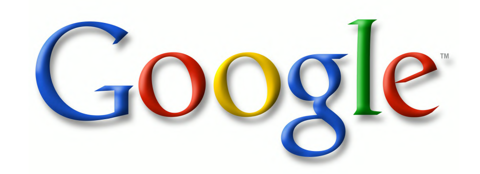
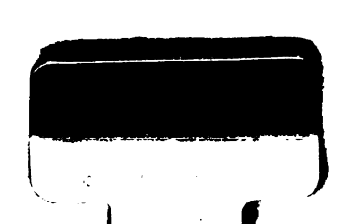






Der Einfluß

der

herrschenden Ideen

des 19. Jahrhunderts

auf den Staat.

Zweiter Theil.

Der Einfluß

der

herrschenden Ideen

des 19. Jahrhunderts

auf den Staat.

Von

Baron Joseph Eötvös.

Vom Verfasser selbst aus dem Ungarischen übersetzt.



Zweiter Theil.

> Cum rerum vestrarum status, non a vi ipsa rerum, sed ab erroribus vestris male se habeat; sperandum est, illis erroribus missis aut correctis, magnam rerum in melius mutationem fieri posse.
>
> *Baco. Ver.* Nov. Org.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1854.

Inhalt.

Zweites Buch.

Ueber den Zweck des Staates.

Seite

Drittes Buch.

Die Garantien der individuellen Freiheit.

Viertes Buch.

Die Centralisation.

Fünftes Buch.

Seite

Durch welche Mittel das Streben der einzelnen Theile des Staates nach vollkommener Selbstständigkeit und das Streben der Staatsgewalt nach unbeschränkter Herrschaft in den gehörigen Schranken gehalten werden kann.

Sechstes Buch.

Einfluß der allgemeinen Gesetze des Fortschrittes auf die Einrichtung des Staates.



Einleitung.

Es ist unmöglich, daß man im Staate für die Dauer Grundsätze befolge, welche mit jenen, die unserer gesellschaftlichen Ordnung, ja unserer ganzen Civilisation zu Grunde liegen, im Widerspruche stehen: ist es daher, wie ich im ersten Theile dieser Arbeit bewiesen zu haben glaube, wahr, daß die Begriffe, welche man im Staate zu verwirklichen strebt, in der Bedeutung genommen, welche man denselben beilegt, mit jenen, die der Entwicklung der ganzen christlichen Civilisation als Grundlage gedient haben, im Widerspruche stehen, so müssen wir entweder die Verwirklichung dieser Grundsätze im Staate als unmöglich anerkennen oder annehmen, daß die Verwirklichung derselben den Untergang unserer ganzen Civilisation zur Folge haben würde; aus letzterem kann aber durchaus nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Verwirklichung dieser Grundsätze überhaupt unmöglich sei.

So blühend ist keine Stelle der Erde, daß wir nicht an die Vergänglichkeit alles Irdischen erinnert würden. Wie uns im Frühling, wenn sich Alles neu entfaltet, und jeder Ast mit frischen Blättern und Blüthen geschmückt dasteht, manche vertrocknete Pflanze und dürre Blätter an die vergangene Blüthenzeit früherer Jahre erinnern, so tritt uns in Epochen allseitigen Fortschritts die Geschichte mit ihren Erinnerungen entgegen. In fast verlassenen Gegenden, in den Wüsten Asiens und Afrikas, ja in den Urwäldern der neuen Welt haben sich die Spuren alter Gesittungen erhalten. Hohe Säulenreihen, die über die Sandwogen hervorragen, die Trümmer von Palästen, die jetzt kaum dem

einsamen Hirten und seiner kleinen Heerde genug Schatten geben, die Reste großer Wälle und Straßen, die der Kraft der Alles umgestaltenden Natur durch Jahrtausende getrotzt, Gräber, diese sicherste, oft einzige Spur, die das menschliche Dasein auf Erden zurückließ, Tempel, deren Gottheiten uns längst nicht mehr bekannt sind, und die uns in ihren Ruinen nur daran erinnern, daß der Mensch überall und zu allen Zeiten seine Blicke nach Oben gerichtet, — die Riesenstädte, die die Wissenschaft an längst verödeten Gegenden aufgefunden, und wo sie die Schriftzeichen, mit welchen die Wände bedeckt sind, noch umsonst zu deuten versucht, all dieses verkündet uns dieselbe ernste Lehre: daß nichts so groß und herrlich sei, was nicht endlich, wenn seine Zeit gekommen, untergehen müßte, und daß jede Gesittung, so hoch sie auch Jenen, die sich ihrer erfreuten, geschienen hat, immer nur als ein Uebergangspunkt zu einer noch höhern Entwicklung gedient habe. Denn die Geschichte, die uns die Vergänglichkeit alles Dessen, was Menschen und Völker schaffen, zeigt, beweist uns zugleich, daß die Ursache dieser Vergänglichkeit in dem ewigen Gesetze des Fortschritts zu suchen sei, wonach wir jede Richtung nur so lange befolgen können, als die weitere Entwicklung in dieser Richtung möglich ist.

Wer kann behaupten, daß unserer Civilisation, auf die wir so stolz sind, nicht ein ähnliches Schicksal bevorsteht, daß nicht Zeiten kommen werden, ja kommen müssen, wo die Menschheit, nachdem sie die Gränze der in dem Kreise der gegenwärtigen Civilisation möglichen Entwicklung erreicht hat, sich gewaltsam neue Bahnen brechen wird, um nach langen Kämpfen, unter welchen die Menschheit wie der Strom, wenn er gegen Hindernisse zu kämpfen hat, zurück zu weichen scheint, endlich siegreich einen weiteren Lauf zu beginnen! Auch unsere Civilisation ist auf den Trümmern einer Gesittung, welche uns selbst jetzt noch groß und herrlich erscheint, entstanden; wie könnten wir uns der Täuschung hingeben, daß sie selbst unzerstörbar sei?

Die Ueberzeugung, daß gewisse Begriffe nur mit dem Untergang unserer Civilisation zu verwirklichen sind, kann uns daher nicht von der absoluten Unmöglichkeit, diese Begriffe zu verwirklichen, überzeugen, sie muß uns vielmehr an die Gefahren erinnern, welche unsere Civilisation

bedrohen. Wollen wir uns über diese beruhigen, so müssen wir, statt Diejenigen, die für die Menschheit neue Bahnen zu eröffnen suchen, Thoren zu schelten, die Frage zu beantworten suchen, ob sich unsere Civilisation wirklich überlebt habe, und ob daher der Augenblick, in welchem auch sie einer neuen Gesittung Platz machen wird, als nahe bevorstehend angenommen werden könne?

Die Geschichte lehrt uns, daß der Untergang einer Civilisation nie durch äußere Verhältnisse herbeigeführt werde. Eine ganze Reihe blutiger Revolutionen, die Unterjochung civilisirter Völker durch Barbaren, können die Entwicklung der Civilisation unterbrechen, sie vernichten können sie nicht. Die Ursache des Unterganges jeder Civilisation ist vielmehr immer in ihr selbst zu suchen.

Religion, Civilisation, Gesellschaft und Staat üben nicht nur eine Wechselwirkung auf einander aus, sondern dienen sich auch gegenseitig zur Grundlage. Wie der Staat auf einer gewissen gesellschaftlichen Ordnung beruht, so ist diese das Ergebniß der ganzen Civilisation, die selbst auf die allgemeine Geltung gewisser religiöser Begriffe begründet ist. So lange diese ihre Macht auf das Gemüth der Menschen nicht verloren haben, kann weder die gesellschaftliche Ordnung noch der Staat dauernd auf neuen Grundlagen errichtet werden; daher kann jede Civilisation nur mit den Begriffen, auf welchen sie sich entwickelt hat, untergehen. Dieses ist aber, wie uns die Weltgeschichte lehrt, immer nur dann geschehen, wenn

a) entweder jene Begriffe, die der Civilisation als Grundlage gedient haben, vollkommen verwirklicht worden sind, und die Menschheit, nachdem sie ihre Aufgabe im Kreise einer Gesittung gelöst hat, durch das ewige Gesetz des Fortschritts zum Einschlagen neuer Bahnen gezwungen ward;

b) oder wenn die Begriffe, die man durch Jahrhunderte für wahr gehalten, als falsch erkannt, und statt ihrer andere aufgestellt worden sind. Beides geschieht immer gleichzeitig, ja das Letztere pflegt dem Ersteren voranzugehen, da der Zustand des Zweifels den Menschen im Allgemeinen immer unerträglich ist, und man daher, wenn man ihnen eine für apodiktisch gehaltene Wahrheit nehmen

will, statt dieser etwas Anderes, woran sie mit Festigkeit glauben können, bieten muß;

[c) oder endlich, wenn die herrschenden Begriffe mit den unabweislichen Bedürfnissen der Gegenwart im Gegensatze stehen.]

Wenn wir nun die Verhältnisse der Gegenwart aus diesem Gesichtspunkte betrachten, finden wir:

[a) daß die christliche Civilisation ihre Aufgabe noch nicht vollendet habe; da keiner jener Begriffe, die ihr zu Grunde liegen, bis jetzt als verwirklicht zu betrachten ist.]

Selbst die Idee der individuellen Freiheit, worin doch der wesentliche Unterschied zwischen unserer Gesittung und jener des Alterthums besteht, ist noch nicht zur vollen Herrschaft gelangt. Von dem Augenblicke, wo die Entwicklung unserer Gesittung begann, haben wir uns Schritt für Schritt der Verwirklichung dieses Begriffes genähert, so lange die Gesellschaft aber noch nicht alle jene Mittel versucht hat, welche ihr zu Gebote stehen, um den Einzelnen gegen Verhältnisse zu schützen, wodurch er factisch der Willkür Anderer unterworfen wird, kann selbst von dem Triumph des Prinzips der individuellen Freiheit in unserer Gesellschaft nicht die Rede sein.

Dasselbe läßt sich von dem Begriffe der Gleichheit sagen. Und hat das Christenthum außer diesen beiden Begriffen nicht noch einen aufgestellt, zu dessen Verwirklichung bis jetzt kaum irgend etwas geschehen ist?

Nach den Lehren des Christenthums haben alle Völker der Erde einen gemeinsamen Ursprung, sie sind Brüder, die dieselbe Bestimmung haben, und nach langer Trennung endlich im Schooße einer Gemeinschaft vereinigt werden sollen. Im Gegensatz zu den rein nationalen Religionen des Alterthums ist das Christenthum eine Religion der Menschheit. Mit dem Prinzip der Gleichheit aller Menschen vor Gott hat es die Einheit des ganzen Menschengeschlechts verkündet. Die Verhältnisse der Welt standen damals, als das Christenthum auftrat, mit dieser Idee im scheinbaren Gegensatze, Wenige haben sie klar aufgefaßt, und doch lag dieser Begriff so in der Wesenheit des Christenthums, daß derselbe auch nie ganz aufgegeben wurde.

Die langen Anstrengungen des Papstthums und Kaiserthums, die Pläne einzelner großer Männer — wie Heinrich IV. — zeigen uns, wie nah die Idee, eine Einheit — wenigstens aller christlichen Völker — herzustellen, uns während dem Verlauf unserer ganzen Civilisation geblieben ist, wie sehr dieselbe durch höhere Geister als eine natürliche Folgerung des Christenthums erkannt ward; und doch ist eine Verwirklichung dieser Ideen der christlichen Civilisation erst von der Zukunft zu erwarten.

So lange christliche Völker kein anderes Mittel, ihre Rechte gegenseitig geltend zu machen, besitzen als den Krieg, so lange das Prinzip der individuellen Freiheit in den Beziehungen ganzer Völker nicht anerkannt ist, und überall Tausende zu finden sind, für die es keine andere Freiheit gibt als die, Hungers zu sterben, ohne zur Arbeit gezwungen zu werden, kann man nicht sagen, daß die Menschheit, um fortzuschreiten, darum neue Bahnen suchen müsse, weil sie die Aufgabe, welche ihr das Christenthum gestellt, vollkommen gelöst habe.

Auch der zweite Grund, der uns für das Fortbestehen unserer Civilisation besorgt machen könnte, ist nicht vorhanden, denn es ist eine arge Täuschung, wenn man annimmt, daß die Idee des Christenthums ihre Macht auf das Gemüth der Menschen verloren habe.

Jeder Staat bedarf, wenn er mit Sicherheit bestehen soll, einer höhern religiösen Sanction, und so mußte auch das Christenthum, obwohl es sich seinen Grundsätzen nach von allen rein weltlichen Verhältnissen fern halten sollte, zur Befestigung der weltlichen Macht dienen. Je größer der Einfluß des Christenthums im ganzen Mittelalter war, je mehr bediente man sich desselben im Interesse der weltlichen Macht, und einzelne Sätze wie dieser: omnis potestas a Deo est — qui potestati resistit Deo resistit, wurden oft dazu gebraucht, eine Organisation der Gesellschaft zu heiligen, welche durch physische Gewalt begründet und zur Unterdrückung der Menschheit eingerichtet, mit den Grundsätzen des Christenthums nur in so fern nicht im Widerspruche stand, als dieses sein Reich außer dem Kreis des Irdischen gesucht hatte. Auch liegt es in der Natur des Menschen, daß er in der Religion nicht blos die Bestimmung seiner Beziehungen zur Gottheit sucht. Soll sie

sein ganzes Wesen erfassen, so muß sie ihm überall, wo seine Wissenschaft nicht ausreicht, zu Hilfe kommen. Die Erschaffung der Welt, die Ordnung der Natur, die Entstehung der Gesellschaft und die Geschichte ihrer ersten Entwicklung, Alles, wofür ihm andere Mittel der Erkenntniß fehlen, soll ihm die Religion erklären. Wo wir nicht begreifen können, da wollen wir glauben, und je enger die Gränzen der Wissenschaft gezogen sind, je weiter müssen jene der Religion ausgedehnt werden.

Auch das Christenthum konnte sich dieser Nothwendigkeit nicht entziehen, und obwohl das Neue Testament sich ausschließlich mit der geistigen und sittlichen Veredlung des Menschen beschäftigte, so haben doch die Bücher des Alten diesem Bedürfniß entsprochen. — Als nun eben durch den allmäligen Triumph der sittlichen Gesetze des Christenthums die Staatsordnung, welche mit den Grundsätzen allgemeiner Menschenliebe und der geistigen Freiheit und Gleichheit im Widerspruche stand, endlich angegriffen wurde, und die Wissenschaft ihre Forschungen auch auf Gegenstände ausgedehnt hatte, welche man früher in das Bereich des Glaubens gezogen, mußte das feste Vertrauen an das Christenthum bei Manchen erschüttert werden. Die Kirche selbst hat, indem sie sich als Beschützerin der Staatsordnung hinstellte und die Fortschritte der Naturwissenschaften durch Inquisitions-Tribunale zu verhindern suchte, viel dazu beigetragen, daß jeder Angriff gegen die Staatsgewalt meistens auch gegen die Religion gerichtet werde, und daß die Wissenschaft eine feindliche Stellung gegen das Christenthum einnahm, übrigens haben die Grundprinzipien des Christenthums ihre Herrschaft auch jetzt nicht verloren.

Man hat die Dogmen des Christenthums mit den Waffen der Leidenschaft und des Hohnes angegriffen; doch wenn diese Angriffe ihre Wirkung auf die höheren und mittleren Schichten der Gesellschaft nicht verfehlt haben, und der Unglaube in einzelnen Ländern theilweise auch das Volk ergriffen hat, so liegt es doch meiner Ansicht nach außer allem Zweifel, daß wir die große Mehrheit desselben überall, auch was die Dogmen betrifft, als christlich betrachten müssen; und den größten Beweis hierfür liefert uns eben der Communismus. Denn wenn man

selbst Lehren, die mit den Grundprinzipien des Christenthums im Widerspruche stehen, als Fortsetzung des Urchristenthums darzustellen sucht, so ist dies als klares Zeichen zu betrachten, daß die Macht des Christenthums auf das Volk selbst durch die Socialisten und Communisten nicht in Zweifel gezogen wird. Abstrahirt man von den Dogmen und wendet seine Aufmerksamkeit jenem Theil der christlichen Lehren zu, worin nicht die Beziehungen des Menschen zur Gottheit, sondern jene der Menschen unter sich festgesetzt werden, so wird man sich überzeugen, daß die Herrschaft der durch das Christenthum aufgestellten Grundsätze nie so allgemein war als eben jetzt.

Man hat die Dogmen des Christenthums in Zweifel gezogen, die Moral desselben ist die der gebildeten Welt. Niemand, der sich im Kreise unserer Civilisation bewegt, kann sich der Herrschaft jener Begriffe, welche das Christenthum aufgestellt, entziehen; hat sich ja doch selbst das Judenthum in Hinsicht der Sittenlehre ganz den Grundsätzen des Christenthums angeschlossen und der strengen Abschließung, welche ein Theil seines Gesetzes geboten, entsagt, um aus seinen heiligen Büchern vor Allem Dasjenige hervorzuheben, worin sie in der Verkündigung der Lehre allgemeiner Menschenliebe dem Christenthum vorangegangen sind. Sind es nicht die Ideen des Christenthums, welche ein großes Volk dazu bewogen, die Sklaverei mit großen materiellen Opfern aufzuheben? sind es nicht die Lehren allgemeiner Menschenliebe, der wir die Sorgfalt für die Linderung des Elends, das Mitgefühl für jedes — selbst für das verdiente — Leiden unserer Mitmenschen zu danken haben? und ist nicht auch die große Idee der Einheit des Menschengeschlechts, welche das Christenthum aufgestellt, uns jetzt näher gerückt, als sie vordem gewesen?

Was früher nur Einzelne geahnt, ist jetzt zur Ueberzeugung Aller geworden, die Einheit des Menschengeschlechts wird von Vielen als höchste Aufgabe, von Allen als das schönste Ideal, nach dem wir streben müssen, anerkannt; und schon hat diese Idee auch praktische Früchte getragen. Die Völker haben sich genähert, ihre Beziehungen sind freundschaftlicher, selbst ihre Feindschaft humaner geworden. — Das Christenthum in unserer Zeit ist wie der Same, der mit Erde bedeckt

in seiner ursprünglichen Gestalt verloren scheint, doch jeder Halm der üppigen Saat, die wir an seiner Stelle finden, ist aus diesem Samen entstanden.

Von all jenen Umständen, welche der Veränderung der herrschenden Begriffe, wodurch jede Umgestaltung der ganzen gesellschaftlichen Ordnung und Civilisation bedingt ist, vorangehen, finden wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen blos einen einzigen; es ist dies der Gegensatz, in welchem sich die herrschenden Begriffe mit den Bedürfnissen der Menschen befinden.

Ich habe im ersten Theile dieser Arbeit gezeigt, daß die herrschenden Begriffe unserer Zeit in jener Form, in welcher man sie aufgestellt, gegenseitig im Widerspruche stehen, ich glaube bewiesen zu haben, daß die Verwirklichung derselben nicht nur zur Auflösung aller jetzt bestehenden Staaten führen müsse, sondern das Bestehen größerer Staaten überhaupt unmöglich machen würde; da nun die Verwirklichung der als wahr anerkannten Begriffe das erste moralische Bedürfniß des Menschen ist, welches da, wo die Begriffe selbst unter einander im Widerspruche stehen, nie zu befriedigen ist, da überdies das Bestehen größerer Staaten als eine unabweisbare Nothwendigkeit unserer Verhältnisse erscheint, ohne die nicht nur die weitere Entwicklung, sondern selbst das Bestehen unserer Civilisation nicht zu denken ist, so scheint es wirklich, als ob zwischen den herrschenden Begriffen und den Bedürfnissen der Menschen jener Gegensatz eingetreten wäre, welcher die Umgestaltung der Begriffe und mit ihr jene aller Verhältnisse des Daseins zur Folge haben muß. — Wie die Quelle sehr vieler Bedürfnisse in den Begriffen zu finden ist, so üben die Bedürfnisse eine unwiderstehliche Macht auf die Begriffe der Menschen aus, und es ist unmöglich, daß man an Begriffen für die Dauer festhalte, welche mit den Bedürfnissen im Gegensatz stehen. — Eben das Gefühl dieses Gegensatzes ist es, dem wir die Unruhe, die alle Völker der Gegenwart erfaßt hat, und den Anklang, den gewisse mit allen Begriffen und Verhältnissen der Gegenwart im Widerspruch stehende Lehren gefunden haben, zuschreiben müssen.

Denn wenn es wahr ist, daß jene Begriffe, die man seit einem halben Jahrhundert im Staate zu verwirklichen sucht, in dem Sinne,

den man ihnen beigelegt, wirklich die herrschenden Begriffe unserer Zeit sind, wenn jene Form, in welcher wir fast alle Staaten gegenwärtig eingerichtet finden, wirklich die einzige ist, unter welcher das Bestehen größerer Staaten möglich erscheint; so verdienen Diejenigen, die das einzige Heilmittel aller Uebel nur in einer vollkommenen Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse suchen, durchaus keinen Tadel. — Hat man anerkannt, daß das Prinzip der Gleichheit dasjenige sei, von dessen Verwirklichung die Befriedigung der Menschen abhängt, so muß man auch zugeben, daß das größte Hinderniß dieser Befriedigung im Prinzip der individuellen Freiheit (der freien Concurrenz) zu suchen sei, und Jene, die dieses Prinzip zu verdrängen und die ganze gesellschaftliche Ordnung auf der Grundlage des Prinzips der vollkommenen Gleichheit und Association neu zu errichten wünschen, haben ein Riesenwerk unternommen, doch ihr Streben ist ein vernünftiges, ja es ist das einzige, welches unter dieser Voraussetzung zum Ziele führen kann. — Die Frage ist hier einzig die: *in wie fern die Voraussetzungen, von denen man ausgegangen, richtig sind?*

Denn wenn man sich überzeugt, daß der Sinn, in welchem man die Begriffe der Freiheit, Gleichheit und Nationalität im Staate zu verwirklichen bemüht war, *nicht derjenige* sei, den die Mehrheit der Menschen diesen Begriffen beilegt; wenn es sich erweisen läßt, daß diese Begriffe in jener Bedeutung, in welcher sie wirklich als herrschende anerkannt werden müssen, eine ganz andere Organisation des Staates erfordern, als jene ist, die wir unseren Staaten bis jetzt gegeben, und daß eine solche Organisation, ohne das Bestehen größerer Staaten zu gefährden, möglich sei, wenn man endlich eingesehen, daß *die Ursache der zwischen den Einrichtungen des Staats und den Bedürfnissen der Menschen bestehenden Gegensätze und die allgemeine Unzufriedenheit, welche sie erzeugt, nicht in den herrschenden Begriffen, sondern eben darin zu suchen sei, daß man dieselben nicht verstanden und ihnen einen Sinn beigelegt, der mit ihrer wahren Bedeutung im Gegensatze steht*; so muß man zur Ueberzeugung kommen, daß die Abhilfe aller Uebel der Gegenwart nicht darin, daß man die herrschenden Begriffe

der Zeit zu vernichten strebt, zu suchen sei, sondern vielmehr in der Verwirklichung dieser Begriffe in ihrem wahren Sinn, und daß mithin die Aufgabe, die wir uns zu stellen haben, nicht in der Begründung einer neuen Civilisation, sondern in der Vollendung derjenigen liegen müsse, unter welcher wir uns bis jetzt entwickelt haben.

Dies ist es, was im zweiten Theile dieser Arbeit versucht werden soll.

Es ist die Beantwortung zweier Fragen, die wir uns hierbei als Aufgabe stellen müssen.

[I. Welcher Sinn wird den herrschenden Begriffen Freiheit, Gleichheit und Nationalität durch die Mehrheit der Menschen beigelegt?

II. Wie muß der Staat eingerichtet werden, daß er den in diesem Sinne genommenen Begriffen unserer Zeit entspreche?]

Erstes Buch.

Ueber den Sinn, den man den Begriffen der Gleichheit, Freiheit und Nationalität allgemein beilegt.

Erstes Kapitel.

Wie man den Sinn erkennen kann, welchen das Volk gewissen Begriffen beilegt.

Das Volk ist sich seiner Begriffe selten klar bewußt, statt seine Ueberzeugungen zu analysiren, erfaßt es gewisse Worte, an denen es mit aller Begeisterung des Glaubens fest hält. Hat es sich einmal für eines derselben ausgesprochen, so ist es ihm der Inbegriff alles Dessen, was es für recht und gut hält; alle Hoffnungen sind damit verbunden, es ist das Ziel aller Bestrebungen, der Trost für jedes Leid. — Ueber die richtige Bedeutung jener Worte, die wir auf jedem Banner und in allen Herzen finden, pflegt sich das Volk nie Rechenschaft zu geben; ja es wird dieselben auf das Geheiß seiner Führer oft verändern, und nachdem ihm für einige Zeit die Freiheit als Schlachtruf gedient, die Gleichheit als solchen gebrauchen oder beiden die Brüderlichkeit beifügen, ohne seine Ansichten und Wünsche verändert zu haben, oder mehr oder etwas Anderes erringen zu wollen als früher.

Der wahre Sinn, welchen das Volk den Begriffen Freiheit, Gleich-

heit und Nationalität beilegt, ist daher blos indirect und zwar auf zwei Wegen zu erkennen.

1) Wenn wir diese Begriffe bis zu ihrem Ursprung verfolgen, und dann den Sinn zu erkennen suchen, in welchem dieselben allmälig zur Herrschaft über die Gemüther der Menschen gelangt sind.

2) Wenn man die Folgerungen untersucht, welche das Volk aus diesen Begriffen zieht.

Zeigt uns die Geschichte, daß das Volk gewisse Begriffe durch Jahrhunderte **immer in einen gewissen Sinn** verstanden habe, so ist es mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß man diesen Begriffen auch jetzt denselben Sinn beilegt, in so fern sich nämlich eine hierin eingetretene Veränderung nicht geschichtlich nachweisen läßt.

Einen noch sicherern Anhaltspunkt bieten uns die aus gewissen Begriffen gezogenen Folgerungen: daraus, daß sich das Volk für das Wort Gleichheit begeistert, folgt noch durchaus nicht, daß es wirklich **der Begriff der Gleichheit** sei, der in den Augen des Volks allen übrigen vorangeht. Ich habe im ersten Theile gezeigt, wie leicht sich selbst die Wissenschaft in Worten täuschen könne, wie auch sie im Namen der Freiheit eigentlich blos die Verwirklichung des Prinzipes der Gleichheit im Bereiche des Staates angestrebt habe; um wie viel leichter ist es möglich, daß sich das Volk auf ähnliche Art getäuscht habe. Nur wenn wir **Dasjenige, was das Volk im Namen der Freiheit, Gleichheit und Nationalität in Anspruch nimmt**, beobachten, wenn wir die Bestrebungen desselben richtig zu erkennen suchen, kann es uns klar werden, welchen Sinn dasselbe diesen Begriffen beilegt.

Dies soll im Folgenden versucht werden.

Zweites Kapitel.

Ueber den Ursprung der Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität, und den Sinn, welchen man denselben im Verlaufe unserer Civilisation bis auf die neueste Zeit immer beigelegt hat.

Keine Idee, die auf die Menschheit wirken soll, entsteht plötzlich. Wie jeder Begriff, um zur Herrschaft zu gelangen, den Bedürfnissen der Menschen entsprechen muß, so entwickeln sich aus den Bedürfnissen allmälig die ihnen entsprechenden Begriffe. Wir finden sie im Keime, lange bevor man sich ihrer klar bewußt geworden. — Dasselbe ist auch bei den herrschenden Begriffen unserer Zeit der Fall.

[Der Begriff der individuellen Freiheit, im Gegensatz der politischen, war — wie ich im ersten Theile darauf aufmerksam gemacht — dem gesammten Alterthum unbekannt.] Es war die Theilnahme an der Herrschaft, um die man damals im Namen der Freiheit rang. Das Volk, welches dieses erreicht hatte, nannte man frei*). Obwohl aber der Gedanke eines besonderen Kreises individueller Berechtigung, worauf sich die Gewalt des Staates nicht ausdehnen dürfe, dem Alterthum fremd war, so ist es doch nicht zu längnen, daß in der Zeit, als das Christenthum auftrat, die Nothwendigkeit, die Freiheit des Individuums gegen die Allmacht des Staates zu schützen, schon gefühlt worden ist. — Als der Begriff der absoluten Souverainetät des Staates zur unbeschränkten Gewalt der römischen Imperatoren geführt hatte, entstand das Bedürfniß, für die Freiheit, welche im Staate keinen Raum mehr fand ein anderes Gebiet zu suchen, und die Grundsätze der stoischen Schule, wonach Jeder das Glück in der Tugend, in der Kraft seiner Seele suchen soll, haben den Lehren, welche das Christenthum über die individuelle Freiheit aufgestellt, bedeutend vorgearbeitet. Da übrigens

---

*) Ita Macedonia quum in ditionem Romanorum cessisset, magistratibus per singulas civitates constitutis libera facta est. *Justin. L. XXXIII.*

jeder Begriff, nur wenn er allgemein geworden, für den Staat wichtig ist, so sind die praktischen Folgen des Begriffs der individuellen Freiheit doch nur dem Christenthum zuzuschreiben.

Das Christenthum ist dem heidnischen Staat im Anfange nicht feindlich entgegengetreten und hat die Macht desselben in allen weltlichen Dingen anerkannt; doch indem es die Lehre verkündete, daß die wahre Bestimmung des Menschen über diese Erde hinausreiche, indem es dem Christen von einem Reiche Gottes sprach, für welches er sich hier nur vorbereiten müsse, indem es ihm nicht den activen Widerstand gegen die weltliche Macht — wohl aber das Erdulden jeder Drangsale für seinen Glauben — d. h. für seine Ueberzeugung — zur Pflicht gemacht, und für Jene, die diese Pflicht erfüllt, die Krone des Märtyrerthums bereitet, hat das Christenthum den endlichen Triumph des Prinzips der individuellen Freiheit auch in weltlichen Dingen vorbereitet. Es hat dem allmächtigen Staat des Alterthums in der religiösen Ueberzeugung die erste unübersteigliche Schranke entgegengesetzt, und hierdurch zu jeder weiteren Beschränkung desselben die Bahn gebrochen.

Dasselbe läßt sich vom Begriff der Gleichheit aller Menschen behaupten.

Auch der Begriff der Gleichheit ist kurz vor dem Auftreten des Christenthums durch Einzelne schon in dem Sinn aufgefaßt worden, den wir demselben jetzt beilegen.

Nachdem man die Rechtsgleichheit aller Bürger erkämpft, und für diese von den gracchischen Unruhen an öfters selbst eine wenigstens verhältnißmäßige Gleichheit des Besitzes herzustellen versucht, hat man seine Aufmerksamkeit später selbst den traurigen Verhältnissen der Sklaven zugewendet, und wir finden in der dem Entstehen des Christenthums gleichzeitigen Epoche der römischen Literatur viele Beweise schönen Mitgefühls, ja sogar die Behauptung des Grundsatzes der Gleichheit aller Menschen. — Doch war auch diese Idee selbst bei Jenen, die sie aufgestellt, nie zur vollen Klarheit gekommen, sie bildete nie die Grundlage ihres Moralsystems, und die Behauptung der Gleichheit aller Menschen ist, auch nachdem sie Einzelne aufgestellt, ohne praktischen Einfluß auf das Alterthum geblieben. — Die Behandlung der Sklaven

hat sich hierdurch nicht verbessert, ja man braucht blos Tacitus zur Hand zu nehmen, um einzusehen, wie fremd der Begriff der Gleichheit selbst den an moralischer Bildung am höchsten Stehenden auch später noch geblieben ist. Nur mit dem Christenthum beginnt die praktische Bedeutung auch dieses Begriffes.

Für das Christenthum ist der Begriff der Gleichheit ein wesentlicher.

Es ist eine nothwendige Folgerung der wichtigsten Dogmen und zugleich die Grundlage der ganzen Sittenlehre des Christenthums. Wie man den gemeinsamen Ursprung aller Menschen von einem Menschenpaare, den Sündenfall, das gemeinsame Elend, welches hierauf Alle betroffen, und die gemeinsame Erlösung Aller durch den Sohn Gottes als wahr angenommen, konnte man den Begriff der Gleichheit aller Menschen nicht weiter läugnen, und derselbe mußte in dem Maße, als sich das Christenthum weiter verbreitete, auch allsogleich praktische Früchte tragen. Die Lehre, daß man den Nächsten lieben solle wie sich selbst, ist der ins Sittengesetz übertragene Begriff der Gleichheit, und diese Lehre hat vom ersten Augenblicke an seine Früchte getragen. Das Christenthum hat die Sklavenketten nicht allsogleich gebrochen, aber es hat sie vom Beginn an zu erleichtern gesucht, es hat auf jede Wunde den Balsam des Trostes, oder wenigstens den der Hoffnung auf eine endliche Vergeltung gegossen, es hat das Mitgefühl mit den Leiden Anderer, welches früher das Ergebniß höherer Civilisation und ein Vorzug Weniger war, zur religiösen Pflicht Aller gemacht.

Auch von dem Begriff der Nationalität kann man sagen, daß das Entstehen desselben durch die Verhältnisse, in welchen sich das römische Reich kurz vor seinem Verfall befand, vorbereitet war.

In der Größe des Reichs und der Entfernung seiner einzelnen Theile vom Mittelpunkt, in dem Druck, welchen die Staatsgewalt im Interesse der Hauptstadt auf die einzelnen Provinzen ausgeübt, endlich im Erscheinen neuer an Sitten und Sprache ganz verschiedener Völkerschaften finden wir die Elemente, aus welchen sich der Begriff der Nationalität später entwickeln mußte. Doch auch dieser Begriff ist dem Alterthum nicht klar geworden, auch dieser hat sich erst im Verlaufe der christlichen Civilisation weiter entwickeln müssen.

Zwar steht der Begriff der Nationalität nicht wie jener der Freiheit und Gleichheit in directer Verbindung mit den Grundsätzen des Christenthums. Nachdem dieses die Lehre aufgestellt, daß das Reich Gottes nicht von dieser Erde sei, konnte es die Bestimmung der Beziehungen, in welchen verschiedene Völker zu einander stehen sollten, nicht als zu seiner Aufgabe gehörend erkennen, auch ist der Begriff nationeller Absonderung mit dem der Gemeinsamkeit des ganzen Menschengeschlechtes scheinbar im Widerspruch, und die Religion, welche eine Vereinigung Aller zu einer geistigen Gemeinschaft als Zweck verkündet, konnte sich unmöglich damit befassen, die Sonderstellung einzelner Völker direct zu begünstigen; **mittelbar** ist aber auch der Begriff der Nationalität als Ergebniß des Christenthums zu betrachten, nachdem die Prinzipien der individuellen Freiheit und der Gleichheit Aller vor Gott nothwendig zum Begriffe der gleichen Berechtigung aller Nationalitäten führen mußten. Denn da der Begriff der Nationalität eben so nur die Erweiterung des Begriffes der Familie, wie dieser eine Folge des Begriffes der individuellen Freiheit ist, so muß man, wenn man die Freiheit des Individuums und die Berechtigung der Familie anerkannt hat, nothwendig zum Begriff der Berechtigung ganzer Nationalitäten fortschreiten. Auch liegt in dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen die Negation des Rechtes gewisser Völker zur Beherrschung anderer, und darum haben die größten Lehrer des Christenthums, wenn sie auch nicht direct für das Prinzip nationeller Berechtigung aufgetreten sind, wenigstens jede Unterdrückung einzelner Völker bekämpft, und die Wichtigkeit, welche die Verschiedenheit der Nationalität für die Entwicklung der Menschheit haben kann, klar eingesehen.

Die herrschenden Begriffe unserer Zeit gehören mithin ganz der christlichen Civilisation an. Das Alterthum hat keinem derselben jene Bedeutung beigelegt, in welcher sie unserer Entwicklung als Grundlage gedient haben; **ihre Quelle ist wie jene der herrschenden Ideen aller Zeiten in der Religion zu suchen**, und dieser Satz wird uns noch klarer, wenn wir den Gang, welchen diese Ideen in ihrer Entwicklung befolgt haben, betrachten: daß die Ordnung, in welcher sich die Begriffe der Freiheit, Gleichheit und Nationalität allmälig

entwickelt haben, der Sinn, den man ihnen in verschiedenen Zeiten beigelegt, und das Maß, in welchem bald einer, bald der andere derselben mehr in den Vordergrund trat, immer durch den Einfluß der Religion bestimmt wurde.

Da die Kirche bis zur Reformation die ausschließliche Vermittlerin der Ideen des Christenthums fürs Volk gewesen ist, und der Einfluß, welchen das Christenthum auf unsere Gesittung ausgeübt, daher immer von der Bedeutung bedingt war, welche die Kirche den Lehren desselben beigelegt hat, so ist die obige Behauptung so zu verstehen: daß der Sinn, in welchem man die Begriffe Freiheit, Gleichheit, Nationalität aufgefaßt, und ihr Einfluß in den verschiedenen Epochen unserer Civilisation von der Bedeutung abgehangen habe, welche die Kirche denselben zu verschiedenen Zeiten beigelegt hat *).

Das Christenthum hat die Begriffe der Gleichheit und Freiheit blos in geistiger Hinsicht aufgestellt, in diesem Bereich hielt sich ursprünglich auch die Kirche. Sie hat dem Staate gegenüber keine andere Freiheit als die des Glaubens in Anspruch genommen, ja selbst diese nicht mit Gewalt, sondern durch ihre Beharrlichkeit im Dulden zu erringen gesucht, sie hat die Gleichheit Aller blos für jene Welt, wo wir von allen irdischen Schlacken befreit sein werden, verkündet, und den Sklaven, den sie als Christen Königen gleichgestellt, zum Gehorsam gegen seinen Herrn, für den er dereinst seinen Lohn finden werde, ermahnt **).

Nachdem jedoch das Christenthum diese Glaubensfreiheit errungen

*) Denken wir uns den Einfluß der Kirche als Vermittlerin des Christenthums weg, so muß es ewig unerklärlich bleiben: warum der Einfluß der beiden Begriffe Freiheit und Gleichheit, welche doch beide unmittelbar aus dem Christenthum hervorgegangen sind, ein so verschiedener war; wie es geschehen konnte, daß der Begriff der Gleichheit durch so lange Zeit in den Hintergrund gestellt, jener der Freiheit in einem anderen Sinne aufgefaßt wurde als jener, der aus den Lehren des Christenthums hervorzugehen schien.

**) Servi obedite dominis carnalibus cum timore et tremore, in simplicitate cordis vestri sicut Christo: non ad oculum servientes quasi hominibus placentes, sed ut servi Christi facientes voluntatem Dei. *Paulus* ad Philipp. cap. VI, 5. 6.

hatte und das Bedürfniß der Einheit und Stetigkeit die Begründung geistlicher Gewalten nothwendig machte, die unter dem Schutze des Staates entstanden und durch denselben anerkannt wurden; mit einem Worte, von dem Augenblick an, als die Kirche als Institution ihren Platz in der Welt einnahm, mußten sich die Grundsätze, welche sie über die Freiheit und Gleichheit aufgestellt hatte, nothwendig modificiren.

Was noch besteht, übt immer einen mächtigen Einfluß auf Dasjenige aus, was sich erst gestalten soll, nicht nur weil es immer Jenen, die etwas Besseres suchen, als Ausgangspunkt dient, sondern auch darum, weil jede Institution nur mit jenen Waffen siegreich bekämpft werden kann, mit welchen sie sich vertheidigt, und man, um etwas zu verdrängen, immer in den Kreis herabsteigen muß, woraus man es verdrängen will. So haben auch jene Formen, in welchen die weltliche Macht des römischen Imperiums constituirt war, einen bedeutenden Einfluß auf die Einrichtungen der Kirche ausgeübt.

Die Organisation des Staates als fester Einheit mußte nicht nur den Begriff einer ähnlichen Einheit auch für die Kirche erzeugen, sondern sie mußte die Begründung derselben zum Bedürfniß machen. Wie hätte die Kirche ohne inneren Zusammenhang dem allmächtigen Staate widerstehen, wie hätte sie ihre Freiheit auch nur in Dingen des Glaubens wahren wollen, wenn sie dem Staate nicht gleichfalls als fest organisirte Einheit entgegengetreten wäre? In Hinsicht der Mittel, durch welche diese Einheit begründet ward, hat der Staat der Kirche als Muster gedient, und diese hat nicht nur die höchste Gewalt in geistlichen Dingen einem Oberhaupt übertragen, sondern auch in allen Gliederungen, wonach die Ausübung der kirchlichen Gewalt zwischen einzelne vertheilt wurde, fast ganz jene Einrichtungen, welche sie im Staate fand, nachgebildet.

Obwohl nun der Begriff der Freiheit mit den wichtigsten Lehren des Christenthums viel zu innig verwoben war, als daß diese Organisation der geistlichen Gewalt jenen Grad des Despotismus hätte erzeugen können, den wir auf dem Gebiete des Staates finden; obwohl die höchste kirchliche Macht durch Wahl übertragen wurde, die einzelnen Metropolitane und Bischöfe einen höhern Grad der Selbständigkeit

erhielten, als er den Präfecten der Provinzen oder ihren Untergebenen zukam, und die ganze christliche Gemeinde noch lange an den Wahlen ihrer Vorgesetzten, ja sogar an den Berathungen Theil nahm, wodurch der Begriff der Kirche mit dem des Papstes nie in dem Maße identificirt werden konnte, wie dies mit den Begriffen des Staats und Kaisers geschehen war: so mußte doch diese Organisation der Kirche nothwendig dazu führen, daß die Ansprüche des Individuums auf persönliche Freiheit auch im Kreise des Kirchlichen in viel engere Schranken gebannt, und der Begriff der Gleichheit auch in der christlichen Gemeinde mehr in den Hintergrund gedrängt wurde, als dies mit den Lehren des Christenthums verträglich scheint.

Wenn wir die Bedeutung suchen, welche bis ins Zeitalter der Reformation den Begriffen Freiheit und Gleichheit durch die Kirche beigelegt wurde, finden wir: daß die Kirche als Ganzes die vollste Freiheit in Anspruch nahm, auch für alle Glieder der Gemeinde diese Freiheit der Staatsgewalt gegenüber zu sichern suchte; im Bereich der Kirche selbst jedoch sollte sich der Einzelne in geistlichen Dingen den Entscheidungen der höhern geistlichen Gewalt unterwerfen und seine Freiheit darin suchen, daß er durch die Gliederung der geistlichen Gewalt, durch den fest bestimmten Rechtskreis, welcher auf der großen Stufenleiter der Hierarchie jedem Gliede derselben eingeräumt war, durch das Prinzip der Unwandelbarkeit, an welchem man fest hielt, endlich dadurch, daß das Haupt der Kirche ein gewähltes war und daß die Concilien — so klein auch später ihr praktischer Einfluß geworden — als die höchste Autorität in der Kirche anerkannt wurden, daß er durch all dieses gegen die Begründung einer ganz willkührlichen Gewalt gesichert wurde.

Der Begriff der Gleichheit ist, wie oft gesagt, eine logische Folge der Hauptlehren des Christenthums, und die Kirche hielt auch an diesem in so fern fest, als sie sich nicht durch die Unterschiede weltlicher Stände gebunden fühlte und in ihrem Kanon die gesammte Christenheit unter dem Namen Plebs tua sancta begriff; doch in ihrem eigenen Kreise stand der Begriff der Gleichheit mit der Organisation, welche sich die Kirche gegeben, zu sehr im Widerspruch, als daß die

Verwirklichung desselben möglich gewesen wäre. Da sie im Interesse der Einheit an ihrer Hierarchie fest halten mußte, so ward die Verwirklichung der Gleichheit aller Menschen als Folge jener Vollkommenheit, zu der sich dereinst alle Christen in einer bessern Welt erheben sollen, angenommen und blos in diesem Sinne verheißen.

In Hinsicht des Begriffs der Nationalität hat die Kirche ganz an den Lehren der ersten Kirchenväter fest gehalten, indem sie die Verschiedenheit der Völker als etwas Gegebenes annahm, und ihre Aufgabe nicht in der Vernichtung jedes Unterschiedes, sondern in der Vereinigung Aller im Schooße der christlichen Gemeinschaft erkannte.

Wenn wir nun den Einfluß beobachten, welchen dieselben Begriffe zur selben Zeit auf den Staat ausgeübt haben, so finden wir, daß die Bedeutung dieser Begriffe im Staate und in der Kirche dieselbe gewesen sei.

Wie der Schutz gegen Willkühr, das heißt die Freiheit auf dem Gebiete der Kirche, in einer fest begründeten Stufenfolge der Berechtigung und in dem Prinzip der Unwandelbarkeit derselben gesucht wurde, so war dies im Staate der Fall.

Es ist das Streben Aller nach besonderer Berechtigung und die Ueberzeugung, daß der einmal gewonnene Rechtskreis durch materielle Gewalt nicht verrückt werden könne, was uns in Staat und Kirche im Namen der Freiheit entgegentritt. Der Begriff der Gleichheit tritt auf dem Gebiete des Staats wie auf dem der Kirche ganz in den Hintergrund. Jener der Nationalität wird, wo die Verwirrung der Völkerwanderung aufhört und die Kirche einen größeren Einfluß erringt, dem des Staats untergeordnet, und die besondere Berechtigung gewisser Nationalitäten macht den Vorrechten besonderer Stände Platz.

Wohl bestehen in Hinsicht des Einflusses, den diese Begriffe im Mittelalter auf Staat und Kirche ausgeübt haben, Unterschiede. Trotz aller Bemühungen, die ganze weltliche Macht im Kaiser zu concentriren, hat diese nie jene Einheit erreichen können, zu welcher die geistliche Gewalt durch das Papstthum gelangt ist; alle Ansprüche auf besondere Berechtigung mußten daher dem Staate gegenüber größer und leichter zu erringen sein, auch konnte der Begriff besonderer Nationa-

lichten im Staate nie in dem Maße aufgegeben werden, wie dies in der Kirche geschehen ist.

Nachdem die Vereinigung aller Völker zu einer großen christlichen Gemeinschaft für die Kirche ein bestimmt vorgezeichnetes Ziel, eine ihr durch den Erlöser gestellte Aufgabe geworden war, so mußte das Prinzip der Gleichberechtigung, welches sich im Staate aus den Verhältnissen allmälig entwickelte, in der Kirche früher zur Geltung gelangen. Im Ganzen jedoch wird Niemand die Analogie, welche in Hinsicht der Auffassung dieser Begriffe im Verlaufe des ganzen Mittelalters zwischen dem Staat und der Kirche bestand, läugnen, oder gar behaupten wollen, daß der Sinn, den man dem Worte Freiheit während jenes für unsere Entwicklung so wichtigen Zeitraums beigelegt, jener gewesen sei, in dem man die Verwirklichung dieses Begriffs in neuerer Zeit versucht hat. — Der besondere Charakterzug des ganzen Mittelalters liegt ja eben im Individualismus. Der Gedanke, die Freiheit blos in der Theilnahme an der Staatsgewalt zu suchen, lag den Menschen nie so fern als damals, nie war das Streben, seine persönliche Kraft geltend zu machen, so allgemein und der Begriff der Gleichheit so ganz in den Hintergrund getreten. Der Einfluß des letzteren Begriffs beschränkte sich darauf, daß das Streben nach Freiheit für Alle ein gleiches war, und daß die große Verschiedenheit der Stellungen, welche uns die Gesellschaft des Mittelalters zeigt — weil ihr die religiöse Sanction fehlte — im Bereiche der christlichen Gesittung nie zu orientalischem Kastenwesen erstarren konnte.

Mit der großen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts trat auch in dieser Hinsicht eine bedeutende Veränderung ein, und der Satz, daß unsere ganze Civilisation eine wesentlich christliche sei, die in ihrer Entwicklung ganz von der religiösen Anschauung bedingt ist, wird uns nie klarer, als wenn wir den Einfluß beobachten, welchen die Reformation auf alle Verhältnisse des Lebens ausgeübt.

Das Prinzip der Freiheit, welches die Kirche früher blos als Ganzes dem Staate gegenüber in Anspruch nahm, ward nach der Reformation der Kirche gegenüber durch Einzelne in Anspruch genommen. Mit dem Grundsatze, daß der Christ in Dingen des Glaubens sich

lediglich an die Worte der Schrift zu halten habe, und daß das Recht über den wahren Sinn derselben nachzuforschen jedem Christen zustehe, war das Prinzip der vollsten individuellen Freiheit in geistlichen Dingen anerkannt.

Als die Reformatoren sich später von der Gefahr, welche durch das Aufgeben jeder Autorität in geistlichen Dingen entstehen mußte, überzeugten, und wie jede Partei, die gegen die Mißbräuche einer Institution mit Prinzipien zu Felde zieht, welche nicht blos gegen den Mißbrauch, sondern gegen die Institution selbst gerichtet sind, endlich zur Einsicht gekommen waren, daß durch die freie Forschung nicht blos die Allgewalt des Papstes, sondern auch das Bestehen solcher kirchlichen Einrichtungen, wie sie die Reformatoren für nothwendig hielten, unmöglich werde, hat man an die Stelle der absoluten Freiheit die Autonomie der Gemeinde in kirchlichen Dingen und die Freiheit des Einzelnen in dem Recht, an den Entscheidungen der Gemeinde Theil zu nehmen, gesetzt.

In Hinsicht des Prinzips der Gleichheit hat die Reformation die Grundsätze, welche die katholische Kirche befolgt, gänzlich umgestaltet. Durch die Reformation ist mit der Hierarchie auch der Unterschied der Berechtigung aufgehoben und im Bereich der Kirche zwischen den einzelnen Gliedern der Gemeinde das Prinzip der Gleichheit anerkannt worden.

Wir sehen hieraus, daß die Reformation die Freiheit, unter der man im Mittelalter die Berechtigung Einzelner verstand, in dem Recht gesucht, an den Entscheidungen der Gemeinde Theil zu nehmen, und diesem Begriff in kirchlichen Dingen eine ähnliche Bedeutung beigelegt habe, als diejenige ist, in welcher man denselben im Staate jetzt zu verwirklichen sucht; auch zeigt uns die Literatur des 16. Jahrhunderts, der Bauernkrieg, die Versuche der Wiedertäufer und die Richtung, welche die Puritaner in England befolgten, wie viel die Reformation zur Verbreitung des Begriffs absoluter Gleichheit beigetragen habe.

Daß aber alle Versuche, der Mehrheit eine absolute Gewalt über den Einzelnen einzuräumen, im Schooße der protestantischen Kirche nicht

gelungen sind und nur zu einer Reihe neuer Spaltungen geführt haben, und daß alle Versuche, die vollkommene Gleichheit herzustellen, zu welchen die Reformation Anlaß gegeben, keine dauernde Wirkungen hervorgebracht, beweist am besten, daß die Zeit zur Verwirklichung dieser Begriffe in diesem Sinn nicht reif gewesen sei, oder mit andern Worten, daß die Mehrheit der Menschen die Begriffe Freiheit und Gleichheit damals nicht in diesem Sinne verstanden habe *).

Das Prinzip der Nationalität hat einen wesentlichen Einfluß auf die Reformation ausgeübt, und der nationelle Gegensatz Deutschlands gegen die Uebergriffe Roms hat sicher viel zur Verbreitung lutherischer Ansichten beigetragen; die Wechselwirkung der Reformation auf das Prinzip der Nationalität ist jedoch eine dem letzteren nachtheilige gewesen, da alle Begriffe nationeller Besonderheit durch die religiösen Interessen in den Hintergrund gedrängt wurden, und sich daher im Zeitalter der Reformation alle Staaten und Völker nicht im Verhältniß ihrer volksthümlichen Verwandtschaft, sondern in dem Verhältniß der zwischen denselben bestehenden religiösen Gemeinsamkeit genähert oder entfernt haben.

So unläugbar der Einfluß ist, welchen die Freiheit, Gleichheit und Nationalität in allen Epochen unserer Civilisation ausgeübt, so muß uns doch eine ruhige Beobachtung dieser Thatsachen davon überzeugen, daß man diesen Begriffen wenigstens *bis zum Jahrhundert der Revolution* nie jenen Sinn beigelegt, in welchem man dieselben gegenwärtig zu verwirklichen strebt. — Dasselbe läßt sich aber auch in Hinsicht dieses letzten Zeitraumes beweisen.

Bei den inneren und äußeren Verhältnissen, in welchen sich Frankreich bei dem Ausbruch der Revolution befand, mußte ein größeres Maß individueller Freiheit für den Augenblick unerreichbar scheinen und das Streben danach in den Hintergrund gedrängt werden. — Zu

---

*) In den durch die Bauernschaft während des großen Bauernkrieges formulirten Forderungen liegt der klarste Beweis, wie fern der Gedanke vollkommener Gleichheit damals noch selbst Jenen lag, die durch den Triumph dieses Grundsatzes am meisten zu gewinnen hatten.

lange hatten sich die Bewohner Frankreichs daran gewöhnt, alle Gewalt in den Händen der Regierung concentrirt zu sehen und Alles ausschließlich von ihr zu erwarten, um auch nur die Bedingungen der individuellen Freiheit richtig begreifen zu können.

Auch war der Augenblick, wo die Selbstständigkeit Frankreichs von ganz Europa bedroht wurde, nicht dazu geeignet, die Macht der Staatsgewalt, von der man allein Rettung hoffen konnte, zu schmälern; wie hätte man unter Verhältnissen wie diese, die Freiheit in etwas Anderm als in der Theilnahme Aller an der Staatsgewalt suchen können; übrigens ist trotzdem das Prinzip der Gleichheit im Verlaufe der ganzen französischen Revolution nie als Zweck, sondern immer nur als Mittel betrachtet worden.

Wie diese größte politische Bewegung der Weltgeschichte im Beginn offenbar größtentheils ein Kampf gegen die ganz absolute Gewalt des Königthums, ein Ringen um Freiheit war, so ist sie auch später ihrem Zwecke treu geblieben. Der Unterschied zwischen den früheren und späteren Epochen besteht blos darin, daß man früher gehofft, die gleiche Freiheit Aller könne durch politische Institutionen begründet werden, und sich später überzeugte, daß die Freiheit, wenn sie nicht in der individuellen Selbständigkeit jedes Einzelnen, sondern in der Theilnahme desselben an der Staatsgewalt bestehen soll, nur dann für Alle gleich sein könne, wenn diese auch factisch gleich geworden sind. Man hat daher diese Gleichheit als unerläßliche Bedingung der Freiheit betrachtet und als solche unermüdlich angestrebt, doch immer nicht als Zweck, sondern eben nur, weil man sie als einziges Mittel die Freiheit zu begründen betrachtete.

Da ein gründlicher Beweis dieser Behauptung eine genaue Darstellung des ganzen Entwicklungsganges der französischen Revolution erfordern würde, so muß ich die Würdigung der Richtigkeit desselben dem Leser überlassen. Ich glaube, daß Alle, die dieses große Ereigniß nicht aus den einseitigen Darstellungen einzelner Schriftsteller, sondern aus den reichen Quellen, die uns zu Gebote stehen, kennen, mir in dieser Hinsicht beistimmen werden; wenigstens ist es von all jenen Männern, die der Revolution ihre Richtung gegeben, selbst die Terroristen

und Robespierre nicht ausgenommen, klar zu beweisen, daß sie die Gleichheit immer nur als Mittel, um die Freiheit zu begründen, betrachtet haben.

Die französische Revolution ist daher nur ein weiterer Schritt auf der Bahn, welche unsere Gesittung vom Beginn an verfolgt hat.

Weil jeder Fortschritt, den die Menschheit im Verlaufe der christlichen Gesittung gethan, der Anerkennung des Prinzips individueller Freiheit in immer weiteren Kreisen zuzuschreiben ist, und Kunst und Wissenschaften so wie der materielle Wohlstand immer in dem Maße zugenommen haben, als der Genuß individueller Freiheit von Wenigen auf immer Mehrere ausgedehnt wurde, so wollte die Revolution das Ziel dieser Entwicklung, den Punkt der Vollendung unserer Civilisation dadurch erreichen, daß sie die individuelle Freiheit Aller sicherte. Das Prinzip der Gleichheit bezeichnet blos die Ausdehnung, in welcher die Revolution jenes der Freiheit verwirklichen wollte; der Zweck ihrer Bemühungen ist aber immer das Prinzip der individuellen Freiheit geblieben *).

---

*) Ich habe im ersten Theile darauf aufmerksam gemacht, daß der Fortschritt, den wir im Verlaufe der christlichen Civilisation auf dem Gebiete des Staats wahrnehmen, darin bestand, die Gewalt des Staates zu einer immer absoluteren zu machen. Diese unläugbare Thatsache steht mit der Behauptung, daß der herrschende Begriff unserer ganzeu Civilisation der der individuellen Freiheit gewesen sei, nicht nur nicht im Widerspruch, sondern dient ihm vielmehr zum klarsten Beweise. Denn erstens ist es unläugbar, daß die immer größere Ausdehnung der Staatsgewalt nur durch das allgemeine Streben nach Sicherheit — welche die erste Bedingung der individuellen Freiheit ist — möglich geworden sei; dann zeigt auch die Apathie, mit der man sich die immer weitere Ausdehnung der Staatsgewalt gefallen ließ, am klarsten, wie weit der Begriff einer collectiven Freiheit, wie ihn das Alterthum aufgefaßt, in den Hintergrund getreten war, und wie sehr sich alles Streben statt nach einer Theilnahme an der Staatsgewalt vielmehr dahin richtete, sich in eigenem wenn auch noch so engem Kreise die Selbstständigkeit zu sichern. Erst als es dahin gekommen war, daß der Staat, indem er seine Macht, und das Individuum, indem es den Kreis seiner Thätigkeit immer weiter ausdehnte, in Conflict geriethen, hat man die Theilnahme an der Staatsgewalt zu erringen gesucht, nicht weil man das Streben nach individueller Freiheit aufgegeben, sondern vielmehr, weil man dasselbe nur auf diesem Wege zu befriedigen hoffte.

Und so führt uns die Untersuchung der Frage über den Ursprung und die Entwicklung der herrschenden Ideen der Gegenwart zu der Ueberzeugung:

a) daß die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität ganz der christlichen Civilisation angehören, und daß keiner derselben im Verlaufe unserer Gesittung jemals ganz verdrängt werden konnte *);

b) daß die Begriffe Freiheit und Gleichheit in verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausgeübt haben und durch die Reformation der Begriff der Gleichheit mehr in den Vordergrund getreten sei, daß aber das Streben nach Gleichheit selbst im Verlaufe der ersten französischen Revolution durch die große Mehrheit der Menschen immer nur als Mittel, wodurch die Freiheit Aller gesichert werden sollte, betrachtet worden sei.

Soll bewiesen werden, daß die Mehrheit der Menschen den Begriffen Freiheit und Gleichheit jenen Sinn beilege, in welchem man die Verwirklichung derselben im Staate versucht hat; oder mit andern Worten, will man uns überzeugen, daß es das Prinzip der Gleichheit sei, für welches sich unser Jahrhundert ausschließlich begeistert, so kann dieser Beweis jedenfalls nur für die neueste Zeit geführt werden. Ich habe hierbei nur zu bemerken, daß, da die Thatsache, welche bewiesen werden soll, vereinzelt in der Weltgeschichte dasteht und uns kein anderer Fall bekannt ist, wo die Menschheit, nachdem sie viele Jahrhunderte nach der Verwirklichung eines Begriffes gestrebt, diesen, ehe sie noch ihr Ziel erreicht oder sich von der Unmöglichkeit desselben überzeugt hat, mit einem anderen entgegengesetzten vertauscht hätte, es vieler und wichtiger Gründe bedürfe, wenn wir uns von ihr überzeugen sollen.

---

*) Wenn der Begriff der Nationalität mit den Ideen des Christenthums auch nicht im Widerspruch steht, so ist er wenigstens nur in so fern mit denselben verbunden, als das Christenthum die Freiheit und Gleichheit aller Völker in Anspruch nimmt; darum hat sich auch der Begriff der Nationalität im Verlaufe unserer Civilisation bedeutend weniger als jener der Freiheit und Gleichheit entwickelt.

Drittes Kapitel.

Ueber den Sinn, den das Volk den Begriffen Freiheit und Gleichheit in unserer Zeit beilegt.

Ich wiederhole das oft Gesagte, weil man eben dieses immer zu vergessen scheint. — Die Bestrebungen des Volkes lassen sich nie aus einzelnen Worten, welche dasselbe als Schlachtruf gebraucht, erkennen.

Massen bedürfen eines Vereinigungspunktes, und je kürzer ein Wort ist, je mehrerlei Bedeutungen man ihm beilegen kann, desto besser eignet es sich dazu.

Worte sind für Millionen gewöhnlich nur das Surrogat der Begriffe, oder eines richtigen Ausdruckes für dieselben. Wo Niemand Dasjenige, was er meint, klar auszudrücken vermag, vereinigen sich Alle in einem Wort, wobei sich Jeder das Seinige denken kann; und darum läßt sich auch daraus, daß man sich für gewisse Worte wie Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit allgemein zu begeistern scheint, durchaus keine Folgerung auf die Begriffe, Wünsche und Bestrebungen des Volkes ziehen*).

Diese müssen vielmehr besonders untersucht werden, und so schwierig dies überhaupt ist, so stellen sich uns hierbei heutzutage noch mehr Schwierigkeiten entgegen als sonst.

In dem Maße als man alle Fäden des öffentlichen Lebens in den Händen der Centralregierung concentrirt und den Kreis, in welchem sich der einzelne Bürger sonst selbstständig bewegen und die Richtung seiner Bestrebungen durch Handlungen beweisen konnte, enger gezogen hat, ist auch die Zahl Derjenigen, die sich mit den Wünschen des Vol-

---

*) Wie man vielleicht keinem König öfter ein Lebehoch gerufen als Ludwig XVI., und hieraus Niemand die Macht des monarchischen Prinzips während der Revolution folgern kann, so hat man die Handlungen des Comité de salut public im Namen der Freiheit gutgeheißen, die Verfolgung des Katholicismus im Namen der religiösen Toleranz decretirt, und eben während der Terreur für die Brüderlichkeit geschwärmt.

kes zu beschäftigen haben, vermindert worden. Die Erkenntniß der öffentlichen Meinung ist in unserer Zeit zur ausschließlichen Aufgabe der Regierung und Jener geworden, die sich um die Macht bewerben, und selbst Diese befinden sich in der ungünstigsten Lage, um dieselbe richtig zu würdigen. Erstens weil sie der öffentlichen Meinung ihre Aufmerksamkeit nur in so fern zu widmen pflegen, als sich dieselbe auf die Regierung des Staats, d. h. einen Gegenstand bezieht, worüber die Meisten keine Meinung haben, dann auch wegen der Stellung, in welcher sich alle Regierungen neuerer Zeit befinden.

Es liegt in der Organisation constitutioneller Staaten, daß die Regierung nicht über den Parteien steht, sondern immer selbst Partei ist, und sich daher mehr damit beschäftigt, der öffentlichen Meinung eine bestimmte Richtung zu geben, als diese zu erkennen. Da nun Derjenige, der selbst am Kampfe Theil nimmt, zu sehr mit seinem unmittelbaren Gegner beschäftigt ist, um das ganze Feld des Kampfes überschauen zu können, so ist auch die Aufmerksamkeit der Regierung immer zu sehr durch Jene, die an der Politik praktisch Theil nehmen und der Regierung gegenüber stehen, in Anspruch genommen, um sich mit den Meinungen der unendlich größeren Zahl zu beschäftigen, die den parlamentarischen Kämpfen ruhig zusieht; auch müssen die Mittel, welche ihr hierzu im Petitionsrecht und der freien Presse zu Gebote stehen, nach reiflicher Ueberlegung als höchst ungenügend erkannt werden.

Wenn man dem Petitionsrecht in constitutionellen Staaten eine so große Wichtigkeit beilegt, so geschieht dies blos darum, weil da, wo das Prinzip der Volkssouverainetät erkannt ist, unter dem bescheidenen Namen des Petitionsrechts eigentlich das Recht zu postuliren verstanden wird, und das Petitioniren der Mehrheit nur als eine mildere Form zu betrachten ist, unter welcher dieselbe der Staatsgewalt ihre Befehle mittheilt. — Insofern unter dem Petitionsrecht blos das Recht der einzelnen Bürger, die Staatsgewalt um etwas zu bitten, verstanden wird, besteht dasselbe auch in den absolutesten Staaten, jene Epochen ausgenommen, wo die höchste Gewalt durch einen Nero ausgeübt wird. — Eben in dieser Wichtigkeit, welche das Petitionsrecht in constitutionellen Staaten besitzt, liegt aber die Ursache, wegen welcher dasselbe

nicht als Kriterium der Wünsche und Ansichten des gesammten Volkes betrachtet werden kann.

Alles was einen praktischen Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte ausübt und die Richtung, welche die Regierung des Staats befolgt, oder wenigstens die Personen, denen dieselbe überlassen ist, zu verändern vermag, wird nie durch die einzelnen Bürger selbstständig geübt, sondern immer von Parteien als Mittel, ihre Zwecke durchzusetzen, gebraucht, was in diesem Falle um so leichter ist, da das Petitionsrecht in größeren Staaten, ohne seine ganze Wichtigkeit zu verlieren, durch einzelne Bürger eigentlich gar nicht selbstständig ausgeübt werden kann.

Es ist die nothwendige Folge der absoluten Souverainetät, welche man der Majorität in constitutionellen Staaten zuerkennt, daß jede Petition in den Augen der Staatsgewalt nur dann eine Wichtigkeit erhält, wenn sich ihr Viele angeschlossen haben. So gerecht die Wünsche einzelner auch sein mögen, so werden sich constitutionelle Regierungen wenig darum kümmern, ja sie werden denselben entschieden entgegen handeln, wenn der Umstand, daß sich den Bitten der wenigen Betheiligten Niemand angeschlossen hat, als ein Beweis Dessen angenommen wird, daß die Erfüllung dieser Wünsche der Ansicht einer größeren Zahl widerstrebe, oder wenigstens gleichgiltig sei. Da es nun bei der unendlichen Verschiedenheit der Interessen, welche in größeren Staaten besteht, für den Einzelnen fast immer unmöglich ist, Dasjenige, was ihm am meisten am Herzen liegt, der Mehrheit seiner Mitbürger gleich wichtig zu machen; und da das Petitionsrecht, von allen Einwohnern eines Staates auf diese Art geübt, eine solche Menge theils kleinlicher, theils sich gegenseitig widersprechender Forderungen zur Folge haben würde, daß keine Regierung oder Gesetzgebung dieselben zu berücksichtigen im Stande wäre; so muß der einzelne Staatsbürger, um sich seines Petitionsrechtes mit Erfolg zu bedienen, statt Dasjenige, was er wünscht, zu fordern, sich den Wünschen Anderer, von deren Gewährung er die Erreichung seiner eigenen Zwecke mittelbar erwartet, anschließen; woraus sich ergibt, daß das Petitionsrecht in allen größeren Staaten immer blos für allgemeine Prinzipien oder gegen jene Männer, in deren Händen sich die höchste Staatsgewalt befindet, gebraucht werden kann,

obwohl sich die Mehrheit des Volks mit sehr seltenen Ausnahmen fast gar nicht um Prinzipien kümmert, und gewöhnlich nur für jene Organe der Verwaltung wirkliche Sympathien und Antipathien empfindet, mit denen es in directer Verbindung steht. Welchen Einfluß bei einem solchen Gebrauche des Petitionsrechts Parteien ausüben müssen, ohne deren Thätigkeit die Vereinigung der gehörigen Zahl von Bittenden nicht einmal möglich wäre, wie leicht hierbei das Volk getäuscht werden kann, indem man es dazu bringt, für Dinge zu petitioniren, welche mit Dem, was es eigentlich wünscht, in gar keiner Verbindung stehen, und wie schwer, ja wie unmöglich es ist, aus Petitionen einen richtigen Begriff über die wahren Wünsche des Volkes zu erlangen, ist in sich klar.

Die Größe der Zahl Derjenigen, welche irgend eine Petition unterschrieben haben, ist immer nur ein Beweis dafür, daß sehr Viele von der Durchführung der Maßregel, für die sie gebeten haben, große Resultate erwarten, aber durchaus nicht dafür, daß die Gewährung der Bitte Diejenigen, die sie eingereicht, zufrieden stellen werde.

Die Resultate der Preßfreiheit, in so fern wir dieselbe als Mittel, die Begriffe und Wünsche des Volkes kennen zu lernen, betrachten, sind ähnlicher Art.

Niemand kann von den heilsamen Folgen der freien Presse mehr überzeugt sein als ich. Wie alle Uebel, welche der unvorsichtige und verbrecherische Gebrauch der Sprache erzeugt, keinen Vernünftigen dazu bringen werden, die Fähigkeit zu sprechen, welche als Mittel geistiger Mittheilung die Grundbedingung jedes geistigen Fortschritts ist, für ein Unglück zu erklären; ebenso begreife ich es kaum, wie über den Nutzen der Presse — welche doch nichts als die den Menschen, und zwar eben den in ihrer geistigen Entwicklung höher Stehenden gegebene Möglichkeit ist, sich in den weitesten Kreisen mitzutheilen — ernste Zweifel erhoben werden können. Alles, was ich in dieser Hinsicht gelesen und gehört, hat mich immer an Rousseau's bekannte Schrift erinnert, in welcher er die Civilisation als das größte Unglück, welches den Menschen widerfahren konnte, darzustellen versucht hat; wenigstens ist die Beweisführung ganz jener des berühmten Genfers nachgebildet und wird

schwerlich einen Denkenden von etwas Anderm überzeugen: als daß es nichts auf Erden gibt, was nicht mißbraucht werden könnte, und auch ohne mißbraucht zu werden nebst vielem Guten manches Nachtheilige nach sich ziehen würde, daß man daher auch Alles als schädlich darstellen kann, wenn man seine Aufmerksamkeit ausschließlich den üblen Folgen zuwendet.

Da der Mensch, dieser Ruhm und Auswurf des Weltalls, wie ihn Pascal nennt, selber nicht vollkommen ist, so wird ihn auch nichts vollkommen glücklich machen. In den Widersprüchen, die sich in unserm Innern finden, liegt die Erklärung, warum nichts einen Theil unserer Wünsche befriedigen kann, ohne uns zugleich zu verletzen, und daß daher Alles blos nach dem Verhältniß, in welchem die guten und bösen Folgen desselben zu einander stehen, beurtheilt werden muß. Vergleicht man den Zustand jener Länder, wo die Presse am längsten frei gewesen, mit dem derjenigen, wo sie den meisten Beschränkungen unterworfen ist, oder wo überhaupt noch keine Presse besteht (und wenn die gegen die Preßfreiheit gebrauchten Gründe richtig sind, so müssen die letzteren Länder offenbar die glücklicheren sein), so wird man finden, daß der sittliche, geistige und materielle Zustand des Volks in dem Maße besser ist, als die freie Presse durch längere Zeit besteht. Für Denjenigen, der die Politik als Erfahrungswissenschaft betrachtet, werden alle andern Gründe diesem einen gegenüber ebenso ihre Beweiskraft verlieren, als jene Sophismen, die man im vorigen Jahrhundert gegen das Christenthum als Quelle aller Gräuel und Leiden der Menschheit vorgebracht, Jenen nicht zu bethören vermögen, der die weltgeschichtliche Thatsache im Auge behält, daß das Verschwinden der Religiosität immer einen geistigen, sittlichen, und in Folge dessen auch einen materiellen Rückschritt erzeugt hat.

Wenn wir jedoch Dasjenige suchen, wodurch die freie Presse einen so wohlthätigen Einfluß ausübt, werden wir finden, daß es nicht darin liege, daß die Regierung durch sie über die Wünsche und Begriffe des Volks aufgeklärt werde, sondern vielmehr darin, daß sie den gebildeten Ständen — und also mittelbar auch der Regierung des Staats — das Mittel bietet, die

Begriffe des Volks zu berichtigen und auf die Richtung seiner Wünsche einen Einfluß auszuüben.

Die Presse ist ein Organ der öffentlichen Meinung, aber fast immer nur ein Organ Desjenigen, was in einer gewissen Zeit zur öffentlichen Meinung werden wird, und nicht Dessen, wovon die Mehrheit schon gegenwärtig überzeugt ist.

In unserer Zeit, wo das Geschäft, die öffentliche Meinung zu machen, als Kunst betrieben wird, deren einzelne Griffe ziemlich bekannt sind, wäre es überflüssig, in einen weiteren Beweis des Gesagten einzugehen.

Daß das Recht der freien Presse nicht durchs Volk selbst ausgeübt wird, und daß sich nicht einmal die gebildeten Stände im Allgemeinen derselben zu bedienen wissen, ist Allen bekannt; es muß mithin Jedem klar sein, daß das Recht der freien Presse nur dann als Mittel, die Ansichten des Volkes zu erkennen, betrachtet werden könnte, wenn man annimmt, daß diese den Literaten und Journalisten vollkommen bekannt sind, und daß dieselben, statt besondere Zwecke zu verfolgen, sich blos als Organe der Gesammtheit betrachten, was leider, wie ich glaube, nur selten der Fall ist.

Die Begriffe des Volks lassen sich weder aus den Manifestationen der Massen, noch aus den Leitartikeln sogenannter Volksorgane, sondern nur aus einer genauen Prüfung Dessen erkennen, was das Volk im Namen gewisser Begriffe in Anspruch nimmt, und dieses (die Wünsche des Volks) kann nur aus den Handlungen vieler Einzelner erkannt werden *).

Da man nun alle Staaten der Gegenwart so eingerichtet hat, daß die Menge ihre Ansichten immer nur massenhaft aussprechen kann, da

---

*) Selbst Gebildetere vermögen Dasjenige, was sie wünschen, selten richtig zu bezeichnen, besonders wenn sie nicht für einen besonderen Fall, sondern im Allgemeinen gefragt werden; um wie viel weniger ist dies vom Volke zu erwarten! Ein viel richtigerer Maßstab der Begriffe und Wünsche liegt in den Handlungen der Menschen. Wenn wir Dasjenige, was irgend Jemand in verschiedenen einzelnen Fällen gethan hat, kennen, so ist die Richtung, welche sein Geist im Allgemeinen befolgt, nicht schwer zu bestimmen.

man dem Einzelnen überhaupt alle Gelegenheit zum Handeln genommen und durch die Centralisation der Mehrheit der Bürger jeden Einfluß auf die Verwaltung entzogen hat, so hat man das beste, ja das einzige Mittel, woraus sich die wahren Ansichten des Volks erkennen lassen, vernichtet *).

Uebrigens lassen sich trotz all den Schwierigkeiten, mit welchen die richtige Erkenntniß der Wünsche und Ansichten des Volks in unserer Zeit verbunden ist, diese doch ziemlich genau bestimmen, wenn man nur dabei den rechten Weg einschlägt und, statt über die Meinung des Volks im Allgemeinen zu philosophiren, seine Aufmerksamkeit den Wünschen und Ansichten der Einzelnen zuwendet, aus welchen das Volk besteht.

Beobachten wir jenes Land, wo das Prinzip der Gleichheit am meisten in den Vordergrund getreten ist und der ausschließliche Zweck aller Bestrebungen des Volks sein soll. Von welchen Klassen der

---

*) Die Mittel, wodurch derselbe Zweck in kleineren Gemeinschaften und im Staate verfolgt werden muß, sind wesentlich verschieden, und es ist eine der größten obwohl gewöhnlichsten Quellen des Irrthums, daß man dies vergißt: der Zweck, welchen der Einzelne durch die Gemeinde und durch den Staat zu erreichen sucht, ist aber immer derselbe. Wenn z. B. alle Bestrebungen der Einzelnen in der Gemeinde dahin gerichtet sind, ihre individuelle Freiheit sicher zu stellen, so kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, daß dieselben Menschen im Staate die Herstellung absoluter Gleichheit als Zweck verfolgen, auch wenn sie sich in der irrigen Ueberzeugung, die Freiheit in der Gemeinde könne nur durch die vollkommene Gleichheit im Staate gesichert werden, noch so lärmend und einstimmig für diese ausgesprochen haben. Einer der größten Vorzüge zweckmäßiger Municipaleinrichtungen besteht daher darin, daß sie der Gesetzgebung ein untrügliches Mittel, sich über die wirklichen Ansichten der Staatsbürger aufzuklären, bieten. Man hat den Staat mit den Hundert Augen des Argus und den Hundert Armen des Briareus versehen; doch wie der Einzelne, auch wenn er Hundert Augen und Arme und die entsprechende Kraft zu beiden hätte, bei einer Thätigkeit, die sich auf einen weiteren Raum ausdehnt, weniger leisten könnte als funfzig Einzelne, so geht es auch mit dem Staate. Die Ursache ist, weil alle diese Augen und Arme auf einen Punkt vereint sind, und das reich ausgestattete Wesen doch nur einen Willen und einen Geist hat, um die vielen Eindrücke, die es empfängt, zu begreifen und die Thätigkeit seiner Hundert Hände zu leiten. Die unendliche Macht, die wir dem Staate eingeräumt, genügt überall, wo es einer großen Kraftanstrengung auf einen Punkt bedarf, doch nirgends, wo eine vielfältige Thätigkeit nöthig ist.

französischen Gesellschaft läßt sich wohl annehmen, daß sie sich ausschließlich für das Prinzip der Gleichheit begeistern und für die Verwirklichung desselben dem Genuß der individuellen Freiheit zu entsagen bereit sind?

Von den wohlhabenden Klassen der Gesellschaft, von denjenigen, die ein Kapital besitzen und dasselbe dem Handel oder der Industrie zugewendet haben, selbst von denjenigen, die vermöge ihrer geistigen Bildung oder dem höhern Grad ihrer mechanischen Geschicklichkeit durch die Anwendung des Prinzips der Gleichheit verlieren würden, kann im Ganzen nicht die Rede sein. Ich gebe zu, daß Einzelne, welche zu diesen Klassen gehören, aus Begeisterung für das Wohl ihrer Mitmenschen, oder weil sie recht gut wissen, daß der in den individuellen Fähigkeiten bestehende Unterschied nicht vernichtet werden kann, sich aus Ueberzeugung den Bewegungen für die Gleichheit anschließen; doch der großen Mehrheit dieser Klassen wird man dieses nicht zumuthen dürfen, und daß dies in Frankreich auch nicht geschieht, beweist die Heftigkeit, mit welcher eben diese Klassen der Gesellschaft von den Wortführern des Prinzips absoluter Gleichheit angegriffen werden.

Wenn wir nun bedenken, daß in Frankreich bei der unendlichen Theilung des Grundeigenthums und jeder Art des Kapitals, bei den vielen Abstufungen, welche in Hinsicht der körperlichen Kraft und mechanischen Geschicklichkeit selbst zwischen den Arbeitern ein und desselben Industriezweiges, und noch mehr zwischen jenen verschiedener Industriezweige bestehen, die Gränze zwischen Jenen, die von der Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit eine Verbesserung, und Jenen, welche hierdurch eine Verschlimmerung ihrer Lage erwarten können, überhaupt nicht zu ziehen ist, und man, um dies zu können, nicht nur die materielle Lage, sondern auch die Hoffnungen jedes Einzelnen kennen müßte, so wird man zugeben, daß die Zahl Derjenigen, welche wir schon ihrer Stellung nach als Widersacher des Prinzips der absoluten Gleichheit betrachten müssen, auch in Frankreich höchst bedeutend sei *).

---

*) Der große Unterschied zwischen dem Kampfe, den man für das Prinzip der Gleichheit während der ersten französischen Revolution unternommen, und dem

Wenn man die Frage aufstellt, wer denn die Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit in jener Ausdehnung, in welcher man dafür zu Felde zieht, wolle, wird man zwar ganz sicher zur Antwort erhalten, das ganze Volk wolle dies; wenn man übrigens weiter danach forscht: wer denn dieses Volk sei? wird man Antworten erhalten, bei welchen man nothwendig an Beaumarchais' berühmte Definition der Preßfreiheit denken muß. Das Volk umschließt nämlich nach dieser Auffassung alle Einwohner Frankreichs außer dem Adel, der Geistlichkeit, den Deputirten, den Beamten der Administration, den Kapitalisten, den Grundbesitzern, den Pächtern, die mehrere Diener beschäftigen, den Arbeitern, die vermöge ihrer höheren technischen Bildung besser bezahlt sind, den Gelehrten, Jenen, welche zu katholisch sind, um die Kirche dem Staat vollkommen unterwerfen zu wollen 2c. 2c., mit einem Worte außer allen Denjenigen, die über das Prinzip der Gleichheit andere Ansichten haben, und die man daher mit dem Namen Aristos zu bezeichnen pflegt: so daß für Diejenigen, die man unter dem großen Ausdruck „das Volk“ verstehen kann, am Ende nichts als die Klasse der Proletarier, und auch von dieser blos jener Theil übrig bleibt, welcher größere Städte bewohnt und bei einer gleichen Vertheilung der Erzeugnisse als zur untersten Klasse der Arbeiter gehörend nichts verlieren würde.

Wenn man bedenkt, daß einer der wesentlichen Unterschiede zwischen den Staaten des Alterthums und jenen der Neuzeit darin besteht, daß alle Bürger des Alterthums Städte bewohnt, und die Staaten jener Zeit Dasjenige, was wir als Landbevölkerung bezeichnen, nicht gekannt haben, so muß man die Anschauungsart vieler unserer Politiker, wobei man die ganze Landbevölkerung ignorirt und den Bewohnern der Hauptstadt eine Stellung einzuräumen sucht, wie sie die

---

gegenwärtigen liegt darin, daß das Prinzip der Gleichheit damals gegen gewisse von allen übrigen streng gesonderte Klassen geltend gemacht wurde, und daß es jetzt gegen Individuen, die sich in allen Klassen der Gesellschaft zerstreut befinden, geltend gemacht werden soll. Jene, die für dieses Prinzip heutzutage kämpfen, gerathen hierdurch ganz in dieselbe Lage, in welcher sich damals die Gegner dieses Prinzips befanden, daß sie sich nicht einer einzelnen Klasse, sondern einer ungesonderten Masse der verschiedensten Elemente gegenüberstellen müssen.

Bewohner der Städte damals hatten, als sich das Gebiet des Staates kaum über die Marken der Stadt ausdehnte*), höchst sonderbar finden.

Noch sonderbarer ist es, daß man trotz aller Devotion, welche man für das Prinzip der numerischen Majorität zur Schau trägt, dieses Prinzip eben da, wo von den wichtigsten Veränderungen im Staat die Rede ist, nicht gelten lassen will, und auch in Hinsicht der Städtebewohner durchaus nur eine Klasse — jene der Proletarier — als entscheidungsfähig annimmt, obwohl sich diese fast ohne Ausnahme in allen Städten in der Minderheit befindet. Am sonderbarsten muß es uns aber scheinen, wenn wir sehen, daß der ausschließliche Genuß der Souverainetätsrechte für eine Minorität solcher Staatsbürger in Anspruch genommen wird, die sich, wie die Freunde des Egalitätsprinzips behaupten, in Folge ihrer materiellen Entbehrungen auch in geistiger und sittlicher Hinsicht in einem ganz verwahrlosten Zustand befinden, und durch den Fluch der freien Concurrenz nicht nur der Freiheit, sondern selbst der Fähigkeit sie zu genießen beraubt worden sind. — Da jenen Klassen der Gesellschaft, in deren Händen sich ein größeres Maß der Macht befindet, gewöhnlich auch Vorrechte eingeräumt werden, so läßt sich übrigens diese privilegirte Stellung, welche man dem Proletariat in unserer Zeit einzuräumen wünscht, aus der Macht erklären, welche man dem Proletariat größerer Städte eingeräumt hat. Die Ursache, wegen welcher man in unseren Tagen unter dem Worte Volk blos das Proletariat größerer Städte versteht, ist unstreitig dieselbe, wegen der man im Mittelalter unter populus blos die privilegirte Klasse begriff, und darum ist auch die Frage: in wie fern die herrschenden Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität durch Jene, die man in diesem beschränkteren Sinne mit dem Namen des Volks zu bezeichnen pflegt, wirklich in jenem Sinne genommen werden, als dies ihre Wortführer behaupten, unstreitig von der größten Wichtigkeit.

*) Die Wortführer des Egalitätsprinzips behaupten gewöhnlich, daß das auf dem Lande wohnende Proletariat, als zu ungebildet, erst zur Freiheit erzogen werden müsse, und daher, wenn es sich auch für gewisse Ansichten aussprechen würde, für jetzt noch keinen entscheidenden Einfluß ausüben dürfe.



Versuchen wir diese Frage zu beantworten.

Wenn man darüber, ob unsere Civilisation jene des Alterthums übertroffen habe, irgend in Zweifel sein könnte, so müßte ein Vergleich zwischen der Stellung, welche die niedersten Klassen der Gesellschaft damals eingenommen haben und welche sie jetzt einnehmen, jeden Zweifel dieser Art aufheben. Die Massen sind, so weit sie auch sonst in ihrer Bildung zurückstehen mögen, heutzutage viel fähiger sich für Begriffe zu begeistern, als sie es im Alterthume waren. Jene Ströme von Blut, welche man im Verlaufe der christlichen Civilisation für religiöse Begriffe vergossen, haben die Menschheit daran gewöhnt, nicht nur solche Dinge, welche mit materiellen Vortheilen verbunden sind, des Kampfes werth zu halten, und es ist ein charakteristischer Zug unserer Civilisation, daß selbst die untersten Klassen der Gesellschaft, statt ihre Begriffe der Sorge für ihre materiellen Bedürfnisse ganz aufzuopfern, vielmehr die Befriedigung dieser Bedürfnisse durch die Verwirklichung ihrer Begriffe zu erreichen streben. Es folgt übrigens hieraus nicht, daß das Volk in unserer Zeit ausschließlich um die Verwirklichung seiner Begriffe bemüht sei, die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse muß vielmehr jetzt wie immer einem großen Theil seiner Bestrebungen als Zweck dienen, und zwar in dem Maße, als für die Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht gesorgt ist *).

Aus diesen allgemeinen Sätzen, für deren Richtigkeit uns besonders die Geschichte Frankreichs vom Beginne der ersten Revolution bis jetzt den klarsten Beweis liefert, läßt sich das Hervortreten des Prinzips der Gleichheit in neuester Zeit aufs leichteste erklären.

Nachdem man sich davon überzeugt, daß der Genuß der indivi-

*) Es wird so viel Böses über unsere Zeit gesagt, daß man auch nicht ihre guten Seiten vergessen soll, nicht um uns stolz zu machen, denn hierzu ist bei unseren höchst unvollkommenen Zuständen wahrlich kein Grund vorhanden, sondern darum, weil die Ueberzeugung, daß wir an Sittlichkeit im Vergleich mit früheren Zeiten vorgeschritten, die Hoffnung weiteren Fortschritts und mit ihr edles Streben erzeugen muß. Und kann man läugnen, daß auch die niedersten Klassen unseres Proletariats, welche Arbeit und Brot für Arbeit fordern, an moralischem Werthe weit über den wilden Massen stehen, die Rom mit ihrem Geschrei um Brot und Spiele erfüllt haben?

duellen Freiheit für Alle durch die constitutionelle Anerkennung des Prinzips noch nicht gesichert werden könne, ja daß die freie Concurrenz, die eine nothwendige Folge der individuellen Freiheit ist, bei der unendlichen Verschiedenheit der Kräfte und Mittel, welche den Einzelnen zu Gebote stehen, für Viele selbst den Verlust der Freiheit zur Folge haben könne; so mußte der Gedanke entstehen, daß das Prinzip der Freiheit für sich allein nicht genüge, sondern gewisser Vorbedingungen bedürfe, durch welche der Genuß der Freiheit Allen gesichert wird, und es war nicht schwer, das Volk davon zu überzeugen, daß diese Vorbedingungen in der Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit zu suchen seien. Betrachtet man aber die lebhafte Begeisterung, mit der das Volk auch jetzt noch an dem Prinzip der Freiheit fest hält; hat man erfahren, wie es sich eben nur darum so lebhaft gegen die Ungleichheit ausspricht, weil es sich durch dieselbe der Freiheit beraubt glaubt, während es oft, wo dies im Interesse der Freiheit nöthig scheint (z. B. in der Ausübung seiner politischen Rechte, bei Arbeiterverbindungen), sich der Ungleichheit fügt; beobachtet man, wie sich das Volk eben gegen jene Einrichtungen des Staates am lebhaftesten ausspricht, wodurch seine Freiheit beschränkt wird: dann muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß sich auch das Proletariat unserer Tage nur darum für das Prinzip der Gleichheit begeistert habe, weil es dasselbe als ein Mittel, ja als das einzige Mittel um zur Freiheit zu gelangen betrachtet, und daß der Gedanke, die Freiheit der Gleichheit zum Opfer zu bringen, selbst dem Proletariat immer fern geblieben sei.

Doch geben wir zu, daß uns hierüber kein Urtheil zustehe, daß die wahren Ansichten des Volkes — oder wenigstens des in Städten wohnenden Proletariats — nur Jenen bekannt seien, die, weil sie den Boden aufgewühlt und, um ihn für ihren Samen tauglicher zu machen, wohl auch mit Unflath gedüngt haben, nun über die Saat, die wir zu erwarten haben, am besten urtheilen zu können glauben, und versuchen wir zu erkennen, welche Meinung die Demagogen unserer Zeit über die Ansichten des Proletariats haben.

Das beste Mittel hierzu ist, wenn wir die Art beobachten, auf welche sie ihre Ansichten zu verbreiten suchen.

Ich habe schon oft darauf aufmerksam gemacht und es ist — wenn man den Entwicklungsgang der Ideen der neuesten Zeit recht begreifen will — nothwendig, sich dessen stets zu erinnern, daß jene Richtung, welche zum Socialismus und Communismus führt, eigentlich mit J. J. Rousseau begonnen habe. Es wäre thöricht, behaupten zu wollen, daß das Prinzip absoluter Gleichheit mit allen seinen Folgerungen früher durch Niemanden ausgesprochen worden sei. Da das Prinzip der Gleichheit mit den wichtigsten Lehren des Christenthums zusammenhängt, so ist dasselbe häufig und besonders durch religiöse Schriftsteller mit der größten Bestimmtheit aufgestellt worden. Die Stelle Pascal's ist bekannt: Ce chien est à moi, disaient ces pauvres enfants, c'est ma place au soleil. Vòilà le commencement et l'image de l'usurpation de toute la terre (P. 1. Art. 9. §. 53.), und derselbe Gedanke ist vor und nach ihm oft wiederholt worden. Uebrigens sind es doch die Werke Rousseau's und vor allen der „Contrat social", wodurch das Prinzip der Gleichheit zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist. — Und in welcher Art hat sich wohl Rousseau über das Prinzip der Gleichheit ausgesprochen?

Si l'on recherche en quoi consiste précisément le plus grand bien de tous, qui doit être la fin de tout système de législation, ou trouvera qu'il se réduit a ces deux objets principaux — la liberté et l'égalité. La liberté parce que toute dépendance particulière est autant de force oté au corps de l'état; l'égalité parce que la liberté ne peut subsister sans elle. (Contrat social L. II. Ch. XI. p. 72.)

Daß Rousseau von jenen beiden Gütern, nach welchen jede Gesellschaft streben muß, die Freiheit vorangestellt und die Gleichheit blos als Mittel betrachtet, wodurch jene erreicht werden soll, geht aus der angeführten Stelle klar hervor; dasselbe läßt sich von Robespierre, dem treuesten Schüler des Genfer Philosophen, behaupten. Auch er hat die Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit blos darum angestrebt, weil er einsah (wie er sich in seinem Bericht an das Comité de salut public ausdrückt), daß die Noth jenen Theil des Volkes, welcher arbeitet, in die größte Abhängigkeit versetze, und weil er glaubte, daß dieses

Hinderniß der Freiheit nur durch die Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit zu vernichten sei.

Selbst in den Ideen Babeuf's und seiner Anhänger, mit denen die Reihe der wirklichen Communisten schon während der ersten Revolution beginnt, läßt sich dieselbe Richtung klar erkennen. Niemand hat die Verwirklichung des Prinzips absoluter Gleichheit als die einzige Bedingung des menschlichen Glückes, und somit als den einzigen Zweck des Staates mit mehr Bestimmtheit aufgestellt als Babeuf. Man hat den Despotismus der Staatsgewalt als nothwendige Bedingung des allgemeinen Besten nie so offen verkündet und den Plan einer vollkommenen Nivellirung so bis in die kleinsten Details verfolgt, als dies seine Schüler thaten, und doch ist es, wenn man den Weg zu erkennen sucht, auf welchem der Babeufismus bis zu dem Grundsatze qu'il est essentiel au bonheur des individus que le citoyen ne rencontre nulle part le moindre signe d'une supériorité même apparente fortgeschritten ist, offenbar auch hier nur das Streben nach Freiheit. Nur weil man glaubte, daß das individuelle Eigenthum für Jene, die davon ausgeschlossen sind, die Sklaverei zur Folge haben müsse (la propriété individuelle cause de l'esclavage), hat man die Vernichtung des individuellen Eigenthums als Grundbedingung eines wohlgeordneten Staates betrachtet.

Der Mensch — so sagt Marechal, der die Ansichten der Babeufisten in seinem „Almanac des honnêtes gens" mit cynischer Offenheit ausgesprochen — ist geboren, um unabhängig zu leben und sich selbst zu beherrschen; er hat schon einen Schritt zur Verderbniß gethan, wenn er über sich irgend Jemand seines Gleichen sieht, sei er selbst viel besser als er. Alles was der Babeufismus im Einzelnen vorgeschlagen, ist blos ein Mittel, wodurch die Menschheit zu dieser ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden sollte, oder wodurch man für die Lehren desselben die Unterstützung einer Partei zu gewinnen gesucht.

Da der Socialismus die Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung als Zweck verfolgt, so kann er seine Aufgabe unmöglich in der Verwirklichung jener Begriffe suchen, die der gegenwärtigen gesellschaft-

lichen Ordnung als Grundlage gedient haben, woraus sich ergibt, daß der Socialismus eigentlich außer dem Kreise, in welchem sich die politischen Bewegungen der Gegenwart herumdrehen, gestellt ist, und daß seine Anhänger weder den Vertheidigern des Prinzips der Freiheit noch jenen des Prinzips der Gleichheit beizuzählen sind. Wenn man jedoch die Mittel betrachtet, wodurch alle socialistischen Schulen ihre Grundsätze zu verbreiten gesucht haben, so wird man auch in dem schnellen Umsichgreifen des Socialismus blos einen Beweis jener Macht erkennen, welche das Prinzip der individuellen Freiheit auf das Gemüth der Menschen in unserem Jahrhundert ausübt, und sich überzeugen, daß diese Macht selbst durch Jene, die das Prinzip der individuellen Freiheit (der freien Concurrenz) als die Quelle aller bestehenden Uebel betrachten, nicht verkannt worden ist.

Weit entfernt den Gegensatz, welcher zwischen den Lehren des Socialismus und dem Bestehen der individuellen Freiheit vorhanden ist, hervorzuheben und den Grundsatz, worin eigentlich die Wesenheit des Socialismus besteht, die Unterwerfung des Individuums unter die Regierung der Gesellschaft zum Zweck der Sicherung der materiellen Bedürfnisse, in den Vordergrund zu stellen, gehen alle Socialisten von Saint-Simon bis Louis Blanc von der Behauptung aus, daß bei den gegenwärtigen socialen Verhältnissen die politische Freiheit und alle Folgen derselben blos ein Privilegium Weniger seien, von dessen Genusse die Mehrheit praktisch ganz ausgeschlossen bleibt, — daß man mithin eben im Interesse der Freiheit die gesellschaftliche Ordnung ganz verändern müsse.

Dasselbe kann man von den Communisten sagen.

Die Führer dieser Partei oder Sekte sind es nicht gewohnt, vor den logischen Folgerungen ihrer Lehren zurückzuschrecken, und haben dieselben immer mit der größten Offenheit ausgesprochen. Eine Lehre, welche den Genuß als den einzigen Zweck des menschlichen Daseins betrachtet, und diesen blos in der Befriedigung unserer thierischen Bedürfnisse zu finden glaubt, welche, um den Individualismus zu bekämpfen, die Familie vernichten will, um an die Stelle der Liebe zu den Seinen, welche den Menschen jetzt von der Gesellschaft trennt, den krassesten

Egoismus zur Herrschaft zu bringen, eine Lehre, die mit einem Wort den Zwiespalt der menschlichen Natur dadurch zu lösen versucht, daß sie den Geist dem Fleische vollkommen unterordnet, eine solche Lehre wird, wenn ihrer Verwirklichung gewisse Begriffe entgegen stehen, vor der Verneinung derselben nicht zurückschrecken, sie wird, falls es die Begründung ihres Systems erfordert, jede Verschiedenheit der Ideen, des Geschmacks, der Neigungen und Geschicklichkeiten, ja selbst die Existenz des Fortschrittes läugnen *), und doch sehen wir, daß der Communismus dem Prinzip der Freiheit gegenüber dieser strengen Consequenz entsagt hat. Indem der Communismus von der Ansicht ausgeht, die Quelle aller menschlichen Leiden sei darin zu suchen, daß Einzelne, die stärker als Andere sind, ihre Kraft zur Unterdrückung ihrer Mitmenschen gebrauchen, und daß daher vor Allem die größte Gleichheit hergestellt werden müsse, so sollte er, um consequent zu sein, auch Dasjenige was die Quelle aller Ungleichheit unter den Menschen ist, ihre Freiheit offen angreifen, und doch thun alle communistischen Schulen gerade das Gegentheil.

Während ein Theil (deren Lehren Stein, „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich rc.", sehr richtig mit dem Namen des religiösen Communismus bezeichnet) sich auf das Christenthum beruft und das Aufgeben des bestehenden Eigenthumrechtes und der Familie im Namen der christlichen Liebe fordert, die es nicht erlaube, daß man Institutionen, die mit dem Glücke Aller im Widerspruch stehen, festhält, ist es für den materiellen Communismus die Bestimmung des Menschen frei zu sein, woraus die Nothwendigkeit vollkommener Gleichheit, die Vernichtung des Eigenthums und der Familie hervorgehen soll. Eben weil die Verschiedenheit der Eigenschaften der Bildung und des Besitzes nicht nur eine Verschiedenheit in Hinsicht der Genüsse erzeugt, sondern die ganze Klasse der niedriger Stehenden in ein Verhältniß wahrer Sklaverei bringt, darum ist das vollkommene Nivellement nothwendig. Alle

*) Die Protocolle der Sitzungen zur Gründung des Journals l'Humanitaire vom 20. und 22. Juli 1841 bei Stein, „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich rc."

Wortführer des Communismus haben sich entweder für das Christenthum oder für das Prinzip der Freiheit ausgesprochen, während doch sowohl das Christenthum als das Prinzip der Freiheit mit ihren eigenen Grundsätzen im Widerspruch steht.

Was beweist nun wohl diese Stellung des Communismus?

Man würde sehr irren, wenn man sie dem Umstand zuschreiben wollte, daß die Führer des Communismus den Gegensatz, in welchem das Prinzip der Freiheit mit ihren Lehren steht, nicht begriffen haben. Bei jenem stillschweigenden Vertrag, mit welchem sich 1848 die Republikaner und die neueren Schulen zum Untergang der Monarchie verbanden, haben sich diese eben so wenig als jene der Täuschung hingegeben, daß ihr Bund ein dauernder sein könne. Wie die Republikaner die Reihen ihrer Anhänger dadurch zu vermehren strebten, daß sie behaupteten, die republikanische Staatsform und das allgemeine Stimmrecht sei das beste, ja einzige Mittel, wodurch eine sociale Reform durchgeführt werden könne, so haben alle socialistischen Schulen die sociale Umgestaltung als das einzige Mittel, wodurch die demokratische Republik begründet werden könne, darzustellen gesucht*); übrigens gibt uns das Benehmen der Communisten gegen Cavaignac und alle Führer der republikanischen Partei in Frankreich einen eben so klaren Beweis ihrer wirklichen Ansichten, als uns das Benehmen Cavaignac's und seiner Freunde in den Juniustagen 1848 die wahre Stellung der Republikaner dem Socialismus gegenüber klar macht. — Die Verehrung, welche alle Führer des Communismus und Socialismus für das Prinzip der Freiheit zur Schau tragen, ist ausschließlich der Ueberzeugung zuzuschreiben, daß in unserer Zeit keine Lehre auf viele Anhänger

*) Der Unterschied zwischen beiden Behauptungen besteht darin, daß jene der Republikaner sich durch die Geschichte als wahr bewährt, während jene der Communisten als falsch anerkannt werden muß. Jede rein demokratische Republik hat endlich zu socialen Bewegungen, wenigstens zum Streben nach einem vollkommenen Nivellement des Besitzes geführt, die vollkommene Gleichheit hat übrigens nie die politische Freiheit, sondern immer den Absolutismus zur Folge gehabt, und zwar ganz naturgemäß, da die Gleichheit Aller unter keiner Form besser zu verwirklichen ist, als wenn ein Einziger davon ausgenommen ist.



zählen kann, die sich nicht als ein Mittel die Freiheit zu verwirklichen darstellt.

Nur weil die Führer des Communismus eingesehen, daß es vor Allem die Freiheit ist, die das Volk will, weil die Erfahrung gelehrt, daß alle Regierungsformen seit 1789 blos darum angegriffen worden sind, weil sie die Freiheit nicht für Alle zu sichern im Stande waren, und daß unter der Republik wie unter der Monarchie immer jene Theile der Verwaltung am meisten verhaßt waren, durch welche die Freiheit beschränkt wurde, nur weil sie sich davon überzeugt, daß selbst die ärmsten Klassen der französischen Gesellschaft — ihrer großen Mehrheit nach — lieber ihr Elend ertragen als die Sicherstellung ihrer materiellen Interessen durch das Aufgeben ihrer Freiheit erkaufen wollten, darum hat das Wort Freiheit den ersten Platz auf den Fahnen des Communismus behauptet, nur darum ist die Gleichheit immer als das einzige Mittel, wodurch die Freiheit für Alle gesichert werden sollte, dargestellt worden.

Wenn nun selbst Diejenigen, die ihre Grundsätze sonst mit so schonungsloser Consequenz verkündet, die das Eigenthum für einen Diebstahl, die Familie für ein Verbrechen an der allgemeinen Brüderlichkeit erklärt haben und da, wo es die Durchführung ihrer Grundsätze zu erfordern schien, weder für die Religion noch für irgend ein Gefühl, was den Menschen bis jetzt heilig war, die mindeste Rücksicht gezeigt haben, wenn, sage ich, selbst der Communismus dem Prinzip der Freiheit gegenüber die zarteste Schonung beobachtet und dasselbe nicht nur nicht angegriffen, sondern als einen Hauptgrundsatz, ja als Zweck seiner Lehren erklärt hat, so ist wahrlich kaum ein größerer Beweis jener Macht zu finden, welche das Prinzip der Freiheit auch in unserer Zeit auf das Gemüth der Menschen ausübt.

Viertes Kapitel.

Weiterer Beweis, daß das Streben unserer Zeit nicht nach der Verwirklichung des Prinzips der absoluten Gleichheit, sondern nach dem Genuß der individuellen Freiheit gerichtet sei.

Viele meiner Leser werden die angeführten Gründe vielleicht ungenügend finden.

Es sei mir erlaubt dieselben auf einige Zeichen der Zeit aufmerksam zu machen. Trotz Allem, was man über die ausschließliche Herrschaft des Prinzips der Gleichheit vorbringt, liegt in Dem, was um uns geschieht, ein Beweis des Gegentheils, wie ihn keine Rhetorik und Dialektik zu liefern vermag.

Ueberall hören wir die bittersten Klagen über die Reaction, welche mit jedem Tage offener auftritt und in mehreren Ländern Alles, in allen das Meiste, was bei dem jüngsten Aufschwung wie im Sturme gewonnen ward, allmälig vernichtet hat.

Man pflegt diese Erscheinung der Macht der Fürsten, den privilegirten Klassen, den Intriguen des Jesuitismus und der feilen Niederträchtigkeit der Presse zuzuschreiben, doch sind alle diese Ansichten, auch jene nicht ausgenommen, wonach die unerwarteten Ergebnisse der Bewegung vom Jahre **1848** ganz Jenen zur Last gelegt werden, die sich ihrer Leitung bemächtigten, gleich irrig. So unvernünftig es ist, für das Volk die göttlichen Attribute der Allmacht und Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen, so thöricht ist es, wenn man dasselbe zu irgend einer Zeit als ganz willenlos betrachtet. — Das höchste Verdienst und die größte Schuld ist bei jedem wichtigeren Ereigniß immer im Volke selbst zu suchen.

Wahrlich weder die Macht, über welche das Fürstenthum nach den Ereignissen des Jahres **1848** zu verfügen hatte, noch die Bemühungen des Adels, die sich während der allgemeinen Umwälzung eigentlich darauf beschränkten, seine frühere Stellung vergessen zu machen, oder einiger Priester, können uns den großen Umschwung der letzten Tage

erklären, es ist vielmehr der Umschwung der Gesinnungen des Volkes, worin wir die wahre Ursache desselben suchen müssen. Nur weil auch in den Ideen des Volkes seit den Ergebnissen des Jahres 1848 eine Reaction eingetreten ist, weil dasselbe für die Errungenschaften, denen es mit solcher Freude entgegen gejubelt, seine Begeisterung verloren hat, ist die Reaction möglich geworden.

Woraus sollen wir uns nun diesen Umschwung in den Ansichten des Volkes erklären?

Es liegt in der Natur des Menschen und ist daher auch im Leben ganzer Völker wahrzunehmen, daß man, wenn das Ziel anhaltender Bestrebungen erreicht ist, nie jenen Grad der Befriedigung findet, den man gehofft. Mit jedem Schritt, den wir vorwärts thun, rückt auch unser Gesichtskreis weiter, und derselbe Trieb, der uns früher nach einem gewissen Ziel zu streben hieß, nöthigt uns, wenn wir es erreicht, zu weiteren Fortschritten.

Wenn daher durch die großen Ereignisse des Jahres 1848 auch Alles erreicht worden wäre, wonach man gestrebt, so würde die Ruhe vollkommener Befriedigung dadurch sicher nicht erreicht worden sein.

Die nächsten Ergebnisse jeder größeren Volksbewegung sind gewöhnlich zweifacher Art. Hat die Revolution den Erwartungen entsprochen, so fühlt sich das Volk zu weiterem Fortschritt in derselben Richtung angeeifert. Hat sie es nicht und ist man zur Einsicht gekommen, daß das Ziel, nach dem man gestrebt, nicht das rechte war, so wendet man sich von demselben ab und pflegt neue, oft gerade entgegengesetzte Richtungen einzuschlagen. Betrachtet man die Stimmung des Volkes im gegenwärtigen Augenblick, so wird man finden, daß nach den Bewegungen des Jahres 1848 keines von Beidem wahrzunehmen ist.

Alle Verfassungen die im Jahre 1848 entstanden sind, gleichen sich, weil man in allen, ohne auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Völker Rücksicht zu nehmen, ausschließlich nur Dasjenige zu begründen gesucht hat, wodurch nach der Ansicht Derjenigen, die im Namen des Volkes aufgetreten waren, die Freiheit und Gleichheit auf immer gesichert werden sollte. Das allgemeine Stimmrecht, die absoluteste

Gewalt einer durchs ganze Volk gewählten Gesetzgebung, die Geschworenengerichte, die freie Presse, das unbeschränkte Versammlungsrecht der Bürger, Alles mit einem Worte, worin die Freiheit bestehen sollte, ward eingeführt. Die Bewegung vom Jahre 1848 hat ihr Ziel vollkommen erreicht. Kaum ist ein zweites Beispiel in der Geschichte zu finden, wo bei politischen Kämpfen in so kurzer Zeit ein so vollkommener Sieg errungen worden wäre. Und doch hat sich das Volk, in dessen Namen man triumphirt, nicht als Sieger gefühlt, und doch hat es, nachdem man ihm Alles gewährt, worin die Freiheit nach der Behauptung seiner Führer bestehen soll, sich nicht von der Freiheit abgewendet, sondern sich noch weiter nach der Freiheit gesehnt, und sich doch Dasjenige, was man seine Errungenschaften nannte, ruhig nehmen lassen.

Wie wollen wir das erklären, wenn wir nicht annehmen, daß das Volk unter der Freiheit etwas Anderes verstanden habe und verstehe, als was seine Führer im Namen derselben eingeführt hatten?

Ohnedies müßte eine Reaction in Hinsicht jener Institutionen, die man im Namen der Freiheit begründet, eben so unmöglich sein, als sie es dann sein würde, wenn man z. B. die Herstellung der bäuerlichen Verhältnisse versuchen wollte. Ohne anzunehmen, daß das Volk dem Begriffe der Freiheit einen andern Sinn beilege, wäre es nicht zu begreifen, wie gegen Institutionen, die man im Namen der Freiheit begründet, nicht nur die höchste Indifferenz herrschen könne — was sich allenfalls aus der Ermüdung oder natürlichen Trägheit des Volkes erklären ließe —, sondern daß an vielen Orten die Reaction gegen Dasjenige, was geschehen, eben im Namen der Freiheit aufgetreten ist.

Während man die Vertheilung und Individualisirung des Grundbesitzes als die Quelle alles Elends darzustellen sucht, und im Namen des Volkes die Aufhebung des Eigenthums fordert, sehen wir eben in den Reihen des Volkes von der einen Seite ein starres Festhalten an dem Eigenthum, von der anderen die unbeschränkte Sehnsucht, sich ein solches zu erwerben, und der Landbauer ist ebenso zu jedem Opfer bereit, nur daß ihm die kleine Scholle bleibe, die er bearbeitet, als der

Fabrikarbeiter (der Proletarier), in dessen Namen man die Aufhebung des Grundeigenthumes am lautesten fordert, keine Mühe und Entsagung scheut, um sich ein solches zu erwerben.

Wohl nennt man das Prinzip der freien Concurrenz die Quelle alles Elends, wohl hat man ganze Bände der herzzerreißendsten Schilderungen über die gräulichen Folgen dieses Prinzips geschrieben, und in Paris und anderen Fabrikstädten Frankreichs Tausende von Arbeitern mit Fahnen herumziehen lassen, worauf die Worte Organisation der Arbeit geschrieben standen. Doch man versuche einmal, die Arbeit wirklich zu organisiren, man versuche die Rückführung des Gildenwesens ernsthaft vorzuschlagen — welches doch nichts als eine Organisation der Arbeit und zwar in mancher Hinsicht eine höchst vernünftige war — und man wird sehen, wie ein solcher Vorschlag aufgenommen wird.

Wie es das Prinzip der Freiheit war, mit welchem man einst gegen die Herrschaft der Kirche aufgetreten, so ist es jetzt — nachdem man in Folge der Verwechslung des Prinzips der Volkssouverainetät mit jenem der Freiheit die Kirche der Staatsgewalt unterworfen hat — das Prinzip der Freiheit, mit welchem die Kirche dem Staate entgegen tritt, und welches derselben viele ihrer Vertheidiger zugeführt hat.

Dasselbe findet in Hinsicht der Erziehung statt.

Von allen Institutionen, wodurch die Freiheit des einzelnen Bürgers und zwar fast immer im Interesse der Gleichheit beschränkt wird, gilt dasselbe. Die Conscription, jede indirecte Steuer die mit veratorischen Maßregeln verbunden ist, das Paßwesen, mit einem Worte Alles, was die individuelle Freiheit verletzt, hat mit dem größten Widerwillen aller Staatsglieder zu kämpfen. Um nicht in Einzelnes einzugehen, will ich blos auf die Stellung aufmerksam machen, welche die Polizei in der öffentlichen Meinung überall einnimmt.

Wenn man in unserer Zeit Begriffen Statuen und Tempel errichten und das Prinzip der Gleichheit als Göttin verehren würde *), das

*) Damals als man in Frankreich der Vernunft Tempel eröffnete und Dasjenige, was im Bereiche Frankreichs eben in jener Zeit unsichtbar geworden war,

würdigste Priestercollegium dieser Gottheit wäre unstreitig die Polizei. Sie ist es, die für die Heilighaltung des Prinzips der Gleichheit ohne Unterlaß Sorge trägt, die von der Geburt bis zum Grabe die Schritte jedes Einzelnen, jede seiner geringfügigsten Handlungen, ja selbst seine Gedanken überwacht, immer dafür besorgt, daß sich die Kraft des Einzelnen nicht über das vorgeschriebene Maß entwickle, daß sich sein Geist nicht über das Bett, welches eine hohe Studiencommission für seinen Fortschritt ausgegraben, ergießen könne. Der Grundstein jener Verfassung, die man als das Ideal bürgerlicher Gleichheit bewundert, ist die Polizei.

Nur weil in Sparta Niemand nach seinem Gutdünken leben durfte, sondern die Stadt gleichsam ein Lager war, wo Alle die vorgeschriebene Lebensweise beobachteten *), hat uns dieser Staat durch ein halbes Jahrtausend das erhabene Bild vollkommener Gleichheit unter allen Bürgern gezeigt.

Der Grundstein jener Verfassungen, durch welche der Communismus und Socialismus die vollkommene Gleichheit für die Zukunft begründen wollen, ist wieder die Polizei. Wie soll man sich den Widerwillen gegen eine im Interesse der Gleichheit so heilsame, ja offenbar nothwendige Einrichtung erklären, wenn man nicht annimmt, daß es im Allgemeinen nicht die Gleichheit, sondern die Freiheit ist, welche von der Mehrheit der Menschen als der Güter höchstes betrachtet wird? Selbst die Richtung, welche die Poesie und Kunst in unserer Zeit eingeschlagen, kann uns hierfür als Beweis dienen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder auf Frankreich als das Land, welches in der Richtung, die alle befolgen, den übrigen vorangeschritten ist. — Die Kunst hat in neuerer Zeit die hohe Stellung, die sie einstens eingenommen, aufgegeben. Gewöhnlich ist es nicht Begeisterung für das Schöne und Edle, was den Künstler unserer Tage zu Anstrengungen aneifert. Die Kunst ist zur Industrie geworden und

---

durch Madame Populus vorstellen ließ, ist man dieser Aberration des menschlichen Geistes ziemlich nahe gekommen.

*) *Plutarch*, Lykurg.

eben darum können ihre Werke als Maßstab für den Geschmack der Zeit angenommen werden. Wie sollen wir uns nun die plötzliche Vorliebe für die Behandlung mittelalterlicher Gegenstände erklären, die wir bei allen Künsten wahrnehmen, woher kommt die Macht der sogenannten romantischen Schule?

Man hat ihr Auftreten eine Reaction genannt und mit Recht, doch muß dieser Reaction in der Literatur eine andere Reaction im Geschmacke des Publicums vorangegangen oder wenigstens mit ihr zugleich entstanden sein, und worin besteht diese? Wie ist es möglich, daß der Feudalismus, gegen den man mit solchem Hasse gekämpft, den man mit riesenhafter Anstrengung überwunden, nun zum Gegenstande des höchsten Interesses geworden ist, daß sich die Phantasie eben an den Bildern einer Zeit ergötzt, die man früher als eine Zeit brutaler Gewalt und vollkommener Finsterniß verachtet hat?

Wenn man den Grund dieser Thatsache ruhig untersucht, wird man finden, daß es eben die Manifestation eines höheren Grades individueller Freiheit ist, was uns im Mittelalter so mächtig anzieht. Wäre das Prinzip der Freiheit hinter jenem der Gleichheit wirklich so in den Hintergrund getreten, als man behauptet, so könnte die Existenz des einsamen Ritters, das Dasein jener Bürger, die, um die Gerechtsame ihrer Stadt zu vertheidigen mit dem Carocium auszuziehen genöthigt waren, ja das Leben des einsamen Köhlers, der verlassen im Walde haust und in einer ruchlosen Zeit seinen Unterhalt blos seiner eigenen Kraft und Thätigkeit zu danken hat, dem gesicherten Bürger unserer Polizeistaaten unmöglich auch nur für Augenblicke wünschenswerth scheinen, eben so wenig als sich ohne diesen lebhaften Sinn für individuelle Freiheit jenes größte Phänomen unserer Zeit erklären ließe, daß jährlich so viele Einwohner Europas, oder der schon bevölkerteren Staaten Nordamerikas, die zum Theil den gebildeteren Klassen angehören, als Squatters in den Urwald ziehen, wo sie für alle Genüsse der Civilisation und die Sicherheit eines auf den Grundsätzen der Gleichheit errichteten Staates nichts als den Genuß der möglichst größten individuellen Freiheit finden können.

Der größte Beweis dieser Alles überwiegenden Macht des Begriffes

der individuellen Freiheit liegt endlich in dem Erwachen der Begeisterung für das Prinzip der Nationalität.

Ich habe im ersten Theile darauf aufmerksam gemacht, daß das plötzliche Erwachen nationellen Selbstbewußtseins in unserer Zeit großentheils als das Ergebniß einer Reaction zu betrachten sei. Schon der Umstand, daß sich dieses Gefühl bei jenen Völkern am lebhaftesten geäußert, die als solche unterdrückt waren, beweist uns dieses; übrigens ist es nicht zu läugnen, daß die nationelle Begeisterung nicht nur bei diesen, sondern fast bei allen europäischen Völkern erwacht ist, und daß das Hervortreten des Begriffs der Nationalität daher nicht blos der Reaction gegen nationelle Unterdrückung, sondern einer Reaction gegen andere Verhältnisse zugeschrieben werden müsse. — Und so ist es auch.

Jedem Menschen ist das Streben nach Freiheit angeboren. Wie er sich nur durch den selbstständigen Gebrauch seiner Kräfte und Eigenschaften glücklich fühlen kann, und wie das Maß seines Glücks von jenem seiner Kräfte und der Selbstständigkeit, mit der er sich ihrer bedient, bedingt ist, so muß ihm jede Beschränkung, die er in Hinsicht gewisser Kräfte zu erdulden hat, eine Quelle von Leiden sein, die ihm nur in so fern erträglich werden können, als ihm für die Beschränkung, die er in einer Hinsicht erduldet, durch eine um so größere Freiheit in anderen Beziehungen ein Ersatz geboten wird.

Die Geschichte zeigt uns kein Volk und keine Zeit, wo das Streben, seine Kräfte selbstständig zu entwickeln, unter den Menschen erloschen wäre; die Richtung, in welcher sich dieses Streben äußert, hängt davon ab

1) welcher Kräfte sich die Mehrzahl der Menschen am klarsten bewußt geworden;

2) in Hinsicht welcher Kräfte das Streben nach selbstständiger Entwicklung leichter befriedigt werden kann.

Da nun jede Nation aus Individuen besteht und Dasjenige, was wir Nationalcharakter nennen, nichts als die Summe jener Eigenschaften ist, die einer großen Zahl von Individuen vermöge ihrer gleichen Abstammung oder Vergangenheit gemeinsam sind, jedes Streben nach

4*

nationeller Entwicklung also auch nichts Anderes als das Streben dieser einzelnen Individuen nach freier Entwicklung jener Eigenschaften ist, die ihnen als Glieder eines Volkes gemeinsam sind, so müssen wir in dem Streben nach nationeller Entwicklung blos eine der Richtungen erkennen, in welcher sich das jedem Menschen angeborene Streben nach individueller Freiheit in jenen Fällen äußert, wo das Bewußtsein gewisser nationeller Eigenschaften bei Vielen erweckt worden ist, und die Befriedigung des Triebes nach selbstständiger Entwicklung in Hinsicht dieser Eigenschaften dem Einzelnen erreichbar erscheint.

Wenn wir nun Dasjenige, was vom 18. Jahrhundert bis jetzt geschehen ist, ruhig beobachten, jenen Eifer, mit dem man im Interesse der Gleichmäßigkeit jeder nationeller Eigenthümlichkeit den Krieg erklärt hat, jene Beharrlichkeit, mit der man die Freiheit des Individuums (erst im Interesse der absoluten Monarchie, dann in jenem der Volkssouverainetät) in jeder Beziehung der Staatsgewalt unterworfen hat, so wird man weder das durch den Druck erweckte Bewußtsein nationeller Eigenthümlichkeit noch die Thatsache bewundern können, daß sich das Streben nach individueller Freiheit eben in dieser Richtung am lebhaftesten geäußert hat.

Blos weil man in einzelnen Staaten die Freiheit des Individuums eben in Hinsicht jener Eigenschaften am meisten verletzt hat, die ihm als Glied eines Volkes zukamen, ist das Bewußtsein dieser Eigenschaften erweckt worden, und das Gefühl der Ohnmacht, welches jeder Einzelne der Staatsgewalt gegenüber empfinden muß, hat Alle dazu gezwungen, daß sie den Trieb nach freier Entwicklung eben in Hinsicht jener Eigenschaften zu befriedigen suchen, wo sie im Kampfe gegen den allgewaltigen Staat nicht vereinzelt stehen.

Die Begeisterung für das Prinzip der Nationalität ist nichts als eine Protestation, und zwar — nachdem man jeden Einzelnen dem Staate gegenüber ganz machtlos gemacht hat — die einzig mögliche Protestation der Freiheit des Individuums gegen die Allmacht des Staates, sie ist der klarste Beweis, daß der Begriff der Freiheit seine Gewalt auf das Gemüth des Menschen auch in unserer Zeit nicht nur nicht verloren habe, sondern daß es jetzt wie im Verlaufe

der ganzen christlichen Civilisation eigentlich das Streben nach dem Genusse der individuellen Freiheit ist, welches den Handlungen der Menschen zu Grunde liegt, wenigstens kann das Prinzip der Gleichheit unmöglich als die herrschende Idee einer Zeit angenommen werden, wo das Prinzip der Nationalität, d. h. das Streben, jede volksthümliche Eigenthümlichkeit zu erhalten, dermaßen in den Vordergrund getreten ist wie in der Gegenwart.

Fünftes Kapitel.

Der Sinn, welchen die große Mehrheit der Menschen den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Nationalität beilegt, steht mit jenem, in welchem man diese Begriffe im Staate zu verwirklichen gesucht, in Widerspruch.

Da es sich aus einer ruhigen Beobachtung der Thatsachen ergibt, daß es im Verlaufe unserer ganzen Gesittung immer das Prinzip der individuellen Freiheit war, auf dessen Verwirklichung sich alle Bestrebungen gerichtet, während das Prinzip der Gleichheit immer nur in so fern mehr in den Vordergrund getreten ist, als man dasselbe als Mittel, um die Freiheit für Alle zu sichern, betrachtet hat;

da alle Anstrengungen des Volkes, durch welche die Gegenwart bewegt wird, auf die Erreichung von Dingen gerichtet sind, die wir als directe Folgerungen des Prinzips der individuellen Freiheit, und nicht als jene des Prinzips der Gleichheit erkennen;

da Alles, wodurch die Freiheit beschränkt wird, bei den Massen auf den entschiedensten Widerstand stößt;

da endlich in einer Zeit, wo jedes Volk seine volksthümlichen Eigenschaften selbstständig zu entwickeln strebt, dasselbe Streben auch bei den Einzelnen angenommen werden muß: so ist mit der größten Bestimmtheit anzunehmen, daß der Sinn, den die Mehrheit der Menschen den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Nationalität beilegt, und unter welchen wir dieselben daher als die herrschenden Be-

griffe unserer Zeit betrachten können, ein anderer sein müsse als jener, in welchem man diese Begriffe im Staate bis jetzt zu verwirklichen gesucht hat.

Für Jene, die den Staat im Namen des Volkes regieren wollen, besteht die Freiheit darin, daß es keine Gewalt im Staate gebe, die nicht im Namen des Volkes ausgeübt werde;

die Gleichheit darin, daß unter dem Namen des Volkes ein jeder Mensch verstanden werde, und Jeder ohne Unterschied dem Volkswillen gleich unbedingt unterworfen sei;

unter dem Begriff der Nationalität, den man nie klar zu formuliren vermag, wird etwas von dem Prinzip der individuellen Freiheit Verschiedenes, ja demselben Entgegengesetztes gedacht.

In dem Sinne, in welchem das Volk nach der Verwirklichung der Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität strebt,

ist die Freiheit jener Zustand, worin der Mensch seine eigenen Kräfte und die der ihn umgebenden Natur möglichst unbeschränkt gebrauchen kann;

die Gleichheit nichts als das Mittel, wodurch die Freiheit für Alle erreicht werden soll;

die Nationalität aber eine nothwendige Folgerung der individuellen Freiheit, die Anwendung dieses Prinzips auf jene Eigenschaften, welche dem Einzelnen als Gliede eines Volkes zukommen.

Während man daher im Namen der herrschenden Ideen im Staate nichts als das Prinzip der Gleichheit zu begründen sucht, strebt das Volk im Namen derselben Ideen mit aller Anstrengung nur nach der Verwirklichung des Prinzips der Freiheit.

Die Wissenschaft und Staatskunst hat den Begriff der Freiheit im Sinne des Alterthums aufgefaßt und im Namen desselben blos das Prinzip der absoluten Volkssouverainetät zu verwirklichen gesucht.

Die ungeheuere Mehrheit des Volks hält an diesem Begriffe nur in dem Sinne fest, in welchem derselbe durch das Christenthum und die germanischen Völker aufgefaßt worden ist, und als das Streben nach geistiger Freiheit und dem möglich höchsten Grad der bürgerlichen

Unabhängigkeit auf unsere ganze Gesittung einen bestimmten Einfluß ausgeübt hat. Das Prinzip der Volkssouverainetät ist für das Volk nicht der Zweck, sondern blos das Mittel, wodurch die individuelle Freiheit errungen und gesichert werden soll.

Betrachten wir Dasjenige, was im Staate geschehen, so finden wir, daß man hier eine Bahn eingeschlagen, welche von jener, die unsere Gesittung bis jetzt befolgt hat, wesentlich verschieden ist.

In den Ueberzeugungen der großen Mehrheit ist keine Veränderung vor sich gegangen, und die Bestrebungen der Gegenwart sind von jenen, welche wir im Verlaufe der ganzen christlichen Gesittung wahrnehmen, nur darin verschieden, daß das Streben nach individueller Freiheit allgemeiner geworden ist, und daß man das Recht der Selbstbestimmung, zu welchem sich früher blos einzelne Klassen oder Individuen erhoben, jetzt für Alle in Anspruch nimmt.

Hieraus folgt:

Daß, nachdem man im Staate in neuerer Zeit Begriffe zu verwirklichen gesucht, welche als die herrschenden Begriffe der Schule und Journalistik, aber nicht als jene des Jahrhunderts betrachtet werden können, und im Namen der herrschenden Begriffe Bahnen eingeschlagen, welche mit den Ansichten und Bestrebungen der großen Mehrheit, d. h. mit den herrschenden Begriffen des Jahrhunderts im Gegensatze stehen, alle in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen nicht als Beweis für die Unausführbarkeit dieser Begriffe angeführt werden können; daß die Frage: ob und auf welche Art die herrschenden Begriffe des Jahrhunderts im Staate verwirklicht werden können, vielmehr erst noch zu untersuchen sei.

Daß die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität in jener Bedeutung, welche ihnen die große Mehrheit der Menschen gegenwärtig beilegt, d. h. in der einzigen, in welcher wir sie als die herrschenden Begriffe der Zeit anerkennen müssen, gegenseitig nicht in Widerspruch stehen, ist offenbar; ebenso braucht der Satz nicht erst bewiesen zu werden, daß eine Gesellschaft, welche sich auf der Grundlage des Prinzips

der individuellen Freiheit entwickelt hat, und wo das Maß des Fortschritts sowohl als der Befriedigung jedes Einzelnen immer von dem Maße der individuellen Freiheit abhängt, durch die Verwirklichung dieses Prinzips im Staate einen hohen Grad der Befriedigung erreichen könne.

Die einzige Frage ist mithin jene:

Ob man dem Einzelnen ein bedeutend größeres Maß der individuellen Freiheit einräumen könne, als derselbe gegenwärtig im Staate genießt, ohne daß dadurch das Bestehen größerer Staaten gefährdet oder gar unmöglich gemacht würde?

Denn weil die Selbstständigkeit des Westens von Europa und mithin die Möglichkeit, unsere Gesittung frei zu entwickeln, von dem Bestehen größerer Staaten bedingt ist und überdies jetzt, wo der Begriff der Einheit des Menschengeschlechts, den das Christenthum aufgestellt, mächtiger zu wirken beginnt, sich eher ein Streben zur Vereinigung kleinerer Theile zu größeren Ganzen als das Entgegengesetzte bemerken läßt; weil endlich das Zerreißen aller größeren Staaten zu kleinen Gemeinwesen nicht nur mit großen Schwierigkeiten, sondern mit unnennbaren Leiden für die Menschheit verbunden wäre: so ist die Untersuchung der Frage, auf welche Art man die herrschenden Begriffe im Staate verwirklichen könne, nur in so fern von praktischer Bedeutung, als sie uns zu der Ueberzeugung führt, daß das Bestehen größerer Staaten dadurch, daß man dem Einzelnen ein größeres Maß individueller Freiheit einräumt, nicht gefährdet werde.

Daß dieses nicht der Fall sei, soll, wie ich hoffe, im Folgenden klar bewiesen werden.



Zweites Buch.

Ueber den Zweck des Staates.

Erstes Kapitel.

Aufstellung der Frage.

Da der Sinn, in welchem man die herrschenden Ideen, besonders jene der Freiheit und Gleichheit, im Staate zu verwirklichen bemüht ist, mit jenem, welcher denselben Ideen durch die Mehrheit der Menschen beigelegt wird, im Widerspruch steht, so müssen sich diese Begriffe, im letzteren Sinne genommen, auch mit jenen Einrichtungen im Gegensatz befinden, welche man dem Staat darum gegeben, um die Begriffe der Freiheit und Gleichheit in der ersteren Bedeutung zu verwirklichen.

Das Streben nach individueller Freiheit kann unter Staatsformen, denen der Gedanke der vollkommensten Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Gesammtheit zu Grunde liegt, keine Befriedigung finden, ja es muß, wenn es befriedigt werden soll, nothwendig zur Vernichtung dieser Formen führen.

Die Frage: ob die herrschenden Ideen der Gegenwart in ihrer volksthümlichen Bedeutung zu verwirklichen sind, ohne zur Auflösung aller größeren Staaten zu führen? kann mithin erst dann beantwortet werden, wenn wir früher untersucht:

Ob die Form, in welcher man alle Staaten der Gegenwart eingerichtet hat, die einzige sei, unter welcher das Be-

stehen größerer Staaten möglich ist, und ob nicht Formen gefunden werden können, wobei die herrschenden Begriffe des Jahrhunderts zu verwirklichen sind, d. h. wobei der Einzelne einen viel höheren Grad individueller Freiheit genießen kann als gegenwärtig, ohne daß dadurch das Bestehen größerer Staaten unmöglich gemacht, oder die Befriedigung der sittlichen oder materiellen Bedürfnisse unserer Civilisation gefährdet würde?

Die Frage: ob eine gewisse Form des Staatswesens die einzige sei, unter welcher das Bestehen größerer Staaten möglich ist, kann nur entschieden werden, wenn man über den Zweck des Staats und die Aufgabe, welche durch das Bestehen geordneter Staatseinrichtungen gelöst werden soll, ins Klare gekommen ist; wir müssen uns daher vor Allem mit diesem Gegenstand beschäftigen.

Zweites Kapitel.

Der Rechtsgrund des Staats; der große Fehler, welchen man bei den über diesen Gegenstand aufgestellten Theorien gewöhnlich begangen.

Ueberall, wo man Menschen fand, hat man sie im gesellschaftlichen Zustande gefunden. Die Untersuchung der Frage: welchen physischen und sittlichen Eigenschaften des Menschen wir diese allgemeine Thatsache zuzuschreiben haben, mag anziehend, ja in so fern sie uns zu einer richtigen Erkenntniß der menschlichen Natur führen kann, nützlich sein, nothwendig ist sie auf keinen Fall. Der gesellschaftliche Zustand muß als Ergebniß der menschlichen Natur betrachtet werden und bedarf keiner wissenschaftlichen Rechtfertigung.

Ein Anderes ist es, wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht dem gesellschaftlichen Zustande im Allgemeinen, sondern wenn wir sie dem Staate zuwenden. Denn obwohl Aristoteles Denjenigen, der nicht am

Staate Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, für ein übermenschliches Wesen, Denjenigen aber, welcher daran Theil zu nehmen unfähig ist, für ein Thier erklärt, und Plato den Menschen ein Ζῶον πολιτικόν genannt hat, so sind an vielen Orten Menschen gefunden worden, die zwar im gesellschaftlichen Zustande, doch nicht in Staaten gelebt, und manche Staaten haben sich aufgelöst, ohne sich allsogleich zu neuen Staaten zu gestalten, was doch der Fall sein müßte, wenn wir den Staat ebenso als ein nothwendiges Ergebniß der menschlichen Natur annehmen sollen wie den gesellschaftlichen Zustand.

Der Staat ist ein Ergebniß der Gesittung. Nur in so fern der Mensch seiner Natur nach immer nach Gesittung streben muß und dieselbe, wenn auch nach langen Kriegen, endlich immer erreicht, ist auch der Staat als eine Folge der menschlichen Natur zu betrachten. Wie der Mensch durch geistige und physische Anlagen instinctmäßig in die Gesellschaft geführt wird, so ist ihm in dem Augenblick, wo sich sein Geist bis zu einem gewissen Grade entwickelt hat, der Staat ein Bedürfniß, und dieses Bedürfniß dauert so lange, als er sich auf jener Stufe der Entwicklung, die dasselbe erzeugt hat, befindet.

Es folgt hieraus:

1) Daß die Frage, wie der Staat entstanden sei, mit jener, wie sich der Mensch zu dem Grade der Gesittung erhoben habe, auf welchem die Begründung geordneter Staaten für denselben zum Bedürfniß wurde, d. h. mit der Frage, wie die Civilisation entstanden, identisch sei.

2) Daß für das Bestehen des Staats, *weil derselbe blos als Ergebniß der bis auf einen gewissen Grad entwickelten menschlichen Vernunft zu betrachten ist, auch ein vernünftiger Grund gesucht werden muß.*

Der gesellschaftliche Zustand wird auch, in so fern wir den Grund seines Entstehens nicht zu finden vermögen, niemals untergehen; das Bestehen des Staats hängt aber davon ab, ob für die Erhaltung desselben ein vernünftiger Grund gefunden werden kann. Denn da der Staat nicht als ein nothwendiges Ergebniß der menschlichen Natur zu betrachten, und die Erhaltung desselben mit Anstrengungen und für

jeden Einzelnen sogar mit Opfern verbunden ist, so würde der Staat, in so fern kein Grund, wegen dessen man sich allen diesen Anstrengungen unterzieht, anzugeben wäre, zu etwas Unvernünftigem werden und das Bestehen desselben als eine Aberration des menschlichen Geistes zu betrachten sein.

Darum haben sich auch die ausgezeichnetsten Geister aller Zeiten vielleicht mit keiner Frage mehr beschäftigt als mit jener, worin der Rechtsgrund des Staates zu suchen sei.

In eine genauere Darstellung oder Beurtheilung der einzelnen über diesen Gegenstand aufgestellten Theorien einzugehen, liegt außer dem Kreis meiner Aufgabe. Dieselben lassen sich alle in zwei Klassen eintheilen, je nachdem sie den Grund, wodurch das Bestehen des Staates gerechtfertigt werden soll, in einer historischen Thatsache oder in der Vernunft zu finden glauben. In einem haben die meisten Theorien denselben Fehler begangen, und nur der soll hier hervorgehoben werden, weil er zur Quelle der größten Irrthümer in den Staatswissenschaften geworden ist; und dieser Fehler besteht darin, daß fast alle diese Theorien die Frage: wie der Staat entstanden sei, und jene: durch welchen Grund das Bestehen desselben gerechtfertigt werde, nicht von einander getrennt haben, und indem sie für beide eine gemeinsame Lösung gesucht, zu Resultaten gekommen sind, welche in Hinsicht einer oder der anderen Frage, und sehr oft in Hinsicht beider nicht als befriedigend betrachtet werden können.

Nirgends wird uns dies klarer, als wenn wir unsere Aufmerksamkeit den staatswissenschaftlichen Untersuchungen Jener zuwenden, die den Grund des Entstehens und Bestehens der Staaten in einem durch alle Bürger geschlossenen Vertrag gesucht haben.

Die Idee, den Staat auf einen Vertrag zu begründen, war selbst dem Alterthame nicht unbekannt. Seit Hobbes sind die Meisten, die sich mit dem Staate beschäftigt, von der Hypothese eines Vertrags ausgegangen. Wolf hat diese Idee wissenschaftlich begründet, die französische Schule des 18. Jahrhunderts hat sie populär gemacht, die neueste Zeit hat sich fast durchgehends derselben bedient, und man muß

bekennen, daß sich gegen dieselbe, in so fern damit das Bestehen des Staates erklärt werden soll, wenig sagen läßt.

Will man den Staat nicht auf rein religiösen Grundlagen begründen, und hat man den Grundsatz angenommen, daß eine rein materielle Gewalt kein Recht begründen könne, soll überhaupt der Staat eine Vereinigung freier Menschen sein, so muß der Grund seines Bestehens nothwendig in dem freien Willen der Staatsglieder, d. h. in einem, wenn auch schweigend geschlossenen Vertrag gesucht werden *). Man muß jedoch bekennen, daß die Theorie des Staatsvertrags in der Wissenschaft zu keinen befriedigenden Resultaten, im praktischen Staatsleben aber zu den verderblichsten Folgen geführt hat; und die Ursache ist offenbar nur darin zu suchen, weil man bei der Vertragstheorie die Frage über die Entstehung des Staats mit der über den Rechtsgrund desselben verwechselt, ja beide als identisch betrachtet hat.

Da Staaten gewöhnlich aus kleineren Gemeinschaften und mehrere derselben in einem Zeitalter schon vorgeschrittener Cultur entstanden sind **), so ist die Behauptung, daß kein Staat sein Entstehen einem Vertrage zu danken habe, unhaltbar; übrigens läßt sich nicht läugnen,

*) Der größte Fehler, den Jene, welche die Hypothese eines Staatsvertrags aufgestellt haben, begangen, besteht darin, daß sie hierbei immer von der Voraussetzung eines Naturzustandes, wie er vielleicht niemals bestanden, oder wie man ihn wenigstens nirgends gesehen, ausgegangen sind, und um das Vernunftrecht zu finden, den — man verzeihe mir das Wort — unvernünftigsten Weg eingeschlagen haben. Blos Dem ist es zuzuschreiben, wenn das von dieser Hypothese abgeleitete Vernunftrecht mit jenem, welches sich aus der Geschichte entwickelt, immer im Gegensatze steht. — Nimmt man statt des Naturmenschen die Bürger eines gewissen Staates als Diejenigen an, welche den Staatsvertrag vollzogen (und selbst Rousseau hat es ja anerkannt, daß jede Verfassung den im Staate bestehenden Verhältnissen angemessen sein müsse), so wird das historische Recht in der Verfassung, welche aus einem solchen Vertrage hervorgegangen, nicht nur nicht vernichtet, sondern mit der größten Sorgfalt gewahrt werden, da der uns unbekannte Naturmensch vielleicht anders beschaffen sein mag, die Menschen, die wir aus der Erfahrung und Geschichte kennen, aber sicher kein Recht, welches sie besitzen, wenn es sich nur irgend erhalten läßt, bei der Schließung eines Staatsvertrages aufzugeben geneigt sein werden.

**) z. B. die Schweiz, Nordamerika.

daß in den meisten Fällen das Bestehen eines solchen Vertrags nicht nachgewiesen werden kann, und bei vielen die historische Thatsache einer ganz anderen Entstehungsart vorliege. Da man nun die Freiheit des Individuums, sein Recht auf den Besitz und die Theilnahme an der Leitung des Staats, kurz alle im Staate bestehenden Rechtsverhältnisse von dem zwischen den Staatsgliedern geschlossenen Vertrag abgeleitet, so wurde in allen Fällen, wo man den Beweis zu liefern vermochte, daß ein solcher Vertrag nie geschlossen worden sei, zugleich die Grundlage aller Rechtsverhältnisse zerstört.

Als Hobbes mit der Behauptung aufgetreten, die Menschen haben sich durch freien Vertrag aller Rechte entäußert und dieselben einem Einzelnen übertragen, da konnte man fragen, wie es denn zu erklären sei, daß von diesem wichtigsten aller Ereignisse nirgends eine historische Spur zu finden sei, während man doch den rechtlichen Bestand der Monarchie von diesem Vertrag, somit von Etwas abhängig mache, von dem man nicht einmal beweisen kann, daß es geschehen? Man konnte fragen, wer irgend einer Generation das Recht gegeben, alle übrigen durch ihren Willen auf ewig zu binden? wie man überhaupt von einem unveränderlichen Vertrage sprechen könne, da es ja keinen Staat gibt, wo sich nicht die größten Veränderungen historisch nachweisen ließen? Doch Alles dieses läßt sich gegen die Theorie des Staatsvertrages eben so gut dann anführen, wenn man aus ihr die Freiheit, als wenn man die despotische Gewalt eines Einzigen ableiten will.

Die Theorie des Staatsvertrags steht in den meisten Fällen mit unläugbaren Thatsachen im Widerspruch; überdies mußte man, um das Entstehen des Staats von einem Vertrag abzuleiten, Behauptungen aufstellen, wodurch alle praktischen Resultate, welche sich aus der Vertragstheorie für das Bestehen des Staats ableiten ließen, aufgegeben werden.

Um die Behauptung, daß der Staat durch einen Vertrag entstanden sei, auch nur als Hypothese aufstellen zu können, mußte man annehmen, daß dieser Vertrag — oder Urvertrag, wie man ihn gewöhnlich nennt — durch Menschen geschlossen worden sei, die sich im außergesellschaftlichen, im sogenannten Naturzustande befanden. Durch die

Entdeckungen der letzten drei Jahrhunderte ist uns nun wohl vielfach die Gelegenheit geboten worden, die Menschen im Naturzustand, d. h. unter Verhältnissen zu finden, wo die Triebe und Denkungsart derselben durch Civilisation noch nicht modificirt worden sind. Da sich solche Völkerschaften jedoch immer in einem Zustand befanden, wo die Schließung eines geordneten Staatsvertrags auch mit der größten dichterischen Phantasie nicht als wahrscheinlich angenommen werden konnte, so war es nothwendig, das Subject, welches den als die rechtliche Grundlage des Staates angenommenen Vertrag eingegangen haben sollte, durch Abstraction zu finden.

Man hat — je nachdem die Theorie, die man aufgestellt, einer oder der anderen bestehenden Staatsform als Rechtfertigung dienen sollte — entweder blos die schlechten, oder blos die edlen Eigenschaften des civilisirten Menschen als diejenigen angenommen, welche er im Naturzustande besitzen soll. Hobbes ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß der Mensch dem Menschen im Naturzustande ein Wolf sei; Rousseau hat demselben alle Tugenden der Weisen angedichtet: in beiden Fällen blieb aber das Wesen, welches den Staatsvertrag geschlossen haben sollte, immer eine Abstraction, und es läßt sich daher der Theorie des Staatsvertrags in der Form, in welcher man sie aufgestellt, mit Recht der Vorwurf machen, daß sie, um das Entstehen des Staats zu erklären, einen nicht existirenden Vertrag zwischen nicht existirenden Menschen angenommen.

Da man nun jedes Recht einzig und allein von diesem Vertrag ableiten wollte, und bei einem höheren Grade der Gesittung Beziehungen entstehen, die eben ein Ergebniß dieser Gesittung und eines längeren Bestehens der Staatsgesellschaft sind, und daher im Naturzustande nicht als bestehend angenommen werden können, so mußte man auf diesem Wege nothwendig dazu gelangen, solche Beziehungen als nicht rechtlich begründet zu betrachten, und darum haben alle Irrlehren, welche man in neuerer Zeit über den Besitz und andere wichtige Dinge aufgestellt, ihre Begründung großentheils in der Theorie des Staatsvertrags gefunden.

Die üblen Folgen, welche die Verwirrung der Frage über den

Grund der Entstehung und den Rechtsgrund des Staats auf andere Theorien hervorgebracht, sind nicht weniger einleuchtend.

Man muß bekennen, daß, in so fern uns durch dieselben blos das Entstehen des Staats erklärt werden soll, für jede mehr historische Thatsachen angeführt werden können, als für die Theorie des Staatsvertrags. Es ist nicht zu läugnen, daß viele Staaten durch die Uebermacht Einzelner, durch das Recht des Stärkeren begründet worden seien; andere sind aus der Erweiterung der Familienverbindung zu einem Volksstamme allmälig ohne alle Gewalt entstanden; auch zeigt uns die Geschichte des Mittelalters, daß es das Eigenthum von Grund und Boden (die Patrimonialität) war, in dem wir den Entstehungsgrund vieler neuerer Staaten erkennen müssen. — Doch wenn Dasjenige, was uns das Entstehen des Staats erklärt hat, zugleich als der einzige Rechtsgrund seines Bestehens, als Dasjenige, was die Erhaltung desselben vor unserer Vernunft rechtfertigen soll, angenommen wird, da zeigt sich die Unzulänglichkeit aller dieser Theorien auf den ersten Blick.

Denn erstens liegt uns die Entstehungsgeschichte aller Staaten zu fern, als daß der Grund, welcher zu ihrer ersten Gestaltung Anlaß gab, mit jener Sicherheit ermittelt werden könnte, welche bei demjenigen, was dem Staat als Rechtsgrund dienen soll, nothwendig ist. Dann haben auch jene Verhältnisse, denen der Staat sein Entstehen verdankt, großentheils längst aufgehört. Die Gewalt, welche die Einzelnen zur Staatsgemeinschaft zwang, ist nicht mehr zu finden, die Familienbande, welche ganze Völkerschaften vereinten, sind längst vergessen, und Millionen pflegen heutzutage eben so selten Einen als ihren Vater zu betrachten, als dieser Millionen mit gleicher Liebe als seine Kinder ans Herz zu drücken vermag, und der Grund und Boden eines weiten Reiches wird von Niemand mehr als Patrimonialbesitz des Staatsoberhauptes betrachtet, woraus sich ergibt, daß alle diese Theorien den Rechtsgrund des Staates in etwas nicht mehr Bestehendem setzen, oder eigentlich für das Bestehen des gegenwärtigen Staates gar keinen Rechtsgrund angeben *).

---

*) Soll der Rechtsgrund des Staats in der Art seines Entstehens, in den

Um den Rechtsgrund des Staats richtig zu erkennen, muß die Frage: **was zu dem Entstehen des Staates Veranlassung gegeben?** von jener: **wodurch das Bestehen des Staates vor unserer Vernunft gerechtfertigt erscheine?** streng getrennt werden. So anziehend auch jene sein mag, so gehört sie doch ganz der Geschichte oder philosophischen Speculation an, für die praktische Politik ist nur diese von Wichtigkeit; denn nur wenn sie richtig gelöst worden, können wir über die Aufgabe, welche man dem Staate stellen soll, über die natürlichen Gränzen seiner Gewalt und über die Form, in welcher er eingerichtet werden muß, ins Klare kommen.

Da der Staat, wie ich schon früher bemerkt, nicht wie der gesellschaftliche Zustand für den Menschen eine Nothwendigkeit ist, der er sich vermöge seiner Natur nicht entziehen kann, da wir ihn vielmehr als Ergebniß des freien Willens betrachten müssen, so muß der Rechtsgrund des Staates nothwendig in Demjenigen, was diesen Willen bestimmt, d. h. er muß in der Vernunftgemäßheit desselben gesucht werden.

Hat man gezeigt, daß **irgend ein Zweck**, nach dem der Mensch, sobald er eine gewisse Stufe der Gesittung erreicht hat, streben muß, **nur durch den Staat erreicht werden könne**; daß mithin der Staat für die auf eine gewisse Stufe der Gesittung gelangte Menschheit ein Postulat der Vernunft sei, so ist der Rechtsgrund desselben gefunden. Mit der Nothwendigkeit des Staats ist auch der Rechtsgrund seines Bestehens nachgewiesen.

Um nicht mißverstanden zu werden, scheint es mir nothwendig, dem Gesagten noch Einiges beizufügen.

Verhältnissen, welche der ursprünglichen Begründung desselben zur Veranlassung gedient haben, gefunden werden, so müssen wir überhaupt die vollkommene Stagnation dieser Verhältnisse annehmen, und es ist kein Fortschritt denkbar, wodurch der Rechtsgrund des Staates nicht geschwächt würde. Falls es nun auch möglich wäre zu beweisen, daß alle Staaten auf ein und dieselbe Art entstanden seien, so würde uns dies für sich allein eben so wenig über den Rechtsgrund des Staats und die zweckmäßigste Art unsere Staaten einzurichten belehren, als die Entdeckung des Prinzips, nach welchem alle Völker die Kunst, sich Häuser zu bauen, begonnen haben, uns über die beste Art, wie wir unsere Häuser bauen sollen, aufklären würde.

Man hat sich viele Mühe gegeben, um die Behauptung, daß die Grundlage des Staates im freien Willen zu suchen sei, als gefährlichen Irrthum darzustellen. — Wenn man die Grundlage aller Rechtsverhältnisse, also auch jener, worauf der Staat beruht, statt im freien Willen der Menschen in den Geboten Gottes sucht, wie das Melanchthon, Selden und andere große Denker des 16. und 17. Jahrhunderts gethan, und in einer Zeit lebt, wo die Mehrheit der Menschen derselben Ansicht ist, oder wenn man wenigstens hoffen kann, sie von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, so thut man wohl daran, jede andere Theorie zu bekämpfen. Jenen Grad der Gewißheit, den uns der religiöse Glaube bietet, kann keine Philosophie geben, und da es nur Gewißheit ist, worin wir wahre Befriedigung finden, so ist es für das Glück der Menschheit am zuträglichsten, wenn in Hinsicht jener Dinge, von welchen ihre Wohlfahrt am meisten abhängt, gar keine Zweifel bestehen. Ein Anderes ist es, wenn man der Behauptung, daß der Staat ein Product des individuellen Willens sei, mit dem künstlich geführten Beweis entgegen tritt, daß Dasjenige, was uns als freier Wille erscheint, eigentlich durch die Existenz der Weltordnung und die Natur der Dinge geboten werde. Denn da der Wille der Menschen eben darum so schwankend und unsicher ist, weil es ihre Ansichten über die Natur der Dinge und Dasjenige, was sie in gewissen Verhältnissen thun sollen, auch sind, so sehe ich nicht ein, was man dadurch, daß man den Grundsatz aufgestellt, der Staat sei nicht durch den individuellen Willen begründet worden, für die Befestigung des Staates gewinnen könne. — Das einzige Resultat aller dieser Anstrengungen kann kein anderes sein, als daß man die Verwirrung der Begriffe, welche die Untersuchung der Frage über den freien Willen in der Theologie und Moral erzeugt hat, auf das Gebiet der Staatswissenschaften verpflanzt.

Da der Mensch ein vernünftiges Wesen ist, und es daher seine Ansichten und Verhältnisse sind, wodurch sein Wille bestimmt wird, so muß er im gesunden Zustande immer Dasjenige wollen, was er zu müssen oder zu sollen glaubt, und der Kern der großen wissenschaftlichen Entdeckung, daß das meiste Recht blos gefunden und erkannt werde, und daß weniger das „Wir wollen“ der menschlichen Subjecte,

als das „Ihr sollt" von entscheidendem Einfluß auf die Rechtsbildung gewesen sei, besteht in der anerkannten Thatsache, die ja auch Diejenigen, die das Recht und den Staat als ein Erzeugniß des freien Willens der Individuen betrachten, nie geläugnet haben, daß nämlich der Wille des Menschen gewöhnlich durch die Vernunft bestimmt werde, und daher von den Umständen, in welchen sich das wollende Subject befindet, abhängig sei. So wenig Jene, die den Staat und das Recht durch die Weltordnung und die Verhältnisse bestimmt und vom Willen des Menschen unabhängig erklären, darum behaupten können, daß durch die Willkühr einzelner oder ganzer Völker nicht auch Manches auf einige Zeit als Recht festgesetzt worden sei, was in den gegebenen Verhältnissen höchst unpassend war, eben so wenig fällt es irgend Jemandem Derjenigen, die Recht und Staat von dem freien Willen der Individuen ableiten, auch nur im entferntesten ein, zu läugnen, daß in allen Fällen, wo der Wille nicht durch die Vernunft, sondern durch die Phantasie oder Leidenschaften bestimmt wird, und man etwa Solches zu begründen sucht, was mit dem Sittengesetz oder den gegebenen Umständen im Widerspruch steht, Dasjenige, was auf diese Art entstanden ist, nicht von Dauer sein könne.

Wie die Allmacht nicht ohne die Allwissenheit und Allgüte Gottes gedacht werden kann, so kann die beschränktere Macht des menschlichen Willens nur in Verbindung mit der menschlichen Vernunft und dem uns angeborenen Trieb nach Sittlichkeit gedacht werden. Wer aber darum, weil der menschliche Wille durch seine Vernunft und sein moralisches Gefühl bestimmt wird, behauptet, daß jene Dinge, wo uns dies am offenbarsten wird, wie z. B. die Bestimmung des Rechts oder die Begründung des Staats, von dem Willen der Individuen unabhängig seien, thut ganz Dasselbe, als wenn er die Allmacht Gottes darum läugnen wollte, weil die Richtung, in der sich diese Allmacht äußert, durch die Allwissenheit und Allgüte des höchstens Wesens bestimmt wird.

Diejenigen, welche die Grundlage des Rechts und Staats in einer bestimmten Weltordnung suchen, können allerdings für ihre Ansicht anführen, daß der Wille des Menschen durch die Weltordnung, die sich in den gegebenen Verhältnissen äußert, bestimmt werde, und daß sie daher

Recht und Staat von etwas Höherem ableiten, nur könnte man sie fragen, warum sie nicht noch weiter hinaufgegangen, da ja die Weltordnung von Gott bestimmt wird? Denn wenn Diejenigen, die Recht und Staat von dem freien Willen ableiten, für ihre Ansicht anführen können, daß die Momente, die auf den menschlichen Willen einen Einfluß ausüben, und daher auch die Richtung dieses Willens etwas durch die Erfahrung Erkennbares sei, so kann dies von der Weltordnung nicht behauptet werden. Der Begriff derselben und die Gesetze, nach welchen sie sich gestaltet, ist mit dem beschränkten Kreis unseres Wissens nicht zu bestimmen, und die Ansichten der Menschen über die Weltordnung müssen immer schwankend und divergirend bleiben, während es doch eben in unserer Zeit vor Allem Noth thut, Staat und Recht auf Grundlagen zu begründen, die Allen begreiflich sind.

Drittes Kapitel.

Ueber den Staatszweck.

Das Entstehen des Staates kann auch, ohne daß wir dabei einen allen Staatsangehörigen gemeinsamen Zweck annehmen, erklärt werden. Da es sich, wenn auch nicht mit historischer Genauigkeit beweisen, wenigstens mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß viele Staaten ihre ersten Einrichtungen Einzelnen zu danken haben*), so ist es überflüssig, bei der Menge, die sich hierbei ganz passiv verhält, besondere Zwecke anzunehmen. Ein Anderes ist es, wenn von der Erhaltung des Staats die Rede ist.

Die Erhaltung des Staats ist nie die That eines Einzelnen oder Weniger, sondern immer die der Gesammtheit, oder wenigstens der großen Mehrheit der Staatsangehörigen. Nimmt man an, daß diese kein In-

*) Alle Volksmythen schreiben die erste Einrichtung des Staats einzelnen großen Männern zu.

teresse an der Aufrechthaltung des Staates hat, oder daß sie die Auflösung des Staates wünscht*), dann wird und muß der Staat untergehen und alle Anstrengungen Einzelner werden denselben nicht erhalten können. — Man kann dadurch, daß man das Interesse gewisser Klassen an das Bestehen des Staates bindet, das Dasein desselben fristen, man hat durch lange Uebung eine Reihe von Mitteln entdeckt, wodurch der Staat auch gegen den Willen der Mehrheit auf einige Zeit erhalten werden kann, selbst die äußeren Zeichen der inneren Verwesung können künstlich verdeckt werden; aber der Staat, dessen Bestehen der Mehrheit der Staatsangehörigen gleichgiltig oder gar hinderlich geworden ist, wird darum doch seinem Untergang entgegen gehen, und so wenig wie der Galvanismus, durch den man die starren Glieder des Cadavers in Bewegung setzt, ein Leben genannt werden kann, eben so wenig kann ein Staat, dessen einzelne Glieder blos durch die Einwirkungen der Staatsgewalt künstlich in Bewegung gesetzt werden, den lebendigen Staaten beigezählt werden. Um uns daher die große Thatsache des Bestehens der Staaten vernünftig zu erklären, müssen wir nothwendig einen Zweck annehmen, der nach der Ueberzeugung der großen Mehrheit der Menschen nur durch den Staat erreicht werden kann und Allen genug wichtig erscheint, damit sie sich zur Erreichung desselben den von dem Bestehen des Staates unzertrennlichen Beschränkungen willig unterziehen.

Und worin besteht dieser Zweck?

Man hat über den Zweck des Staates manche Theorien aufgestellt, deren jede im Kreis der Schule, aus welcher sie hervorgegangen, als die einzig richtige verkündet wurde.

Nach dem Einen sollte der Zweck des Staats in der Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, nach Andern in der Begründung eines allgemeinen Wohlbefindens gesucht werden; wieder Andere haben die

*) Da die Erhaltung des Staats für den Einzelnen mit Anstrengungen und Opfern verbunden ist, die in dem Augenblick, wo die Erhaltung des Staats nicht in seinem Interesse liegt, als ungerechtfertigte Last erscheinen müssen, so ist Letzteres die nothwendige Folge des Ersteren.



obigen Theorien als zu unbestimmt verworfen und den Zweck des Staats entweder ausschließlich in der Gewährung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit, d. h. in der Begründung eines geordneten Rechtszustandes zu finden geglaubt, oder sie haben, nachdem sie in der Begründung und Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes blos die negative Seite der vom Staat zu lösenden Aufgabe zu erkennen geglaubt, die Bewirkung allseitiger Unterstützung zum Behufe allseitiger Entwicklung als den Zweck des Staates aufgestellt; ja selbst an Solchen hat es nicht gefehlt, die behaupten, daß, weil der Staat selber ein Zweck sei, man von einem besonderen Zwecke desselben gar nicht sprechen könne.

Meiner Ansicht nach stehen sich alle diese Theorien sowohl in Hinsicht ihrer Vorzüge als ihrer Fehler näher, als man nach dem heftigen Streit, den man über dieselben geführt, glauben sollte.

Da eine allgemeine Wohlfahrt nur durch die Herrschaft des Sittengesetzes möglich ist, und sich diese ohne einen geordneten Rechtszustand nicht denken läßt, eine allseitige Unterstützung zum Behufe allseitiger Entwicklung aber eben als das höchste Resultat der Herrschaft des Sittengesetzes, und zugleich als die Bedingung allgemeiner Wohlfahrt betrachtet werden muß, so müssen auch die Resultate aller dieser Theorien ähnlich sein. Ob man seine staatswissenschaftlichen Untersuchungen mit dem Satz begonnen, daß der Zweck des Staats die Herrschaft des Sittengesetzes sei, und dann weiter ausgeführt: daß, da das Sittengesetz uns für die Wohlfahrt unserer Nebenmenschen zu sorgen gebietet, man im Staat für die Wohlfahrt Aller sorgen müsse; oder ob man von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Zweck des Staates die allgemeine Wohlfahrt sei, und dann — weil sich die Herrschaft des Sittengesetzes jedem Unbefangenen als die Grundbedingung der Wohlfahrt darstellen muß — zu der Behauptung vorgeschritten, daß der Staat seinen Zweck nur in so fern zu erreichen vermöge, als ihm die Begründung der Herrschaft des Sittengesetzes gelungen ist, scheint aus dem praktischen Standpunkte ziemlich gleichgiltig: wenigstens sind die Folgerungen, die man aus diesen Theorien gezogen, immer dieselben gewesen. Jede derselben ist eben so gut zur wissenschaftlichen Be-

gründung der Despotie als zu jener der bürgerlichen Freiheit gebraucht worden *).

Soll der Zweck des Staates darum festgestellt werden, damit daraus die Aufgabe und die Gränzen der Staatsgewalt bestimmt werden können — und dies ist es ja, was den Untersuchungen über den Staatszweck ihre praktische Wichtigkeit gibt — so müssen wir alle diese Ansichten als gleich unbefriedigend erkennen, und zwar darum, weil sie den Zweck des Staates in Dingen suchen, die weder ausschließlich als die Zwecke des Staates betrachtet werden können, noch durch denselben allein zu verwirklichen sind. Die Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, die Begründung der Wohlfahrt der Einzelnen und die Bewirkung gegenseitiger Unterstützung bilden ebenso den Zweck anderer Gesellschaften als den des Staates, und es ist offenbar, daß die Erreichung derselben überall, wo der Staat nicht das ganze Dasein seiner Bürger absorbirt, nur in kleinerem Maße durch den Staat allein zu bewirken ist. Wie ist es möglich, daß durch eine solche Bestimmung des Staatszwecks irgend etwas zur Bestimmung der natürlichen Gränzen der Staatsgewalt geschehen könne? Auch ist es nicht zu läugnen, daß alle diese Theorien über den Zweck des Staats nicht so geartet sind, daß die Richtigkeit derselben auch dem nicht wissenschaftlich Gebildeten allsogleich einleuchte. In einer Zeit, wo die Leitung des Staats einem Einzelnen oder Wenigen mit absoluter Machtvollkommenheit übertragen war, und außer den gebildeteren Klassen Niemand an Staatsgeschäften Theil nahm, wo die Massen Dasjenige, was eine gestrenge Verwaltung über sie bestimmte, wie die Fügungen einer höheren Macht ruhig über sich ergehen ließen, und der gemeine Mann sich zufrieden fühlte, wenn Andere sein Glück gemacht hatten, ohne darauf Anspruch zu erheben, es selber zu thun, da mögen nur dem wissenschaftlich Gebildeten begreifliche Theorien über den Staatszweck ganz am Platze gewesen sein.

---

*) Es ist einer der größten Nachtheile, in welchem sich die Staatswissenschaften befinden, daß man in denselben gewöhnlich blos darum gewisse Grundsätze aufstellt, um aus ihnen gewisse Consequenzen abzuleiten, die man eben rechtfertigen will.



Der Grundsatz, daß der Zweck des Staats in der Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, in der Wohlfahrt Aller, oder in der Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes zu suchen sei, konnte, wenn man Diejenigen, von denen die Leitung des Staats ausschließlich abhing, von der Richtigkeit desselben zu überzeugen vermochte, die wohlthätigsten Resultate zur Folge haben; ja die praktische Wichtigkeit der Wissenschaft unter diesen Verhältnissen läßt sich geschichtlich nachweisen, und Niemand, der all Dasjenige betrachtet, was im 18. Jahrhundert durch absolute Monarchen ohne allen äußeren Druck zum Wohle des Volkes vollbracht worden ist, kann dieselbe läugnen. Da sich jedoch in unserer Zeit diese Verhältnisse so ganz verändert haben, da Diejenigen, von denen die Leitung des Staats heutzutage in vielen Ländern abhängt, anderen Klassen angehören, muß auch die Staatswissenschaft die Art, in der sie zu belehren sucht, gänzlich verändern. Sie muß vor Allem populär zu sein suchen, nicht in dem Sinne wie dies gar Viele, die über Staatswissenschaften schreiben, zu verstehen scheinen, dadurch, daß sie den vorgefaßten Meinungen des Volks in schön klingenden Phrasen mit allem Prunk einer gelehrten Terminologie Recht gibt, sondern dadurch, daß sie von Grundsätzen ausgeht, die durch Alle als richtig anerkannt werden.

Soll die Bestimmung des Staatszwecks von praktischem Nutzen sein, d. h. soll sie dazu beitragen, daß die Aufgabe des Staats und die natürlichen Gränzen der Staatsgewalt richtig erkannt werden, so muß nicht Dasjenige gesucht und in wissenschaftlicher Form ausgedrückt werden, worin einzelne Gelehrte den *höchsten* Zweck des Staats zu finden glauben, sondern vielmehr Dasjenige, *worin die Mehrheit des Volks den nächsten Zweck des Staats zu suchen pflegt.* Da es sich nicht blos davon handelt, daß die Gränzen der Staatsgewalt nicht über das rechte Maß ausgedehnt, sondern auch davon, daß die Macht des Staates innerhalb gewisser Gränzen anerkannt werde, so kann uns die Feststellung des Staatszwecks nur in so fern als Ausgangspunkt weiterer Forschungen dienen, als die Richtigkeit Dessen, was wir aufgestellt, durch die Mehrheit der Menschen nicht in Zweifel gezogen wird. Denn in so fern es auch in der Politik gewisse Axiome

gibt, so können dieselben doch nur in dem Fall als Grundlage praktisch anwendbarer Theorien gebraucht werden, als Diejenigen, die über den Staat zu bestimmen haben, dieselben als solche anerkennen.

Ist nun aber wohl ein solcher Allen gemeinsamer Zweck des Staates zu finden, kann man annehmen, daß bei der unendlichen Divergenz, welche in Hinsicht aller den Staat betreffenden Dinge in unserer Zeit herrscht, eben in Hinsicht der wichtigsten Frage, von deren richtiger Lösung eigentlich alles Uebrige abhängt, d. h. daß über den Zweck des Staats eine solche Einmüthigkeit der Ansichten bestehe?

Ehe ich diese Frage beantworte, muß ich den Leser auf zwei Thatsachen aufmerksam machen, die mir selbst außer allem Zweifel zu stehen scheinen, und deren Richtigkeit ich im Folgenden zu beweisen hoffe.

1) Daß der Einzelne den Staat nie als Zweck, sondern immer nur als Mittel betrachte, wodurch er gewisse persönliche Zwecke zu erreichen sucht, und sich daher jedem Opfer, welches die Erhaltung des Staats in Anspruch nimmt, nur in so fern unterziehe, als er diese persönlichen Zwecke nur durch den Staat erreichen zu können glaubt.

2) Daß sich Niemand zur Erreichung seiner Zwecke entfernterer Mittel bedient, bis er diejenigen, die ihm näher stehen, als ungenügend erkannt hat, und daß der Einzelne mithin blos zur Erreichung jener Zwecke zum Staate seine Zuflucht nimmt, von welchen er glaubt, daß dieselben durch eigene Kraft oder andere Mittel, die er sich mit geringen Opfern verschaffen kann, z. B. kleinere Vergesellschaftungen, nicht zu erreichen sind.



Viertes Kapitel.

Der Staat wird durch den Einzelnen immer nur als Mittel zur Erreichung seiner persönlichen Zwecke betrachtet.

Es ist eine der menschlichen Eigenthümlichkeiten, daß Jeder nach individuellem Glücke strebt, und doch die Wenigsten dieses Streben als Beweggrund ihrer Handlungen anerkennen wollen. Die Ursache der Bemühungen, mit welchen wir uns selbst und Andere zu täuschen suchen, liegt in der doppelten Ueberzeugung: daß das Glück des Individuums nur im materiellen Genusse zu suchen sei und mit dem Glücke Anderer im Widerspruch stehen müsse, daß es mithin niedrig und unrecht sei, nach demselben zu streben; und doch können wir uns leicht davon überzeugen, wie irrig diese beiden Ansichten sind.

Die Wirkung, welche gewisse Verhältnisse auf unser eigenes Gemüth hervorbringen, ist der richtigste, ja der einzige Maßstab, nach dem wir die Wirkung ähnlicher Verhältnisse auf Andere beurtheilen können.

So groß der Irrthum ist, wenn man darum, weil die physische Natur des Menschen den allgemeinen Naturgesetzen unterworfen ist, die Handlungen Einzelner oder des ganzen Menschengeschlechts aus den Gesetzen des Schwerpunkts, einer Attractiv- oder Repulsivkraft u. s. w. zu erklären und den Fortschritt der Menschheit, die Beziehungen Einzelner zu ganzen Völkern, und dieser unter einander durch geometrische Formeln auszudrücken versucht; so thöricht es ist, wenn man die Schicksale ganzer Völker, oder gar des Menschengeschlechts nach den Phasen, welche das Leben des Einzelnen durchläuft, vorausbestimmen will *):

---

*) Die Gewohnheit, menschliche Beziehungen mit mathematischen Formeln auszudrücken, ist ziemlich allgemein, und da auch der Gebrauch von Bildern oft wesentlich zur Erklärung solcher Dinge, die sich schwer präcis ausdrücken lassen, beiträgt, so läßt sich gegen dieselbe nichts einwenden, nur muß man nie vergessen, daß es eben nur ein Bild ist, welches man gebraucht, und daß dieses nicht als Grundlage, auf welcher man weiter philosophiren kann, dienen darf. — Wer sich hinreißen läßt und nachdem er den Satz aufgestellt, daß der Schwerpunkt der Gesellschaft hier

so richtig ist es, wenn sich der Einzelne als ein Bild der Menschen im Allgemeinen betrachtet und von den Trieben, Gefühlen und Eigenschaften, welche er besitzt, auf jene seiner Nebenmenschen Schlüsse zieht.

Viel hängt hierbei allerdings von dem Grad der Civilisation ab, auf welchem sich das Individuum befindet, und es ist klar, daß mit diesem die Triebe, Gefühle und Eigenschaften des Menschen modificirt werden, übrigens ist es mehr ihre Richtung als ihre Wesenheit, welche durch ihre Civilisation verändert wird. Blos die Gegenstände, durch welche die Triebe und Gefühle des civilisirten Menschen in Bewegung gesetzt werden, und die Art, auf welche sich seine Eigenschaften äußern, verändern sich je nach der Stufe der Bildung, auf welcher er sich befindet.

Wenn nun Keiner von uns das individuelle Glück, nach dem er strebt, in der Befriedigung rein materieller Bedürfnisse zu setzen pflegt, so kann das Streben nach individuellem Glück vernünftigerweise nicht mit dem Ringen nach materiellem Genuß identificirt werden, und die Behauptung, daß der gemeine Mann hierüber ganz anders denke, entbehrt jeder Begründung, da uns die tägliche Erfahrung gerade das Gegentheil beweist. Die Worte „homo sum, humani nihil a me alienum puto“ bleiben gleich wahr, ob man sie auf die höheren oder niederen Eigenschaften des Menschen anwendet. Wie es eine Gränze gibt, über die sich kein Mensch zu erheben vermag, so gibt es auch eine solche, unter die keiner hinabsinken kann, und Derjenige, der sich die Mehrheit der Menschen blos durch thierische Triebe geleitet denkt, ist um kein Haar vernünftiger als Jener, der sich selbst einem Gott gleich dünkt. Man braucht seine Aufmerksamkeit blos den gewöhnlichsten

---

oder da zu finden sei, oder daß sich die Menschheit im Kreis, in der Spirale oder Diagonale fortbewege, nun auf die Gesellschaft die physischen Gesetze des Schwerpunktes, oder auf den Fortschritt die Formeln, nach welchen sich der Kreis oder die Diagonale berechnen läßt, anwenden will, ist ebenso ein Träumer, als es Jener gewesen wäre, der z. B. vor der Zeit, als die Bewegung der Erde bekannt war, daraus, daß sich die Menschheit im Kreise bewegt, den Satz abgeleitet hätte, daß auch die Erde eine Kreisbahn verfolgen müsse. — Zufällig mag das Richtige auch auf diesem Wege gefunden werden; ob man es gefunden, ist aber immer auf einem anderen Wege zu beweisen.

Erscheinungen des Lebens zuzuwenden, um sich zu überzeugen, daß zwischen den höheren und niederen Klassen der Gesellschaft in dieser Hinsicht gar kein Unterschied besteht, und daß diese das individuelle Glück eben so wenig im rein materiellen Genusse suchen, als man dies den höheren Klassen nachsagen kann. — Wahr ist es, daß man für gewisse Freuden blos durch einen höheren Grad der Bildung empfänglich wird; jenes Glück, welches der Forscher empfindet, wenn er eine Wahrheit gefunden, ist für den gemeinen Mann eben so unerreichbar als für den Baron von 16 Ahnen oder den Börsenmann, wenn er auch der höchstbesteuerte Bürger des Staates wäre; auch sehen wir den gemeinen Mann fast immer mit der Erwerbung seiner materiellen Bedürfnisse beschäftigt. Doch dieses beweist nur so viel, daß man, um nach dem Glücke streben zu können, vor Allem leben müsse, und daß bei der gegenwärtigen Organisation der Gesellschaft sehr Viele sind, denen das Erwerben dieser Vorbedingung des Glücks fast keine Zeit nach dem Glücke selbst zu streben übrig läßt; es beweist aber nicht, daß das individuelle Glück durch die niederen Klassen der Gesellschaft nur in der Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse gesucht werde. Wie auch der Gebildetste nicht nach höheren moralischen Genüssen streben, ja dieselben kaum empfinden wird, wenn ihn Hunger und Noth zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse zwingen, so wird der gemeine Mann, wenn er seine materiellen Bedürfnisse befriedigt hat, nach höheren Genüssen streben, ja selbst wenn er um jene ringt, ist es gewöhnlich das Streben nach moralischer Befriedigung, was ihn am meisten zur Thätigkeit anspornt. Glaubt man vielleicht, daß die einfache Kost, die er im Schweiße seines Angesichts erworben, für den Arbeiter, wenn er seine Lieben gesättigt sieht, nicht eine Quelle eines höheren Glücks ist, als es ihm die Befriedigung seiner eigenen thierischen Triebe gewähren könnte; oder daß Dasjenige, was er in solchen Augenblicken empfindet, weniger edel und sittlich sei als die Zufriedenheit, die der reiche Mann an der Freude findet, mit der sein Weib einen ihr zu Liebe gekauften Palast betritt oder seine Kinder das ihnen gebrachte Spielzeug empfangen? Wie der Baum fest in der Erde wurzelt und ihrer Nahrung bedarf, aber alle Blätter und Blüthen nach oben entfaltet und einen

großen Theil seiner Lebenskraft aus dem reineren Elemente zieht, in dem sich seine Aeste bewegen; so ist der Mensch. Er ist und bleibt, so hoch er sich auch erhoben, an die Erde gefesselt, doch immer muß er aufwärts streben, und das rein Irdische kann seinen Bedürfnissen, so niedrig er auch steht, immer genügen.

Das Streben des Menschen nach individuellem Glück ist mithin nicht blos das instinctmäßige Ringen des Thiers nach der Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse, sondern der uns angeborene Trieb nach jenen edleren Genüssen, deren Keime Gott ins Menschenherz gelegt. Statt uns zu erniedrigen, ist dieses Streben vielmehr eine der Bedingungen, ohne welche wir unsere höhere Bestimmung nicht erfüllen könnten.

Eben so irrig ist der Satz, daß das individuelle Glück der Einzelnen mit jenem aller Anderen im Gegensatz stehen müsse; die Erfahrung lehrt uns vielmehr, daß das Glück des Einzelnen immer von dem Derjenigen bedingt sei, mit denen er in Gesellschaft lebt. Wie das Wohlbefinden des Wilden von der Macht seiner Horde, das Glück des Beduinen von jenem seines Stammes abhängt, so ist im Staate das Wohlsein des einzelnen Bürgers von dem der Gesammtheit abhängig, und es wäre viel leichter, dies Jedem begreiflich zu machen, als das Gegentheil unter irgend einem Verhältniß zu beweisen.

Mir scheint, daß es blos einer Untersuchung über die Bedingungen des menschlichen Glücks und über die Verbindung, welche zwischen dem Wohl des Einzelnen und jenem Anderer besteht, bedürfte, um die lächerliche Beschuldigung der Immoralität, die man der Lehre Bentham's gemacht, in ihrem wahren Licht erscheinen zu lassen *).

*) Man hat die Theorie Bentham's fast mit derselben Heftigkeit wie die Grundsätze Epikur's angegriffen; und worin besteht wohl, praktisch genommen, der Unterschied zwischem Dem was Bentham, und Dem was seine Gegner behaupten? Jenen hat die Beobachtung der Thatsache, daß die große Mehrheit der Menschen blos dem Nützlichen nachstrebe, zu der Ueberzeugung geführt, daß der Zweck des Staats in der Wohlfahrt aller Einzelnen zu suchen sei; seine Gegner, die das Wohl des Staates als die Regel der Handlungen aller Einzelnen aufstellen, unterlassen es aber nie, zu



Wenn philosophische Lehren auf die moralischen Gesinnungen der Einzelnen einen Einfluß ausüben, was sehr oft nicht der Fall ist *), so ist Dasjenige, wodurch gewisse Theorien gefährlich werden können, nicht im Grundprinzip, sondern nur in den Folgerungen, die man davon abgeleitet, zu suchen, und ich glaube nicht, daß irgend Jemand dem großen Briten in dieser Hinsicht einen Vorwurf machen könnte, den er nicht mit Zeno, dem Vater der stoischen Schule, in so fern uns die Ansichten des Letzteren aus Cicero bekannt sind **), theilen würde.

Es ist meine Absicht, im Verlaufe dieses Werkes jede Untersuchung, die zum Verständniß des Gegenstandes, mit dem wir uns eigentlich beschäftigen, nicht unumgänglich nothwendig ist, zu vermeiden. Ich will daher die Frage: ob das Streben des Einzelnen nach individuellem Glück nicht auch als Schlüssel, wodurch uns die Gesetze der Moral klar werden, betrachtet werden könnte, unerörtert lassen, und mich hier blos mit jener beschäftigen, in wie fern der Satz richtig sei, daß jeder Mensch im Staate wirklich nur sein individuelles Glück suche ***).

---

beweisen, daß das Wohl des Staats das beste Mittel zur Beförderung der Wohlfahrt aller Einzelnen sei. — Auf beiden Wegen gelangt man ganz zu demselben Resultat: daß der Staat, um fest zu stehen, so eingerichtet werden müsse, daß die Erhaltung desselben nicht nur im Interesse aller Einzelnen liege, sondern die Identität der Interessen des Staats und jener der Einzelnen auch Allen einleuchtend gemacht werde. Ein Satz, dessen Richtigkeit die Erfahrung aller Zeiten bewiesen hat; denn nur in dem Maße, als diese Identität der Interessen der Mehrheit klar geworden ist, finden wir jene Achtung vor dem Gesetze, welche die einzige sichere Grundlage jeder Verfassung bildet.

*) Der Epikuräer Cassius und der Stoiker Brutus haben ihr Blut mit derselben Begeisterung für eine und dieselbe Sache vergossen.

**) Qui (Zeno) nihil utile quod non idem honestum: nihil honestum quod non idem utile sit, saepe testatur: negatque ullam pestem majorem in vitam hominum invasisse, quam eorum opinionem qui ista distraxerint. *Cic. de Off. III*, 7.

***) Da das Wort Nutzen gewöhnlich zur Bezeichnung materieller Interessen gebraucht wird, so ist es zur Vermeidung so mancher Mißverständnisse zweckmäßig, statt desselben den Ausdruck individuelles Glück zu gebrauchen, indem unter diesem selbst im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch die Befriedigung der sittlichen Bedürfnisse verstanden wird.

Wenn wir die Erfahrung zu Rathe ziehen, so zeigt uns die Geschichte eine fortlaufende Reihe von Thatsachen, aus denen man sieht, daß der Staat zu allen Zeiten und bei allen Völkern nicht als Zweck, sondern als Mittel betrachtet worden sei, wodurch Diejenigen, von denen die Regierung des Staats abhing, ihre persönlichen Zwecke zu erreichen strebten.

Die Staaten des Alterthums machen in dieser Hinsicht — was man auch über die hohe Bürgertugend, welche in ihnen geherrscht haben soll, sagen mag — durchaus keine Ausnahme. Da dieselben auf eine, zwar nicht für den Fortschritt der Menschheit im Allgemeinen, sondern für das Bestehen der einzelnen Staaten höchst zweckmäßige Art so eingerichtet waren, daß der Genuß jeglichen Rechtes für den Einzelnen an das Bürgerthum, und somit an das Bestehen des Staates, dem man angehörte, gebunden war, so finden jene Wunder bürgerlicher Aufopferung im Alterthum in dieser Identität der Interessen des Staats mit jenen der Einzelnen und darin ihre Erklärung, daß es bei der damaligen Organisation des Staates Jedem klarer war, als dies in unserer Zeit der Fall ist, wie sehr sein individuelles Glück von dem Bestehen des Staates abhänge. Die Behandlung der Sklaven und Metöken, überhaupt aller Derjenigen, die an der Regierung des Staats keinen oder nur einen geringen Theil hatten, der Schwur der Optimaten — dessen man nicht einmal ein Hehl machte — nichts zum Wohle des Volks zu thun, die ganze Politik Roms und die allmälige Umgestaltung derselben, welche immer mit den Veränderungen in Verbindung steht, wodurch die Regierungsgewalt anderen Klassen oder einer größeren Zahl von Bürgern übertragen ward, können uns als unwiderlegbare Beweise dienen.

Von allen Staaten, welche seit dem Untergang des römischen Reiches entstanden sind, gilt dasselbe, und so groß der Einfluß christlicher Ideen auch gewesen ist, so sehr die Kirche als Vermittlerin dieser Ideen sich Mühe gegeben, den Egoismus der Herrschenden durch Lehren christlicher Milde und allgemeiner Nächstenliebe zu bekämpfen, so ist doch auch im Verlaufe unserer Civilisation das Wohl der Herrschenden immer als der Haupt-, ja als der einzige Zweck des Staates betrachtet worden.

Man braucht blos Machiavelli's „Principe" zur Hand zu nehmen, oder die Geschichte des Freistaates Venedig zu kennen, um sich über die Grundsätze Aufklärung zu verschaffen, nach welchen im Verlaufe des 15. Jahrhunderts monarchische und aristokratische Staaten regiert wurden; daß aber die wenigen demokratischen Gemeinwesen, die wir bis in die neueste Zeit in Europa finden, in dieser Hinsicht keine Ausnahme machen, darüber muß uns das Benehmen der demokratischen Schweizercantone, ihren Schutzbefohlenen und Unterthanen gegenüber, jeden Zweifel benehmen.

Aus der Erfahrung, daß der Staat zu allen Zeiten als Mittel betrachtet worden sei, wodurch die im Staate Herrschenden ihr individuelles Glück zu begründen und zu erhalten gestrebt haben *), läßt sich nun mit der größten Wahrscheinlichkeit die Folgerung ableiten, daß dies auch in unserer Zeit so sein müsse, und daß daher unter Verhältnissen, wo an der Beherrschung des Staats Alle Theil nehmen, der Zweck des Staats nur in dem individuellen Glück aller Einzelnen — d. h. der im Staate Herrschenden — gesucht werden müsse. Doch obwohl es uns auch hierfür nicht an praktischen Beweisen fehlt, und wir unsere Aufmerksamkeit blos Demjenigen, was in den nordamerikanischen Freistaaten geschieht, zuzuwenden brauchen, um uns hiervon zu überzeugen, so glaube ich doch, daß sich die Richtigkeit des obigen Satzes, auch ohne daß wir die Erfahrung zu Rathe ziehen, schon aus der Natur der Dinge selbst mit der gehörigen Klarheit beweisen lasse.

Wenn der Mensch nicht nur als vernünftiges Wesen erschaffen, sondern auch ein vernünftiges Wesen geblieben ist, was durch Jene, die sich mit dem Staate wissenschaftlich beschäftigen, wenigstens im Prinzip **)

---

*) Es ist als der größte Triumph des Christenthums zu betrachten, daß es dem Egoismus der Herrschenden gewisse Schranken gesetzt, doch haben alle Herrscher, die den wahrhaft christlichen Grundsatz anerkannt, daß der Zweck des Staats nicht das Vergnügen und Wohlbefinden eines Einzigen sei, das Wohl der Staatsangehörigen, d. h. das individuelle Glück der Einzelnen, als Zweck des Staats verfolgt.

**) Diejenigen, welche die Entstehung des Staats auf vernünftigem Wege zu erklären suchen, dann aber der menschlichen Vernunft jeden Einfluß auf die Gestaltung

nicht geläugnet wird, und wenn der Staat nicht als eine Nothwendigkeit der menschlichen Natur betrachtet werden kann, so müssen wir nothwendig Etwas voraussetzen, wodurch der Wille der Menschen zur Erhaltung des Staats bestimmt wird.

Man muß entweder annehmen: daß der Staat durch die Mehrheit der Menschen als Werk Gottes, als die directe Offenbarung seines Willens, dem sich der Mensch unterwerfen muß, betrachtet werde, oder daß ihnen der Staat selbst als Zweck erscheint, oder daß Jeder im Staate nach irgend einem persönlichen Zwecke strebt, den er nur durch den Staat zu erreichen hofft, d. h. mit anderen Worten: daß der Staat durch den Einzelnen als Mittel betrachtet wird, wodurch er sein individuelles Glück zu begründen, oder gewisse ihm sonst drohende Gefahren abzuwenden sucht *).

Wenn wir nun diese Motive, wodurch der Wille des Einzelnen dazu bestimmt werden kann, daß er sich den zur Erhaltung des Staats nothwendigen Beschränkungen unterziehe, untersuchen, so kommen wir zur Ueberzeugung, daß die beiden ersteren zur Erklärung des Fortbestehens der Staaten ungenügend sind.

Da nichts ohne den Willen Gottes geschieht, so kann der Staat allerdings ebenso als das Werk Gottes betrachtet werden, wie wir Alles, was wir mit den uns von Gott gegebenen geistigen und materiellen Kräften zu begründen vermögen, als solches anerkennen sollen.

---

des Staats absprechen, und nachdem sie uns bewiesen, daß Dasjenige, was man vor Jahrhunderten gethan, natur- und vernunftgemäß gewesen sei, hieraus die Folgerung ziehen, daß dasselbe trotz aller seitdem eingetretener Veränderungen nicht umgestaltet werden dürfe, mögen die Vernünftigkeit des gegenwärtigen Menschengeschlechts im Prinzipe anerkennen, doch läugnen sie offenbar die Folgerungen dieses Prinzips.

*) Da der Satz, daß Gewalt kein Recht begründe, theoretisch vollkommen richtig ist und uns die Geschichte besonders in neuerer Zeit eine Reihe von Beispielen liefert, woraus wir sehen, daß das sogenannte Recht des Stärkeren nur so lange dauere, als er der Stärkere ist, daß man daher aus der Theorie der Gewalt wohl das Entstehen und die gewaltsame Aufrechthaltung, nicht aber die ruhige Fortentwicklung der Staaten erklären könne, so scheint es überflüssig, über diese Theorie besonders zu sprechen.

Wer an eine über die Menschen wachende göttliche Vorsehung glaubt, wird in der Gewalt eines civilisirten Staats wie in der des Beduinen-Scheiks, oder des Häuptlings, dem eine Horde von Wilden gehorcht, eine Manifestation des göttlichen Willens sehen, und selbst in Augenblicken, wo er sich durch die Staatsgewalt unterdrückt fühlt, oder derselben im Interesse seiner Nebenmenschen widersteht, wird der religiöse Mann in ihrem Bestehen eine Fügung Gottes erkennen, wodurch seine Geduld oder Tugend erprobt werden soll. — In dieser Allgemeinheit aufgestellt, ist der Satz, daß man den Staat als ein Werk Gottes betrachten müsse, vielleicht für das Gemüth des Einzelnen beruhigend, doch sicher nicht dazu geeignet, daß man daraus über die Aufgabe des Staats und die natürlichen Gränzen der Staatsgewalt weitere Folgerungen ableite. Da von diesem Standpunkt die Gewalt Tamerlan's und Heinrich's IV., jene des Zars und der Majorität eines demokratischen Schweizercantons auf dieselbe Quelle zurückgeführt wird, und jede Thatsache, durch welche man die Staatsgewalt irgend Jemandem übertragen oder entrissen hat, als nach dem Rathschluß Gottes geschehen betrachtet werden muß, so ist die ganze Theorie, in dieser Allgemeinheit aufgestellt, nichts als eine religiöse Form für die Theorie der faits accomplis.

Derjenige, der für das Bestehen des Staats denselben Grund angibt, den wir als Grund des Bestehens aller irdischen Dinge anerkennen müssen, hat für das Bestehen des Staats offenbar gar keinen Grund angegeben, wenigstens keinen solchen, wodurch uns die wichtige Frage, wie denn der Staat einzurichten sei, klarer werden kann.

Sollen daraus, daß man den Staat als göttliche Institution betrachtet, Folgerungen gezogen werden, so muß derselbe (und zwar ein gewisser Staat, oder wenigstens eine gewisse Form der Staatsverfassung) als das unmittelbare Werk Gottes angesehen, die im Staate bestehenden Rechte und Pflichten müssen von einer directen Offenbarung des göttlichen Willens abgeleitet werden.

Daß es Staaten gegeben, wo dies der Fall war, daß es noch solche Staaten gibt, und daß die Staatsgewalt durch nichts dauerhafter begründet werden könne, als wenn man ihr eine solche religiöse Sanction

gegeben, liegt außer allem Zweifel; die Frage ist nur die, in wie fern dies in christlichen Staaten möglich sei? *)

Ich glaube aber, daß Jeder, der über die Wesenheit des Christenthums nachgedacht, diese Frage verneinend beantworten müsse.

Die Worte Pauli (Römerbrief 13, 1): „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet", sind zwar sehr oft als religiöser Beweis für den Absolutismus gebraucht worden; mir scheint es jedoch eben so thöricht, wenn man aus diesen Worten, welche noch dazu zur Zeit Nero's geschrieben wurden, den Absolutismus als die christlichste Staatsform darzustellen sucht, als wenn man aus den Worten Samuelis **) die Republik als die einzige Gott gefällige Form der Regierung erweisen wollte, indem die Worte des großen Apostels offenbar nichts Anderes als eine andere Form sind, in welcher derselbe die Worte seines göttlichen Meisters, daß sein Reich nicht von dieser Erde sei, ausgedrückt hat.

Dein Gott ist ein Gott, und Du sollst Gott lieben aus Deinem ganzen Herzen, aus Deiner ganzen Seele und mit allen Deinen Kräften. Das ist das erste Gebot. Das zweite ist diesem ähnlich: Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst. Ein höheres Gebot als dieses gibt es nicht. Seid vollkommen wie es euer Vater im Himmel ist (Marcus 12, 29—31). Hierin besteht die Wesenheit des Christenthums. Es hat die Einheit Gottes, es hat die Brüderlichkeit der Menschen verkündet,

---

*) Man spricht viel von einer allgemeinen Religion, da aber von allen Religionen eben diese die wenigsten Bekenner zählt, so ist, wenn von dem Einfluß der Religion auf den Staat die Rede ist, immer der Einfluß zu berücksichtigen, welchen eine gewisse Religion ausgeübt, und es ist nicht um ein Haar unvernünftiger, wenn Jemand über die Verhältnisse des türkischen oder chinesischen Reiches sprechen wollte, ohne die große Thatsache der in beiden Ländern herrschenden Religionsbegriffe zu berücksichtigen, als wenn man — wie doch so oft geschieht — von christlichen Staaten spricht und dabei das Christenthum ignorirt, oder an seiner Statt eine Religion substituirt, welche man als die der aufgeklärten Leute bezeichnet, welche aber sicher nicht die der Mehrheit ist.

**) 1. Buch der Könige, Kap. 8.

es hat jedem Einzelnen das Streben nach Vollkommenheit zur Pflicht gemacht und dadurch ausgesprochen, daß der Einzelne nicht blos durch den Staat, sondern unter welcher Staatsform er auch immer lebe, nach Vollkommenheit streben müsse. Eben weil sich das Christenthum vom Staate fern hielt, ist es zur Religion so vieler Staaten geworden, eben weil es keine bestimmte Staatsform vorgeschrieben, sondern alle gleichmäßig anerkannt hat, hat es der Menschheit das Feld unbegränzten Fortschritts eröffnet, und statt des Ruhms, einen speciellen Staat begründet und ein Volk in die unwandelbaren Formen desselben gezwängt zu haben, jenen schöneren erworben, jeder Form, durch welche die Ordnung unter den Menschen erhalten wird, als Stütze gedient zu haben, ohne dem Fortschritt je eine Schranke zu setzen.

So wahr es daher auch ist, daß der Staat zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern als unmittelbares Werk Gottes betrachtet wurde, und so viele Beweise uns die Geschichte liefert, daß alle Institutionen immer dort am festesten standen, wo man sie auf eine directe Offenbarung der Gottheit zurückzuführen vermochte, so ist doch die Idee der Trennung der geistlichen und weltlichen Beziehungen des Menschen für das Christenthum zu wesentlich, als daß wir irgend eine Form der Staatseinrichtungen als direct durch das Christenthum begründet betrachten könnten. — Das Christenthum hat jenen Einfluß, welcher religiösen Begriffen auf alle Verhältnisse des Lebens, also auch auf den Staat immer zukömmt, nicht durch den Staat auf die Individuen, sondern durch das Individuum auf den Staat auszuüben gewußt, und hierin liegt einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen dieser und anderen Religionen.

Gehen wir nun zur zweiten Voraussetzung über. Man hat öfters behauptet, daß der Staat selbst Zweck sei, und daß man daher von einem besonderen Zwecke desselben gar nicht sprechen könne. Das Bedürfniß des Staats ist mit der Menschheit geboren, der Trieb zum Staate in die menschliche Natur gelegt; die entschieden staatliche Natur aller arischen Völker genügt vollkommen, um uns die Thatsache des Bestehens der Staaten zu erklären. Staaten werden errichtet und erhalten, weil sie ein mit uns geborenes Bedürfniß sind, der Zweck, den

die Menschheit dabei erstrebt, ist die Befriedigung des Triebes zu Staatenbildungen, der in unsere Natur gelegt ist — so behauptet man.

Ich glaube, daß der ganze gelehrte Wortstreit — denn das ist er am Ende —, den man darüber geführt, ob der Staat selbst Zweck sei, oder blos als Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke betrachtet werden müsse *), nie entstanden wäre, wenn Diejenigen, die ihn geführt, mit sich vor Allem darüber ins Klare gekommen wären, was sie unter dem Staate verstehen, und durch welche Verhältnisse die Untersuchung der Frage über den Zweck des Staates nothwendig geworden sei.

In so fern der Staat auch eine Gesellschaft und der Trieb, im gesellschaftlichen Zustande zu leben, dem Menschen angeboren ist, braucht man blos den Begriff des Staates so zu definiren, daß die gegebene Definition auf jede Gesellschaft passe, um den Satz recht anständig vertheidigen zu können, daß das Bedürfniß des Staats mit der Menschheit geboren sei, und die Worte Cicero's (de Rep. 1, 25: Ejus [populi] prima caussa coeundi est non tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio: non est enim singulare nec solivagum genus hoc...) mögen sich dann recht gut auf den Staat beziehen lassen. Ein Anderes ist es, wenn man in die Definition des Staats Dasjenige aufgenommen, wodurch der Staat von jeder anderen Gesellschaft verschieden ist.

Denn ob man den Staat nun eine Gesammtheit von Menschen in der Form von Regierung und Regierten, auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich organischen Persönlichkeit nennen möge, oder ob man ihn für die Thatsache erklärt, daß ansässige Familien in völkerschaftlich organisirter Einigung auf einem bestimmten Landesbezirk mit festen Abgränzungen gegen außen bestehen (wie Zöpfl den Staat meiner Ansicht nach sehr richtig bezeichnet), so wird doch

*) Wenn man ein gewisses Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke als nothwendig erkannt hat, so ist, bis man sich im Besitze dieses Mittels sieht, das Streben, sich dasselbe zu erwerben, für den Augenblick der nächste Zweck.



jede richtige Definition des Staats Dinge enthalten, deren Erreichung unmöglich den Zweck jener Anstrengungen gebildet haben kann, womit man Staaten zu begründen suchte. So wenig es sich von einer größeren Zahl von Menschen vernünftig annehmen läßt, daß sie jemals die Herstellung von Verhältnissen, wonach sie in eine Regierung und Regierte abgetheilt wurden, als Zweck verfolgt haben, eben so wenig kann man glauben, daß sie die Aufstellung fester Gränzen, die sie selbst nicht überschreiten können, jemals als Ziel ihrer Anstrengungen betrachtet haben. Wie die Gränzen jedes Staats nicht durch seine Angehörigen, sondern durch seine Nachbarn bestimmt worden sind — und feste Gränzen des Staates sind doch Etwas, was bei keiner Definition des Staates fehlen darf —, so ist auch die Eintheilung der Staatsangehörigen in Regierung und Regierte wenigstens für die Letzteren sicher etwas, was ihnen durch die Gewalt der Menschen und Verhältnisse aufgedrungen werden mußte, oder dem sie sich, weil es ihnen zur Erreichung gewisser Zwecke unerläßlich schien, gefügt haben, das ihnen aber sicher nie als Zweck ihrer Bemühungen erschienen ist.

Wer behauptet, daß der Staat selbst Zweck sei, sagt mit anderen Worten, daß für den Staat gar kein Vernunftgrund gesucht werden müsse, sondern daß derselbe als eine Thatsache zu betrachten sei, welche unmittelbar aus den Bedürfnissen der Menschheit hervorgegangen ist. In so fern uns blos die Art, wie Staaten entstanden sind, erklärt werden soll, ist diese Ansicht vielleicht die richtigste. Das Ansässigwerden einzelner Familien, die Vereinigung dieser zu Völkerschaften, der innere Organismus dieser Vereinigung, die Bestimmung fester Gränzen, die Eintheilung in Regierende und Regierte, mit einem Worte alles Dasjenige, was zusammengenommen den Begriff des Staates darstellt, ist allmälig aus Bedürfnissen hervorgegangen. Doch die Frage, wie Staaten entstanden sind, ist — wie ich schon bemerkt — von jener, warum Staaten bestehen, und warum dieselben mit aller Anstrengung erhalten werden sollen, wesentlich verschieden; und eben die letztere ist in unserer Zeit zu einer der wichtigsten praktischen Fragen geworden.

Die Zeit ist längst vorbei, wo die Behauptung, daß der Staat ein Uebel sei, blos durch Gelehrte aufgestellt und mit philosophischen

Gründen vertheidigt wurde. Seit Rousseau ist diese Ansicht sehr populär geworden. Wenige werden die äußersten Consequenzen dieses Satzes vielleicht mit jener Kühnheit aussprechen wie Proudhon, wenn er die Anarchie als die für die höher civilisirten Menschen allein angemessene Regierungsform aufstellt, in Hinsicht der Prämissen sind jedoch nur zu Viele einverstanden. Die meisten Institutionen, ohne die kein Staat bestehen kann, werden als mit den Rechten des Menschen im Widerspruch stehend angegriffen, die Existenz des Staates selbst in Frage gestellt, so daß dieser in vielen Fällen blos durch Anwendung materieller Gewalt erhalten werden muß. Und warum? Eben weil einzelne Klassen der Gesellschaft nicht davon überzeugt sind, daß das Bestehen des Staates auch für sie nützlich, ja nothwendig sei; *weil sie den Zweck nicht kennen*, für welchen sie sich all den Beschränkungen, welche die Erhaltung des Staates erfordert, unterwerfen sollen, und ihr Verhältniß im Staat als ein durch die Vernunft nicht gerechtfertigtes, als ein Ergebniß brutaler Gewalt betrachten.

Nicht gelehrte Wißbegierde ist es daher, die uns zur Lösung der Frage über den Zweck des Staates auffordert, und nicht für die Schule soll diese Lösung gefunden werden: die Frage muß fürs Volk, sie muß wegen ihrer praktischen Wichtigkeit gelöst werden. Und glaubt man wohl, daß eine Antwort wie die: *daß der Staat selbst Zweck, daß der Trieb, Staaten zu bilden, in die menschliche Natur gelegt sei*, Jene, die mit wilder Kraft an dem Grundpfeiler des Staatsgebäudes rütteln, zur Ruhe bringen, oder Diejenigen, durch deren Indifferenz die Angriffe gegen den Staat so oft gelingen, zu größerer Thätigkeit anfeuern werde?

Seit Friedrich der Große und Joseph II. sich selbst für die ersten Diener des Staats erklärt haben, ist die Ansicht: daß der Zweck des Staates im Ruhme und Wohlbefinden des Regenten zu suchen sei, ziemlich in Verruf gekommen; kann jedoch die Behauptung, daß Millionen alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit erdulden, daß sie Steuern zahlen, sich bilden lassen, den Schutz ihrer Rechte und Interessen Anderen übertragen, für den Staat ihr Blut vergießen sollen, blos damit eine Majorität Abgeordnete wählen und diese im Namen der Gesammtheit

Beschlüsse fassen können, die bei der Ausführung selbst Jenen, von denen sie ausgegangen, lästig sind — kann diese Behauptung, frage ich — wenigstens nicht Gelehrten — weniger thöricht erscheinen, als es die andere war? darf man sich wundern, wenn Viele die Steuer und Militärpflichtigkeit, das Zollwesen und die Polizei sammt allen übrigen Institutionen, durch welche der Staat aufrecht erhalten wird, nicht so schön und ergötzlich finden, daß man sie ihrer selbst willen begehren und für ihre Aufrechthaltung Opfer bringen sollte? — Die Behauptung, daß der Trieb, Staaten zu bilden, in die menschliche Natur gelegt sei, mag Jeden, der sich dieses Triebes bewußt ist, von der Nothwendigkeit, den Staat zu erhalten, überzeugen, für die Mehrheit aber hat sie um so weniger Gewicht, als sich von den meisten Staaten historisch erweisen läßt, daß sie ihr Entstehen nicht diesem Triebe, sondern anderen Ursachen verdanken, und als sich ja in unserer Zeit eben der entgegengesetzte Trieb zu äußern scheint.

Da es nun, wie ich glaube, aus dem Obigen klar wird, daß Dasjenige, wodurch der Wille des Einzelnen zur Erhaltung des Staats, d. h. zur Leistung all Desjenigen, was die Erhaltung des Staats erfordert, bestimmt wird, weder darin gesucht werden könne, daß er den Staat als directes Werk Gottes, noch darin, daß er ihn selbst als Zweck betrachtet, so muß man, in so fern das Bestehen des Staates vernünftig erklärt werden soll, annehmen, daß der Einzelne im Staate nach persönlichen Zwecken strebe, die er nur durch den Staat erreichen zu können glaubt, d. h. daß er den Staat blos als **Mittel** betrachte, wodurch er sein individuelles Glück begründen, oder gewisse ihm sonst drohende Gefahren abzuwenden sucht, und ich bin fest davon überzeugt, daß durch die klare Erkenntniß dieser Thatsache der Staat nicht nur nicht erniedrigt und dem Egoismus des Einzelnen unterworfen wird, sondern daß jede weitere Forschung über den Staat und die ihm zu gebenden Einrichtungen vielmehr nur von diesem Ausgangspunkte möglich sei.

Ob wir die natürliche Vernunft oder die Lehren unserer Religion zu Rathe ziehen, auf jeden Fall müssen wir den Zweck des Daseins im Individuum selbst suchen. Nach jener ist es unser materielles Wohl-

sein und unsere moralische Befriedigung, nach diesen die größtmöglichste Vervollkommnung und Gottähnlichkeit, nach der wir streben müssen, nach beiden kann der Staat nicht als Zweck, sondern muß als Mittel betrachtet werden, wodurch der Einzelne nach seinen persönlichen Zwecken strebt. Die Geschichte lehrt uns, daß der Staat immer durch Einzelne als Mittel zur Erreichung ihrer persönlichen Zwecke betrachtet wurde, daß sich Jene, die ihn geleitet, darum für die Erhaltung desselben angestrengt, weil sie in ihm ein Mittel der Macht oder ihres Ruhmes gesehen, das Volk darum, weil es in jener Ordnung die Bedingung seines materiellen Wohls erkannt. Die Gegenwart zeigt uns Dasselbe; denn wenn man gewisse Klassen der Gesellschaft schon ihrer Stellung nach als die Vertheidiger des Staats und Andere als seine geborenen Feinde betrachtet, so geschieht dies darum, weil bei Jenen eine ganze Reihe von persönlichen Interessen vorliegt, welche ihnen die Erhaltung des Staats als wünschenswerth erscheinen läßt, während dies bei ihren Gegnern nicht der Fall ist *).

Was kann es nützen, wenn man eine Thatsache, die uns auf so vielen Wegen klar wird, verläugnet und über den Zweck des Staates Theorien aufstellt, die doch außer der Schule Niemanden überzeugen können, und auch hier wahrlich wenig gute Früchte gebracht haben; da eben dadurch, daß man bei der wissenschaftlichen Untersuchung über den Zweck des Staats von einem Begriff, dem Staat, und nicht von einer Realität, den Bedürfnissen des Individuums, aus=

*) Auch dem Communismus und Socialismus und allen Lehren, mit denen man gegen den bestehenden Staat, oder gegen das Bestehen irgend eines Staates überhaupt zu Felde zieht, liegt derselbe Gedanke zu Grunde. Nachdem der Staat der freien Entwicklung des Individuums so lange seinen Schutz gewährt, daß die höhere Intelligenz und Kraft sich ein größeres Maß irdischer Güter erwerben konnte, will nun der Egoismus Derjenigen, die mit ihrer Lage nicht zufrieden sind, die Macht des Staats zur Durchsetzung einer neuen Gütertheilung gebrauchen. Daß der Staat hier wie dort nur als Mittel gebraucht wird, ist in sich klar; ja es liegt in der Natur der Dinge, daß dies nicht einmal anders sein könne. — Die Idee des Staats ist zu groß, um von Jedermann begriffen zu werden, während also, so lange man den Staat blos als Mittel betrachtet, Alle an demselben fest halten, muß er in dem Augenblicke, wo man ihn als Zweck aufstellt, den Meisten indifferent werden.

gegangen ist, die Staatswissenschaften bis jetzt nur sehr geringen praktischen Nutzen zu leisten vermocht haben.

Wahr ist es, daß wenn man den Staat blos als Mittel betrachtet, wodurch das Individuum nach seinem persönlichen Glücke strebt, man zu der Ueberzeugung kommen muß, daß das Glück des Einzelnen und die freie Entwicklung seiner Kräfte durch den Staat nur in so fern beschränkt werden dürfe, als dies durch die Rücksicht für das Glück und die freie Entwicklung Anderer geboten wird: allein dies ist es eben, worin sich die christliche Civilisation von jener des Alterthums unterscheidet, und nur so lange man an dieser Ansicht festhält, ist es möglich, daß die Freiheit des Individuums sowohl in Hinsicht seiner materiellen als seiner geistigen Güter geschützt werde. Entweder der Staat muß das Mittel zur Erreichung der Zwecke des Individuums, oder dieses muß als Mittel zur Erreichung des Staatszwecks betrachtet werden; wer das Letztere will, muß, wie dies die Staatswissenschaft gethan, nothwendig zu den Begriffen des Alterthums zurückkehren, und doch ist auch hierbei selbst für den Staat wenig gewonnen, da ja auch im Alterthum kein Staat fest stand, dessen Erhaltung nicht im Interesse Derjenigen gestanden hätte, von denen das Bestehen desselben abhing.

Wie der Einzelne, der sein Leben so einrichtet, daß er, um zu bestehen, immer die höchste Aufopferung Anderer in Anspruch nehmen muß, so geht der Staat, der seine Erhaltung an gleiche Bedingungen geknüpft, seinem Untergange entgegen.

Soll er fest stehen, so muß er so eingerichtet werden, daß der Egoismus des Einzelnen dabei seine Rechnung finde, nicht als wenn ich behaupten wollte, daß der Egoismus der einzige Beweggrund aller menschlichen Handlungen sei, sondern weil er — besonders einem Wesen gegenüber, das man nicht lieben kann, wie der Staat — jedenfalls d e r g e w ö h n l i c h s t e ist, und weil Das, was dauern soll, nicht auf Ausnahmen, sondern nur auf die gewöhnlichen Verhältnisse berechnet sein muß. — In Augenblicken großer Gefahr sind einzelne Staaten durch die hingebendste Aufopferung einzelner Bürger gerettet worden, erhalten wird jeder Staat durch den Egoismus Einzelner, und die Gefahren,

welche dem Staate drohen, können nur vermieden werden, wenn man die Mehrheit davon überzeugt, daß sie die Erhaltung des Staats aus Egoismus wünschen müssen.

Fünftes Kapitel.

Niemand bedient sich zur Erreichung seiner Zwecke entfernterer Mittel, bis er diejenigen, die ihm näher stehen, nicht als ungenügend erkannt hat, der Staat wird mithin nur zur Erreichung jener Zwecke in Anspruch genommen, die der Einzelne durch eigene Kraft oder durch die Begründung kleinerer Gesellschaften nicht erreichen kann.

Im Allgemeinen wird der Satz wohl nicht geläugnet werden, daß der Mensch zur Erreichung seiner Zwecke, ob diese nun im Erringen eines Gutes, oder im Abwenden irgend eines Uebels bestehen, nur dann zu entfernteren Mitteln zu greifen pflege, wenn seine eigenen Kräfte oder näher liegende Mittel hierzu nicht ausreichen. Die Geschichte der Erfindungen ist die der menschlichen Bedürfnisse, und wie der erste Spaten sicher nicht früher gebraucht wurde, als der Mensch eine Arbeit unternommen, zu der seine Glieder oder ein von der Erde aufgehobener Stein nicht ausreichten, so wird auch Niemand den Gegenstand, den er mit der Hand festhalten kann, in der Regel mit Zangen angreifen, zum Aufheben einer Last, die er selbst zu tragen vermag, zehn Andere zu Hilfe rufen, oder bei einem Werk, wo zehn genügen, hundert Arbeiter gebrauchen. Da Gott in jedes Herz den Trieb nach Freiheit gelegt, so hat er uns auch so geschaffen, daß sich Jeder am liebsten auf sich selbst verläßt und seiner eigenen Kraft immer eher zu viel als zu wenig zuzumuthen geneigt ist. — Betrachtet man aber jene Anforderungen, welche man in unserer Zeit an den Staat stellt, so scheint es, als wenn diese Anlage der menschlichen Natur da, wo es sich vom Staate handelt, nicht bestände.

Wie es in neuerer Zeit die allgemeine Tendenz aller Staaten ist,

sich der Leitung aller Interessen seiner Bürger zu bemächtigen, so scheint selbst im Volk ein gewisses Vorurtheil entstanden zu sein, als wenn durch den Staat Alles am besten besorgt werden könnte *).

Als ich als Knabe den ersten Elephanten sah, ergötzte mich — wie ich mich dessen noch vollkommen erinnere — nichts mehr, als daß das riesenhafte Thier die ihm gereichten Stücke Zucker, und überhaupt die kleinsten Gegenstände zu ergreifen vermochte; es scheint, als ob die Ansichten Vieler über Dasjenige, was an dem Staat rühmenswerth ist, ziemlich ähnlicher Art wären, wenigstens fehlt es nicht an Solchen, die auch das kleinste Geschäft dem Staat überlassen wollen, und das Ideal einer ganz wohl geordneten Verfassung in einem Zustand suchen, wo der Einzelne nichts Anderes zu thun hat, als daß er mit beiden Händen seine Steuer dem Staate hinreicht, während ihm — um mich eines gemeinen Bildes zu bedienen — die gebratenen Vögel in den Mund fliegen.

Aus dieser Richtung unserer Zeit folgt aber durchaus nicht, daß sich die Menschen der Gegenwart zur Erreichung ihrer Zwecke lieber des Staats als ihrer eigenen Kräfte oder anderer näher liegenden Mittel bedienen, sondern nur, daß man ihnen außer dem Staat jedes andere Mittel, ihre Zwecke zu erreichen, genommen und sie dadurch gezwungen hat, die Hilfe des Staats überall in Anspruch zu nehmen.

Der Organismus der meisten Staaten der Gegenwart ist das Werk des absoluten Königthums, im Interesse seiner eigenen Macht geschaffen. Da nun die vollkommene Bevormundung aller Staatsglieder, welche die Grundbedingung jeder ganz absoluten Gewalt ist, nur da möglich wird, wo man den Einzelnen sich in allen Verhältnissen an die Staatsgewalt zu wenden zwingt, so war es seit Jahrhunderten der consequent verfolgte Zweck der Regierungen, Alles, was die Intervention der Staatsgewalt auch nur in kleineren Dingen entbehrlich machen konnte, möglichst zu beseitigen.

---

*) Selbst in England ist diese Richtung unverkennbar, und man braucht blos die Reihe jener — zum Theil sehr wichtigen — Gegenstände durchzugehen, deren Leitung man in den letzten 25 Jahren der Regierung übertragen hat, um sich hiervon zu überzeugen.

Die Wirksamkeit der Commune, die Bedeutung des Municipallebens, die Berechtigung einzelner Provinzen, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, ja selbst Schule und Erziehung wurden immer mehr beschränkt, Alles immer vollkommener der Staatsgewalt unterworfen. Weil man nun seit Jahrhunderten, an Bevormundung gewöhnt, in dem Augenblick, wo die Staatsgewalt von Einzelnen an das Volk überging, dieselbe Richtung weiter verfolgt, und Institutionen, welche das Königthum bis zur Unbedeutendheit beschränkt hatte, im Namen der Volkssouverainetät endlich ganz vernichtet hat, so ist man dahin gekommen, daß der Einzelne jetzt in den meisten Fällen die Intervention des Staats für nothwendig halten muß; übrigens brauchen wir blos den Weg, auf welchem sich die Staatsgewalt zu ihrer gegenwärtigen Allmacht entwickelt hat, zu beobachten, um uns zu überzeugen, daß derselben nur darum allmälig so Vieles übertragen wurde, weil den einzelnen Bürgern außer der Erweiterung der Staatsgewalt unter den gegebenen Verhältnissen kein anderes Mittel, ihre Zwecke zu erreichen, zu Gebote stand.

Eben die Consequenz, mit der man z. B. in Frankreich durch so viele Jahrhunderte dieselbe Richtung verfolgt hat, zeigt uns, daß wir die Allgewalt, welche man dem Staate in Frankreich allmälig eingeräumt hat, nicht so sehr den Staatsmännern, die dieses Land regierten, als den Bedürfnissen des französischen Volks zuschreiben müsse.

Man hat den Kreis der Gerichtsbarkeit des Staats, man hat das Bereich seiner administrativen Gewalt ausgedehnt, weil die große Mehrheit des Volks gegen die Willkühr der Kronvasallen und Lehnsherren des Schutzes bedurfte; man hat die Errichtung eines stehenden Heeres mit Freuden begrüßt, weil man Frankreich nicht neuerdings den Einfällen seines mächtigen Kronvasallen von England preisgeben wollte; man hat den Maßregeln, die Richelieu gegen die mächtige Aristokratie ergriffen, mit Beifall zugesehen, nicht weil sie ein Mittel, das Königthum zu befestigen, sondern weil sie die einzige Möglichkeit waren, wodurch Millionen von dem Druck ihrer unmittelbaren Tyrannen befreit werden konnten; man überließ dem Staate das Recht, den Handel durch Gesetze zu regeln, weil der Handel des Schutzes der Staats-

gewalt bedürftig schien; man begrüßte es als den größten Fortschritt, als die Staatsgewalt sich die Sorge für die öffentlichen Communicationsmittel angelegen sein ließ, weil mit der zunehmenden Cultur das Bedürfniß besserer Verbindungen lebhaft gefühlt wurde, und außer dem Staate Niemand war, dem man diese Sorge übertragen konnte.

Selbst der größere Einfluß des Staats auf die Kirche ist nur aus dem Bedürfniß des Schutzes, welches mit der großen Kirchenspaltung für jede der einzelnen Confessionen entstand, hervorgegangen, ebenso wie man in der neuesten Zeit für die Staatsgewalt das Recht, auch die Arbeit zu organisiren, in Anspruch nahm, weil man es im Interesse der Staatsangehörigen für nothwendig hielt, daß der Wirkungskreis der Staatsgewalt bis zu dieser äußersten Gränze ausgedehnt werde. Die consequente Erweiterung der Staatsgewalt in Frankreich zeigt uns mithin, daß sich die Mehrheit des Volks in Frankreich seit Jahrhunderten in einer Lage befand, wo der Einzelne, um seine Zwecke zu erreichen, öfter den Schutz des Staates anzurufen gezwungen war als in anderen Ländern; übrigens beweist uns die Art, in welcher diese Ausdehnung der Staatsgewalt in Frankreich vor sich gegangen, daß sich die Gewalt des Staats auch dort nur im Verhältniß des wirklichen oder vorausgesetzten Bedürfnisses ausgedehnt habe *), und die Geschichte aller anderen Länder zeigt uns Dasselbe.

---

*) Das Vorurtheil, welches wir in unserer Zeit für die Ausdehnung der Staatsgewalt finden, ist zwei Ansichten zuzuschreiben, welche, so wahr sie auf den ersten Augenblick scheinen, nach ruhiger Ueberlegung als ganz falsch erkannt werden müssen. 1) Daß für eine große Gewalt Alles möglich sei, während die materielle Gewalt doch immer nur eines der Elemente ist, wodurch Etwas bewirkt werden muß. 2) Daß da, wo nur ein Wille herrscht, dieser Wille immer auch consequent sein müsse, und daß ein nach einem gewissen Zweck gerichteter consequenter Wille uns schon Bürgschaft dafür gebe, daß zur Erreichung des bestimmten Zweckes auch die zweckmäßigsten Mittel angewendet werden, während uns doch die Erfahrung zeigt, daß ein consequenter Wille nicht nur bei moralischen, sondern bei wirklichen Persönlichkeiten immer unter die seltensten Dinge gehöre, und daß auch der consequenteste Wille bei einer sehr complicirten Aufgabe (wie es doch sicher jene ist, wenn das ganze Leben eines Volkes zur Erreichung eines gewissen Zweckes geregelt werden soll) nicht allein hinreicht, daß hierzu vielmehr noch das vollkommenste Erkennen aller

Wenn man der Staatsgewalt in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten weitere oder engere Gränzen gesteckt, so waren dieselben nur dann für die Dauer zu behaupten, wenn die Ausdehnung der Staatsgewalt für die einzelnen Staatsglieder ein Bedürfniß war, und zwar darum, weil sich der Einzelne zur Erreichung seiner Zwecke zwar lieber der eigenen Kräfte oder anderer ihm näher liegender Mittel bedient, aber da, wo kein anderes Mittel ausreicht, immer auch zum Staate seine Zuflucht nehmen wird *).

Sechstes Kapitel.

Der Zweck des Staats ist die Sicherheit des Einzelnen.

Wenn der Staat durch den Einzelnen immer nur als Mittel betrachtet wird, wodurch er gewisse persönliche Zwecke zu erreichen sucht; und wenn es wahr ist, daß sich Niemand zur Erreichung seiner persönlichen Zwecke früher entfernterer Mittel bediene, bis er diejenigen, die ihm näher liegen, als ungenügend erkannt hat, so folgt hieraus:

a) daß der Zweck des Staats in einem Interesse gesucht werden müsse, welches allen Einzelnen gemeinsam ist und jeden derselben persönlich betrifft;

b) daß nur Dasjenige als allgemein anerkannter Zweck des Staates betrachtet werden könne, was nach der Ansicht Aller durch die Kraft des Einzelnen, oder die Thätigkeit kleinerer Gesellschaften, zu welchen sich mehrere Einzelne freiwillig vereinen, nicht erreicht werden kann.

Es ergibt sich hieraus, daß troß aller Verschiedenheit der über den

Verhältnisse und eine zum Erfassen der unendlichen Aufgabe genügende Intelligenz nothwendig sei.

*) Daß die Gränzen der Staatsgewalt gegenwärtig überall erweitert werden, beweist nur, daß, wenn man die Macht des Staats in einem Lande unverhältnißmäßig vergrößert hat, die Erweiterung der Staatsgewalt auch in anderen Ländern als ein Bedürfniß erscheine.



Zweck des Staats durch die Wissenschaft aufgestellten Theorien in den Ansichten des Volks über diesen Gegenstand eine größere Uebereinstimmung zu finden sein müsse, als dies bei irgend einer anderen Frage der Fall ist.

Und so ist es auch. Das Volk hat sich nie mit der Staatsidee, die an sich außer aller Zeit stehen soll, beschäftigt. Alles was es vom Staate kennt, ist Dasjenige, was es von den bestehenden Staaten erfahren hat, und dieses wird nicht leicht den Gedanken in demselben erzeugen, daß der Zweck des Staates in der Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, oder in der Bewirkung allseitiger Unterstützung bestehe. Auch die Begründung seiner Wohlfahrt pflegt der Mann des Volks den gemachten Erfahrungen nach mehr von seinem persönlichen Fleiße und der Unterstützung Einzelner, als vom Staate zu erwarten, während er zur Gewährung des Rechtsschutzes, dessen er bedarf, das Bestehen geordneter Gemeinden, deren Vorsteher er sich selber gewählt hat, wahrscheinlich für eben so zweckmäßig und viel wohlfeiler halten würde als eine Staatsverwaltung, von der er erfahren, daß das weite Netz der Gerechtigkeitspflege, welches sie über Millionen ausgespannt, durch seine Schwere Jedem empfindlich wird, und doch nie so fein gewoben sein könne, daß eben in jenen kleineren Dingen, wobei der gewöhnliche Mann des Rechtsschutzes am meisten bedarf, nicht manche Ungerechtigkeit durchschlüpfen könnte.

Der Zweck, wegen dessen die Mehrheit die Erhaltung des Staats als nothwendig betrachtet, wegen dessen sie für denselben die Waffen ergreift, sich besteuern läßt, alle Beschränkungen einer oft vexatorischen Administration ruhig erduldet, ja, wenn die Staatsgewalt durch irgend ein Ereigniß vernichtet wurde — wie uns hierfür unsere Zeit mehrere Beispiele geliefert hat —, alle ihre Kräfte zur Begründung einer neuen Autorität in Bewegung setzt, und gleichgiltig gegen die Form, in welcher diese begründet wird, unbekümmert um die Prinzipien, im Namen welcher dieselbe auftritt, sich derselben anschließt, ist kein anderer als die Sicherheit.

Der Staat, der dem Einzelnen diese geboten, hat ihm Alles gewährt, was die Mehrheit von demselben in Anspruch nimmt; derjenige,

der ihm keine Sicherheit zu geben vermag, hat in den Augen Aller seinem Zweck nicht entsprochen, und daher die Berechtigung des Bestehens verloren, und ich halte es für ganz überflüssig, Dasjenige, was Allen klar ist, in einer anderen, scheinbar wissenschaftlicheren Form auszudrücken. Denn da jeder Staat nur durch die Mitwirkung Aller besteht, und heutzutage auch die Form, welche man dem Staat gegeben, und die Regierung desselben in vielen Fällen von Solchen abhängt, die sich mit dem Staate niemals wissenschaftlich beschäftigt haben, so ist es eben die wissenschaftlich nicht gebildete Mehrheit, die wir bei der Entscheidung dei Frage, worin der Zweck des Staates zu suchen sei, als einzig competent erkennen müssen; wenigstens sind es nur die Ansichten der Mehrheit über diesen Gegenstand, deren richtige Erkenntniß von praktischer Wichtigkeit ist.

Siebentes Kapitel.

Ueber die Sicherheit, die man im Staate sucht.

Der Zweck des Staates ist die Sicherheit. Jeder Staat, der dem Einzelnen diese nicht gewähren kann, wird durch die Bürger desselben mit Recht als das größte Unglück betrachtet und geht wie Alles, dem die rechtliche Grundlage fehlt, seinem Untergange entgegen. In dem Augenblick, wo man die Menschen davon überzeugen könnte, daß die Sicherheit auch ohne den Staat zu erreichen sei, wäre der Wunsch Proudhon's erfüllt, und der Staat hätte aufgehört zu sein.

Doch so wenig man gegen die Richtigkeit dieses Satzes vorbringen kann, so lassen sich, so lange derselbe blos in dieser Allgemeinheit aufgestellt wird, sehr wenig praktisch nützliche Folgerungen von demselben ableiten.

Ist der Zweck des Staats die Sicherheit, so folgt daraus, daß seine Aufgabe darin bestehen müsse, diese Sicherheit zu begründen; doch wie weit sich in Folge dessen die Thätigkeit der Staatsgewalt zu erstrecken habe, durch welche Mittel und auf welche Art der Staat seinem

Zweck entsprechen könne, ist nur dann zu bestimmen, wenn man darüber ins Klare gekommen, **worin die Sicherheit, welche der Einzelne im Staate sucht, eigentlich bestehen soll?**

Es ist eine sehr beschränkte Auffassung, wenn man glaubt, die Sicherheit, welche der Einzelne im Staate sucht, bestehe blos im Schutze seines Lebens und Körpers gegen materielle Gefahren. — Da das Leben und materielle Wohlsein die Grundbedingung aller anderen Genüsse ist, so muß die Begründung der größtmöglichsten persönlichen Sicherheit allerdings als eine der Hauptaufgaben des Staates betrachtet werden, übrigens ist es durchaus nicht die einzige, ja es läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Trieb, seine Person vor materiellen Beschädigungen zu beschützen, den wir ja mit anderen Thieren gemein haben, für sich allein nie zur Begründung des Staats geführt haben würde.

Die Mittel der Vertheidigung und des Angriffs, mit welchen sich die Einzelnen im ganz rohen Zustande gegenüber stehen, sind (wie Hobbes sehr richtig bemerkt) ziemlich gleich, und die Wahrscheinlichkeit, seine Person gegen jeden Angriff vertheidigen zu können, wird für den Einzelnen erst dann kleiner, wenn Diejenigen, von denen er einen Angriff zu besorgen hat, sich gegen ihn vereinigt haben; auch müssen Angriffe gegen die Person da, wo sie nicht als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke dienen, unter den Menschen als eben so selten angenommen werden als unter anderen Thieren, und der Wunsch, sich gegen reißende Thiere und die Gewalt der Elemente zu sichern, kann höchstens als Dasjenige, was den Menschen in die Gesellschaft geführt — wenn wir für den gesellschaftlichen Zustand denn durchaus außer dem Naturtrieb eine andere Erklärung suchen —, aber nicht als Dasjenige angenommen werden, was ihn zur Begründung des Staats bewogen hat.

Nicht um sich gegen die Angriffe reißender Thiere oder die Gewalt der Naturkräfte, sondern um sich gegen die Angriffe von Menschen zu schützen, ist der Mensch in Staatsverbindungen getreten, und er bedurfte dieses Schutzes erst dann, als er außer seiner Person noch andere Güter erworben hatte, zu deren Vertheidigung seine eigenen Kräfte und

die Macht der kleineren Gesellschaft, der er angehörte, nicht ausreichten. Es ist somit nicht blos die Sicherheit der Person, sondern mehr noch die Sicherheit seiner Güter, welche der Einzelne im Staate sucht, und nur in dem Maße, als der Staat ihm Beides zu gewähren vermag, kann man sagen, daß er seinem Zweck entsprochen habe *).

Da nun die Zahl und Art jener Güter, für welche der Einzelne im Staate Sicherheit sucht, je nach den Verhältnissen und besonders der Culturstufe, auf welcher er sich befindet, in verschiedenen Ländern verschieden ist, so folgt hieraus, daß die Aufgabe des Staats zwar überall darin gesucht werden müsse, daß er dem Einzelnen die vollste Sicherheit verschaffe, daß aber das Gebiet, auf welches sich die Thätigkeit der Staatsgewalt erstreckt, je nach der Verschiedenheit der Güter, die sie sichern soll, ein verschiedenes sein müsse, und nicht im Allgemeinen für alle Zeiten und alle Völker, sondern nur für eine bestimmte Zeit und ein gewisses Volk bestimmt werden könne.

Befinden sich mehrere Völker wenigstens in so fern auf derselben Stufe der Gesittung, daß sie dieselben Dinge als Güter betrachten, so wird der Kreis, den man der Staatsgewalt einräumen muß, derselbe sein. Jede Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit, welche in jener Hinsicht eintritt, muß sich auch in dieser äußern; woraus sich ergibt, daß Diejenigen, die eine gewisse Form der Verfassung im Allgemeinen als die vollkommenste erklären und dieselbe überall anwenden wollen, ebenso

*) Man hat öfters behauptet, daß das Eigenthum durch den Staat entstanden sei, und ist von diesem Satz zu der Folgerung fortgeschritten, daß dem Staate das Recht zustehen müsse, Dasjenige, was er geschaffen, auch aufzuheben. Jeder, der über diesen Gegenstand ernst nachdenkt, muß zu der Einsicht kommen, daß es vielmehr nur die Sicherstellung gewisser Güter ist, wodurch sich das Entstehen des Staates vernünftig erklären läßt, daß sich mithin Staat und Eigenthum allerdings wie Grund und Folge zu einander verhalten, aber daß der Grund eher im Eigenthum zu suchen sei. Proudhon, dem wir das Verdienst der Offenheit und Consequenz nicht absprechen können, hat diese auch dadurch bewiesen, daß er, nachdem er das Eigenthum als Diebstahl erklärt hat, wenigstens auch den Staat vernichten will. Denn in dem Augenblick, wo uns der Staat nichts gewähren kann, was wir uns nicht auch ohne denselben erwerben könnten, ist sein weiteres Bestehen ein Unsinn.

in einem Irrthume befangen sind, als Jene, die den Grund der Aehnlichkeit, die zwischen den Verfassungen mehrerer Völker desselben Jahrhunderts immer besteht, blos in der Sucht, Fremdes nachzuahmen, zu finden glauben. Denn obwohl sich verschiedene Völker nie ganz auf derselben Culturstufe und unter denselben Verhältnissen befinden, so besteht doch fast immer zwischen Mehreren eine gewisse Gemeinsamkeit der Begriffe und Bedürfnisse, und diese Gemeinsamkeit muß immer eine gewisse Aehnlichkeit der Verfassungen erzeugen.

Die Frage, wie ein besonderer Staat einzurichten sei, kann nur dann beantwortet werden, wenn man darüber ins Klare gekommen ist, welche Dinge durch die Bewohner desselben als Güter anerkannt werden, für die der Staat dem Einzelnen Sicherheit gewähren soll.

Achtes Kapitel.

Ueber die Güter, für welche der Einzelne im Staate Sicherheit sucht.

Der Begriff der Güter ist mit dem der Bedürfnisse innig verbunden. Wie es kein Bedürfniß gibt, dessen Befriedigung wir nicht als Gut betrachten, und wie jedes Gut in dem Maße wichtiger für uns ist, als das Bedürfniß, welches dadurch befriedigt wird, größer war, so erzeugt jedes Gut (jeder Genuß) immer auch ein Bedürfniß. Je kleiner die Zahl der Bedürfnisse eines Volkes ist, desto kleiner wird auch die seiner Güter sein, und es ist unmöglich, dasselbe von seinen Bedürfnissen zu befreien, ohne daß es zugleich seiner Güter beraubt würde.

Man hat die primären Zustände der Menschheit sehr oft als die Epoche des höchsten Glücks dargestellt.

Da jedes Bedürfniß, wenn es nicht befriedigt werden kann, zugleich eine Quelle der Leiden ist, so ist diese Ansicht in so fern wichtig, als in einer Epoche geringer Bedürfnisse auch die Zahl der Leiden und Entbehrungen kleiner sein muß, doch unter solchen Verhältnissen ist

sicher auch die Zahl der Güter kleiner, und es mag eine Frage sein, ob die Befreiung von manchen Entbehrungen oder jene Genüsse, welche uns die Civilisation bietet, wünschenswerther seien *).

Für die Staatswissenschaft ist die Untersuchung dieser Frage jedoch höchstens als poetische Erholung zu betrachten, wodurch man dem trockenen Gegenstand auch etwas Wässeriges beizumischen sucht, von praktischer Wichtigkeit ist sie durchaus nicht. Die Aufgabe der Staatswissenschaft besteht darin, Grundsätze festzustellen, nach welchen wir den Staat gegenwärtig einzurichten haben, und nur eine richtige Erkenntniß der gegenwärtigen Bedürfnisse und jener Güter, welche durch die Befriedigung derselben entstehen und durch den Staat der Gegenwart gesichert werden sollen, kann uns hierbei als Richtschnur dienen.

Da in der unendlichen Reihe erschaffener Dinge und gegebener Verhältnisse nicht eines zu finden ist, dessen Fortbestehen durch einzelne Menschen nicht als Gut betrachtet würde **), so ist ein vollkommenes Verzeichniß jener Dinge, welche man als Lebensgüter betrachtet, und die man durch den Staat zu sichern wünscht, eben so unmöglich, als die Aufzählung jener Dinge, durch die man sich unglücklich fühlen kann. Alle diese Güter lassen sich übrigens ebenso wie die Bedürfnisse der Menschen in zwei Klassen abtheilen.

Wie jeder Mensch gewisse materielle Bedürfnisse hat, von denen er sich nicht befreien kann, weil ihre Befriedigung die Bedingung seines Lebens ist, so muß es gewisse materielle Güter geben, nach denen Jeder und zwar vor Allem streben muß.

Und wie der Mensch, auch wenn er auf einer verhältnißmäßig niederen Stufe der Cultur steht, auch moralische Bedürfnisse empfindet,

---

*) Die Frage ist eigentlich ganz dieselbe wie jene, mit der man sich in Ermangelung nützlicheren Zeitvertreibes auch manchmal zu beschäftigen pflegt, ob die Armuth den Menschen nicht glücklicher als der Reichthum mache. Das Erstere ist oft und mit sehr viel Geist behauptet worden, übrigens sind die Fälle, wo man die Armuth als Zweck anstrebt, bei Einzelnen ebenso selten als bei Völkern.

**) Selbst das Bewußtsein, von gewissen Uebeln frei zu sein, kann uns zur Quelle wahrer Zufriedenheit werden und als das größte Gut erscheinen.

so muß es moralische Güter geben, durch deren Verlust er sich ebenso verletzt fühlen kann, als wenn man ihn seiner materiellen Güter beraubt hätte.

Eine scharfe Gränze zwischen beiden Arten von Bedürfnissen und Gütern kann nicht gezogen werden. Da Geist und Körper in der menschlichen Natur so innig mit einander verbunden sind, daß man in den meisten Fällen kaum zu bestimmen vermag, was den Wirkungen des Körpers und den Regungen des Geistes zuzuschreiben sei, so muß dies auch bei den Bedürfnissen der Fall sein. Bei den meisten scheinbar ganz materiellen Genüssen ist es nicht ein materielles, sondern ein geistiges, ein moralisches Bedürfniß, was uns den Besitz derselben wünschenswerth macht. — Alles was über das rohe Fell, mit dem sich der Wilde bekleidet, die Höhle oder einfache Hütte, die er bewohnt, und die Nahrung, deren er zu seiner Erhaltung bedarf, hinausgeht, würde dem Menschen nicht als Bedürfniß erscheinen, wenn er nur durch seine materiellen Instincte geführt würde; und selbst indem er um den Erwerb dieser nothwendigsten Dinge ringt, ist es, in so fern er dieselben nicht nur für sich, sondern für seine Familie und Diejenigen, die ihm am nächsten stehen, zu erwerben bemüht ist, ein moralisches Bedürfniß, welches ihn leitet. Oft erscheinen aber moralische Güter dem Einzelnen eben darum als solche, weil sie die Bedingung der Befriedigung materieller Bedürfnisse sind; so ist z. B. das Bestehen eines gewissen Rechtszustandes in sich kein materielles Gut, und doch ist die Begründung desselben ein materielles Bedürfniß der Menschheit, und die Erfahrung, daß wir keine auch noch so kleine oder rohe Gesellschaft finden, in welcher nicht gewisse Normen als Recht anerkannt würden, ist sicher vor Allem diesem Umstande zuzuschreiben.

Am besten ist es, wenn wir, statt uns in philosophisch klingende Definitionen und Distinctionen einzulassen, bei der Eintheilung der Güter in materielle und moralische ganz dem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgen, wonach alles Dasjenige, was, auch wenn es nicht zur Befriedigung rein materieller Bedürfnisse dient, als Gegenstand mit den Sinnen aufgefaßt werden kann, als materielles Gut, Dasjenige aber, was nicht durch unsere Sinne erfaßbar, blos darum angestrebt

wird, weil es unseren Begriffen und Gefühlen entspricht, als moralisches bezeichnet wird.

Alles was durch die Civilisation zur Verfeinerung unserer materiellen Genüsse, Alles was durch die Kunst zur Verschönerung der uns umgebenden Gegenstände geschehen ist, mit einem Worte jeder Ueberfluß, obwohl der Genuß, den wir im Besitze desselben empfinden, weniger durch unsere materiellen Sinne als durch den Geist empfunden wird, ist mithin den materiellen Gütern zuzuzählen. Das moralische Gut besteht aber darin, daß die Verhältnisse, in welchen wir uns befinden, unseren religiösen und moralischen Ueberzeugungen entsprechend seien, und weder mit Dem, was wir glauben, noch mit Dem, was wir fühlen, noch mit Dem, was wir durch den Verstand als Recht erkannt haben, im Widerspruch stehe.

Soll sich der Mensch glücklich fühlen, so müssen seine moralischen und materiellen Bedürfnisse befriedigt werden. Wie der Einzelne daher mit Recht die Anforderung an den Staat stellen darf, daß er die seinem Leben und Eigenthum drohenden Gefahren beseitige, ob dieselben nun durch gewaltsame Angriffe gegen seine Person, oder andere ohne sein Verschulden entstandene Ursachen herbeigeführt worden sind, die er mit eigener Kraft, oder durch andere ihm außer dem Staate zu Gebote stehende Mittel nicht abzuwenden vermag, so hat der Staat auch die Verbindlichkeit, seine Bürger gegen jede Verletzung ihrer religiösen und moralischen Ueberzeugungen zu schützen, und nur in so fern der Staat dem Einzelnen sowohl den Genuß seiner moralischen als materiellen Güter zu sichern vermag, ist seine Aufgabe als gelöst zu betrachten *).

*) Daß die Pflicht des Staats, auch die moralischen Güter seiner Bürger zu schützen, wenn auch nicht von allen Regierungen, wenigstens vom Volke immer dankbar anerkannt worden ist, beweist die Erfahrung, wonach die meisten Staaten nicht in Folge der in denselben herrschenden materiellen Noth, sondern vielmehr dadurch zu Grunde gegangen sind, weil die Einrichtungen derselben mit den Begriffen und Gefühlen der Staatsangehörigen im Widerspruch standen, und daher eben dann ihrer Auflösung am nächsten kamen, wenn bei zunehmender materieller Prosperität das Bewußtsein der geistigen und sittlichen Bedürfnisse in den Staatsbürgern ein lebhafteres wurde.

Hieraus folgt:

1) daß der Staat seinen Schutz keiner Sache, die durch einen Einzelnen oder Mehrere als Gut betrachtet wird, entziehen dürfe, außer wenn der Besitz dieses Gutes mit der Sicherheit der materiellen und moralischen Güter Anderer im Widerspruch steht;

2) daß die Aufgabe des Staates nicht darin bestehe, den Glauben, die Gefühle und Ueberzeugungen seiner Angehörigen umzubilden, sondern vielmehr darin, dieselben vor jeder Verletzung zu schützen;

3) daß, da der Staat nicht ein Zweck für sich, sondern das Mittel ist, wodurch dem Einzelnen der Genuß seiner materiellen und moralischen Güter gesichert werden soll, das Wohl aller Einzelnen dem idealen Staatszweck, oder der sogenannten Salus publica eben so wenig aufgeopfert werden dürfe, als sich der Staat bei der Lösung seiner Aufgabe solcher Mittel bedienen soll, die mit Demjenigen, was seine Angehörigen glauben, mit Dem, was ihr sittliches Gefühl erheischt und ihr Verstand als Recht erkannt hat, im Widerspruche stehen;

4) daß, da der Staat nicht blos für die materiellen, sondern auch für die moralischen Bedürfnisse seiner Angehörigen zu sorgen hat, und die letzteren immer durch die Begriffe derselben bedingt sind, die Zweckmäßigkeit der einem Volke zu einer gewissen Zeit zu gebenden Verfassung immer von den herrschenden Begriffen desselben abhängen müsse.

Neuntes Kapitel.

Der Zweck des Staats besteht nicht darin, dem Einzelnen den Genuß aller materiellen und moralischen Güter zu verschaffen, sondern nur darin, ihm denselben zu sichern.

So klar mir die angeführten Sätze zu sein scheinen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man bei der Einrichtung und Regierung der meisten Staaten neuerer Zeit gerade entgegengesetzte Grundsätze zu befolgen pflegt.

Wie oft scheint man zu vergessen, daß der Mensch nicht blos

materielle Bedürfnisse habe, und verletzt im Namen des Grundsatzes, daß der Zweck des Staats im Wohlbefinden der Staatsangehörigen bestehe, alle moralischen Begriffe der Einzelnen! Wie oft hat man behauptet, daß der Staat keine Religion haben dürfe und daher die religiösen Ansichten und Begriffe der Staatsangehörigen auch nicht zu berücksichtigen brauche; wie oft hat man die Sitte der Ahnen, die Erinnerungen vieler Jahrhunderte, das Bewußtsein einer eigenen fest ausgeprägten Nationalität als leere Schatten und alberne Vorurtheile behandelt, wenn die einzig souveraine Nationalökonomie bewiesen, daß durch das Aufgeben aller dieser Dinge ein gewisser materieller Vortheil zu gewinnen sei; wie oft hat man die Völker Europas, die, wie man annahm, dem sanften Gängelband eines väterlichen Absolutismus und den Vorurtheilen des Mittelalters längst entwachsen seien, am Seile des härtesten Zwangs aus dem Kreise ihrer sogenannten Vorurtheile zu ihrem materiellen Wohlsein schleppen wollen! Betrachtet man Dasjenige, was in dieser Richtung geschehen und noch geschieht, so scheint es wahrlich, als wenn man von der Ansicht ausginge, die Aufgabe des Staates bestehe darin, daß er die Menschen zum crassesten Materialismus erziehe, und daß derselbe erst dann fest stehen könne, wenn man in seinem Namen Alles, was dem Menschen einst für heilig galt, mit Füßen getreten hat.

Merkwürdigerweise tritt uns zur selben Zeit und durch dieselben Menschen vertreten auch die gerade entgegengesetzte Ansicht entgegen, und die Fälle sind nicht selten, wo man im Drange, gewisse Begriffe zu verwirklichen, alle materiellen Interessen der Staatsangehörigen ebenso unberücksichtigt läßt, als man im Namen der materiellen Interessen alle sittlichen Bedürfnisse zu verletzen gewohnt ist. Um das Prinzip der Freiheit und Gleichheit, oder jenes der Legitimität zu begründen, werden alle Interessen des Volks aufs Spiel gesetzt, dem Begriff nationaler Sonderstellung oder dem Wunsche, gewisse Unbilden zu rächen, wird der Wohlstand ganzer Generationen zum Opfer gebracht.

In Einem stimmen beide Richtungen vollkommen überein. Darin, daß sowohl Diejenigen, welche die Aufgabe des Staats in der Entwicklung rein materieller Interessen, als Jene, welche dieselbe in der Verwirklichung gewisser Begriffe suchen, immer nur die Interessen des

Staats und die Begriffe der Majorität (oder besser gesagt Derjenigen, die im Namen der Majorität aufgetreten), nie aber die Interessen der einzelnen Staatsglieder zu berücksichtigen pflegen.

Wenn man die Schulen der Communisten und Socialisten ausnimmt *), so haben Alle, die den Zweck des Staats in der Begründung des materiellen Wohlseins gesucht haben, hierbei blos die Wohlfahrt (den Reichthum) des Staats, und nicht jenen der einzelnen Staatsangehörigen ins Auge gefaßt. Wenn sich die Zahl der Fabriken vermehrt, wenn die Production im Allgemeinen zugenommen, wenn die jährliche Bilanz zwischen der Ausfuhr und Einfuhr sich günstiger gestellt, wenn sich der Luxus in der Hauptstadt, die Menge des gemünzten Geldes vermehrt hat, dann behauptet man, habe der Staat seine Aufgabe erfüllt. Ob alle diese Resultate nicht der Anhäufung der Kapitalien in wenigen Händen zuzuschreiben seien, und ob der prächtige Mantel nationeller Prosperität nicht die garstige Gestalt eines immer größer werdenden Pauperismus verhülle, ist gleichgiltig. Da in unserer aufgeklärten Zeit Jeder als ganz gleicher Theil des Ganzen betrachtet wird, so hat ja mit dem Reichthum des Staats in der Idee auch der seinige zugenommen. Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieses Satzes ist ein Majestätsverbrechen an der praktischen Staatsweisheit, die ja, wie es scheint, darin besteht, daß man sich durch die praktischen Folgen, welche das Streben der größtmöglichsten Entwicklung der materiellen Hilfsquellen des Staats auf Einzelne hervorbringt, nicht in der Verfolgung seiner Grundsätze stören lasse.

Ganz Dasselbe findet da statt, wo man die Aufgabe des Staats in der Verwirklichung gewisser Begriffe zu finden glaubt. Haben sich die Vertreter des Volks **) einmal für gewisse Begriffe entschieden,

---

*) Man hat wahrlich Unrecht, wenn man glaubt, die rein materialistische Auffassung der Aufgabe des Staates sei von diesen Schulen ausgegangen, da sie ja blos eine Richtung, die vor ihnen Andere eingeschlagen, und zu welcher sich hochberühmte Staatsmänner bekannten, weiter und, wie mir scheint, mit einem vernünftigeren und sittlicheren Zweck verfolgt haben.

**) Nach den Ansichten der neueren Staatswissenschaft repräsentiren die Vertreter des Volks nicht eine gewisse Klasse der Bürger, oder gewisse kleinere Gemein-



haben sie sich dahin ausgesprochen, daß die Verwirklichung dieser Begriffe das moralische Bedürfniß der Gesammtheit sei, so wird jede Berücksichtigung der Begriffe und Ansichten der einzelnen Staatsbürger als überflüssig betrachtet. Wie man am Ende des vorigen Jahrhunderts im Namen der Freiheit und Gleichheit die Ausübung aller christlichen Culte in Frankreich untersagt hat, so pflegt man im Namen der Grundsätze, für welche sich die Gesammtheit erklärt, das Recht aller einzelnen Gemeinden auf Selbstregierung zu läugnen, wenn auch jede derselben sich hierdurch gleich beeinträchtigt fühlen sollte, jede nationelle Unterscheidung zu vernichten, wenn auch im ganzen Staate nicht ein Bürger zu finden wäre, der nicht an seiner eigenen Nationalität festhält.

Ist es zu verwundern, wenn in Folge dieser ganz falschen Auffassung der Aufgabe des Staats man dann mit Anforderungen gegen denselben auftritt, welchen nicht entsprochen werden kann?

Die wenigsten Menschen besitzen genug politische Bildung, um einzusehen, daß der Zweck des menschlichen Daseins darin bestehe, eine gewisse Staatsform zu begründen und die Vorzüge des Ein- oder Zweikammersystems praktisch darzustellen. Da nun die Meisten, wenn sie

---

schaften, d. h. wirklich existirende Menschen, sondern den Begriff der Gesammtheit, und man glaubt nicht, wie üble Folgen diese meiner Ansicht nach ganz überflüssige Fiction in manchen constitutionellen Staaten hervorgebracht hat. Eben weil man jeden Abgeordneten als den Vertreter seiner Wähler betrachten muß, darum kann man die Gesammtheit derselben als die Vertretung des gesammten Volkes annehmen. Würde man wirklich glauben, daß von mehreren hundert Individuen jedes die Gesammtheit vertrete, so wäre ja nichts unvernünftiger als die große Zahl derselben. Jede Wählerschaft kann ihrem Vertreter eine unbeschränkte Vollmacht einräumen und dem Rechte, denselben zur Verantwortung zu ziehen, entsagen, doch auch der Bevollmächtigte vertritt ja — wenn er seine Pflicht erfüllen will — nur Jene, die ihm die Vollmacht gegeben, und die Behauptung des Gegentheils hat gewöhnlich nichts Anderes zur Folge, als daß sie die Begriffe des Bevollmächtigten über seine Pflichten verwirrt und denselben auch von jeder moralischen Responsabilität befreit. Eben da, wo sich jeder Abgeordnete als der Vertreter des gesammten Volks betrachtet, werden die Ansichten der Gesammtheit am wenigsten vertreten sein, eben da, wo sich alle Mitglieder der Gesetzgebung als Vertreter der Gesammtheit über ihre Wählerschaften erhoben dünken, werden sie den Eingebungen ihrer Laune, Leidenschaften und Zaghaftigkeit am meisten preisgegeben sein.

nach dem Rathschlage Rousseau's ihre Person und all ihre Kräfte der obersten Leitung des Gemeinwillens unterworfen haben, das moralische Bewußtsein, Theile des souverainen Volks zu sein und als $\frac{1}{10,000,000}$ Theil bei dem gemeinsamen Willen mitzuwirken, nicht als genügenden Ersatz für Dasjenige, dem sie entsagt haben, betrachten, so entsteht in dem Augenblick, wo man den Grundsatz aufgestellt, daß der Staat, ohne die materiellen und moralischen Bedürfnisse der Einzelnen zu berücksichtigen, blos für das Wohl der Gesammtheit zu sorgen habe, bei jedem Einzelnen das Streben, Dasjenige, dessen er selbst bedarf, oder was seinen eigenen Begriffen entsprechend ist, als das materielle oder moralische Bedürfniß der Gesammtheit erscheinen zu lassen.

In dem Maße, als man an den Einzelnen die Anforderung gestellt, seine materiellen und moralischen Bedürfnisse jenen der Gesammtheit unterzuordnen, wird derselbe die Befriedigung seiner Bedürfnisse vom Staate fordern.

Das Recht, welches man dem Staate eingeräumt, ist der Maßstab der Pflichten, die man von ihm fordert. Da nun bei jeder Staatsverfassung immer irgend Jemand zu finden ist, der sich als den Staat betrachtet (l'état c'est moi), und da dies in demokratischen Staaten das Volk ist, so muß das Prinzip, daß der Staat die materiellen und moralischen Güter der Gesammtheit begründen müsse, in demokratischen Staaten zu der Forderung führen, daß der Staat für die materiellen und moralischen Bedürfnisse aller Einzelnen sorgen müsse, und je mehr der Staat die vollkommene Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit in Anspruch genommen und demselben mit der individuellen Freiheit die Mittel, sich die einzelnen Lebensgüter zu verschaffen, entzogen hat, desto weniger wird er diesen Anforderungen widerstehen können. Denn wie die Grundbedingung der Allmacht des Staats in der Ohnmacht aller Einzelnen besteht, und daher Diejenigen, die dem Staate das Attribut der Allmacht zu verschaffen suchen, dem Einzelnen nothwendig die Mittel, seine Kräfte frei und mit Nutzen zu gebrauchen, immer mehr entziehen müssen, so folgt aus dieser Ohnmacht aller Einzelnen die Forderung, daß der Staat gleich der göttlichen Vorsehung

auch für die Bedürfnisse Aller sorgen solle, ist ja doch diese Pflicht das Einzige, wodurch die Allmacht, die man dem Staate eingeräumt, vor der Vernunft gerechtfertigt erscheint.

Je mehr man in den meisten Staaten des westlichen Europa den Wirkungskreis der Staatsgewalt ausgedehnt und die individuelle Freiheit unter dem Vorwand des allgemeinen Besten beschränkt hat, sind auch die Anforderungen, mit welchen die Einzelnen dem Staate entgegentreten, immer größer geworden.

Die Einrichtung von Nationalwerkstätten und die Unterstützung, die man den Versuchen, die Arbeit zu organisiren, während der kurzen Dauer der französischen Republik vom Jahre 1848 von Staatswegen angedeihen ließ, mag Vielen als unklug erschienen sein, doch war alles Dies blos eine consequente Anwendung jener Prinzipien, die dem ganzen Staatsorganismus zum Grunde lagen, und wird eben so wenig der letzte Versuch dieser Art gewesen sein, als die Vertheilung der Lebensmittel in Rom mit der republikanischen Staatsform ihr Ende genommen hat. — Wie das französische Volk, oder eigentlich seine Vertreter im Namen desselben, nachdem sie den Thron Ludwig's XVI. eingenommen, am Ende nichts Anderes thun konnten, als daß sie die absolute Herrschaft des Königs fortgesetzt haben, so muß der Einzelne, der im Namen der Volkssouverainetät die Vertreter des Volks von dem Besitze der absoluten Gewalt verdrängt hat, die Bahnen, welche seine Vorgänger gewandelt, weiter verfolgen. Denn die Handlungen der Staatsgewalt sind weniger von dem Willen Jener, die sie leiten, als von den Verhältnissen bedingt, und zwar in dem Maße, als diese Gewalt eine absolute ist. Je mehr Zügel sich in derselben Hand vereinigen, desto weniger ist diese frei, und je mehr sie zu leiten hat, desto mehr fühlt sie sich selbst durch die Last ihrer Aufgabe fortgezogen.

Man hat dem Staat eine ganz unmögliche Aufgabe gestellt, man hat in dem Maße, als man die Mittel, welche demselben zu Gebote standen, als ungenügend erkannte, die Macht desselben immer mehr erweitert, die selbstständige Thätigkeit des Individuums auf immer engere Kreise beschränkt, und Jeden darauf angewiesen, die Befriedigung seiner Bedürfnisse vom Staate zu erwarten: ist es zu verwundern, wenn der

Staat dieser Aufgabe nicht zu genügen vermag, und wenn sich dann, weil er es nicht vermocht, alle Hoffnungen, die sich getäuscht sehen, alle Bedürfnisse, die man nicht befriedigt, gegen denselben verbinden, wenn, nachdem man alle geistigen und materiellen Güter aller Einzelnen zusammengetragen, um dieselben dann nach Abschlag der Verwaltungskosten neu zu vertheilen, Niemand mit dem Antheil, der ihm geworden, zufrieden ist, wenn der Staat mit Sisiphus-Mühen die schwere Last (cuncta regendi onus) die abschüssige Höhe hinaufwälzt, damit sie immer wieder herabrolle, während das Volk, ein neuer Tantalus, alle Qualen unerreichter Wünsche, deren Befriedigung man ihm verheißen, zu ertragen hat; bis man endlich so weit gekommen, daß man ernstlich darüber nachdenkt, ob sich nicht der Staat und die bürgerliche Gesellschaft ihrer inneren Nothwendigkeit nach feindlich entgegen stehen und sich in der Lösung ihrer Aufgabe gegenseitig stören.

Von allen Irrthümern, welche sich in den Ansichten über den Staat verbreitet, ist keiner an praktischen üblen Folgen fruchtbarer gewesen als der, daß man sich die Aufgabe des Staates zu großartig gedacht und demselben nicht nur die Pflicht, die materiellen und moralischen Güter zu beschützen, sondern jene, dieselben der Gesammtheit zu verschaffen zugemuthet hat.

Es ist ein großartiger Gedanke, sich den Staat als eine Vereinigung von Menschen zu denken, wobei Jeder alle seine Kräfte dem Ganzen widmet, um dann als Theil desselben mehr zurückzuerhalten, als er geopfert hat; wo für den Einzelnen die Macht der Gesammtheit, und für diese das Wohlsein des Einzelnen den Zweck bildet, nach dem sich alle Bestrebungen richten sollen; und es ist auch dem ernsten Denker zu verzeihen, wenn er sich durch die Größe des Gedankens hinreißen läßt, und von diesem Ausgangspunkte in logischen Schlüssen unbewußt in philosophischer Form ein Gedicht über den Staat verfaßt, an dem sich jedes Herz ergötzen kann.

Eben weil es unsere Bestimmung ist, immer fortzuschreiten, so hat Gott in jedes Herz das Bedürfniß gelegt, sich vollkommene Zustände als Ideal zu denken, und wie der gemeine Mann im Alterthum an das goldene Jahrhundert Saturn's, wie das Volk im Mittelalter an

das tausendjährige Reich Gottes geglaubt, so ist es ein ähnliches Bedürfniß, dem Plato, als er seine Republik, Morus, als er seine Utopia geschrieben, nachgegeben; doch wenn Staatsmänner, oder Solche, die sich mit den Staatswissenschaften in der Absicht beschäftigen, daß ihre Grundsätze praktisch angewendet werden sollen, von solchen Idealen ausgehen und die Aufgabe des Staats in der Verwirklichung derselben suchen, kann man sie nicht laut genug daran erinnern, daß dieser großartige Gedanke über den Staat weder je verwirklicht worden ist, noch besonders, so lange jene Begriffe und Verhältnisse, welche unsere Civilisation erzeugt hat, dauern, verwirklicht werden kann.

Einzelne Staaten des Alterthums haben auf die Existenz des Einzelnen einen größeren Einfluß ausgeübt als jene der Gegenwart. Man hat für die materiellen Bedürfnisse, ja selbst für die Vergnügungen der Bürger Sorge getragen, der Staat hat für die Erziehung der Kinder durch Gymnasien, für die körperliche Entwicklung der Jünglinge durch Bestimmungen über die Ehe selbst für die kommenden Geschlechter gesorgt; doch das Individuum zu vernichten, hat auch der Staat des Alterthums nicht vermocht. Wie in der physischen Welt jeder Körper eines Raumes bedarf, und von diesem jeden andern verdrängt, so muß auch dem Individuum ein Raum gegönnt werden, von welchem es alles Andere, also auch den Staat ausschließt, und eben innerhalb dieses Raumes liegt sein wahres Glück*), und der spartanische Jüngling, der aus siegreicher Schlacht bekränzt nach Hause kömmt und das höchste Glück, welches der Bürger jedes Staates genießen konnte,

*) Da jede Sache nur durch die Ansichten des Individuums, welches sie besitzt, ihren Werth erhält, so hängt das Glück jedes Menschen weniger von seinen äußerlichen Beziehungen als von seiner Gemüthsstimmung ab, auf die der Staat wie natürlich keinen Einfluß ausüben kann. Der Satz: daß der Staat für die Wohlfahrt aller Einzelnen zu sorgen habe, ist daher nicht so zu verstehen, daß der Staat, um seine Aufgabe zu lösen, für das Glück jedes Einzelnen zu sorgen habe. Seine Aufgabe ist vielmehr ganz negativ, indem er Jeden blos vor den Gefahren und Hindernissen zu bewahren hat, die ihn in der Verfolgung seines persönlichen Glückes stören könnten; ein großer Theil dieser Aufgabe ist erfüllt, wenn man den Staat so eingerichtet, daß Niemand schon durch die Stellung, welche er in demselben einnimmt, unglücklich werde.

empfindet, verdankt dies ebenso dem Bewußtsein seiner besonderen Individualität als jeder Andere *).

Wie sollte dies in den Staaten der Gegenwart nicht noch mehr der Fall sein, wo wegen der Ausdehnung des Staats der Einzelne dem Staate ferner steht, wo der Staat, nachdem man die Sklaverei abgeschafft, in Hinsicht der materiellen Bedürfnisse dem Einzelnen höchstens hilfreich sein, aber nicht für denselben vollkommen sorgen kann, und wo der Grundsatz, daß sich der Einzelne dem Staate vollkommen unterwerfen müsse, mit dem Begriff der individuellen Freiheit, der unserer ganzen Civilisation als Grundlage gedient, im offenbaren Widerspruche steht?

Das Glück jedes Einzelnen hängt immer mehr von dem Subjecte, welches die auf dasselbe einwirkenden äußeren Verhältnisse in einer gewissen Art auffaßt, als von diesen Verhältnissen selbst ab, und daher kann der Staat, der doch nur die äußeren Verhältnisse zu bestimmen vermag, gewisse Vorbedingungen des Glücks, aber nicht dieses selbst bieten, und auch wenn das Glück jedes Einzelnen lediglich von seinen äußeren Verhältnissen abhinge, so bedürfte der Staat, um das Glück derselben zu schaffen, außer der Allmacht **) auch der Allwissenheit, d. h. er müßte die Bedürfnisse und Wünsche jedes Einzelnen vollkommen kennen und alle Folgen, welche die Erfüllung derselben auf ihre Zu-

*) In einer Zeit, wo man nur die Rechte des Bürgers und nicht jene des Menschen anerkannt, und wo der Einzelne mit dem Untergang des Staats selbst seine persönliche Freiheit verlor, mußte wohl das Bestehen des Staats, dem er angehörte, durch den Einzelnen als erstes Bedürfniß, als das Bedingniß der Befriedigung aller Uebrigen betrachtet werden; übrigens ist unter der Salus publica im Alterthum nicht das Wohlergehen Aller, oder auch nur der Mehrheit, sondern nur die Sicherheit des Staates verstanden worden, und der größte Staat des Alterthums hat, wie wir dies in den jedem Familienhaupte eingeräumten unbeschränkten Rechten und dem Gesetze über Eigenthum und Schuldforderung sehen, die Pflichten des Staats, für das Wohlsein der Einzelnen zu sorgen, in noch viel beschränkterem Sinne aufgefaßt, als dies in neueren Staaten der Fall ist.

**) Und auch diese ist beschränkt; in größeren Staaten ist die Allmacht des Staates beschränkt durch die Ausdehnung desselben, welche es physisch unmöglich macht, für Alles zu sorgen, in kleineren ist sie es durch die Schwäche des Staates und die Unsicherheit seines Fortbestehens.

kunft ausüben würde, im voraus bestimmen können, was doch selbst bei den kleinsten Staaten Jeder als unmöglich erkennen muß.

Ich glaube im Vorhergehenden zwei Sätze bewiesen zu haben:

1) daß sich die Sorge des Staats zwar auf alle geistigen, moralischen und materiellen Güter seiner Staatsangehörigen ausdehnen müsse;

2) daß aber seine **Aufgabe nicht darin bestehe, jedem Einzelnen diese Güter zu verschaffen, sondern nur darin, den Besitz jener Güter, die sich der Einzelne selbst erworben, zu sichern.**

Beide Sätze führen uns zu derselben Schlußfolgerung.

Denn wenn der Staat dem Einzelnen nicht nur für seine materiellen, sondern auch für seine moralischen Güter Sicherheit bieten soll, so **muß in einer Zeit, deren herrschender Begriff die individuelle Freiheit ist,** und wo die Verwirklichung desselben daher für den Einzelnen der moralischen Bedürfnisse höchstes ausmacht, **die Verwirklichung dieses Begriffes als eine der Hauptaufgaben des Staates betrachtet werden.** Und wenn der Staat nicht selbst für das Glück seiner Angehörigen sorgen kann, diese vielmehr jene materiellen und moralischen Güter, durch welche dieses Glück bedingt wird, durch eigene Kraft erwerben müssen; so **muß der Staat für Dasjenige, was er selbst nicht vermag, dem Einzelnen die Möglichkeit, es zu thun, gewähren, d. h. er muß ihm die individuelle Freiheit, ohne welche das Erwerben jener Güter, von denen sein Glück abhängt, unmöglich ist, sicher stellen.**

Hieraus wird klar, daß **die Aufgabe, welche der moderne Staat zu lösen hat, vor Allem in der Sicherstellung der individuellen Freiheit zu suchen sei.**

Die Gränzen, zwischen welchen er diese Aufgabe den Einzelnen gegenüber zu lösen hat, werden durch seine Verpflichtung, dies für Alle zu thun, bestimmt.

Zehntes Kapitel.

Die Aufgabe der Staatswissenschaft.

Es ist in neuester Zeit vielleicht kein Satz öfter wiederholt worden als der: daß sich der Staat und die Gesellschaft feindlich entgegen stehen, und so sonderbar, ja unbegreiflich es Jedem scheinen muß, daß der Staat, der sein Entstehen der Gesellschaft verdankt, und diese, die ohne den Staat nicht bestehen könnte, gegenseitig im Gegensatz stehen sollen; so ist dieser Gegensatz doch eine unläugbare Thatsache, deren Bestehen Niemand, der über das Verhältniß, in welchem sich Gesellschaft und Staat gegenwärtig befinden, nachgedacht, in Zweifel ziehen kann.

Eine Gesellschaft, die sich auf der Grundlage der individuellen Freiheit entwickelt, und eine staatliche Ordnung, die auf der vollkommensten Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Gesammtheit oder der Mehrheit beruht, müssen nothwendig im Gegensatze stehen. Da nun, so lange dieser Gegensatz besteht, an keine Befriedigung zu denken ist, so muß die Aufgabe der Staatswissenschaft in unserer Zeit wohl in der Lösung der zwischen dem Staat und der Gesellschaft gegenwärtig bestehenden Gegensätze gesucht werden; und man hat Unrecht, wenn man glaubt, diese Aufgabe sei bis jetzt durch Niemanden klar erkannt worden.

Die Grundlage aller socialistischen und communistischen Lehren ist keine andere als das Streben, die zwischen dem Staat und der Gesellschaft bestehenden Gegensätze dadurch aufzuheben, daß man das Prinzip, welches dem Staate als Grundlage gedient, das Prinzip der vollkommensten Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Gesammtheit, auch auf die Gesellschaft zu übertragen und diese ganz nach der Art des gegenwärtigen Staats zu ordnen versucht.

Wohl hat man die Bestrebungen dieser Schulen mit Recht für unausführbar erklärt. Jeder, der über die bürgerliche Gesellschaft nach-

gedacht, muß einsehen, daß es keiner Erdenmacht gegeben sei, dieselbe mit allen ihren Beziehungen gewissen Normen zu unterwerfen. Die Gesellschaft entsteht, man macht sie nicht, sie läßt sich durch Decrete eben so wenig zerstören, als man sie nach einem gewissen Plane neu errichten kann. Außerdem ist es unmöglich, das im Staate herrschende Prinzip der vollkommenen Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Gesammtheit auf die ganze Gesellschaft zu übertragen, ohne daß dadurch jede Möglichkeit des Fortschritts, also der Befriedigung des ersten Bedürfnisses der Menschen, unmöglich gemacht würde. Doch folgt daraus, weil man die Lösung der unserem Jahrhundert gestellten Aufgabe auf dem Wege, auf welchem sie durch den Communismus versucht ward, für unmöglich hält, sicher nicht, daß man dieselbe ganz aufgeben müsse.

Der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft kann auch dann aufgehoben werden, wenn man den Staat nach jenen Grundsätzen einrichtet, welche unserer Gesellschaft als Grundlage dienen, und wer wird a priori behaupten, daß auch dies unmöglich sei?

Jene Grundsätze, welche man bei allen Staatseinrichtungen der Neuzeit befolgt, sind verhältnißmäßig neu, die Wissenschaft hat sie dem Alterthum entlehnt, und der Zeitraum, in welchem man dieselben zuerst auf den Staat praktisch anzuwenden begann, der Weg, auf welchem sich dieselben allmälig verbreitet, und das Maß, in dem sie die im Staate früher herrschenden Grundsätze immer mehr und mehr verdrängt haben, ist mit ziemlicher Genauigkeit anzugeben. Sollte die Feststellung neuer Grundsätze für die Einrichtung des Staats, welche der Wissenschaft damals gelungen ist, als die Grundsätze, die sie aufgestellt, mit jenen, die der Entwicklung unserer ganzen Civilisation als Basis gedient haben, im Widerspruch standen, jetzt unmöglich sein, wo es sich blos darum handelt, die Grundsätze, nach welchen sich unsere Civilisation entwickelt, auch im Staate zur Geltung zu bringen?

Wenn der zwischen dem Staate und der Gesellschaft bestehende Gegensatz auf dem Wege, auf welchem dies der Communismus versucht, nicht aufgehoben werden kann, d. h. wenn es unmöglich ist, die

Gesellschaft nach dem Prinzip der vollkommenen Unterwerfung des Individuums einzurichten, so bleibt der Staatswissenschaft nur ein Weg offen. Es bleibt ihr nämlich die Beantwortung der Frage: ob der Staat nicht auf der Grundlage des Prinzips der individuellen Freiheit, auf welchem unsere ganze gesellschaftliche Ordnung beruht, eingerichtet werden könne? oder mit anderen Worten: wie der Staat eingerichtet sein müsse, damit durch ihn die individuelle Freiheit jedes Einzelnen möglichst gesichert werde?

Die Beantwortung dieser Frage ist es, worin wir die Aufgabe der Staatswissenschaften gegenwärtig zu suchen haben, und womit wir uns in den nächsten Büchern des vorliegenden Werkes ausschließlich beschäftigen werden.



Drittes Buch.

Die Garantien der individuellen Freiheit.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bedingungen jeder zweckmäßigen Staatsverfassung.

Die erste Bedingung, damit der Staat seinem Zwecke zu entsprechen vermöge, ist die vollste Selbstständigkeit nach außen.

Die zweite ist das nothwendige Maß der Macht, um die materiellen und moralischen Güter der Einzelnen gegen jeden Angriff beschützen zu können.

Da nun die Selbstständigkeit des Staats nach außen von den Mitteln abhängt, womit man diese zu vertheidigen vermag, und die Güter des Einzelnen blos durch die moralische Macht des Staates nicht gehörig beschützt werden können, so *bedarf jeder Staat, um seinen Zwecken zu entsprechen, vor Allem der Kraft.*

Jede Untersuchung über die dem Staate zu gebenden Einrichtungen muß mithin mit der Frage beginnen: *durch welche Mittel man dem Staate die zur Lösung seiner Aufgabe nothwendige Macht verschaffen könne?*

Viele, die sich mit der Frage, wie der Staat einzurichten, beschäftigen, thun dies, als wenn es nur einen Staat auf der Welt gebe. Man sorgt dafür, wie das Prinzip der Volkssouverainetät durch Institutionen gesichert, wie die Verfassung gegen die Eingriffe der vollziehen-

den Gewalt geschützt werden solle. Die Frage: wie dem Staate die zur Lösung seiner Aufgabe nöthige Macht gesichert werden müsse? wird als Nebensache behandelt, bei der man nicht den Staat, sondern wieder nur die Verwirklichung gewisser Prinzipien vor den Augen behält, und weniger auf die Begründung der dem Staate nöthigen Macht, als darauf bedacht ist, daß diese dem Prinzip der Gleichheit oder Volkssouverainetät nicht gefährlich werde.

Mir scheint diese Art der Untersuchung höchst verkehrt.

Wie es sich beim Einzelnen vor Allem darum handelt, daß er lebe, und man erst, wenn das Dasein gesichert ist, danach fragen kann, wie er sein Leben einzurichten habe, so muß die Frage: wie die Selbstständigkeit, d. h. die Existenz des Staates zu sichern sei, jener, wie gewisse Begriffe durch die Verfassung verwirklicht werden sollen, immer vorausgehen, und jede Verfassungstheorie bei der man dies vergessen, gleicht dem Homunculus in Goethe's „Faust", der sich in der Retorte seines Meisters vernünftig und lebensfähig zeigt, doch wie man diese zerbrochen, unter der rauhen Berührung der Wirklichkeit in seine Atome zerstäubt.

Zweites Kapitel.

Ueber die Mittel, wodurch Staaten ihre Selbstständigkeit nach außen erhalten können.

Um dem Staate äußeren Angriffen gegenüber seine Selbstständigkeit zu erhalten, müssen sich entweder mehrere kleinere Staaten, denen einzeln genommen die gehörige Macht fehlt, zu diesem gemeinsamen Zwecke durch Föderation verbinden, oder jeder einzelne Staat muß in sich selbst mächtig genug sein, um seine Selbstständigkeit gegen Angriffe zu bewahren.

Kleinere Staaten sind, wie uns die Geschichte lehrt, der bürgerlichen Freiheit und der Entwicklung aller geistigen und sittlichen Anlagen des Einzelnen immer am günstigsten gewesen, ja es ist uns kein

Fall bekannt, daß ein Staat zu jener Größe angewachsen wäre, wo er seine Selbstständigkeit auch gegen die vereinigten Kräfte aller übrigen hätte vertheidigen können, ohne daß zugleich die riesenhafte Agglomeration in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine moralische Fäulniß erzeugt hätte; es ist daher ganz natürlich, wenn Viele die Föderation als das vorzüglichste Mittel, um die Selbstständigkeit der Staaten zu wahren, betrachten, und in ihr die Form zu erkennen glauben, in welcher die Menschheit dereinst den höchsten Grad des Glückes erreichen werde. Nur darf hierbei nicht vergessen werden, daß die Möglichkeit jeder Föderation von gewissen Bedingungen abhängt.

Diese sind:

die Uebereinstimmung der Begriffe in den wichtigsten Beziehungen;

die Gemeinsamkeit der Interessen;

endlich ein gemeinsamer Zweck.

Jede dieser Ursachen kann für einige Zeit als festes Band zwischen verschiedenen Staaten dienen.

Eine gemeinsame Civilisation hat in den verschiedenen Staaten Griechenlands, wenigstens im Gegensatze gegen die Barbaren, lange das Gefühl der Gemeinsamkeit wach erhalten. Gleiche Interessen haben selbst in einem Zeitalter allgemeiner Absonderung, wie das Mittelalter, viele sich fern stehende Städte zum großen Bunde der Hanse vereinigt. Ein gemeinsamer Zweck hat alle Völker der Christenheit, so lange sie sich für die Eroberung des heiligen Grabes begeisterten, ebenso zu einem Ganzen vereinigt, als später im Zeitalter der Reformation das Bedürfniß, sich die Religionsfreiheit zu erwerben, bei Jenen, die der neuen Lehre anhingen, ein ähnliches Resultat hervorgebracht hat. Dauernd aber kann das Band, welches verschiedene Staaten verbindet, nur dort sein, wo all diese Ursachen zusammen wirken, und ohne die letzte, d. h. einen gemeinsamen Zweck, kann keine solche Verbindung als fest betrachtet werden.

Wenn wir nun die gegenwärtige Lage der verschiedenen Staaten des westlichen Europas betrachten, so finden wir viele Elemente, woraus sich die Vorbedingungen einer festen Verbindung aller dereinst wahrscheinlich entwickeln werden.

Da die Civilisation aller dieser Völker von denselben Grundlagen ausgegangen, und daher auch ihre Begriffe eben in Hinsicht der wichtigsten Beziehungen wenig von einander abweichen, so mag der Augenblick nicht ferne sein, wo sie sich dieser Einheit auch vollkommen bewußt werden. Das Prinzip des Freihandels, dessen Verwirklichung man entgegen strebt, würde zwischen allen Völkern eine immer größere Gemeinsamkeit der Interessen erzeugen. Auch lassen sich, wenn wir die Stellung der Welt ruhig beobachten, gewisse Verhältnisse wenigstens als möglich annehmen, wodurch sich alle Staaten des westlichen Europas eines gemeinsamen Zweckes eben so klar bewußt werden könnten, als dies in Griechenland zu der Zeit geschah, als der große König seine Scharen über den Hellespont geführt. Doch läßt es sich nicht läugnen daß diese Verhältnisse noch nicht eingetreten sind, daß in Hinsicht der Religion, der Nationalität und der wichtigsten Interessen zwischen den verschiedenen Völkern des westlichen Europas für jetzt der größte Antagonismus besteht, und sie sich auch noch keines gemeinsamen Zweckes bewußt geworden sind, wodurch dieser ausgeglichen werden könnte. Hieraus ergibt sich, daß die Garantie der Selbstständigkeit, welche die Grundbedingung jeder zweckmäßigen Staatsverfassung ist, in Europa für den Augenblick nicht in einer Föderation gefunden werden könne, sondern daß jeder Staat die Garantien seines Bestehens in sich selbst suchen müsse.

Drittes Kapitel.

Einfluß der Verfassung auf die Macht des Staates.

Die Ursachen, wodurch Staaten mächtig werden, sind:

Ihre Größe an Ausdehnung und Bevölkerung;

ihre innere Cohäsion;

der Impuls, mit dem sie einem gewissen Zwecke nachstreben.

Ist ein Staat im Innern noch so schlecht organisirt, sind seine einzelnen Theile auch nur mechanisch zusammengefügt, ohne zu einem

organischen Ganzen verbunden zu sein (beides ist bei allzu großen Staaten gewöhnlich der Fall), ja ist selbst die Kraft, der er sein Entstehen verdankt, die große Persönlichkeit, die ihn geschaffen, die Kriegskunst und Tapferkeit des Volksstammes, der ihn begründet, längst verschwunden, so dient ihm die Macht, die man ihm zutraut, auch wenn er sie längst verloren, noch immer zum Schutze seiner Selbstständigkeit.

Auch kleinere Staaten, die auf eine gemeinsame Nationalität begründet sind oder durch glorreiche Erinnerungen der Vergangenheit und die Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte einen hohen Grad innerer Cohäsion erhalten haben, besitzen wenigstens, in so fern es sich um die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit handelt, ein bedeutendes Maß der Kraft.

Endlich können Staaten, welche weder durch ihre Größe noch durch innere Cohäsion ihrer Theile auf Macht Anspruch machen können, nicht nur ihre Selbstständigkeit erhalten, sondern selbst einen bedeutenden Einfluß auf die Schicksale anderer Staaten ausüben, so lange die Kräfte derselben durch den Einfluß einer Idee oder Persönlichkeit in Aufregung erhalten werden, und sie mit mächtigem Impuls vorwärts streben.

Für jeden dieser Fälle bietet uns die Geschichte und Gegenwart viele Beispiele. Wie oft haben sich sehr große Staaten auch bei dem höchsten Grade innerer Zerrüttung und Fäulniß ihrer äußeren Stellung nach unverändert erhalten, wie oft haben andere auch unter den schwierigsten Verhältnissen ihre Selbstständigkeit bewahrt, oder sich von Unterdrückung befreit, blos weil die einzelnen Theile derselben, wenn auch gewaltsam getrennt, sich immer wieder zu einem Ganzen zu vereinigen gestrebt haben. Das Beispiel der Nachfolger Mohammed's, die Geschichte der Kämpfe, durch welche die Mauern aus Spanien endlich verdrängt wurden, die Macht einzelner Städte Italiens im Mittelalter, der Einfluß Schwedens im 17. Jahrhundert, und fast die Geschichte jedes Volkes zeigt uns in gewissen Augenblicken die Macht, welche der begeisternde Einfluß einer Idee oder großen Persönlichkeit Völkern zu geben vermag.

Jene Kraft, welche Staaten blos ihrer Größe zu verdanken haben, ist sehr oft blos jene der Unbeweglichkeit. Wie sie von außen nicht

aus ihrer Stellung verschoben werden können, so vermögen sie dieselbe auch nicht zu verändern; ihre Bestimmung, ihre welthistorische Aufgabe scheint keine andere zu sein, als daß sie einen gewissen Raum ausfüllen.

Die innere Cohäsion des Staates hängt größten Theils von seinen äußeren Verhältnissen ab. Es ist mehr die Kraft der Repulsion als die der Attraction; das Volk hält zusammen, mehr weil es sich vom Fremden abgestoßen, als weil es sich durch das Heimische angezogen fühlt, und darum dauert jene Kraft, welche der Staat seiner inneren Cohäsion zu danken hat, auch gewöhnlich nicht länger als der Gegensatz, durch den sie hervorgerufen wurde, und muß in dem Maße abnehmen, als sich die Völker durch friedlichen Verkehr näher treten.

Der Einfluß einer mächtigen Persönlichkeit, das Bewußtsein der Träger einer gewissen Idee zu sein, oder der mächtige Drang, durch den Völker oft plötzlich in einer gewissen Richtung fortgetrieben werden, ist selten von Dauer und kann daher, obwohl der Impuls, den sie einem Staate gegeben, denselben für Augenblicke zum Gipfel der Macht zu führen vermag, für sich genommen die Dauer dieser Macht auch nicht sichern.

Es ergibt sich hieraus, daß ein Staat, in welchem wir blos eines dieser Elemente der Kraft finden, nie wirklich mächtig sein, oder daß die Macht desselben wenigstens nicht als gesichert betrachtet werden könne.

Es muß also als die Aufgabe jedes Staates betrachtet werden, sich jene Elemente der Kraft, die ihm fehlen, zu verschaffen. Kleinere Staaten müssen eine gewisse Ausdehnung, größere eine gewisse Cohäsion zu erreichen streben, alle einen gewissen Zweck zu finden suchen, wodurch ihre Lebenskraft entwickelt wird.

Uebrigens ist es leicht einzusehen, daß keiner dieser Zwecke durch die Verfassung zu erreichen ist.

Kein Staat kann blos durch seine Verfassung groß gemacht werden, keiner wird blos durch den Organismus seiner Verwaltung den gehörigen Grad der Cohäsion erhalten, noch viel weniger ist es möglich, daß durch gewisse Einrichtungen des Staates in den Bürgern das Bewußtsein einer großen Aufgabe, welche der Staat zu lösen hat, das

einmüthige Streben nach einem bestimmten Ziele hervorgerufen werde. Alles dies hängt von dem Einfluß großer Persönlichkeiten ab.

Der Einfluß, den die Verfassung des Staates auf die äußere Macht desselben auszuüben fähig ist, besteht blos in zwei Dingen:

1) darin, daß die Verfassung der Erweiterung und Cohäsion des Staates und dem Entstehen eines gemeinsamen Bewußtseins in allen Staatsgliedern nicht hindernd entgegen trete;

2) soll die Verfassung als Mittel dienen, wodurch die im Staate bestehenden Elemente der Kraft zum gemeinsamen Zwecke verwendet werden.

Wie der Staat einzurichten sei, damit keines der Elemente der Kraft, welche derselbe besitzt, dadurch geschwächt werde, ist nicht im Allgemeinen zu bestimmen.

Wie die Größe, die Cohäsion und der Impuls, welchen der Staat besitzt, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse das Ergebniß der verschiedensten Ursachen sein kann, so sind auch bei den den einzelnen Ländern zu gebenden Verfassungen aus diesem Gesichtspunkte fast überall andere Rücksichten zu beobachten. Nur in Hinsicht der Frage: wie der Staat eingerichtet werden müsse, damit alle Elemente der Kraft, die er besitzt, zum gemeinsamen Zwecke gebraucht werden können, lassen sich allgemeine Grundsätze aufstellen, und nur in Hinsicht dieser werden wir uns im Folgenden besonders aussprechen.

Viertes Kapitel.

Nothwendigkeit der Centralisation.

Um irgend eine Kraft auszuüben, bedarf der Einzelne

1) des Willens,

2) der Kraft, die zur Durchführung seines Willens nöthigen Mittel zu gebrauchen.

Dasselbe gilt auch für den Staat.

Die Bedingung seiner Macht liegt für den Staat wie für den Einzelnen

1) in der Möglichkeit, einen Entschluß zu fassen;

2) in der Macht, gewisse Mittel zur Durchführung seiner Entschlüsse zu gebrauchen.

Das Erste ist bei einer Vielheit, wie der Staat ist, nur durch die Centralisation des Willens, das Zweite nur durch die Centralisation der Kräfte möglich. Daraus ergibt sich: daß jede Verfassung nur in so fern ihrem Zwecke entsprechen könne, als durch dieselbe die Centralisation des Willens und der Kräfte des Staates möglich wird.

Fünftes Kapitel.

Gränzen der Centralisation.

Wenn die Lösung einer Frage zur Nothwendigkeit geworden ist, so geht es uns damit gewöhnlich, wie es Demjenigen zu ergehen pflegt, der irgend einen Gegenstand mit Hast zu suchen beginnt, und weil er von der Ueberzeugung ausgegangen, daß ihm das Suchen viel Mühe machen werde, denselben eben dann nicht finden kann, wenn er ihm ganz nahe liegt. Dasselbe ist, wie ich glaube, auch bei der Verhandlung der Frage über die Centralisation seit 60 Jahren der Fall gewesen.

Die Reaction gegen alle Verhältnisse des Mittelalters, welche mit der französischen Revolution eintrat, und die blinde Begeisterung für das Prinzip der absoluten Volkssouverainetät haben früher, die Erfahrung der Uebelstände des Beamtenwesens hat in neuester Zeit eine ruhige Untersuchung dieses Gegenstandes unmöglich gemacht. Indem man blos die übeln Folgen des einen oder des andern Systems berücksichtigte, hat man entweder für die absolute Centralisation oder gegen jede Centralisation sich ausgesprochen. *)

*) Es ist überhaupt ein Uebelstand, der besonders in neuerer Zeit die Untersuchung politischer Fragen erschwert, daß Diejenigen, die sich mit dem Staate wissenschaftlich beschäftigen, den Unterschied, welcher zwischen einer wissenschaftlichen und

Behandeln wir die Frage in ihrer größten Einfachheit.

Der Staat ist eine Institution, durch welche die moralischen und materiellen Güter aller Einzelnen gesichert werden sollen.

Die Bedingung, unter welcher der Staat diese Aufgabe zu lösen vermag, besteht darin, daß er die gehörige Macht besitze, um sowohl seine Selbstständigkeit zu erhalten, als jeden Einzelnen gegen alle Angriffe, durch welche seine moralischen oder materiellen Güter gefährdet würden, zu beschützen.

Da nun durch das Nebeneinanderstehen vieler Kräfte keine größere Kraft entsteht, diese vielmehr blos durch eine Verbindung derselben, wodurch alle einzelnen Kräfte einem gemeinsamen Ziele dienen, erzeugt wird, so kann auch der Staat nur in so fern mächtiger als jeder seiner Theile sein, er kann seiner Aufgabe nur in so fern genügen, als diese Theile in ihm zu einem Ganzen vereinigt sind.

Nur wer die Nothwendigkeit des Staates läugnet, kann daher die Nothwendigkeit der Centralisation überhaupt in Zweifel ziehen. Doch es ist ein nicht weniger verderblicher Irrthum, wenn man glaubt, daß das Bestehen des Staates die beständige Centralisation aller Kräfte unter den Willen der Gesammtheit erheische. Denn wenn es auch wahr ist, daß die Macht des Staates wie die des Individuums durch die Möglichkeit, gewisse Kräfte zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu gebrauchen, bedingt sei, so ist doch selbst die Macht, welche das Individuum über seine physischen und geistigen Kräfte ausübt, nicht unbegränzt.

Es hat vielleicht noch nie einen Menschen gegeben, der fortwährend und in allen Dingen zu wollen im Stande gewesen wäre, und wie sehr ist die Macht unseres Willens, auch in so fern er sich nur auf unsere Person erstreckt, in enge Gränzen gebannt! Wer ist im Stande, auch nur alle Bewegungen seines Körpers zu bestimmen? Wer kann die einzelnen Schläge seines Pulses, wer jeden Athemzug oder die Functionen, wodurch unsere Ernährung vor sich geht, d. h. eben

---

parlamentarischen Discussion besteht, zu vergessen pflegen, und daher jene Einseitigkeit, welche bei parlamentarischen Verhandlungen, wo auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten ist, unschädlich, ja nützlich sein kann, auf das Gebiet der Wissenschaft übertragen.

Dasjenige, von dem das Leben am meisten abhängt, regeln? wer kann dem Auge befehlen daß es nur dann und nur Dasjenige sehe, dem Ohr, daß es nur so viel höre, als man will? Wenn man daher im Staate eine absolute Herrschaft des Willens über alle Kräfte zu begründen sucht, wie sie selbst für den Einzelnen nicht möglich ist, so ist das Ziel, nach dem man strebt, in sich unerreichbar, ja es kann mit der größten Bestimmtheit vorausgesetzt werden, daß ein Staat, dessen einzelnen Theilen jede Selbstständigkeit fehlt, eben so sicher zu Grunde gehen müsse als das Individuum, dessen einzelne Organe nur dann ihre Verrichtungen erfüllen würden, wenn sie der Wille dazu bestimmt.

Wohl ist die Fähigkeit zu handeln für den Staat durch die Möglichkeit, die Kräfte seiner Theile zu centralisiren, bedingt; da übrigens der Staat nur in so fern handelnd aufzutreten braucht, als dies zur Lösung seiner Aufgabe nothwendig ist, so folgt hieraus, daß auch die Centralisation nur innerhalb dieser Gränzen nothwendig sei.

Hieraus ergeben sich zwei Grundsätze:

a) daß die Gränzen, bis zu welchen das Prinzip der Centralisation angewendet werden muß, nur dann richtig zu bestimmen sind, wenn man über die Gränzen, bis zu welchen sich die Thätigkeit des Staates erstrecken soll, ins Klare gekommen ist;

b) daß sich die Thätigkeit der Staatsgewalt nur so weit erstrecken könne, als eine Centralisation möglich ist.

Diese beiden Grundsätze, welche direct aus dem Begriffe des Staates als einer Einheit, welche ohne eine Einheit des Willens und der That nicht gedacht werden kann, hervorgehen, werden uns sowohl bei der Bezeichnung der Gränzen, zwischen welchen das Prinzip der Centralisation anzuwenden ist, als jener Ausdehnung, welche wir der Staatsgewalt zu geben haben, am sichersten leiten. Jeder, der über dieselbe nachgedacht und sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, wird einsehen, daß in allen Fällen, wo die Intervention der Staatsgewalt überflüssig ist, das Streben nach Centralisation ebenso unvernünftig sei, wie uns da, wo man die Centralisation als unmöglich erkannt hat, auch die Intervention des Staates als eine Chimäre erscheinen muß.

Sechstes Kapitel.

Gegenstände, bei welchen die Centralisation in jedem Staate nothwendig ist.

Wenn der Staat blos das Mittel ist, durch welches die materiellen und moralischen Güter der Einzelnen in jenen Fällen, wo andere Mittel hierzu ungenügend sind, gegen Angriffe geschützt werden sollen, so versteht sich von selbst, daß die Frage, wie weit die Gewalt des Staates auszudehnen, d. h. mit andern Worten, wie weit das Prinzip der Centralisation anzuwenden sei, nicht im Allgemeinen beantwortet werden kann.

Die Lage des Staates, die Anforderungen, welche man an denselben stellt, die Menge und Art der materiellen Güter, welche der Staat beschützen soll, und endlich vor Allem die Mittel, die dem Einzelnen zum Schutze seiner materiellen und moralischen Güter außer dem Staate zu Gebote stehen, dieses sind die Dinge, von welchen der der Staatsgewalt einzuräumende Kreis der Thätigkeit abhängt.

In einem Staate, dessen Selbstständigkeit durch äußere Feinde gefährdet ist, oder wo man nach einem überwiegenden Einfluß auf das Schicksal anderer Völker, nach Kriegsruhm und Eroberung strebt, wo die materiellen Güter der einzelnen Staatsbürger von der Macht des Staates abhängen und des fortwährenden Staatsschutzes bedürfen, oder endlich wo man sich seit Jahrhunderten an die Bevormundung durch den Staat gewöhnt und alle anderen Institutionen, welche zum Schutze der materiellen und moralischen Güter des Einzelnen dienen könnten, zerstört hat, muß der Staatsgewalt ein sehr weiter Kreis der Thätigkeit eingeräumt und daher das Prinzip der Centralisation auf sehr Vieles angewendet werden, während dieses da, wo andere Verhältnisse bestehen, nicht nothwendig ist. Uebrigens gibt es gewisse Gegenstände, die ihrer Natur nach zum Wirkungskreis des Staates gehören, und in Hinsicht welcher man die Nothwendigkeit der Centralisation nur dann läugnen kann, wenn man das Bestehen des Staates überhaupt oder das

Bestehen eines gwissen Staates, für den man das Prinzip der Centralisation auch in diesen Fällen verwirft, als überflüssig oder schädlich betrachtet.

Da der Staat seine Aufgabe nur in so fern zu lösen vermag, als die einzelnen Theile, aus welchen er besteht, in ihm zu einem Ganzen, zu einer moralischen Persönlichkeit verbunden sind, und es zur Wesenheit jeder Persönlichkeit gehört, daß in derselben ein Wille herrsche, daß sie die zur Durchführung des Willens nöthige Macht besitze und in ihren Beziehungen zu anderen Persönlichkeiten als Ganzes erscheine, so können wir uns auch keinen Staat denken, ohne in demselben

einen Willen,

eine Macht, kraft welcher er sich gewisser Mittel zur Durchführung seines Willens bedienen kann, endlich

irgend etwas anzunehmen, was den Begriff des Staates als Einheit repräsentirt und durch Jedermann als Vertreter des Staates anerkannt wird.

Da der Staat nicht ein Zweck für sich, sondern nur das Mittel ist, wodurch gewisse Zwecke erreicht werden sollen, so ist die Einheit des Willens im Staate auch nur in so fern nothwendig, als dies die Erreichung dieser Zwecke erfordert; es brauchen ihm blos jene Mittel zu Gebote zu stehen, deren er zur Lösung seiner Aufgabe bedarf, und der Machtkreis Desjenigen, wodurch der Staat repräsentirt wird, kann nicht größer als der des Staates selbst sein. Doch ein Agglomerat, wo auch innerhalb dieser Gränzen keine Einheit des Willens besteht, wo wir keine Macht finden, die die einzelnen Kräfte zur Durchführung dieses Willens gebrauchen kann, und Nichts besteht, was als Symbol der Gesammtheit anerkannt würde, verdient den Namen eines Staates sicher nicht.

Einheit der Gesetzgebung;

Einheit der Regierung;

Einheit der Vertretung;

und daher

Centralisation in der Gesetzgebung;

Centralisation in der Regierung;

Centralisation in der Vertretung.

Ohne diese läßt sich kein Staat denken.

Ob man diese Centralisation dadurch erreicht, daß man die Gesetzgebung, Regierung und Vertretung des Staates einem Einzigen übergibt, oder dadurch, daß man sie Mehreren, durch die Gesammtheit Gewählten anvertraut;

ob diese nur Gott und ihrem Gewissen, oder der Gesammtheit verantwortlich sind, ist gleichviel, wo aber die Centralisation fehlt, da kann ein durch äußere Verhältnisse zusammengehaltenes Agglomerat von Ländern und Völkern, aber kein Staat bestehen.

Die Richtigkeit dieses Satzes wird selten geläugnet, viel öfter kömmt es vor, daß man sich den nothwendigen Folgerungen desselben widersetzt, und ohne den Staat, wie man behauptet, zerstören zu wollen, jene Bedingungen, von denen sein Bestehen abhängt, zu vernichten sucht. Es gibt Fälle, wo zwei oder mehrere Völker zu einem Staate vereint, ohne das Recht der Gesetzgebung Einem übertragen zu wollen, doch auch den Gedanken einer gemeinsamen Gesetzgebung, an welcher Alle Theil nehmen, der sie aber auch Alle unterworfen sind, von sich weisen. In andern Fällen gibt man in der Theorie zu, daß alle einzelnen Theile des Staates dem Willen der Gesammtheit unterworfen sein sollen, während man dem Staate alle zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Mittel entzieht.

Es würde zu weit führen, wenn wir alle einzelnen Fälle aufzählen wollten, wo man hier, wie fast überall, die Richtigkeit gewisser Grundsätze zugibt, ohne darum irgend eine ihrer nothwendigsten Folgerungen anzuerkennen; auch hat die Centralisation der Freunde genug, denen wir die Vertheidigung dieses Prinzipes da, wo die Anwendung desselben für den Staat die Bedingung des Bestehens ist, füglich überlassen können; übrigens lassen sich aus dem Gesagten noch andere Folgerungen ziehen, die selbst die Freunde der Centralisation nicht zu berücksichtigen pflegen, ja von denen sie fast immer das Gegentheil behaupten, und auf die wir daher den Leser aufmerksam machen müssen.

Ohne Einheit in der Gesetzgebung, in der Regierung und in der

Vertretung, und daher ohne Centralisation in Hinsicht dieser Dinge ist kein Staat denkbar.

Genügt wohl dieses?

Denken wir uns statt des Staates eine andere moralische Person, irgend eine Gesellschaft, welche zur Erreichung gewisser Zwecke errichtet worden ist. Auch diese kann nur in so fern bestehen, als wir in derselben einen gemeinsamen Willen finden, als wir eine Macht voraussetzen, durch welche die Kräfte der einzelnen Gesellschaftsglieder diesem Willen unterworfen werden, und als dieselbe in ihren äußern Beziehungen als Ganzes erscheint, doch außer diesen ist noch etwas nothwendig, und das ist, daß die Gesetzgebung, die Regierung und Vertretung der Gesellschaft strenge verbunden seien.

Nicht nur jede dieser Functionen, auch die Functionen unter sich müssen centralisirt sein. Und eine Gesellschaft, wo die Gesetzgebung, Regierung und Vertretung als coordinirte Gewalten nebeneinander stehen, deren jede sich als selbstständig betrachtet, würde, wenn wir uns eine solche denken wollen — was allerdings etwas schwer ist — sicher ihrer Aufgabe nicht genügen.

Da nun der Staat gleichfalls eine Gesellschaft, nur mit dem Unterschiede, daß seine Aufgabe größer als die irgend einer anderen ist, da wir uns denselben immer als moralische Person denken müssen, der keines jener Attribute fehlen darf, wodurch eine Vielheit von Menschen zu einer Einheit verbunden wird, so scheint es unbegreiflich, wie der Staat ohne die innigste Verbindung der Gesetzgebung, Regierung und Vertretung seine Aufgabe lösen könnte; übrigens hat man das Prinzip der Theilung der Gewalten so oft für die einzige Garantie jeder bürgerlichen Freiheit erklärt, und dieses Prinzip seit mehr als einem halben Jahrhunderte als das sine qua non jeder guten Verfassung betrachtet, daß wir unsere eigene entgegengesetzte Ansicht weitläufiger zu beweisen gezwungen sind, als es Denjenigen, die sich nie mit politischen Wissenschaften beschäftigt haben und das Prinzip der Theilung der Gewalten daher nicht als Axiom zu betrachten gewöhnt sind, nothwendig erscheinen mag.

Siebentes Kapitel.

Das Prinzip der Theilung der Gewalten.

Theorien pflegen, wenn sie zur Anwendung kommen, anfangs immer heilsame Folgen zu erzeugen; die Ursache liegt darin, weil Diejenigen, die sie aufstellen, so abstract die Form, derer sie sich bedienen, auch scheinen mag, immer vor Allem die Verbesserung der für den Augenblick auffallendsten Uebel vor Augen behalten.

Was man uns als positiven Grundsatz verkündet, ist sehr oft nichts als die Negation des Bestehenden, und kann immer dann am meisten auf allgemeine Anerkennung zählen, wenn es sich am besten als Waffe gegen das Bestehende gebrauchen läßt. Mir scheint dies auch bei der Theorie von der Theilung der Gewalten der Fall zu sein.

Sehr bald nachdem Montesquieu seine Grundsätze aufgestellt, haben Filangieri, Rousseau, ja selbst Sonnenfels die schwachen Seiten seiner Theorie eingesehen; die Ursache der allgemeinen Zustimmung, mit welcher man sie trotz aller theoretischen Einwürfe aufgenommen, liegt in der Zeitgemäßheit derselben, sie liegt darin, daß im „Esprit des lois“ nicht das philosophisch Wahrste, sondern das für den Augenblick Zweckmäßigste aufgestellt war, ein System, von welchem selbst Jene, die an seiner Richtigkeit zweifelten, unter den damaligen Verhältnissen wünschen mußten, daß es allgemein anerkannt würde.

In einer Zeit, wo alle Gewalten in der Hand eines Einzigen vereinigt waren, und man besonders in Frankreich unter dem Namen einer Monarchie alle Leiden einer despotischen Macht erduldete, hatte der Grundsatz, daß man die Gewalten theilen müsse, keine andere praktische Bedeutung als jene, daß man einen Theil der Gewalten, welche das absolute Königthum besaß — und besonders in Frankreich oft mißbraucht hatte —, demselben entziehen müsse. Der Gedanke, daß die Staatsgewalt dadurch, daß man sie theilt, und auf diese Art Gegensätze in ihr selbst erzeugt, geschwächt werde, mußte Denjenigen, die immer nur die bitteren Folgen einer zu starken Staatsgewalt erfahren hatten, nur

anziehend erscheinen. Für die Ansichten Montesquieu's war es außerdem vom höchsten Nutzen, daß dieselben nicht als rein theoretische Speculationen erschienen, sondern daß man dabei immer auf das Beispiel Englands hingewiesen wurde, wo dieselben Grundsätze, wie man behauptete, schon lange praktisch verwirklicht waren.

Wenn je die wissenschaftliche Thätigkeit eines Mannes große Resultate hervorgebracht, wenn es Einer verdient, daß sein Name durch die Nachwelt mit Dankbarkeit genannt werde, so ist es Montesquieu.

Niemand hat es jemals besser verstanden Lehren, die ihrer Wesenheit nach damals die allerrevolutionärsten waren, in einer selbst für Jene gefälligen Form darzustellen, gegen die sie gerichtet waren; Niemand hat alle Mängel seiner Zeit offener bekämpft, ohne Dasjenige, was mit diesen vermischt gut und edel war, anzutasten *).

Uebrigens darf uns all die Verehrung, die wir dem großen Manne schuldig sind, um so weniger die schwachen Seiten seiner Theorie verkennen lassen, als sich unsere Verhältnisse in dem Jahrhundert, welches seit dem Erscheinen des „Esprit des lois" verflossen ist, bedeutend verändert haben, und die politische Wissenschaft unserer Zeit jene Erfahrungen, welche man eben in diesem Jahrhundert gemacht, nicht unberücksichtigt lassen darf.

Da der Genuß der individuellen Freiheit der moralischen Güter höchstes und zugleich die Bedingung ist, von welcher der Genuß anderer moralischen und individuellen Güter abhängt, die individuelle Freiheit aber, wie uns die Erfahrung lehrt, auch durch die Staatsgewalt, ja durch diese mehr als durch irgend etwas Anderes gefährdet werden kann, so ist es allerdings nothwendig, die individuelle Freiheit auch gegen die Macht des Staates zu schützen; übrigens ist hierbei nicht zu vergessen, daß die Freiheit des Individuums nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen andere ihr drohende Gefahren geschützt werden müsse, und daß es eben der Staat ist, der ihr diesen Schutz gewähren soll, woraus sich ergibt, daß

*) Fast Alles, was seit einem Jahrhundert in der Staatswissenschaft Dankenswerthes geleistet wurde, ist durch Montesquieu wenigstens angeregt worden, während Dasjenige, was im Verlaufe der französischen Revolution und später Beklagenswerthes vorgekommen, nicht auf seinen Einfluß zurückgeführt werden kann.



jene Garantien, durch welche die individuelle Freiheit der Staatsgewalt gegenüber gesichert werden soll, so geartet sein müssen, daß dadurch die Kraft, deren der Staat zur Lösung seiner Aufgabe bedarf, nicht gefährdet werde, und eben diese letzte so wichtige Rücksicht ist es, die man bei der Theorie von der Theilung der Gewalten ganz zu vergessen scheint.

Ich lasse es dahingestellt sein, in wie fern die gewöhnliche Eintheilung der Staatsgewalten in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt als richtig angenommen werden könne, ob der Titel der vollziehenden Gewalt nicht in den der regierenden zu verändern wäre, oder ob den drei Gewalten nicht auch noch die königliche (das sogenannte Pouvoir neutre, wie es Benjamin Constant nennen will) und die administrative Gewalt beigefügt werden können.

Da Alles, was zur Erhaltung des Staates nothwendig ist, uns entweder als Ausdruck des Willens, oder als That, wodurch dieser Wille verwirklicht wird, erscheint, so können alle Functionen der Staatsgewalt füglich entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt beigezählt werden, und es genügt für unsern Zweck, wenn wir unsere Aufmerksamkeit blos diesen zwei Gewalten zuwenden.

Bei jeder menschlichen Handlung finden wir zwei Elemente, aus welchen dieselbe zusammengesetzt ist: den Willen und die That. Auch wo der Staat handelnd auftritt, können diese beiden Elemente erkahnt werden. Die gesetzgebende und regierende Gewalt, die im Allgemeinen oder für einen gewissen Fall etwas bestimmt, kann mit dem Geiste, der will, die vollziehende mit den Gliedern, die sich nach dem Willen des Geistes bewegen, verglichen werden, und es ist gar nicht schwer, sich jede dieser Functionen des Staatslebens besonders zu denken. Man kann über die Art, wie der Wille des Staates erkannt, durch welche materiellen Mittel derselbe vollzogen wird, ebenso im Besondern sprechen, wie man z. B. über die Kräfte und Functionen des menschlichen Geistes, und über die Construction des Körpers, oder jeden seiner einzelnen Theile auch besonders sprechen kann. Ja ich gebe zu, daß eine spezielle Beobachtung der einzelnen Functionen des Staatslebens ebenso zur Erkenntniß des ganzen Staatsorganismus beitragen könne, wie die spezielle Beobach-

tung der einzelnen Functionen des Menschen zur richtigeren Erkenntniß seiner Natur geführt hat; doch folgt wohl daraus, weil eine solche Trennung der verschiedenen Functionen des Staates in der Wissenschaft möglich ist, daß dieselbe auch praktisch ausführbar sei?

Ich glaube nicht. Ich meine vielmehr, daß der Staat wie der Einzelne blos dadurch zur vernünftigen Persönlichkeit wird, daß die Kraft zu wollen und die Macht das Gewollte auszuführen mit einander verbunden sind, daß es sich mithin, wenn von einer zweckmäßigen Einrichtung des Staates die Rede ist, nicht davon handle, wie die vollziehende Gewalt des Staates von der gesetzgebenden getrennt und unabhängig gemacht, sondern davon, wie die erstere der letzteren möglichst vollkommen zu unterwerfen sei, da das Maß der Kraft jeder physischen und moralischen Person immer von dem Grade der Macht abhängt, welchen der Wille derselben über die zu seiner Verwirklichung dienenden Mittel besitzt.

Ein Staat, wo die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden unabhängig ist, würde auch im besten Falle, d. h. wenn wir bei der vollziehenden Gewalt keine der gesetzgebenden entgegengesetzte Tendenz voraussetzen, einem Menschen gleichen, dessen Glieder durch Krankheit von seinem Willen unabhängig geworden sind.

Der Nutzen, den die Theorie der Theilung der Gewalten in den Staatswissenschaften geleistet, mag daher eben so groß sein wie jener, den die Medicin der Anatomie zu danken hat; der Staatsmann, der dieses Prinzip praktisch anwenden will, gleicht übrigens dem Arzte, der seinen Kranken den Vorschlag machen würde, dieselben, um sie recht gesund zu machen, zu anatomisiren, und das Unsinnige dieses Gedankens (man verzeihe mir den Ausdruck) ist nur darum nicht anerkannt worden, weil man die praktische Ausführung desselben noch niemals versucht, und mit der Theilung der Gewalten etwas bezeichnet hat, wodurch nichts weniger als eine wirkliche Theilung der Gewalten erreicht worden ist.

Es ist gewöhnlich die Verfassung Englands, auf die man sich seit Montesquieu als Beweis der praktischen Zweckmäßigkeit der Theilung

der Gewalten zu berufen pflegt; übrigens genügt selbst die Darstellung, welche uns Montesquieu von den englischen Verhältnissen gegeben, obwohl dieselbe, wie er selbst eingesehen *), etwas idealisirt ist, um zur Einsicht zu gelangen, wie ganz unpassend dieses Beispiel ist.

Kann man die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt in einer Verfassung als coordinirt betrachten, wo die Omnipotenz des Parlamentes als Grundsatz anerkannt ist, und die gesetzgebende Gewalt nicht nur alle Organe der vollziehenden zur Verantwortung ziehen, sondern dieser alle Mittel, wodurch sie ihre Macht ausübt, entziehen kann? Kann von einer wirklichen Trennung der Gewalten die Rede sein, wo nach dem Rechtsgrundsatz: Rex est caput principium et finis tenendi parliamenti, der König, d. h. das Haupt der vollziehenden Gewalt, das Recht das Parlament zu berufen und aufzulösen besitzt, und jede Bill nur, wenn er sie angenommen, Gesetzeskraft erhält? wo bei Staatsanklagen das Recht der Anklage dem Unterhause, das des Urtheils dem Oberhause zugewiesen wird, und die Bestimmung der Fälle, in welchen eine Strafe eintreten soll, der Gesetzgebung überlassen bleibt, damit in jedem einzelnen Falle nach den Bedürfnissen des Staates verfahren werde?

Wohl finden wir, daß in England die Staatsgewalt getheilt ist. Weder die gesetzgebende noch die vollziehende oder richterliche Gewalt ist ausschließlich Einem, oder auch nur einer einzelnen Klasse von Staatsbürgern überlassen.

Wie an der Gesetzgebung sowohl der König als die Aristokratie und das Volk einen wesentlichen Antheil nehmen, so ist keines dieser Elemente von der richterlichen Gewalt ausgeschlossen, und das Volk, welches durch das Institut der Jury einen so bedeutenden Antheil an jedem Urtheil nimmt, die Aristokratie, in deren Händen sich die höheren richterlichen Aemtern factisch befinden, und das Königthum, dem man das Recht der Ernennung der Richter und jenes der Begnadigung einge-

*) Ce n'est point à moi à examiner, si les Anglais jouissent actuellement de cette liberté ou non. Il me suffit qu'elle est établie par leurs lois, et je n'en cherche pas d'avantage.



räumt hat, nehmen an der Rechtspflege Theil. Ja selbst die vollziehende Gewalt ist nicht ausschließlich den Händen eines souverainen Beamtenthums vorbehalten, und Jedem, der das Institut der englischen Friedensrichter kennt und sich überhaupt über den praktischen Gang der englischen Administration ein klares Bild zu verschaffen gewußt hat, muß es bekannt sein, wie bedeutend der Einfluß ist, den die verschiedenen Klassen des englischen Volkes auch auf die Administration ausüben; doch eben dadurch, daß man die Ausübung aller im Staate bestehenden Gewalten zwischen dem Königthum und den übrigen Klassen der englischen Gesellschaft getheilt hat, ist zwischen diesen Gewalten selbst eine Einheit entstanden, wie wir sie in keinem andern Staate finden, und eben diese ist es, der England seine staatliche Größe zu danken hat; sie würde denselben Augenblick ihr Ende erreichen, wo man den Grundsatz der Theilung der Gewalten, welchen man aus der englischen Verfassung abstrahirt, in dieselbe praktisch einführen wollte.

Aus dem 4. Kapitel des IX. Buches im „Esprit des lois", wo sich Montesquieu über das Prinzip der Theilung der Gewalten ausspricht, kann man sich überzeugen, daß er selbst bei der Anwendung dieses Grundsatzes bedeutende Beschränkungen für nothwendig hält. Einem wesentlich praktischen Geiste, wie es der seinige war, konnten die nothwendigen Bedingungen, von welchen das Bestehen des Staates abhängt, nicht entgehen*), auch hat derselbe recht wohl eingesehen, daß es nicht so

---

*) La liberté politique, dans un citoyen, est cette tranquillité d'esprit, qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté; et pour qu'on aie cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel, qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen, so hat sich Montesquieu im „Esprit des lois" XI, 6 über die Freiheit ausgesprochen. Da nun dieses Gefühl der Sicherheit, in welcher nach Montesquieu's ganz richtiger Ansicht die Freiheit besteht, nur da zu finden ist, wo der Staat jeden Einzelnen gegen alle ihm von anderen Einzelnen drohenden Gefahren zu schützen vermag, so ist es klar, daß Montesquieu die nothwendigen Bedingungen der Freiheit sehr wohl eingesehen, und sein Prinzip der Theilung der Gewalten durchaus nie in einer Ausdehnung habe anwenden wollen, wodurch die Macht des Staates gefährdet würde. Man braucht blos alle die Beschränkungen, mit welchen er die Anwendung seines Prinzipes als zweckmäßig erklärt, zu erwägen, um sich zu

sehr die Theilung der Gewalten als die Frage sei, wem man diese Gewalten übertragen, wodurch die Freiheit bedingt wird. Montesquieu selbst hat auf das Beispiel Venedigs aufmerksam gemacht, wo die Gesetzgebung dem großen Rathe, die vollziehende Gewalt den Pregadis, und die richterliche dem Rathe der Vierzig überlassen war, ohne daß die Despotie des Staates gemildert worden wäre, was seiner Ansicht nach als eine nothwendige Folge Dessen zu betrachten ist, daß Diejenigen, denen die verschiedenen Staatsgewalten getrennt übergeben waren, alle derselben Klasse angehörten.

Offen spricht er es aus, daß die Freiheit verloren sei, wenn die Ausübung aller oder mehrerer Gewalten einem einzigen Individuum oder einer einzigen Klasse überlassen sei. Der Fehler liegt nur darin, daß er nicht auch die Folgen solcher Einrichtungen berücksichtigt hat, wobei auch *nur eine einzige der Staatsgewalten ausschließlich einer Klasse von Bürgern übertragen ist.*

Denken wir uns einen Staat, wo man das Prinzip der Theilung der Gewalten angewendet und jede derselben — wie es Montesquieu will — einer besonderen Klasse der Bürger anvertraut hat, wo man z. B. die Gesetzgebung dem Volke, die richterliche Gewalt einer aristokratischen Klasse, die vollziehende einem Könige oder einer gewählten höchsten Magistratur übertragen. Nehmen wir an, daß diese Gewalten nicht nur durch die Verfassung als coordinirt erklärt sind, sondern daß Diejenigen, denen man die Ausübung der einzelnen Gewalten übertragen, d. h. das Volk, die Aristokratie und das Königthum, jedes für sich auch die genugsame Macht besitzen, die ihnen übertragenen Gewalten von dem Einflusse der andern frei zu erhalten, sodaß zwischen ihnen

überzeugen, wie fern Dasjenige, was man aus seinen Grundsätzen gefolgert, von seinen eigenen Ansichten entfernt sei. Sehr oft ist der praktische Nutzen politischer Theorien dem des Hebels gleich: man bedient sich seiner, um schwere Lasten in Bewegung zu setzen, und Dasjenige, was sonst allen Anstrengungen widerstehen würde, zu verrücken. Ganz dasselbe ist auch bei der Theorie der Theilung der Gewalten der Fall. Alles, was sich gegen diese sagen läßt, trifft nicht Montesquieu, sondern blos Jene, die den Hebel, den er benutzt, um den Platz zu reinigen, auf dem man ein politisches Gebäude aufführen könne, als das einzige Instrument des Baues betrachten, und sich desselben ausschließlich bedient haben.

das vollkommenste Equilibrium besteht. Das vollkommenste Equilibrium ist immer auch die vollkommenste Ruhe, und eine Einrichtung des Staates, wie wir sie angenommen, müßte daher nothwendig zur vollkommensten Stagnation führen. Uebrigens ist es leicht einzusehen, daß ähnliche Verhältnisse wol gedacht werden können, übrigens noch nirgends bestanden haben.

Wenn schon eine vollkommene Trennung der Gewalten ein Ideal ist, welches nie erreicht werden kann, so ist es die factische Gleichheit der Macht des Königthums, der Aristokratie, des Volkes noch mehr. Montesquieu hat ganz Recht, daß die vollkommene Ruhe und Unbeweglichkeit, welche durch das Equilibrium der Staatsgewalten entstehen müßte, nicht zu befürchten sei, weil bei der Beweglichkeit aller Dinge das Equilibrium, wenn es auch für einen Augenblick bestände, sehr bald zerstört werden muß, wodurch immer eines der Elemente, zwischen welche man die Gewalten getheilt, einen überwiegenden Einfluß gewinnt. Doch das Resultat dieses immer wieder von Neuem gestörten Uebergewichtes ist nicht, wie Montesquieu annimmt, jenes, daß die drei Gewalten, da sie nun einmal gezwungen sind fortzuschreiten, im gegenseitigen Einverständniß fortschreiten müssen, sondern vielmehr jenes, daß das Königthum die Aristokratie und das Volk, eben weil jedes derselben von der Ausübung zweier Gewalten ausgeschlossen ist, den Kreis jener Gewalt, die man jedem derselben übertragen hat, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auszudehnen suchen werden, wodurch jene Rivalität, welche zwischen den verschiedenen Klassen der Staatsbürger besteht und innerhalb gewisser Gränzen heilsame Resultate hervorzubringen geeignet ist, zu einer Rivalität und endlich zu einem Conflicte der Staatsgewalten werden muß, der für den Staat immer nur verderblich sein kann.

Es ist nicht nothwendig, daß wir uns in Hypothesen ergehen und über die möglichen Folgen des Prinzipes der Theilung der Gewalten sprechen. Wenn irgend wo, so hat uns hier die Geschichte der letzten 60 Jahre ein reiches Material der Erfahrung geliefert, und ich glaube nicht, daß sich Dasjenige, was sie uns gelehrt, durch theoretische Abhandlungen wegraisonniren läßt.

Die französische Constituante vom Jahre 1789, der man die politische Befähigung, aber sicher nicht den besten Willen, die bürgerliche Freiheit zu begründen, absprechen kann, hat es versucht, das Prinzip der Theilung der Gewalten zu verwirklichen. Die Verfassung vom Jahre 1791 ist nichts als das Resultat dieses Strebens. Man hat es versucht, den Staatskörper so zu construiren, daß das Haupt, welches beschließt, von den Gliedern, diese vom Haupte unabhängig seien. Man hat der sogenannten executiven Gewalt das Veto genommen, hat den Mitgliedern der Gesetzgebung verboten, Ministerstellen anzunehmen, Alles um die gesetzgebende und vollziehende Gewalt so vollkommen als möglich zu trennen. Das Resultat ist bekannt. Es war der fortgesetzte Conflict aller Gewalten, und als Ergebniß der Sieg der gesetzgebenden Gewalt über die vollziehende und richterliche, und eine Dictatur der ersteren, wie uns die ganze Geschichte keine ärgere zeigt.

Im Jahre 1848 hat man den Versuch wiederholt. Wieder sollte die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vollkommen getrennt werden, man hat der letzteren nicht nur das Veto, sondern selbst das Recht, die Gesetzgebung aufzulösen, und bei allfallsigen Conflicten an eine neue Wahl des Volkes zu appelliren, entzogen; und was war das Resultat? Es war wieder der fortgesetzte Conflict dieser Gewalten, und das Endergebniß wieder der vollkommenste Sieg der einen dieser Gewalten über alle übrigen, d. h. die vollkommenste Dictatur.

Daß dieser Sieg einer Gewalt über alle übrigen im Verlaufe der ersten französischen Revolution durch die gesetzgebende, und daß er jetzt durch die vollziehende Gewalt errungen worden ist, liegt in der Natur der Verhältnisse. Wie man im Jahre 1789 in Erinnerung der Dinge, die vorangegangen waren, nichts mehr als einen Sieg des Königthums befürchtete, und wie dieses in Folge des allgemeinen Mißtrauens, welches gegen dasselbe bestand, damals schwach war, so bestand im Jahre 1848 dasselbe Mißtrauen gegen die Gesetzgebung, und die Erinnerungen an den Convent, die man heraufbeschworen, haben derselben die Stütze, die öffentliche Meinung, entzogen. Daß aber dieser Kampf in beiden Epochen entstanden ist und mit dem vollkommensten Sieg einer Gewalt über alle übrigen geendigt hat, liegt in der Natur der Sache selbst.

Jene Gewalten, deren Bestehen zur Erhaltung des Staates in gleichem Maße nothwendig ist, können nicht gelähmt werden, ohne die Einheit des Staates, und mit ihr die Möglichkeit seines Bestehens aufzuheben. So lange man von der Nothwendigkeit der Erhaltung des Staates überzeugt ist, muß daher auch ein fortwährendes Streben, diese Trennung aufzuheben, bestehen, welches endlich immer zur Vereinigung dieser Gewalten führen muß, und obwohl die Mittel, durch welche dieser Zweck endlich erreicht wird, oft nicht zu rechtfertigen sind, obwohl man sich oft des Zweckes nicht klar bewußt ist, so ist dieses Streben selbst doch immer ein nothwendiges, und Derjenige, der die getrennten Gewalten vereinigt und dem Conflicte zwischen denselben ein Ende gemacht hat, wird immer als Retter des Vaterlandes begrüßt werden, ob er nun Convent, ob er Präsident der Republik oder Kaiser genannt werde.

Wenn wir den Staat als eine zum Schutze der materiellen und moralischen Güter, vor Allem zum Schutze der Freiheit des Einzelnen nothwendige Institution betrachten, so müssen wir auch Dasjenige, was dazu nothwendig ist, damit der Staat bestehe und seine Aufgabe zu lösen im Stande sei, als Grundbedingung jeder individuellen Freiheit betrachten, und die Garantie dieser Freiheit darf daher nicht in der Desorganisation der Staatsgewalt, wozu jede wirkliche Theilung der Gewalten führen muß, gesucht werden.

Daß die zur Macht des Staates nothwendige Centralisation aller Gewalten mit gewissen Gefahren für die Freiheit des Individuums verbunden sei, ist eben so gewiß, als daß diese Freiheit durch das Bestehen des Staates vielfach beschränkt werde: jene Gefahr wie diese Beschränkung ist nur als der nothwendige Preis zu betrachten, welchen der Einzelne für seine Sicherheit, d. h. Freiheit, bezahlen muß. Es ist die Aufgabe der Staatswissenschaft, Mittel zu finden, wodurch beide auf das möglichst kleinste Maß zurückgeführt werden; die der Freiheit des Individuums durch den Staat drohenden Gefahren ganz zu beseitigen ist unmöglich, denn da jede Gewalt mißbraucht werden kann, so wäre dieser Zweck nur durch die vollkommene Machtlosigkeit des Staates zu erreichen, und eine wirkliche Thei-

lung der Gewalten ist eigentlich nichts als eine Theilung, eine Auflösung des Staates.

Achtes Kapitel.

Die vollziehende Gewalt muß der gesetzgebenden unterworfen sein, die Regierung des Staates ist aber nicht als ein Theil der vollziehenden Gewalt zu betrachten.

Wenn der Wille, welcher den Staat leitet, und die Macht, diesen Willen auszuführen, nicht voneinander getrennt werden können, so versteht es sich von selbst, daß diese Macht dem Willen, und nicht Dasjenige, wodurch der Wille des Staates ausgedrückt wird, der physischen Gewalt unterworfen sein dürfe.

Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, ist es nothwendig, hier auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher mit der Theorie der Theilung der Gewalten gleichzeitig in die Politik eingeführt wurde und viel zu jener Verwirrung der Begriffe beigetragen hat, durch welche sich diese Wissenschaft bis jetzt von allen anderen auszeichnet.

Die bestehenden Verhältnisse üben auch auf Theorien, die im Gewande rein wissenschaftlicher Speculationen auftreten, immer einen bedeutenden Einfluß aus.

Die Theorie der Theilung der Gewalten ist, wie ich eben bemerkt, in einer Zeit entstanden, wo das Königthum in Frankreich eine despotische Gewalt ausgeübt, ihr praktischer Zweck war kein anderer, als die Nothwendigkeit der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, und jene der Unabhängigkeit der Gerichte zu beweisen. Die Idee, das Königthum zu vernichten oder dasselbe dem Volkswillen unbedingt zu unterwerfen, mußte Montesquieu schon darum fern bleiben, weil in einer Zeit, wo das Königthum noch so mächtig war, jede Theorie dieser Art den Stempel der Unausführbarkeit an sich getragen hätte.

Indem man die Gewalten in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche getheilt, zählte man der *vollziehenden*, die man dem

Königthume zugewiesen, daher auch die Regierung des Staates bei, obwohl hierdurch die ganze philosophische Eintheilung der Functionen des Staates in den Willen, der beschließt, und die Macht, die ausführt, wieder aufgegeben wurde.

Jene Macht, welche den Staat regiert, d. h. welche die Angelegenheiten desselben nach gewissen durch die Gesetzgebung festgestellten Grundsätzen zu leiten, und wo solche fehlen und die Entscheidung keinen Aufschub erleidet, auch in den wichtigsten einzelnen Fällen die Richtung, die der Staat befolgt, zu bestimmen hat, ist von der gesetzgebenden Gewalt nur in Hinsicht ihres Objectes, und nicht in Hinsicht ihrer Wesenheit verschieden. Ob man sich im Allgemeinen für gewisse Grundsätze entscheidet, oder in einzelnen Fällen Entschlüsse faßt, so ist es doch hier wie dort der Wille, der hierbei thätig ist, und jene Gewalt, der das Recht der Entscheidung im Einzelnen zukommt, jene Gewalt, welche den Staat regiert, ist eben so wenig der gesetzgebenden Gewalt wirklich subordinirt, als man bei den einzelnen Menschen die Facultät, in einzelnen Fällen zu wollen, und jene, sich für gewisse allgemeine Grundsätze zu entscheiden, als niedrigere und höhere Facultät annehmen kann.

Wahr ist es, der vernünftige Mensch wird, wenn er sich einmal für Grundsätze entschieden, diese auch im Einzelnen zu befolgen suchen, und so werden in einem wohlgeordneten Staate die Grundsätze, welche die Gesetzgebung im Allgemeinen bestimmt hat, auch im Einzelnen befolgt werden, doch ist dies durchaus nicht immer der Fall. Wie nämlich die Handlungen des Einzelnen nicht immer durch seine Grundsätze bestimmt werden, sondern oft eben einzelne Handlungen und die Verhältnisse, in die sie uns gebracht, uns zur Annahme gewisser Grundsätze bewegen, so ist es auch bei Staaten der Fall, und die Richtung der Gesetzgebung wird eben so oft durch die Handlungen der Regierung oder, besser gesagt, durch die Lage bestimmt, in welche diese Handlungen den Staat gebracht haben, als diese von den Grundsätzen, für welche sich die Gesetzgebung entschieden, abzuhängen pflegen.

In absolut monarchischen Staaten, wo das Recht der Entscheidung in Allem, was den Staat betrifft, Einem überlassen ist, kann über

das Verhältniß der vollziehenden Gewalt zur gesetzgebenden und regierenden und über die vollkommene Einheit der beiden letzteren keine Frage entstehen.

Es wird Niemandem einfallen in den Behörden, denen die Vollziehung der Gesetze und Entschließung des Souverains übertragen ist, etwas Anderes als die Werkzeuge zu sehen, wodurch der souveraine Wille zur That wird, oder zwischen dem Willen des Monarchen, welcher im Allgemeinen, und jenem, welcher im Einzelnen zu entscheiden hat, einen Unterschied zu machen. Bei sogenannten constitutionellen Staaten, d. h. solchen, wo Viele an der Regierung Theil nehmen, ist dieses Verhältniß aber weniger offenbar.

Das Volk kann in größeren Staaten weder die gesetzgebende Gewalt selbst ausüben noch die Regierung des Staates selbst führen, und auch wo alle Gewalt als vom Volke ausgehend gedacht wird, muß diese Andern übertragen werden. Man pflegt das Recht, allgemeine Gesetze zu geben, weil es hierbei mehr auf eine allseitige Erwägung als auf das schnelle Entschließen ankömmt, größeren Versammlungen zu übertragen, denen man zugleich die Entscheidung einzelner, durch ihre Wichtigkeit ausgezeichneter Gegenstände, wie z. B. das Recht der Besteuerung vorzubehalten pflegt. Die Regierung des Staates und die Entscheidung jener Dinge, die, wenn sie auch noch so wichtig sind, eines schnellen Entschlusses bedürfen, wird Einem oder Wenigen übertragen, denen man, weil sie der Natur der Dinge nach auch für die Vollziehung des Gesetzes zu sorgen haben, die hierzu nöthigen Mittel, d. h. die ganze vollziehende Gewalt zu Gebote stellt. Da nun die Gesetzgebung und die Regierung des Staates auf diese Art verschiedenen Personen übertragen werden, so hat man sich diese Gewalten selbst als getrennt gedacht, während es doch nur die Organe sind, durch welche sich der Wille des Staates in den verschiedenen Fällen ausspricht.

Die Einheit dieses Willens ist aber in constitutionellen Staaten ebenso wie in absolut monarchischen die Bedingung, von der das Bestehen des Staates selbst abhängt, und nur in so fern dafür gesorgt ist, daß durch die Verschiedenheit der Organe, mittels welcher sich der

Wille des Staates äußert, die Einheit dieses Willens nicht gestört werde, kann der Staat seiner Aufgabe genügen..

Was sich in absolut monarchischen Staaten, wo die ganze Staatsgewalt Einem übertragen ist, aus der Natur der Dinge ergibt, muß in constitutionellen Staaten durch künstliche Mittel erreicht werden. Wo die Gesetzgebung und Regierung des Staates verschiedenen Personen übergeben sind, muß man entweder Jenem, dem das Recht der Regierung zusteht, einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung einräumen *), oder man muß der Gesetzgebung durch das Recht, die Regierung zur Verantwortung zu ziehen, einen praktischen Einfluß auf die Regierung des Staates sichern. Wo keines von Beidem geschehen ist und weder die Gesetzgebung auf die Regierung, noch diese auf die Gesetzgebung einen Einfluß auszuüben vermag, muß für Mittel gesorgt sein, damit in Fällen des Conflictes die Entscheidung dem souverainen Volkswillen, dessen Organe sie beide sind, zukomme, oder der Staat geht nothwendig seinem Untergange entgegen.

Und nun fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen.

Da die Freiheit des Einzelnen in der Sicherheit seiner moralischen und materiellen Güter besteht, und diese Sicherheit nur durch den Staat geboten werden kann, muß das Bestehen des Staates als die erste nothwendige Garantie der individuellen Freiheit betrachtet werden.

Die Bedingung, von der es abhängt, ob der Staat seine Aufgabe zu lösen vermag, ist die Einheit desselben.

Diese Einheit kann nur durch Centralisation der Kräfte des Staates und durch die Unterwerfung dieser Kräfte unter einen gemeinsamen Willen erreicht werden.

Hieraus ergibt sich, daß die erste Garantie der Freiheit des Einzelnen in der Centralisation des Willens und aller zur Durchführung dieses Willens nothwendigen Mittel, d. h. in der absoluten Gewalt des Staates über alles Dasjenige zu suchen sei, wo

*) In monarchischen Staaten wird dieses durch das Recht des Veto und jenes, die Gesetzgebung zu berufen und aufzulösen, und manchmal durch die ausschließliche Befugniß Gesetze vorzuschlagen erzweckt.

die Sicherheit des Einzelnen nur durch das Bestehen und die Thätigkeit des Staates geschützt werden kann.

Neuntes Kapitel.

Daß der Einzelne auch der Staatsgewalt gegenüber gewisser Garantien bedürfe.

Sehr viele Irrthümer haben sich blos dadurch in die Staatswissenschaften eingeschlichen, daß man sich in denselben einer künstlichen Terminologie bedient.

Während das praktische Alterthum in der Staatswissenschaft von Fürsten, von Optimaten, von Bürgern, von Proletariern und Sklaven spricht, beschäftigt sich die Staatswissenschaft unserer Tage mit der vollziehenden Gewalt, mit der gesetzgebenden, mit der Aristokratie, mit dem Volke; gerade als ob sich im Staate abstracte Begriffe, und nicht Menschen gegenüber ständen, und als ob dadurch, daß man diese Begriffe richtig definirt und von diesen Definitionen über die gegenseitige Stellung der Staatsgewalten die möglichst richtigen logischen Folgerungen gezogen, irgend ein praktisches Resultat erreicht werden könnte.

Es ist nichts leichter, als sich eine theoretisch vollkommene Staatsverfassung zu denken. Da die Erhaltung des Staates im Interesse des Volkes liegt, und die Gewalt des Staates nur jene des Volkes ist, so scheint es, wenn wir bei abstracten Begriffen stehen bleiben, daß die Erhaltung des Staates das höchste Interesse des Volkes ausmachen müsse, und sich dieses der Staatsgewalt, d. h. seiner eigenen Gewalt niemals widersetzen werde; auch ist keine Ursache zu finden, warum die gesetzgebende Gewalt, in abstracto gedacht, den ihr angewiesenen Kreis der Thätigkeit überschreiten oder die vollziehende sich der Leitung der Gesetzgebung zu entziehen suchen sollte. Aus abstracten Begriffen ist es leicht, ein System aufzubauen, gegen das sich, so lange man auf dem Felde der Theorie bleibt, nichts einwenden läßt. Ein Anderes ist es, wenn wir uns statt des abstracten Begriffes

Volk Millionen von Menschen, statt der vollziehenden Gewalt Hunderttausende von Beamten, statt der gesetzgebenden Hunderte von Volksvertretern denken. Denn da Dasjenige, was man den Willen des Volkes nennt, auch im besten Falle nur der Wille der Mehrheit ist; da alle Mitglieder der vollziehenden Gewalt nicht nur für den Staat, sondern auch für sich und ihre Familien zu sorgen haben, und jeder Vertreter des Volkes auch seine eigenen Interessen vertritt; da von all den Millionen, Hunderttausenden und Hunderten, die wir im Staate als einfache Bürger, Beamte oder Gesetzgeber vereinigt finden, Jeder seine einzelnen individuellen Interessen hat, die er mit allen ihm als Staatsbürger, Beamter oder Volksvertreter eingeräumten Mitteln zu sichern sucht: so muß in jedem Staate, und zwar bei allen Klassen der Staatsbürger, der Hang, die Gewalt des Staates zur Durchführung individueller Zwecke zu gebrauchen, oder seine individuellen Zwecke auch gegen den Staat durchzusetzen, vorausgesetzt werden, woraus sich ergibt, daß jede Verfassung nur in so fern ihrer Aufgabe genügen kann, als durch dieselbe den Gefahren, welche dieser Hang für das Bestehen des Staates haben muß, vorgebeugt ist.

Jede zweckmäßige Verfassung bedarf daher gewisser Garantien, und zwar eben so gut für den Staat gegen die Uebergriffe der Individuen, als für diese gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt, und der größte Irrthum, den man in den Staatswissenschaften begangen hat, und der zur Quelle so vieler praktischer Mißgriffe geworden ist, besteht darin, daß man dieses Bedürfniß gewisser Garantien für jedes der im Staate bestehenden Verhältnisse nicht anerkannt hat.

Wie man sich im Mittelalter ausschließlich damit beschäftigte, den Einzelnen, in so fern er in die Reihe der Berechtigten gehörte, und jene Vereine und Körperschaften, die sich einen selbstständigen Rechtskreis erworben hatten, gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt sicher zu stellen, bis man dahin gekommen, daß der Staat selbst fast verschwand, und da, wo die nothwendige Reaction — wie z. B. in Deutschland — zu spät eingetreten, das Bestehen eines wirklichen Staates zur Unmöglichkeit geworden ist: so hat man später, als die Staatswissen-

schaft auf der Grundlage des römischen Rechtes das neue Gebäude des absoluten Königthums errichtet, blos die Bedürfnisse der Staatsgewalt berücksichtigt, und indem man diese gegen jede mögliche Störung zu sichern suchte, alle Garantien der individuellen Freiheit vernachlässigt.

Seit mit Rousseau das Prinzip der Volkssouverainetät zur Geltung kam, ist man einerseits auf derselben Bahn fortgeschritten und hat, weil ja der Staat die Gesammtheit der Bürger in sich fasse und in der Idee keine anderen Interessen als diese Gesammtheit haben könne, die Omnipotenz des Staates zu verwirklichen gesucht, und doch, weil die Staatsgewalt in größeren Staaten nicht durch die Gesammtheit ausgeübt werden kann, diese gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt vollkommen zu garantiren gesucht, wodurch man in manchen neueren Verfassungen dahin gekommen ist, daß man den Einzelnen und die Minorität jeder Garantie beraubt, und doch zugleich die Staatsgewalt, blos um sie der Majorität vollkommen zu unterwerfen, in eine Stellung gebracht hat, worin sie ihre Gewalt wohl nicht mißbrauchen, aber auch nicht gebrauchen kann, d. h. man hat, um sich gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt sicher zu stellen, mit der Omnipotenz des Staates zugleich die vollkommenste Impotenz jener Gewalten, welche die Interessen des Staates vertreten sollen, angestrebt, und dabei vergessen, daß es zum Besten des Staates nicht genüge, wenn keine der im Staate bestehenden Gewalten ihre Macht überschreitet, sondern daß es hierzu nothwendig sei, daß *jede derselben auch ihren Kreis ausfülle.*

Wir haben uns in diesem Buche bisjetzt mit der Frage beschäftigt, unter welchen Bedingungen der Staat die ihm gewordene Aufgabe lösen könne. Wir haben gefunden, daß dieses nur durch die Einheit der Staatsgewalt möglich sei.

Das Mittel, wodurch diese Einheit zu erreichen ist, liegt in der Centralisation der ganzen Staatsgewalt, d. h. in Einrichtungen, durch welche man es dahin bringt, daß im Staate nur ein Wille herrsche, und diesem Willen alle Mittel, welche zur Durchführung desselben nothwendig sind, zu Gebote stehen. *)

---

*) Ob das Recht, den Willen des Staates auszudrücken, Einem zukömmt, oder

Da diese Einheit des Willens und der consequente Gebrauch aller Mittel zur Durchführung desselben nirgends in einem höhern Maße zu finden ist als dort, wo man alles Recht und alle Macht im Staate einem Einzelnen übertragen hat, so ergibt es sich von selbst, daß, in so fern man blos das Bestehen des Staates berücksichtigt, keine Verfassung mehr Garantie für die Macht desselben biete als die absolute Monarchie. — Hat man den Staat als Zweck anerkannt, und ist man von der Ansicht ausgegangen, daß das Individuum der Gesammtheit unbedingt unterworfen sei, so muß man daher nothwendig zu dieser Form der Verfassung fortschreiten, und wie das römische Imperium, zu dem alle Ideen, die das Alterthum über den Staat aufgestellt, geführt haben, nicht eine Verderbniß dieser Ideen, sondern vielmehr die nothwendige Folge, die praktische Verwirklichung derselben ist, so müssen wir in der Herrschaft Napoleon's I. und III. nicht die Vernichtung, sondern blos die Vollendung jener Prinzipien anerkennen, welche die erste und letzte französische Revolution aufgestellt*).

Ein Anderes ist es, wenn man den Staat nicht als Zweck, sondern nur als Mittel, wodurch die individuelle Freiheit Aller gesichert werden soll, betrachtet, denn wenn man auch, von dieser Ansicht aus-

---

ob man es Mehrern übertragen hat, ist gleichviel, immer muß dieser Wille ein einziger sein, und immer müssen ihm alle zur Durchführung desselben nöthigen Mittel zu Gebote stehen. Wie die Gewalt, die den Staat regiert, und jene, welche ihm Gesetze gibt, nur in so fern verschiedenen Händen übertragen werden können, als über beiden eine höhere Autorität steht, die sie im Falle eines Conflictes zur Einheit zwingt, so muß die vollziehende Gewalt der Natur der Sache nach jener, die regiert und Gesetze gibt, immer unterworfen sein, denn eben diese Centralisation der Gewalten ist es, in welcher wir die Garantie der Kraft der Staatsgewalt, d. h. die Garantie für das Bestehen des Staates selbst erkennen müssen.

*) Der Grundsatz, daß der Staat Zweck und das Individuum blos Mittel sei, muß nothwendig zur Herrschaft eines Einzigen führen; ob diese Herrschaft nun jene eines Nero oder eines Antonin sein würde, hängt zum Theil vom Zufalle, zum Theil vom Grad der allgemeinen Sittlichkeit ab, da eine Regierung, wie sie die ersten Imperatoren ausgeübt, sicher nur in einer höchst demoralisirten Zeit möglich ist. Die absolute Herrschaft bleibt immer eine nothwendige Folge des Prinzipes, welches man aufgestellt, und der Ansicht, welche aus demselben folgt, daß blos die Macht des Staates garantirt sein müsse.

gehend, einsehen muß, das der Staat als die wichtigste Garantie der individuellen Freiheit der zu seinem Bestehen nothwendigen Macht nicht entbehren könne, daß er in einem gewissen Kreise absolut, daß er durch die Centralisation aller Kräfte in diesem Kreise allmächtig sein müsse; so wird man doch darüber im Klaren sein, daß auch das Individuum der Staatsgewalt gegenüber gewisser Garantien bedürfe.

Wenden wir uns nun der Frage zu, worin diese bestehen sollen.

Zehntes Kapitel.

Garantien der Freiheit gegenüber der Staatsgewalt.

Wenn die Garantie des Staates blos in der Einheit der Staatsgewalt zu finden ist, so dürfen die Garantien, die man dem Einzelnen dem Staate gegenüber einräumt, nicht so geartet sein, daß dadurch die Einheit der Staatsgewalt, und mit ihr jene Kraft, deren der Staat zum Schutze der materiellen und moralischen Güter aller Staatsglieder bedarf, gefährdet werde. Die Garantien der Freiheit können mithin weder in einem zwischen den verschiedenen Theilen der Gewalt künstlich hervorgerufenen Conflict, noch darin gesucht werden, daß man einzelnen Bürgern oder Theilen des Volkes das Recht und die Möglichkeit, sich der Staatsgewalt zu widersetzen, einräumt.

Soll der Staat seine schwere Aufgabe lösen, so muß die Staatsgewalt in sich eins, sie muß in dem Kreise, den man ihr angewiesen, ganz absolut sein, woraus sich ergibt, daß die Freiheit ihr gegenüber nur auf drei Arten gesichert werden könne:

durch die innere Organisation der Staatsgewalt;

durch die Abhängigkeit, in welche man dieselbe dem Volke gegenüber gestellt, indem man diesem das Recht, die Staatsgewalt gewissen Personen zu übertragen, oder wenigstens jenes, die Regierung zur Verantwortung zu ziehen, vorbehält;

endlich dadurch, daß man der Staatsgewalt gewisse

Gränzen zieht, über welche hinaus sich ihre Macht nicht erstrecken kann.

Elftes Kapitel.

Von den Garantien der Freiheit durch die innere Organisation der Staatsgewalt.

Wie bei den einzelnen Menschen der Wille des Höchste ist, und die Stellung, die er in der Welt einnimmt, mehr von dem Grade, in welchem alle Kräfte seines Geistes und Körpers seinem vernünftigen Willen unterworfen sind, als von dem Maße dieser Kräfte abhängt, so ist dieses auch bei dem Staate der Fall. Das Höchste ist, und muß in jedem Staate, wie schon bemerkt, immer die Gesetzgebung sein.

Wer das ausschließliche Recht, Gesetze zu geben, besitzt, ob es nun ein Einzelner, eine Klasse von Bürgern oder das gesammte Volk sei, nur der ist souverain. Die Gesetzgebung kann Einzelnen oder gewissen Klassen der Staatsbürger die Ausübung großer Rechte übertragen, sie kann ihnen die Regierung des Staates und alle einzelnen Theile der vollziehenden Gewalt anvertrauen; so groß diese Gewalten übrigens auch sein mögen, sind und bleiben sie immer von der Gesetzgebung abhängig, und nur in so fern Jene, die sich im Besitze dieser Gewalten befinden, zugleich an der Gesetzgebung Theil nehmen, haben sie einen Theil an der Souverainetät.

Da uns die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß es für die Wohlfahrt Aller noch gefährlicher sei, wenn man die absolute Souverainetät einer Klasse, als wenn man sie einem Einzelnen überträgt, und es sich gezeigt hat, daß Versammlungen denselben Fehlern und Schwachheiten ausgesetzt sind, durch welche die absolute Gewalt eines Einzigen dem Staate verderblich werden kann, so ergibt sich von selbst, daß die gesetzgebende Gewalt, eben weil sie die einzige souveraine Gewalt im Staate ist, so organisirt sein müsse, daß dadurch beide Gefahren beseitigt werden. Indem man

1) das Recht der Gesetzgebung mehrern durch ihre Stellung verschiedenen Klassen und Einzelnen überträgt;

2) gewisse Formen festsetzt, die beachtet werden müssen, damit die Entscheidung des Gesetzgebers als gesetzlicher Ausdruck des souverainen Willens anerkannt werde.

Das der Krone eingeräumte Recht, die gesetzgebende Versammlung zu berufen und aufzulösen, das Recht, die Beschlüsse der Gesetzgebung durch ein absolutes oder suspensives Veto zu beseitigen, und alle oder wenigstens einen Theil der Mitglieder des Oberhauses zu ernennen, endlich die Theilung der Gesetzgebung in zwei oder mehrere Kammern, deren jede von einer besonderen Klasse der Bürger gewählt wird, sind Mittel, wodurch man das Erste zu erreichen sucht.

Ebenso hat man, um der Gefahr von Uebereilung zuvorzukommen, verschiedene Mittel in Anwendung gebracht und die Gesetzgebung bei ihren Entscheidungen an gewisse, gesetzlich festgestellte Normen gebunden. Solche sind z. B., wenn man gesetzlich bestimmt, daß bei der Discussion jedes Vorschlages eine gewisse Zahl der Mitglieder gegenwärtig sein müsse, daß zu jeder Entscheidung die Majorität des ganzen gesetzgebenden Körpers, und nicht blos jene der eben anwesenden erfordert werde, daß nur ein in gewissen Zwischenräumen drei mal wiederholter gleichmäßiger Beschluß Gesetzeskraft erhalte, oder jede Frage erst dann als definitiv entschieden betrachtet werden könne, wenn das Volk oder die nächste Gesetzgebung den darüber gefaßten Beschluß wenigstens schweigend gutgeheißen.

Da wir jene Mittel, durch welche die ausschließliche Macht einer Klasse auf die Gesetzgebung verhindert werden soll, in allen constitutionellen Monarchien finden, und selbst in Demokratien gewisse Normen bestehen, durch welche der Gefahr übereilter Entschließungen des Souverains vorgebeugt werden soll, so sind die Vorzüge und Nachtheile aller dieser Einrichtungen, durch welche man die Freiheit gegen die Mißgriffe einer ihrer Natur nach absoluten Gewalt zu sichern gesucht, vielfach und zum Theil erschöpfend behandelt worden. Es scheint mir überflüssig, hundert mal Gesagtes zu wiederholen, und ich glaube meiner Aufgabe genug zu thun, wenn ich den Leser auf A. Cherbulier's leider zu wenig

bekanntes Werk: „Théorie des garanties constitutionelles" (Paris, A. B. Cherbulier, 1838), aufmerksam mache, worin alle hierauf bezüglichen Fragen mit classischer Klarheit und Ruhe behandelt sind; nur da, wo meine Ansichten von jenen Anderer, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigt, wesentlich verschieden sind, seien mir einige Bemerkungen erlaubt, die mir zur richtigen Erkenntniß derselben wesentlich scheinen.

Zwölftes Kapitel.

Ueber die constitutionelle Bedeutung des Königthums.

Ich glaube im Vorhergehenden bewiesen zu haben, daß Dasjenige, was man unter dem Namen der Theilung der Gewalten bisher angestrebt und erreicht habe, nicht in der Theilung der Gewalten, sondern blos in einer zweckmäßigen Organisation der Gewalt bestehe, indem man in Erwägung der Gefahren, welche der ausschließliche Besitz aller Gewalt durch eine Klasse oder ein Individuum für den Staat erzeugt, die gesetzgebende, d. h. die im Staate einzig und allein souveraine Gewalt zwischen mehrere getheilt hat, sodaß der Staatswille nur aus der Uebereinstimmung mehrerer Klassen und Individuen hervorgehen könne.

Ein ähnlicher Irrthum, der aus dem Prinzipe der Theilung der Gewalten entstanden, zu einer Reihe anderer, eben so verderblicher Verwirrungen geführt hat, ist der, daß man das Königthum, nur um an dem System der Theilung der Gewalten festzuhalten, blos als den Besitzer der vollziehenden Gewalt angesehen und alle Rechte, welche dasselbe in constitutionellen Staaten auf die Gesetzgebung auszuüben hat, als nothwendige Attribute der vollziehenden Gewalt darzustellen gesucht hat.

Selbst Cherbulier ist in diesen Irrthum verfallen*), und doch muß

---

*) Pour arrêter le corps législatif dans sa marche, lorsque la tendance

jeder Unbefangene einsehen, daß die Stellung, die man dem Königthum in constitutionellen Monarchien angewiesen, höchst sonderbar, ja unbegreiflich erschiene, wenn dieselbe aus der Natur der vollziehenden Gewalt erklärt werden soll.

Man sollte nicht glauben, welchen Einfluß Worte auf die menschliche Vernunft ausüben. Die größten Verwirrungen ganzer Jahrhunderte und Völker sind blos dadurch entstanden, daß man viele Dinge mit falschen Namen bezeichnet, und ohne weiter über die Richtigkeit der Benennung nachzudenken, das falsche Wort als Grundlage einer ganzen Reihe von Schlußfolgerungen genommen *).

Es ist immer schwer, sich von der Richtigkeit von Begriffen zu überzeugen, die mit jenen Worten, an die man sich durch das ganze Leben gewöhnt, im Widerspruche stehen, und ich zweifle nicht, die Behauptung: daß die Stellung, welche das Königthum in constitutionellen Staaten einnimmt, eine andere ist als jene, die man dem Haupte der executiven Gewalt vernünftig einräumen kann — werde durch viele meiner Leser als parador zurückgewiesen werden.

Ich ersuche sie, ehe sie diese wissenschaftliche Ketzerei definitiv verdammen, Dasjenige, was sie über diesen Gegenstand gelernt und vielleicht selbst in Büchern vorgetragen, auf einen Augenblick zu vergessen, oder sich auf den Standpunkt eines vernünftigen Menschen zu stellen, dem die neueren Fortschritte der politischen Wissenschaften unbekannt sind.

Man erlaube mir einmal, die Phantasie meiner Leser — die ja heutzutage in den Wissenschaften ein weites Feld der Beschäftigung findet — in Anspruch zu nehmen.

Denken wir uns, daß Aristoteles, Plato oder irgend einer der

---

générale de ses actes est vicieuse, la constitution peut aussi donner à un autre corps le pouvoir de le dissoudre; mais l'exercice de ce pouvoir étant une fonction essentiellement exécutive c'est au corps exécutif seul qu'on peut l'attribuer. *Théorie des Gar. Const. Tom II. p. 16.*

*) Die politische Geschichte der meisten Völker ist eine wahre Komödie der Irrungen und Mißverständnisse.



großen Männer, die sich im Alterthum mit Politik beschäftigt, in irgend einer der constitutionellen Monarchien unserer Zeit erschienen sei, und sich mit der Frage an uns gewendet, welche Stellung das Königthum im Staate einnehme.

Man erklärt ihm, daß der König unverantwortlich sei, daß man aber, um gegen die Gefahren einer Willkührherrschaft gesichert zu sein, Einrichtungen getroffen habe, wonach keiner der Befehle des Königs vollzogen wird, ohne daß derselbe durch einen verantwortlichen Staatsdiener, der die Haftung für die Gesetzlichkeit desselben übernimmt, contrasignirt ist; daß das Recht der Gesetzgebung durch Versammlungen, die frei gewählt sind, ausgeübt werde; daß übrigens das Recht, diese Versammlungen zu berufen und aufzulösen, dem Könige zukomme, und kein Beschluß derselben ohne die vom Könige zu gebende Genehmigung Gesetzeskraft erhalte; daß die Regierung des Staates, das Recht in Abwesenheit der gesetzgebenden Versammlungen allgemein bindende Verordnungen zu erlassen, jenes, die Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten zu bestimmen, das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, gleichfalls dem Könige übertragen sei.

Ich glaube, daß Plato und Aristoteles besonders, wenn man sie noch über die Einrichtungen eines Oberhauses unterrichtet, wodurch man der Aristokratie einen Einfluß auf die Gesetzgebung sichert, diese Form der Staatsverfassung für sehr vernünftig halten werden. Im Alterthum, wo man besonders in Griechenland die üblen Folgen ganz aristokratischer und rein demokratischer Verfassungen mit jenen der Willkührherrschaft eines Einzigen oft gleichzeitig erfahren hat, wurde eine Mischung der aristokratischen, demokratischen und monarchischen Gewalt eben durch die ausgezeichnetsten Männer als das Ideal einer guten Staatsverfassung angesehen.

Doch wenn man nun, um dem Manne des Alterthums alle unsere Verhältnisse noch klarer zu machen, demselben mittheilen würde, daß man diese Einrichtungen darum getroffen, weil man sich von der Nothwendigkeit, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt zu theilen, überzeugt, und dem Königthum ausschließlich die vollziehende Gewalt übertragen wollte, glaubt man wohl, daß Plato oder Aristo-

teles, oder irgend einer der Weisen oder Staatsmänner des Alterthums auch dieses begreifen würde?

Es läßt sich Alles lernen, sehr Vieles kann man sogar glauben, und so kann auch der Satz, daß Derjenige, ohne dessen Einwilligung kein Gesetz gebracht werden kann, und der ohne die Einwilligung Anderer nichts zu vollziehen vermag, keinen Theil an der gesetzgebenden, aber dafür die ganze vollziehende Gewalt besitze, wie wir Alle beweisen, gelernt, ja fest geglaubt werden, doch begreifen läßt es sich sicher nicht, und eben weil es sich nicht begreifen läßt, weil die Stellung, welche das Königthum in den constitutionellen Staaten neuerer Zeit einnimmt, mit der natürlichen Aufgabe einer rein vollziehenden Gewalt jedem Unbefangenen eben so unvereinbar erscheinen muß, als sie es Plato oder Aristoteles wäre, dem ist es zuzuschreiben, daß wir über eine der wichtigsten Fragen, nämlich jene, welche Stellung das Königthum in constitutionellen Staaten einzunehmen habe, nie ins Klare zu kommen vermögen.

Man hat oft behauptet, daß das Bestehen einer Opposition eine der Bedingungen der constitutionellen Freiheit sei. Der Satz ist richtig, in so fern blos eine Opposition der Meinungen verstanden wird. Da der Fortschritt die Bestimmung des Menschen ist, muß Dasjenige, wodurch die Möglichkeit des Fortschrittes in civilisirten Staaten bedingt ist, als eines der wichtigsten Bedürfnisse für dieselben betrachtet werden.

Eine Opposition zwischen den verschiedenen Gewalten, oder richtiger ausgedrückt, ein Gegensatz zwischen jenen Klassen und Individuen, die an der souverainen Staatsgewalt Theil nehmen, kann jedoch der Entwicklung des Staates niemals förderlich sein, und eben weil bei dem allen Menschen angeborenen Trieb nach Herrschaft dieser Gegensatz in constitutionellen Staaten niemals ganz zu verhindern ist, so ist es die Aufgabe jeder Verfassung, daß durch sie wenigstens der größten Gefahr solcher Gegensätze, welche in dem vollständigen Sieg einer Klasse über alle übrigen besteht, vorgebeugt sei *).

*) Wo zwischen Jenen, die an der Staatsgewalt Theil nehmen, zwischen dem

Man kann je nach der verschiedenen Lage, in der sich der Staat befindet, in Hinsicht der Frage, wer an der souverainen Staatsgewalt Theil nehmen soll, von entgegengesetzten Ansichten ausgehen. Da nun Dasjenige, was sich allmälig durch die Geschichte entwickelt hat, wirklich festbegründet ist, so wird man sich in Amerika oder der Schweiz gegen das Königthum, in den anderen europäischen Staaten für dasselbe aussprechen. Man kann eine monarchisch-demokratische, eine monarchisch-aristokratische, oder eine aus allen diesen Elementen gemischte Verfassung für die vorzüglichste halten; ist man aber einmal von der Ansicht ausgegangen, daß die Souverainetät zwischen mehreren Factoren auf eine gewisse Art getheilt werden müsse, so muß auch dafür gesorgt sein, daß jeder dieser Factoren die ihm zugewiesene Stellung behaupten könne, woraus sich ergibt, daß es höchst unzweckmäßig, ja unverantwortlich ist, wenn Diejenigen, die das Bestehen einer monarchischen Gewalt im Staate als eine der Bedingungen seiner Wohlfahrt betrachten, zugleich Theorien vertheidi-

---

Könige, der Aristokratie und dem Volke ein Gegensatz entsteht, wird jeder dieser Theile das Maß jener Kräfte, über die er direct zu verfügen hat, zur Durchführung seiner eigenen Zwecke, d. h. hier zur Kräftigung seiner Opposition verwenden, woraus sich ergibt, daß unter solchen Verhältnissen der Staat nur über einen kleinen Theil seiner Kräfte verfügen kann. In einem Staate, wo sich das Volk und die höhern Klassen desselben in Opposition befinden, müssen, im Fall daß ersteres sich der Staatsgewalt bemächtigt, nicht nur alle jene Kräfte, über welche die Aristokratie direct zu verfügen hat, sondern selbst von den Kräften der Demokratie jener Theil abgezogen werden, dessen man zur Bekämpfung der Opposition bedarf; dasselbe muß im entgegengesetzten Falle geschehen, woraus uns klar wird, wie ein Staat, obwohl die Summe der Kräfte, welche der Gesammtheit zu Gebote stehen, sehr groß ist, doch blos durch die zwischen den verschiedenen Klassen bestehende Opposition in den Zustand der höchsten Ohnmacht versinken könne, wofür uns auch die Geschichte eine ganze Reihe von Beispielen liefert.

Es ist durchaus nicht nothwendig, daß dieser Kampf ein materieller sei; überall, wo zwischen den verschiedenen Klassen nicht nur eine Verschiedenheit der Ansichten, sondern das Streben, die ihr zur Seite stehende Klasse aus ihrer Stellung zu verdrängen und sich die ausschließliche Herrschaft anzueignen, besteht, ist dieser Kampf vorhanden, auch wenn er blos auf dem Terrain parlamentarischer Discussion geführt wird.

gen, durch welche die Stellung, die man dem Königthum zugewiesen, zu einer unhaltbaren wird.

Wenn wir die Geschichte des letzten, an politischen Kämpfen so reichen Jahrhunderts betrachten, finden wir, daß es fast immer die dem Königthum in constitutionellen Staaten angewiesene Stellung war, die zu diesen Kämpfen Anlaß gab, und daß es immer das Prinzip des constitutionellen Königthums gewesen ist, welches bei diesen Kämpfen unterlag. In einzelnen Fällen hat man den König, trotz dem in der Verfassung festgestellten Grundsatz der Erblichkeit und Unverantwortlichkeit, seiner Krone beraubt, in anderen hat sich derselbe mittels der ihm durch die Verfassung eingeräumten materiellen Macht zum absoluten Herrscher gemacht, das constitutionelle Königthum als solches hat bei keinem Kampfe seine Stellung behaupten können.

Bei oberflächlicher Betrachtung kann man Dasjenige, was geschehen, wohl Zufälligkeiten zuschreiben. Wie man Ludwig XVI., Karl X. und Ludwig Philipp allzu großer Schwäche beschuldigt, so wirft man Anderen den Mißbrauch der Gewalt und eine nicht zu rechtfertigende Verachtung des Rechtes vor, während beim Volke überall der Mangel sittlicher und geistiger Bildung, als der Bedingung, wodurch dasselbe zum Genusse politischer Freiheit erst fähig wird, zu beklagen ist. Doch die wahre Ursache dieser Ereignisse ist tiefer zu suchen. So sehr man Ludwig XVI. der Schwäche beschuldigen mag, wenn man es als Unglück betrachtet, daß in einer Zeit, welche des stärksten Regenten bedurft hätte, eben der gemüthlich Beste seines Geschlechtes den französischen Thron eingenommen, so ist man doch darüber längst im Klaren, daß das Königthum mit der Verfassung vom Jahre **1791** durch keine Persönlichkeit gehalten werden konnte, und daß der größte Fehler Ludwig's XVI. darin bestand, dies nicht eingesehen, oder wenigstens nicht in diesem Sinne energisch gehandelt zu haben.

Und worin besteht nun wohl der Fehler der Verfassung vom Jahre **1791**, wodurch sie das Bestehen des Königthums, d. h. einer jener Gewalten, die sie selbst aufgestellt, unmöglich gemacht?

Die Verfassung vom Jahre **1791** ist nichts als eine logisch rich-

tige Anwendung des Grundsatzes der Theilung der Gewalten, sie ist von allen Verfassungen die einzige, worin man den König wirklich nur jene Rechte eingeräumt, welche dem Haupte der vollziehenden Gewalt, ohne ihm einen Theil der gesetzgebenden einzuräumen, zukommen. Der Fehler dieser Verfassung liegt darin, daß man das Königthum beibehielt und demselben die Souverainetät, d. h. die Theilnahme an der Gesetzgebung, worin die ganze Souverainetät ruht — entziehen wollte.

Ich habe mich längere Zeit hindurch fast ausschließlich mit der Geschichte der französischen Revolution beschäftigt und muß bekennen, daß mir es immer geschienen hat, daß die Ansicht, welche Mirabeau bei den berühmten Debatten über das Veto und das Recht des Krieges und Friedens vertreten hat, wohl die vernünftigere, aber nicht die logisch richtigere gewesen sei. Wenn man einmal von dem Grundsatze ausgegangen, daß in einem freien Staate die gesetzgebende Gewalt ausschließlich dem Volke zustehe und der König blos als das Haupt der vollziehenden Gewalt zu betrachten sei, dann ist das Recht des absoluten Veto, das Recht des Krieges und Friedens, nicht logisch zu vertheidigen, und wenn auch das Recht, alle Organe der vollziehenden Gewalt zu ernennen, dem Haupte derselben nicht entzogen werden kann, so wird doch die Verantwortlichkeit nothwendig auf dasselbe gewälzt, indem das Attribut der Unverantwortlichkeit, welches, wenn man den König als einen Theil der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, eine nothwendige Folge seiner Stellung ist, zum Unsinn wird, wenn man denselben blos als Haupt der vollziehenden Gewalt, als ersten Minister des Staates, dem das Recht, seine Untergebenen zu ernennen, übertragen ist, behandeln will.

Wohl wäre es vernünftig, wenn das Volk die aufgestellten Grundsätze nicht bis zu ihren äußersten Folgerungen verfolgen wollte; doch da nun einmal die Erfahrung gezeigt, daß sich ein solches Maß der Klugheit vom Volke nicht erwarten läßt, so wäre es, glaube ich, noch vernünftiger, Grundsätze lieber gar nicht aufzustellen, welche, logisch verfolgt, zu solchen Resultaten führen müssen, besonders da die Gefahr, welche durch das Aufstellen solcher Grundsätze für den Staat

entsteht, auch bei der größten Mäßigung, die man bei der Anwendung derselben befolgt, wohl auf einige Zeit verschoben, aber niemals ganz beseitigt werden kann.

Oder glaubt man wohl, wenn die Constituante die Frage über das Veto und das Recht des Krieges und Friedens anders entschieden, wenn sie am Schlusse ihrer Arbeiten, wie es Duport und Barnave gewollt, bei der Revision der Verfassung einige das Königthum besonders schwächende Gesetze verändert hätte, der Gang der Revolution wäre dadurch verändert worden? Mirabeau, Barnave und viele Andere waren dieser Ansicht, und es ist der königlichen Partei oft zur Last gelegt worden, daß sie die Ausführung dieser Absicht durch ihren Starrsinn verhindert habe: ich bin von dem Entgegengesetzten überzeugt. — So mächtig einfache politische Grundsätze auf das Volk wirken, weil es an denselben mit einer Art religiösen Glaubens festhält und sich für Dasjenige, was ihm so faßlich scheint, immer begeistert, so gering ist der Einfluß einzelner Gesetze, wenn sie mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stehen. So oft eine Gesetzgebung Prinzipien durch Gesetze beschränken wollte, ist sie immer des Verrathes angeklagt worden. Das Volk hat die Ursache alles Desjenigen, womit es unzufrieden war, immer in der Verletzung der als wahr anerkannten Grundsätze gesucht und mit dem Instinct unendlicher Kraft und dem Gefühl des verletzten Rechtes die schwachen Schranken zerbrochen, die man ihm mit verspäteter Klugheit entgegensetzen wollte. —

Wie das Volk in der Religion über Symbolen die Wahrheit, die sie ausdrücken sollen, vergißt, und sich vor der bildlichen Darstellung der Gottheit anbetend niederbeugt, so nimmt es jede Hypothese, jede Fiction in der Politik als unumstößliche Wahrheit an, die es mit der rücksichtslosen Logik der Leidenschaft und Unwissenheit bis zu den äußersten Folgerungen verwirklichen will, und darum ist auch nichts wichtiger, als daß man das Aufstellen von Grundsätzen vermeide, welche man nicht ganz zu verwirklichen vermag, und sich vor Theorien hüte, welche eine Verwirrung der Begriffe zu erzeugen geeignet sind, die in der Politik immer zu einer Verwirrung der Verhältnisse führt.

In ganz kleinen Staaten, wo zwischen den Einzelnen nur ein

geringer Unterschied der Stellungen besteht, wo ein hoher Grad der Sittlichkeit herrscht, und die Angelegenheiten des Staates möglichst einfach sind, mag jede Beschränkung der absoluten Gewalt einer Versammlung — welche unter solchen Verhältnissen gewöhnlich aus der Gesammtheit der Staatsbürger besteht — überflüssig scheinen; hat man sich aber einmal davon überzeugt, daß den Gefahren, welche in größeren Staaten durch die unbeschränkte Macht einer legislativen Majorität entstehen, nur dadurch vorgebeugt werden könne, daß man dem Königthum gewisse Rechte auf die Gesetzgebung einräumt, so muß man auch anerkennen, daß es diese Rechte vermöge der ihm übertragenen legislativen Gewalt besitze.

Da die gesetzgebende Gewalt im Staate als der Wille, die vollziehende blos als die That, wodurch dieser Wille vollzogen wird, zu betrachten ist, so ist der Einfluß, den man der vollziehenden Gewalt auf die Gesetzgebung einräumt, durch die Vernunft nicht zu rechtfertigen und muß immer als eine Usurpation der materiellen Gewalt über das Recht betrachtet werden. Da nur die gesetzgebende Gewalt wirklich souverain ist, so ist ein Königthum, welches man auf die vollziehende Gewalt beschränken will, ein Königthum ohne Souverainetät, d. h. eine Institution, welche mit dem Begriff, den die Geschichte mit dem Namen des Königthums verbunden, in directem Gegensatz steht; wie soll sie also dauern?

Die Gefahr, die ganze vollziehende Gewalt einem erblichen Oberhaupt zu übertragen, ist zu groß, die Möglichkeit, sich mit den der vollziehenden Gewalt zu Gebote stehenden Mitteln auch die ganze Souverainetät, d. h. die gesetzgebende Gewalt zu erringen, ist zu anziehend, als daß eine Institution, welche weder das Volk noch das Königthum befriedigen kann, nicht bei jeder sich darbietenden Gelegenheit angegriffen werden und endlich unterliegen müßte.

Wie man in eine ganze Reihe von Verirrungen dadurch gerathen ist, daß man die dem Königthum in constitutionellen Staaten übertragenen Rechte als Attribute der vollziehenden Gewalt erklären wollte, statt den König als Das, was er wirklich ist, nämlich als einen mitregierenden Theil der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten, so

haben auch die über die Aufgabe des Oberhauses herrschenden Ansichten zu manchen Irrthümern über die Stellung desselben Veranlassung gegeben. Ich werde versuchen, diese Irrthümer so kurz als möglich zu berichtigen.

Dreizehntes Kapitel.

Ueber die Aufgabe eines Oberhauses.

Die Meisten sind der Ansicht, daß das Bestehen eines Oberhauses überhaupt nützlich, in monarchischen Staaten sogar nothwendig sei.

Warum?

Der erste Grund, den man hierfür anführt, ist die Nothwendigkeit, die Gesetzgebung vor Uebereilung zu bewahren.

Das Bedürfniß ist in allen Staaten ein gemeinsames.

Ob jene Körperschaft, die den Staat vor unüberlegten Entschlüssen der Gesetzgebung bewahren soll, aus einer besonderen Klasse von Bürgern besteht; ob sie durch königliche Ernennung oder Wahl ergänzt wird; ob das Recht, fürs Oberhaus zu wählen, an besondere Bedingungen geknüpft ist, oder nicht, ist, aus diesem Standpunkte betrachtet, ganz gleichgiltig. Wesentlich ist nur Das, daß zu jedem Gesetze die gleichmäßige Entschließung zweier verschiedener Körperschaften erforderlich sei, und dieser Zweck kann, auch wenn sich beide durch die Art, in der man sie gewählt, und ihre Stellung vollkommen gleichen, ja er kann auch ohne ein besonderes Oberhaus erreicht werden, wenn man die gesetzgebende Versammlung an gewisse Normen bindet, durch welche Uebereilungen verhindert werden.

Als zweiten Grund bringt man Folgendes vor: das Wohl des Staates erfordert, daß die Gesetzgebung alle Interessen vertrete; da nun gewisse, und zwar eben die am höchsten stehenden Klassen der Gesellschaft nicht die Majorität der Wähler ausmachen, so ist es nothwendig, denselben ver-

mittelst eines Oberhauses einen besonderen legislativischen Einfluß zu sichern.

Damit das Oberhaus diesem Zwecke entspreche, soll dasselbe aus den großen Besitzern und Kapitalisten des Landes bestehen, denen noch gleichsam zum Schmucke eine gewisse Zahl Jener, die sich auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst oder im Staatsdienste ausgezeichnet, beizugeben ist.

Dieser Grund und alle Vorschläge, welche man über die Art, wie ein Oberhaus in unserm Jahrhundert vernunftgemäß eingerichtet werden solle, von demselben abgeleitet, beruhen auf einer Reihe von Irrthümern.

Es ist 1) ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Interessen des großen Grundbesitzes, der großen Industrie und des großen Kapitals von jenen des kleineren Grundbesitzers, der kleineren Industrie und des kleineren Kapitals verschieden seien. Der Besitzer von hundert und jener von vielen tausend Morgen werden die Heiligkeit des Besitzes, und Alles was zur höheren Verwerthung desselben beitragen kann, mit gleichem Eifer vertreten, und ebenso sind die Interessen Derjenigen, die sich mit demselben Zweige der Industrie beschäftigen, aufs innigste verwoben. Ja weil die Zähigkeit, mit der jeder Mensch an seinen Interessen festhält, nicht von ihrer absoluten Größe, sondern von der relativen Wichtigkeit abhängt, die sie für den Einzelnen haben, so ist anzunehmen, daß die Interessen des großen Grundbesitzes, Kapitals und der Industrie durch die kleineren Grundbesitzer, Kapitalisten und Industriellen immer noch energischer vertreten werden als durch Jene, die vermöge ihrer höheren socialen Stellung und geringen Zahl ihren persönlichen Vortheil nie so rücksichtslos verfolgen können *).

*) Daß es Fälle gibt, wo dies nicht der Fall ist, liegt außer allem Zweifel. Wie man im Mittelalter die Besitzer kleinerer Allode durch verschiedene Mittel zum Aufgeben ihrer Selbstständigkeit gezwungen, so wiederholt sich in unseren Tagen dieselbe Erscheinung auf dem Gebiete der Industrie. Die große Industrie hat, oder glaubt vielmehr das Interesse zu haben, die kleinere zu unterdrücken; übrigens ist es meiner festen Ueberzeugung nach nicht die Aufgabe des Staates, dieses Streben zu unterstützen und durch einen der größeren Industrie eingeräumten legislatorischen Einfluß der Uebermacht des Reichthums Vorschub zu leisten.

Eben so irrig ist es 2), wenn man annimmt, daß die Interessen jener Klassen, die nicht die Majorität der Wähler bilden, im Unterhause nicht vertreten seien. Der Einfluß, den die einzelnen Klassen der Gesellschaft auf die Gesetzgebung ausüben, hängt nicht von ihren numerischen Verhältnissen, sondern von ihrer socialen Stellung ab, und Diejenigen, von denen die Majorität durch ihre materiellen Bedürfnisse abhängig ist, werden trotz ihrer geringen Zahl immer einen um so bedeutenderen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben, als sie ihrer höheren Stellung und Bildung nach gewöhnlich die Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung ausmachen. Wäre der aufgestellte Grundsatz richtig, so würde sich hieraus eher die Nothwendigkeit einer besonderen Vertretung der ärmsten als der reichsten Klasse der Gesellschaft ergeben, da ja die ärmsten Klassen, auch wo sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sich gleichfalls immer in der Minorität befinden, und all jener Mittel entbehren, wodurch sich die Wohlhabenden einen Einfluß auf die Gesetzgebung erwerben können.

Es ist 3) ein Irrthum, wenn man behauptet, daß die materiellen Interessen einzelner Klassen durch die denselben im Oberhaus eingeräumte legislatorische Gewalt geschützt werden können. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt uns, daß ein Oberhaus nie schwächer ist, als wenn es seine eigenen materiellen Interessen vertheidigen soll. Die Reformbill in England und die Veränderung der Korngesetze können hierfür als Beispiel dienen. Beide Maßregeln sind öfters an der Opposition des Unterhauses gescheitert. Als man dieselben hier angenommen, war ihr Schicksal entschieden. So stark das englische Oberhaus ist, so wenig dasselbe sich materiellem Zwange ausgesetzt sah, und so sehr der Mehrheit die Verwerfung dieser Maßregel am Herzen liegen mochte, so hat es sich dem Unvermeidlichen gefügt, und eben weil das dem Oberhause constitutionell zukommende Verwerfungsrecht in diesen Fällen zum materiellen Vortheil fast aller Mitglieder des Oberhauses gedient hätte, hat man sich desselben nicht zu bedienen gewagt. Wer die psychologischen Gründe, warum man sich besonders in einer höheren socialen Stellung, wenn es die Vertheidi-

gung der eigenen materiellen Vortheile gilt, immer am schwächsten fühlt, nicht von selbst versteht, dem sind dieselben schwer zu erklären.

4) Gibt uns der Kreis der Berechtigung, den man dem Oberhause in allen constitutionellen Staaten ohne Ausnahme angewiesen hat, den klarsten Beweis dafür, daß es nicht der Schutz der reicheren Klassen ist, den man durch diese Institution zu erreichen sucht. Denn da die Interessen dieser Klassen durch nichts so sehr gefährdet werden können als durch das Besteuerungsrecht, so hätte man, wenn die Bestimmung des Oberhauses der Schutz der materiellen Interessen gewisser Klassen wäre, das Recht der Besteuerung ausschließlich, oder wenigstens in Hinsicht jeder Steuerfrage die Initiative dem Oberhause übertragen müssen, während man überall gerade das Gegentheil gethan.

Der dritte Grund, womit man die Nothwendigkeit eines Oberhauses in monarchischen Staaten zu beweisen pflegt, ist die Behauptung, daß es, um Conflicte zwischen dem Thron und dem Volke zu vermeiden, einer vermittelnden Macht bedürfe. So sehr man auch das Veto als nothwendiges Attribut des Königthums betrachtet, so sieht man doch ein, daß ein zu häufiger Gebrauch dieses Rechtes für dasselbe gefährlich werden könne; um diese Gefahr zu vermeiden, soll das Oberhaus dem Königthum zur Seite, oder eigentlich vor dasselbe hingestellt werden, um jene Wünsche des Volks, welche die Krone nicht gewähren will, oder vermöge ihrer Stellung nicht gewähren kann, abzuweisen und die Krone der Nothwendigkeit, von ihrem Veto Gebrauch zu machen, zu entheben.

Nach dieser Ansicht scheint es zweckmäßig, wenn man dem Königthum das Recht, die ganze Pairskammer, oder wenigstens eine solche Zahl Mitglieder in derselben zu ernennen überträgt, als dazu nothwendig ist, damit das Oberhaus unbedingt dem Willen des Königs ergeben sei.

Auch diese Ansicht ist meiner Ueberzeugung nach eine irrige. Denn erstens ist mir kein Fall bekannt, wo ein Oberhaus den durchs Unterhaus consequent wiederholten Wünschen des Volks für die Dauer hätte widerstehen können. Dann ist es nicht zu läugnen, daß bei

jedem Conflict mit dem Volke eher das Oberhaus des Schutzes der Krone, als die Krone des Schutzes durch das Oberhaus bedürfe. — Hat man das Oberhaus, damit es dem Throne um so sicherer zur Stütze diene, seiner Selbstständigkeit beraubt, so wird es bei jedem Conflict mit dem Throne, unter dessen Schatten man dasselbe großziehen wollte, zugleich erliegen, ohne in Augenblicken der Gefahr auf etwas Anderes bedacht zu sein, als wie es sich möglichst unbemerkbar mache *).

Ein solches Oberhaus ist ein Bollwerk, welches unhaltbar ist, und kann daher die Gefahren des Königthums nur vermehren.

Wenn man das Oberhaus als einen Hemmschuh des Fortschritts betrachtet, wenn man ihm die Aufgabe stellt, daß es die Interessen der höheren Klassen gegen die Majorität, daß es das Königthum gegen das Volk schütze, so hat man ihm eine für die Dauer unhaltbare Stellung angewiesen.

So nothwendig es ist, daß der Staat gegen jedes Ueberstürzen gesichert werde, so ist es doch immer zweckmäßiger, das Mittel gegen diese Gefahr in dem Geschäftsgang jenes gesetzgebenden Körpers zu suchen, der vor Uebereilungen bewahrt werden soll, als in der Errichtung eines besonderen Oberhauses. Wie der Hemmschuh sich durch den Gebrauch abnützt und dann oft eben, wenn man desselben am meisten bedürfte, den Dienst versagt, so muß sich eine Institution, die keine andere Bestimmung hat, als den Fortschritt aufzuhalten, endlich selbst aufreiben.

Hat man dem Oberhause die Aufgabe gestellt, daß es die Interessen der reichsten Klassen der Staatsbürger schütze, so hat man in der Verfassung einen Gegensatz vorausgesetzt, welcher eigentlich gar nicht besteht, und der, wenn man einmal daran glaubt, zu einem Kampfe führt, der nie zum Vortheil Jener, die man durch ihre besonderen legislatorischen Rechte schützen wollte, ausfallen kann. — Je mehr man aber

*) Die Haltung der französischen Pairskammer während der Februarrevolution mag uns als Beispiel dienen.

das Oberhaus zu einer Vormauer des Königthums, zu einer Einrichtung machen will, durch welche dieses der Nothwendigkeit, von seinen Prärogativen Gebrauch zu machen, enthoben wird, je mehr man dasselbe aus diesem Grunde vom Throne abhängig macht, desto unfähiger muß es zur Lösung jener Aufgabe werden, durch welche das Bestehen eines Oberhauses nicht nur in monarchischen, sondern überhaupt in allen constitutionellen Staaten wichtig wird.

Und worin besteht diese?

Die Aufgabe des Oberhauses in constitutionellen Staaten ist meiner Ueberzeugung nach keine andere, als daß es im Gedränge der wirklichen und eingebildeten Bedürfnisse des Augenblickes das historische Recht vertrete.

Da eine durch Wahlen periodisch erneuerte Versammlung ihrer Natur nach als das Organ der gegenwärtigen Wünsche des Volkes, seiner Leidenschaften, Hoffnungen, ja jeder augenblicklichen Emotion zu betrachten ist, so ist es in freien Staaten, und zwar in dem Maße, als die Verfassung derselben demokratisch ist, nothwendig, durch Institutionen dafür zu sorgen, daß auch der Vergangenheit ihr Recht gewahrt werde.

Nicht um den Fortschritt zu verhindern, sondern nur um die Richtung desselben zu bestimmen, um als Vermittlerin zwischen der Vergangenheit und Gegenwart zu dienen und Dasjenige, was zum unabweislichen Bedürfniß geworden ist, in den Rahmen des bisher Bestandenen einzupassen, damit das Neue nicht als mit dem Bestehenden im Gegensatz, sondern vielmehr als eine weitere Entwicklung desselben erscheine, dazu ist das Bestehen eines Oberhauses nothwendig; und nur in so fern es diese Aufgabe zu lösen vermag, ist sein Bestehen gesichert, weil es dann nicht nur sich selbst, sondern alle conservativen Elemente des Staates vertritt.

Da sich die Lösung einer Aufgabe nur dann mit Gewißheit erwarten läßt, wenn Diejenigen, denen man sie übertragen, dabei persönlich betheiligt sind, so muß das Oberhaus, wenn es das historische Recht vertreten soll, so eingerichtet werden, daß die Aufrechterhaltung des historischen Rechtes für den größeren Theil der Mitglieder nicht nur

als eine ihnen verfassungsmäßig zukommende Pflicht, sondern als Grundlage ihrer Stellung, als eines der wichtigsten persönlichen Interessen betrachtet werde.

Dieses kann nur auf zwei Wegen erreicht werden.

Entweder muß das Oberhaus seinem größeren Theile nach aus Individuen zusammengesetzt sein, die ihre Stellung der Geburt verdanken, und die daher das historische Recht, auf dem das Prinzip der Erblichkeit, besonders wenn dasselbe auf politische Functionen ausgedehnt wird, einzig beruht, vermöge ihrer socialen Stellung vertheidigen müssen.

Oder man muß, wenn die Mitglieder des Oberhauses durch Wahl oder Ernennung zu ihren Functionen berufen werden, das Recht der Wahl oder Ernennung an Bedingungen knüpfen, die selbst aus dem historischen Recht hervorgehen.

Das englische Oberhaus bietet uns für das Erste, der Senat der nordamerikanischen Freistaaten für das Letztere ein Beispiel.

Wie wir jenes, weil es seiner größeren Mehrheit nach aus Mitgliedern besteht, die ihren legislatorischen Einfluß der Geburt verdanken und schon durch ihre Namen und ihre Familienerinnerungen mit der Vergangenheit des Staates verbunden sind, als die natürliche Vertreterin des historischen Rechtes anerkennen müssen, so ist durch die Einrichtung des nordamerikanischen Senates dasselbe Resultat auf dem in Nordamerika allein möglichen Wege erreicht worden. Denn indem im amerikanischen Senate die einzelnen Staaten ohne Berücksichtigung ihrer Größe und Bevölkerung gleich vertreten sind, muß die Aufrechterhaltung der Autonomie der einzelnen Staaten als die natürliche Aufgabe des Senates anerkannt werden, und eben diese Autonomie ist es, welche die Grundlage des historischen Rechtes in den vereinigten Staaten bildet und ohne eine solche besondere Vertretung dem natürlichen Drange der Demokratie, die in Amerika wie überall nach der absoluten Herrschaft der numerischen Majorität strebt, vielleicht schon bis jetzt erlegen wäre.

Doch da uns die Geschichte nirgends das Bild der Erstarrung, sondern jenes einer fortwährenden Entwicklung, eines nie endenden Fort-

schritts zeigt, so ist es ein Irrthum, wenn man den Begriff des historischen Rechts mit jenem der Stagnation verbindet.

Es rächt sich immer, wenn man die Vergangenheit ignoriren und dem Bestehenden kein Recht zuerkennen will; doch eben so thöricht ist es, wenn man die Gegenwart der Vergangenheit zum Opfer bringt und im Namen des historischen Rechts einen Stillstand in der Entwicklung des Volks fordert, der doch mit der ganzen Geschichte im Widerspruche steht. Wie bei dem Einzelnen Dasjenige, wonach er strebt, und noch mehr die Art und Weise, auf welche er nach seinem Ziele streben muß, immer durch seine gegenwärtige Stellung, ja durch seine Vergangenheit bestimmt wird, ohne daß darum der Vernünftige jedem weiteren Streben entsagen und sich an irgend einen Augenblick seiner Existenz festklammern kann; so gilt dies auch von Staaten. — Nur wo man das Staatsleben so eingerichtet hat, daß uns jeder Augenblick als eine Fortsetzung der Vergangenheit und als Beginn der Zukunft erscheint, wo man die Geschichte mit den Bedürfnissen der Gegenwart zu vermitteln weiß, und das Alte nicht von sich stößt, aber sich auch nicht mit starrem Eigensinn an demselben festklammert, nur da kann von einer gesunden Entwicklung, von einem ruhigen Fortschritt die Rede sein und hieraus ergibt sich, daß das Oberhaus, durch welches eben eine solche Entwicklung möglich gemacht werden soll, so eingerichtet sein müsse, daß durch die Organisation desselben auch der Gefahr allzu starren Festhaltens an der Vergangenheit vorgebaut werde.

Bei Einrichtungen wie jene des amerikanischen Senates ergibt sich dies von selbst. Gewählte Versammlungen, wo für die Einzelnen immer das Bedürfniß sich auszuzeichnen besteht, brauchen gegen die Gefahr der Stagnation nicht besonders geschützt zu werden. Wo das Oberhaus aus erblichen Mitgliedern zusammengesetzt ist, muß diesem Bedürfniß aber durch Institutionen entsprochen werden, und diese sind nicht nur im Interesse des Staats, sondern auch in jenem des Oberhauses selbst so wesentlich, daß wir das der königlichen Gewalt in England eingeräumte Recht, erbliche Mitglieder für das Oberhaus zu ernennen, weniger als ein Mittel, die königliche Gewalt zu vergrößern, als vielmehr als dasjenige betrachten müssen, dem das Oberhaus seine

Erhaltung verdankt. — Man schließe das goldene Buch des englischen Oberhauses, man sorge dafür, daß sich der Reihe großer Namen und Stellungen, welche in demselben Platz gefunden, kein neuer Name anschließen könne, man nehme der Krone das Recht, wodurch sie das Oberhaus in äußersten Fällen zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Gegenwart zwingen kann, und man hat dasselbe für die Zukunft vernichtet. Dasjenige, was nur mit der Vergangenheit zusammenhängt, kann keinen thätigen Antheil an den Entwicklungen der Gegenwart nehmen, und auch das stärkste Bollwerk wird, wenn keiner seiner verwitterten Steine erneuert, wenn an demselben nicht nach dem Bedürfniß immer fortgebaut wird, bald zur Ruine zusammensinken.

Wenn man die Herstellung vollkommener Gleichheit als die höchste Aufgabe des Staates betrachtet; wenn man der Majorität einer aus der Wahl des gesammten Volkes hervorgegangenen Gesetzgebung die höchste Weisheit und Gerechtigkeit zumuthet *); wenn man die Gefahren der Uebereilung für kleiner hält als jene, welche dadurch entstehen, wenn die Wünsche des Volkes oder seiner Vertreter auch nur auf einige Zeit verschoben werden; wenn man vor Allem das historische Recht nicht als Grundlage, sondern als Gegensatz der politischen Freiheit betrachtet und Alles, was sich aus dem Leben entwickelt und durch Jahrhunderte bestanden, als unvernünftig verwirft **): so muß man eine Institution, welche auf dem Zweifel an der Unfehlbarkeit parlamentarischer Majoritäten begründet ist und wodurch man vor Allem dem historischen Rechte Achtung verschaffen will, für unzweckmäßig, ja für gefährlich halten. In einer constitutionellen Monarchie kann dies niemals der Fall sein, die Errichtung eines seinem Zwecke entsprechenden Oberhauses muß vielmehr als eine der Bedingungen anerkannt werden, ohne welche diese Staatsform nicht für die Dauer bestehen kann; und zwar aus zwei Gründen:

---

*) Nur unter dieser Voraussetzung ist es vernünftig, für die Gesetzgebung auch die Allmacht in Anspruch zu nehmen.

**) Es gibt Politiker, die zu glauben scheinen, daß die Menschheit erst durch die französische Revolution zum Gebrauche der gesunden Vernunft gelangt sei.

a) weil die festeste Grundlage des Königthums selbst im historischen Rechte zu suchen ist, und daher jede Verletzung desselben auch dem Königthum gefährlich werden muß, indem es dasselbe von dem Boden des Rechts, auf dem es festgestanden, auf jenen der einfachen Thatsachen hinüberdrängt;

b) weil ein großer Theil jener Vortheile, welche uns das Königthum bietet, meiner Ueberzeugung nach eine Folge der Erblichkeit desselben ist, und weil ich glaube, daß das Prinzip der Erblichkeit wie jedes andere nie die gehörige Festigkeit erhalten könne, wenn man dasselbe blos als Ausnahme in einem einzelnen Fall anwendet.

Proudhon sagt irgendwo, daß man in dem Augenblick, wo man die ältere legitime Linie der Bourbons vom Throne gestoßen, das Prinzip der Heiligkeit des Eigenthums in Frankreich vernichtet habe. Daß man durch jene That dieses Prinzip erschüttert, liegt außer allem Zweifel, und die Ursache liegt darin, weil man durch die Juliusrevolution im Prinzip der Erblichkeit Dasjenige verletzt hat, wodurch auch das individuelle Eigenthum bestimmt wird. Obwohl zwischen dem Besitze des Thrones und jeder anderen Art von Eigenthum ein wesentlicher Unterschied besteht, und man das Prinzip der Erblichkeit blos ausnahmsweise in Bezug auf die Krone verletzt hat, so ist das Prinzip durch diese eine Verletzung desselben doch auch im Allgemeinen geschwächt worden. Die Wirkung, welche die Verletzung des Prinzips der Erblichkeit in vielen einzelnen Fällen auf die Rechtsbegriffe in Hinsicht der Erblichkeit des Thrones ausüben würde, muß der Natur der Sache nach noch größer sein, besonders dann, wenn man das Prinzip der Erblichkeit in Hinsicht solcher Stellungen und Functionen als unvernünftig erklärt, welche mit dem Königthume eine gewisse Analogie besitzen.

Es lassen sich gegen die erbliche Pairie manche Gründe anführen, und obwohl eben die gewichtigsten dieser Gründe viel von ihrer beweisenden Kraft verlieren, wenn man bedenkt, daß das Oberhaus nur einen Theil der gesetzgebenden Gewalt und zwar den kleineren ausübt, so kann man gegen die Ideen erblicher Gesetzgeber recht Witziges vorbringen; so viel liegt übrigens außer allem Zweifel, daß sich gegen die Erblichkeit der Pairie nichts anführen läßt, was sich nicht auch gegen

die Erblichkeit des Königthums anführen ließe, während die Gründe, oder besser gesagt, der eine Alles überwiegende Grund, den man für das Königthum anführen kann, die Erfahrung vieler Jahrhunderte, auch für die Erblichkeit des Oberhauses spricht, indem sie uns zeigt, daß das Prinzip der Volkswahl, d. h. des unbegrenzten Fortschritts, oder wenigstens der rastlosen Veränderung nur da günstige Resultate für den Staat erzeugt habe, wo ihm das Prinzip der Erblichkeit, d. h. Stabilität, mäßigend zur Seite gestanden hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß jene Garantien, welche man der Freiheit durch die innere Organisation der Staatsgewalt bieten kann, nirgends größer als in der constitutionellen Monarchie seien, und eben hierin besteht der große Vorzug dieser Staatsform.

Der absolute Herrscher kann sich selbst Gränzen setzen, und indem er einen gewissen Geschäftsgang festsetzt, sich und sein Volk vor Uebereilungen bewahren. Eine Aristokratie kann, wie dies die venetianische gethan, die Staatsgewalt, in deren ausschließlichem Besitze sie sich befindet, theilen und die einzelnen Functionen derselben besonderen Körperschaften übertragen. Die Schranken, die man einzelnen Individuen oder Klassen der Gesellschaft setzt, sind jedoch nur dann von Bestand, wenn die Vertheidigung derselben Anderen übertragen wird, in deren Interesse es liegt, daß diese Gränzen nicht überschritten werden, was offenbar in einer constitutionellen Monarchie, wo man dem Königthum, der Aristokratie und dem Volk einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt hat, am besten zu erreichen ist.

Soll der Zweck, nach dem man strebt, durch eine ähnliche Organisation der Staatsgewalt erreicht werden, so ist es jedoch nothwendig, daß die der Demokratie, der Aristokratie und dem Königthum eingeräumte Gewalt auch wirklich ausgeübt werde, und hierzu sind wieder gewisse Garantien nothwendig.

Da die Aristokratie und das Königthum die ihnen im Staate übertragene Gewalt persönlich ausüben, bedarf es dafür, daß diese Gewalt im Interesse der Aristokratie und des Königthums ausgeübt werde, keiner besonderen Garantien; anders verhält es sich in Hinsicht jener Rechte, die der Verfassung nach dem Volke zukommen sollen. Denn

da dieses die Ausübung seiner Rechte Einzelnen zu übertragen genöthigt ist, so muß dafür gesorgt sein, daß diese ihre eigenen Interessen denen der Gesammtheit, die sie vertreten, nicht substituiren.

Das Mittel, wodurch man dieses zu erreichen strebt, besteht darin, daß man dem Volke einen gewissen Einfluß auf die in seinem Namen ausgeübten Rechte einräumt.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nun den Institutionen zu, wodurch man diesen Zweck zu erreichen sucht.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Garantien der Freiheit durch die Abhängigkeit der Staatsgewalt vom Volke.

Da, wo die ganze Staatsgewalt Einem übertragen ist, in einer wirklich absoluten Monarchie, kann in der Verfassung keine Garantie gegen den Mißbrauch dieser Gewalt aufgestellt werden.

Es gibt Lagen, in welchen ein Staat, um sich zu erhalten, der größten Concentration aller seiner Kräfte bedarf, auch können sich Völker auf einer so niederen Stufe der geistigen Entwicklung befinden, oder ein ganzes Zeitalter so entsittlicht sein, daß die Gewalt eines Einzigen zur Nothwendigkeit wird, und die Geschichte lehrt uns, daß Völker auch unter dieser Form der Staatsverfassung einen gewissen Grad der Prosperität erreichen können, ja daß selbst die individuelle Freiheit in so regierten Staaten manchmal größer ist als unter einer Volksherrschaft.

Die Staatswissenschaft, wenigstens jene, die den Staat nicht als Zweck, sondern blos als Mittel betrachtet, muß diese Form als eine unter gewissen Verhältnissen nothwendige anerkennen; dieselbe im Allgemeinen gut heißen, oder als Ziel, nach dem man streben soll, anerkennen kann sie aber schon darum nicht, weil eine Form der Staatsverfassung, wobei Alles von der Persönlichkeit des Regenten ab-

hängt, dem Hauptzwecke des Staats, nämlich der Sicherheit, nicht entspricht, und weil alle Folgerungen, wobei man von der Voraussetzung eines immer tugendhaften Königs ausgegangen, eben so wie jene, wo man von dem Grundsatz ausgeht, daß das Volk immer vernünftig und edel sei, in den Kreis der Utopien gehören. Ganz dem Zweck entsprechend kann nur eine solche Staatsverfassung genannt werden, welche dafür Garantien bietet, daß die Gewalt des Staates nur im Interesse der Gesammtheit, und nicht zur Durchführung persönlicher Zwecke Jener, welche den Staat regieren, gebraucht werden könne.

Solcher Garantien, wodurch man sich gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt schützen kann, ohne daß diese dadurch im Handeln verhindert und der zu ihrer Erhaltung nöthigen Kraft beraubt würde, gibt es zwei:

die erste besteht darin, daß die Staatsgewalt wenigstens zum Theil durch Solche ausgeübt werde, denen dieselbe durch das Volk übertragen ist;

die zweite darin, daß Diejenigen, denen man die Staatsgewalt übertragen, für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können.

In Hinsicht aller Dinge, für die man die Thätigkeit der Staatsgewalt als nothwendig erkannt und, weil Hindernisse, welche dieselbe im Handeln stören, zugleich den Staat selbst gefährden würden, ihr eine absolute Gewalt einzuräumen genöthigt ist, gibt es keine andere Garantie, als:

das Recht der Wahl, und

die Responsabilität.



Fünfzehntes Kapitel.

Das Recht der Wahl und die Responsabilität.

Ohne zu den Prinzipien, auf welchen einzelne Institutionen beruhen, zurückzukehren, ohne theoretische Discussion derselben können ihre Folgen nie ganz erkannt werden. Doch außer dem Mangel einer gründlichen Discussion ist es auch das Uebermaß derselben, welches uns in der richtigen Kenntniß stört.

Wenn man einen Punkt zu sehr beleuchtet und seine ganze Aufmerksamkeit blos diesem zuwendet, treten die andern in Dunkelheit, und eben Dasjenige, was bei jeder Erkenntniß die Hauptsache ist, nämlich das Verhältniß, in welchem ein gewisser Gegenstand mit andern steht, bleibt unbeachtet; auch kann uns der Wunsch einer ganz vollkommenen Analyse dahin bringen, daß wir die Frage, mit der wir uns beschäftigen, nicht nur in ihre einzelnen Theile, sondern — um mich so auszudrücken — in ihre Atome auflösen und bei der Discussion der Prinzipien, die einer Institution zu Grunde liegen, vergessen, daß es sich um die praktische Anwendung derselben handelt, und daß daher eine rein theoretische Behandlung des Gegenstandes nie zu befriedigenden Resultaten führen kann. Auch die Fragen, wie das Recht der Wahl am besten einzurichten sei, und wie man die Responsabilität im Staate verwirklichen könne, gehören meines Erachtens in die Reihe derjenigen, die durch eine zu häufige theoretische Behandlung nicht klarer geworden sind.

Es ist nicht meine Absicht, Oftgesagtes zu wiederholen, und ich halte es daher — besonders, nachdem ich meine Ansichten über das Recht der Wahl im 1. Theile dieses Werkes weitläufig ausgesprochen — für überflüssig, dasselbe auch in Hinsicht der Responsabilität zu thun, da sich hier eben so wie bei dem Rechte der Wahl wohl der Zweck, der durch die Responsabilität erreicht werden soll, aber nicht die Art und Mittel, durch welche dieser Zweck am besten zu erreichen ist, im Allgemeinen bestimmen läßt.

Der Zweck der Wahl ist der: daß die Gesetzgebung, und somit die höchste Gewalt im Staate im Sinne der öffentlichen Meinung und durch Solche ausgeübt werde, die das Vertrauen des Volkes besitzen.

Der Zweck der Responsabilität ist: daß Diejenigen, denen man irgend einen Theil der Staatsgewalt übertragen und die dieselbe mißbraucht oder durch Vernachlässigung ihrer Pflichten das öffentliche Vertrauen getäuscht haben, für dieses Verbrechen gestraft werden.

Durch welche Institutionen es zu erreichen sei, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, diese aber auch nur den Schuldigen treffe; wem man die richterliche Gewalt übertragen müsse, damit diese genug hochgestellt sei, um in Fällen, wo die Mehrheit der Gesetzgebung als Klägerin auftritt und Millionen für oder wider den Angeklagten Partei nehmen, nichts als das strenge Recht vor den Augen zu behalten, diese Fragen müssen eben so wie die Frage, wem das Recht der Wahl am zweckmäßigsten anvertraut werden könne, für jedes Land je nach den Verhältnissen desselben besonders entschieden werden.

Der große Irrthum, den man in neuerer Zeit in Hinsicht beider Fragen begangen, besteht darin: daß man, wenn es sich von der praktischen Anwendung des Prinzips der Wahl handelt, ausschließlich den Gesichtspunkt des Rechts, bei der Anwendung des Prinzips der Responsabilität aber fast immer nur den Gesichtspunkt der politischen Convenienz vor Augen behält; während doch die Frage: wem das Recht der Wahl zu übertragen sei, vor Allem eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, wobei die Begriffe der einzelnen Völker, der Grad ihrer Bildung und überhaupt die besonderen Verhältnisse des Volkes und der Zeit zu berücksichtigen sind, die Frage der Responsabilität aber wie jede Frage des Strafrechts vor Allem ja ausschließlich als Frage des Rechts zu behandeln ist, und die Verantwortlichkeit nur in so fern als eine Garantie der bürgerlichen Freiheit und einer zweckmäßigen Verwaltung des Staates betrachtet werden kann, als man streng an diesem Gesichtspunkt festhält.

Ohne Zweifel hat der Mangel eines präcisen Gesetzes über die Responsabilität in England wenig, ja seit der definitiven Feststellung der constitutionellen Verhältnisse des Inselreiches im Jahre 1688 gar

keine üblen Folgen hervorgebracht. Die ganz eigenthümliche Stellung des englischen Oberhauses, dem man in Fällen der Responsabilität das Richteramt übertragen, die Zusammensetzung des Unterhauses, durch welche die conservativen Elemente auch bei diesem demokratischen Theile der Gesetzgebung noch immer überwiegend sind, endlich die politische Vernunft, welche das englische Volk vor allen anderen auszeichnet, können uns hierfür als Erklärung dienen; übrigens ist das System ein in sich fehlerhaftes und muß überall, wo jene Verhältnisse, welche demselben in England als Gegengewicht dienen, fehlen, zu den schlechtesten Folgen führen.

Denn wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß ein ganz erschöpfendes Verzeichniß all jener Handlungen und Unterlassungen, wodurch die höchsten Organe der Staatsgewalt ihre Pflichten verletzen können, schwer zu verfassen sei, und daß daher in einem Staate, wo die höchsten Staatsdiener nur für solche Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, zur Verantwortung gezogen werden können, Manches, was strafbar scheint, ungestraft bleiben müsse; so ist es meiner festen Ueberzeugung nach noch immer besser, wenn in diesen Fällen keine criminelle Strafe eintritt (denn ganz ungeahndet können Fälle dieser Art da, wo eine öffentliche Meinung besteht, ohnehin nicht bleiben), als wenn der undefinirte Begriff einer Responsabilität, deren Gränzen erst, wenn man sie als Waffe gegen ein Individuum gebrauchen will, in Augenblicken großer politischer Aufregung bestimmt werden sollen, dem Schwerte des Damokles gleich über dem Haupte Derjenigen schwebt, die den Staat regieren, und dieselben entweder in der Unthätigkeit der Angst erhält, oder — was gewöhnlich ist — sie dazu bringt, daß sie, statt ihre Aufmerksamkeit den Interessen des Staates zuzuwenden, nur darauf denken, wie das Seil, woran das Damoklesschwert der Responsabilität über ihren Häuptern hängt, zu ihrer eigenen Sicherheit unzerreißbar gemacht werden könne.

So verschieden die Ansichten übrigens sind, welche man in neuerer Zeit über das Recht der Wahl und die zur Verwirklichung der Responsabilität nöthigen Einrichtungen aufgestellt hat: in Hinsicht der Wirkung dieser Garantien finden wir einen Irrthum allgemein angenom-

men, und eben dieser ist es, welcher der Staatswissenschaft am meisten geschadet.

Man nimmt nämlich allgemein an, daß da, wo sowohl das Recht der Wahl als die Responsabilität besteht, d. h. wo die Gesetzgebung und alle damit verbundenen Rechte, z. B. das Recht der Besteuerung, Solchen übertragen sind, die im Augenblicke ihrer Ernennung das öffentliche Vertrauen besitzen, und wo die Organe der öffentlichen Gewalt einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen werden können, gar keine anderen Garantien zum Schutze der Freiheit nothwendig seien.

Eben diesem allgemein angenommenen Irrthum wollen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Sechszehntes Kapitel.

Das Recht der Wahl und die Responsabilität bieten der Freiheit keine genügenden Garantien.

Denken wir uns einen Staat, den man ganz nach den durch die Staatswissenschaft der neueren Zeit aufgestellten Grundsätzen eingerichtet hat. Nehmen wir an, daß in diesem Staate in Hinsicht der Wahlen die möglichst zweckmäßigen Gesetze bestehen, so daß keine Klasse des Volks von der Vertretung ausgeschlossen, keiner ein überwiegender Einfluß eingeräumt worden, und die Gesetzgebung weder als ausschließliche Vertreterin der Wohlhabenden, noch als jene des Proletariats, sondern wirklich als Vertreterin der Gesammtheit des Volkes zu betrachten ist. Nehmen wir an, daß dasselbe Land die möglichst besten Gesetze über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener besitze, und eine Reihe von Institutionen, wodurch dafür gesorgt ist, daß diese Gesetze auch nie umgangen werden. Nehmen wir endlich an, daß es sich in Verhältnissen befinde, wo kein Theil des Volks einen anderen Einfluß auf die Schicksale des Staates auszuüben versucht als jenen, den ihm die Verfassung eingeräumt, und daß das Gesetz durch Alle als die einzige Richtschnur ihrer Handlungen betrachtet wird.

Es gibt kein constitutionelles Land in Europa, wenigstens keines, worin man das Prinzip der administrativen Centralisation angewendet, welches diesen Anforderungen entsprechen würde. — Es hat sich als leichter erwiesen, den Staat so einzurichten, daß jeder Einzelne demselben unbedingt unterworfen sei, als ein Wahlgesetz zu finden, wodurch die Leitung desselben, die Plato den Weisesten, und welche die Neuzeit der Majorität übertragen wollte, wirklich auch praktisch den Weisesten oder der Majorität übertragen würde. — Alle Gesetze, die man bis jetzt über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener verfaßt, sind mangelhaft, und da die Möglichkeit der Anwendung dieser Gesetze, d. h. das Recht der Anklage Solchen übertragen ist, die selbst unverantwortlich sind, so besteht auch für die Vollziehung desselben durchaus keine Garantie, und so lange der Staat über Alles zu entscheiden hat und der Einfluß auf die Staatsgewalt daher als das einzige Mittel, seine persönlichen Interessen sicher zu stellen, durch Alle gesucht werden muß, so lange einzelne Theile des Volks, weil sie in größeren Massen am Sitze der gesetzgebenden Gewalt wohnen, alle materiellen Mittel, einen überwiegenden Einfluß auf die Staatsgewalt auszuüben, besitzen, ist es nicht als wahrscheinlich anzunehmen, daß diese günstige Stellung nicht auch manchmal mißbraucht werde.

Doch wenn wir auch alle diese Voraussetzungen als wirklich bestehend denken, welche Folgen kann auch das beste Wahl- und Responsabilitätsgesetz *auf die Freiheit der Einzelnen ausüben?*

Durch das Recht der Wahl wird dem Einzelnen ein Antheil an der Gesetzgebung, d. h. an jener Gewalt eingeräumt, welche den Staat beherrscht.

Durch die Responsabilität wird er sicher gestellt, daß Diejenigen, denen man die Staatsgewalt übertragen, dieselbe nur in dem Sinne der Gesetzgebung ausüben.

Dafür, daß die Staatsgewalt ihre natürlichen Gränzen nicht überschreite und dadurch den Kreis der individuellen Freiheit nicht übermäßig beschränke, kann dem Einzelnen weder das Recht der Wahl, noch die Responsabilität irgend eine Garantie bieten, und wo man für den Staat prinzipiell eine absolute

Gewalt in Anspruch nimmt und diese Ansprüche durch die administrative Centralisation in hohem Maße verwirklicht hat, da muß der Einzelne der Staatsgewalt gegenüber in Hinsicht seiner individuellen Freiheit ganz in derselben Stellung sein, in welcher er sich jeder anderen absoluten Gewalt gegenüber befinden würde.

Da das Streben nach Herrschaft und der Trieb nach Freiheit, wie ich oft bemerkt, eng mit einander verbunden sind, und durch das Bewußtsein, an der Herrschaft Theil zu nehmen, ganz dieselben Anlagen und Wünsche ihre Befriedigung finden, die das Streben nach Freiheit hervorrufen, so kann der Antheil, den man dem Einzelnen an der Herrschaft des Staates eingeräumt, durch denselben als Ersatz der individuellen Freiheit, die man ihm entzogen, betrachtet werden. Auch liegt in der Theilnahme an der Beherrschung des Staates eine gewisse Garantie, daß die Staatsgewalt nicht zur übermäßigen Unterdrückung der Einzelnen mißbraucht werden wird. Der Einzelne wird daher einem Staate gegenüber, an dessen Beherrschung er Antheil nimmt, die Beschränkung seiner individuellen Freiheit williger ertragen, er kann sich auch einer allmächtigen Staatsgewalt gegenüber sicherer fühlen, als wo er von jeder Theilnahme ausgeschlossen ist. Ob und in wie fern er sich jedoch durch die Theilnahme an der Herrschaft für den Genuß der Freiheit, die man ihm entzogen, entschädigt fühlen kann, hängt nothwendigerweise davon ab, ob j e n e r E i n f l u ß, d e n m a n i h m d u r c h d a s R e c h t d e r W a h l a u f d i e B e h e r r s c h u n g d e s S t a a t e s e i n g e r ä u m t, v o n p r a k t i s c h e r B e d e u t u n g s e i, u n d i n w i e f e r n e r s i c h d e s s e l b e n z u r V e r b e s s e r u n g s e i n e r e i g e n e n L a g e b e d i e n e n k ö n n e.

Je kleiner der Staat ist, desto größer muß der Einfluß sein, den der Einzelne durch das Recht der Wahl auf denselben ausübt. In kleinen Staaten ist die Theilnahme an der Herrschaft für den Einzelnen daher nicht nur die beste Garantie gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, sondern sie bietet ihm auch die Möglichkeit, die ganze Macht des Staates zur Erreichung seiner persönlichen Zwecke zu gebrauchen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sich der Einzelne bei einer Organisation des Staats, wie sie im Alterthum bei ganz kleinen Gemeinwesen be-

standen, durch die Theilnahme an der Staatsgewalt für den Verlust seiner individuellen Freiheit vollkommen entschädigt fühlen konnte, doch eben so sicher ist es, daß dieses in den Riesenstaaten der Neuzeit nicht der Fall sein kann.

Wer ist wohl thöricht genug, in einem Staate, wo man das Recht der Wahl Millionen eingeräumt, zu glauben, daß er durch das Abgeben seiner Stimme einen bedeutenden Einfluß auf die Leitung des Staates ausüben, und dadurch, weil er Wähler ist und als solcher an der Herrschaft Theil nimmt, seinen Wünschen und Ansichten einen praktischen Einfluß verschaffen, oder sich auch nur gegen die Unterdrückung der Staatsgewalt schützen könne?

Man hat in Hinsicht der Gränzen der Staatsgewalt ganz die Prinzipien des Alterthums befolgt; doch die Prämissen, wodurch uns diese Grundsätze im Alterthume vernünftig erscheinen, d. h. die engen Gränzen des Staates, oder die Beschränkung des Bürgerrechtes auf eine kleine Zahl, fehlen uns, und darum müssen auch jene Grundsätze, welche das Alterthum als richtig erkannt, an denen man in Rom und Griechenland mit so viel Beständigkeit festgehalten, bei uns zu ganz anderen Resultaten führen.

Die Theilnahme des athenischen Volks an der Herrschaft war eine wirkliche; ebenso war sie es in Rom. Sie bot dem Einzelnen eine wirkliche Garantie gegen Unterdrückung, sie gab ihm in vielen Fällen die Möglichkeit, oder wenigstens die Hoffnung, die Kräfte des Staates zur Durchführung seiner persönlichen Zwecke zu gebrauchen, er konnte sie als wirklichen Ersatz seiner persönlichen Freiheit betrachten: er hat daher das Recht der freien Selbstbestimmung dem Staate um so williger und in um so größerem Maße zum Opfer gebracht, als sein Antheil an der Beherrschung des Staats, wie z. B. in Sparta, ein größerer war. Weil nun aber der Einfluß, welchen man dem Einzelnen durch das Recht der Wahl in den Riesenstaaten der Gegenwart praktisch einzuräumen vermag, ein sehr geringer ist, so müssen auch die Resultate dieses Rechts auf die Wohlfahrt und Befriedigung des Einzelnen viel geringer sein, als sie es im Alterthume gewesen.

Dasselbe gilt von dem Recht, die Staatsdiener zur Verantwortung

zu ziehen, denn da dieses Recht nicht wie im Alterthum vom Volke selbst, sondern blos von seinen Vertretern ausgeübt wird, so kann dasselbe nur in so fern eine praktische Wirkung auf die Stellung der Individuen ausüben, als sie durch das Recht der Wahl einen Einfluß auf die Handlungen der Gesetzgebung besitzen. Da nun dieser, wie bemerkt, in den großen Staaten der Gegenwart nur sehr gering ist, so ergibt sich, daß die Freiheit des Individuums der Staatsgewalt gegenüber außer dem Rechte der Wahl und der Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegenwärtig noch anderer Garantien bedürfe.

Worin nun können und sollen diese bestehen?

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Garantien der Freiheit durch die Beschränkung der Staatsgewalt auf einen bestimmten Kreis.

Wenn die Freiheit des Menschen in der Möglichkeit besteht, seine eigenen Kräfte und die der ihn umgebenden Natur zur Erreichung selbstgewählter Zwecke zu gebrauchen, so kann die Garantie dieser Freiheit nur in zwei Dingen gesucht werden:

1) in seiner Kraft;

2) darin, daß über seine Kräfte Niemand außer ihm selbst, oder wenigstens Niemand anders als mit seiner Einwilligung verfügen könne.

Da die Kräfte des Einzelnen im außergesellschaftlichen Zustande höchst beschränkt sind, und der Mensch — wenn man ihn auch den Herrn der Schöpfung nennt — in seinen geistigen und physischen Anlagen wohl die Elemente besitzt, die ihn zur Herrschaft befähigen, aber diese Herrschaft nur dann ausüben kann, wenn sich seine geistigen Kräfte durch Bildung erweitert haben und er den richtigen Gebrauch derselben durch Vereinigung mit Anderen gelernt hat, so ist es offenbar, daß die Freiheit des Menschen im außergesellschaftlichen Zustande — im

sogenannten Zustande der Natur — sehr beschränkt sein müsse; denn diese Freiheit entbehrt der ersten Garantie, nämlich der Kraft, wodurch der Mensch die ihn umgebende Natur seinen Zwecken dienstbar machen kann. — Der Mensch im außergesellschaftlichen Zustande ist nur in so fern frei, als diese Freiheit blos durch Menschen beschränkt wird; im Allgemeinen ist er ein Sklave der ihn umgebenden Natur, und kann dieser gegenüber in seiner Vereinzelung nur das Gefühl der äußersten Hilflosigkeit empfinden.

Die erste, wichtigste Garantie der individuellen Freiheit ist mithin der gesellschaftliche Zustand und jede Vervollkommnung desselben, also vor Allem der Staat.

Alles, was man über die Freiheit des Naturzustandes gesprochen oder geschrieben, ist eitle Träumerei. Um frei zu werden, muß der Mensch erst in die Gesellschaft treten, nur in ihr ist seine Bildung möglich, und nur durch Bildung erhält er jenes Maß der Kräfte, welches die Grundbedingung seiner Freiheit ist.

So sehr sich jene Mittel, über die der Mensch zur Erreichung seiner Zwecke gebietet, durch den gesellschaftlichen Zustand vermehren, so ist dieser allein zur Sicherung seiner Freiheit doch noch nicht genügend: um sich frei zu fühlen, muß man außerdem davon überzeugt sein, daß man über seine Kräfte verfügen kann.

Da nun jenes höhere Maß der Kraft, wodurch uns die Gesellschaft zur Garantie der Freiheit wird, nur durch die Vereinigung, d. h. durch die Unterwerfung vieler Kräfte unter einen gemeinsamen Willen möglich ist, so kann die Freiheit des Individuums in der Gesellschaft in dieser Hinsicht nur dadurch gesichert werden, daß das Individuum an der Bestimmung des Willens, dem alle Kräfte unterworfen sind, Theil nimmt.

Die Garantie der individuellen Freiheit in der Gesellschaft muß daher in der Theilnahme des Individuums an dem Gesammtwillen gesucht werden.

Die Richtigkeit dieses Satzes wird so allgemein anerkannt, daß auch der Sprachgebrauch blos jene Verfassungen als frei bezeichnet, in welchen dem Individuum ein Einfluß auf die Bestimmung des Willens

der Gesammtheit eingeräumt wird. Nur die nothwendigen Folgerungen dieses Satzes werden gewöhnlich übersehen.

Denn wenn bei der zum Bestehen jeder Gesellschaft nothwendigen Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Gesammtheit die Freiheit des Individuums blos in der Theilnahme desselben an der Bestimmung dieses Gesammtwillens gesucht werden kann, so ergibt sich von selbst, daß diese Freiheit ganz illusorisch wird, wenn der Einfluß, welchen das Individuum an der Bestimmung des Gesammtwillens nimmt, blos illusorisch ist, daß *mithin zwischen dem Maße, in welchem der Einzelne der Gewalt des Gesammtwillens unterworfen ist, und jenem, in dem er an der Bestimmung des Gesammtwillens Theil nimmt, immer ein gewisses Verhältniß bestehen müsse.*

Nur in so fern der Einzelne dem Willen der Gesammtheit unterworfen ist, kann er zur Theilnahme an der Bestimmung dieses Willens berechtigt sein, doch nur in so fern er in diesen Gränzen zur Theilnahme berechtigt ist, ist er frei; woraus es klar wird, daß das Maß der Freiheit, welches die Verfassung jedem Einzelnen bietet, weder nach dem Grade, in welchem die Kräfte des Einzelnen dem Staate unterworfen sind, noch nach dem Maße, in dem er an den Bestimmungen des Gesammtwillens Theil nimmt, *sondern blos nach dem Verhältniß beurtheilt werden könne, in welchem die Unterwerfung des Individuums unter den Gesammtwillen, und die Theilnahme desselben an der Bestimmung dieses Gesammtwillens zu einander stehen.*

Der Bürger eines Staates, in welchem der Einzelne an der Bestimmung des Willens der Gesammtheit einen sehr geringen Antheil nimmt, und jener eines solchen, wo er dem Willen der Gesammtheit im höchsten Maße unterworfen ist, können gleich frei sein, wenn in jenem die Kräfte des Individuums, dem Willen der Gesammtheit nur im geringen Maße unterworfen sind, in diesem aber das höchste Maß der Unterwerfung durch ein größeres Maß der Theilnahme an der Leitung des Staates aufgewogen wird.

Die Verfassungen aller Staaten des classischen Alterthums, beson-

ders jene Spártas, können für das erste, jene der freien Reichsstädte Deutschlands im Mittelalter mögen für das zweite Verhältniß als Beispiel dienen.

Die Frage, ob die Freiheit des Individuums im Staate garantirt werden könne, oder mit anderen Worten, ob die Freiheit in einem gewissen Staate und zu einer gewissen Zeit möglich sei (denn eine Freiheit, welche der Garantien entbehrt, verdient diesen Namen nicht), bleibt daher immer die: ob die Gewalt, welche der Staat auf den Einzelnen ausübt, vermindert, oder ob der Einfluß des Einzelnen auf die Bestimmung des Gesammtwillens derart vermehrt werden könne, daß der Einzelne dem Willen der Gesammtheit nur in dem Maße unterworfen sei, als er an der Bestimmung dieses Willens Theil nimmt.

Wenn wir nun unsere Aufmerksamkeit den continentalen Staaten des westlichen Europas zuwenden, treten uns in allen zwei Erscheinungen entgegen, welche denselben gemeinsam sind.

Ueberall finden wir große Staaten.

Ueberall hat man das Prinzip administrativer Centralisation in seiner möglichsten Ausdehnung angewendet.

Die Folge des Ersteren ist, daß der Einfluß, welchen der Einzelne auf die Staatsgewalt ausübt, in dem Maße kleiner sein müsse, als durch die Anerkennung des Prinzips der Gleichheit die Zahl Derjenigen größer geworden ist, die durch das Recht der Wahl wenigstens mittelbar einen Einfluß auf den Gang der Staatsgewalt ausüben.

Die Folge des Zweiten ist, daß das Individuum in all diesen Staaten den Befehlen der Staatsgewalt in einem sehr hohen Maße unterworfen ist.

Hieraus ergibt sich, daß das Maß, in welchem die Freiheit des Individuums der Gewalt des Staates unterworfen ist, zu dem Einfluß, welchen dasselbe auf die Leitung des Staates ausübt, in keinem Verhältnisse stehe, daß mithin die Freiheit des Individuums in allen Staaten der Neuzeit nur in sehr geringem Maße als garantirt zu betrachten sei.

Die Frage, ob und durch welche Mittel man der Freiheit des

Individuums in allen westlichen Staaten Europas mehr Garantien verschaffen könne, als welche dieselbe gegenwärtig besitzt, reducirt sich mithin darauf, ob:

entweder der Einfluß, welchen das Individuum auf die Leitung des Staates ausübt, vergrößert; oder ob die Gewalt, welche man dem Staate auf alle Verhältnisse des Individuums eingeräumt, vermindert werden könne.

Wenn das Bestehen jedes Staates von der Einheit seiner Gesetzgebung, Regierung und Vertretung bedingt ist, und die Richtung unserer ganzen Civilisation sowohl als die politischen Verhältnisse der Gegenwart uns das Bestehen größerer Staaten als unumgänglich nothwendig erscheinen lassen, so muß es uns klar sein, daß jener Einfluß, welchen das Individuum auf die Leitung des Staates ausübt, unmöglich vergrößert werden könne.

Da weder die Gesetzgebung noch die Regierung des Staates durch Millionen praktisch ausgeübt werden kann, so muß sich der Einfluß dieser Millionen nothwendig auf das Recht der Wahl beschränken, und jeder Versuch, diese Beschränkung, welche sich aus der Natur der Sache selbst ergibt, aufzuheben, muß fruchtlos bleiben. Das Recht, das man in der Verfassung des Jahres 1793 fürs Volk in Anspruch genommen, wonach jedes einzelne Gesetz durch dasselbe in seinen Primärversammlungen bestätigt werden sollte *), so wie das Recht des Widerstandes, welches im Mittelalter dem Adel mehrerer Länder verfassungsmäßig zukam, und welches man im Jahre 1793 sogar als die heiligste der Pflichten erkannt, sind gleich erfolglos. Ja der Einfluß des Einzelnen würde, auch wenn wir von den Gefahren, welche ähnliche Einrichtungen für den Staat haben müssen, ganz abstrahiren, hierdurch nicht nur nicht vermehrt, sondern nur vermindert werden, wenn auf diese Art auch jener Einfluß, welchen er durch das Recht der Wahl auf den Staat ausübt, zum illusorischen gemacht würde.

---

*) Dieses Recht erinnert uns sehr an die Ansicht des Mittelalters, daß jede Corporation nur in so fern zur Zahlung gesetzlich bewilligter Steuern verbunden sei, als sie sich selbst durch ihre Bevollmächtigten dazu verbunden hat.



Soll das Mißverhältniß zwischen dem Maße, in welchem das Individuum der Staatsgewalt unterworfen ist, und dem Einfluß, welchen dasselbe auf die Leitung des Staats ausübt, ausgeglichen, d. h. soll die Freiheit des Individuums wirklich garantirt werden, so ist dies nur auf dem zweiten Wege, d. h. dadurch möglich, wenn man die Gewalt, welche der Staat auf alle Verhältnisse des Individuums gegenwärtig ausübt, zu vermindern trachtet.

Um zu entscheiden, ob und auf welche Art dies geschehen könne, ist es nothwendig, daß man vorerst über die Frage ins Klare komme:

ob der Staat über das Individuum gegenwärtig wirklich Gewalten ausübe, welche zur Erreichung des Staatszweckes nicht unerläßlich nothwendig sind;

ob daher eine Beschränkung der Staatsgewalt möglich sei, ohne daß dadurch alle Verhältnisse zerstört und die Fortschritte der Gesittung gefährdet würden. Dieser Frage wollen wir im folgenden Buch unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Viertes Buch.

Die Centralisation.

Erstes Kapitel.

Der richtige Standpunkt, um die Frage der Centralisation zu untersuchen.

Ich habe im ersten Theile gezeigt, daß die Fortschritte, die von dem Augenblick, wo die Völkerwanderung aufgehört, bis in die neueste Zeit in Hinsicht der Einrichtung des Staats gemacht worden sind, darin bestehen, daß die Macht, welche der Staat auf die Verhältnisse des Einzelnen ausübt, immer größer geworden ist.

Das Mittel, wodurch dieses Resultat erreicht wurde, ist die Centralisation, und so ist die Frage: ob die Gewalt des Staates vermindert werden solle? mit jener identisch: ob das Prinzip der Centralisation, welches man bis jetzt mit so blindem Vertrauen befolgt, in seiner Anwendung beschränkt werden könne?

Bevor wir in diese Frage eingehen, ist es nothwendig, über die Art und den Standpunkt, aus welchem dieselbe behandelt werden muß, einige Bemerkungen vorausgehen zu lassen.

1) Vor Allem ist es nothwendig, daß wir uns von allen Abstractionen fern halten. Da die Gewalt des Staates, praktisch genommen, doch nichts Anderes als die Gewalt Derjenigen ist, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, so kann die Frage: wie weit sich

das Prinzip der Centralisation erstecken soll, nur dann richtig entschieden werden, wenn man darüber ins Klare gekommen ist, in wie fern Dasjenige, was man der Staatsgewalt übertragen will, durch einzelne Menschen geleistet werden kann, und in wie fern es zweckmäßig ist, Einzelnen eine solche Macht einzuräumen *).

2) Darf man nie vergessen, daß der Staat wie jede Gesellschaft nur durch die Einheit des Willens bestehen könne, daß also, in so fern man annimmt, daß sich die Macht des Staats auf gewisse Dinge erstrecken solle, auch die Nothwendigkeit der Centralisation für diese Dinge zugegeben werden müsse. Wie nur Derjenige, der von dem Grundsatz ausgeht, daß das Individuum im Staat vollkommen aufgehen soll, die Centralisation für Alles in Anspruch nehmen kann, so muß man, um die Centralisation überall zu verdammen, vorerst die Nothwendigkeit des Staats läugnen, und so absurd Beides scheint, so finden wir doch, daß bei der ganzen Discussion über die Centralisation fast immer von einer dieser extremen Ansichten ausgegangen wird. Die Freunde der Centralisation heben immer nur die glänzenden Ergebnisse centralisirter Staatseinrichtungen und die Gefahren hervor, welche das Uebermaß der Freiheit für den Staat haben könnte, ihre Gegner blos die Gefahren, mit welchen eine zu große Staatsgewalt die Freiheit des Individuums und den Staat selbst bedroht. Jene sind in ihrer Begeisterung für die Ord-

*) Eben weil man dies vergißt und sich die Staatsgewalt als Abstraction denkt, ist man dahin gekommen, für dieselbe einen unbegränzten Rechtskreis in Anspruch zu nehmen. Nur hieraus läßt es sich erklären, daß man in einer Zeit, wo man die absolute Gewalt eines Königs als unvernünftig betrachtet und auf jene Jahrhunderte, in denen man noch an die Infallibilität des Papstes geglaubt hat, mit Mitleid herabblickt, für die Staatsgewalt, d. h. für jeden Minister auf die Zeit, die er im Amte ist, dieselbe Allmacht und Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt. Würde man sich immer daran erinnern, daß Diejenigen, die im Namen des Staats herrschen, eben so gut Menschen sind als Jene, die man der Gewalt des Staates unterwirft, so würde man, glaube ich, weder für Jene die Allmacht in Anspruch nehmen, noch Diese zur vollkommenen Abhängigkeit verdammen, und so in jenen großen Widerspruch gerathen sein, daß man in der Theorie von dem Prinzipe ausgeht, kein Mensch könne dem andern rechtlich unbedingt unterworfen sein, und in der Praxis Millionen dem Willen der Staatsgewalt, d. i. dem Willen Einzelner, unbedingt unterwirft.

nung zum Socialismus — der nichts als die vollkommenste Verwirklichung des Prinzips der Centralisation ist —, diese zur Anarchie, d. h. zur Negation jeder Staatsgewalt, als die für den civilisirten Menschen einzig angemessene Regierungsform vorgeschritten, bis man endlich dahin gekommen ist, daß sich nicht nur auf dem Gebiete wissenschaftlicher Discussionen *) blos die extremsten Ansichten entgegen stehen, sondern daß auch im Leben der Sieg über die Staatsgewalt immer zur Anarchie, jener der Staatsgewalt über ihre Feinde zum unbegränzten Absolutismus zu führen pflegt.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Vorwurf, ihren Grundsatz bis zu den äußersten Folgerungen verfolgt zu haben, für den Augenblick vor Allem die Vertheidiger des Prinzips der Centralisation trifft. Seitdem fast ganz Europa die Grundsätze der französischen Revolution befolgt, oder wenigstens als vernünftig anerkannt hat, ist es natürlich, daß die Vertheidiger dieses Prinzips alle Folgerungen derselben kühner ausgesprochen haben. Große Majoritäten haben ja immer den Muth, ihre Logik bis an die Gränzen des Absurden zu treiben, während das Bewußtsein, mit der öffentlichen Meinung im Gegensatze zu sein, ihre Gegner vorsichtiger macht; übrigens ist, glaube ich, der Augenblick nicht fern, wo auch die Freunde der Decentralisation, was die rücksichtslose Entwicklung ihrer Grundsätze betrifft, ihren Gegnern nichts nachgeben werden **).

---

*) Auf diesem Felde ist dies durchaus nicht ungewöhnlich. Dasjenige, was sich durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährt, hat sehr oft nicht einen einzigen wissenschaftlichen Vertreter gefunden.

**) Wie die üblen Folgen, die der fortwährende Gebrauch heftiger Arzneimittel erzeugt, und die Erfolge der Homöopathie in Manchem den Glauben an die Heilkunst erschüttert und den Gedanken erzeugt haben, daß es in jedem Falle besser sei, den Kranken ohne Behandlung sich selbst zu überlassen; so haben die Folgen, welche der übermäßige Einfluß der Staatsgewalt in Frankreich und der beschränkte Kreis derselben in Amerika auf die Entwicklung beider Länder hervorgebracht haben, nicht nur zur richtigen Einsicht Dessen geführt, daß man im Staate wie im Leben des Einzelnen Vieles der natürlichen Entwicklung der Dinge überlassen müsse, sondern in Manchem selbst den Glauben an die Nothwendigkeit der Staatsgewalt überhaupt erschüttert.

Proudhon hat *) der französischen Revolution den Vorwurf gemacht, sie habe den alten Absolutismus unter dem neuen Namen der Constitution reconstruirt, und die Behauptung aufgestellt, daß man in Frankreich viel mehr regiert, als man sollte, und daß die gerühmte Centralisation immer die Corruption zur Folge haben müsse. Auch ist nicht zu läugnen, daß sich gegenwärtig, wo die Staatsgewalt mit allen ihren Attributen an vielen Orten aus den Händen einer gewählten Gesetzgebung in jene eines Einzigen übergegangen ist, und sich viele Interessen und Gefühle durch das Prinzip der Centralisation verletzt fühlen, bei Manchen ähnliche Ansichten verbreiten, in deren Namen man zwar nicht wie Proudhon die Anarchie, wohl aber Dinge in Anspruch nimmt, die zur Anarchie, oder wenigstens zur Auflösung der jetzt bestehenden Staaten führen müßten.

Da das Bestehen eines geordneten Staates eine der Hauptbedingungen der Freiheit ist und kein Staat ohne Centralisation bestehen kann, die vernünftige Grundlage des Staats aber in dem Interesse des Individuums, in der Möglichkeit seiner allseitigen Entwicklung gesucht werden muß, so kann die Frage über die Centralisation nur dann zweckmäßig behandelt werden, wenn Jene, die sich für dieses Prinzip aussprechen, die Erfordernisse der individuellen Freiheit, Jene, die gegen dasselbe sind, das Bedürfniß einer geordneten Staatsgewalt nie aus den Augen verlieren.

3) Die centralistische Form, in welcher wir alle Staaten der Gegenwart eingerichtet finden, ist überall zuerst durch die Monarchie in dem Interesse, ihre Gewalt absolut zu machen, eingeführt worden. Die französische Revolution, in deren Fußstapfen jetzt alle Völker wandeln, hat der Souverainetät eines Einzigen jene des Volkes substituirt, im Uebrigen aber ganz den frühern Gang befolgt. Da nun das Prinzip der Centralisation für die Macht Derjenigen, die sich für den Augenblick im Besitze der Staatsgewalt befinden, zuträglich scheint; da dasselbe eben so gut zur Unterdrückung der gerechtesten Wünsche des Volkes gebraucht werden kann, wie es das beste Mittel ist, wodurch

*) Idée générale de la Révolution.

Emeuten der Hauptstadt in einigen Stunden zu Revolutionen des ganzen Landes werden können, und z. B. in Frankreich seit 60 Jahren jede Parthei, welche die Gewalt besaß, und jede, die nach derselben gestrebt, jede Regierung und jede Revolution sich dieses Mittels mit sehr viel Erfolg bedient hat *): so ist es kein Wunder, wenn die Centralisation in den Reihen aller Partheien der Freunde und Gegner viele zählt, und sowohl Diejenigen, die sich für das Königthum, als Jene, die sich für republikanische Staatseinrichtungen aussprachen, je nachdem sich ihre Stellungen verändert haben, mit gleicher Begeisterung bald für, bald gegen das Prinzip der Centralisation auftraten. Sollen wir in Hinsicht dieser wichtigen Frage zu einem richtigen Urtheil kommen, so ist es nothwendig, daß wir dieselbe nicht aus dem Standpunkte einer Parthei betrachten und bei Untersuchung derselben ganz davon abstrahiren, ob sich die Staatsgewalt augenblicklich in der Hand eines Einzelnen oder in jener der im Namen des Volks regierenden parlamentarischen Majorität befindet. Dies Letztere mag uns heilsamer scheinen, übrigens folgt daraus, daß man Millionen durch das Recht der Wahl einen gewissen Einfluß auf die Leitung des Staats eingeräumt und durch die Responsabilität der Staatsdiener für die treue Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gewisse Garantien gegeben hat, eben so wenig, daß der Einzelne, der Staatsgewalt gegenüber, aller Garantien entbehren könne, als man daraus, daß die Leitung des Staats ohne alle Verantwortlichkeit einem Einzelnen übertragen ist, die Folgerung ziehen darf, daß die möglichste Beschränkung der Staatsgewalt im Interesse Aller liegen müsse.

Soll der Staat bestehen, so muß der Staatsgewalt immer eine gewisse Macht eingeräumt werden, und es ist eben so thöricht, ihr diese darum entziehen zu wollen, weil die Staatsgewalt Einem übertragen ist, als es unvernünftig ist, wenn man das Individuum unter dem

---

*) Chose remarquable! la réaction thermidorienne de 1795 et la réaction royaliste de 1815 ont à l'aide des mêmes moyens produit les mêmes resultats. *Timon, De la centralisation.* Ich fäude es viel remarquabler, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre!



Vorwande, daß es ja als Wähler an der Leitung des Staates Theil nehme, der Staatsgewalt gegenüber jeder Garantie beraubt.

In jedem Staate, wie er auch eingerichtet sein mag, finden wir immer einen doppelten Egoismus, wodurch zwei sich entgegenstehende Richtungen aller Bestrebungen hervorgerufen werden:

den Egoismus des Staats, der als Ganzes zu bestehen, sich zu entwickeln und immer mehr Macht zu gewinnen sucht, und den jedes Einzelnen, der nach dem höchst möglichen Grade des Wohlseins und der Unabhängigkeit strebt.

Der Gegensatz zwischen dem Egoismus des Staates und jenem des Einzelnen besteht eben so gut in den nordamerikanischen Freistaaten wie unter der Regierung Ludwig's XIV., woraus sich ergibt, daß unter jeder Form der Verfassung sowohl der Staat gegen den Egoismus des Einzelnen, der nach vollkommener Unabhängigkeit strebt, als der Einzelne gegen den Egoismus des Staates, der immer die vollkommene Unterwerfung des Individuums zu erreichen sucht, geschützt werden müsse.

Die Frage, in welcher Ausdehnung man das Prinzip der Centralisation anzuwenden habe, muß daher unter jeder Form der Staatsverfassung ganz gleich entschieden werden, da diese Frage im Grunde genommen keine andere als jene ist, wie weit die Staatsgewalt nothwendig auszudehnen sei *). Zum großen Theil sind aber die Bedingungen, von welchen das Bestehen des Staates abhängt, in absolut monarchischen und volksthümlichen Staaten ganz dieselben.

Im ersten Augenblicke scheint es, als wenn die Anwendung des Prinzips der Centralisation der monarchischen Staatsform günstiger wäre. Da die absolute Gewalt eines Einzigen ganz gewiß nur durch Centralisation möglich wird, so scheint das Streben absolut monarchischer Regierungen nach Centralisation ein vernünftiges, während uns

*) Denn die Gränzen der Staatsgewalt und jene der Centralisation sind ja dieselben, da die Staatsgewalt nur auf jene Dinge eine Macht ausüben kann, die centralisirt sind.

dasselbe Streben da, wo man sich für das Prinzip der Freiheit erklärt hat, als ganz widersinnig erscheinen muß. Wie es undenkbar ist, daß sich die Peripherie eines Kreises zugleich im Mittelpunkte befinde, so ist es absurd, wenn man glaubt, daß ein ganzes Volk seinen Einfluß auf die Leitung öffentlicher Angelegenheiten in einem Mittelpunkte ausüben könne.

Da kein Staat ohne ein gewisses Maß der Centralisation bestehen kann, eine vollkommene Centralisation in größeren Staaten aber überhaupt unmöglich ist, so müssen auch in dem freiesten Staate gewisse Dinge centralisirt sein, während andere auch in den unfreiesten der Leitung kleinerer Gemeinschaften überlassen bleiben; übrigens scheint es doch, als wenn man als Regel annehmen könnte, daß man in Staaten, wo man die absolute Monarchie begründen will, die Centralisation als Gesetz anzunehmen habe, von dem man nur im Falle absoluter Nothwendigkeit abgehen soll, während in freien Staaten eben die Decentralisation (das Selfgovernment) die Regel ist, von der man auch nur in dem Maße, als dies, um größere Gefahren zu vermeiden, unumgänglich nothwendig ist, abweichen darf.

Doch verschwindet auch dieser scheinbare Unterschied, wenn wir die vorliegende Frage ruhig untersuchen.

Denn 1) ist es weder die Verwirklichung des Prinzips der Volkssouverainetät, noch jene einer ganz absoluten Gewalt eines Einzigen, sondern die Sicherheit aller Einzelnen, welche als Zweck des Staates angenommen werden muß.

2) Ist auch die ganz *absolute Gewalt* eines Einzigen, praktisch genommen, eben so gut eine Fiction, als es die *absolute* Freiheit Aller ist. Das Streben nach einer solchen Gewalt ist mithin nie etwas Anderes als das Streben nach einem unerreichbaren Ziele.

Es gibt Verhältnisse — und ein niederer Grad der Volksbildung ist nicht die einzige Ursache, aus der sich solche Verhältnisse entwickeln —, wo die Regierung des Staates Einem übertragen werden muß.

Die absolut monarchische Form kann unter solchen Verhältnissen die beste, ja die einzig mögliche Staatsform sein.

Verhältnisse aber, unter welchen der Einzelne nicht nur die Regierung des Staats, sondern auch all Dasjenige, was für den Staat zwar wichtig ist, aber nicht unmittelbar zur Regierung desselben gehört, wirklich zu leisten vermöchte, wo er — ich sage nicht für alle geistigen und materiellen Bedürfnisse zu sorgen — sondern wo er auch nur die Administration der im Staate befindlichen kleineren Gemeinschaften wirklich zu führen im Stande wäre, solche Verhältnisse gibt es nirgend. Nicht Institutionen, sondern die Gränzen, welche die Natur den Fähigkeiten jedes Einzelnen gesetzt hat, sind es, wodurch die absolute Gewalt desselben immer darauf beschränkt wird, daß er Dasjenige, was er nicht zu leisten vermag, Anderen überträgt; woraus sich ergibt, daß selbst da, wo man die absolute Monarchie begründen will, nicht die Ausdehnung der Macht eines Einzelnen auf Alles (die Centralisation in Allem), sondern nur die Begründung dieser Macht in Hinsicht all Desjenigen, was den Staat betrifft, als vernünftiges Ziel verfolgt werden kann; daß daher der Kreis, in welchem man in der absoluten Monarchie nach Centralisation streben soll, nicht nur nicht größer, sondern sogar kleiner sein müsse als da, wo man eine volksthümliche Verfassung zu begründen wünscht. Und zwar aus zwei Gründen:

1) weil die Staatsgewalt durch einen Einzigen ausgeübt immer stärker ist, und daher da, wo eine absolute Monarchie besteht, auch ein geringer Grad der Centralisation größere Resultate hervorbringt;

2) darum, weil da, wo die Staatsgewalt einem Einzigen übertragen ist, immer mehr Opposition gegen dieselbe besteht, als wo das Volk wenigstens scheinbar an der Regierung Theil nimmt, und es daher eben unter diesen Verhältnissen räthlich ist, diese Gewalt so einzurichten, daß dieselbe dem Einzelnen nicht drückend erscheine.

Zweites Kapitel.

Aufstellung der Frage.

Der Zweck des Staates ist die Sicherung der materiellen und moralischen Güter aller Mitglieder, vor Allem die Sicherung der individuellen Freiheit, die im Kreise einer Civilisation, welche auf der Grundlage dieses Prinzips beruht und sich durch das Streben nach Verwirklichung desselben entwickelt hat, der moralischen Güter höchstes, und zugleich die Bedingung ist, von der die Befriedigung fast aller materiellen Bedürfnisse abhängt.

Es ergibt sich hieraus, daß die Frage: in wie fern die Anwendung des Prinzips der Centralisation in dem Maße, in welchem man dasselbe jetzt befolgt, nothwendig sei, nur dann richtig beantwortet werden kann, wenn man über drei andere Fragen ins Klare gekommen ist:

1) ob es wahr sei, daß die Anwendung dieses Prinzips in der Ausdehnung, in welcher man dasselbe befolgt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Bestehen des Staates nothwendig sei, oder ob der Staat durch die Centralisation, die man eingeführt, wenigstens ein größeres Maß der Kraft und Sicherheit gewinne;

2) ob es wahr sei, daß die Freiheit des Individuums durch das System administrativer Centralisation für die Mehrheit — wie man behauptet — besser gesichert werde als bei jeder anderen Staatsform, oder ob wenigstens die Beschränkung der individuellen Freiheit, welche im Namen der Gesammtheit ausgeübt wird, dem Einzelnen nicht drückend erscheine; endlich

3) ob es wahr sei, daß das System administrativer Centralisation, wie man glaubt, die geistige und materielle Entwicklung des Staats und aller Staatsangehörigen befördere, und als mächtigster Hebel, ja als Bedingung des allseitigen Fortschritts zu betrachten sei, auf den unser Jahrhundert mit Recht so stolz ist.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Untersuchung, deren ein-

ziger Zweck das Finden der Wahrheit ist, das System administrativer Centralisation nie in seinen äußersten Folgerungen, sondern nur in der Form und Ausdehnung genommen werden darf, in welcher die Vertheidiger dieses Systems dasselbe aufgestellt haben und praktisch zu verwirklichen bemüht sind. Dasselbe können Jene, welche sich für das System administrativer Decentralisation aussprechen, in Anspruch nehmen, wenigstens muß ich den Leser bitten, nicht zu vergessen, daß ich die Schwierigkeiten, welche die Anwendung des Prinzips der Föderation für den Augenblick unmöglich machen, in vollem Maße gewürdigt, und mich daher immer für die Nothwendigkeit größerer Staaten ausgesprochen habe, welche ohne eine Centralisation jener Dinge, die den Staat betreffen, nicht denkbar ist; folglich all Dasjenige, was gegen meine Ansichten vorgebracht werden dürfte, nur in so fern als treffend anerkennen kann, als man dabei auch diesen Theil meiner Ansichten berücksichtigt hat..

Da der Zweck jeder Discussion am Ende doch nur das Erzielen einer Uebereinstimmung ist, sollte man sich wenigstens nicht, wie gewöhnlich, so viel Mühe geben, sich gegenseitig zu mißverstehen. Nur wenn man wirklich bestehende Ansichten, nicht wenn man die Caricatur derselben widerlegt, kann etwas für die Wahrheit gewonnen werden.

Drittes Kapitel.

Es ist nicht wahr, daß der Staat durch die Anwendung des Prinzips der administrativen Centralisation ein größeres Maß der Kraft und Sicherheit gewinne.

Das erste Bedürfniß des Staates ist seine Selbstständigkeit. Da nun das Maß der Kraft, deren der einzelne Staat zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit bedarf, immer von der Stellung abhängt, in welcher er sich anderen Staaten gegenüber befindet, und wir in unserer Zeit nicht nur allenthalben große, sondern solche Staaten finden, in welchen die gesammte Kraft des Staats durch das System der admini-

strativen Centralisation dem Staatswillen vollkommen unterworfen ist, so kann dieses System in keinem einzelnen Staate aufgegeben werden, ohne daß dadurch die Selbstständigkeit desselben gefährdet würde.

Wenn ihr den einzelnen Theilen des Staates, der Provinz, der Grafschaft, der Gemeinde das Recht der Selbstregierung gebt, so schwächt ihr dadurch die Einheit des Staates. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich überall, wo ein Mittelpunkt ist, der sich um sich selbst dreht, ringsherum ein selbstständiger Körper bilde, der um so compacter wird, je schneller und kräftiger die Bewegung um diesen Mittelpunkt ist. In einem Staate, wo man das Prinzip der Centralisation aufgegeben, müssen eine Menge Partialinteressen entstehen, und derselbe wird, weil ihm die gehörige Einheit fehlt, im Kampfe mit solchen, in welchen durch die Erfindungen unserer Zeit der Wille der Centralregierung in Augenblicken bekannt, ja ausgeführt wird, immer unterliegen.

Ich glaube nicht, daß man mir den Vorwurf machen kann, die Gründe, welche für das System der Centralisation von Allen angeführt werden, unvollständig wiedergegeben zu haben; so überzeugend sie scheinen, sei es mir vor Allem erlaubt, zu bemerken, daß diese Gründe, welche man für die Centralisation vorbringt, ganz dieselben sind, die jede despotische Gewalt gegen die Freiheit zu gebrauchen pflegt.

Aber sind nicht überall, wo ein Volk geknechtet wurde, dieselben Gründe zur Rechtfertigung der absoluten Gewalt angeführt worden? War es nicht die Nothwendigkeit, alle Kräfte des Staates in einem Mittelpunkte zu vereinigen, die Gefahr, welche daraus entstehen könnte, wenn die Befehle der Centralregierung auch nur den mindesten Widerstand fänden, womit man die Despotie Robespierre's und des Comité du salut public vertheidigt hat? War nicht Napoleon derselben Meinung und vor ihm bis zu den Hohenstaufen, ja bis zu den römischen Imperatoren und den Tyrannen von Syrakus zurück Alle, die sich eine despotische Gewalt über das Volk angemaßt? Jede Despotie ist immer mit dem glänzenden Schilde des Staatswohls bedeckt worden, jede hat sich mit den Gefahren zu rechtfertigen gesucht, welche aus der Freiheit der Bürger für den Staat entstehen könnten, und es ist wirklich

sonderbar, wenn wir nun im Namen der Freiheit Gründe anführen hören, welche eigentlich doch nur dann ihre ganze Kraft erhalten, wenn sie zur Begründung der absoluten Gewalt eines Einzigen angewendet werden, da ja nur sie es ist, durch welche jener höchste Grad der Einheit und Kraft erzeugt wird, der zur Erhaltung des Staates nothwendig sein soll.

Manchem mag diese Bemerkung sehr wichtig scheinen, für mich ist sie es zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht.

Die irdische Aufgabe des Menschen ist die möglichste Entwicklung seiner physischen und geistigen Kräfte, die Form der Staatsverfassung ist nur ein Mittel, durch welches er nach diesem Ziele strebt; da es nun Verhältnisse geben kann, unter welchen das Bestehen des Staates nur durch die Herrschaft eines Einzigen möglich wird, und die praktischen Ergebnisse jeder Staatsform immer mehr von dem Grade der allgemeinen Bildung und Sittlichkeit als von der Art, in welcher der Staat eingerichtet ist, abhängen, so ist dadurch, daß jene Gründe, die man für die Centralisation angeführt, zugleich die absolute Gewalt eines Einzigen rechtfertigen, ihre Unrichtigkeit noch durchaus nicht bewiesen; es müssen vielmehr diese Gründe selbst untersucht werden, da wir ja in dem Falle, daß dieselben richtig sind, ihren Folgerungen, auch wenn uns dieselben nicht behagen, doch nicht entgehen können.

Die Idee der Einheit ist zu schön, als daß man sich nicht dafür begeistern sollte. Wie Schiller die Macht Wallenstein's über sein Heer beschrieben, so denkt man sich die Macht des Staates. Die große Weltordnung, in der sich Alles nach gewissen Gesetzen um einen Mittelpunkt dreht, soll als Muster dazu dienen. Großes kann nur durch Ordnung bestehen. Ordnung ist nicht möglich, wo es nicht eine Macht gibt, die jede Störung derselben unmöglich macht. Das, was jedem Staate mithin vor Allem nöthig ist, ist die unbedingte Unterwerfung jedes einzelnen Theiles unter das Ganze, die Unmöglichkeit jedes Widerstandes, mit einem Worte eine starke Regierung, und nur durch das Prinzip der Centralisation kann die Regierung stark sein *).

*) Qui veut un gouvernement fort, veut un gouvernement central. *Cormenin, De la centralisation.*

Im Ganzen läßt sich nichts gegen das Gesagte anführen. Jeder, der den Staat als ein Bedürfniß unserer Gesittung betrachtet, wird die Nothwendigkeit einer starken Regierung einsehen, und die Nothwendigkeit des Bestehens einer Regierung schließt — wie ich schon bemerkt — jene einer gewissen Centralisation in sich, die Frage ist aber durchaus nicht die: ob die Centralisation überhaupt nothwendig sei, sondern jene, ob der Grad der Centralisation, den man in den Staaten neuerer Zeit eingeführt, etwas zur Befestigung des Staates beitrage, und die angeführten Gründe verlieren viel von ihrer beweisenden Kraft, wenn man blos diese Frage im Auge behält.

Wollte man auch annehmen, daß die Macht des Staates einzig und allein von der Kraft seiner Regierung abhänge — was doch Niemand behaupten wird, da ja jede Regierung blos die schon vorhandenen Elemente der Macht zu gemeinsamen Zwecken gebrauchen, aber diese nicht erschaffen kann —, so bleibt es noch immer eine Frage, ob die Macht der Staatsgewalt lediglich von der Art, in welcher man dieselbe organisirt hat — von ihrem Organismus — abhänge; und ich glaube nicht, daß irgend Jemand diese Frage bejahend beantworten kann.

Nur jene Staatsgewalt ist als wirklich stark zu betrachten, die

a) in ihrer Stellung gesichert ist;

b) die bei Ausübung ihrer Gewalt in Verhältniß die wenigsten Hindernisse zu überwinden hat;

c) die jene Zwecke, die sie verfolgt, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln wirklich zu erreichen vermag;

d) die in Augenblicken, wo die Erhaltung des Staates einer größeren Machtentwicklung bedarf, an Kraft zunimmt und nicht mit einem Schlage vernichtet werden kann.

Wo Diejenigen, denen man die Staatsgewalt übertragen, jeden Augenblick auf Angriffe vorbereitet sein müssen, wo die Macht des Staates als der höchste Preis eines nie endenden politischen Kampfes von einer Hand in die andere übergeht, und daher nie jenen Grad der Consequenz entwickeln kann, den wir im Staatsleben als die erste Bedingung, Großes auszuführen, betrachten müssen;

wo die Staatsgewalt jene Macht, die man ihr übertragen, nicht

regelmäßig auszuüben vermag und die Zwecke, die sie verfolgt, mit den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, nicht zu erreichen im Stande ist;

wo sie fast alle jene Kräfte, deren sie zur Erhaltung und Regierung des Staates bedarf, dazu gebrauchen muß, um den verwickelten Mechanismus der Verwaltung in Ordnung zu halten und in Bewegung zu setzen;

wo endlich die Staatsgewalt so organisirt ist, daß dieselbe eben in Augenblicken der Gefahr am schwächsten ist und mit einem Schlage vernichtet werden kann: — da mag die Staatsgewalt gesetzlich unumschränkt sein und alle Einzelnen der höchsten Willkührherrschaft unterwerfen, doch eben jener Kraft, deren sie im Interesse des Staates bedürfte, entbehrt sie ganz gewiß.

Von diesen Bedingungen, von welchen die Möglichkeit einer im Interesse des Ganzen kräftigen Staatsgewalt abhängt, ist aber da, wo man das System administrativer Centralisation befolgt, meiner Ueberzeugung nach keine zu finden.

Viertes Kapitel.

Einfluß der Centralisation auf die Sicherheit der Staatsgewalt.

Das System administrativer Centralisation besteht nur unter zwei Formen.

Wir finden sie in Staaten, wo sich die absolute Gewalt in der Hand eines Einzigen befindet, und in solchen, wo man die absolute Gewalt der Mehrheit der Volksvertreter und den dieser Mehrheit verantwortlichen Ministern übertragen hat. Die Frage, ob durch das System administrativer Centralisation die Staatsgewalt den zur Ausübung ihrer Pflichten nöthigen Grad der Sicherheit erhalte, ist mithin einfach diese: ob die Staatsgewalt in Staaten, wo eine ganz unbegränzte Einzelherrschaft besteht, und in solchen, wo man das Prinzip absoluter Volkssouverainetät in der Art,

wie dies in Frankreich geschehen, befolgt, eine gesicherte Stellung einnehme? Da für beide Arten der Verfassung so viele Beispiele vorhanden sind, so ist jede theoretische Discussion dieser Frage überflüssig.

Was nun die absolute Gewalt eines Einzigen anlangt, so mag der Besitz derselben für gewisse Individualitäten eine Quelle der höchsten Genüsse sein, den der Sicherheit bietet sie ihnen gewiß nicht. Das Attribut der Allmacht wird für jeden Sterblichen immer ein gefahrvolles bleiben, ja es ist eine unläugbare Thatsache, für die wir die ganze Geschichte als Beweis anführen können, daß diese Gefahr in dem Maße zunimmt, als die Macht des Einzelnen absoluter geworden ist. Die einzigen Stützen einer ganz absoluten Gewalt, die Religion und das Prinzip der Erblichkeit, sind zugleich Beschränkungen derselben. Jene, indem sie der weltlichen Herrschergewalt den beschränkenden Einfluß des Priesterthums zur Seite stellt, oder da, wo die geistliche und weltliche Macht in denselben Händen vereinigt ist, diese wenigstens an die Beobachtung gewisser religiöser Grundsätze bindet. Das Prinzip der Erblichkeit, weil es für die höchste Staatsgewalt nur dann fest zu begründen ist, wenn man dasselbe auch sonst zu achten und sich den Beschränkungen, die dasselbe der absoluten Gewalt des Herrschers auferlegt, zu unterwerfen weiß *).

Die Wahrheit, welche Tacitus ausgesprochen: quam arduum, quam subjectum fortunae, regendi cuncta onus, ist gewiß von Jedem, der sich im Besitze einer solchen Macht befand, immer eingesehen worden.

Alle ausgezeichneten Individualitäten, welche eine absolute Gewalt ausgeübt, haben sich bemüht, dieselbe mehr zu beschränken als auszudehnen. Nicht nur Augustus hat die Formen der alten Republik möglichst geachtet und seine eigene Macht hinter der des Senates zu verbergen gesucht, selbst bei Tiberius finden wir dasselbe Streben, und es ist ein Irrthum, Dasjenige, was er und nach ihm andere Cäsaren zur

*) Nie hat das Imperium die Erblichkeit einführen können. Einfach darum, weil es den Grundsatz der Erblichkeit bei Andern nicht anerkannt.

Hebung des Senates gethan, blos dem Streben, zu täuschen, zuzuschreiben. Freilich waren alle diese Bestrebungen fruchtlos. Wenn die absolute Gewalt eines Einzigen einmal begründet ist, so liegt die Gefahr für dieselbe gewöhnlich nicht in dem Widerstande, den sie zu bekämpfen hat, sondern eben darin, daß sie nichts findet, woran sie sich festhalten und gegen den natürlichen Hang, sich immer weiter auszudehnen, schützen könnte *).

Doch daß alle Versuche, die eigene Macht zu beschränken, welche uns die Geschichte der ersten römischen Cäsaren zeigt, nicht im Interesse des Volkes, sondern eben im Bewußtsein der Unsicherheit einer ganz absoluten Gewalt geschehen sind, liegt nach Dem, was uns von dem Charakter jener Herrscher bekannt ist, außer allem Zweifel.

Die Folgen, welche das Gefühl der Unsicherheit des Staatsoberhauptes auf die Leitung des ganzen Staates auszuüben pflegt, sind uns aus der Geschichte bekannt. Wie da, wo sich das Oberhaupt des Staates in seiner Stellung gesichert fühlt, zwischen seinen Interessen und jenen des Staates die höchste Identität besteht, so muß im entgegengesetzten Falle ein Gegensatz dieser Interessen eintreten, wobei jene des Staates denen des Herrschers immer untergeordnet werden; auch pflegt eine Regierung, die im Interesse der Selbsterhaltung zum Terrorismus Zuflucht nehmen muß, oder wenigstens einer fortwährenden polizeilichen Ueberwachung bedarf, die festeste Grundlage jeder Staatsform, nämlich die Anhänglichkeit der Staatsangehörigen in dem Maße zu verlieren, als sie jene Mittel der Sicherung mehr vervollkommnet hat; endlich kann Derjenige, der eines hohen Maßes der Kraft bedarf, um sich zu erhalten, nie eine große Kraft zur Vollendung anderer Dinge anwenden. Nur auf festem Boden kann man stark sein.

Alles dieses ist hundertmal gesagt und soll nicht neuerdings wie-

*) Denn da die Ursache der absoluten Gewalt weniger im Charakter des Herrschers als in jenem der Zeit und des Volks liegt, über welche man sie ausübt, so ist auch von Allem, was die unumschränkte Herrschaft eines Einzigen versuchen kann, nichts schwerer als der Versuch, ein Volk frei oder sich selbst weniger absolut zu machen.



derholt werden. Nach einem Jahrhundert ununterbrochenen Kampfes gegen die absolute Gewalt eines Einzigen mag es schwerlich eine schlechte Seite dieser Art Staatseinrichtung geben, die nicht gehörig beleuchtet worden wäre; nur Eines hat man, wie ich glaube, unberücksichtigt gelassen und das ist: daß die absolute Gewalt auch da, wo sie durch mehrere und zwar dem Gesetze nach verantwortliche Individuen ausgeübt wird, zu ganz ähnlichen Resultaten führen muß *); wenigstens ist dies, was die Unsicherheit der Staatsgewalt anlangt, gewiß der Fall, und die Stellung Derjenigen, welche in unseren constitutionellen Staaten die durch Centralisation zur absoluten gewordene Staatsgewalt in Händen haben, ist um nichts weniger gefährdet als es jene eines einzelnen Despoten ist, ja die Unsicherheit der Stellung Jener, denen man die Staatsgewalt übertragen hat, ist in constitutionellen Staaten eine Hauptbedingung, ohne welche das ganze System den Erwartungen, die man an dasselbe knüpft, nicht entsprechen kann.

Da die Regierung eines constitutionellen Staates, in welchem man das System der administrativen Centralisation eingeführt hat, dem Einzelnen gegenüber — eben der größeren Ordnung wegen, die man in solchen Staaten findet — eine größere Macht ausübt, als dieses in irgend einem absoluten monarchischen Staate der Fall ist, und jene Garantien, welche man dem Individuum gegen die Staatsgewalt eingeräumt hat (das Institut der Jury, das freie Versammlungsrecht 2c.),

*) Camille Desmoulins hat in seinem „Vieux cordelier" eine Parallele zwischen der Regierungsart der Cäsaren, wie sie Tacitus beschrieben, und jener des französischen Conventes gezogen. Seine Vergleiche sind so treffend, daß sie ihm das Leben gekostet. Dieselbe Aehnlichkeit besteht übrigens nicht nur zwischen der Despotie eines Cäsars und jener des Convents, sondern auch zwischen der absoluten Gewalt der centralisirten Regierung eines constitutionellen Staates und der väterlichen Gewalt eines absoluten Herrschers. Die guten und üblen Folgen sind dieselben, nur daß die absolute Gewalt eines Einzigen, im Interesse der Gesammtheit ausgeübt — weil sie immer consequenter ist —, in Hinsicht materieller Verbesserungen Größeres zu leisten vermag, während die absolute Gewalt verantwortlicher Minister, eben weil unter ihr wenigstens der Name der Freiheit erhalten wird, das Selbstgefühl der Bürger und alle jene edlen Eigenschaften, welche daraus entspringen, nie ganz vernichtet.

nicht nur durch die Gesetzgebung *), sondern unter dem Vorwand des öffentlichen Wohles auch durch die Regierung suspendirt werden können, so muß die einzige Sicherheit, welche das Individuum der Staatsgewalt gegenüber besitzt, eben darin gesucht werden, daß Jene, denen man die Staatsgewalt übertragen, sich in ihrer Stellung nie sicher fühlen können und eben, um die ihnen übertragene Macht zu erhalten, dieselbe nicht in ihrer ganzen Ausdehnung gebrauchen dürfen.

Allerdings ist diese Garantie eine bedeutende und wenn die Krone, der man in allen constitutionellen Staaten das Recht, die Minister zu ernennen, übertragen, durch dieses eine Recht auf die Leitung der Geschäfte einen bedeutenden Einfluß ausüben kann, so ist die Nothwendigkeit, sich die Majorität der Gesetzgebung zu verschaffen, für jeden Minister, der die Rechte des Volkes oder der einzelnen Staatsbürger anzutasten vorhat, ein großes Hinderniß; und der Bürger eines constitutionellen Staates kann sich in seiner Stellung mit Recht gesicherter fühlen als der Einwohner eines absolut monarchischen, nur ist nicht zu läugnen, daß diese Art, die Freiheit des Individuums sicher zu stellen, zugleich die Sicherheit der Staatsgewalt und mit ihr eines der Hauptelemente ihrer Kraft zerstören muß.

Freilich kann man sagen, daß diese Unsicherheit zwar für Jene, denen man die Staatsgewalt übertragen, nicht aber für die Staatsgewalt selbst bestehe, da ja die Gewalt dadurch, daß sie mit dem Wechsel der Majorität oder auch durch den Willen der Krone Anderen übertragen wird, keiner ihrer Rechte verlustig gehe, und also blos die Stellung Derjenigen, denen man die Staatsgewalt übertragen, aber nicht jene der Staatsgewalt selbst eine unsichere sei. Diese Behauptung ist eine der Folgen der eigenthümlichen Gewohnheit unserer Zeit, sich jede im Staate bestehende Gewalt ohne Berücksichtigung Derjenigen, denen die Ausübung derselben zukömmt, zu denken. Praktisch genommen ist diese ganze Unterscheidung ohne alle Bedeutung; da es sich von selbst ergibt, daß da, wo die Staatsgewalt immer Solchen

*) Die Regierung vermag durch das Auflösungsrecht u. s. w. auch auf diese einen bedeutenden Einfluß auszuüben.

übertragen ist, die sich in ihrer Stellung gefährdet fühlen, diese selbst der zur Lösung ihrer Aufgabe nöthigen Sicherheit entbehren müsse; und das Beispiel so vieler constitutioneller Staaten der neuesten Zeit genügt, wie ich glaube, vollkommen, um uns von der Richtigkeit dieses Satzes zu überzeugen.

Ich habe öfters darauf aufmerksam gemacht, daß die Resultate der englischen Verfassung nicht als Beweis für die Zweckmäßigkeit jener Staatseinrichtungen angeführt werden können, die man in neuerer Zeit in den meisten europäischen Staaten eingeführt hat.

Die Ergebnisse einer Verfassung, deren Grundlage das Prinzip der individuellen Freiheit ist, und die Ergebnisse derjenigen, die auf dem Prinzipe der absoluten Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Majorität beruhen, die Folgen von Zuständen, die sich auf der Grundlage des historischen Rechtes entwickelt haben, wo die Achtung vor dem Gesetze ein Ergebniß langer Angewöhnung ist, und die Folgen von solchen, wo man das historische Recht vernichtet, und wo die Achtung vor dem Gesetze nur ein Ergebniß der persönlichen Ueberzeugung des Einzelnen sein kann, oder durch Gewalt erzwungen werden muß, sind nothwendig verschieden. Auf keinen Fall aber kann die Festigkeit der englischen Staatsgewalt und die Consequenz, welche dieselbe trotz alles Wechsels in den Personen in Hinsicht aller größeren Interessen des Landes entwickelt, als Beweis für die Vorzüge der administrativen Centralisation angeführt werden, da ja diese in England gar nicht besteht. Die Geschichte aller übrigen constitutionellen Staaten zeigt uns aber das Bild ewiger Schwankungen.

Je weiter man in der Anwendung des Prinzips administrativer Centralisation fortgeschritten ist, je mehr sich alle Interessen darauf reduciren, daß sich die Staatsgewalt in den Händen gewisser Menschen befinde, desto lebhafter muß der Kampf um den Besitz der Staatsgewalt sein, und um so größer wird auch die Unsicherheit Jener, die sich im Besitze der Macht befinden.

Denn wie Diejenigen, die sich im Besitze der Macht befinden, in solchen Staaten schon ihrer Stellung wegen immer angegriffen werden, so ist es natürlich, daß sie vor Allem auf die Erhaltung ihrer Stellung

bedacht sind, daher auch in constitutionellen Staaten, die auf diese Art organisirt sind, wie in despotischen immer der größte Theil der der Regierung zu Gebote stehenden Kraft dazu gebraucht wird, Jene, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, in ihrer Stellung, in der sie sich immer angegriffen glauben, zu befestigen.

Es ließe sich noch sehr viel über diesen Gegenstand sprechen. Uebrigens liegt ja die ganze Geschichte der neueren Zeit vor uns und Jeder, der sie kennt, wird — so sehr er auch für das System der administrativen Centralisation eingenommen ist — zugeben, daß durch dieses System die Stellung Derjenigen, in deren Händen sich die Staatsgewalt befindet, nicht gesichert werde, daß mithin, wenn die Sicherheit Derjenigen, in deren Händen sich die Staatsgewalt befindet, ein Element der Kraft für diese ist, dieses Element der Kraft durch das System der administrativen Centralisation nicht erzeugt werde.

Fünftes Kapitel.

Ueber den Widerstand, welchen die Staatsgewalt in centralisirten Staaten zu überwinden hat.

Allmächtig ist Gott allein, die Macht, die der Mensch besitzt und dem Staate übertragen kann, hat immer gegen Hindernisse zu kämpfen und ist diesen gegenüber nie absolut, sondern immer nur relativ unwiderstehlich.

Was wir auch thun mögen, kein Staat kann so eingerichtet werden, daß derselbe bei der Lösung seiner Aufgabe gar keinen Widerstand zu überwinden hätte.

Da jeder Körper, welcher in Ruhe ist, vermöge jener physischen Eigenschaft aller Körper, welche wir die Trägheit oder das Beharrungsvermögen derselben nennen, nur durch eine Kraft bewegt werden kann, welche stark genug ist, um diese Trägheit zu überwinden, so muß der Staat wie der Einzelne, um irgend etwas auszuführen, immer Kräfte

anwenden, welche mit der Menge und Größe jener Gegenstände, die er in Bewegung zu setzen genöthigt ist, im Verhältnisse stehen.

Außer diesen in der Natur der Dinge liegenden Hindernissen hat jeder Staat noch andere zu überwinden, welche sich aus der Natur seiner Aufgabe ergeben.

Der außergesellschaftliche Zustand ist für den Einzelnen ein Zustand höchster Ohnmacht und Abhängigkeit.

Dieser Zustand ist, wie Hobbes richtig annimmt, nichts Anderes als ein Krieg Aller gegen Alle, bei welchem jeder Fortschritt unmöglich ist. Da es nun die Bestimmung des Menschen ist, immer fortzuschreiten, so hat ihm die Natur im Triebe der Sociabilität auch das Mittel gegeben, wodurch dem Trieb des Einzelnen nach absoluter Freiheit eine Schranke gesetzt wird.

Man hat daher Recht, wenn man den gesellschaftlichen Zustand und bei höherer Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten den Staat als ein Ergebniß seiner natürlichen Triebe betrachtet; übrigens kann der Trieb nach Sociabilität den uns angeborenen Trieb nach Freiheit niemals vernichten, und der Staat hat daher, da sein Bestehen die Beschränkung der Freiheit erfordert, auch in diesem Triebe immer ein bedeutendes Hinderniß zu überwinden.

Wenn wir nun diese beiden Arten von Hindernissen betrachten, so wird es uns klar, daß der Aufwand von Kraft, welchen die Bewegung jedes Gegenstandes erfordert, für den Staat in dem Maße zunehmen müsse, als die Zahl der Gegenstände, welche der Staat in Bewegung setzen will, größer wird; und daß der Widerstand, welchen der Staat im Triebe der Einzelnen nach unbegränzter Freiheit zu bekämpfen hat, in dem Verhältnisse stärker werde, als diese Freiheit des Individuums durch den Staat mehr beschränkt ist; woraus sich ergibt, daß centralisirte Staaten, wo man den Kreis der Staatsgewalt am weitesten ausgedehnt und den Einzelnen dem Willen des Staates unbedingt unterworfen hat, auch mit einem größeren Maße von Hindernissen zu kämpfen haben.

Da übrigens die Kraft einer collectiven wie einer einzelnen Persönlichkeit weder allein von der Größe des Widerstandes, den sie zur

Erreichung ihrer Zwecke zu überwinden hat, noch allein von der Zahl und Größe ihrer Mittel, sondern von dem Verhältnisse abhängt, in welchem die Mittel, über die sie gebietet, zu den Hindernissen, die sie zu überwinden hat, stehen, so kann auch die Frage, welchen Einfluß das Prinzip der Centralisation auf die Kräftigung der Staatsgewalt ausübe, erst dann richtig gelöst werden, wenn wir auch über die Mittel, die centralisirten Staaten zu Gebote stehen, ins Klare gekommen sind.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nun diesem Gegenstande zu.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Mittel, welche einem centralisirten Staate zu Gebote stehen.

Wenn wir die Zahl der dienstbaren Geister betrachten, deren die allmächtige Staatsgewalt zur Vollstreckung ihres Willens in centralisirten Staaten bedarf, wenn wir all die Räder und Räderchen, Hebel und Hebelchen, Federn und Federchen untersuchen, die in Bewegung sind, damit die Staatsgeschäfte nicht in Stockung gerathen, wenn wir bedenken, wie viele Kräfte das Beamtenthum anderen fruchtbringenden Arbeiten entzieht, so muß man den complicirten Mechanismus der Staatsmaschinen unserer Zeit allerdings bewundern und zugeben, daß dem Staate heutzutage ungeheuere Mittel zu Gebote stehen.

Da der Zweck aller dieser Anstrengungen aber bloß der höchste Grad der Einheit ist, so ist die Frage, in wie fern die den neueren Staaten zu Gebote stehenden Mittel ausreichen, einfach jene, ob durch diese Mittel wirklich jene Einheit erzeugt werde, die man bezweckt.

„Soll der Staat jenen Grad der Einheit besitzen, dessen er zu seiner Sicherheit bedarf, so ist es nicht genug, wenn diese Einheit in Hinsicht der äußeren Beziehungen desselben zu anderen Staaten, in Hinsicht seiner Waffengewalt, seiner Finanzen, mit einem Worte jener Angelegenheiten besteht, die Jeder als allgemeine Angelegenheiten des Staates erkennen muß, es ist vielmehr nothwendig, daß der Staat

gleich einem großen Körper gedacht werde, in dem nur eine Seele, ein Wille herrscht, und wo jedes Glied unbedingt dem Impulse Folge leistet, den ihm dieser Wille mitgetheilt. Der Staat muß für die Erziehung seiner Bürger selbst sorgen, und durch dieselbe auf die Gesinnungen seiner Angehörigen Einfluß gewinnen, er hat dafür zu sorgen, daß das Recht überall ganz gleich gehandhabt werde, vor Allem darf die Verwaltung auch in engeren Kreisen Niemandem überlassen werden, der nicht von ihm, und zwar lediglich von ihm abhängt."

Die Frage, ob wir in diesen Sätzen, die zur Vertheidigung der Centralisation immer angeführt werden, einen großen Gedanken oder blos einen großartigen Traum vor uns haben, wie wir sie in unserer Zeit, wo sich das dem Menschen angeborene Bedürfniß der Poesie auch auf dem Gebiete der Politik geltend macht, oft zu bekämpfen haben — ist nur dann zu entscheiden, wenn wir uns von der Ausführbarkeit dieser Grundsätze überzeugen.

So lange sich der Staat im Kreise seiner naturgemäßen Aufgabe bewegt, steht der Anwendung der ausgesprochenen Grundsätze nichts im Wege.

Niemand wird läugnen, daß der Staat in Hinsicht seiner Beziehungen zu anderen Staaten einer gemeinsamen Vertretung bedürfe, daß seine bewaffnete Gewalt und seine Geldmittel einem Willen unterworfen sein müssen, und daß ihm, eben weil er alle Staatsangehörigen in allen Verhältnissen schützen soll, das Recht der Oberaufsicht über Alles zukomme; die Mittel, wodurch diese Zwecke erreicht werden können, sind gefunden, und eben deßwegen, weil dieses Alles zum Bestehen des Staates nothwendig ist, finden wir auch keinen geordneten Staat, wo für diese Bedürfnisse nicht mehr oder weniger gesorgt wäre.

Wenn man diesen Kreis der Thätigkeit des Staates jedoch überschreitet, wird man finden, daß die über seine Aufgabe aufgestellten Grundsätze in keinem Staate jemals praktisch verwirklich worden sind, ja in jener Ausdehnung, in welcher man sie aufgestellt, auch nicht verwirklicht werden können.

Wohl klingt der Satz, der Staat müsse einem großen Körper gleichen, in dem nur ein Wille herrscht, sehr schön; doch bei genauerer Untersuchung desselben wird man finden, daß er am Ende nichts als eine jener Redensarten ist, die man eben darum zu allen Zeiten und in allen Ländern gebraucht hat, weil sie nirgends wahr sind.

Da der Gesammtwille, welcher im Staate herrschen soll, nichts Anderes als die Summe des Willens der einzelnen Staatsbürger ist, so kann von einem gemeinsamen Willen, dem der Staat unterworfen ist, nicht die Rede sein, ohne zugleich bei allen einzelnen Staatsangehörigen einen besonderen Willen als bestehend anzunehmen. Da nun in jedem Staate neben der Majorität, welche für den Augenblick irgend ein Gesetz oder eine Maßregel als nothwendig erkannt hat, auch eine Majorität gedacht werden muß, die eine andere, oft entgegengesetzte Richtung zu befolgen wünscht, und selbst im Kreise der Majorität jeder Einzelne zwar in Hinsicht gewisser Maßregeln einverstanden sein kann, in Hinsicht anderer, und auf jeden Fall in Hinsicht jener Dinge, die ihm am nächsten stehen, aber seinen eigenen selbstständigen Willen behält; so ist es eine Thorheit, behaupten zu wollen, daß im Staate nur ein Wille bestehen dürfe.

Eine vollkommene Willenseinheit ist ein Ideal, welches nicht zu erreichen ist; die praktische Aufgabe der Staatswissenschaft besteht blos darin, wie man dem Willen der Majorität — den man als jenen der Gesammtheit betrachtet — die volle Herrschaft über den ihm gegenüberstehenden Willen der Einzelnen sichern könne, und die Erfahrung belehrt uns, daß dies in Hinsicht jener Dinge, welche den gesammten Staat nur indirect betreffen, in dem Maße schwieriger wird, als der in Frage stehende Staat größer ist und die Conflicte zwischen den Interessen des Staates und jenen der Einzelnen, d. h. die Conflicte zwischen den Staats- und Einzelnwillen daher häufiger werden.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, weil jeder freie Staat auf der Gesinnung der Staatsangehörigen beruhen soll, die Erziehung der Staatsbürger von der höchsten Wichtigkeit für den Staat sei; auch eine ganz gleiche Handhabung der Gerechtigkeitspflege mag im Interesse des

Staates liegen, und noch mehr die Einheit der Administration, auch in so fern sich dieselbe blos mit der Leitung jener kleineren Gemeinschaften beschäftigt, die sich im Staate befinden. Der Kreis jener Dinge, die für den Staat von Wichtigkeit sind, ist aber hiermit noch nicht geschlossen. Die Vertheilung des Eigenthums unter den einzelnen Staatsbürgern hat wenigstens eben so viel Einfluß auf die Gesinnung der Staatsbürger, als die Erziehung derselben. Die zweckmäßige Verwaltung des sich in den Händen der Einzelnen befindenden Eigenthums ist sicher wichtiger als eine zweckmäßige Administration der einzelnen Gemeinden, und die Aufrechthaltung der strengsten Sittlichkeit bei allen Staatsbürgern würde mehr zur Befestigung des Staates beitragen als die größte Gleichmäßigkeit in der Civil- und Criminalrechtspflege; nur ergibt sich bei ruhiger Erwägung dieser Gegenstände, daß die directe Leitung derselben eine Unmöglichkeit sei, und dies ist in Hinsicht der Gegenstände, deren Leitung man in unserer Zeit allgemein für den Staat in Anspruch nimmt, der Erziehung, Gerechtigkeitspflege und Communaladministration ebenso der Fall als in Hinsicht derjenigen, wo die directe Intervention des Staates blos durch den Communismus und Socialismus in Anspruch genommen wird.

Wie es kein einziges Verhältniß des Lebens gibt, dessen Einrichtung für den Staat nicht von Wichtigkeit wäre, so gibt es keines, auf welches derselbe indirect nicht einen bedeutenden Einfluß ausüben würde. Ob sich der Staat um die Schule kümmert, oder nicht, so wird er durch seine Gesetze, durch die Pflichten, die er seinen Bürgern auflegt, durch die Stellung, die er ihnen bietet, einen großen Einfluß auf ihre Erziehung ausüben. Durch längeres Zusammenleben in demselben Staate und den Einfluß allgemeiner Gesetze werden sich die Rechtsbegriffe aller Staatsangehörigen ausgleichen, und auch da, wo der Staat auf die Rechtspflege durchaus keinen Einfluß ausübt, allmälig eine Gleichmäßigkeit derselben erzeugen. Dasselbe gilt von der Administration, ja von allen Dingen.

Der Staat kann, ja er muß, ohne es selbst zu wollen, durch seine Gesetze, sowohl auf die Art, in welcher das in den Händen Einzelner befindliche Eigenthum verwaltet wird, als auf die Vertheilung des Ei-

genthums unter den einzelnen Staatsgliedern und die allgemeine Sittlichkeit einen bedeutenden Einfluß ausüben, nur daß derselbe in Hinsicht dieser Dinge eben so wenig ein directer sein kann, als in Hinsicht jener, wo unsere constitutionellen Politiker einen solchen als unerläßlich für den Staat in Anspruch nehmen. Der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß uns in Hinsicht der erstern die Versuche fehlen, während man in Hinsicht der letztern eben durch die häufigen Anstrengungen, welche man gemacht und noch gegenwärtig fortsetzt, die vollkommene Impotenz des Staates mit der größten Sicherheit behaupten kann. Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß wir den Einfluß, welchen die Centralisation jener Gegenstände mit sich führt, die man heutzutage als sine qua non eines wohlgeordneten Staates betrachtet, nicht noch besonders untersuchen sollten.

Siebentes Kapitel.

Resultate der Centralisation des Unterrichtes.

Ueberall nimmt man in neuerer Zeit für den Staat das Recht, seine Staatsangehörigen zu erziehen, in Anspruch, und zwar darum, weil man die Erziehung als sicheres Mittel, auf die Gesinnungen der Staatsangehörigen einzuwirken, betrachtet.

Ich läugne dieses Recht, da man — in einem freien Staate wenigstens — der Staatsgewalt, d. h. Denjenigen, denen man die Ausübung derselben übertragen, unmöglich ein Recht einräumen kann, wodurch nicht nur jede individuelle Freiheit, sondern selbst die Möglichkeit des Fortschrittes vernichtet wird, und welches der Natur der Dinge nach durch Diejenigen, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, immer nur als Mittel, sich in derselben zu befestigen, gebraucht werden muß. Das eben ist ja der Vorzug freier Verfassungen, daß die Regierung derselben durch die Gesinnung der Staatsbürger bestimmt wird. Wer das Verhältniß umkehren und der Regierung das Recht, die Gesinnungen der Staatsbürger zu bestimmen, einräumen will, steht mit der

Idee eines freien Staates in directem Widerspruch; mir wenigstens schiene es viel vernünftiger, wenn man aus demselben Grunde für Regierungen freier Staaten das Recht der strengsten Censur in Anspruch nehmen würde, da ja eine freie Presse, die sich gewöhnlich sehr viel mit den Handlungen der Regierung beschäftigt, den Gesinnungen der Staatsangehörigen viel leichter eine der bestehenden Ordnung feindliche Richtung mittheilen kann, als dies von der Erziehung zu fürchten ist.

Doch abstrahiren wir ganz vom Standpunkte des Rechtes — ohnehin ist dieses, wie es scheint, in neuerer Zeit nothwendig, um für einen fähigen Politiker gehalten zu werden; — abstrahiren wir von der wirklichen Lage der Dinge, wonach bei dem häufigen Wechsel der Gewalt in constitutionellen Staaten und dem Umstand, daß dieser Wechsel gewöhnlich nicht nur ein Wechsel der Personen, sondern der Prinzipien ist, keine Regierung die Zeit hat, die Staatsangehörigen für gewisse Grundsätze zu erziehen, daß daher, wenn man bei jeder das Streben, auf die Gesinnungen der Staatsangehörigen Einfluß zu üben, voraussetzt, das ihnen eingeräumte Recht kein anderes Resultat haben könne als jenes, daß man die Jugend nach sich widerstrebenden Grundsätzen zur vollkommensten Gesinnungslosigkeit erzieht; — abstrahiren wir, wie gesagt, von allem Diesen. Nehmen wir an, daß den Regierungen freier Staaten nicht nur das Recht zustehe, ihre Bürger zu gewissen Gesinnungen zu erziehen, sondern daß dieselben, oder daß wenigstens eine derselben sich lange genug im Besitze der Macht befinde, um von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so frägt es sich noch immer: ob durch die Ausübung dieses Rechtes der vorgesetzte Zweck wirklich erreicht werden könne, und ich glaube, daß man blos über den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen der Belehrung und Erziehung besteht, im Klaren zu sein und die in absolut monarchischen Staaten in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen zu Rathe zu ziehen braucht *), um diese Frage entschieden verneinend zu beantworten.

*) Da in absolut monarchischen Staaten die Staatsgewalt die zur Durchführung ihrer Zwecke nöthige Zeit und Sicherheit besitzt, so muß der Einfluß, welchen man durch das Recht der Erziehung auf die Gesinnungen der Staatsangehörigen ausübt, in solchen Staaten ja immer um vieles größer sein.

Die Erfahrung aller Zeiten lehrt uns, daß die Wissenschaften, um zu blühen, mächtiger Unterstützung bedürfen. Je weiter sie fortgeschritten, und je mehr sie daher ausgezeichnete Kräfte, die sich ihnen ausschließlich widmen, in Anspruch nehmen, desto nöthiger wird diese Unterstützung, und nur der Staat besitzt in unserer Zeit die gehörigen Mittel, um diese zu gewähren. Außer der Beförderung der Wissenschaften kann auch die allgemeine Verbreitung der ersten nothwendigsten Kenntnisse als eine Aufgabe betrachtet werden, welche durch vereinzelte Bestrebungen nicht zu lösen ist, und daher in den Kreis der Staatsgewalt gezogen werden muß. Da man nun in neuerer Zeit in vielen Ländern alle zur Belehrung des Volkes früher bestandenen Anstalten zerstört, oder wenigstens die Begründung ähnlicher verhindert hat, und ein Theil des Volkes wegen Mangel an Bildung oder Armuth sich den nöthigen Unterricht selbst zu verschaffen nicht vermag, so steht dem Staate die Pflicht zu, diesem Bedürfnisse zu genügen, um so mehr, als die Art, in welcher die bürgerlichen Rechte durch jeden Einzelnen ausgeübt werden, von der höchsten Wichtigkeit für den genannten Staat ist, und man daher die Ausübung dieser Rechte an den Besitz gewisser Kenntnisse knüpfen sollte; übrigens ist es ein Irrthum, wenn man diese Rechte und Pflichten des Staates aus der für denselben bestehenden Nothwendigkeit, die Gesinnungen der Staatsbürger im Sinne der Verfassung umzugestalten, ableiten will, und zwar darum, weil

a) der gesammte Unterricht nur einen kleinen Theil der Erziehung bildet, und auf die Gesinnungen der Staatsangehörigen, besonders auf jene, die sich auf die Form der Verfassung beziehen, nie einen entscheidenden Einfluß ausüben kann;

b) weil es nicht in der Macht irgend einer Regierung steht, auch nur den Unterricht so zu organisiren, daß derselbe überall nach denselben Grundsätzen und in einer der Verfassung günstigen Richtung ertheilt werde.

Das Erste bedarf auch für Jenen, dem der zwischen dem wissenschaftlichen Unterricht und der Erziehung bestehende Unterschied nicht klar ist, keines anderen Beweises als der Erfahrung, welche uns die Geschichte eben in dieser Hinsicht so gleichmäßig liefert.

Wie man über die katholische Kirche urtheilen mag, so wird doch Jeder zugeben, daß keine Staatsgewalt ihre Macht mit mehr Umsicht, und besonders mit jener Consequenz zu verfolgen im Stande sei, als es die Kirche gethan. Nicht allein die Erziehung der Jugend, sondern das ganze Gebiet der Wissenschaften, die gesammte Literatur hat sich im Verlaufe des Mittelalters fast ausschließlich in den Händen des katholischen Klerus befunden: hat dies wohl das Auftreten der Reformation, hat es ihre schnelle Verbreitung verhindern können? Eben die mit der Reformation gemachte Erfahrung hat das Papstthum darauf aufmerksam gemacht, daß die Organisation, wie sie früher bestanden, noch nicht fest genug, daß das System, welches die katholische Kirche in Hinsicht der Erziehung befolgt hat, mangelhaft sei, und man hat zur Verbesserung dieser Mängel das Institut der Jesuiten geschaffen. Die Regel dieses Ordens ist in Hinsicht des Zweckes, den man verfolgte, ein Meisterstück zu nennen, und eben die allgemeine Anfeindung, die dieser Orden bei allen Gegnern der katholischen Kirche und ihrer Richtungen gefunden hat, ist ein Beweis, daß derselbe seiner Aufgabe, *so weit es menschliche Kräfte vermögen*, genügt habe.

Hat wohl der Umstand, daß die meisten Bildungsanstalten katholischer Länder fast durch zwei Jahrhunderte dem Orden der Jesuiten übergeben waren, und daß diese nicht nur auf die wissenschaftliche Bildung aller Klassen, sondern, wie bekannt, selbst auf die häuslichen Verhältnisse der Familien und hierdurch auf die wirkliche Erziehung jedes Einzelnen einen so bedeutenden Einfluß ausgeübt; haben alle Mittel, welche den Jesuiten als katholischen Priestern zu Gebote standen, und jene Umsicht und Consequenz, mit der sie sich derselben bedient, verhindern können, daß im Verlaufe der Zeit nicht eben jener Umschwung in den Gesinnungen der Menschen eingetreten, welchen zu verhindern ihre Aufgabe war? Es ist oft halb im Scherze bemerkt worden, daß Voltaire ein Zögling der Jesuiten war. Der größte Theil der Oekonomisten und Encyklopädisten ist es gleichfalls gewesen, das ganze Geschlecht, welches in seinem Antagonismus gegen die Kirche und die bestehende Ordnung bis zum Wahnsinn vorgeschritten, ist unter dem Einfluß des großen Ordens aufgewachsen, der vielleicht zu sehr nach

weltlicher Macht gestrebt, doch diese Macht sicher nur im Interesse der römischen Kirche, und wenigstens im 18. Jahrhundert im Interesse des Königsthums, welches der Kirche zur Stütze dienen sollte, gebraucht hat.

Glaubt man, daß die Staatsgewalt, gleichviel ob ein absoluter König oder ein verantwortliches Ministerium an ihrer Spitze stehe, durch den Einfluß, den sie auf die Schule ausübt (denn hierauf muß sich ja nothwendig der Einfluß der Staatsgewalt beschränken) die Verbreitung von Gesinnungen, welche der bestehenden Ordnung feindlich sind, besser verhindern könne, als dies den Jesuiten gelungen ist, die durch den Beichtstuhl das Vertrauen der Menschen damals in eben dem Maße besaßen, als es den Organen jeder Regierung gewöhnlich zu mangeln pflegt?

Auch hierfür haben wir ein glänzendes Beispiel.

Napoleon, der im Prinzipe der Centralisation das Geheimniß gefunden zu haben glaubte, wodurch Staaten und Throne erhalten, und das Volk zu einer Größe erhoben werden kann, wodurch es sich zum würdigen Piedestal des großen Cäsars eignet, hat mit seinem ungeheueren Administrationstalent und seiner eisernen Consequenz allen öffentlichen Unterricht centralisirt und der Leitung des Staats unterworfen. Von allen Jenen, die seit einem halben Jahrhundert die Grundsätze der französischen Revolution praktisch zu verwirklichen gesucht, hat Niemand seine Aufgabe klarer erkannt *). Niemand hat die nothwendigen Bedingungen, von denen die consequente Leitung des öffentlichen Unterrichtes durch den Staat abhängt, besser eingesehen.

Da durch die Revolution die Stellung des Klerus wesentlich verändert war, und man demselben die ausschließliche Leitung des Unterrichtes, welche er früher besessen, entzogen hatte, war es für den Staat,

*) Il n'y aura pas d'état politique fixe, s'il n'y a pas un corps enseignant avec des principes fixes. Tant qu'on n'apprendra pas dès l'enfance s'il faut être républicain ou monarchique, catholique ou irréligieux, l'état ne formera point une nation; il reposera sur des bases incertaines et vagues, il sera constamment exposé aux désordres et aux changements. (Worte Napoleon's im Staatsrath.)

wenn derselbe einen Einfluß auf den öffentlichen Unterricht ausüben wollte, nicht, wie früher, genug sich der Geistlichkeit zu versichern *). Es mußte vielmehr eine Köperschaft geschaffen werden, durch welche jene Lücke, die durch die Aufhebung der Jesuiten entstanden war, ausgefüllt werden konnte. Statt der Jesuiten sollte eine riesenhafte Erziehungsbehörde errichtet werden, die, dem Staate eben so absolut unterworfen, wie es jene dem Papste waren, mit der Leitung des Unterrichtes beauftragt werden sollte **). Dieser halb nach dem Muster der Armee ***), halb nach dem eines geistlichen Ordens eingerichteten Körperschaft sollten alle Unterrichtsanstalten ausschließlich übergeben werden †). Durch eine strenge Hierarchie, durch welche Niemand zu höheren Lehrämtern befähigt sein sollte, ehe er die niederen Grade durchgemacht, sollte die höchste Einheit im Lehrkörper erhalten werden ††). Dadurch, daß die höchsten Beamten des Lehrkörpers Reichsräthe waren,

*) Les gouvernements ont eu peu à s'occuper de l'éducation publique dans les états d'Occident, particulièrement depuis la réligion chrétienne, parce-qu'elle était confiée au clergé; il leur suffisait de connaître l'esprit du clergé pour savoir dans quel esprit elle était dirigée.

**) Je sens que les jésuites ont laissé, sous le rapport de l'enseignement, un très-grand vide; je ne veux pas les rétablire ni aucune autre corporation qui soit soumise à une domination étrangère, mais je me crois obligé d'organiser l'éducation de la génération nouvelle, de manière à pouvoir surveiller ses opinions politiques et morales. (Séance du 20. Février 1806.)

Je veux former une corporation non de jésuites qui aient leur souverain à Rome, mais des jésuites qui n'aient d'autre ambition que celle d'être utiles, et d'autre intérêt que l'intérêt public. (Séance du 1. Mars 1806.)

***) Il faut imiter dans le corps enseignant la classification des grades militaires. (Séance du Mars 1806.)

Les professeurs eux-mêmes, seront soumis dans certains cas à la peine des arrêts, ils n'en souffriront pas plus dans leur considération que les colonels contre qui cette peine est prononcée. (Séance du 7. Avril 1807.)

†) Je veux que les membres du corps enseignant contractent non pas un engagement réligieux, comme autrefois, mais un engagement civil. Ils épouseront l'instruction publique comme leurs devanciers épousaient l'Église. (Séance du 20. Mars 1806.)

††) Si tous les professeurs ont un ou plusieurs chefs comme les jésuites avaient leur général et leur supérieurs, si l'on ne peut être proviseur qu'après avoir été professeur, ni professeur dans les hautes classes qu'après avoir

sollte derselbe an den Staat gebunden, und zwischen der Leitung des Unterrichtes und den Grundsätzen der Regierung des Staates die nothwendige Einheit erzeugt werden, auf daß die sittlichen und politischen Ansichten des Volkes im Interesse der Regierung geleitet werden *). Wenn es überhaupt möglich wäre, den Ansichten und Ueberzeugungen eines großen Volkes durch den öffentlichen Unterricht eine gewisse Richtung zu geben, so muß man bekennen, daß die Universität, wie sie sich Napoleon gedacht und zum Theil praktisch verwirklicht hat, hierzu das beste Mittel war **). Zu welchen Resultaten haben alle diese Anstrengungen geführt?

Die Frage, welche Resultate das der Universität gegebene Monopol auf die wissenschaftliche und sittliche Bildung Frankreichs hervorgebracht habe, liegt außer dem Bereich meiner Aufgabe. Vergleicht man den Zustand der französischen Volksbildung mit jenem anderer Länder, besonders Deutschlands, so muß man bekennen, daß die Resultate einer beinahe durch ein halbes Jahrhundert fortgesetzten Thätigkeit der Universität, was diesen Theil ihrer Aufgabe betrifft, nicht glänzend sind; auch mag Manches, was man in langen Worten gegen

---

professé dans les classes inférieures, s'il y a enfin un ordre d'avancement qui entretienne l'émulation: ce corps acquera autant de consistance qu'en avaient les jésuites.

*) Mon but principal dans l'établissement d'un corps enseignant, est d'avoir un moyen de diriger les opinions politiques et morales. (Séance du 11. Mars 1806.)

On doit faire en sorte que les jeunes gens ne soient ni trop bigots ni trop incrédules; ils doivent être appropriés à l'état de la nation. (Séance du 20. Mars 1806.)

**) L'essentiel est que les membres de l'université — parceque c'est ainsi qu'on l'appellera — aient le privilège exclusif de l'enseignement. (Séance du 20. Mars 1806.) — —

Le ministère des Cultes doit présider au choix des ouvrages classiques, qui seront mis dans les mains des jeunes gens; je le charge de faire faire un petit volume pour chaque classe qui sera composé de passages des écrivains anciens et modernes; propre à inspirer à la jeunesse un esprit et des opinions conformes aux lois nouvelles de l'Empire. (Séance du 29. Mai 1804.)

die Universität über den Geist des höheren Unterrichtes vorgebracht hat, eben so richtig sein, als was die Vertheidiger derselben gegen die klerikale Partei anzuführen pflegen. Die Frage, welche uns hier beschäftigt, ist blos die, ob die Universität der politischen Aufgabe, die sie hätte lösen sollen, genügt, d. h. ob die Centralisation des ganzen Unterrichtes und die Leitung desselben durch den Staat jenes Resultat hervorgebracht habe, welches man erwartet? und ich glaube, daß Niemand, der die Geschichte Frankreichs seit der Zeit, daß die Universität ins Leben getreten ist, kennt, diese Frage bejahen wird.

Wie alle Anstrengungen der Jesuiten des Papstthums nicht verhindern konnten, daß trotz aller Editiones ad usum Delphini und der strengsten Censur aller Schulbücher und Vorträge unter ihren Augen ein Geschlecht heranwuchs, welches die Maßregeln Pombal's mit Freuden begrüßt und während der Revolution Grundsätze verwirklicht hat, welche mit jenen, die es in der Schule gelernt, in directem Widerspruche standen, eben so wenig ist das den Jesuiten der französischen Regierung gelungen.

In Hinsicht des Kaiserthums läßt es sich anführen, daß demselben die nöthige Zeit hierzu gefehlt habe, doch wenn man bedenkt, daß die Restauration durch volle 15 Jahre, die Juliusmonarchie durch 17, den unbegränztesten Einfluß auf den ganzen Unterricht ausgeübt, um endlich zur Juliusrevolution, zur Republik vom Jahre 1848 und zum Imperium der neuesten Zeit zu kommen, so muß man wohl den Versuch, den Ansichten der Staatsbürger durch die Schule eine der Verfassung günstige Richtung zu geben, als entschieden mißglückt anerkennen.

Die Ursache dieser Thatsache liegt vor Allem darin, daß der Unterricht nur einen kleinen Theil der Erziehung ausmacht, und daß daher, auch wenn man allen Staatsbürgern in den Schulen zwangsweise dieselben Begriffe beigebracht, hieraus noch nicht folgt, daß sie auch gleiche, und diesen angelehrten Begriffen entsprechende Ansichten haben müssen. Die zweite, noch wirksamere Ursache ist aber die, daß es nie in der Macht einer Regierung steht, auch nur den Unterricht so zu organisiren, daß derselbe überall wirklich in derselben der Verfassung des Staates günstigen Richtung ertheilt werde.

Eine Regierung kann — wenn sie zur traurigen Ueberzeugung gekommen ist, daß ihr Bestehen durch die Bildung der Staatsangehörigen überhaupt, oder gewisser Klassen insbesondere gefährdet werde — jeden Unterricht verbieten, und es ist bekannt, daß man selbst in neuerer Zeit und in freien Staaten die geistige und sittliche Bildung der Sklaven durch Strafgesetze zu verhindern gesucht hat. Doch hat man ein mal das Recht auf geistige Bildung für alle Klassen zugegeben, ja dieselbe, wie dies in den meisten Staaten Europas der Fall ist, allen Klassen zur Pflicht gemacht, so liegt es nicht mehr in unserer Macht, die Resultate derselben im Voraus zu bestimmen.

Auch hierin besteht zwischen der Presse und Schule die größte Analogie. Bedarf die Regierung, um zu bestehen, der Verdummung aller Staatsangehörigen, so würde die Vernichtung der Presse, ja das Verbieten des Druckens, mit Ausnahme der Regierungsverordnungen, sicher sehr große Resultate hervorbringen; wer dieselben Ergebnisse von der Censur erwartet, oder gar glaubt, durch dieselbe den Ansichten eine gewisse der Verfassung des Staates freundliche Richtung beizubringen, täuscht sich.

Wie eben da, wo die größte Stille herrscht, auch das leiseste Wort nicht verloren geht, und die schwächste Dosis eines Gewürzes oder einer Arznei bei Jenem, der sie selten genießt, eine große Wirkung hervorbringt, so dient die Censur oft nur dazu, daß Dasjenige, was ihr trotz aller Aufmerksamkeit entgangen ist, um so mächtiger wirke; auch kann ja die strengste Censur nur das Buch, nicht die Gedanken, die dasselbe in dem Leser erzeugen wird, beurtheilen, und eben die letzteren sind es, die für den Staat gefährlich sein können.

Gerade Dasselbe ist in der Schule der Fall. Wer vermag die Eindrücke und Begriffe im Voraus zu berechnen, welche derselbe Vortrag in hundert Knabengeistern hervorrufen wird. Wenn man gewisse Gegenstände beleuchtet, wird Jeder nach seiner Individualität und Stellung dieselben etwas anders sehen. Die Schule bietet Jedem statt fertiger Ansichten bloß das Mittel, sich eigene Ansichten zu verschaffen, die dann nicht von Dem, was er in der Schule gelernt, sondern von Dem, was er im Leben erfahren hat, bestimmt werden.

Auch wenn man annimmt, daß alle Jene, denen die Bildung der Jugend in einem großen Staate übergeben ist, ganz die Ansichten der Regierung theilen und keinen anderen Zweck verfolgen als den, die Jugend zu Ansichten zu dressiren, die der Verfassung des Staates günstig sind, würde der Einfluß, den der Staat hierdurch auf die politischen Gesinnungen der Bürger ausübt, meiner Ueberzeugung nach ein geringer sein, und doch ist selbst diese Voraussetzung, wie uns die Erfahrung lehrt, ganz falsch.

Die Täuschungen, denen man sich in Hinsicht der Resultate der Leitung des öffentlichen Unterrichtes durch den Staat überläßt, entspringen aus derselben Quelle, aus welcher man die meisten zur Vertheidigung einer strengen Centralisation gebrauchten Trugschlüsse zu schöpfen pflegt. Es ist dies das Verkennen des wesentlichen Unterschiedes, welcher zwischen einer moralischen und einer wirklichen Person besteht, und die hierauf begründete irrige Ansicht, daß Tausende von Menschen, wenn sie zu einem hierarchisch organisirten Körper vereinigt sind, und sich durch einen gemeinsamen Beruf nahe stehen, gleich einem Mann fühlen und handeln, daher auch gleich einem Manne zu einem gewissen Zwecke gebraucht werden können. Von allen Aufgaben, die sich ein Gesetzgeber stellen kann, ist sicher jene die schwerste, einen Organismus zu finden, wodurch der Einzelne, seinem Individualismus entsagend, in der Gemeinschaft, der er angehört, ganz aufgehe.

Soll das Individuum, statt eigene Zwecke zu verfolgen, all sein Wissen und Können den Zwecken der Gesellschaft, der es angehört, weihen, so muß man dasselbe möglichst isoliren, man muß alle jene Bande, die es außer der Gemeinschaft, der es angehört, an andere Menschen binden, zerreißen, man muß ihm das Entstehen, oder wenigstens die Befriedigung jedes individuellen Interesses unmöglich machen, und weil dies nur dann geschehen kann, wenn der Einzelne dadurch, daß die Gemeinschaft, der er angehört, ihren Zweck erreicht, zugleich seine eigenen Interessen befördert, so muß zwischen den Interessen der Gemeinschaft und des Individuums die größte Identität bestehen.

Nur indem sie all diese Bedingungen erfüllt, ist es der katholischen Kirche gelungen, im Mönchthum Gemeinschaften zu schaffen, in

welchen das Individuum, wenigstens so weit dies möglich ist, in der Gemeinde, der es angehört, aufgegangen ist *).

Ist es anzunehmen, daß der einzelne Lehrer, der als Familienvater, Staatsbürger, als Eigenthümer in denselben Beziehungen zum Leben steht wie andere Menschen, der mit tausend Banden an die Gesellschaft gebunden ist, keine anderen persönlichen Interessen als jene des Staates, oder besser gesagt, jene der Regierungsform, unter welcher er sein Amt bekleidet, haben werde, daß er seine Stellung als Lehrer, auch wenn diese von dem Bestehen einer gewissen Staatsform abhängig wäre, was doch nicht der Fall ist, allen seinen persönlichen Gefühlen und Ueberzeugungen vorziehen werde? Wenn man die Stellung, welche der Staat dem Volkslehrer zu bieten im Stande ist, betrachtet, so muß man zugeben, daß dieses höchst unwahrscheinlich ist.

Auch hier macht die Erfahrung der letzten Jahre jede theoretische, auf Voraussetzungen gegründete Discussion überflüssig. Als im Jahre 1848 die Gesellschaft aus ihren Fugen trat, war es überall der Stand der Volkslehrer, der, im Ganzen genommen, am feindlichsten gegen den Staat auftrat.

Preußen, wo der öffentliche Unterricht ganz im Sinne jener Grundsätze, wonach die Volksbildung der Regierung als Stütze dienen soll, organisirt ist, hat in dieser Hinsicht keine Ausnahme gemacht, und die große Zahl der Volkslehrer, die in Frankreich darum, weil sie unter der Jugend communistische Ansichten verbreitet haben, ihres Amtes entsetzt wurden, beweist allerdings, daß die Regierung eine sehr große Macht auf jene Individuen besitze, denen der Unterricht übergeben ist, doch sie beweist zugleich, daß sich diese Macht nicht auf den Unterricht selbst erstrecke, da ja das unbeschränkte Recht des Unterrichtes und der Einfluß, welchen die Regierung auf die Ernennung der Lehrer in Frankreich ausgeübt, nicht zu verhindern im Stande war, daß in so vielen

*) Der weltliche Klerus hat, trotz des Cölibats und so vieler gemeinsamen Standesinteressen, eben weil er mit dem Leben noch in vielseitiger Beziehung stand, nie diesen Grad der Einheit erreichen können.



ihr unbedingt unterworfenen Anstalten Grundsätze gelehrt worden sind, welche den Zwecken der Regierung offenbar feindlich waren.

Achtes Kapitel.

Resultate der Centralisation der Rechtspflege.

Alles was sämmtlichen Staatsangehörigen gemeinsam ist, muß die innere Consistenz des Staates vermehren, und so muß auch die Einheit der Gesetze und die Gleichmäßigkeit der Anwendung derselben in allen einzelnen Fällen als ein Band der Vereinigung betrachtet werden, welches in dem Maße stärker ist, als die in einem Staate geltenden Gesetze von jenen anderer Staaten verschieden sind, und der Genuß aller Rechte für den Einzelnen von dem Bestehen des Staates abhängt *).

Ein Anderes ist es, wenn wir die Frage aufstellen, ob diese Einheit der Gesetze und vollkommene Gleichmäßigkeit ihrer Anwendung zur Erhaltung der Einheit des Staates nothwendig sei? und ich glaube nicht, daß dieser Satz, den man doch gewöhnlich als über alle Zweifel erhaben hinzustellen pflegt, durch die Erfahrung gerechtfertigt erscheine.

Wie viele Staaten zeigt uns nicht die Geschichte, und selbst die Gegenwart, wo wir kein für alle Theile des Staates und alle Einwohner desselben gemeinsames Gesetz finden, ohne daß durch diesen Mangel die Einheit des Staates und ein hoher Grad der Consistenz desselben im mindesten gefährdet würde.

Während Patrizier und Plebejer verschiedenen Gesetzen unterworfen waren, hat Rom eben durch seine Einheit den schwersten Gefahren widerstanden, und trotz aller Unterschiede, welche zwischen dem Jus Quiritium und dem Jus Civitatis, zwischen diesem und dem Jus Latii, dann zwischen diesem und dem Jus Italicum, und endlich dem Jus Provinciale bestanden, trotz aller Verschiedenheiten, welche in Folge der Edicte der

---

*) In den meisten Staaten des Alterthums finden wir dieses.

Prätoren *) zwischen den einzelnen Provinzen in Hinsicht der Rechtspflege entstanden sind, hat Rom die Welt durch Jahrhunderte mit einer Consequenz beherrscht und das Beispiel eines einheitlichen Staates dargestellt, wie wir kaum ein zweites in der Geschichte finden können.

Niemand wird läugnen, daß Spanien unter Karl V., daß Frankreich unter Ludwig XIV. den Namen einheitlicher Staaten verdienen, und doch bestand die Einheit des Rechtes, selbst in so fern es sich blos von der Gesetzgebung handelt, in keiner dieser Monarchien; Dasselbe können wir von England sagen.

Ja selbst in den nordamerikanischen Freistaaten würde, im Fall sie aufhören sollten einen Staat zu bilden, die Trennung sicher durch Niemanden Dem zugeschrieben werden, daß die einzelnen Staaten verschiedene Civil- und Criminalgesetze besitzen.

Eine der Hauptaufgaben jedes Staates besteht darin, daß ein gesicherter Rechtszustand hergestellt werde, welcher den Sitten und Ueberzeugungen der Staatsangehörigen entspricht. Diese sind es, welche die Grundlage jeder zweckmäßigen Gesetzgebung bilden, und da die Vereinigung zu einem Staat, die vielseitigen Berührungen, welche hieraus entstehen, der Einfluß der an Bildung höher stehenden Theile auf alle anderen zwischen den Sitten und Ueberzeugungen der verschiedenen Staatsangehörigen allmälig eine gewisse Gleichheit herstellen müssen **); so wird das längere Bestehen des Staatsverbandes die in den Gesetzen der einzelnen Theile bestehenden Unterschiede immer mehr ausgleichen, und endlich die Einheit der Gesetzgebung zur Folge haben ***).

---

*) Das Jus Praetorium.

**) In so fern nämlich die Wirkungen der Staatseinheit nicht durch die Verschiedenheit in der Religion, oder dadurch gestört werden, daß sich die Bürger eines Staates als Sieger und Besiegte, als Unterdrücker und Knechte gegenüber stehen, wie dies z. B. nach der Völkerwanderung durch einige Zeit der Fall war.

***) Die häufigen Berührungen, welche in neuerer Zeit zwischen den Bewohnern verschiedener Staaten entstanden sind, die allmälige Ausgleichung, welche wir in den Sitten und Ansichten der meisten Völker des europäischen Westens wahrnehmen, haben schon jetzt auch in noch weiteren Kreisen ähnliche Resultate hervorgebracht, und wenn

Doch obwohl wir die Gleichmäßigkeit der Gesetze als endliches Ergebniß der Einheit des Staates betrachten, so müssen wir doch die rücksichtslose Einführung einer solchen Gleichmäßigkeit als Mittel, die Einheit des Staates zu begründen, entschieden verwerfen, nicht nur weil dieses Mittel bei so viel anderen, die uns zu Gebote stehen, überflüssig und zur Erreichung des vorgesteckten Zieles unzweckmäßig erscheint*), sondern weil die Anwendung desselben für jeden Staat die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann.

Da alle Gesetze — besonders jene, durch welche die gegenseitigen Beziehungen der Staatsangehörigen und ihr Besitz geregelt werden — nur in so fern zweckmäßig sind, als sie den Sitten und Rechtsbegriffen derselben entsprechen, und diese nur allmälig umgestaltet werden können, so ist jede plötzliche Veränderung der ganzen Gesetzgebung, außer dem materiellen Schaden, den sie gewöhnlich für Einzelne, und dem Gefühl der Unsicherheit, welches sie für Alle erzeugt, für den Staat insbesondere noch manchmal mit dem Nachtheile verbunden, daß sie die Achtung vor den Gesetzen — die weniger ein Ergebniß der Ueberzeugung von ihrer Vollkommenheit, als vielmehr das Resultat der Gewohnheit ist — schwächt und den Staat hiermit einer seiner festesten Grundlagen beraubt. Auch kann die plötzliche Veränderung der Civilgesetze, welche man der Einheit zu Liebe unternommen, oft den Trieb zur Veränderung der Verfassung erzeugen und dieser jene Stütze entziehen, welche jede auch noch so mangelhafte Verfassung in dem Be-

---

man die große Aehnlichkeit betrachtet, welche zwischen den Gesetzen der meisten Völker, die unserer Civilisation angehören, besteht, so wird man die Voraussetzung, daß einst — und vielleicht in nicht ferner Zukunft — alle Verschiedenheiten schwinden, und alle Völker Europas denselben Civil- und Criminalgesetzen unterworfen sein werden, eben so wenig den Utopien zuzählen können, als wenn man diese Ausgleichung aller Verschiedenheiten in Hinsicht der Maße und Gewichte, oder in Hinsicht des Münzfußes annimmt.

*) Das Beispiel jener Theile Deutschlands, wo man das französische Gesetzbuch eingeführt hat, und die trotz aller Anhänglichkeit an diese Gesetze den Sturz Napoleon's und ihre Befreiung von einem Staatsverband, mit dem sie durch eine gemeinsame Gesetzgebung vereinigt waren und zum Theile noch sind, mit Begeisterung begrüßt haben, mag uns als Beweis dienen.

wußtsein der Staatsangehörigen besitzt, daß eine Veränderung derselben immer eine Umgestaltung der Privatverhältnisse erzeugt*).

Doch abstrahiren wir von diesem.

Aus den angeführten Gründen, denen ich der Kürze wegen nicht mehrere beifügen wollte, bin ich fest davon überzeugt, daß jede plötzliche Veränderung der Gesetze dem Staate im Allgemeinen viel mehr schade, als derselbe durch die Gleichmäßigkeit gewinnen kann; doch mögen Andere anderer Meinung sein, und ich muß zugeben, daß die Herstellung einer vollkommenen Gleichmäßigkeit, was die Gesetze betrifft, in der Macht des Staates liege, ja nach den Erfahrungen unseres Jahrhunderts und der Leichtigkeit, mit der man seit der französischen Revolution die ganze Civil- und Criminalgesetzgebung so vieler Länder verändert hat, zu urtheilen, scheint es fast, als wenn eine Maßregel dieser Art nicht einmal mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Es bleibt hier aber immer noch die Frage zu entscheiden: ob durch die Einführung eines gemeinsamen Gesetzes der Zweck, d. h. eine für alle Theile und alle Angehörigen des Staates gleiche Handhabung des Rechtes erreicht werden könne? und ich glaube daß Jeder, der über diesen Gegenstand ruhig nachgedacht, auch diese Frage entschieden verneinen muß.

Das, wovon die Handhabung des Rechtes im Staate abhängt, ist nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern die Anwendung desselben in den einzelnen Fällen.

Soll daher die Gerechtigkeitspflege für alle Theile und alle Einwohner des Staates eine wirklich ganz gleichmäßige sein, so ist es nicht genug, wenn für den ganzen Staat ein Allen gemeinsames Gesetz eingeführt ist, es muß vielmehr auch für die ganz gleichmäßige Anwendung der Gesetze gesorgt sein, woraus sich ergibt, daß in allen Staaten,

*) Conservative Ansichten in Hinsicht der Verfassung des Staates, sind immer nur die Folgen conservativer Ansichten in Hinsicht der eigenen Stellung der Einzelnen. Wo Viele sind, die ihre Privatstellung erhalten wollen, werden sie an der Verfassung, wodurch sie diese gesichert sehen, auch dann festhalten, wenn dieselbe sonst ihren Wünschen nicht entspricht.



wo zwischen dem Bildungsgrad, den Sitten, religiösen und anderen Ansichten der Staatsbewohner Verschiedenheiten bestehen, d. h. in allen größeren Staaten, wenn man wirlich eine vollkommene Gleimäßigkeit der Rechtspflege will — das Institut der Jury vernünftigerweise nicht beibehalten werden könne.

Es ist nicht meine Absicht, hier über die Vorzüge und Mängel der Jury zu sprechen,

Es ist dies ein Gegenstand, der — eben weil man das Geschworenengericht nicht als judicielle, sondern als politische Institution betrachtet — gründlicher, oder wenigstens weitläufiger erörtet worden ist als jede andere Frage des Gerichtsverfahrens. Nur so viel müssen Feinde und Bewunderer zugeben, daß es eine Eigenthümlichkeit des Geschworenengerichtes sei, daß durch dasselbe den Sitten und Ansichten des Volkes ein bedingender Einfluß auf die Gerechtigkeitspflege eingeräumt wird. Die Verfügungen des Gesetzes mögen noch so präcis sein, der Grundsatz, daß man sich streng an den Buchstaben des Gesetzes halten müsse, mag noch so oft ausgesprochen werden, man mag es den Geschworenen noch so strenge eingeprägt haben, daß sie sich ausschließlich an die Thatsachen zu halten und die Frage des Rechtes dem Richter zu überlassen haben, immer werden die Geschworenen dadurch, daß sie über die Thatsache entscheiden, zugleich darüber zu bestimmen haben, ob das Gesetz in einem gegebenen Falle überhaupt zur Anwendung kommen soll, und sie werden diese Frage nach der Verschiedenheit ihrer Ansichten über das Gesetz entscheiden. Ob der Einfluß, welchen man den Sitten und Ueberzeugungen des Volkes hierdurch auf die Handhabung der Gesetze einräumt, ein heilsamer sei, mag nach den verschiedenen Ansichten über die Aufgaben einer zweckmäßigen Gesetzgebung verschieden beantwortet werden*); daß übrigens dieser Einfluß den

*) Da die Gesetze in sehr seltenen Fällen ein absolutes Strafmaß bestimmen, so ist der Einfluß, den der Richter auf die Awendung des Gesetzes in einzelnen Fällen ausübt, eben so bedeutend als jener der Geschworenen, nur die Art, auf welche Beide diesen Einfluß geltend machen, ist verschieden. Die Jury entscheidet die Thatsachen nach ihren Ansichten über das Gesetz, während der Richter bei der Anwendung des Gesetzes seine Ansichten über die Thatsache im Auge behält. Jene

Sitten und Ueberzeugungen auf die Handhabung des Gesetzes, bei dem Institut der Jury bestehen müsse, und daß daher, wo Geschworene zu richten haben, auch durchaus nur in jenen Fällen auf eine gleiche Anwendung der Gesetze gerechnet werden könne, über welche alle Staatsangehörigen die gleiche Ansicht haben, kann nicht geläugnet werden, woraus sich ergibt, daß das Institut der Jury mit der ganz gleichmäßigen Handhabung der Gesetze, die man als sine qua non eines einheitlichen Staates annimmt, im offenbaren Gegensatze stehe.

Man pflegt es als einen der größten Vorzüge des Geschworenengerichtes anzuführen, daß bei demselben Jeder durch seines Gleichen gerichtet wird. Ob das Urtheil durch Standesgenossen als das zweckmäßigste Mittel einer unparteiischen Rechtspflege betrachtet werden könne, mag dahingestellt bleiben, sicher ist jedoch, daß bei dem Geschworenengerichte die Gleichheit zwischen Jenen, welche Rechte suchen, und ihren Richtern ausschließlich darin besteht, daß auch diese aus den Reihen einfacher Bürger genommen sind, d. h. weder einem besonderen Richter-

---

erklärt den Angeklagten in Fällen, wo ihr das Gesetz zu strenge erscheint, oft bei einer ganz offenbaren Thatsache für nicht schuldig, dieser wird, wenn er das Urtheil der Jury für zu strenge hält, das Strafminimum, hält er es für zu milde (hat z. B. die Jury statt auf Mord auf Todtschlag erkannt), das Maximum anwenden, wodurch überall, wo Geschworenengerichte bestehen, die Entscheidungen der Thatsache oft ungereimt, und die richterliche Anwendung des Gesetzes oft ungerecht erscheinen, doch sind alle diese unläugbaren Uebelstände meiner Ansicht nach kleiner als der Vortheil, welchen die Jury dadurch erzeugt, daß durch dieselbe der Gegensatz aufgehoben wird, welcher zwischen den gerichtlichen Urtheilen und den Rechtsbegriffen des Volkes da vorzukommen pflegt, wo diesem gar kein Einfluß auf die Handhabung der Gesetze eingeräumt ist. Wie die Gesetze da, wo das Volk an den Gerichten theilnimmt, eben hierdurch einen Einfluß auf die Sitten und Ansichten desselben ausüben, und diese allmälig umgestalten, so wird die Gesetzgebung durch die Geschworenengerichte vor ihrem größten Mangel, dem der Unzweckmäßigkeit, bewahrt. Wo eine Jury besteht, die in jedem Fall, wo das Gesetz mit den Sitten und Ueberzeugungen der Staatsbürger im Gegensatz steht, durch eine Reihe von Verdicten die Gesetzgebung zur Veränderung des Gesetzes moralisch zwingen kann, da wird diese der allgemeinen Gesittung weder zu sehr vorauseilen noch zu weit hinter derselben zurückbleiben, und das Gesetz zu Dem werden, was es in freien Staaten sein soll — zum Ausdruck der allgemeinen Rechtsbegriffe.

stand noch der Regierung als Staatsdiener angehören. Daß hierin eine große Garantie dafür liege, daß das Recht weder im Interesse einer besonderen Richterklasse noch in jenem der Regierung gehandhabt werde, ist sicher, doch werden eben durch diese Eigenschaft der Jury jene Mittel ausgeschlossen, durch welche die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege wenigstens annähernd zu erreichen ist.

Ich kenne nur zwei Mittel dieser Art.

Entweder müssen alle richterlichen Stellen im Staate einer Kaste übertragen sein,

oder muß die Ausübung der richterlichen Gewalt vom Staate abhängig gemacht werden.

Von beiden Mitteln ist sicher das erstere das wirksamste.

Eine Kaste — ob sie sich durch Erblichkeit oder durch Wahl ihrer Glieder selbst ergänzt — wird immer beharrlicher an den einmal aufgestellten Grundsätzen festhalten als jede Regierung. Die Hierarchie im Bereiche einer Kaste ist stärker als jene des Beamtenthums. Eben weil sich der Einzelne als Glied der Körperschaft, der er angehört, bedeutender fühlt, wird er seinen individuellen Willen der Gesammtheit leichter unterordnen, wodurch eine Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze entsteht, wie man sie durch kein anderes Mittel erreichen kann. Wo eine besondere richterliche Kaste besteht, ist diese nicht nur die Dienerin, sondern so zu sagen die Besitzerin des Rechtes. Die Aufrechthaltung der einmal aufgestellten Grundsätze ist für sie gleichsam eine Ehrensache. Die Vorzüge, welche diese Organisation der richterlichen Gewalt bietet, sind, wenn man blos nach Gleichmäßigkeit der Rechtspflege strebt, unläugbar, und ohne Zweifel ist es vor Allem Dieses, was Montesquieu dazu bewogen, selbst die Käuflichkeit der richterlichen Stellen zu vertheidigen; übrigens sind uns auch die Nachtheile, mit welchen eine solche Einrichtung in jeder andern Hinsicht verbunden ist, bekannt, und ich glaube nicht, daß in unserer Zeit irgend Jemand die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt durch die vollkommenste Abhängigkeit des ganzen Staates von einer Kaste erkaufen, oder die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege durch Institutionen erreichen wollte, die endlich Zustände herbeiführen würden, wo die im Lande

geltende Rechtspflege, als eine unter gewissen Formen systematisch geübte Unterdrückung betrachtet wird, wie dies in Frankreich vor der Revolution der Fall war.

Will man, daß das Recht im ganzen Staate wirklich gleichmäßig gehandhabt werde, so muß man daher nothwendig zum andern Mittel greifen und auf Institutionen bedacht sein, durch welche die Rechtspflege des ganzen Staates ebenso wie die Gesetzgebung und Verwaltung desselben centralisirt und die richterliche Gewalt nicht nur im Namen der souverainen Staatsgewalt, sondern durch diese selbst ausgeübt werde.

Die vollkommenste Unterwerfung der richterlichen Gewalt unter die Regierung, ist nur eine consequente Folgerung jener Grundsätze, die man in Hinsicht der Souverainetät des Staates aufgestellt. Soll diese ganz absolut sein, so muß man in Staaten, wo die Souverainetät einer gewählten Gesetzgebung übertragen ist, die dieselbe durch eigene, nur ihr verantwortliche Diener ausübt, diesen eben jene Macht auf die richterliche Gewalt einräumen, die in despotischen Staaten als unerläßliche Ergänzung der höchsten Gewalt betrachtet wird.

Entzieht man den Bevollmächtigten der gesetzgebenden Gewalt diese Macht, so hat man eben so wenig eine Omnipotenz des Parlamentes, als da, wo unabhängige Gerichte bestehen, von einer wirklichen Despotie die Rede sein kann *). Jedenfalls ist in dem Augenblick, wo man der Staatsgewalt diese Macht über die Gerichte entzogen, selbst die Möglichkeit **) einer wirklich gleichmäßigen Handhabung des Rechtes aufgehoben.

Abstrahiren wir in dem Augenblick von der Frage: ob der auf-

---

*) Eine Omnipotenz, welche nur allgemeine Grundsätze aufstellen kann, aber auf die Anwendung derselben in einzelnen Fällen keinen Einfluß ausübt, ist ein Unding.

**) Auch da, wo der höchsten Staatsgewalt ein unbeschränkter Einfluß auf die Gerichte eingeräumt ist, ist die vollste Gleichmäßigkeit in der Rechtspflege höchstens als möglich anzunehmen, da ja selbst der Einzelne nur dann immer gleichmäßig urtheilen kann, wenn er hierbei mit rücksichtsloser Strenge verfahren will. Jeder Richter, der in seinen Urtheilen auch die Gründe der Billigkeit berücksichtigt, wird, selbst wenn er sich nie täuscht, in einzelnen Fällen verschiedene Urtheile sprechen.

geklärte Despotismus für die europäische Menschheit auf der gegenwärtigen Stufe der Gesittung wirklich die beste, ja die einzig zweckmäßige Regierungsform sei, wie Viele mit vollem Bewußtsein behaupten und die Freunde constitutioneller Formen, womit die absoluteste Gewalt des Staates über den Einzelnen verdeckt wird, sich selbst unbewußt, überzeugt scheinen *), und beschäftigen wir uns ausschließlich mit jener, ob auch durch die vollkommenste Unterwerfung der richterlichen Gewalt unter die verantwortliche Regierung des Staates der angestrebte Zweck, d. h. die volle Gleichmäßigkeit der Rechtspflege erreicht werden könne.

Um diese Frage zu entscheiden, ist nichts nothwendig, als daß man über die Mittel nachdenke, die der Regierung zur Erreichung einer ganz gleichmäßigen Rechtspflege zu Gebote stehen.

Daß Tausende von Menschen über denselben Gegenstand ganz verschiedene Ansichten zu haben pflegen, braucht wol nicht erst bewiesen zu werden, eben so bekannt ist es, daß die Verschiedenheit der Ansichten da, wo es sich von der Anwendung gewisser Grundsätze in einem bestimmten Falle handelt, immer größer ist, als über diese Grundsätze selbst. Es ergibt sich hieraus, daß das beste, ja eigentlich das einzige sichere Mittel zu einer ganz gleichmäßigen Rechtspflege darin zu suchen wäre, daß man die Ausübung der ganzen richterlichen Gewalt einem Tribunale überträgt.

Wie man, um die Gleichheit der gerichtlichen Formen zu erhalten, überall einen höchsten Cassationshof eingeführt, der in jedem Falle, wo die Formen des Rechtes nach den Ansichten einer betheiligten Partei verletzt worden sind, für den ganzen Staat zu entscheiden hat, so müßte nun dieselbe Gleichmäßigkeit auch in Hinsicht der Urtheile selbst zu

*) Der ganze Unterschied zwischen absolut monarchischen und vielen constitutionellen Staaten besteht, was die Beziehungen des Individuums zur Staatsgewalt betrifft, blos darin, daß wir in dieser, wo die absolute Souverainetät durch Solche ausgeübt wird, die nach dem Urtheile des Volkes hierzu am tauglichsten sind, bei der Staatsgewalt ein hohes Maaß von Bildung und Einsicht vorauszusetzen pflegen. Die constitutionelle Regierungsform, wie sie in Frankreich vor 1848 bestand, ist nichts als das Ideal des aufgeklärten Staatsdespotismus.

erreichen, gleichfalls ein höchster Gerichtshof geschaffen werden, dem man die Revision aller im ganzen Staate gefällten Urtheile und das Recht übertragen würde, dieselben in allen Fällen zu verändern, wo der erste Richter das Gesetz auf den einzelnen Fall nicht in dem durch den höchsten Gerichtshof für den ganzen Staat bestimmten Sinne angewendet hat.

Institutionen ähnlicher Art, ein höchster Gerichtshof, an den der mit der Entscheidung niederer Gerichte Unzufriedene seine Sache bringen kann, haben vor der französischen Revolution überall bestanden, ja sie bestehen in mehreren Staaten noch, darum sind auch die Gründe, wegen welcher man von dieser Art der Gerichtsverfassung im Allgemeinen abgegangen ist, zu bekannt, als daß ich sie hier wiederholen sollte.

Nur darauf will ich den Leser aufmerksam machen, daß dieses Mittel, die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege zu erhalten, in dem Augenblicke ganz unmöglich wird, als man den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auch im Kreise der Rechtspflege, d. h. eben da, wo dieser Grundsatz am wichtigsten ist, befolgen will.

Bei der Zahl der sich in jedem größeren Staate ergebenden Rechtsfälle und dem Umstande, daß von hundert Fällen kaum einer angenommen werden kann, wo Derjenige, der bei dem ersten Richter unterlegen ist, seine Sache nicht dem höhern unterbreiten wollte, kann das höchste Gericht vor einer Ueberhäufung der Geschäfte, welche ihm die Besorgung derselben vollkommen unmöglich macht, nur dadurch bewahrt werden, daß man das Recht, sich der Appellationen zu bedienen, mit großen Kosten verbindet, oder blos auf Fälle beschränkt, welche nicht nur den Betheiligten, sondern überhaupt als wichtig erscheinen.

Im ersten Falle wird der Zweck der Institution verfehlt, da es sich dabei ja nicht darum handelt, reichen Parteien ein Mittel, ihren Rechtsstreit zu verlängern, zu bieten, sondern darum, in die ganze Rechtspflege des Staates die höchste Gleichmäßigkeit zu bringen — was offenbar nicht durch Verminderung, sondern nur durch Vermehrung der Fälle, in welchen der höchste Gerichtshof zu entscheiden hat, erreicht werden kann. In beiden Fällen hat man dem Reichthum auch im Kreise des Gerichtswesens ein Privilegium eingeräumt. Denn wie sich da, wo

das Recht, seine Sache zu appelliren, mit bedeutenden Kosten verbunden ist, nur der Reiche dieses Rechtes bedienen kann, so ist jedes Gesetz, wodurch das Recht der Appellation auf Rechtsstreitigkeiten über höhere Beträge beschränkt wird, wieder nur ein den reichern Klassen der Gesellschaft eingeräumter Vorzug.

Die Wichtigkeit der einzelnen Rechtsstreitigkeiten hängt nicht von der Größe der Summe, über die sie geführt werden, sondern von den in denselben vorkommenden Rechtsfragen ab, ja die verwickeltsten Fälle kommen gerade bei den kleinsten Beträgen vor, weil die Verwicklung gewöhnlich durch die Unkenntniß des Rechtes und die Unklarheit des Ausdrucks in den Contracten entsteht, welche eben da, wo man sich über ganz kleine Summen streitet, am häufigsten vorkommen.

Weil man dieses eingesehen, ist man in neuerer Zeit von dem Systeme, wodurch überall eine gewisse Gleichmäßigkeit der Rechtspflege erhalten wurde, in vielen constitutionellen Staaten abgegangen und hat die Gleichmäßigkeit dadurch zu erreichen gesucht, daß man die Ernennung der Richter der Centralgewalt übertragen. Auch gegen dieses System lassen sich jedoch, in so fern dadurch eine ganz gleichmäßige Rechtspflege erreicht werden soll, bedeutende Bedenken erheben.

Beschränkt sich der Einfluß der Centralgewalt auf das Recht, alle Richter zu ernennen, und ist ihr die Möglichkeit entzogen, jene Individuen, die Richterstellen bekleidet haben, durch Beförderung oder andere Vortheile und Auszeichnungen zu belohnen *), so muß der Einfluß, den die Centralgewalt auf den Gang der Rechtspflege ausübt, und hiermit die Mittel, welche sie zur Erhaltung der Gleichmäßigkeit besitzt, sehr gering sein.

Auch werden hierdurch die Schwierigkeiten, mit welchen die Central-

*) Eigentlich ist dieses durch dieselben Gründe geboten, die man für die Unabsetzbarkeit der Richter im Allgemeinen anführt, denn wenn man annehmen muß, daß der Richter im Allgemeinen nur dann unparteiisch zu urtheilen vermag, wenn er sich in seiner Stellung und im Besitze der mit ihr verbundenen materiellen Vortheile gesichert sieht, d. h. wenn er unabsetzbar ist, so muß der Centralgewalt aus demselben Grund auch das Recht der Beförderung entzogen werden. Wirkt doch die Hoffnung, Größeres zu erreichen, fast mächtiger auf das Gemüth als die Vorsicht.

regierung bei einer zweckmäßigen Besetzung aller Richterstellen des ganzen Staates *) zu kämpfen hat, noch bedeutend vermehrt. Denn da unter Verhältnissen, wo jede Richterstelle nicht durch das Vertrauen der Mitbürger, sondern durch die Gunst der Centralgewalt verliehen wird, jene moralischen Motive fehlen, welche den Einzelnen auch zur Annahme kleinerer Aemter bewegen können, so ist es nicht als wahrscheinlich anzunehmen, daß sich zur Besetzung kleinerer und mit wenigen Emolumenten verbundener Richterstellen taugliche Individuen finden lassen, wenn sich Derjenige, der irgend ein Richteramt bekleidet, den Weg weiteren dienstlichen Fortkommens verschlossen sieht.

Soll der Einfluß der Centralgewalt die vollkommene Gleichheit der Rechtspflege zur Folge haben, so muß man ihr außer dem Rechte der Ernennung auch das Recht der Gesetzgebung aller Richterstellen einräumen. Um aber eine Einrichtung dieser Art für zweckmäßig zu halten, müßte man früher alle jene Gründe, welche man für die Unabhängigkeit des Richteramtes vorbringt, beantwortet haben.

Und doch kann der Zweck, nach dem man strebt — nämlich eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Gerechtigkeitspflege — selbst um diesen Preis nicht erreicht werden.

Die Frage, welchen Einfluß das den Regierungen centralisirter Staaten gegebene unbegränzte Recht zur Besetzung aller richterlichen Aemter auf die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege ausübe, kann nur nach den gemachten Erfahrungen beantwortet werden. Ich überlasse es Männern, die sich, wie der um die Criminalrechtspflege seines Vaterlandes, ja der ganzen Welt so hochverdiente Mittermaier, ausschließlich mit der Rechtswissenschaft und Rechtspflege beschäftigen, zu entscheiden, ob in jenen Ländern, wo die Centralregierung das unbegränzte Recht, alle Richterstellen zu besetzen, ausübt, jene Gleichmäßigkeit der Rechts-

*) Die größte Schwierigkeit liegt nicht darin, eine große Zahl Individuen zu finden, die vermöge ihrer Bildung und ihres Charakters zur Bekleidung richterlicher Aemter überhaupt fähig sind, sondern darin, für die einzelnen Gerichtsbezirke Individuen anzustellen, welche in denselben den gehörigen Grad des Vertrauens besitzen, welches das Haupterforderniß zur zweckmäßigen Führung des Richteramtes ist.



pflege zu finden sei, die man als Bedingung der Einheit des Staates betrachtet, ob nicht vielmehr in allen großen Staaten nach der Verschiedenheit der in den einzelnen Gerichtsbezirken herrschenden Sitten ganz ähnliche Fälle ganz verschieden entschieden werden.

So lange diese Frage durch Autoritäten, die wir für competent halten, nicht im Sinne der Freunde der Centralisation beantwortet worden ist, bleibe ich davon überzeugt, daß das Recht der Besetzung der Richterstellen nur dann einen praktischen Einfluß auf die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege ausüben könne, wenn die Centralgewalt die Ausübung dieses Rechtes mit Maßregeln verbinden würde, die keine Centralgewalt jemals angewendet, ja die sie ihrer Stellung nach nicht einmal anwenden kann.

Das Ernennungs- und Absetzungsrecht der Richter kann nämlich erst dann die gehörige Wirkung hervorbringen, wenn man der Centralgewalt das Recht, ja die Pflicht der strengsten Aufsicht über die Handhabung der Rechtspflege übertragen *).

Nicht nur in den wichtigsten Fällen und in der höchsten Instanz, in jedem einzelnen Falle, der bei den niedersten Gerichten zur Entscheidung gekommen ist, muß sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß derselbe in dem Sinne, in welchem sie die Rechtspflege überall ausgeübt wissen will, entschieden worden sei; wenigstens in allen Fällen, wo sie hierzu aufgefordert wird, kann man sie nicht von dieser Verpflichtung freisprechen, wodurch man der Centralregierung alle Rechte eines höchsten Tribunals übertragen würde, nur mit dem Unterschiede, daß diese in ihren Entscheidungen an keine richterlichen Formen gebunden wäre. Denn daß man einer Regierung, der man das Recht zuerkannt, in Fällen, wo der Richter eine Frage nicht in der im Staate gelten sollenden Art entschieden hat, denselben abzusetzen, auch das Recht, die Wirkungen des Urtheils aufzuheben, nicht entziehen könne, versteht sich, glaube ich, von selbst.

---

*) Ohne eine solche Aufsicht kann sie sich weder über die Fähigkeiten der einzelnen Richter noch über die Art, in welcher sie ihr Amt verwaltet, die gehörige Kenntniß verschaffen.

Die Uebertragung so ausgedehnter Rechte an die Centralgewalt würde aber dem Aufheben jeder selbstständigen Rechtspflege gleichkommen.

Allerdings hat das Recht, alle Richter zu ernennen, und die Möglichkeit, sie durch die Hoffnung auf Beförderungen von sich abhängig zu machen, bedeutende Resultate für die Centralgewalt. In allen einzelnen Fällen, wo es ihr wegen des verhandelten Gegenstandes oder der betheiligten Personen besonders darum zu thun ist, eine Entscheidung in einem gewissen Sinne zu erlangen, stehen ihr Mittel zu Gebote, ihre Zwecke zu erreichen. Durch den Einfluß, den sie auf die Richter ausübt, vergrößert sich die Macht, die sie über alle Staatsangehörigen besitzt.

Die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege ist durch alle diese Mittel jedoch nicht zu erreichen, ja wenn die Centralgewalt eine wandelbare ist, wenn man bei derselben eine Veränderung der Ansichten voraussetzt, was doch in jedem constitutionellen Staate in der Natur der Dinge liegt, so muß die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege eben in dem Maße abnehmen, als man der Centralgewalt einen größeren Einfluß auf dieselbe eingeräumt und hierdurch die Rechtspflege in den Kreis der Schwankungen gezogen hat, denen die Regierungsgewalt selbst unterworfen ist.

Eine Untersuchung jener Resultate, welche die Centralisation der Administration praktisch hervorbringt, wird uns ganz ähnliche Ergebnisse liefern.

Neuntes Kapitel.

Resultate der administrativen Centralisation.

„Nur wenn der ganze Staat einer Riesenmaschine gleich eingerichtet ist, deren tausend Räder, jedes in seiner Stellung und nach der bestimmten Richtung, durch eine gemeinsame Kraft bewegt werden, wenn jedes einzelne Glied, wie im menschlichen Körper, einem Willen unterworfen ist und die kleinsten Regungen dieses Willens gleichsam von selbst vollführt, kann uns der Staat als Einheit erscheinen. Ohne administrative

Centralisation ist jeder Staat nur ein Agglomerat, dem die innere Verbindung fehlt, und das bei dem ersten Anstoß von außen zerfallen muß.“ So sprechen die Vertheidiger der Centralisation.

„Die administrative Centralisation ist nichts als ein Mittel der Unterdrückung. Durch den despotischen Geist Richelieu's und Ludwig's XIV. eingeführt, durch Robespierre und Napoleon vervollkommt, ist die administrative Centralisation immer nur ein Instrument in der Hand jedes Despoten gewesen; durch sie ist eines der begabtesten Völker unseres Erdtheiles zum willenlosen Werkzeug eitler Intriganten geworden, die sich in Frankreich seit einem halben Jahrhundert um die Gewalt streiten. Habt ihr die administrative Centralisation zugegeben, so wird sie sich allmälig auf Alles erstrecken. Wo die ganze Verwaltung, wie in Frankreich, centralisirt ist, wird es auch der Unterricht, die Rechtspflege, der Cultus, mit einem Worte, Alles werden, bis man zum Ideal Chinas oder des Communismus fortgeschritten ist. Nur wenn man die administrative Centralisation ganz erreicht, wird die Freiheit wieder möglich werden“ — so äußern sich die Gegner.

Ich glaube, daß man Beiden mit Recht den Vorwurf einer zu einseitigen Auffassung machen könne.

Wenn man über den Zweck der Administration nachgedacht hat, wird man sich überzeugen, daß jedes absolute Urtheil über die Centralisation in dieser Hinsicht unhaltbar sei.

Die Aufgabe jener kleineren Verwaltungsbehörden, die nach der Ansicht der Freunde der Centralisation in allen ihren Handlungen von der Centralgewalt abhängig gemacht, nach jener der Gegner als von ihr vollkommen unabhängig betrachtet werden sollen, ist eine doppelte.

1) Dient die niedere Verwaltungsbehörde dem Staate als Mittel, wodurch er seine Befehle in einzelnen Kreisen ausführen läßt.

2) Hat sie die Geschäfte einzelner Gemeinden zu besorgen, und die Interessen derselben anderen Communen, ja dem Staate gegenüber zu vertreten.

Unter dem Namen der Administration werden mithin zweierlei Functionen zusammengefaßt, die, obwohl gleich wichtig, doch ihrer We-

senheit nach ganz verschieden sind. Wie kann man über die Frage der Centralisation in administrativer Hinsicht ein richtiges Urtheil fällen, so lange man diese zwei ihrer Wesenheit nach verschiedenen Functionen nicht voneinander trennt? Hat man aber dies gethan, so ergibt sich die Antwort von selbst, da ja überall, wo die niedere Administrationsbehörde als Organ des Staates auftritt, die Nothwendigkeit der Centralisation eben so einleuchtend ist, als man in jenen Fällen, wo diese Behörden blos die Geschäfte der Commun zu besorgen haben, das Entgegengesetzte als das Zweckmäßigere erkennen muß.

Um die Gränzen der administrativen Centralisation zu bestimmen, braucht man daher blos darüber ins Klare zu kommen, welcher Theil der durch die Localbehörden besorgten Geschäfte den ganzen Staat direct betrifft.

Im Allgemeinen läßt sich hierin nichts bestimmen. Der Kreis, den man der Thätigkeit des Staates anzuweisen hat, hängt ganz von den Verhältnissen desselben ab und muß, je nachdem der Staat von außen gefährdet ist, oder vermöge seiner Lage einer größeren Centralisation aller Kräfte bedarf, weiter oder enger gezogen werden *).

Doch kann man es als Grundsatz aufstellen, daß, da die Einheit der Gesetzgebung, der Regierung und der Vertretung eine Bedingung der Einheit, ja des Bestehens für jeden Staat ist, und da das Recht der Gesetzgebung auch jenes, den Gesetzen Achtung zu verschaffen, in sich schließt, und die Regierung des Staates nicht ohne die dazu nöthigen Mittel gedacht werden kann, nicht nur die Gesetzgebung, Regierung und Vertretung, sondern auch all Dasjenige, wo-

---

*) Dort, wo man die Selbstständigkeit der Commun seit längerer Zeit unterdrückt und derselben die Fähigkeit, sich selbst zu regieren, genommen hat, wo sich die Mehrheit der Gemeinden auf einer ganz niederen Stufe der Cultur befindet, oder wo man eingesehen, daß gewisse Interessen — deren Aufrechthaltung für den Staat nothwendig ist — in der Commun unterdrückt werden können, muß der Kreis der Thätigkeit des Staates erweitert, in entgegengesetzten Fällen beschränkt werden, während da, wo der Begriff des Staates mit jenem der Commun zusammenfällt — wie z. B. in den meisten Staaten des Alterthums — der Kreis der Staatsgewalt natürlicherweise auch die Angelegenheiten der Commun umschließen muß.

durch der Staat seinen Gesetzen Achtung verschafft und seine Stellung anderen Staaten gegenüber behauptet, von der Centralgewalt des Staates — und nur von dieser — abhängen müsse.

Mit Ausnahme Desjenigen, was zur Organisation und zu dem Gebrauch der bewaffneten Macht gehört, kann der Staat einen Theil seiner Functionen, z. B. die Vertheilung und Erhebung der Steuern, Denjenigen übertragen, die zugleich die Geschäfte der Commun zu führen haben. Ob die größere Sparsamkeit, die bei diesem System zu erwarten ist, nicht durch sehr bedeutende Nachtheile aufgewogen wird, die aus der Vereinigung verschiedener Geschäfte in denselben Händen und der Responsabilität derselben Personen zwei Behörden gegenüber entstehen, mag dahin gestellt bleiben, in der Wesenheit der Sache verändert dies nichts, da der Communalbeamte, in so fern er die Geschäfte der Centralgewalt besorgt, in Hinsicht dieser nur der Centralgewalt allein verantwortlich bleibt, und in Hinsicht dieser Handlungen als Diener des Staates, und nicht als Bestallter der Commun zu betrachten ist.

Jeder, der die Nothwendigkeit irgend einer Regierung zugibt, muß auch die administrative Centralisation, in so fern sie sich auf die angeführten Gegenstände beschränkt, nothwendig finden. Zu allen Zeiten hat man diesen Rechtskreis der Staatsgewalt, wenn auch nicht immer mit gehöriger Klarheit, anerkannt, und gewisse Mittel bestimmt, durch welche der Staat seine Aufgabe lösen könne.

Ganz etwas Anderes ist es, wenn man im Namen der administrativen Centralisation dem Staate auch die Leitung jener Angelegenheiten übertragen will, die zunächst die Commun, den Staat aber nur indirect betreffen. Denn wenn man auch vom Rechtspunkt ganz abstrahirt, wonach die Leitung seiner eigenen Angelegenheiten keinem freien Wesen unter dem Vorwande entzogen werden kann, daß dieselben indirect auch für den Staat von Wichtigkeit sind (und der Rechtspunkt ist nicht so gleichgültig, als Manche zu glauben scheinen, da die Verletzung desselben immer einen für den Staat äußerst gefährlichen Trieb zum Widerstand erzeugt), so bleibt noch überdies die Frage zu-

entscheiden, ob der Wirkungskreis, den man der Commun genommen, durch die Centralgewalt zweckmäßig ausgefüllt werden könne, d. h. ob, wenn man der Commun das Recht, sich selbst zu regieren, entzieht, eine zweckmäßige Leitung aller Communalangelegenheiten durch den Staat möglich werde, und eine ruhige Untersuchung dieser Frage muß uns davon überzeugen, daß dieses nicht der Fall sei.

Was die Staatsgewalt wirklich vermag, kann weder aus Verfassungsurkunden noch aus wissenschaftlichen Abhandlungen erkannt werden; die Frage ist eine rein praktische, und ist daher auch nur aus dem praktischen Standpunkt zu untersuchen *).

Um leichter darüber ins Klare zu kommen, ist es gut, wenn wir unsere Aufmerksamkeit Verhältnissen zuwenden, welche ganz mit den zwischen dem Staate und der Commun bestehenden analog sind und uns näher liegen.

Die einzelne Familie befindet sich der Commun gegenüber ganz in demselben Verhältnisse, in welchem diese dem Staate gegenüber steht. Wie es ganz richtig ist, wenn man behauptet, daß eine zweckmäßige Administration der Communalangelegenheiten im höchsten Interesse des Staates liege, so ist es nicht weniger wahr, daß der Zustand der Commun von jenem der einzelnen Familien, und daher von der Art abhänge, in welcher jede derselben ihre Angelegenheiten leitet. Auch läßt sich bei Jenen, denen man die Leitung der Communalangelegenheiten übertragen, gewöhnlich ein höherer Grad der Bildung und Einsicht voraussetzen, als diese bei dem größeren Theil der Familienväter gefunden werden. Jedenfalls aber steht der Commun ein größeres Maß der Kräfte zu Gebote, und es ist uns durch Fourier und alle Socialisten aufs ausführlichste vorgerechnet worden, um wie viel wohlfeiler man

*) Der orientalische Despot vermag in der Theorie Alles, und doch gibt es keine Art von Gewalt, wo so viel von dem Zufalle und von verschiedenen, dem Regenten des Staates ganz fremden Einflüssen abhinge. Was haben Bodius, Pufendorf, Grotius über die Unumschränktheit der königlichen Gewalt Alles gesagt, und doch hat es in ihrer Zeit sicher keinen Monarchen gegeben, der ein Maß wirklicher Regierungsgewalten besessen hätte, wie z. B. Friedrich der Große, der sich den Diener des Staates genannt.

Heizung, Wäsche, Küche, mit einem Worte, alle häuslichen Bedürfnisse für Tausende besorgen könnte, als jetzt, wo jede Familie ihre Geschäfte selbst zu führen hat.

Warum widersetzt man sich der Einführung eines Systems, durch welches die Familie der Commun gegenüber blos in dieselbe Stellung gebracht würde, in welcher sich die Commun der Staatsgewalt gegenüber befindet, ja in welchem sie sich, der Ansicht der neueren Staatswissenschaft nach — im Interesse des Staates und der Commun selbst befinden muß?

Einer der Gründe, mit dem man gegen den Socialismus auftritt, (denn daß die Leitung der Angelegenheiten der einzelnen Familien durch die Commun nichts als der Socialismus ist, versteht sich von selbst), ist der Grundsatz, daß das Individuum eben so wenig ein Sklave der Mehrheit als jener eines Einzelnen sein könne, daß man ihm mithin das Recht, im Kreise seines Hauses frei zu verfügen, nicht entziehen könne. Der andere — in unserer Zeit, wo man sich durch die Achtung vor Rechtsgrundsätzen selten stören läßt, wichtigere Grund — ist aber die praktische Unmöglichkeit der Ausführung.

Freilich sind die Interessen der Commun mit jenen der einzelnen Familien, aus welchen sie besteht, innig verwoben — so sagt man —; freilich muß Alles, was den einzelnen Familien schadet, auch der Commun im Ganzen Schaden zufügen; doch eben darum ist es selbst im Interesse der Commun am vernünftigsten, wenn man die Leitung der Familienangelegenheiten Jenen überläßt, denen ihre zweckmäßige Leitung am meisten am Herzen liegen muß, und die dazu am besten befähigt sind. Denn wenn man auch annehmen will, daß Jene, die man mit der Leitung der ganzen Commun beauftragt hat, im Allgemeinen ein höheres Maß der Fähigkeit besitzen, folgt daraus noch immer nicht, daß dieselben die Angelegenheiten von tausend Familien besser als die einzelnen Familienväter leiten können, da hierzu außer der höheren Einsicht, die man ihnen zuschreibt, auch eine vollkommene Kenntniß aller Verhältnisse der einzelnen Familien und jedes Bedürfniß derselben erforderlich wäre. Man denke sich einmal eine Commun, wo man das Recht, seine Geschäfte zu leiten, den einzelnen Familienvätern entzogen

und der Commun übertragen hat. Der Communalbeamte ist, wie man behauptet, fähiger, er ist der Commun für die zweckmäßige Verwaltung der Familienangelegenheiten verantwortlich, während der einzelne Familienvater unfähiger, während er unverantwortlich ist. Glaubt man wohl, daß die Familienangelegenheiten in dieser Commun besonders gut geleitet, glaubt man, daß sich die Commun als Aggregat vieler auf diese Art regierter Familien in einem blühenden Zustande befinden werde?

Mit welcher Gründlichkeit haben nicht Thiers („Sur la propriété“) und andere Freunde der constitutionellen Centralisation den Socialisten die Unmöglichkeit ihrer Bestrebungen bewiesen, wie klar haben sie uns das Unsinnige einer Verfahrungsart gezeigt, wobei jeder Einzelne an der Leitung aller Angelegenheiten der Gesammtheit Theil nimmt, und doch von der Leitung seiner eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, wo man das Individuum erst zum Sklaven der Gesammtheit macht, um ihm als Theil der Gesammtheit die Herrschaft über Andere zu übertragen! Doch ich frage: ist Dasjenige, was der Socialismus anstrebt, denn wirklich unvernünftiger als Dasjenige, was man für den Staat in Anspruch nimmt? Beruht die Behauptung, daß Alles, was für den Staat auch indirect wichtig ist, der Leitung der Commun entzogen werden müsse, nicht auf demselben Rechtsgrund, den man für die vollkommenste Unterordnung der Familie unter das Phalanstère anzuführen pflegt? ja sind nicht alle jene Gründe, welche der Socialismus für die Nothwendigkeit der vollkommenen Unterwerfung des Individuums unter die Gemeinde, und der Constitutionalismus für die Nothwendigkeit der Unterwerfung der Gemeinde unter den Staat anzuführen pflegen, ganz dieselben, nur mit dem Unterschied, daß diese Gründe, wenn man sie für die Zweckmäßigkeit der Leitung der Familienangelegenheiten durch die Gemeinde anführt, doch wenigstens einen Schein der Wahrscheinlichkeit für sich haben, während denselben, wenn damit die Nothwendigkeit einer vollkommenen administrativen Centralisation bewiesen werden soll, selbst dieser Schein fehlt? Denn man mag immerhin annehmen, daß eine kleine Commun die Interessen aller ihrer Glieder besser verstehen und leiten könne als jeder Einzelne, und wird

doch einsehen müssen, daß dieselbe Voraussetzung, auf den Staat angewendet, ganz unwahrscheinlich sei.

Ist der Socialismus im Kleinen, wie man behauptet, ein Product der poetischen Einbildungskraft, so ist er da, wo sich das Gebiet der aus einem Mittelpunkt zu regierenden Gemeinden auf mehrere tausend Quadratmeilen erstreckt und die Glieder dieser Gemeinden 40,000 Communen sind, ein wahrer Unsinn.

Und beweist nicht die Erfahrung das Gegentheil? hat man nicht in den meisten Staaten den Wirkungskreis der Commun aufs äußerste beschränkt und die Leitung aller wichtigen Geschäfte der Centralgewalt übergeben? so wird man vielleicht fragen.

Ich abstrahire ganz von den Resultaten, welche diese Beschränkung der Communalangelegenheiten, die doch zu den wichtigsten Angelegenheiten des Staates gehört, hervorgebracht hat, doch daß durch diese Beschränkung der Commun, durch die Vernichtung ihres inneren Lebens die Leitung aller wichtigen Angelegenheiten wirklich der centralen Staatsgewalt übertragen worden sei, das muß ich entschieden läugnen, und Jeder, der über diesen Gegenstand ernstlich nachdenkt, wird mir beistimmen.

Was ist die centrale Staatsgewalt? ein Begriff in politischen Abhandlungen — ja, im praktischen Leben ist die centrale Staatsgewalt nichts als Diejenigen, welche die Staatsgewalt im Namen des Monarchen oder der souverainen Gesetzgebung ausüben. Um zu entscheiden, in wie fern ich Recht habe, hat man daher blos die Frage zu beantworden: ob durch die administrative Centralisation die Leitung jener Angelegenheiten, die man der Commun entzieht, Denjenigen übertragen werde, die den Staat regieren? und ich glaube nicht, daß irgend Jemand anders als verneinend antworten kann.

Wenn wir die Ausdehnung aller gegenwärtigen Staaten, die Größe und Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse, die Complication des administrativen Organismus in denselben betrachten, so müssen wir uns überzeugen, mit wie großen Schwierigkeiten die Leitung der ganzen Administration aus einem Mittelpunkte auch dann verbunden ist, wenn sie

16*

sich blos auf das Nothwendige, d. h. auf alle den Staat direct betreffenden Angelegenheiten beschränkt. Der ganze Einfluß, den Diejenigen, die den Staat zu leiten haben, selbst in dieser Hinsicht auszuüben vermögen, beschränkt sich gewöhnlich darauf, daß sie gewisse Grundsätze, ein bestimmtes System der Administration, feststellen, und Jene, denen die Besorgung administrativer Geschäfte übertragen ist, ernennen und überwachen. Soll die Verwaltung zweckmäßig sein, so muß die Centralgewalt Denjenigen, die sie mit der Administration beauftragt, bei der Anwendung der festgesetzten Grundsätze auch in Hinsicht jener Angelegenheiten, die den ganzen Staat direct betreffen, einen bedeutenden Spielraum lassen. Die zweckmäßige Besetzung vieler tausend Aemter durch den Minister ist, besonders wenn dieser sein Amt nur kurze Zeit verwaltet, immer schwierig, noch schwieriger ist die Ueberwachung der gesammten Administration; übrigens hat die Centralgewalt bei all diesem doch immer noch einen festen Anhaltepunkt. Sie kennt die Bedürfnisse, denen durch die Administration genügt werden soll. Täuscht sie sich in Hinsicht der angewandten Mittel, so kann sie sich von ihrem Irrthum leicht überzeugen.

Da, wo man der Centralgewalt auch die Verwaltung solcher Angelegenheiten übertragen, die nur einzelne Communen betreffen, sind Demjenigen, der regiert, nicht einmal die Bedürfnisse, denen durch die Administration abgeholfen werden soll, bekannt. Man regiert nur Dasjenige, was man übersieht, und so begabt er auch sei, so sehr er auch alle seine Kräfte der großen Aufgabe, die man ihm übertragen, widmen mag, der Mann ist nicht geboren, der in einem größeren Staate die Bedürfnisse vieler tausend Gemeinden und die Mittel, ihnen abzuhelfen, auch nur oberflächlich kennen würde, und doch ist es die genaueste Kenntiß aller Bedürfnisse und Mittel, welche die Bedingung jeder zweckmäßigen Administration bildet; woraus sich ergibt, daß das Recht, welches man der Commun zur Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten entzogen und der Staatsgewalt übertragen hat, durch diese wieder Anderen übertragen werden müsse, d. h. daß durch die administrative Centralisation nicht die concentrische Leitung aller Communalverwaltungen nach denselben Grundsätzen,

sondern blos die Leitung derselben durch Staatsdiener, die ganz von der Centralgewalt abhängig sind, erreicht werden kann.

Der ganze Einfluß, welchen man der Centralgewalt hierdurch praktisch einzuräumen vermag, beschränkt sich bei der Administration wie bei dem Unterrichte und der Rechtspflege, auf das Recht, eine große Zahl von Beamten zu ernennen. Die Folgen dieses Systems sind in allen Fällen analog.

1) Ist das Recht, eine große Zahl von bezahlten Staatsdienern zu ernennen, ein zu gutes Mittel, die Macht der Regierung zu vermehren, als daß dasselbe — besonders in constitutionellen Staaten, wo Diejenigen, denen man die Ausübung der centralen Staatsgewalt übertragen, in ihrer Stellung immer gefährdet sind — nicht als solches gebraucht würde; woraus sich ergibt, daß bei Besetzung aller den öffentlichen Unterricht, die Rechtspflege und Administration betreffenden Aemter nicht der eigentliche Zweck, d. h. die möglichst beste Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, der Rechtspflege und Administration, sondern nur die Interessen Jener, welche die Staatsgewalt ausüben und sich durch ihr Ernennungsrecht den möglichst größten Einfluß bei Wahlen ꝛc. verschaffen wollen, berücksichtigt wird. Dasjenige, was dem Staate zur Stütze dienen sollte, wird zur Waffe, womit sich die Staatsgewalt gegen Angriffe zu vertheidigen sucht.

2) Ist der Einfluß, welchen die Centralgewalt auf die angeführten Gegenstände ausüben kann, immer nur momentan. Die Centralgewalt kann befehlen, daß in den Schulen etwas Gewisses gelehrt werde, daß man einen besonderen Rechtsfall auf eine bestimmte Art entscheide, daß eine gewisse administrative Maßregel überall durchgeführt werde, und es steht in ihrer Macht, die ihren Befehlen ungehorsamen Staatsdiener zu bestrafen. Einen regelmäßigen dauernden Einfluß kann aber die Regierung nicht ausüben und doch ist es nur dieser, wodurch die Kraft der Staatsgewalt vermehrt werden könnte. Eine Gewalt, die für Augenblicke Alles vermag, aber ihre Macht nicht constant ausüben kann, gleicht dem Eroberer, welcher jeden Widerstand vor sich niederwirft, damit derselbe, sowie er vorbeigezogen, hinter ihm wieder erstehe;

und dem sich Niemand anschließen mag, eben weil Niemand ein Vertrauen auf die Dauer seiner Macht hat. Die Gefahr aber, welche für die Staatsgewalt dadurch entsteht, daß man ihr eine Aufgabe gestellt, die sie nicht zu erfüllen, und Rechte gegeben, die sie nicht regelmäßig zu gebrauchen vermag, besteht darin, daß, da jener Kreis, welchen die Staatsgewalt nicht auszufüllen vermag, doch nicht unbesetzt bleiben kann, Diejenigen, die sich factisch eines Einflusses auf die Leitung öffentlicher Angelegenheiten bemächtigt, der nach der Verfassung ausschließlich der centralen Staatsgewalt zukommen sollte, eben weil ihr Einfluß ein usurpirter ist, denselben gegen die Staatsgewalt zu gebrauchen pflegen, so daß diese, eben weil man ihr eine unbegränzte Macht einräumen wollte, sich auch innerhalb ihrer natürlichen Gränzen gehindert sieht.

So Vieles man auch für die administrative Centralisation theoretisch anführen kann, so wird doch Niemand, der sich mit öffentlichen Angelegenheiten praktisch beschäftigt, die Richtigkeit der folgenden Sätze läugnen, und hat man diese einmal zugegeben, so ergibt sich die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß durch das System administrativer Centralisation die Kraft des Staates vermehrt werde, von selbst.

I. Stehen dem Staate keine anderen Mittel zu Gebote als die der Staatsangehörigen; wenn man also auch annimmt, daß ein centralisirter Staat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln alle Hindernisse zu überwinden vermag, so muß derselbe doch die Kräfte seiner Angehörigen in dem Maße mehr in Anspruch nehmen, als sich mit der Centralisation die Zahl der zu überwindenden Schwierigkeiten vermehrt. Da nun die Kräfte der Staatsangehörigen nicht für den Staat in Anspruch genommen werden können, ohne daß man dieselben anderen fruchtbringenden Beschäftigungen entzöge, so muß sich das Kapital der Kräfte des Staates in dem Maße vermindern, als derselbe mehr centralisirt ist.

II. Ist es, um eine gute Leitung aller Angelegenheiten, die den Staat direct oder indirect betreffen, zu garantiren, nicht genug, daß man der Centralgewalt die Allmacht verleiht, man müßte ihr als nothwendiges Attribut auch die Allwissenheit, vor Allem die Allgerechtigkeit

Gottes geben können, was doch trotz aller Telegraphen und Polizei, trotz Grundrechten und Verantwortlichkeit nicht in unserer Macht steht.

III. Ist die ganze Allmacht, die man der Centralgewalt einzuräumen vorgibt, eine Illusion, da Diejenigen, denen man die Ausübung der Staatsgewalt übertragen hat, die praktische Ausübung ihrer Macht Anderen überlassen müssen.

IV. Ist es zwar möglich, die vollkommene Unterwerfung und Willenlosigkeit der einzelnen Theile des Staates in der Constitution auszusprechen und dieselben jedes legalen Mittels, ihrem Willen Geltung zu verschaffen, zu berauben; das zu bewirken, daß kein solcher Wille entstehe, daß die Handlungen der Regierung durchaus keinen Widerstand finden, liegt aber eben so wenig in der Macht einer constitutionellen Regierung als in der eines einzelnen Despoten.

Die Frage ist nur die, ob dieser Widerstand, den man aller legalen Mittel, sich zu äußern, beraubt, wirklich so gefahrlos für den Staat sei, als man annimmt? ja, ob nicht eben daraus, daß man den einzelnen Theilen des Staates die Möglichkeit, zu widerstehen, entziehen will, für den Staat noch größere Gefahren entstehen.

Dieser Frage wollen wir uns nun zuwenden.

Zehntes Kapitel.

Einfluß der Centralisation auf die dem Staate im Innern drohenden Gefahren.

Staaten, wo man das Prinzip der Centralisation befolgt, zeigen uns ein Bild der Ruhe und Ordnung, wie wir es sonst nicht finden können. Je vollkommener man alle Fäden des öffentlichen Lebens in einem Mittelpunkt vereinigt, und je weniger dieser verrückt werden kann, desto größer wird auch die Ruhe und Ordnung sein *). Welche Gefahren

*) Wie die ganz unumschränkte Herrschaft eines Einzigen jene Form ist, unter welcher das System der Centralisation am consequentesten angewendet werden kann,



könnten einem solchen Staate wohl drohen? scheint es nicht, als ob ein Staat, den man nach dem Muster Frankreichs wie eine Festung eingerichtet hat, nach außen mit allen Mitteln der Vertheidigung umgeben, im Innern durch den Belagerungszustand beschützt, vor jeder Gefahr gesichert wäre?

Die Geschichte zeigt uns, daß jeder Staat, ob zweckmäßig oder unzweckmäßig eingerichtet, immer Gefahren ausgesetzt sei; eine der Hauptaufgaben jeder Staatsverfassung muß daher darin gesucht werden, daß auf das Eintreten solcher Gefahren im voraus Rücksicht genommen sei.

Ein Staat, der im Augenblicke der Gefahr statt an Kraft zuzunehmen schwächer wird, ist schwach, so künstlich auch alle seine Einrichtungen darauf berechnet sein mögen, das Eintreten jeder Gefahr zu verhindern, und eben dieser Punkt ist es, worin centralisirte Staaten im Vergleiche mit anderen entschieden im Nachtheile stehen.

Jeder Staat kann auf doppelte Art in seiner Existenz gefährdet werden.

Die dem Staate drohende Gefahr kann durch einen von den Staatsangehörigen gegen die Verfassung des Staates, oder durch einen auf die Integrität und Selbstständigkeit desselben von einer fremden Macht ausgehenden Angriff herbeigeführt werden. In beiden Fällen wird, wie uns eine gleichmäßige Erfahrung der Geschichte zeigt, durch die Centralisation das Entstehen der Gefahr erschwert, doch im selben Maße die Möglichkeit, der einmal entstandenen Gefahr zu widerstehen, vermindert.

Man nimmt gewöhnlich an, daß die dem Staate von seinen Angehörigen drohenden Gefahren in centralisirten Staaten, wo man die Autonomie der Commune und Provinz zerstört und den einzelnen Theilen des Staates jede Möglichkeit, den Befehlen der Centralregierung

---

so kann auch die Ruhe und Ordnung, die man von der Centralisation erwartet, in solchen Staaten das höchste Maß erreichen und sich bis zur Ruhe des Grabes, bis zur Ordnung eines Gefängnisses entwickeln.

auf legalen Wegen Hindernisse entgegenzustellen, genommen hat, Keiner seien.

Ich glaube, daß auch diese Ansicht auf einem Irrthum beruht.

In so fern nur von Schwierigkeiten die Rede ist, so sind diese in einem Staate, in welchem man den einzelnen Theilen ein gewisses Maß der Selbstständigkeit eingeräumt hat, allerdings größer, die dem Staate drohenden wirklichen Gefahren sind es sicher nicht und zwar aus drei Gründen.

1) Weil in einem Staate, wo die Centralregierung auf die Leitung jener Angelegenheiten, die den ganzen Staat gleichmäßig betreffen, beschränkt ist, der Haß gegen dieselbe nie so allgemein werden und jene Intensität erreichen kann als da, wo die Centralgewalt Alles bietet, und daher Jeder, der sich beeinträchtigt fühlt, seine Verletzung ihr zurechnen muß.

2) Weil da, wo der Staat den einzelnen Gemeinden und Körperschaften die Leitung jener Angelegenheiten, welche die einzelnen Bewohner dieser Gemeinden eben am meisten interessiren, überlassen hat, der größte Theil der Menschen die Befriedigung ihrer Wünsche durch die Commune zu erreichen hofft, und um zum Ziele zu gelangen nicht an dem ganzen Staate zu rütteln braucht. Das den Menschen angeborene Bedürfniß, sich geltend zu machen, welches in centralisirten Staaten blos im Mittelpunkt befriedigt werden kann, findet unter solchen Verhältnissen in der Commune ein Feld des Strebens offen, wodurch der Staat zwar nicht von den Gefahren, mit welchen ihn große Ambitionen bedrohen, aber wenigstens von jener befreit wird, die aus der zurückgedrängten Eitelkeit vieler Tausende zu entstehen pflegen.

3) Weil endlich in Staaten, deren einzelne Theile ein gewisses Maß der Autonomie besitzen, die Opposition gegen die Centralgewalt zwar sehr groß und allgemein sein kann — es gibt Fälle, wo alle autonomen Körperschaften des Staates daran Theil nehmen —; doch diese Opposition ist der Natur der Dinge nach immer getheilt, und so groß die der Centralgewalt gegenüberstehende Zahl ihrer Feinde auch sein mag, so stehen sie ihr immer nur in vereinzelten Haufen gegen-

über, deren jeder einzelne in seiner Vereinzelung viel schwächer als die Centralgewalt ist. Auch ist eine vollkommene Einmüthigkeit im Kreise der einzelnen Gemeinden eben so wenig vorauszusetzen als überhaupt bei einer Vereinigung vieler Menschen, die sich sehr nahe stehen; woraus sich ergibt, daß auch in Fällen, wo in allen Communen des Staates die Mehrheit in Opposition gegen die Centralgewalt getreten ist, diese in jeder Commune auch eine Partei haben wird, auf deren Unterstützung sie zählen kann; während die Regierung in centralisirten Staaten, wo sich außer den Beamten nur Jene lebhaft mit Politik beschäftigen, die mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden sind, auf keine solche Unterstützung rechnen kann.

Wie man den Staat auch einrichten mag, unter jeder Verfassung besteht ein Streben des Individuums, die Kräfte des Staates zum eigenen Vortheil zu gebrauchen und seine eigene Abhängigkeit von demselben zu vermindern; darum muß auch jede Staatsgewalt auf das Streben, ihr zu widerstehen, gefaßt sein. Die Hauptaufgabe der Verfassung ist daher darin zu suchen, daß durch sie der Weg bestimmt werde, auf welchem dieses Streben seine Befriedigung sucht. Hat man den einzelnen Theilen des Staates einen gewissen Grad der Autonomie gegeben, so wird sich das Streben, der Centralgewalt des Staates zu widerstehen, auf diesem Boden in den durch das Gesetz bestimmten Formen äußern. Ist der Staat centralisirt und so eingerichtet, daß die Ausübung der Staatsgewalt von der Majorität einer gewählten Gesetzgebung abhängig ist, so wird an die Stelle der municipalen die parlamentarische Opposition treten. Sind die Bürger eines centralisirten Staates wie in Frankreich durch längere Erfahrung zur Ueberzeugung gekommen, daß alle Anstrengungen auf dem Wege parlamentarischer Opposition zu keinem Resultate führen, so tritt an die Stelle der parlamentarischen Opposition die Thätigkeit geheimer Gesellschaften, oder man führt die Discussion auf ein dem Staate scheinbar fremdes Gebiet hinüber und untergräbt den Boden, auf dem das Staatsgebäude ruht, eben weil es zu stark ist, um direct angegriffen zu werden. Mir aber scheint, daß von allen diesen Oppositionen jene, welche durch autonome Körperschaften in Formen, welche das Gesetz bestimmt, ge-

führt wird, für die Centralgewalt vielleicht die unangenehmste, aber gewiß auch die für den Staat gefahrloseste sei.

Doch ich will zugeben, daß ich mich hierin täusche. — Da einem centralisirten Staate alle Mittel, um seine Angehörigen zu überwachen und auch den kleinsten Widerstand allsogleich zu unterdrücken, zu Gebote stehen, so scheint es, als wenn das Entstehen größerer Gefahren in solchen Staaten seltener sein müsse; daß aber trotz aller dieser Mittel auch centralisirte Staaten großen inneren Gefahren ausgesetzt sein können, wird nach den Erfahrungen der letzten Zeit Niemand läugnen, und dieselbe Erfahrung lehrt uns, daß jede Störung der öffentlichen Ordnung, wenn sie einmal eintritt, eben in centralisirten Staaten eine Umwälzung alles Bestehenden, eine Vernichtung der wichtigsten Rechtsverhältnisse zur Folge zu haben pflege, wie sie in nicht centralisirten Staaten nie so plötzlich geschehen kann.

Welchen Ursachen ist es wohl zuzuschreiben, daß die Bestrebungen einzelner der bestehenden Staatsform feindlichen Parteien in Frankreich so oft geglückt sind und zum Umsturz der ganzen Verfassung geführt haben?

Jeder, der die Verfassung Frankreichs, wo so viele Revolutionen gelungen sind, mit jenen anderer Staaten, wo dieselben mißlungen, vergleicht, wird diese Verschiedenheit der Ergebnisse sicher nicht dem Zufalle zuschreiben.

Die große Schwierigkeit, welche jede Revolution, um zu gelingen, zu überwinden hat, besteht nicht in dem Sieg über die bestehende Staatsgewalt. Jede Regierung, so stark sie sich in ihrer Stellung fühlt und so sehr ihre Erhaltung der großen Mehrheit der Staatsbewohner am Herzen liegt, kann, auch wenn sie durch eine in jeder Hinsicht geringe Partei angegriffen wird, im ersten Augenblick unterliegen. Das Bewußtsein großer Kraft, durch welches die Regierung in der Handhabung der zu ihrer Sicherheit nöthigen Vorsichtsmaßregeln nachlässiger wird, die allgemeine Ueberzeugung, daß die Staatsgewalt zu ihrem eigenen Schutze stark genug sei, wodurch Diejenigen, die der bestehenden Regierung günstig sind, zur Unthätigkeit veranlaßt werden; der Verrath eines oder mehrerer hoher Staatsdiener im Augenblicke allgemeiner

Noth oder Gefahr; der zufällige Zusammenstoß zwischen der bewaffneten Macht und einem Volksauflaufe, wobei jene unterliegt, können einzelne gegen die Staatsgewalt gerichtete Angriffe gelingen machen. Die große Zahl der gelungenen Verschwörungen, von welchen uns die Geschichte berichtet, zeigt uns, daß die Fälle, wo die Staatsgewalt durch eine im Verhältniß schwache Partei überrascht und für Augenblicke besiegt werden kann, nicht einmal unter die seltenen gehören. Die wahren Schwierigkeiten einer Revolution beginnen aber erst nach diesen ersten Erfolgen, und ihr endlicher Sieg hängt immer von zwei Dingen ab:

1) ob man der Staatsgewalt, die man durch Ueberraschung für einen Augenblick besiegt hat, zugleich die Möglichkeit, sich aufzuraffen und den Kampf zu erneuern, zu entziehen vermag;

2) ob Diejenigen, welche die Staatsgewalt verdrängt haben, sich als Regierung zu constituiren und das Bedürfniß einer geordneten Staatsverwaltung zu befriedigen vermögen.

Hat man der besiegten Staatsgewalt nicht zugleich die Möglichkeit, sich neu zu constituiren, entzogen, so wird sie sich von ihrer Ueberraschung bald erholen. Aus einem Theile ihres Gebietes verdrängt, findet sie in dem anderen ihre Stütze, aus der Hauptstadt vertrieben, wird jeder Ort, wo sie sich für den Augenblick niederläßt, zum Mittelpunkt, um den sich alle Freunde des Bestandenen und alle Feinde des gegenwärtig Bestehenden — die nach dem Siege einer Revolution eben in den Reihen der Sieger selbst am häufigsten sind — anschließen, und die Fälle sind selten, wo bei dem Kampfe einer legalen Gewalt mit einer rein factischen, wenn man jener die Möglichkeit gelassen, wenigstens das Gerippe ihrer Organisation zu erhalten, der endliche Sieg nicht der legalen Gewalt gehören würde.

Eben so erfolglos ist jeder über die Staatsgewalt erkämpfte Sieg, wenn man diese nur zu verdrängen, aber nicht zu ersetzen vermag. Denn da bei dem gegenwärtigen Grade der Gesittung vielleicht kein Bedürfniß durch die Mehrheit der Menschen mehr gefühlt wird, als jenes einer zum Schutze ihrer Person und ihres Eigenthums eingerichteten Staatsgewalt, so kann jede Partei, welche die bestehende Ordnung umgeworfen, nur dann auf die Einwilligung der Mehrheit

zählen, wenn sie statt der, welche sie zerstört, allsogleich eine andere Ordnung zu begründen vermag. Kann sie dieses nicht, so werden sich Alle von ihr abwenden und sich dahin kehren, wo sie die Befriedigung dieses Bedürfnisses am ehesten erwarten können, was in den meisten Fällen durch die Restauration der früheren Verhältnisse am wahrscheinlichsten ist *).

Wenn wir aber nun alle Einrichtungen eines centralisirten Staates vorurtheilsfrei untersuchen, so finden wir, daß diese beiden Bedingungen des Gelingens jeder Revolution gerade nur in centralisirten Staaten zu finden sind, und zwar in dem Maße, als man das Prinzip der Centralisation consequenter und vollkommener angewendet hat. Wenn man allen einzelnen Theilen des Reiches das Recht, ja selbst die Fähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, entzogen und durch die administrative Centralisation alle Einwohner des Staates daran gewöhnt hat, den Impuls und die Richtung, die sie befolgen, willenlos vom Mittelpunkte zu erwarten; wenn man alle Fäden der Verwaltung in diesem Mittelpunkt concentrirt, so daß Diejenigen, die sich für den Augenblick im Besitze der Staatsgewalt befinden, auch wenn sie dieselben gegen den Willen der Mehrheit des Volkes erhalten hätten, über die Kräfte des ganzen Staates gebieten könnten; wenn die revolutionäre Regierung nicht vermöge ihres Rechtes, sondern vermöge der Gewalt, in deren Besitz sie sich befindet, jeden Widerstand niederschlagen und, da in centralisirten Staaten der Staatsgewalt immer nur Individuen gegenüberstehen, diese, auch wenn es Millionen wären, zum Gehorsam zwingen kann; wenn man mit einem Worte den Staat nach dem Muster Frankreichs eingerichtet: so ist zum Gelingen jeder Revolution nichts nothwendig, als daß sie die bestehende Regierung von dem Mittelpunkt zu verdrängen und sich des Punktes, wo alle Fäden der Regierung und Verwaltung des Staates zusammenlaufen, zu bemeistern

*) Eben darin liegt die Macht des legitimen Königthums, daß, indem die Staatsgewalt hier einer und zwar einer bestimmten Person angehört, diese zwar in ihren Regierungsfunctionen gestört, aber nie desorganisirt werden kann. In einem legitim monarchischen Staate kann Dasjenige, was die Revolution zerstört, nämlich die Legitimität, durch Niemanden ersetzt werden.



verstehe. Denn wie Diejenigen, welche die Verschwörung oder den Aufstand geleitet, sich bei einer solchen Organisation des Staates gleich im ersten Augenblick im Besitz einer geordneten Staatsgewalt befinden, und daher die Stelle der verdrängten Regierung vollkommen ersetzen können, so sind dieser, wenn sie einmal vom Mittelpunkt verdrängt ist, auch alle Mittel, sich neu zu constituiren oder als legitime Regierung aufzutreten, genommen. Eine Stunde wilder Energie von der einen, eine Stunde der Schwäche und Rathlosigkeit von der anderen Seite haben alle Stellungen vollkommen umgestürzt. Ein kleiner Haufe von Empörern ist zur Regierung des Staates, die legitime Regierung zu einem Haufen von Empörern geworden, die sich ihren Gegnern gegenüber ganz in derselben Stellung befinden, in welcher diese einige Stunden früher ihr gegenüber gestanden haben; nur mit dem Unterschiede, daß Diejenigen, welche die Macht gewaltsam an sich gerissen, sich seltener überraschen lassen und die unendlichen Mittel, welche ihnen durch das System der Centralisation geboten sind, schonungslos zu gebrauchen pflegen.

Um jedem Verdacht der Uebertreibung zuvorzukommen, will ich hier Dasjenige anführen, was einer der größten Bewunderer der Centralisation, Cormenin *), über die Folgen dieser Staatsform ausgesprochen:

„Wirklich gehört die Centralisation immer Demjenigen, der sich in ihren Besitz gesetzt (au premier occupant), und geht mit der Herrschaft aus den Händen Desjenigen, der sie besaß, in die Desjenigen über, der sie genommen. Unsere Geschichte der letzten 50 Jahre beweist dies. Der Convent, mehrere Male in seinem eigenen Palaste belagert, war öfters in Gefahr, der Emeute zu unterliegen. Später haben die Grenadiere Bonaparte's die Constitution vom Jahre III aus den Fenstern der Orangerie von St.-Cloud springen lassen. Als Paris genommen war, blieb Napoleon nichts übrig als die Unterzeichnung seiner Entsagungsacte auf dem Tische zu Fontainebleau. Als Karl X. seine Hauptstadt verlor, verlor er sein Reich. Wenn die Regierung nicht immer die Augen offen, den Arm erhoben behält, um jeden Auf-

---

*) *De la centralisation* (Paris 1842), S. 12.

stand, wie er das Haupt erhebt, mit der Keule der Centralisation zu zermalmen, wenn sie die Tuilerien verläßt, die Barrieren überschreitet, ist es um sie geschehen; Schatz, Telegraph, Presse, Post, Armee, Verwaltung, Reich, Alles ist für sie auf einmal verloren, sie wird aus einer legitimen Regierung zum Usurpator; aus der Herrscherin zum Unterthan; aus Derjenigen, die Andere in Acht erklärt, zur Geächteten; sie flieht, sie rettet sich. Was bliebe sonst übrig? sie ist gefallen. Wohin soll sie sich wenden? man hat sie in Bann gelegt. Es ist keine Regierung, keine Macht, kein König mehr, es ist ein Mensch, weniger als ein Mensch, ein Schatten, ein Verlassener, ein Verdammter, ein Unding. All seine Kraft kam ihm vom Mittelpunkt und dieser Mittelpunkt gehört einem Anderen. Wollt ihr wissen, wer zwischen zwei Prätendenten der legitime sei? fragt nicht, wer das Recht, sondern wer Paris für sich hat; der Paris hat, regiert, der Paris hat, hat Frankreich."

Ohne Zweifel würde uns diese Darstellung der Folgen der Centralisation übertrieben erscheinen, wenn uns nicht außer der Geschichte Frankreichs *) auch jene Roms zur Zeit der Bürgerkriege und der Cäsarenherrschaft, so wie jene aller despotischen Staaten **) eine Reihe von Beispielen für den Satz liefern würde, daß Revolutionen immer in dem Grade schnell und vollkommen gelingen, als man in der Verfassung das Prinzip der Centralisation verwirklicht hat.

Wenn man, wie Cormenin, von der Ueberzeugung ausgeht, daß Paris allein für sich genug Generale zähle, um die Armeen von Ruß-

*) Die Erfahrung der 10 Jahre, die seit dem Erscheinen von Cormenin's Schrift verflossen sind, bestätigen das Frühere noch mehr.

**) Da die Despotie nichts Anderes als der Besitz einer unbegränzten Gewalt im Staate ist, so zieht jede Despotie eben so die Centralisation als Nothwendigkeit nach sich, wie wir uns einen im Sinne der neueren Zeit centralisirten Staat immer als mit einer dem Einzelnen gegenüber ganz absoluten, d. h. despotischen Gewalt denken müssen; darum muß auch jeder despotische Staat denselben Gefahren ausgesetzt sein, denen jeder centralisirte Staat unterliegt, und die Sicherheit beider hängt nothwendig davon ab, in wie fern sie die Augen immer offen, den Arm immer erhoben halten können, um den Aufstand, wie er das Haupt erhebt, niederzuschmettern.

land, Oestreich und England zu commandiren, und genug Staatsmänner, um die ganze Welt zu regieren *), so kann man diese Macht der Hauptstadt für ein Glück halten, auch ist es gar nicht zu verwundern, wenn man in einer Zeit wie die unsere, wo der Begriff der Revolution mit jenem der Freiheit, der der Contrerevolution mit jenem der Ordnung so oft verwechselt wird, eben die Schnelligkeit, mit welcher die Verfassung eines centralisirten Staates vollkommen verändert werden kann, als Empfehlungsgrund für diese Staatsform anführt; hat ja doch Richelieu dafür, daß er Frankreich nivellirt und centralisirt, für das Verdienst, die Revolution angebahnt zu haben, bei allen revolutionären Parteien immer einen gewissen Grad der Popularität genossen, während Dasjenige, was die Männer der Revolution in Frankreich vollbracht, durch die conservativsten Regierungen mit Eifer nachgemacht worden ist.

Es ist nicht der Ort, die Unrichtigkeiten dieser Ansichten darzulegen. Wenn es aber eine unläugbare Thatsache ist, daß Revolutionen in centralisirten Staaten am öftersten gelingen, und wenn uns eine ruhige Untersuchung davon überzeugt, daß das häufige Gelingen revolutionärer Versuche in Frankreich nicht dem Zufalle, sondern eben der Organisation des Staates zuzuschreiben sei, so muß man wohl zugeben, daß die Widerstandsfähigkeit der Staatsgewalt, gegenüber inneren Gefahren, durch die Anwendung des Prinzips der Centralisation nicht vermehrt, sondern vermindert werde, und bloß darauf wollte ich hier aufmerksam machen.

Wenden wir uns nun der Untersuchung der Frage zu: welchen Einfluß die Anwendung des Prinzips der Centralisation auf die Widerstandsfähigkeit des Staates solchen Gefahren gegenüber hervorbringe, welche denselben von außen bedrohen.

---

*) *Cormenin*, *De la centralisation*, S. 39.

Elftes Kapitel.

Einfluß der Centralisation auf die dem Staate von außen drohenden Gefahren.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Kriegskunst ist das Bestehen einer Kriegsmacht ohne den höchsten Grad der Centralisation undenkbar. Wenn also das Maß der Sicherheit, welches der Staat äußeren Angriffen gegenüber besitzt, von der Tüchtigkeit seiner Kriegsmacht abhängt, so ist nicht zu läugnen, daß ohne Centralisation heutzutage auch kein Staat nach außen gesichert sein könne. Durch die Vereinigung einer so ungeheuren Macht in den Händen eines Einzigen, wie sie die Centralisation der ganzen Kriegsmacht des Staates erfordert, muß die bürgerliche Freiheit beschränkt, sie muß jedenfalls gefährdet werden; doch all dieses beweist nur, daß, so lange die zwischen verschiedenen Staaten bestehenden Zerwürfnisse durchs Schwert entschieden werden, die bürgerliche Freiheit weder ihr höchstes Maß erreichen, noch ganz gesichert werden könne, nicht aber, daß man der Centralisation entsagen müsse, da ja Dasjenige, ohne welches der Staat seine Selbstständigkeit verlieren würde, auch wenn es die bürgerliche Freiheit scheinbar beschränkt oder gefährdet, doch immer die Bedingung der Freiheit aller Staatsangehörigen ist.

Das Prinzip der Centralisation kann aber in Staaten, wo eine nach den Erfordernissen unserer Zeit geordnete Kriegsmacht besteht, durchaus nicht auf den Kreis jener Dinge beschränkt werden, welche die Leitung dieser Kriegsmacht direct betreffen. Alles was zur Ergänzung, zur Verpflegung, zur Bezahlung der Kriegsmacht gehört, muß gleichfalls von einem Mittelpunkte geleitet werden; woraus sich ergibt, daß in dem Maße, als der Staat zu seiner Sicherheit einer größeren Kriegsmacht bedarf, auch die Zahl jener Gegenstände, die man aus dem Mittelpunkt verwaltet, zunehmen müsse, d. h. daß man in einem Staate, dessen Sicherheit von außen mehr gefährdet ist, eines höheren Grades der Centralisation bedürfe, und somit zwischen der Anwendung des

Prinzips der Centralisation und der äußeren Sicherheit des Staates wirklich eine gewisse Wechselverbindung bestehe *). Wenn man aber daraus, daß die Sicherheit des Staates nach außen ein gewisses Maß der Centralisation erfordert, die Folgerung zieht, daß der Grad der Sicherheit des Staates nach außen eben in dem Verhältniß zunehmen müsse, in welchem man das Prinzip der Centralisation in demselben weiter angewendet hat, so handelt man meiner Ueberzeugung nach nicht um ein Haar vernünftiger, als wenn man, von der Ueberzeugung ausgehend, daß ein gewisses Maß eines bestimmten Mittels zur Herstellung des Kranken nothwendig sei, demselben, um ihn noch gesünder zu machen, immer mehr von derselben Arznei eingeben will, oder wenn man die Waffen des Kriegers, deren er zum Schutz und Angriff bedarf, dreimal schwerer als nöthig verfertigen ließe, um sie zum Schutz und Angriff dreimal stärker zu machen; nämlich

1) weil der Grad der Sicherheit des Staates nicht nur von seiner schon organisirten Kriegsmacht, sondern noch mehr von den Mitteln, welche ihm zur Organisation einer Kriegsmacht zu Gebote stehen, d. h. von dem Maße seiner wirklichen Kräfte abhängt;

2) weil der Staat eben in Augenblicken, wo ihm die höchsten Gefahren von außen drohen, durchaus nicht durch den Organismus seiner Verwaltung, sondern durch ganz andere Mittel erhalten werden muß.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es ein Maß der Centralisation gibt, durch welches eben diese Bedingungen der Sicherheit des Staates wo nicht vernichtet, doch bedeutend vermindert werden.

Die Centralisation ist nur das Mittel, wodurch es der Staatsgewalt möglich gemacht wird, sämmtliche im Bereiche des Staates befindlichen Kräfte zu einem bestimmten Zwecke zu gebrauchen, woraus

---

*) In Staaten, wo eine große Kriegsmacht erfordert wird, ist das Königthum eine Nothwendigkeit; wenigstens ist es jene Form der Staatsverfassung, wo die bürgerliche Freiheit durch das Bestehen einer großen Kriegsmacht unstreitig am wenigsten gefährdet wird.



sich ergibt, daß zwischen Staaten, welche ein gleiches Maß der Kräfte besitzen, für den Augenblick immer derjenige am stärksten ist, wo man diese Kräfte am besten zu centralisiren vermag *). Auch der größte Bewunderer centralistischer Staatseinrichtungen muß übrigens zugeben:

1) daß die Centralisation den vollsten Gebrauch der im Staate befindlichen Kräfte möglich macht, übrigens durchaus keine neuen Kräfte erzeugt; und

2) daß die Centralisation selbst eine gewisse Menge der im Staate befindlichen Kräfte in Anspruch nimmt und verzehrt.

Daraus ergibt sich:

Daß durch die Centralisation die Summe der im Staate befindlichen und zur Vertheidigung des Staates anwendbaren Kräfte immer vermindert werden müsse, da ja all Dasjenige, was zur Centralisation des Staates an Kräften erfordert wird, von der Summe der verfügbaren Kräfte abgezogen werden muß; daß daher in dem Falle, daß für die Centralisation ein sehr großer Theil der Kräfte des Staates in Anspruch genommen wird, sehr leicht Verhältnisse eintreten können, wo der Staatsgewalt zwar sämmtliche im Staate befindlichen Kräfte zu Gebote stehen, die Summe dieser Kräfte aber so gering ist, daß sie zum Schutze des Staates nicht mehr genügt **).

---

*) In so fern der größte Grad der Centralisation nur durch die Uebertragung aller Macht in die Hände eines Einzigen möglich ist, ist es sicher am zweckmäßigsten, wenn man, wie dies in der römischen Verfassung geschehen, die Dictatur zu einer regelmäßigen Institution des Staates gemacht hat, da man hierdurch die Art, wie diese Gewalt übertragen werden soll, gewisse Formen, an die sie gebunden ist, und vor Allem ihre Dauer zu bestimmen vermag, während da, wo in der Verfassung für keine Institution dieser Art gesorgt ist, alles Dieses durch den Zufall, durch Leidenschaften und, was am gefährlichsten ist, durch die Angst bestimmt wird; denn da der Staat im Augenblicke großer äußerer Gefahr doch nur durch die Gewalt der Waffen, d. h. durch die Macht eines Einzigen gerettet werden kann, so muß der Trieb der Selbsterhaltung in Augenblicken der Gefahr immer eine Dictatur erzeugen, auch wenn diese durch die Verfassung noch so verpönt wäre.

**) So sehr wir auch vorgeschritten, so hat man es doch in keiner Kunst so weit gebracht als in der, sämmtliche im Staate befindlichen Kräfte der Staatsgewalt zur Verfügung zu stellen. Wenn man Dasjenige, was die einzelnen Satrapen des des-

Alle Kräfte, welche dem Staate zur Verfügung stehen, werden durch das Zusammenwirken von drei Elementen erzeugt, diese sind:

die Arbeit des Einzelnen;

das Kapital;

das Maß der Freiheit, womit der Einzelne seine Arbeit und sein Kapital verwenden kann.

Je größer die Zahl Derjenigen ist, die sich mit productiver Arbeit beschäftigen;

je größer das Kapital ist, über welches sie verfügen;

je größer die Freiheit, mit der sie ihr Kapital und ihre Kräfte gebrauchen können;

desto größer wird auch die Summe der Production sein.

Wo viele Einzelne der productiven Thätigkeit entzogen;

wo ein großer Theil des Kapitals zu anderen Zwecken verwendet;

wo der Einzelne im freien Gebrauch seiner Kräfte gestört wird, da muß auch die Production kleiner sein und also die Summe der Kräfte, die dem Staate zur Verfügung stehen, abnehmen.

Es liegt nun aber in der Natur der Dinge, daß die Centralisation auf jedes dieser Elemente, von welchen die productive Kraft der Einzelnen abhängt, schädlich einwirkt.

Durch jede Centralisation wird, je nachdem sie größer oder kleiner ist, eine größere oder kleinere Zahl der Staatsangehörigen der productiven Arbeit entzogen;

---

potischen Perserreiches abgeliefert, wenn man selbst Dasjenige, was die Khalifen von Cordova von ihren Unterthanen erpreßt, was in einem Zehntel der Einkünfte aller Art bestand, mit Demjenigen vergleicht, was auch in den wenigst besteuerten Staaten heutzutage für den Staat geleistet wird, so kann man den Fortschritt in dieser Hinsicht nicht läugnen. Seit man das System der Staatsschulden, welches Cormenin eines der Hauptmittel der Centralisation genannt, und welches er noch besser eines der Hauptergebnisse derselben hätte nennen können, eingeführt hat, scheint es, als wenn die der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Hilfsquellen fast unerschöpflich wären; übrigens zeigt uns die Erfahrung, daß das nicht der Fall sei, da der Glaube an die Zahlungsfähigkeit des Staates jährlich mit dem Wunder, daß man die Interessen von 1000 oder gar 10,000 Millionen zu zahlen vermag, unterstützt werden muß.

je mehr der Staat centralisirt ist, desto größer muß das Kapital sein, welches derselbe dem Gebrauche der Einzelnen entzieht;

je mehr er centralisirt ist, desto mehr muß die Freiheit der Einzelnen beschränkt werden.

Daraus ergibt sich, daß jede Centralisation nur auf Kosten der im Staate befindlichen Summe der Kräfte geschehen könne.

Wenn es nun außer allem Zweifel steht, daß die im Staate bestehende Summe der Kräfte für diesen als Ganzes nur in so fern von Werth ist, als er über dieselbe verfügen kann, daß mithin jeder Staat je nach den Bedürfnissen seiner Sicherheit eines gewissen Grades der Centralisation bedürfe, so folgt doch hieraus zugleich, daß, indem die Masse der productiven Kräfte durch die Centralisation vermindert wird, jeder Schritt, den man bei Anwendung dieses Prinzips über das nothwendige Maß hinausgegangen ist, den Staat nicht nur nicht stärker, sondern schwächer mache und somit seine Sicherheit, äußeren Gefahren gegenüber, nur vermindert.

Die aufgestellten Sätze werden uns durch ein Beispiel noch klarer werden.

Die Kräfte, über welche der Staat verfügen kann, sind:

die Arbeit sämmtlicher Staatsangehörigen, das bewegliche und unbewegliche Eigenthum derselben, welches sie durch ihre Arbeit befruchten, und das Resultat der Arbeit und des Kapitals, die jährlichen Renten.

Nehmen wir an, die Zahl der arbeitsfähigen Einwohner des Staates betrage 1,000,000 (der Kapitalwerth des Eigenthums betrage 500,000,000), die jährliche Rente aller Art, theils an Lebensmitteln, theils an anderen Erzeugnissen, könne auf 100,000,000 berechnet werden;

nehmen wir an, der Staat bedürfe zur Aufrechthaltung seiner Sicherheit nach außen einer geregelten Kriegsmacht von 50,000 Menschen;

die Besorgung jener Geschäfte, die der Staat nicht den einzelnen Communen überlassen kann, soll überdies die Thätigkeit von 10,000 Individuen erfordern, die sich dem Staatsdienste widmen;

nehmen wir an, daß zur Deckung all dieser Bedürfnisse des Staates jährlich die Summe von 25,000,000 Gulden erforderlich sei:

so wird Dasjenige, was von den Kräften des Staates jährlich zur Erhaltung desselben verzehrt wird, die Arbeit von 60,000 Individuen und 25,000,000 Gulden von der Gesammtrente erfordern *).

Nehmen wir nun einen an Hilfsquellen ganz gleichen Staat an, wo man das Prinzip der Centralisation, wie z. B. in Frankreich, auch auf die Leitung der Communalangelegenheiten und überhaupt auf Alles, wo es nur möglich schien, angewendet hat.

Das Bedürfniß einer geordneten Kriegsmacht, das sine qua non der äußeren Sicherheit des Staates kann dadurch, daß man das Prinzip der Centralisation auch auf die Communalangelegenheiten angewendet, nicht vermindert werden. Kein vernünftiger Mensch wird behaupten wollen, daß darum, weil man das Heer der Beamten um Tausende vermehrt, jenes Heer, welches die Gränzen des Landes zu vertheidigen hat, auch nur um einen Mann vermindert werden könne. Die erste Position bleibt mithin unverändert und man muß annehmen, daß der Staat, welcher früher zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit einer Kriegsmacht von 50,000 Menschen bedurfte, auch wenn man ihn nach dem Muster Frankreichs eingerichtet, einer gleich großen Kriegsmacht bedürfen werde.

Wenn die Besorgung der Staatsgeschäfte dort, wo man dieselbe blos auf das Nothwendigste beschränkt, die Kräfte von 10,000 Menschen in Anspruch nahm, so wird dieselbe unter Verhältnissen, wo man die Erziehung, den Cultus, das Gerichtswesen und die gesammte Administration ins Bereich der Staatsgeschäfte gezogen, wenigstens die fünffache Zahl erfordern, und man braucht blos die Statistik Frank-

*) Auch dieses ist bedeutend. Wenn man bedenkt, daß die Zahl der wirklich arbeitsfähigen Einwohner des Staates nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung beträgt, so ist der Verlust von fruchtbringenden Arbeitskräften immer ein empfindlicher, auch muß, da nur der Ueberschuß der Rente zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden kann, dieses in dem Maße weniger zunehmen, als ein größerer Theil der Rente für die Bedürfnisse des Staates in Anspruch genommen wird.



reichs oder irgend eines nach seinem Muster organisirten Staates in die Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß die Zahl der Civilstaatsdiener jener des Heeres fast gleichkommt. Nehmen wir sie als gleich an, so haben wir eine Zahl von 50,000 Staatsdienern.

Da der Staatsdienst ein höheres Maß geistiger Bildung erfordert, da er ein Beruf fürs ganze Leben und nicht wie der Kriegsdienst blos die Beschäftigung einiger Jahre ist, und daher der größere Theil der Staatsdiener aus Familienvätern besteht, so fordert die Erhaltung von 50,000 Staatsdienern einen viel größeren Aufwand als die Erhaltung einer Kriegsmacht von 50,000 Menschen, und die Ausgaben werden sich durch die Einführung einer strengen Centralisation wenigstens auf das Doppelte, d. h. 50,000,000 jährlich erheben.

Alle diese Zahlen sind, wie sich von selbst versteht, rein ideal; wenn man übrigens auch das aufgestellte Verhältniß als fehlerhaft annimmt und glaubt, daß wir die Bedürfnisse einer auf das Nothwendigste beschränkten Centralisation zu niedrig, jene des französischen Regierungssystems zu hoch angenommen haben, Eines bleibt unläugbar, d. i. daß jeder im Sinne der neueren Verfassungen centralisirte Staat, um zu bestehen, sowohl einer größeren Zahl Staatsdiener, die alle der fruchtbringenden Arbeit entzogen werden, als eines höheren Budgets bedürfe, d. h. daß ein solcher Staat einen größeren Theil der dem Staate zu Gebote stehenden Kräfte verzehre als andere.

Wenn es nun auch wahr wäre, daß die Sicherheit des Staates nach außen ausschließlich durch die Größe und Organisation seiner Kriegsmacht bedingt sei, so ist es doch unläugbar, daß die Kriegsmacht des Staates nicht nach dem blos effectiv unter den Waffen stehenden Heere, sondern vielmehr nach der Möglichkeit, dasselbe nach den Bedürfnissen des Staates zu vergrößern und im Falle eines Unglücks neu zu organisiren, gemessen werden muß. Da nun diese Möglichkeit von der Summe der in den Händen einzelner Bürger befindlichen Kräfte abhängt, so müssen Einrichtungen, wobei der Staat, um zu bestehen, in ruhigen Zeiten einen größeren Theil dieser Kräfte in Anspruch nimmt, denselben äußeren Gefahren gegenüber schwächer machen. Und kann irgend Jemand, der die Geschichte kennt, behaupten, daß auch

das beste Heer zur Sicherheit des Staates gegen äußere Feinde in jedem Falle genüge?

Ich wünsche nicht mißverstanden zu werden. Wie man auch über die Zuträglichkeit größerer stehender Heere urtheilen mag, ihre Nothwendigkeit im gegenwärtigen Augenblick wird Niemand, der die Lage aller Staaten des europäischen Westens ruhig betrachtet, läugnen können. Da die monarchische Form von allen diejenige ist, wo das Bestehen größerer Heere für die bürgerliche Freiheit noch am wenigsten gefährlich ist, und daher im Interesse der Freiheit selbst erhalten werden muß, so kann Jeder, der sich für republikanische Staatseinrichtungen begeistert hat, diese Nothwendigkeit beklagen. Der Oekonomist kann es bedauern, daß so viele Tausend kräftige Arme der productiven Arbeit entzogen, so viele Millionen der äußeren Macht geopfert werden. Der Philanthrop mag es beweinen, daß in einem Jahrhunderte der Aufklärung mitten unter Völkern, die sich alle auf dieselbe göttliche Lehre des Friedens berufen, der beste Theil der Staatskräfte darauf verwendet werden muß, den bewaffneten Angriff auf die Selbstständigkeit anderer Staaten, oder die Vertheidigung gegen dieselben vorzubereiten; auch ist es vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn die Vertreter dieser Ansichten aus den verschiedenen Ländern manchmal zusammenkommen, sich gegenseitig in der Hoffnung auf eine schönere Zukunft bestärken, wo das Faustrecht zwischen Völkern eben so unvernünftig erscheinen wird, als uns jetzt jenes zwischen Einzelnen erscheint, und über Mittel nachsinnen, wodurch der ewige Friede begründet, oder wenigstens die Veranlassungen des Krieges vermindert werden können. — Wer übrigens die Nothwendigkeit des Bestehens geregelter Armeen für unser Jahrhundert läugnet oder glaubt, daß selbst der einmüthige Beschluß aller Staaten des europäischen Westens die stehenden Heere auflösen, das Bedürfniß derselben aufheben könne, so lange im Norden eine Riesenmacht besteht, die eine auf ganz andern Grundlagen erbaute Civilisation und somit das Bedürfniß, sich den Westen zu unterwerfen, besitzt: der bewegt sich im Kreise reiner Utopien und kann höchstens zum Frommen Jener, die da kommen werden, über Staatswissenschaften mitsprechen.

Eben weil das Bestehen großer geordneter Heere ein Bedürfniß

ist, ist es das Bestehen größerer Staaten auch, und das Verkennen dieser Thatsache ist die Quelle vieler Irrthümer, die in unserer Zeit in einem so weiten Kreise zur Geltung gekommen sind. Eine eben so ergiebige Quelle von Irrthümern ist es übrigens, wenn man glaubt, ein mächtiges Kriegsheer, welches zur Sicherheit des Staates unerläßlich ist, könne für sich allein schon genügen.

Ich abstrahire davon, daß auch der Besitz einer sehr bedeutenden Kriegsmacht für die äußere Sicherheit des Staates besondere Gefahren erzeugen kann. Die Staatsgewalt, die sich ihrer überlegenen Kriegsmacht bewußt ist, pflegt sich derselben, eben weil ihre Erhaltung mit so vielen Opfern verbunden ist, nicht blos zur Sicherheit des Staates zu bedienen; jedenfalls ist die Wahrscheinlichkeit dieser Voraussetzung sehr oft ein Grund der Feindschaft bei anderen. „Nemo potuit terribilis esse impune" paßt auf Staaten wie auf Einzelne, und mancher Staat ist in Augenblicken, wo er sich in Verlegenheit befand, darum angegriffen worden, weil man ihn zum Angriff anderer gut gerüstet sah und diesem zuvorkommen wollte. — Doch abstrahiren wir hiervon; wie gesagt, gibt es wohl ein Heer, welches unbesiegbar wäre? Denn nur wenn man an ein solches glaubt, kann der Satz, daß ein prächtiges Kriegsheer für sich allein zur Aufrechthaltung der äußeren Sicherheit genüge, vernünftig aufgestellt werden.

Ich glaube, die Frage gehört unter jene, die keiner Antwort bedürfen. Die Geschichte lehrt uns, daß weder die Größe noch die zweckmäßigste Organisirung und Tapferkeit des Heeres irgend einen Staat gegen die Zufälle des Glücks zu schützen vermögen. Trotzdem kann der Staat für Augenblicke der Uebermacht seiner Feinde unterliegen, und von allen bestehenden Staaten ist England vielleicht der einzige, in dessen Geschichte wir nicht Momente fänden, wo der Staat fremder Gewalt ganz erlegen zu sein schien. Müssen wir aus dieser langen Reihe gleichmäßiger Erfahrungen nicht die Folgerung ziehen, daß jeder Staat, damit seine Selbstständigkeit nach außen gesichert sei, außer der Größe und Tüchtigkeit seiner Kriegsmacht noch anderer Mittel bedürfe, daß, da Niemand so hoch steht, daß er nicht für Augenblicke niedersinken könne, die Sicherheit jedes Gemeinwesens vor

Allem davon abhänge, welche Mittel ihm zu Gebote stehen, um sich wieder zu erheben? Ich glaube nicht, daß irgend Jemand die administrative Centralisation unter diese Mittel rechnen wird.

Es gibt keine Form der Staatsregierung, bei welcher der Wille des Einzelnen, oder wenigstens die Möglichkeit, denselben zu äußern, der Staatsgewalt so unbedingt unterworfen wäre, als dies bei administrativ centralisirten Staaten der Fall ist; keine Form, wobei der Staat einen größeren Theil der Kräfte aller Einzelnen in Anspruch nehmen könnte, und ich gebe daher zu, daß Staaten, in denen man dieses System befolgt, ein in Verhältniß ihrer Kräfte mächtigeres Kriegsheer zu erhalten und dasselbe, so lange der innere Organismus des Staates unangegriffen bleibt, öfters zu erneuern vermögen.

Es ist ein unläugbarer Vorzug der Centralisation, wie überhaupt jeder Despotie, daß sie der Staatsgewalt mehr Mittel zum Angriffskriege bietet als irgend eine andere Art der Staatseinrichtungen. Doch denken wir uns den Fall, daß der Staat selbst angegriffen, daß sein Heer vernichtet, daß seine Hauptstadt erobert ist — wir brauchen nicht einmal weiter als das gegenwärtige Jahrhundert zurückzugehen, um in allen Staaten ähnliche Ereignisse zu finden —, ist es wohl die administrative Centralisation, die den Staat erretten kann? Wird der siegreiche Feind, dem die Kriegsheere des Staates erlegen sind, sich vor dem Beamtenheere zurückziehen? wird er in heiliger Scheu das wunderbare Kunstwerk eines administrativ centralisirten Staates nicht anzutasten wagen? oder das eroberte Land räumen, weil Diejenigen, die es bisher verwaltet, ihm ihre Dienste versagen?

Die Geschichte hat uns über die Art, auf welche einzelne Staaten eben in solchen Augenblicken errettet worden sind, viel Wunderbares zu erzählen. Wir lernen aus ihr, daß Spanien, nachdem es der Gewalt der Mauern erlegen, seine spätere Größe dem festen Glauben weniger Krieger, die sich vor dem Sturm nach Asturien zurückgezogen, zu danken habe, daß Schweden durch einen Haufen dalekarlischer Bauern vom Joche befreit wurde, daß Frankreich durch die begeisternde Macht einer Jungfrau seine Selbstständigkeit wieder gewann. Von einem Falle, wo ein Staat die verlorene Selbstständigkeit dadurch wieder gewonnen hätte,

weil der Eroberer Niemanden gefunden, der seine Befehle abgeschrieben, übersetzt, die ausgeschriebenen Steuern eingesammelt, mit einem Worte, die unter der legitimen Regierung des Staates eingerichtete Administration fortgeführt hat, von einem solchen Falle berichtet uns die Geschichte Nichts; ja wir sehen aus ihr vielmehr, daß in diesen Augenblicken höchster Gefahr von außen der fremde Feind eben durch die administrative Centralisation in dieselben günstigen Verhältnisse gestellt werde, welche die inneren Feinde des Staates, wenn sie die legale Regierungsgewalt auf einen Augenblick zu verdrängen vermocht, dieser gegenüber einnehmen.

Da eine geregelte Administration für den größten Theil Derjenigen, die in centralisirten Staaten damit beauftragt sind, ein noch größeres Bedürfniß ist als für den Staat selbst, da alle die unzähligen Glieder des riesenhaften administrativen Körpers, an die unbedingte Erfüllung jedes Befehls gewöhnt, ihrer Stellung nach jedes Unglück für kleiner halten als jenes, wenn ihnen Niemand befiehlt: so wird der auswärtige Feind des Staates, der sich des Mittelpunkts bemächtigt, in der Mehrzahl der Beamteten eben so willige Werkzeuge seines Willens finden, als sie es für eine Partei, welche die legale Regierungsgewalt aus ihrer Stelle verdrängt hätte, gewesen wäre, oder als sie es für die legale Staatsgewalt gewesen ist. Von Menschen, die man zu willenlosen Werkzeugen erzogen, Gesinnungstüchtigkeit zu fordern, oder von einem Mechanismus, dessen Vorzug eben in der Leichtigkeit besteht, mit der er von einem gewissen Punkte aus bewegt werden kann, Widerstand zu erwarten, ist Thorheit.

In Augenblicken der höchsten Gefahr können Staaten nur durch große Männer oder große Prinzipien gerettet werden, und obwohl man zugeben muß, daß die Form der Staatsverfassung allein weder das Entstehen eines großen Mannes noch die Begeisterung für ein großes Prinzip hervorrufen könne, so ist doch nicht zu läugnen, daß es gewisse Staatseinrichtungen gibt, durch welche Beides erschwert wird, und unter diese gehört sicher auch das System administrativer Centralisation.

Einer der Hauptzwecke der administrativen Centralisation in neueren Staaten und unstreitig die Hauptursache jener Popularität, welche

dieses System genießt, ist die Gleichheit, welche durch dasselbe zwar nicht vollkommen, aber doch mehr als durch jedes andere erreicht wird. Auch in centralisirten Staaten, die eine freie Verfassung genießen, kann sich der Einzelne über seine Mitbürger erheben; doch eine sociale Position, durch welche der Einzelne, der dieselbe nimmt, gleichsam der Natur der Dinge nach zum Mittelpunkt einer größeren Zahl seiner Mitbürger würde, eine solche Stellung gibt es in centralisirten Staaten nicht *). Wenigstens ist jede Stellung dieser Art als eine Abnormität zu betrachten und es ist nur consequent, wenn man dieselbe in centralisirten Staaten möglichst zu untergraben trachtet.

Ich gebe gern zu, daß die vollkommene Gleichheit aller Staatsbürger für Jene, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, sehr angenehm sein könne. Minister, die im Namen parlamentarischer Majoritäten regieren, wissen es eben so gut als einzelne Gewaltherrscher, daß eine unendliche Menge Sand höchstens eine Schwierigkeit ist, während einige Felsblöcke uns in der Bahn, die wir verfolgen, zum unüberwindlichen Hinderniß werden können. Das den meisten Menschen angeborene Bedürfniß, zu irgend etwas Höherem hinaufzublicken **),

---

*) Man pflegt den Adel gewöhnlich als die festeste Stütze des Thrones, als die beste Garantie der Ordnung zu betrachten, und mit Recht. Da der ganze Rechtszustand des Staates so innig zusammenhängt, daß das Recht auch im kleinsten Kreise nicht verletzt werden kann, ohne daß dadurch jedes Recht geschwächt und gefährdet würde, so muß jenen Klassen der Gesellschaft, die ein hohes Maß der Berechtigung besitzen, am meisten an der Aufrechthaltung des Rechtszustandes gelegen sein. Die höheren Klassen der Gesellschaft sind — außer in Augenblicken, wo sie terrorisirt sind — immer conservativ, und die Centralisation oder Decentralisation hat auf ihre Gesinnungen wenig Einfluß. Um so größeren Einfluß übt die Einrichtung des Staates auf die Stellung, welche die höheren Klassen der Gesellschaft im Staate einnehmen und wodurch es ihnen erst möglich wird, ihre der Ordnung freundlichen Gesinnungen auf eine dem Staate nützliche Art zu bewähren. Nur wo kleine Kreise bestehen, können Einzelne hervorragende Stellungen einnehmen und einen Einfluß gewinnen, der für den Staat selbst wichtig ist. Wer die höheren Klassen der Gesellschaft bei einer solchen Einrichtung des Staates für sich hat, kann sich sicher fühlen. In centralisirten Staaten ist der Einfluß dieser Klassen immer unbedeutend, weil auch das am höchsten gestellte Individuum im Vergleiche zum ganzen Staate unbedeutend erscheint.

**) Das „erecto ad sidera vertice" ist bei Vielen nicht die Veranlassung, den

bewirkt es, daß sich da, wo kein Anderer ist, vor dem man sich beugen kann, Viele der Regierung anschließen, deren Kraft sich in dem Maße vermehrt, als sich ihr gegenüber jeder Einzelne ohnmächtiger fühlt. Daher mag ein solcher Staat in ruhigen Augenblicken leichter und angenehmer zu regieren sein als jeder andere; daß aber diese Form der Entwicklung großer selbstständiger Individualitäten, wie sie dem Staate im Augenblicke großer Gefahr nöthig sind, weniger als jede andere günstig sei, wird Jeder zugeben müssen. Es sind Diejenigen, die lieber die Ersten in einem Dorfe als die Zweiten in Rom sind, in deren Reihen in Augenblicken, wo der Staat einer großen Individualität bedarf, diese zu suchen ist. Die Schule, in der sie sich zu ihrem großen Berufe vorbereitet, ist die Leitung jenes kleineren Kreises, in dem sie sich früher bewegt haben *). Der erste Schritt ihrer großartigen Laufbahn ist die Achtung, die sie sich in ihrem bescheidenen Kreise zu verschaffen gewußt.

Man wird diesen Sätzen die Erfahrung entgegenstellen. Ist nicht unser Jahrhundert troß aller Centralisation, die wir in den meisten größeren Staaten eingeführt finden, unendlich reich an großen Männern? In allen constitutionellen Staaten finden wir zwei, manchmal drei Reihen Männer, die in der Regierung abwechseln, ohne daß man an ihr eine Veränderung merken würde. Ich glaube, daß die Zukunft, mit der Geschichte des Jahres 1848 in der Hand, über den Reichthum unserer Zeit an großen Männern anders urtheilen wird.

Doch zugegeben, daß Alle, die auf den Titel eines großen Mannes Anspruch machen, es wirklich sind, welche Mittel stehen wohl dem Ein-

---

Blick zum Himmel zu erheben; die Meisten sind schon zufrieden, wenn sie nur etwas Höheres finden, vor dem sie sich recht tief erniedrigen können.

*) Man sagt gewöhnlich, daß man, um zu befehlen, gehorchen lernen müsse. Ich will mich nicht in die Untersuchung der Frage einlassen, ob von Jenen, die am besten zu befehlen verstanden, nicht so Manche im Gehorsam weniger ausgezeichnet gewesen sind. Sicher ist übrigens Eins, daß sich das Befehlen in größeren Kreisen nur durch das Befehlen in kleineren Kreisen lernen läßt. Derjenige, der eine Gemeinde selbstständig gut zu verwalten weiß, wird den Staat besser regieren als der erste Commis eines Ministeriums.

zelnen, wenn er auch noch so groß und ausgezeichnet wäre, zu Gebote, wodurch er das Vaterland, wenn seine Selbstständigkeit durch einen äußeren Feind gefährdet ist, retten könnte?

Denken wir uns einen centralisirten Staat, welcher der Uebermacht seiner Feinde erlegen ist; d. h. dessen Hauptstadt sich in Feindes Hand befindet. Selbst die Geschichte Frankreichs bietet uns mehrere Beispiele hierfür.

Unter Karl VII. befand sich Paris in den Händen der Engländer. Nach langem angestrengtem Kampfe hat das Land seine Selbstständigkeit wieder errungen, es errang sie durch eigene Kraft, durch die tapferen Thaten seiner eigenen Männer. In dem Augenblicke, wo Paris nicht mehr der Sitz des Königthums war, hatte es aufgehört die Hauptstadt des Landes zu sein. Da Hundert Orte der Hauptstadt gegenüber ein bedeutendes Maß der Autonomie besaßen, war auch jeder derselben nicht nur fähig, sondern gewohnt, selbstständige Bahnen zu verfolgen, jeder derselben konnte als Grundstein benutzt werden, auf welchem man den Neubau des Staates beginnen konnte. Denken wir uns Frankreich unter Karl VII. centralisirt, denken wir uns die Autonomie seiner einzelnen Theile vernichtet, die Bevölkerung an unbedingten Gehorsam gegen jeden vom Mittelpunkte ausgehenden Befehl gewöhnt: glaubt man wohl, daß alle gläubige Begeisterung der Jeanne d'Arc, alle Tapferkeit Dunois' und La Tremouille's, der Patriotismus von Hunderttausenden, denen aber jedes Mittel sich zu organisiren fehlt, etwas Anderes als höchstens partielle Aufstände zur Folge gehabt hätten, die am Ende nur zur Verschärfung der Polizeimaßregeln der Staatsgewalt geführt haben würden? Es ist übrigens gar nicht nothwendig, unsere Phantasie anzustrengen. Im Jahre 1814 und 1815 ist Frankreich wieder der Waffengewalt fremder Mächte erlegen, und es hat wieder seine Selbstständigkeit zurückerhalten; doch in beiden Fällen wahrlich nicht durch seine eigene Kraft. Die Klugheit der Diplomatie hat Frankreich vor dem Unglück einer Theilung bewahrt, die Achtung seiner Eroberer vor dem Prinzip der Legitimität ist die Ursache, daß man den Thron der legitimen Dynastie wiedergab. Dem Lande selbst fehlte, nachdem seine Hauptstadt einmal genommen war, jedes Mittel, Demjenigen, was

Fremde über dasselbe bestimmt, zu widerstehen. „Paris pris, Napoléon n'a qu'à souscrire son abdication — qui a Paris a la France."

Wenn man Paris als die Hauptstadt der Welt, als die Leuchte der europäischen Menschheit, ja selbst als Heiligthum betrachtet *), so mag dies als großes Lob erscheinen; übrigens ist es zugleich das Bekenntniß, daß centralisirte Staaten auch äußeren Feinden gegenüber größeren Gefahren als andere ausgesetzt sind. Jeder Staat dieser Art gleicht den Helden der Sage, die nur an einem Punkte, aber an diesem immer tödtlich verwundet werden; der Unterschied ist nur der, daß dieser verwundbare Fleck Allen bekannt ist, und ich glaube, daß dieser Unterschied, was die Sicherheit betrifft, ein wesentlicher ist.

Zwölftes Kapitel.

Was der Einzelne im Namen der Freiheit vom Staate fordert.

Wir haben bis jetzt unsere Aufmerksamkeit der Frage zugewendet, ob durch eine strenge Centralisation, wie wir sie in Frankreich und anderen nach dem Muster Frankreichs eingerichteten Staaten finden, die Kraft und Sicherheit des Staates wirklich größer werde, und ich glaube im Vorgehenden bewiesen zu haben, daß dies nicht der Fall sei.

Da in centralisirten Staaten die Staatsgewalt als Preis eines nie endenden Kampfes aus einer Hand in die andere übergeht, und daher nie den gehörigen Grad der Consequenz entwickeln kann;

da sie den Kreis ihrer Thätigkeit nicht vollkommen auszufüllen und den Zweck, den man ihr vorgezeichnet, mit den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, niemals ganz zu erreichen vermag;

da in Staaten, welche nach diesem Systeme eingerichtet sind, der größte Theil der dem Staate zu Gebote stehenden Mittel dazu

---

*) *Cormenin, De la centralisation.*

verwendet werden muß, um den verwickelten Mechanismus der Verwaltung in Ordnung zu halten und in Bewegung zu setzen;

da endlich die Staatsgewalt durch dieses System eben in Augenblicken großer innerer oder äußerer Gefahren, statt an Kraft zuzunehmen, schwächer wird und mit einem Schlage ganz vernichtet werden kann: — so muß das System der Centralisation, wie wir es in vielen constitutionellen Staaten neuerer Zeit angewendet finden, die dem Staate drohenden Gefahren vergrößern, ohne daß dadurch die innere Kraft desselben vermehrt würde, woraus sich ergibt, daß der Hauptgrund, welchen man für dieses System anzuführen pflegt, auf einer Reihe von Irrthümern beruhe.

Der zweite Grund, welchen man für dasselbe geltend macht, ist der: daß die Freiheit Aller durch die Centralisation besser gesichert werde, als dies bei irgend einer anderen Form der Staatseinrichtung möglich ist, und daß die Beschränkung der individuellen Freiheit in centralisirten Staaten, weil sie auf die Vernunft gegründet ist, dem Einzelnen weniger drückend erscheine. Wenden wir uns nun der Untersuchung der Frage zu, in wie fern diese Behauptungen richtig sind.

Ehe wir dies mit Erfolg thun können, ist es nothwendig, daß wir über die Frage: was unter der individuellen Freiheit eigentlich zu verstehen sei, und was der Einzelne im Namen derselben vom Staate fordert, ins Klare kommen; und es gibt vielleicht keinen Gegenstand, wo die in den politischen Wissenschaften herrschende Verwirrung der Begriffe größer wäre als eben hier.

Die Freiheit ist die dem Einzelnen gegebene Möglichkeit, seine eigenen Kräfte und Alles, was ihn umgibt, zur Erreichung selbstgewählter Zwecke zu gebrauchen.

Je ungehinderter er seine eigenen Kräfte gebrauchen, je mehrerer Gegenstände er sich zu seinen Zwecken bedienen kann, um so freier ist er; je mehr er sich hierin beschränkt sieht, um so weniger ist er frei.

Ein Mensch, dem Niemand befiehlt, der aber auch außer seinen persönlichen Kräften durchaus nichts zur Erreichung seiner persönlichen

Zwecke gebrauchen könnte, wäre (in so fern sich ein solcher Zustand denken läßt) sicher nicht frei zu nennen.

Da nun aber auch die Herrschaft blos in der Möglichkeit besteht, Alles, was uns umgibt, zur Erreichung unserer persönlichen Zwecke zu gebrauchen, und somit zwischen der Herrschaft und Freiheit blos in dem Maße, in dem sich der Einzelne diese Möglichkeit erworben hat, ein Unterschied zu finden ist, so kann zwischen dem uns angeborenen Trieb nach Freiheit und jenem nach Herrschaft auch keine bestimmte Gränze gezogen werden.

Der Trieb der Herrschaft ist am Ende nichts als der Trieb, sich immer mehr fremde Kräfte zur Erreichung selbstgewählter Zwecke zu unterwerfen, d. h. der Trieb nach dem höchsten Grade der Freiheit, und es ergibt sich von selbst, daß der Trieb nach Freiheit, wenn er sich ungehindert entwickeln kann, immer zum Triebe nach Herrschaft führen muß.

Wie nun der Trieb nach Freiheit allen Menschen angeboren, ja für den Menschen wie für jedes Wesen, welches zu seiner Erhaltung auf den Gebrauch seiner Kräfte angewiesen ist, eine Bedingung der Selbsterhaltung ist, so muß auch der Trieb nach Herrschaft als ein allen menschlichen Wesen gemeinsamer angenommen werden *), und wenn wir uns den Menschen blos durch diesen einzigen Trieb bewegt, d. h. als unvernünftiges Wesen denken, so ist gegen die Behauptung, daß der Trieb des Individuums nach absoluter Freiheit mit dem Begriffe des Staates, der nur durch eine bedingte Unterwerfung des Individuums möglich wird, im Gegensatze stehe — nichts einzuwenden. Die Frage ist nur die: ob *dieser Trieb nach absoluter Freiheit* (denn nur dieser steht ja mit dem Bestehen des Staates im Widerspruche) *bei dem Menschen im Allgemeinen als existirend angenommen*

*) Es liegt in der Natur, daß Jeder erst alle seine persönlichen Kräfte, dann Alles, was ihn umgibt, Personen und Dinge zur Erreichung seiner eigenen Zwecke zu gebrauchen, d. h. zu beherrschen suche. Der Begriff der absoluten Freiheit und jener der absoluten Herrschaft sind identisch, und der Trieb nach Beiden beruht ganz auf denselben Anlagen des Geistes und des Gemüths.

werden müsse; und ich glaube, daß man diese Frage entschieden verneinen muß.

Das Streben nach Freiheit ist allerdings ein unbegränztes, d. h. je selbstständiger der Einzelne seine Kräfte gebrauchen kann, je mehr er die ihn umgebenden Dinge seiner Macht unterworfen, desto lebhafter fühlt er sich dazu gedrängt, seinen Machtkreis noch weiter auszudehnen; der Begriff einer absoluten Freiheit kann übrigens im Menschen, wenn er nicht durch philosophische Speculation zu demselben gelangt ist, eben so wenig entstehen als der Begriff anderer Dinge, die er nicht nur nicht gesehen, sondern von denen er immer nur das Gegentheil erfahren hat. Der Mensch muß seiner Natur nach jede Schranke, die sich dem Gebrauch seiner Kräfte entgegenstellt, zu überwinden suchen, weil es ihm Bedürfniß ist, seine Kräfte immer weiter auszudehnen — daß er übrigens dieses Streben nie ganz befriedigen könne, daß er nicht Alles vermag, d. h. nie absolut frei sei — dies ist ihm eben so bekannt, als daß er z. B. nicht fliegen kann.

Wer daher behauptet, daß der Gegensatz, welcher zwischen dem Triebe des Individuums nach absoluter Freiheit und dem Begriffe des Staates in der Theorie besteht, die Begründung geordneter Staaten praktisch unmöglich mache, thut ganz Dasselbe, als wenn er sagen würde, daß das Bestehen geordneter Staaten darum unmöglich sei, weil es mit einer Idee im Widerspruche steht, welche Jeden, der dieselbe im praktischen Leben als Richtschnur seiner Handlungen annehmen wollte, ins Irrenhaus bringen würde.

Nicht der Trieb nach einer absoluten, sondern nur der nach einer unter den gegebenen Verhältnissen möglichst großen Freiheit, und das Streben, den Kreis derselben immer weiter auszudehnen, ist dem Menschen angeboren. Und dieser Trieb ist mit dem Bestehen eines geordneten Staates so wenig im Widerspruch, daß er vielmehr als eine der Ursachen zu betrachten ist, durch welche Menschen zur Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft geführt worden sind *). Wie

*) Nimmt man an, daß zum Bestehen des Staates eine ganz absolute Gewalt desselben über alle Handlungen seiner Angehörigen nothwendig sei, so ist der Begriff

die Natur dem Menschen den Trieb gegeben, die ihn umgebenden Dinge zu beherrschen, so belehrt ihn die Erfahrung, daß die Zahl der Dinge, die er sich mit eigener Kraft zu unterwerfen vermag, sehr gering sei. Eben der Trieb, sich Alles zu unterwerfen, d. h. möglichst frei zu sein, muß daher den Menschen als vernünftiges Wesen nothwendig dazu führen, daß er sich die Hilfe Anderer zu sichern suche, d. h. zur Gesellschaft.

Jede menschliche Gesellschaft, welche über die Familie hinausgeht (diese läßt sich wohl aus den sexuellen Beziehungen und einem dem Menschen in einem höheren Maße als anderen Thieren gegebenen Instinct für seine Kinder zu sorgen erklären), findet seinen natürlichen Grund in dem Streben nach Freiheit (d. h. in dem Streben, sich anderer Dinge zur Erreichung seiner Zwecke zu bedienen), und es ergibt sich hieraus, daß das Bestehen des Staates mit dem Triebe der Individuen nach Freiheit nicht nur nicht im Widerspruche stehe, sondern daß wir den Staat vielmehr als eines der Mittel betrachten müssen, durch welches das Individuum sich seine Freiheit, d. h. seine Macht

---

der Freiheit auch in der Ausdehnung, in welcher sein Dasein nicht geläugnet werden kann, mit dem Bestehen des Staates im Gegensatze; übrigens entsteht hier wieder die Frage, ob der Begriff einer so absoluten Gewalt des Staates im praktischen Leben mehr Geltung habe als jener der absoluten Freiheit des Individuums; und da finden wir, daß dieser Begriff in der Wissenschaft, zwar oft aufgestellt und durch Männer der Theorie, denen es vor Allem um logische Vollkommenheiten zu thun ist, mit vielen Gründen vertheidigt worden, daß es aber außer den Communisten und Socialisten Niemandem in den Sinn gekommen ist, denselben praktisch zu verwirklichen. Man hat in den Verfassungen des Alterthums und jenen der neuesten Zeit, seit man in der Politik zu den Grundsätzen des Alterthums zurückgekehrt ist, dem Staate eine ungeheure Gewalt eingeräumt; doch haben selbst die größten Freunde der Staatsgewalt für dieselbe nur immer eine relativ größere, nie aber eine absolute Gewalt über alle Beziehungen des Individuums in Anspruch genommen. Wie der Einzelne nur nach einer relativ immer größeren Freiheit strebt, so kann auch im Staate nur von einer relativ größeren oder kleineren Gewalt die Rede sein; die Frage, ob der dem Menschen angeborene Trieb nach Freiheit mit dem Bestehen des Staates im Widerspruch stehe, läßt sich mithin bloß dann beantworten, wenn wir den Grad, in dem sich dieser Trieb äußert, richtig beobachten und dann untersuchen, ob der Staat nicht so eingerichtet werden könne, daß er mit dem Maße der Freiheit, wonach die Mehrheit strebt, nicht im Gegensatze stehe.

über die ihn umgebenden Dinge in jenen Fällen zu sichern sucht, wo er alle anderen Mittel, welche ihm hierzu zu Gebote stehen, als ungenügend erkannt hat.

Der höchste Grad der Sicherheit für alle materiellen und moralischen Güter, die er besitzt, dies ist es, was der Einzelne im Namen der Freiheit vom Staate in Anspruch nimmt*). Wer die Möglichkeit des Staates läugnet, hat, statt die Freiheit des Individuums zu begründen, dieselbe vielmehr in Hinsicht all jener Beziehungen, die sich der Mensch nur unterwerfen kann, wenn er zu größeren Staatsgemeinschaften zusammengetreten ist, vernichtet; und wenn uns die Geschichte bei kleineren Gesellschaften fortwährend das Streben, sich zu Staaten zu constituiren, bei kleineren Staaten jenes sich auszudehnen zeigt, und wenn uns die Erfahrung unserer Tage den Beweis liefert, daß da, wo alle Bande des Staates für Augenblicke gewaltsam zerrissen worden sind, das Volk allsogleich den Staat wieder herstellt, so ist es eben der Trieb nach Freiheit, dem wir diese Erscheinung zuschreiben müssen.

Derselbe Trieb, der, wenn wir uns den Menschen als unvernünftiges Wesen denken, zu einem Kriege Aller gegen Alle führen müßte,

---

*) Montesquieu hat (Buch XI, Kap. 6) die politische Freiheit jene Ruhe des Geistes genannt, welche in den Einzelnen durch das Gefühl ihrer Sicherheit erzeugt wird. Da nun das Bestehen des Staates immer einen gewissen Grad der Civilisation, d. h. einen Zustand, wo der Einzelne außer seinem Leben noch andere materielle Güter, die er sich erworben, und moralische Bedürfnisse, deren Befriedigung zu seinem Glücke nothwendig ist, zu sichern sucht, der Grad der Civilisation aber und mit ihm die Zahl und Art der moralischen und materiellen Güter, in deren Sicherung der Einzelne seine Freiheit findet, nothwendig immer verschieden ist, so müssen auch die Bedingungen, von denen es abhängt, ob er sich im Staate frei fühle, verschieden sein. Immer ist hierzu aber nothwendig, daß er nicht nur seine Person, sondern auch seine materiellen und moralischen Güter gesichert sehe.

Es ergibt sich hieraus, daß, obwohl die Aufgabe des Staates immer eigentlich dieselbe, d. h. jene bleibt, dem Einzelnen die vollste Sicherheit für seine Güter, d. h. die größtmöglichste Freiheit zu bieten, die Anforderungen, welche der Einzelne an den Staat stellt, doch sehr verschieden sein müssen, und daß sich daher, da diese nicht allgemein bestimmt werden können, auch jener Begriff, welchen einzelne Völker mit der Freiheit verbinden, nicht im Allgemeinen feststellen läßt.

wird durch die Vernunft, d. h. die dem Menschen gegebene Anlage, sich die zur möglichst größten Befriedigung seiner Triebe nothwendigen Mittel zu wählen, die Veranlassung, die ihn zuerst in die Gesellschaft führt; und je höher die Stufe der Gesittung ist, die er erreicht, d. h. je mehr der Gebrauch der Vernunft über seine Instincte das Uebergewicht erlangt hat, desto mehr wird sich diese sociale Natur des Triebes nach Freiheit äußern, desto klarer muß es dem Menschen werden, daß, da es **Verhältnisse gibt, wo wir des Staates zu unserer Sicherheit bedürfen, und Zwecke, die wir nur durch den Staat erreichen können, die Freiheit eben nur durch die vernünftige Unterwerfung unserer Individualität erreicht werden könne.**

Doch so sehr man auch den Staat als eine der Grundbedingungen der Freiheit betrachten mag, so kann doch das Streben des Individuums nach Freiheit dadurch, daß man ihm die Möglichkeit gegeben, in eine geordnete Staatsverbindung zu treten, nicht als befriedigt betrachtet werden:

1) darum, weil das Individuum, so weit seine persönlichen Kräfte ausreichen, immer auch seine persönliche Freiheit in Anspruch nimmt;

2) weil der Staat weder die erste noch einzige menschliche Gesellschaft ist, zu der uns der Trieb nach Freiheit geführt hat, und weil daher die Befriedigung dieses Triebes ebenso das Bestehen dieser engeren Beziehungen, zu denen er den Menschen geführt, wie jenes des Staates erheischt.

Der Staat ist, auch wenn er durch Vertrag entstanden wäre, nicht aus einem Vertrag Einzelner, sondern auf jeden Fall aus einem solchen, welchen schon früher bestandene kleinere Gesellschaften geschlossen haben, hervorgegangen. Kein Staat würde sich in einzelne Individuen, sondern jeder muß sich in kleinere Gesellschaften, je nach dem Grade der Gesittung in Geschlechter und Völkerschaften, oder in Städte- und Landgemeinden auflösen *).

---

*) Ich habe früher (Buch III, Kap. 1) darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, die sich zur Erklärung der im Staate bestehenden Rechtsbeziehungen der Theorie des Staatsvertrags bedienen, den Fehler zu begehen pflegen, daß sie als Subject dieses Vertrags eine Abstraction, d. h. den Menschen im Naturzustand, und

Wie der Einzelne nicht vereinzelt, sondern als Glied einer Familie, einer Völkerschaft, einer Gemeinde, eines Landes oder Volkes in den Staat getreten ist, oder in demselben lebt, so muß er auch nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für jene Beziehungen, in welchen er zu seiner Familie, zu seiner Gemeinde, zu seinem Lande oder Volke steht, Sicherheit vom Staate in Anspruch nehmen, und kann sich nur in so fern frei fühlen, als er diese Sicherheit auch in Hinsicht dieser Beziehungen besitzt.

Unsere Civilisation ist nicht von gestern. Wohin wir auch unsere Blicke wenden mögen, wir finden keinen Staat in Europa, wo außer den Beziehungen, in welchen der Einzelne zum Staate steht, nicht noch andere beständen. Jedes Volk hat seine Geschichte und macht in Folge seiner Erinnerungen gewisse Rechtsansprüche. Wenn man daher dem Einzelnen auch seine Person und sein persönliches Eigenthum vollkommen gesichert, aber dafür seine Stellung in der Familie, in der Gemeinde, der er angehört, zum Opfer fordert; wenn man seine Nationalität und alle historischen Rechte jener Gesammtheit, mit der er in den Staat getreten ist, vernichtet, so muß sich derselbe in seiner persönlichen Freiheit beschränkt fühlen.

Zwar wird sich der Mensch als vernünftiges Wesen, in so fern es das Bestehen des Staates erfordert, auch solchen Beschränkungen seiner individuellen Freiheit willig unterwerfen; doch nur dann, wenn er von der Nothwendigkeit überzeugt wird, jedenfalls aber wird er die Verfassung des Staates für um so vorzüglicher erkennen, als sie dieses Opfer in geringerm Maße von ihm erheischt.

Um den Grad zu beurtheilen, in dem sich der Einzelne den Beschränkungen seiner Freiheit schwerer oder leichter unterwirft, können uns zwei Regeln als Richtschnur dienen:

---

nicht Menschen, die sich auf einer gewissen Stufe der Cultur und unter gewissen Verhältnissen befinden, angenommen haben. Eine Folge dieses Irrthums ist die, daß man angenommen, dieser Vertrag könne zwischen einzelnen Individuen, die, indem sie in den Staatsverband treten, in durchaus keiner anderen Beziehung stehen, vollzogen werden. Ob man den Staatsvertrag als historischen Entstehungsgrund des Staates, oder als Rechtsgrund desselben angenommen: diese Voraussetzung ist gleich falsch.

I. Daß der Einzelne seiner individuellen Freiheit in dem Maße schwerer entsagt, als der Gebrauch derselben ein Gut betrifft, was ihm höher oder näher steht, und sich daher vor Allem in Hinsicht jener Dinge frei fühlen will, die mit seinem täglichen Leben oder seinen moralischen Ueberzeugungen im Zusammenhang stehen.

II. Daß der Einzelne dem Bestehen des Staates einen Theil seiner Freiheit zwar willig zum Opfer bringt, doch nur in so fern er von der Nothwendigkeit dieses Opfers überzeugt ist, und der Staat ihm für Dasjenige, was er aufgegeben, einen Ersatz zu bieten vermag.

Das Erste bedarf wohl kaum eines Beweises. Wer aber einen solchen wünscht, der nehme die Geschichte zur Hand, und er wird in allen Jahrhunderten die Erfahrung bestätigt finden, daß der Widerstand gegen die Staatsgewalt immer da am stärksten und anhaltendsten gewesen ist, wo dieselbe die Freiheit des Individuums in Hinsicht gewisser moralischer Bedürfnisse, in Hinsicht seiner Religion, seiner Nationalität, seines Ehrgefühls beeinträchtigt hat, oder mit den Sitten und Gewohnheiten des Volkes in Gegensatz getreten ist. Der Indifferentismus und jene allgemeine Charakterlosigkeit, mit der man in einem der größten und, wie man sagt, civilisirtesten Länder Europas vom Königthum zur Republik, von dieser zum Kaiserthum, dann wieder zum Königthum, und wieder zur Republik u. s. w. übergegangen ist, ist durchaus nicht blos als Eigenthümlichkeit dieses Volkes, sondern als eine Manifestation jener allgemeinen Erfahrung zu betrachten, daß der Einzelne gegen alle Dinge in dem Maße indifferent ist, als er ihnen fern steht, und Dasjenige, was ihn, wie die im Staate vorgehenden Veränderungen, nicht direct betrifft, um so ruhiger nimmt, als seine persönlichen Verhältnisse dadurch weniger berührt werden. Jeder steht sich selbst am nächsten, dann kommt seine Familie, dann der Kreis, in dem er sich täglich bewegt, die Gemeinde, die Grafschaft, die Provinz, und erst am Ende der Staat, worauf noch allenfalls die ganze Menschheit das Interesse des Einzelnen in Anspruch nehmen kann, doch sicher in viel geringerem Maße.

Wie die erste französische Revolution, obwohl dieselbe in den ersten Tagen Prinzipien aufgestellt, durch welche die ganze Staatsordnung verändert wurde, erst dann auf Widerstand gestoßen ist, als sie

durch ihre Gesetze und Einrichtungen mit dem Glauben und den Sitten des Volkes in Gegensatz getreten ist, und die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen mit gewaltsamer Hand umgestaltet hat, so kann eine constitutionelle, ja republikanische Staatsform in eine monarchische umgeändert werden, wenn dies, ohne die Sitten und Gewohnheiten des Volkes zu verletzen, geschehen kann.

In Hinsicht des Zweiten ist zu bemerken, daß, in so fern der Trieb nach Herrschaft mit jenem nach Freiheit (wie oben bemerkt) identisch ist, und ein höherer Grad der Herrschaft nur als Freiheit in ihrer höchsten Potenz betrachtet werden kann, der Einzelne da, wo ihm der Staat ein hohes Maß der Herrschaft einräumt, gern eine bedeutende Beschränkung der eigenen Freiheit dulden wird.

Um zu entscheiden, ob die Centralisation — wie man behauptet — die der Freiheit aller Staatsbürger günstigste Regierungsform, oder wenigstens diejenige sei, wobei sich der Einzelne der ihm auferlegten Beschränkung am willigsten unterwirft, ist es mithin nothwendig, darüber ins Klare zu kommen:

1) ob der Einzelne in centralisirten Staaten in Hinsicht jener Beziehungen, die ihm am nächsten stehen, mehr persönliche Freiheit genieße, als man ihm unter anderen Regierungsformen gewähren kann;

2) ob dem Einzelnen für jene Beschränkungen, denen man ihn im Interesse des Staates unterworfen hat, in centralisirten Staaten durch eine wirkliche Theilnahme an der Staatsgewalt ein Ersatz geboten werden könne.

Dreizehntes Kapitel.

Einfluß der Centralisation auf die individuelle Freiheit.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit den Staaten unserer Zeit zuwenden, so finden wir, daß das Recht, über sich selbst und Das, was uns am nächsten steht, zu verfügen, nirgends größeren Beschränkungen unterworfen sei als da, wo man das Prinzip der Centralisation am strengsten befolgt*).

Von der Geburt bis zum Grabe ist jede der Handlungen eines constitutionellen Staatsbürgers ein Object polizeilicher Vorschriften. Es ist der Staat, der ihn erzieht, der Staat, der die Bedingungen festsetzt, unter denen er eine Familie gründen und über sein erworbenes Eigenthum verfügen darf. Er besitzt kein Recht, hätte es auch die Verfassung zehn mal als eines der Grundrechte erklärt, welches nicht, wenn es das Wohl des Staates erfordert, nach dem poetischen Ausdruck der französischen Revolution, mit einem Schleier bedeckt werden kann; es ist keine Handlung so geringfügig, die nicht durch den Staat zum Verbrechen erklärt werden kann; mit einem Worte, Alles, was er ist und vermag, hängt vom Staate ab.

Er muß dem Staate seine individuelle Freiheit zum Opfer bringen, um von dem Staate durch die Herrschaft — die ja nur ein höheres Maß der Freiheit ist — entschädigt zu werden. Und worin besteht nun diese Herrschaft? Wenn uns die Freude, die Handlungen Anderer nach unserem Willen zu leiten — die Lust zu befehlen —, irgend eine Befriedigung gewähren kann, so ist es wohl das Gefühl, im eigenen nen Hause Herr zu sein, worin man diese Befriedigung vor Allem suchen wird.

*) Hat man einmal den Begriff einer ganz absoluten Staatsgewalt als Grundlage aller Rechtsverhältnisse angenommen, so hängt das Maß der Beschränkung der individuellen Freiheit — der Grad der Despotie, welcher der Einzelne unterworfen ist — lediglich von dem Maße der im Staate herrschenden Ordnung ab, und wer wird den Staaten der Gegenwart diesen Vorzug streitig machen?

Für Denjenigen, dem man die Herrschaft des ganzen Staates zugesagt, scheint die Forderung, daß er Herr im eigenen Hause sei, eine ziemlich bescheidene, und doch kann bei der gegenwärtigen Organisation des Staates auch dieser nicht entsprochen werden.

Der Staat muß für die Sicherheit, die Gesundheit, ja selbst für die ästhetischen Genüsse seiner Bürger bedacht sein, es ist daher ganz natürlich, daß man die Art, ja selbst die Form, in der sich der Einzelne sein Haus baut, nicht seiner Willkühr überlassen kann. Der Staat hat überdies dafür zu sorgen, daß die Gesinnungen der Staatsbürger der Verfassung des Staates entsprechend seien, und kann daher die Erziehung der Kinder eben so wenig den Aeltern überlassen, als er die Art, in welcher der Vater unter denselben über sein Eigenthum verfügt, den Eingebungen seines Herzens oder seiner Laune anvertrauen darf. Alles, was der Staat thun kann, besteht darin, daß er dem Einzelnen in dem Augenblicke, wo man ihm das Recht, über sein eigenes Haus und seine Familie zu verfügen, entzieht, das Recht einräumt, mit derselben Machtvollkommenheit zu gebieten, mit welchem Fremde über das Seinige verfügen können.

Bei Menschen, die, ohne constitutionelle Bildung, blos ihrer rohen Vernunft folgen, würde unter diesen Verhältnissen sicher der Wunsch entstehen, die Rechte, welche man ihnen als souverainen Bürgern eingeräumt, in dem Kreise auszuüben, der ihnen am nächsten steht, dessen Bedürfnisse sie kennen, und dessen Einrichtungen auf ihr eigenes Wohlbefinden den größten Einfluß ausüben. Die Herrschaft im Kreise der Gemeinde bietet dem Individuum so manche Vortheile und Genüsse dar, denen zu Liebe er, wie uns die Geschichte der Alten Welt zeigt — selbst der individuellen Freiheit gern zu entsagen pflegt. Da jedoch nach den Theorien unserer Zeit die Freiheit des Individuums blos darin besteht, daß es an der Herrschaft des Staates Theil nimmt, und daher Alles, wodurch diese Herrschaft beschränkt wird, also vor Allem die Autonomie der Gemeinde blos als Beschränkung dieser Freiheit zu betrachten ist, so ergibt es sich von selbst, daß auch diesem Wunsche nicht entsprochen werden kann.

Ganz Dasselbe gilt, wenn Jemand das Recht freier Bewegung,

das man ihm im eigenen Hause und der Gemeinde entzogen, in der Grafschaft oder in der Provinz, in der er sich allein heimisch fühlt, in Anspruch nehmen will. Eben damit keinem constitutionellen Bürger das erhabene Recht, über den ganzen Staat und Alles, was sich in demselben befindet, zu herrschen, geschmälert werde, ist es nothwendig, daß Niemand über einen gewissen Gegenstand nach Willkühr verfüge.

Nur dann ist man frei, wenn man die volle Sicherheit besitzt, durch Niemanden in seinen Handlungen gestört zu werden. Nun kann aber der Einzelne nur dann diese Sicherheit erlangen, wenn man allen Uebrigen die Freiheit entzieht, ergo ist der Einzelne um so freier, als alle Anderen gebunden sind. Weil aber in einem constitutionell-demokratischen Staate Alle gleich frei sein sollen, und die Freiheit eines jeden Einzelnen durch die Freiheit eines jeden Anderen gefährdet werden kann, so kann die Freiheit Aller nur dadurch gesichert werden, daß man sie jedem Einzelnen entzieht.

Dies ist ungefähr die Gedankenfolge, welche wir in Allem, was man für die constitutionellen Einrichtungen Frankreichs anführt, wiederfinden. All dieses mag den hochgelehrten Männern, die sich in unseren Tagen mit politischen Wissenschaften beschäftigen, eben so klar und unwiderlegbar scheinen, als einige Jahrhunderte früher die Gründe der Scholastischen Philosophie anderen Gelehrten geschienen haben. Doch ist es eben so gewiß, daß Gründe ähnlicher Art der gemeinen Bauernvernunft, die doch in demokratischen Staaten auch bei der Entscheidung wichtiger Fragen berücksichtigt werden sollte, durchaus nicht einleuchtend sind.

Fragt jeden Einzelnen, ob er den Staat beherrschen wolle, und er wird es vermuthlich bejahen; doch fragt ihn, ob er um diesen Preis das Recht, über seine Familie, seine Gemeinde, seine Provinz frei zu verfügen, aufgeben wolle, und er verneint es gewiß. Denn die Idee, den Staat zu beherrschen und dabei der willenlose Sklave der Gesammtheit zu sein, ist so großartig, daß sie der gemeinen Vernunft fast lächerlich erscheint*).

*) Der constitutionelle Bürger unserer Zeit nimmt gerade die entgegengesetzte

Die Aufgabe, welche man dem Staate in unserem Jahrhundert gestellt, ist ganz dieselbe, welche im Mittelalter die katholische Kirche zu lösen versucht hat.

Der Staat soll Alles, er soll von den materiellen Bedürfnissen bis zu den Ansprüchen der Eitelkeit Alles befriedigen, soll, wenn auch nicht für die Rechtgläubigkeit, doch wenigstens dafür sorgen, daß der Einzelne nichts glaube, was in den Kran des Staates nicht paßt. Der Staat soll nicht nur für die Erziehung des Kindes, er soll auch für den Erwachsenen jeden Augenblick sorgen, daß er sich nicht in seiner Freiheit Schaden zufüge. Der Staat soll seine Millionen am Gängelbande führen. Ist es zu verwundern, wenn er hierzu eines starken Seils, ja oft der Ketten bedarf?

Und welche Resultate hat diese Richtung, die man befolgt, wohl hervorgebracht?

Das Streben, dem Staate Alles zu unterwerfen, hat den Staat ganz in dieselbe Stellung gebracht, in welcher sich Jahrhunderte früher die katholische Kirche befunden. Wie sich damals alle Opposition gegen den Papst, so hat sie sich jetzt gegen den Staat gewendet. Könnte dieses der Fall sein, wenn jene Herrschaft, die man dem Einzelnen im Kreise des Staates — aber ausschließlich nur in diesem — eingeräumt, durch Alle als Ersatz für ihre persönliche Selbstständigkeit betrachtet würde? und die Ansprüche, die man vermöge des natürlichen Triebes nach Freiheit an den Staat zu stellen gezwungen ist, befriedigt wären?

Diejenigen, welche die Centralisation als eine Schutzwehr der individuellen Freiheit betrachten, pflegen sich zum Beweise ihrer Ansichten auf die Erfahrung zu berufen. Es sind zwei scheinbar sehr wichtige Thatsachen.

Die erste ist der unläugbare Fortschritt, welchen wir in Frankreich

Stellung des römischen Papstes im Mitelalter ein. Wie sich dieser servus servorum genannt, und die höchste Gewalt über Alles ausgeübt, so nimmt man für jenen alle Titel der Macht in Anspruch, während er doch nichts als der wahre servus servorum ist.

wahrnehmen, seit man in jenem Lande mit der ersten Revolution das System der Centralisation eingeführt.

Die zweite, daß jede Decentralisation die Begründung einer Aristokratie zur Folge habe. Hebt die Centralisation heute auf — so sagen unsere Gegner —, beschränkt die Macht des Staates auf Dasjenige, was zur Erhaltung desselben unumgänglich nöthig ist, und in dem Augenblicke, wo ihr dem Einzelnen mehr individuelle Freiheit gegeben, in dem Augenblicke, wo ihr, statt des einen großen Kreises, der eben durch seine Größe die relativen Unterschiede verschwinden macht, eine Menge kleinerer Kreise des öffentlichen Lebens geschaffen, wird in jedem derselben eine Individualität hervorragen und alle übrigen beherrschen. Die Decentralisation ist der Boden, auf dem jede Aristokratie entsteht.

Wenn wir die Regierung, welche Frankreich vor der Revolution unter der Regenschaft und Ludwig XV. zu erdulden hatte, betrachten, und in Erwägung ziehen, daß während der Revolution und später jede der übeln Folgen, welche das frühere System für das Wohl des Volkes gehabt hat, ans Licht gezogen wurde, ist der Widerwille, mit dem man in Frankreich und überall auf diese Zeit zurückblickt, sehr zu begreifen, auch ist es unläugbar, daß dieses Land seit dem Jahre 1789 in mancher Hinsicht bedeutend vorgeschritten ist; nur muß man, um durch einen Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit nicht zu Irrthümern verleitet zu werden, wohl berücksichtigen, daß ein großer Theil jener Leiden, welche Frankreich unter dem ancien-régime zu erdulden hatte, eben der Willkührherrschaft, welche die Staatsgewalt damals ausgeübt, und daher nicht dem Mangel, sondern vielmehr dem Uebermaße der Centralisation zuzuschreiben ist, daß mithin auch die Verbesserung der Zustände Frankreichs aus der Umgestaltung der Centralgewalt, und nicht daraus erklärt werden könne, daß man durch eine consequentere Durchführung des Prinzipes der Centralisation die Staatsgewalt selbst noch absoluter gemacht hat.

Viel wichtiger ist der für die Centralisation angeführte zweite Grund, daß durch eine dem Einzelnen und besonders Gemeinden eingeräumte größere Selbstständigkeit das Entstehen einer Aristokratie vor-

bereitet werde, und es ist natürlich, daß bei dem krankhaften Widerwillen unserer Zeit gegen jede Aristokratie dieser Grund um so mehr überzeugende Kraft besitzen müsse, als die Thatsache, auf der er beruht, richtig ist.

Bei der unendlichen Verschiedenheit der geistigen und materiellen Kräfte, welche zwischen den Menschen besteht, muß jede dem Individuum eingeräumte Freiheit eine der Verschiedenheit der Kräfte entsprechende Verschiedenheit der speciellen Stellungen erzeugen. Je mehr man die Gelegenheiten, in welchen der Einzelne sich seiner überwiegenden Kraft bewußt wird und diese Anderen fühlbar macht, vervielfältigt, desto schneller und sicherer wird dies geschehen, und so ist es ganz wahr, daß jede Decentralisation das Entstehen einer Aristokratie zur Folge haben müsse. Die Frage ist nur die: „ob das Bestehen einer Aristokratie in diesem Sinne, d. h. eine im Verhältniß der Verschiedenheit der Kräfte bestehende Verschiedenheit der Stellungen mit dem herrschenden Begriffe der Freiheit im Gegensatze sei?" und diese Frage kann nur verneinend beantwortet werden.

Die Freiheit in dem Sinne, unter welchem man dieselbe als den herrschenden Begriff unserer Zeit anerkennen muß, ist — wie ich im ersten Buche dieses Theiles bewiesen zu haben glaube — nichts Anderes als die dem Einzelnen gebotene Möglichkeit, seine eigenen Kräfte und all Dasjenige, was ihn umgibt, zur Erreichung selbstgewählter Zwecke zu gebrauchen. Der Begriff der Gleichheit, welcher jenem der Freiheit zur Seite steht, hat denselben weder verdrängt noch den Sinn desselben verändert, sondern blos die allgemeine Ueberzeugung zur Folge gehabt, daß jeder Mensch ohne Unterschied zur Freiheit, d. h. zum freien Gebrauch seiner Kräfte berechtigt sei.

Aus dieser dem Begriff der Freiheit in unserer Zeit beigelegten Bedeutung ergibt sich, daß

1) in so fern der Begriff der Freiheit ebenso verletzt wird, wenn man das Individuum zum Sklaven einer Gesammtheit, als wenn man es zum Sklaven eines Einzelnen gemacht hat, auch die unbedingte Unterwerfung des Individuums unter den Staat — welche die Bedingung und zugleich Folge der Centralisation ist — mit dem herrschenden Begriffe der Freiheit im Gegensatze stehe;

2) daß, da der Gebrauch verschiedener Kräfte eine Verschiedenheit des Einflusses und der Stellung erzeugen muß, eine solche Verschiedenheit der Stellungen, d. h. die Aristokratie in diesem Sinne mit dem Begriff der Freiheit nicht nur nicht im Widerspruche stehe, sondern vielmehr als nothwendige Folge derselben zu betrachten sei.

Bei dem heftigen Widerwillen, welchen man in unserer Zeit schon gegen den Namen Aristokratie zur Schau trägt, wird diese Behauptung vielleicht reactionär gefunden werden; übrigens beruht dieser Widerwillen so wie die Begeisterung, mit der man sich für Staatseinrichtungen, durch welche das Entstehen einer Aristokratie verhindert wird, ausspricht, einzig und allein auf der ganz irrigen Ansicht, welche man über den Zweck des Staates aufgestellt hat.

Nicht darin, daß man das Entstehen einer Aristokatie verhindere, kann die Augabe des Staates gesucht werden. Wäre dieses der Fall, so würde die Despotie, wodurch das Entstehen einer Aristokratie noch sicherer verhindert wird als durch die Centralisation, jeder anderen Einrichtung vorzuziehen sein.

Die Aufgabe des Staates ist die Sicherung der materiellen und moralischen Güter aller Einzelnen, vor Allem die Sicherung der individuellen Freiheit, welche der moralischen Güter höchstes, und zugleich die Bedingung ist, von welcher die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse größtentheils abhängt. Die Zweckmäßigkeit jeder Verfassung hängt daher lediglich davon ab, in wie fern sie zur Erreichung dieses Zweckes als Mittel dient.

Die Behauptung, daß bei der zwischen den Kräften der Einzelnen bestehenden Verschiedenheit das Entstehen einer Verschiedenheit der Stellungen, d. h. die Begründung einer gewissen Aristokratie, nur durch strenge Centralisation verhindert werden könne, ist daher nicht nur kein Grund für, sondern der wichtigste gegen diese Staatsform, denn da überall, wo eine Verschiedenheit der Kräfte besteht, die Verschiedenheit der Stellungen eine nothwendige Folge der Freiheit ist, so ist es unmöglich, jene zu verhindern, ohne daß diese vernichtet würde.



Vierzehntes Kapitel.

Einfluß der Centralisation auf die politische Freiheit.

Wenn uns auch der selbstständige Gebrauch unserer Kräfte am meisten in Hinsicht jener Beziehungen ein Bedürfniß ist, die uns am nächsten stehen, so ist es doch eine Thatsache, daß sich der Mensch durch den Besitz der Herrschaft selbst für den gänzlichen Verlust seiner persönlichen Freiheit entschädigt fühlen könne*); doch muß, wenn dies geschehen soll, der Besitz der Herrschaft ebenso ein wirklicher sein, als es die Beschränkung der persönlichen Freiheit ist.

Männern der Wissenschaft kann die Ueberzeugung, daß sie einem Prinzip Anerkennung verschafft, alle Folgerungen, die man daraus gezogen, angenehm, ja wünschenswerth erscheinen lassen. Massen werden aber nie durch die Schönheit des Prinzipes zur Anerkennung der Folgerungen, sondern durch die Heilsamkeit der Folgerungen zur Anerkennung des Prinzipes bewogen, an dem sie immer nur in dem Maße des praktischen Nutzens festhalten. So gebildet ist kein Volk, daß es sich durch die Idee der Herrschaft für den praktischen Genuß seiner Freiheit entschädigt fühlen würde**).

Um zu beurtheilen, in wie fern die Theilnahme an der Beherrschung des Staates durch den Einzelnen als Ersatz für die Beschränkung seiner Selbstständigkeit anerkannt werden kann, d. h. in wie fern er sich durch die politische Freiheit für seine individuelle Freiheit entschä-

*) Da der uns angeborene Trieb nach Freiheit und jener nach Herrschaft ganz auf denselben Gemüthsanlagen beruht, so ist es natürlich, daß durch den Besitz der Herrschaft jene Gemüthsanlagen, die uns nach Freiheit zu streben zwingen, ihre Befriedigung finden können.

**) Man hat diese Eigenschaft des Menschen oft eine traurige genannt; übrigens lehrt uns die Geschichte, daß es immer zu einer Quelle unendlicher Leiden ward, wenn dieser wesentlich praktische Sinn des Volkes in Augenblicken großer Aufregung in den Hintergrund getreten ist.



digt fühlen wird, muß daher untersucht werden, ob jener Antheil, welchen der Einzelne in centralisirten Staaten an der Beherrschung des Staates genießt, von praktischer Bedeutung sei.

Meiner festen Ueberzeugung nach ist dieses nicht der Fall.

Der Antheil, welchen der Einzelne in größeren Staaten an der Herrschaft besitzt, beschränkt sich auf das Recht der Wahl.

Die Garantien der politischen Freiheit, d. h. die Garantien, welche in constitutionellen Ländern dafür bestehen, daß weder das dem Volke zukommende Recht der Wahl, noch die den gewählten Vertretern des Volkes übertragene Macht geschmälert worden, sind:

1) das den Volksvertretern zukommende Recht, alle Staatsdiener zur Verantwortung zu ziehen;

2) das gleichfalls den Vertretern des Volkes übertragene Recht der Steuerbewilligung; endlich

3) in gewissen äußersten Fällen, wenn die Vertreter des Volkes die ihnen übertragenen Pflichten verletzen, und mit der Regierung vereint dasselbe zu unterdrücken suchen, die für das Volk bestehende Möglichkeit, sich der ungesetzlichen Gewalt zu widersetzen.

Es liegt aber außer allem Zweifel, daß nicht nur das dem Einzelnen zukommende Recht der Wahl, sondern auch das der Gesetzgebung übertragene Recht, die executive Gewalt zur Verantwortung zu ziehen, und durch das Recht der Steuerbewilligung ihr alle Mittel der Macht zu entziehen, ja selbst die Möglichkeit, sich einer ganz ungesetzlichen Gewalt zu widersetzen, ihre praktische Bedeutung in dem Maße verlieren und für den Staat um so gefährlicher werden müssen, als dieser mehr centralisirt ist.

A. Das Recht der Wahl.

Die praktische Bedeutung, welche das Recht der Wahl für den Einzelnen hat, hängt von drei Dingen ab.

a) Von dem Verhältnisse, in welchem das Individuum zur Gesammtzahl Derjenigen steht, die dieses Recht mit ihm theilen.

b) Von der Möglichkeit, dieses Recht frei und mit vollem Bewußtsein auszuüben.

c) Von den Resultaten, welche die Ausübung dieses Rechtes auf die Verhältnisse des Einzelnen hervorbringen.

Für den Staat ist die Ausübung dieses Rechtes um so gefährlicher, als

1) durch die Ausübung desselben ein höherer Grad der Aufregung hervorgerufen wird;

2) das Recht der Wahl Solchen übertragen ist, die zur Ausübung desselben weniger Fähigkeit besitzen, oder dieses Recht zur Erreichung selbstischer Zwecke mißbrauchen;

3) muß das Recht der Wahl für den Staat um so gefährlicher sein, als die Folgen, welche die Ausübung dieses Rechtes auf den Staat hervorbringt, größer sind.

In centralisirten Staaten, wo man das Recht der Wahl auf das Recht, sich einen Vertreter zur Gesetzgebung zu wählen, beschränkt hat, und wo jeder Einzelne bei der Größe unserer Staaten dieses Recht mit Hunderttausenden, ja mit Millionen theilt, muß der Einfluß, welchen er hierdurch auf die Leitung des Staates ausübt, ein höchst geringer sein.

In dem Maße, als man den Einzelnen der Staatsgewalt unterworfen und den Besitz der Gewalt von den Resultaten der Wahl abhängig gemacht, hat man für Jene, die sich im Besitze derselben befinden, das Interesse, die Wahl zu beeinflussen, vermehrt, für alle Einzelnen aber die Möglichkeit, diesem Einfluß zu widerstehen, vermindert, während dadurch, daß man in centralisirten Staaten alles öffentliche Leben blos im Mittelpunkte zusammendrängt, und jene kleineren Kreise vernichtet, in welchen sich der Einzelne das Vertrauen seiner Mitbürger erwerben und seine Fähigkeit und Gesinnungstüchtigkeit beweisen könnte, dem schlichten Bürger zugleich die Möglichkeit entzogen wird, das ihm übertragene Recht der Wahl mit Bewußtsein zu gebrauchen.

Die Resultate, welche der Gebrauch des Wahlrechtes in centralisirten Staaten auf die nächsten Verhältnisse der Einzelnen ausübt, sind hingegen sehr gering. Obwohl nämlich der Besitz der Staatsgewalt durch die Majorität der Gesetzgebung bedingt ist, und die Ergebnisse der Wahl daher einen bedeutenden Einfluß auf den Gang der großen

Angelegenheiten ausüben, so ist doch ihr Einfluß auf das Wohlbefinden der einzelnen Bürger gewöhnlich ein geringer *).

Und hieraus ist zu erklären, warum das Recht, sich Vertreter bei der Gesetzgebung zu wählen, obwohl dasselbe, so zu sagen, die Summe der politischen Freiheit in constitutionellen Staaten ausmacht, doch immer von einem sehr großen Theil der Wähler gar nicht benutzt zu werden pflegt.

In demselben Maße, als das Recht der Wahl in centralisirten Staaten seine praktische Bedeutung für den Einzelnen verliert, muß die Ausübung desselben aber zugleich für den Staat selbst gefährlicher werden.

Wenn man den Staat so eingerichtet hat, daß Millionen, die man berufen, an der Regierung des Staates Theil zu nehmen, den ihnen zukommenden Einfluß nur durch die Wahl der Gesetzgebung in festgesetzten Zeiträumen — alle drei oder fünf Jahre — ein mal ausüben können, ist es ganz natürlich, wenn bei dieser Gelegenheit im festgesetzten Augenblick eine bedeutende Verwirrung entsteht **).

Eben so unläugbar ist es, daß in centralisirten Staaten das Recht der Wahl Solchen übertragen werden müsse, die zur Ausübung des-

*) Nicht die großen Angelegenheiten des Staates, sondern jene der Commun der sie angehören, sind es, wodurch die Zufriedenheit der meisten Menschen bedingt wird, und der Wechsel der Ministerien ist auf diese von geringem Einfluß.

**) Die frühere Behauptung, daß die Ausübung des Wahlrechtes in centralisirten Staaten wenig praktische Bedeutung für den Einzelnen habe, zu deren Beweis ich den geringen Grad der Theilnahme angeführt, welchen die Wähler in vielen constitutionellen Staaten bei dem Gebrauch ihres Rechtes an den Tag legen, scheint mit Demjenigen, was ich hier gesagt, im Widerspruche zu stehen, übrigens ist dieses nicht der Fall. Bei der großen Zahl Derjenigen, die sich in constitutionellen Staaten um den Besitz der Gewalt bewerben, und Derjenigen, die, weil sie wenig eigene Geschäfte zu besorgen haben, sich mit Leidenschaft jener des Staates annehmen, und jeder politischen Partei als Mittel dienen, kann auch da, wo die Mehrheit der Bürger gar keinen Antheil an den Wahlen nimmt, ein sehr bedeutender Grad der Aufregung entstehen. Der Einfluß, welchen die geringe Theilnahme der ruhigen und nützlich beschäftigten Staatsbürger in dieser Hinsicht ausübt, ist blos der, daß sich diese Klassen an der politischen Aufregung nicht betheiligen, wodurch sie nur gefährlicher für den Staat werden muß.

selben sehr wenig Fähigkeiten besitzen. Allerdings ist der Mensch zur Freiheit geboren, und da die politische Freiheit die Folge und höchste Garantie jeder Freiheit ist, so kann man wohl mit Recht sagen, daß der Mensch auch zur politischen Freiheit geboren sei, d. h. daß ihm die Natur jene Anlagen gegeben habe, welche zum Genuß der politischen Freiheit erfordert werden. Doch es hat ja die Natur dem Menschen auch jene Anlagen gegeben, deren er zum Erbauen seiner Wohnung, zur Bestellung seines Feldes bedarf, er ist ebenso zum Baumeister und Oekonomen als zum freien Staatsbürger geboren. Wer würde darum behaupten, daß er von seinen Anlagen den richtigen Gebrauch machen, seinem Felde das gehörige Erträgniß abgewinnen könne, wenn er dieselben durch Uebung nicht entwickelt, wenn er Dasjenige, was er im Großen leisten soll, nicht früher im Kleinen versucht hat. Gerade so geht es uns mit jenen Anlagen, welche wir zum Genuß der politischen Freiheit besitzen. Nur wer diese Anlagen in kleineren Kreisen geübt, wird zum Genuß der politischen Freiheit im Kreise des Staates fähig sein. Will man die Theilnahme des Einzelnen an öffentlichen Geschäften blos auf die Angelegenheiten des Staates beschränken — wie dies in allen centralisirten Staaten der Fall ist — so muß man darauf vorbereitet sein, diese Rechte durch Solche ausgeübt zu sehen, die dazu ganz unfähig sind *).

Freilich sind die übeln Folgen, welche jeder bei Wahlen begangene Fehler auf den Staat ausüben muß, in centralisirten Staaten um Unvergleichliches größer, als sie es sonst irgendwo sein können; denn

*) Man hat ganz Recht, wenn man behauptet, daß nicht jedes Volk zum Genuß politischer Rechte fähig sei, übrigens täuscht man sich, wenn man annimmt, diese Fähigkeiten können durch eine zweckmäßige Schulbildung erworben werden. Nicht die Menge der Begriffe, sondern die praktische Tüchtigkeit des Volkes ist es, wovon seine praktische Fähigkeit abhängt. Wissenschaftliche Bildung kann, ja sie muß ein Streben nach politischer Freiheit erzeugen, die Fähigkeit, sie zweckmäßig zu gebrauchen, gibt sie uns nicht. Will man dem Volke diese geben, so gebe man ihm Gelegenheit, sich mit öffentlichen Geschäften in engeren Kreisen zu beschäftigen. Das inzige Mittel, ein Volk zur politischen Freiheit zu erziehen, ist die Autonomie der Gemeinde.

da die Frage, in wessen Händen sich die Staatsgewalt befinden soll, in constitutionellen Staaten durch die Resultate der Wahl entschieden wird, so muß in einem Staate, wo man der Staatsgewalt die Erziehung des Volkes, die Entscheidung über Glaubenssachen und die Administration aller Gemeinden übertragen, das Resultat jeder Wahl von unberechenbaren Folgen sein.

Eine unglückliche Wahl kann zur Desorganisation des Staates im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen führen, und dadurch dem Staate die Möglichkeit, den begangenen Fehler wieder gut zu machen, entziehen, während sonst die Folgen eines begangenen Fehlers blos auf die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beschränkt bleiben würden, und es ist sicher nicht die schlechte Verwaltung des ganzen Staates, wohl aber die allgemeine Desorganisation aller einzelnen Theile desselben, wodurch sein Bestehen am meisten gefährdet wird.

B. Das Recht, Diejenigen, denen man die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, zur Verantwortung zu ziehen.

Die praktische Bedeutung, welche das constitutionelle Recht, Jene, denen man die Ausübung der Staatsgewalt übertragen, zur Verantwortung zu ziehen, für den Einzelnen hat, hängt davon ab, in wie fern der Einzelne in jedem besonderen Falle, wo er sich durch die Staatsgewalt verletzt fühlt, von diesem Rechte Gebrauch machen kann. Nun liegt es aber in der Natur der Dinge, daß diese Möglichkeit für den Einzelnen in eben dem Maße abnehmen müsse, als der Staat mehr centralisirt ist.

Die Bedingung jeder Centralisation ist die Abhängigkeit der niederen Organe der Staatsgewalt von den höchsten. Je mehr ein Staat centralisirt ist, desto größer muß auch diese Abhängigkeit sein. Ist man von der Ansicht ausgegangen, daß die Sicherheit des Staates das Zusammenfließen aller Fäden der Verwaltung im Mittelpunkte erfordere, und hat man den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten entzogen, so kann man den niederen Organen der Staatsgewalt noch weniger eine solche Selbstständigkeit einräumen.

Hieraus folgt, daß in centralisirten Staaten für alle Handlungen, wodurch sich der Einzelne verletzt fühlt — in so fern dieselben eine Ueberschreitung der Amtsgewalt enthalten — nur die Minister zur Verantwortung gezogen werden können.

Wenn man nun die unendliche Entfernung bedenkt, welche zwischen dem einzelnen Bürger und Jenen, welche den Staat regieren, auch in constitutionellen Staaten besteht; wenn man all jene Schwierigkeiten, in Erwägung zieht, mit welchen ein gewöhnlicher Bürger, trotz aller Grund- und Menschenrechte und der feierlichen Erklärung des Prinzipes der Gleichheit, zu kämpfen hat, nur um seine Klage bei dem Minister selbst anzubringen; wenn man bedenkt, mit welchen Geschäften dieser überladen, und wie unmöglich es ihm ist, sich über jeden einzelnen Fall die gehörige Kenntniß zu verschaffen: so wird man beurtheilen können, in wie fern das Recht, die Diener des Staates zur Verantwortung zu ziehen, durch Einzelne gebraucht werden könne *).

Wenn man den vorliegenden Gegenstand ohne jene Poesie untersucht, womit man Alles, was in der Verfassung ausgesprochen, schon als verwirklicht (als Errungenschaft) zu betrachten pflegt, wird man finden, daß sich die einzelnen Bürger constitutioneller Staaten in Rücksicht jener Regierungshandlungen, durch welche sie sich persönlich verletzt fühlen, ganz in derselben Lage befinden, als die Einwohner der meisten absoluten Monarchien, d. h. daß sich der praktische Vortheil, den ihnen die Responsabilität gewährt, auf das Recht beschränkt, gegen alle Handlungen niederer Behörden, durch welche sie sich beeinträchtigt glau-

---

*) Die feierliche Anerkennung eines wahren oder edeln Grundsatzes ist immer von Bedeutung — so ist auch der Grundsatz der Verantwortlichkeit immer von großer Wichtigkeit in constitutionellen Staaten; nur beruht diese Wichtigkeit mehr auf dem moralischen Einfluß, welchen die Anerkennung dieses Prinzipes auf die Regierung des ganzen Staates ausübt, und es ist eine arge Täuschung, wenn man glaubt den Einzelnen dadurch in die Möglichkeit versetzt zu haben, die Regierung des Staates für alle Handlungen, durch welche er sich verletzt fühlt, wirklich zur Verantwortung zu ziehen. Und doch ist es eben die Sicherheit gegen solche Rechtsverletzungen, wodurch die Responsabilität für die Mehrheit der Bürger erst wichtig wird.

ben, bei den Ministern Klage zu führen, während diese blos für die Art, in welcher sie sich ihres Ernennungsrechtes bedient, und dann zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie die ihnen vorgelegte Klage zu untersuchen verweigern sollten.

Daß aber die Verantwortlichkeit in Hinsicht der Art, in welcher man sich des Ernennungsrechtes bedient — Fälle offenbarer Geldbestechung ausgenommen —, blos eine moralische sein könne, ist eben so einleuchtend, als daß die Untersuchung der Klagen gegen niedere Behörden — welche in einem civilisirten Staate, auch wenn derselbe noch so absolut regiert wird, ja niemals verweigert zu werden pflegt — unter Verhältnissen, wo die Untersuchung wieder durch Beamte geführt werden muß, nur wenig praktische Resultate hervorbringen wird.

Welche Folgen das den Ministern übertragene Recht, alle Behörden zu ernennen, auf die Verwaltung ausüben müsse, mag dahin gestellt sein *).

Die Folge dieses Rechtes auf das Prinzip der Responsabilität, besteht jedenfalls darin, daß für jene Handlungen der Administration, durch welche sich der Einzelne in seinen Rechten verletzt fühlt, eigentlich Niemand zur Verantwortung gezogen werden kann, denn wie der niedere Staatsdiener, von dem die Verletzung direct ausgegangen, blos als willenloses Werkzeug einer höheren Gewalt zu betrachten ist, und daher zu niedrig steht, um zur Verantwortung gezogen zu werden, so stehen Diejenigen, bei denen sich alle Responsabilität concentriren sollte, viel zu hoch.

*) Wenn man bedenkt, daß man in centralisirten Staaten das Recht, Tausende von Staatsdienern zu ernennen, Solchen übertragen muß,

die sehr oft in einem ganz anderen Fache thätig waren, als jenes ist, wofür sie nun alle Stellen besetzen sollen,

die ihr Amt nur kurze Zeit führen,

die von ihrer Partei und der Krone abhängig sind,

die von ihren Ernennungen im Verhältniß wenig persönlichen Schaden zu befürchten haben: — so kann man, ohne eben zu sehr für die Institutionen des Mittelalters eingenommen zu sein, meinen, daß trotz aller Nachtheile die Wahl der Verwaltungsbehörden durch Diejenigen, auf die sich der Kreis ihrer Verwaltung erstreckt, doch noch zweckmäßiger sei als jenes System, welches man in den Staaten der Neuzeit befolgt.

1) Weil es trotz aller Rechtsfictionen, auf welchen man in unserer Zeit den Staat und die bürgerliche Freiheit zu begründen sucht, der gesunden Vernunft widerstreitet, daß man den Minister für Handlungen, die er weder gethan noch vermöge seiner übrigen Geschäfte auch nur hätte thun können, blos darum verantwortlich mache, weil Jener, von dem die Rechtsverletzung ausgegangen, durch ihn ernannt worden ist.

2) Weil die Frage: ob man Jemanden zur Verantwortung ziehen könne, nicht von den Paragraphen der Verfassung, worin von der Verantwortlichkeit die Rede ist, sondern von der verhältnißmäßigen Stellung Desjenigen, der zur Verantwortung gezogen werden soll, und Desjenigen, der denselben zur Verantwortung ziehen will, abhängt, und weil in Staaten, wo man den Einzelnen der unendlichen Staatsgewalt ganz vereinzelt gegenübergestellt hat, dieser sich in einer Stellung befindet, welche zu subordinirt ist, um ihm den praktischen Gebrauch seiner constitutionellen Rechte möglich zu machen.

Die Erfahrung hat, wie ich glaube, die Richtigkeit dieser Ansichten genugsam bewiesen, denn obwohl das Prinzip der Responsabilität in allen constitutionellen Staaten besteht und als eine der wichtigsten Garantien der Freiheit betrachtet wird, und obwohl die Verwaltung in diesen Staaten nicht immer musterhaft zu nennen ist, ja oft einen solchen Grad der Unterdrückung auf die Einzelnen ausgeübt hat, daß sich bei ganzen Classen der Staatsbürger ein entschiedener Widerwille gegen die Staatsgewalt entwickelt hat, so wird man mir doch keinen Fall anführen können, wo ein Ministerium wegen der im Detail der Administration begangenen Fehler wirklich zur Verantwortung gezogen worden wäre, ja auch nur seine Popularität verloren hätte.

Das Prinzip der Responsabilität kann in centralisirten Staaten immer nur in Hinsicht jener Regierungshandlungen zur Anwendung kommen, welche den ganzen Staat betreffen, und verliert dadurch einen großen Theil seiner praktischen Bedeutung, welche das Recht, jeden Beamten zur Verantwortung zu ziehen, für den Einzelnen in solchen Staaten hat, wo jene Behörden, denen man die Verwaltung der ein-

zelnen Gemeinden übertragen, nicht als willenlose Werkzeuge der Centralgewalt betrachtet werden, und daher für ihre Handlungen direct zur Verantwortung gezogen werden können.

Eine weitere Untersuchung dieses Gegenstandes zeigt uns aber, daß durch die Centralisation das Prinzip der Responsabilität auch in Hinsicht jener Dinge, welche den ganzen Staat betreffen, sehr viel von seinem heilsamen Einfluß verlieren muß.

Jedes Gesetz über die Verantwortlichkeit gehört seiner Natur nach in den Kreis der Strafgesetzgebung. Soll es seinem Zweck entsprechen, so ist es nothwendig, daß vor Allem die Uebertretung, für welche eine gesetzliche Strafe festgesetzt wird, klar definirt sei, dann, daß man dem Schuldigen alle Mittel, der gesetzlichen Strafe zu entgehen, möglichst entziehe. Da nun eine klare Definition jener Uebertretungen, die durch die Responsabilität verhindert werden sollen, unmöglich ist, wenn man den Kreis, auf welchen sich die höchste Gewalt des Staates erstreckt, nicht klar bestimmt hat, und da man dem Ministerium in centralisirten Staaten unter dem Vorwand, daß es ja für Alles verantwortlich sei, auch die größten Mittel, sich jeder Verantwortung zu entziehen, eingeräumt hat, so ist es klar, daß alle Gesetze über Verantwortlichkeit, auch in so fern sich diese blos auf die wirklich gemeinsamen Angelegenheiten des Staates beschränken soll, in centralisirten Staaten ihrem Zweck weniger entsprechen müssen als da, wo die Pflichten der höchsten Staatsdiener, aber auch die Mittel, deren sie sich zur Sicherung ihrer Stellung bedienen können, kleiner sind.

C. Das Recht der Steuerverweigerung.

Es ist eine allgemein angenommene Ansicht, daß die bürgerliche Freiheit gegen alle ihr von der executiven Gewalt drohenden Gefahren durch nichts besser gesichert werden könne als durch das der gesetzgebenden Gewalt übertragene Recht, die Steuern zu verweigern, wodurch die Vertreter des Volkes der Regierung alle Mittel, ihre Gewalt fortzusetzen, entziehen können.

So wenig sich gegen diese Ansicht theoretisch sagen läßt, so scheint

es mir doch, daß man sich in Hinsicht der praktischen Folgen des Steuerverweigerungsrechtes darum, weil man diesen Gegenstand nur theoretisch untersucht, großen Illusionen hingibt.

Die Frage, wem das Recht der Besteuerung zukommen sollte, ist mit der der Freiheit im innigsten Zusammenhange.

Wenn man der Staatsgewalt das unbegränzte Recht der Besteuerung einräumt, kann weder von einer bürgerlichen, noch von einer individuellen Freiheit die Rede sein *).

Nur die Despotie, wie sie im Orient besteht, und der Communismus, d. h. die Despotie einer im Namen der Mehrheit regierenden Staatsgewalt, können auf das unbegränzte Besteuerungsrecht Anspruch machen.

Die absolute Monarchie, die von der Despotie eben dadurch verschieden ist, daß sie gewisse Rechte der Einzelnen, vor Allem das Eigenthumsrecht anerkennt, muß auch in Hinsicht des ihr zukommenden Besteuerungsrechtes immer gewisse Gränzen anerkennen, wenn diese auch nur in der religiösen Ueberzeugung dem Rechtsgefühl, und der Gewissenhaftigkeit des Regenten ihre Garantie finden.

Da das Recht, die Steuern zu verweigern, eine nothwendige Folge des Rechtes, sie zu bewilligen, ist, so kann dieses Recht constitutioneller Gesetzgebungen in der Theorie nicht geläugnet werden. Die Frage, in wie fern sie sich dieses Rechtes praktisch bedienen können, hängt aber weder von den in der Verfassung aufgestellten Grundsätzen noch von dem Willen der Gesetzgebung, sondern ganz allein von jenen Folgen ab, welche die Verweigerung der Steuern auf den Staat und die einzelnen Bürger haben würde.

Unter Verhältnissen, wie wir sie im Mittelalter finden, wo der Begriff des Staates mit jenem des Königthums identisch war, und

*) Da jeder Werth ein Product der Arbeit ist, und ein großer Theil der Staatsbürger aller Staaten das Einkommen, woraus er seine Steuer zu entrichten hat, durch Arbeit erwerben muß, so schließt das Recht, die Staatsangehörigen unbegränzt zu besteuern, jenes, sie zur Arbeit zu zwingen, in sich, und ich wüßte nicht, worin zwischen diesem Rechte und der Sklaverei ein Unterschied bestände.

die Macht desselben mehr von der Größe des Krongutes und der Privatmacht des Königs als von der Theilnahme der Staatsbürger abhing; wo jeder Staat fast isolirt dastand und von einer europäischen Politik noch nicht die Rede war; wo jeder Vasall und jede Staatsgemeinde im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit alle öffentlichen Geschäfte selbst besorgten, und die Nothwendigkeit, die Cultur und Industrie durch den Staat zu schützen, noch kaum geahnt worden ist; wo man von dem Staate fast nichts gefordert, und daher zu seiner Erhaltung auch wenig beigetragen: da konnte die Bewilligung oder Verweigerung der Steuern auf die Verhältnisse der Einzelnen keinen wesentlichen Einfluß ausüben, daher konnte die Gesetzgebung sich des Steuerverweigerungsrechtes, bei dessen Ausübung man damals mehr seine Sympathien für den König als die Bedürfnisse des Staates zu berücksichtigen hatte, unbeschränkt bedienen. Wer wird hieraus aber folgern wollen, daß die Gesetzgebung bei der Ausübung dieses Rechtes auch jetzt eben so unumschränkt verfahren könne, wo die regelmäßige Einzahlung der Steuern nicht nur für den Staat, sondern für alle Einzelnen ein Bedürfniß geworden ist?

Die Schweiz ausgenommen — die diese exceptionelle Stellung ihrer eigenthümlichen Lage, und vielleicht noch mehr den Verhältnissen, in denen sich ihre Nachbarstaaten gegenseitig befinden, verdankt — gibt es heutzutage keinen Staat in Europa, der ohne Steuern auch nur einen Monat bestehen könnte.

Das Recht, die Steuern zu verweigern, hat mithin für den Staat dieselbe Bedeutung, welche für den Einzelnen die Möglichkeit, sich selbst zu tödten, besitzt, die man als letzte Zuflucht der Verzweiflung, doch sicher nicht als Mittel, sich ein zufriedenes Dasein zu verschaffen, betrachten kann, woraus sich ergibt, daß das Recht der Steuerverweigerung in constitutionellen Staaten heutzutage nur darum wichtig ist, weil man in solchen Staaten bei beiden Theilen das gehörige Maß der Vernunft voraussetzen kann, daß keine es zu dem wirklichen Gebrauch dieses Rechtes kommen lassen werde.

Da keine Regierung ohne Steuern ihre Geschäfte aus eigenen Mitteln fortsetzen, und kein Volk eine Regierung, welche dieses durch

die Unterstützung fremder Mächte vermöchte, dulden kann, so ist die wirkliche Verweigerung der Steuern mit der Revolution gleichbedeutend; weil man aber mit der Verweigerung der Steuern gewöhnlich die Verfügung verbindet, daß die bestehenden Steuern noch bis zu einem gewissen Zeitpunkt erhoben werden sollen, so ist das Ganze nichts als eine Drohung, deren Wirkungen nothwendig davon abhängen müssen, ob die Verwirklichung derselben mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden sei. Bei einer ruhigen Ueberlegung aller Verhältnisse ist es aber leicht, sich davon zu überzeugen, daß die mit der Verweigerung der Steuern verbundenen Schwierigkeiten in dem Maße größer sein müssen, als der Staat mehr centralisirt ist.

1) Sind in einem Staate, wo die Vertheilung und Erhebung der Steuern von der Centralregierung abhängigen Behörden übertragen ist, der Regierung mächtige Mittel in die Hände gegeben, wodurch sie die Forterhebung der Steuern auch gegen den Beschluß der Gesetzgebung durchzusetzen vermag.

2) Muß die Verweigerung der Steuern da, wo durch diese Maßregel nicht nur die Regierung des Staates, sondern der Lebensunterhalt mehrerer hunderttausend Staatsdiener gefährdet wird, nicht nur bei der Regierung, sondern bei allen Denjenigen, die mit den Staatsdienern in Familien- oder anderen Beziehungen stehen, selbst in Fällen offenbarer Verfassungsverletzung auf den größten Widerstand stoßen. Endlich

3) lassen sich Verhältnisse denken, wo in einem Staate, in welchem sich der Einfluß der Staatsgewalt blos auf einige ganz allgemeine Angelegenheiten, und auf die Beziehungen, in welchen der Staat zu anderen Staaten steht, beschränkt, eine Unterbrechung der Thätigkeit derselben auf einige Zeit nur mit geringen Gefahren für das Bestehen des Staates verbunden ist; wenn aber der Staat für Alles sorgen soll, wenn man Erziehung, Gerechtigkeitspflege und Administration, wenn man alle Mittel, wodurch die Sicherheit der Person und des Eigenthums erhalten werden, dem Staate übertragen hat, so kann die Thätigkeit der Staatsgewalt kaum auf Tage unterbrochen werden, ohne alle Bande des socialen Lebens zu zerstören, und Verhältnisse her-

vorzurufen, die zu furchtbar sind, als daß die Meisten nicht lieber Alles von der Regierung ertragen, als sich diesen aussetzen würden.

Daraus ergibt sich, daß auch das Recht der Steuerverweigerung, welches man als eine der Hauptgarantien der bürgerlichen Freiheit betrachtet, in centralisirten Staaten weniger praktische Bedeutung besitze als da, wo die Ausübung desselben zwar mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, aber wenigstens nicht die vollkommene Auflösung jeder Sicherheit zur Folge haben muß.

D. Die Möglichkeit des Widerstandes.

Nur Dasjenige besitzt man wirklich, was man zu vertheidigen vermag, und darum liegt auch die Garantie jedes Rechtes in constitutionellen Staaten in der Möglichkeit, allen Angriffen, denen es ausgesetzt ist, zu widerstehen, und obwohl man in neuerer Zeit das Recht des Widerstandes, welches man im Mittelalter in vielen Staaten durch eigene Gesetze den Ständen zuerkannt, wegen der vielen höchst gefährlichen Folgen, welche diese Gesetze hervorrufen, nicht in der Verfassung ausgesprochen hat, so ist doch die Möglichkeit des Widerstandes — welche ja ohnehin nicht auf dem Buchstaben der Verfassung, sondern auf Thatsachen beruht — auch heutzutage ebenso als die letzte Garantie der bürgerlichen Freiheit zu betrachten, wie man die Möglichkeit des Widerstandes auch als die unerläßliche Bedingung der Sicherheit jeder Staatsgewalt betrachten muß. Denn da ein constitutioneller Staat bei der schrankenlosen Freiheit Aller nicht bestehen kann, so muß sowohl die Staatsgewalt als das Volk in dem Kreise, welchen die Verfassung der Macht der ersteren und der Freiheit des letzteren angewiesen hat, auch die Mittel besitzen, um jedem Angriff zu widerstehen.

Ich wünsche nicht mißverstanden zu werden. Ich bin weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß Verhältnisse, wobei der Staatsgewalt oder dem Volke die materiellen Mittel des Widerstandes fehlen, allsogleich die schrankenlose Gewalt der Regierenden oder die schrankenlose Freiheit des Volkes zur Folge haben müssen. Wie ein hoher Grad der Vernunft das Volk von den Gefahren, welche ein Streben nach un-

begränzter Freiheit zur Folge hat, bewahren kann, so hat — wie uns die Geschichte lehrt — die Religiosität, das Rechtsgefühl und die Tugenden des Regenten manche Staaten vor dem Uebel der Willkühr kräftiger geschützt als jede Verfassung. Nur so viel scheint mir gewiß, daß man hierauf nie mit Sicherheit zählen kann, und die ganze Geschichte liefert uns den Beweis, daß sowohl die Macht der Staatsgewalt als die Freiheit des Volkes in constitutionellen Staaten nicht von den Bestimmungen der Verfassung, und oft nicht einmal von dem Willen des Regenten, diese zu schützen, sondern für die Dauer immer von der gegenseitigen Stellung beider, d. h. von den Mitteln abhängt, die der Regent und das Volk zur Vertheidigung ihrer gesetzlichen Rechte besitzen *).

Eben so wenig will ich behaupten, daß der thätliche Widerstand als Garantie der Freiheit betrachtet werden könne. Nur so lange ein fester Rechtszustand besteht, kann die Freiheit als gesichert betrachtet werden, und die Anwendung materieller Gewalt, welche auch für die Staatsgewalt immer gefährlich ist, muß wenigstens für die Zeit, in der man sich derselben bedient, immer zum Untergange der Freiheit führen. Uebrigens besteht zwischen der Möglichkeit des Widerstandes und einem wirklich thätlichen Widerstand ein weiter Unterschied, ja die Ursache, wegen welcher wir die erstere als eine Garantie der bürgerlichen Freiheit in constitutionellen Staaten zu betrachten haben, liegt eben darin, weil dort, wo die Möglichkeit des Widerstandes in Fällen, wo das Volk oder die Staatsgewalt ihre Gränzen überschritten haben, Allen einleuchtend ist, die thätliche Anwendung desselben am besten vermieden wird.

Der Werth, welchen die Möglichkeit des Widerstandes als Garantie der bürgerlichen Freiheit besitzt, hängt aber immer von zwei Dingen ab:

1) ob sich die Möglichkeit des Widerstandes auf jene Fälle beschränkt, wo die bürgerliche Freiheit wirlich angegriffen ist;

---

*) Daß hier blos von constitutionellen Staaten die Rede sein kann, versteht sich von selbst, da das Volk in absolut monarchischen Staaten auf keine anderen Garantien, als die ihm die Sittlichkeit und Religiosität des Herrschers bieten, Anspruch machen kann.

2) in wie fern jene Mittel, durch welche man den Angriffen gegen die bürgerliche Freiheit widersteht, ohne die Anwendung materieller Gewalt gebraucht werden können.

Da nun in centralisirten Staaten die Möglichkeit, der Staatsgewalt zu widerstehen, nicht davon abhängt, ob die Verfassung wirklich angegriffen worden sei, sondern vielmehr von dem Verhältniß, in welchem sich die materiellen Widerstandsmittel einzelner Parteien zu jener der Regierung befinden, und der Widerstand, den man der Staatsgewalt leistet, in solchen Staaten immer nur in thätlicher Widersetzlichkeit und der Anwendung materieller Gewalt bestehen kann, so ist es klar, daß jene Gefahren, welche aus der Möglichkeit des Widerstandes für den Staat entstehen, in jedem centralisirten Staate größer sein müssen, und man braucht blos sich Desjenigen, was in Frankreich seit einem halben Jahrhundert geschehen, zu erinnern, um von der Richtigkeit der angeführten Sätze überzeugt zu sein.

Der Zweck einer jeden Centralisation ist die Begründung einer absoluten Staatsgewalt. Das Mittel, wodurch man diesen Zweck zu erreichen strebt, ist die Vermehrung der materiellen Macht der Regierung einerseits, andererseits die Vereinzelung der Staatsbürger und die möglichste Bevormundung derselben durch die Staatsgewalt. Das Resultat ist für Jene, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, das Bewußtsein ihrer unwiderstehlichen Kraft, für alle Uebrigen das Gefühl unendlicher Schwäche *).

Ich glaube nicht, daß die Ueberzeugung der Regierenden, Alles thun zu können, für die bürgerliche Freiheit ungefährlich sei, eben so wenig ist es das Gefühl der Schwäche und Vereinzelung, wodurch in centralisirten Staaten das Selbstbewußtsein der Kraft in den Bürgern zerstört wird. Man täuscht sich jedoch, wenn man glaubt, daß durch die Centralisation blos die Freiheit allein gefährdet werde.

---

*) Ob man diese absolute Gewalt einem Einzelnen, oder im Namen der Volkssouverainetät einer Mehrheit übertragen, ist gleichviel. Der Zweck der Centralisation muß immer die absolute Unterwerfung des Individuums unter die Befehle der Staatsgewalt bleiben.

Wie die Freiheit des Volkes im Staate gewisse natürliche Gränzen hat, die sie nicht übersteigen kann, und wie das Streben, die Regierung mehr zu beschränken, als die Natur der ihr übertragenen Verpflichtungen zuläßt, immer Das zur Folge haben muß, daß die Staatsgewalt die ihr im Gesetze verweigerte Macht thatsächlich ergreift, und dadurch das Gesetz, welches die Grundlage jeder bürgerlichen Freiheit bilden sollte, vernichtet: ebenso hat auch die Gewalt der Regierung gewisse natürliche Gränzen, die sie nie gefahrlos übersteigen kann. Die Allmacht ist so ausschließlich ein Attribut der Gottheit, daß jedes menschliche Wesen, welches hierauf Anspruch macht, immer auch das Streben, seiner Gewalt zu widerstehen, hervorrufen muß. Hat man nun den Staat so eingerichtet, daß sich die Regierung desselben für unwiderstehlich hält, so ist mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, daß sie vermöge des dem Menschen eingeborenen Triebes, seine Macht immer weiter auszudehnen, die Freiheit immer mehr beschränken, und hierdurch das Streben, ihrer Gewalt zu widerstehen, hervorrufen werde, welches um so gefährlicher ist, als die Mittel des Widerstandes, welche das Volk jeder Regierung gegenüber besitzt, demselben durch Gesetze niemals ganz entzogen werden können.

Man kann in einem centralisirten Staate der Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung entziehen, daß aber bei all den socialen Beziehungen, in welchen die Bewohner derselben Gemeinde zu einander stehen, und der Gemeinsamkeit ihrer Interessen auch das Gefühl der Einheit in den einzelnen Gemeinden vernichtet werde, vermag die Verfassung eben so wenig, als sie verhindern kann, daß da, wo Tausende, ja Hunderttausende zusammen wohnen, nicht das Bewußtsein einer großen Kraft entstehe, oder daß man, weil die Verfassung den Einfluß der Bürger auf das Recht der Wahl beschränken wollte, sich wirklich blos dieses Mittels bediene, um seine Ansprüche geltend zu machen. Daraus ergibt sich, daß in centralisirten Staaten, wo der Trieb, der Staatsgewalt zu widerstehen, in dem Maße größer ist, als diese im Gefühle ihrer unwiderstehlichen Macht sich immer weiter auszudehnen geneigt ist, die Mittel des Widerstandes nie ganz vernichtet werden können, nur daß die Anwendung derselben für

das Bestehen des Staates unter solchen Verhältnissen immer gefährlicher ist.

1) Weil die Mittel des Widerstandes in centralisirten Staaten nicht durch das Gesetz bestimmt sind, und Niemand sich derselben bedienen kann, ohne auch die Verfassung des Staates anzugreifen.

2) Weil in centralisirten Staaten der Widerstand gegen die Staatsgewalt immer heimlich vorbereitet sein muß, und daher nie vom ganzen Volke, ja nicht einmal von der Majorität desselben, sondern immer von einer im Verhältniß kleinen Fraction ausgeht.

3) Weil unter Verhältnissen, wo man dem Volke alle constitutionellen Mittel des Widerstandes entzogen, dieser nothwendigerweise mit einem thätlichen Angriff auf das Bestehende beginnen muß.

Jede Garantie der bürgerlichen Freiheit ist eine Beschränkung der Staatsgewalt, und wenn wir bei dieser den Willen und die Fähigkeit, stets das Beste des Staates zu befördern, voraussetzen, unstreitig ein Uebel.

Auch die Möglichkeit des Widerstandes ist daher, eben weil wir sie als die stärkste aller Garantien betrachten müssen, nicht ohne übele Folgen für den Staat denkbar, und die Geschichte des ganzen Mittelalters, so wie all jener Staaten, wo man einzelnen Klassen oder Körperschaften einen hohen Grad der Selbstständigkeit eingeräumt, und dadurch die Widerstandsfähigkeit derselben der Staatsgewalt gegenüber vergrößert hat, zeigt uns manche Fälle, wo die besten Absichten einzelner Regenten an dem ihnen entgegengestellten Widerstand gescheitert sind. Obwohl nun aber die übeln Folgen ähnlicher Einrichtungen nicht geläugnet werden können, und obwohl dieselben, weil sie nicht nur den zu schnellen, sondern manchmal jeden Fortschritt verhindern, oft die Gefahren der Stagnation für den Staat hervorbringen, so sind doch diese Uebel kleiner als jene, welche die Befolgung eines entgegengesetzten Systems in unserer Zeit hervorgebracht hat, und man braucht blos die Geschichte der letzten fünfzig Jahre mit jener der frühern Zeiten zu vergleichen, um sich hiervon zu überzeugen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit der Geschichte Frankreichs zu. Da man das Prinzip der Centralisation in keinem Staate in einer

weiteren Ausdehnung angewendet, und da das System, welches man in anderen Staaten nachzuahmen strebt, dort schon am längsten in Wirksamkeit ist, kann das Beispiel Frankreichs am besten über die Folgen der Centralisation belehren.

In keinem Lande hat man dem Einzelnen alle Mittel, der Staatsgewalt zu widerstehen, so vollkommen entzogen als hier. Man hat alle socialen Stellungen möglichst nivellirt, hat die Autonomie der Provinzen und Gemeinden zerstört, ja selbst die historischen Erinnerungen des Volkes durch eine neue Eintheilung des Staatsgebietes zu vernichten gesucht.

Nirgends steht der Einzelne der Staatsgewalt mehr vereinzelt, nirgends steht er ihr so ohnmächtig gegenüber. Nicht nur unter der Herrschaft des Conventes und Napoleon's ist die persönliche Freiheit des Einzelnen in Frankreich mehr als sonst irgendwo beschränkt worden, auch unter der milderen Herrschaft der Restauration und Ludwig Philipp's ist dasselbe der Fall gewesen, und das Ereigniß vom 2. December liefert uns den besten Beweis, wie sehr das Volk zum Ertragen einer ganz schrankenlosen Herrschaft vorbereitet war; und doch wird man mir kein Land nennen, in welchem man der Staatsgewalt in einem Zeitraum von fünfzig Jahren öfter Widerstand geleistet, keines, wo der Widerstand einer Gemeinde, ja eines oft geringen Theiles derselben die Staatsgewalt so oft gestürzt, ja die Verfassung des ganzen Staates geändert hätte. Frankreich, welches im 17. und 18. Jahrhundert das Musterland des Absolutismus gewesen, ist in unserem Jahrhundert zum Musterland der Revolution geworden, und eben weil damals so viele Regenten sich alle Mühe gegeben, Ludwig XIV. nachzuahmen, — weil wir aus jener Zeit so viele Duodez-Auflagen von Versailles besitzen, und man in seiner Bewunderung für das große Vorbild selbst für Stellvertreterinnen der Damen Maintenon, Pompadour und Dubarry bedacht war, ist später durch Andere, obwohl zum Glück mit eben so wenig Erfolg, versucht worden, auch die Dantons und Robespierres nachzuahmen. Ludwig XIV. und Alle, die ihm nachgefolgt, haben, indem sie den Staat centralisirt, das Gefühl der individuellen Freiheit, und mit demselben die einzige sichere Grundlage

jeder politischen Freiheit zerstört, doch indem sie dies gethan, indem sie alle früher bestandenen Mittel, der Staatsgewalt zu widerstehen, zu vernichten gesucht, haben sie zugleich auch die Revolution vorbereitet.

Fünfzehntes Kapitel.

Einfluß der Centralisation auf den Fortschritt.

Ich glaube im Vorhergehenden bewiesen zu haben, daß das System strenger Centralisation der Freiheit, auch wenn man darunter blos die Theilnahme an der Leitung des Staates, die sogenannte politische Freiheit, verstehen will, nicht günstig sein könne, da durch die Centralisation alle Garantien dieser Freiheit geschwächt werden.

Wir wollen uns nun zur Untersuchung der Frage wenden, ob das System der Centralisation, wie man glaubt, der geistigen und materiellen Entwicklung der Staatsangehörigen förderlich sei, und den mächtigen Hebel, ja die Bedingung des allseitigen Fortschrittes bilde, auf den unser Jahrhundert mit Recht so stolz ist?

Wie die Berührung verschiedener Elemente in der Natur neue Verbindungen erzeugt, wobei sich Wärme und Leben entwickelt, und die Fülle verschiedener Gestalten, der unerschöpfliche Reichthum an neuen Formen, die nie unterbrochene Entwicklung der materiellen Welt, die uns zur Bewunderung hinreißt, nur als ein Ergebniß solcher Berührungen betrachtet werden muß; ebenso können sich die geistigen und materiellen Kräfte des Menschen nur durch Berührung mit Anderen entwickeln.

Isolirt man den Einzelnen, so werden sich die Kräfte desselben, so freigebig ihn die Natur auch ausgestattet, sicher niemals entwickeln können.

Die zweite Bedingung jeder Entwicklung ist das Bedürfniß.

In dem Maße, als wir unsere körperlichen Kräfte weniger gebrau-

chen, werden diese erlahmen, während jedes besondere Bedürfniß, wie wir dies an dem Beispiel wilder Völkerschaften, oder Jener, die irgend ein Glied oder Organ verloren haben, sehen —, immer auch eine entsprechende Entwicklung unserer körperlichen Fähigkeiten zur Folge hat.

Gerade so geht es mit den Kräften unseres Geistes, ja selbst mit den Anlagen unseres Gemüthes. Es ist die Nothwendigkeit, der wir die Entwicklung aller unserer Kräfte zu danken haben.

Das Maß, in welchem gewisse Einrichtungen des Staates der Entwickelung unserer geistigen und materiellen Kräfte förderlich sind, muß daher von dem Maße abhängen, in welchem durch dieselben die Berührung zwischen den Einzelnen vermehrt, und das Bedürfniß, unsere geistigen und materiellen Kräfte zu gebrauchen, vergrößert wird.

Weil nun durch eine strenge Centralisation der Einzelne möglichst vereinzelt wird, und Verhältnisse, wo man die Theilnahme der Einzelnen an öffentlichen Geschäften auf das Recht, sich ihre Vertreter zu wählen, beschränkt und Jeden der größten Bevormundung durch den Staat unterworfen hat, auch das Bedürfniß, unsere Kräfte zu gebrauchen, kleiner machen: so kann die Centralisation die geistige und körperliche Entwicklung der Staatsangehörigen unmöglich in dem Maße befördern, als dies von solchen Einrichtungen des Staates zu erwarten ist, bei welchen der Einzelne nicht nur mit dem Staate, sondern auch mit kleineren Gemeinschaften und einer großen Zahl seiner Mitbürger in tägliche Berührung kömmt, und bei denen er in Hinsicht der meisten Dinge, worin der centralisirte Staat dem Einzelnen beihülflich ist, auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist.

Da nun aber jeder Fortschritt nur das Resultat der individuellen Bestrebungen Einzelner ist, und daher von der Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte der Einzelnen abhängt, so kann eine Einrichtung des Staates, welche der Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte der Einzelnen nicht förderlich ist, auch dem Fortschritt im Allgemeinen nicht günstig sein.

Wir wollen uns jedoch jeder weiteren theoretischen Discussion

dieser Frage enthalten. Die Politik ist eine Wissenschaft der Thatsachen. Wo diese fehlen, bei dem Eintritte nie dagewesener Verhältnisse, mag man aus der Natur der Dinge oder aus Analogien Schlußfolgerungen für die Zukunft ziehen, wo aber, wie hier, eine lange Reihe von Erfahrungen vorliegt, ist es überflüssig, unsere Schlußfolgerungen auf dem schwankenden Boden theoretischer Gründe zu erbauen. Die Frage, welchen Einfluß das System der Centralisation auf die geistige und materielle Entwicklung der Einzelnen und den Fortschritt im Allgemeinen auszuüben geeignet seien, kann daher am besten dann beantwortet werden, wenn man untersucht, welchen Einfluß dieses System bis jetzt ausgeübt hat.

Eine gründliche Beantwortung dieser Frage würde eine Geschichte der ganzen Entwicklung unserer Civilisation erfordern. Da ich überdies bei meinen Lesern geschichtliche Kenntnisse voraussetzen muß — für Jene, denen die Geschichte unbekannt ist, ist es ohnehin überflüssig, über Politik zu sprechen —, und da alle Erfahrungen, aus welchen sich der Einfluß der Centralisation auf den Fortschritt beurtheilen läßt, einander gleichen, genügt es, wenn wir von den hierauf bezüglichen geschichtlichen Thatsachen blos die bekanntesten kurz erwähnen.

Die ganze Civilisation des Alterthums ist — wie ich so oft bemerkt — von der der Gegenwart wesentlich verschieden. Der Unterschied besteht darin, daß der Begriff der Berechtigung des Individuums als einer freien Persönlichkeit dem Alterthum fehlte, und daß jedes Recht blos als ein vom Staate abgeleitetes und durch dessen Bestehen bedingtes betrachtet wurde. Dasjenige, was wir unter der Freiheit des Individuums in unserer Zeit verstehen, wird man daher im Alterthum umsonst suchen, und die Ursache, wegen welcher die Civilisation des Alterthums, trotz aller Bewunderung, welche wir derselben zu zollen gelernt haben, damals nicht jene Höhe erreicht hat, zu welcher sich mehrere Völker gegenwärtig aufgeschwungen, ist eben in diesem Mangel und der daraus hervorgehenden Beschränkung der selbstständigen Thätigkeit des Einzelnen zu suchen, übrigens bietet uns auch die Geschichte des Alterthums Thatsachen, aus welchen sich die vorliegende Frage entscheiden läßt.

Zwei Völker des Alterthums ziehen unsere Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf sich: das Volk der Griechen und jenes der Römer. Bei jenem finden wir die größte Zerstückelung, den höchsten Grad der Selbstständigkeit aller einzelnen Theile, einen fast gänzlichen Mangel der Einheit. In Rom sehen wir eine Centralisation, weniger vollkommen, als sie in manchen Staaten gegenwärtig besteht, doch größer als sie das Alterthum bei sonst irgend einem Volke aufzuweisen hat. Griechenland hat alle Gefahren, welche die Zerstückelung, Rom alle Vortheile, welche die Centralisation für den Staat haben kann, erfahren; wenn wir aber nun nach den Resultaten fragen, welche diese Verhältnisse auf die Entwicklung beider Völker, auf den Fortschritt der Civilisation in Rom und Griechenland hervorgebracht, müssen wir gestehen, daß in dieser Hinsicht der Vorrang nicht der Beherrscherin der Welt zugesprochen werden könne. Während wir in Griechenland selbst in Augenblicken der höchsten inneren Zerrissenheit, im Zeitraum des Peloponnesischen Krieges, der Herrschaft der Nachfolger Alexander's und der Römer ein reges geistiges Leben finden, hat Rom, statt selbstständige Bahnen der Gesittung einzuschlagen, sich blos Dasjenige angeeignet — und mit wenigen Ausnahmen nicht einmal selbstständig weitergebildet —, was es in Griechenland vorgefunden. Es hat sich seine Bildung erobert, und Dasjenige, was seine Sklaven erzeugt, gebraucht, ohne viel andere Verdienste für die Civilisation zu haben, als daß es den Begriffen, die es in Griechenland gefunden, den Stempel seiner Sprache aufgedrückt und dieselben auf dem großen Markte der Welt in Circulation gebracht hat.

Man wäre vielleicht geneigt, die geringen Fortschritte, welche das römische Volk in seiner Gesittung gethan, anderen Ursachen zuzuschreiben. Die weltgeschichtliche Aufgabe, welche Rom gelöst, war die Begründung des Staates, die Entwicklung des Begriffes bürgerlicher Freiheit. Wie hätte ein Volk, dessen ganzes Streben nach diesem Ziele gerichtet war, in Mitten all der Kämpfe, mit welchen es sich die Herrschaft der Welt erworben und dieselbe erhalten hat, viel für den Fortschritt der geistigen Bildung thun können? Wenn übrigens Rom in dieser Hinsicht Geringes geleistet, so ist dies überdies sicher mehr der

Despotie, der es erlegen, als der Centralisation zuzuschreiben, auch ist der große Unterschied, welcher, was die geistige Entwicklung betrifft, zwischen dem römischen und griechischen Volke besteht, nicht politischen Institutionen, sondern einer verschiedenen Begabung beider Völker zuzuschreiben.

Was das Erste betrifft, so war ja die Thätigkeit des römischen Volkes seit Augustus weder auf die Vervollkommnung des Staates noch auf die Begründung der bürgerlichen Freiheit gerichtet, und das Kaiserthum genoß durch lange Zeit der größten äußeren und inneren Ruhe, ohne daß sich darum die Civilisation weiter entwickelt hätte. Ja, als alle politischen Kämpfe aufgehört und die Sicherheit des Reiches durch Legionen, und nicht durch das Schwert der Bürger beschützt wurde, sehen wir Rom in Hinsicht seiner geistigen Bildung und seines materiellen Wohlstandes immer tiefer sinken. In der Literatur, wo an die Stelle der großen Redner und Dichter, welche die Republik dem entstehenden Kaiserthum als Vermächtniß hinterlassen, eine Reihe wortreicher Rhetoren auftritt; im socialen Leben, wo uns die Roheit, mit der man sich rein materiellen Genüssen hingab, fast mehr anekelt, als uns die Unsittlichkeit empört; endlich in Hinsicht des allgemeinen Wohlstandes und der Landescultur, welche immer eines der sichersten Zeichen ist, nach welcher sich die Gesittung eines Volkes beurtheilen läßt — in jeder Hinsicht ist Rom während dieses Zeitraumes zurückgegangen.

Je vollkommener man alle Macht in der Hand eines Einzigen vereint, je mehr man das selbstständige Leben aller Städte und Provinzen zerstört, je weiter man, mit einem Worte, in der Anwendung des Prinzipes der Centralisation fortgeschritten, desto mehr finden wir die Provinzen des weiten Reiches entvölkert, das Land unbebaut, die Bevölkerung elend.

Da der Staatsgewalt in jener Zeit weder Eisenbahnen noch elektrische Telegraphen zu Gebote standen, so konnte das System der Centralisation im römischen Reiche niemals gleichmäßig eingeführt werden, und man war genöthigt, in entfernteren Provinzen eine gewisse Selbstständigkeit bestehen zu lassen. In dem beschränkten Maße als dies der Fall war, haben sich in diesen Provinzen Reste der alten Cultur

erhalten. Wer nach der Gesittung des Alterthums im dritten und vierten Jahrhundert frägt, muß sie in Gallien, Griechenland, Kleinasien, Afrika, Aegypten suchen, überall wird er mehr von ihr finden als in Italien, wo alles Leben dem Druck einer allmächtigen Staatsgewalt erlegen ist, und das stolze Rom mit seinen Marmorpalästen und Unflat, einem Ungeheuer gleich, zwischen den blutigen und ausgesogenen Resten aller italienischen Völker daliegt, als das Einzige, was noch eine Spur des Lebens an sich träg.

Und kann man Denjenigen, die diese unläugbaren Thatsachen nicht der Centralisation, sondern der despotischen Gewalt der Cäsaren zuschreiben wollen, kann man ihnen nicht antworten: daß das System absoluter Centralisation nothwendig die ganz absolute Gewalt eines Einzigen zur Folge haben muß, und daß auch die absolute Gewalt eines Einzigen nur durch die Centralisation zu einer wirklich despotischen werden kann, daß daher, weil wir in der Cäsarenherrschaft blos die nothwendige Folge jener Grundsätze erblicken, welche der römische Staat befolgt, diese Grundsätze auch als Quelle all jener Uebel betrachtet werden müssen, welche Rom, nachdem es der Gewalt Einzelner unterworfen wurde, betroffen haben?

Auch hat ja die Entvölkerung Italiens und die Verwüstung seiner einst blühenden Landschaften nicht erst mit dem Kaiserthum begonnen. Lange, ehe hiervon nur die Rede war, haben die größten Bürger Roms die Abnahme eines kräftigen Bauernstandes und die Veränderung des Ackerlandes in Weideland beklagt: Italien war zum Vortheil der Hauptstadt verwüstet, lange ehe ein Kaiser die Stufen des Capitols hinangeschritten.

Wenn man gewisse Erscheinungen im Leben der Völker überhaupt nicht zu erklären vermag, oder nicht aus gewissen Ursachen erklären will, so pflegt man sich gewöhnlich auf die angeborenen Anlagen eines Volkes zu berufen.

Wie man alle Handlungen des Einzelnen aus der Conformation seines Schädels herzuleiten sucht, so hat man lange, bevor noch von einer Wissenschaft der Phrenologie die Rede war, in Hinsicht ganzer Völker ein ähnliches Verfahren befolgt. Wieviel hierdurch zur klaren

Einsicht der Vergangenheit gewonnen worden sei, welche Ergebnisse die Phrenologie trotz der wissenschaftlichen Formen, in die man sie gebracht, und trotz des fanatischen Glaubens, mit dem man an ihr festhält, für die Wissenschaft der Geschichte haben werde, mag dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Erklärung der Verschiedenheit der römischen und griechischen Cultur aus der Verschiedenheit der natürlichen Anlagen beider Völker auf keinen Fall anzunehmen, aus zwei Gründen:

1) war das römische Volk, vom ersten Augenblicke an, wo es in der Geschichte auftritt, niemals eine besondere Nationalität, und die übeln Folgen der römischen Verfassung für die Cultur haben sich mit der Herrschaft Roms allmälig fast auf alle Völker des Alterthums erstreckt, unter welchen wir selbst in Italien Völkerschaften griechischen Ursprunges finden;

2) treten uns nach der Theilung des römischen Reiches, sowohl im Osten als Westen, gerade entgegengesetzte Erscheinungen entgegen. Während wir im byzantinischen Kaiserthum, wo wir — wenn auch nicht unvermischt — die Reste des griechischen Volkes zu suchen haben, die höchste geistige Stagnation und ein allmäliges Hinsterben der Gesittung wahrnehmen, hat sich Italien unter scheinbar viel ungünstigeren Verhältnissen vom 6. bis ins 15. Jahrhundert immer mehr entwickelt, und zu der Zeit, als Konstantinopel endlich erlag, in Hinsicht der Cultur unter allen Ländern des damaligen Europas den höchsten Platz eingenommen.

Wer sich mit der Geschichte des Mittelalters auch nur einigermaßen beschäftigt, muß zugeben, daß sich während des ganzen Zeitraums vom 5. bis ins 11. Jahrhundert kein Staat in einer dem Fortschritte scheinbar günstigeren Stellung befand als das byzantinische Kaiserthum. Die Fluth der Völkerwanderung, welche die Gebilde der römischen Gesittung im Westen zerstört, hat dieselbe in einem Theile des byzantinischen Kaiserthums nicht zu vernichten vermocht. Das Kaiserthum bestand fort mit einer in gewissen Zeiten höchst bedeutenden äußerlichen Macht, mit all dem Pompe und der Unbeschränktheit, die Diocletian der kaiserlichen Würde gegeben; die Gränzen des Reiches umschlossen die schönsten und

damals cultivirtesten Länder der Welt; wir finden es im Besitze einer der vollkommensten Sprachen, deren sich der Mensch, um seine Gedanken und Gefühle auszudrücken, bedienen kann, im Besitze jener ganzen Literatur, welche, als sie dem westlichen Europa zugänglich ward, als Grundlage der neueren Entwicklung der Wissenschaften gedient hat: und doch hat sich im Westen Europas, wo man Alles, was die Gesittung des Alterthums geschaffen, fast vollkommen zerstört hat, wo sich aus den hundert Sprachen und Mundarten jener kriegerischen Horden, die das westliche Reich vernichtet, jene Sprachen, die der Gesittung neuerer Zeit als Mittel dienen sollten, erst allmälig bilden mußten, wo außer einigen Bruchstücken der römischen Literatur kaum irgend etwas erhalten war, was der Wissenschaft als Anknüpfungspunkt hätte dienen können — und doch hat sich die Civilisation eben im Westen Europas, mitten im Getümmel nie endender Kriege und eines für uns fast unbegreiflichen Zustandes der Unsicherheit immer mehr entwickelt, während sie im Osten immer mehr herabsank.

Wohl weiß ich, daß man auch dieses anderen Ursachen zuzuschreiben pflegt. Man liebt es sehr, die Schicksale der Völker nach Réaumur und Fahrenheit zu bestimmen, und den Grad der Entwicklung oder Versunkenheit der Völker aus den Graden des Thermometers der Mitteltemperatur jener Länder, die sie bewohnen, zu erklären; auch ist die hohe Begabung des germanischen Volksstammes, durch welchen die Welt verjüngt ward, fast zum Dogma geworden, für welches alle Wunder der neuen Civilisation als Beweis angeführt werden.

Wenn man aber bedenkt, daß alle Gesittung, so weit sich die Spuren derselben verfolgen lassen, von jenen Ländern ausgegangen ist, die ihrer Mitteltemperatur nach zur Entwicklung der geistigen Kräfte des Menschen ungünstig sein sollen, und daß der größte Theil jener Begriffe, welche wir über die bürgerliche Freiheit und die Mittel, dieselbe zu begründen, besitzen, eben da entstanden sind, wo das byzantinische Reich später seinen Geist und Gemüth tödtenden Einfluß bewährt hat, wenn man sich davon überzeugt, daß die Anfänge der neueren Gesittung eben in jenen Ländern kräftiger auftreten, wo — wie in Gallien und Italien — das germanische Element weniger zahlreich ver-

treten ist, und daher einen geringeren Einfluß ausüben konnte, und daß sich die Civilisation auch in diesen Ländern eben in jenen Kreisen zuerst entwickelt hat, auf welche sich der Einfluß des germanischen Elements am wenigsten ausgedehnt, d. h. im Kreise der Stadtgemeinde: so wird man wohl zugeben müssen, daß sich der Fortschritt der Civilisation, den wir während des Mittelalters im Westen Europas im Vergleich mit dem Osten wahrnehmen, weder aus klimatischen Verhältnissen, noch aus den besonderen Eigenschaften des germanischen Volkes erklären lassen, sondern daß die Ursache desselben eben in den staatlichen Einrichtungen des Mittelalters zu suchen sei.

Denken wir uns die Völker des westlichen Europa in Zuständen, wie wir sie im byzantinischen Kaiserthum finden; denken wir uns das Ideal des westlichen Kaiserthums verwirklicht, die Kirche der weltlichen Macht, alle Könige und Fürsten dem Kaiser unterworfen; nehmen wir an, daß das westliche Kaiserthum jene kriegsmuthigen Horden, deren Streichen es endlich erlegen ist, allmälig in seinen Schooß aufgenommen, und — wie es im Anfange geschehen — in seinen entvölkerten Provinzen angesiedelt hätte, und daß die Macht der Cäsaren, ohne den Organismus des Reiches zu zerstören, dauernd in die kräftigen Hände eines Barbarengeschlechtes übergegangen wäre, oder daß sich die Einrichtungen Karl's des Großen erhalten hätten, daß es den Herzogen und Grafen nicht gelungen wäre, ihre Würde erblich und sich selbst vom Kaiser unabhängig zu machen, wodurch der großartige Gedanke des Kaisers, das ganze Reich durch seine Diener zu verwalten, vernichtet wurde; nehmen wir an — um mich kurz zu fassen —, daß das westliche Kaiserthum — wie wir dies bei dem östlichen sehen — ununterbrochen fortbestanden wäre, oder daß man dasselbe in einer jener Epochen des Mittelalters herzustellen vermocht hätte, wo die einzelnen Staaten in ihrer Bildung noch nicht genug fortgeschritten waren, um den Ansprüchen des Imperators zu widerstehen: so würde sich im Westen Europas ohne Zweifel dasselbe Schauspiel wiederholt haben, welches wir im Osten gesehen, und die christliche Civilisation würde hier wie dort der kräftigen Hand des Islam unterlegen sein, ohne sich je zur vollen Blüthe zu entfalten.

Alle jene Verhältnisse, denen wir die Entwicklung unserer Civilisation zu danken haben, sind blos durch die Zerstückelung, wie wir sie im Mittelalter finden, möglich geworden. Neben einem starken Kaiserthum, welches die Fäden alles öffentlichen Lebens in seinen Händen vereinigt hätte, wäre weder das Bestehen einer selbstständigen Kirche, noch die Entwicklung des Städtelebens möglich gewesen, und statt des Fortschrittes, welcher eben durch die fortwährenden Berührungen des Verschiedenartigen im Mittelalter entstanden ist, würde uns die allen Fortschritt hemmende Allgewalt eines Einzigen entgegentreten.

Indem sie durch die Zerstörung des römischen Reiches die Welt von der erdrückenden Last einer Alles centralisirenden Gewalt befreit, und die Begründung einer ähnlichen Gewalt später verhindert, dadurch haben die Völker germanischen Ursprunges die neue Civilisation möglich gemacht und können die Begründer derselben genannt werden, obwohl jene Begriffe, welche unserer Civilisation als Grundlage dienen, größtentheils dem Christenthum und Alterthum angehören, und die dem Fortschritte günstigen Verhältnisse im Anfange weniger durch die Germanen selbst, als durch andere Völker benutzt worden sind.

Das Bild, welches uns die Geschichte des Mittelalters im Einzelnen bietet, mag unerquicklich erscheinen. Wohin wir uns auch wenden, überall treten uns die schroffsten Gegensätze entgegen, ein rastloses Ringen in jeder Richtung, eine unabsehbare Verwirrung aller Verhältnisse. Völker, die auf einige Zeit unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und die zu einer großen Zukunft berufen scheinen, verschwinden vor unsern Blicken, neue tauchen auf, und während an einem Orte sich aus der höchsten Zerrissenheit allmälig, wie in Frankreich, große Reiche gestalten, fallen große Reiche, wie Deutschland, immer mehr auseinander, und andere verschwinden, indem sie theils mit fremden zu einem festen Ganzen zusammen wachsen, theils sich zu neuen selbstständigen Staatskörpern gestalten.

Es ist ein Schauspiel, jenem ähnlich, welches wir in unserer Zeit im Westen Amerikas sehen. An tausend Orten ist die Thätigkeit des Hinterwäldlers vorgedrungen, indem Jeder für sich arbeitet, Jeder, blos

der eigenen Kraft vertrauend, den Kampf mit der Natur selbstständig fortsetzt, sind mitten im Urwalde blühende Pflanzungen entstanden; weiter steht das einsame Blockhaus, dessen Bewohner den finstern Cypressenwald erst zu lichten begannen, während in größeren Entfernungen der Platz einer Stadt ausgesteckt ist und an einzelnen dieser Plätze schon das rege Leben einer arbeitsamen Bevölkerung den Reisenden überrascht.

Auch hier tritt uns das Bild unendlicher Verwirrung entgegen, auch hier wechselt der Zustand roher Natur mit jenem einer beginnenden, ja fortgeschrittenen Cultur. Was für einige Zeit der Wildniß abgewonnen schien, sinkt zurück in seinen früheren Zustand, indem der Mensch, der ein Stück Erde urbar gemacht, seiner Mühe erlegen, oder in der Hoffnung, einen günstigeren Schauplatz für seine Thätigkeit zu finden, weiter gezogen ist. Doch mitten in dieser allgemeinen Verwirrung tritt uns eine Ueberzeugung entgegen, welche uns das Chaotische der Erscheinungen vergessen, ja dieselben schön und erfreulich finden läßt. Immer weiter lichtet sich der Urwald, immer siegreicher tritt uns das Banner der Cultur entgegen, immer unwiderstehlicher drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß Dasjenige, was für den Augenblick nur Verwirrung scheint, blos der nothwendige Beginn einer großartigen Gestaltung einer neuen Civilisation sei, welche Alles, was die Welt bis jetzt gesehen, an Ausdehnung und Fruchtbarkeit vielleicht übertreffen wird.

Gerade so wird Derjenige, der die Geschichte des Mittelalters im Ganzen betrachtet, dieselbe als eine der großartigsten Erscheinungen erkennen. Es ist das große Werk allseitiger Civilisation, dem wir in seinem Verlaufe beiwohnen, und so unerfreulich uns die scheinbare Verwirrung, so unleidlich uns die Zustände im Einzelnen scheinen mögen, so klar muß es jedem Denkenden sein, daß das große Werk der Civilisation im Mittelalter, wie jenes der Civilisation Amerikas, nur unter Verhältnissen gelingen konnte, durch welche die angestrengteste Thätigkeit Aller hervorgerufen und immer rege erhalten wurde.

Daß die Civilisation im Mittelalter eben so wenig ihren höchsten Grad erreichen konnte, als die vereinzelte Thätigkeit des Hinterwäldlers das Land in einen Garten zu verwandeln vermag, liegt außer Zweifel, und die Gesittung, welche wir am Ende des 15. Jahrhunderts in den

einzelnen Ländern Europas finden, steht eben so weit hinter jener der Gegenwart zurück als die Cultur der westlichen Staaten Amerikas gegen jene Neuenglands. Die Entwicklung der Civilisation bedarf nicht nur der Zeit, sie bedarf auch jener Sicherheit der Verhältnisse, welche wir nur in geordneten Staaten finden; sie bedarf, um ihren höchsten Punkt zu erreichen, des Zusammenwirkens unzähliger Kräfte, wie sie in der Vereinzelung des Mittelalters nicht möglich war, und eben dieses Bedürfniß ist es, dem wir die allmälige Kräftigung der Staatsgewalt und das Entstehen großer Staaten zu danken haben.

Wenn aber das Entstehen größerer Staaten und die Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsgewalt, in so fern Beides zur Begründung einer festen Ordnung und Sicherheit nothwendig war, dem Fortschritte zuträglich gewesen ist, so war dies doch immer nur in dem Maße der Fall, als man die individuelle Freiheit hierdurch weniger beschränkt hat, und wie uns die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte den Beweis liefert, daß ein höherer Grad der Gesittung ohne das Bestehen einer kräftigen Staatsgewalt, d. h. ohne Centralisation in Hinsicht jener Dinge, welche in den Kreis des Staates gehören, nicht erreicht werden kann, so zeigt sie uns zugleich, daß die Gesittung immer dort die bewunderungswürdigsten Fortschritte gemacht, wo das Prinzip der Centralisation diese Gränzen nicht überschritten hat.

Man vergleiche die Zustände Englands, der holländischen Freistaaten, der Schweiz und Nordamerikas mit jenen Frankreichs und Spaniens, seit dieses Land durch Karl V. seine mittelalterlichen Institutionen verloren hat, und man wird zugeben, daß die größten Ergebnisse in Hinsicht des geistigen und materiellen Fortschrittes auch im Verlaufe der letzten Jahrhunderte nicht durch eine starre Centralisation erreicht worden sind.

Sechszehntes Kapitel.

Mittel, durch welche den Gefahren der Gegenwart begegnet werden kann.

Ich glaube im Vorgehenden bewiesen zu haben, daß alle jene Gründe, welche man für die Centralisation anzuführen pflegt, unhaltbar seien, und daß Staatseinrichtungen, wie man sie in Frankreich eingeführt, weder die Kraft der Staatsgewalt noch die individuelle und politische Freiheit der Einzelnen noch den Fortschritt der Gesittung befördern können.

Je mehr man über die Lage der Gegenwart nachgedacht, desto mehr wird man sich davon überzeugen, daß eine der Hauptursachen aller uns drohenden Gefahren eben in dem Systeme schroffer Centralisation zu suchen sei.

In einer Zeit, wo man die Sklaverei als ein Verbrechen gegen die Natur betrachtet, wo man das Recht der Selbstbestimmung für Alle in Anspruch nimmt und die Unterwerfung des Individuums unter einen fremden Willen nur in so fern als rechtlich begründet anerkennt, als dieselbe durch die Nothwendigkeit, oder wenigstens durch einen augenscheinlichen Nutzen gerechtfertigt werden kann, müssen solche Einrichtungen des Staates, bei denen man von dem Grundsatze der unbedingten Unterwerfung des Individuums unter die Gesammtheit ausgegangen, wo man keine Gränzen bestimmt hat, innerhalb welcher sich das Individuum oder kleinere Gemeinschaften frei bewegen können, wo man dem Staate das Recht, alle Beziehungen des Lebens zu regeln, eingeräumt, ohne ihm — wie dies der Socialismus viel folgerichtiger gethan — die Verbindlichkeit aufzuerlegen, für das Wohlbefinden der Staatsangehörigen Sorge zu tragen: — — in einer solchen Zeit müssen solche Einrichtungen mit den Rechtsbegriffen der Menschen um so mehr im Gegensatze stehen, als dieselben den Sitten und Gefühlen der Völker widerstreben.

Man hat den Begriff des Rechts mit dem der Gewohnheit in Ge-

gensatz gestellt, hat jedes Gefühl der trockenen Vernunft zu unterwerfen versucht, ja die Sitten des Volkes verhöhnt, seine Gefühle mit Füßen getreten: ist es da zu verwundern, wenn die Mehrheit desselben Dasjenige, was mit all seinen Sitten, Gefühlen und Rechtsbegriffen im Widerspruch stand, nicht als vernünftig anerkennen wollte? daß es trotz der logischen Folgerichtigkeit, mit der man die einzelnen Verfügungen der Verfassung von dem Prinzipe der Volkssouverainetät abgeleitet, zur Annahme derselben mit materieller Gewalt gezwungen werden mußte, und nur durch materielle Gewalt von der Zerstörung jener Form, in welche man es hineingezwängt, abgehalten werden kann?

Man will alle Leiden, welche die Menschheit in neuester Zeit durchgemacht, der Herrschaft des demokratischen Prinzips zuschreiben. Meiner Ueberzeugung nach ist dies ein Irrthum *). Wie es Verhältnisse gibt, wo die Herrschaft eines Einzigen im Staate nothwendig ist, so gibt es solche, wo die gleiche Theilnahme Aller an der Staatsgewalt als die einzig legitime Macht anerkannt werden muß. Die Ursache der

*) Die Gefahr der Demokratie (ich meine hier nicht jenen brutalen Einfluß, welchen Massen auf die Regierung in neuerer Zeit ausgeübt haben, sondern die gesetzliche Gewalt, welche man dem Volke durch das allgemeine Stimmrecht auf die Leitung des Staates einräumt) liegt durchaus nicht darin, daß man die Leitung allgemeiner Staatsangelegenheiten der Menge überläßt. Wie sich jener Grad der Einsicht, den die wirkliche Leitung des Staates erfordert, auch bei Jenen, die bei einem ziemlich hohen Census politische Rechte ausüben, nicht voraussetzen läßt, und sich der Einfluß derselben daher immer auf das Recht beschränken muß, Jene zu controlliren, die man mit der wirklichen Leitung des Staates beauftragt hat: so kann meiner Ansicht nach in allen den gesammten Staat betreffenden Angelegenheiten ein ähnlicher Einfluß der Gesammtheit der Staatsbürger ohne Gefahr übertragen werden. Am Ende liegt ja die Ehre und das Wohl des Staates dem Tagelöhner nicht weniger als dem Epicier am Herzen. Die Gefahr des Vote universelle liegt darin, daß man dem Staate eine absolute Gewalt über Dinge zuschreibt, die nicht den ganzen Staat betreffen, durch welche der numerischen Majorität die Entscheidung von Fragen übertragen wird, wozu sie — weil sie nicht die Angelegenheiten des ganzen Staates, sondern jene kleinerer Gemeinschaften betreffen — weder das Recht noch die Fähigkeit besitzt. Daß aber diese Gefahr nur eine Folge des Prinzips der Centralisation ist, welches man im Staate angewendet, ist schon darum klar, weil dieselben Uebel und Gefahren, wenn auch in kleinerem Maße, in allen Staaten bestehen, wo man das Prinzip der Centralisation befolgt hat.

meisten Uebel ist vielmehr darin zu suchen, daß man die Staatsgewalt durch das System der Centralisation zu einer ganz absoluten gemacht, und so lange dieser Irrthum besteht, wird auch den Leiden, die wir erfahren, nicht abgeholfen werden, ob man die Staatsgewalt einem Einzigen, ob man sie einer Klasse oder dem gesammten Volke übergibt.

Ueberall, wo man von dem Grundsatz ausgeht, daß all Dasjenige, was für den Staat auch nur mittelbar wichtig ist, durch die Staatsgewalt geregelt werden müsse, werden an dieselbe Anforderungen gestellt, welchen sie nicht einmal annähernd zu entsprechen vermag *).

Ueberall, wo die Leitung aller Geschäfte im Mittelpunkte concentrirt ist, muß sich jede Unzufriedenheit in diesem Mittelpunkte concentriren und das Streben nach Verbesserung auf die Veränderung der ganzen Staatsgewalt gerichtet sein, und darum muß, auch überall, wo man centralisirt, das Bestehen der Staatsgewalt immer gefährdet werden. In constitutionellen Staaten dadurch, daß blos ein Punkt gegeben ist, auf dem die Gesammtheit der Staatsbürger von ihrem Rechte, an der Leitung des Staates Theil zu nehmen, praktisch Gebrauch machen kann, und daher nothwendig auf diesem einen Punkte ein Drängen und Treiben entstehen muß, welches für den Staat gefährlich ist; in absolut monarchischen dadurch, weil die Unfähigkeit des Regenten, wenn sie nicht nur die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Staates, sondern auch alle Interessen der einzelnen Bürger gefährdet, immer auch das monarchische Prinzip, auf welches der ganze Staat begründet ist, in die höchste Gefahr bringen muß.

*) Wenn wir in constitutionellen Staaten so oft die Klage hören, daß alle Parteien, wenn sie zur Macht kommen, immer zu denselben Mitteln greifen, welche sie an ihren Gegnern verdammt, so ist die Ursache dieser Erscheinung weder in der größeren Verderbtheit unserer Zeit, noch in dem demoralisirenden Einflusse der Macht, sondern darin zu suchen, daß man den Regierungen constitutioneller Staaten insgesammt eine unmögliche Aufgabe gestellt, und daher Jene, die sich im Besitze der Macht befinden, dazu gezwungen hat, um nur ihren Verheißungen als Staatsmänner nachzukommen, selbst solche Mittel anzuwenden, die sie als Menschen nicht ganz gutheißen können. Wenige wissen es, wie oft sich Minister in constitutionellen Staaten in einer Art von Nothstand befinden.

Ein Volk besteht aus Millionen Individuen, doch alle zusammen sind auch nur Menschen und können, collectiv genommen, kein Recht über den Einzelnen ausüben, welches mit der Würde des Menschen im Gegensatze steht. Die Sklaverei einer Gesammtheit gegenüber ist eben so naturwidrig als jene, wo der Herr ein Einzelner ist. Wenn die Freiheit des Individuums durch die Verfassung gegen die absolute Gewalt eines Einzelnen geschützt werden muß, so bedarf sie daher auch einer Mehrheit gegenüber eines solchen Schutzes und zwar um so mehr, als eine Vielheit von Menschen sich niemals selbst zu beschränken vermag und die Gewalt des Volkes, eben weil sie größer als die eines einzelnen Herrschers ist, auch festere Schranken nöthig hat. Ohne solche Schranken ist die Herrschaft der Mehrheit nichts als die Unterdrückung der Rechte des Individuums, welche sich aus der materiellen Gewalt der Massen erklären, aber niemals rechtfertigen läßt, eine Despotie, die um so drückender ist, als man sie im Namen der Freiheit ausübt.

Und wodurch soll den in so vielen Staaten bestehenden Uebeln und Gefahren abgeholfen werden?

Wenn die Ursache derselben wirklich in der zu absoluten Gewalt des Staates zu suchen ist, so ist mir nur ein Mittel bekannt, wodurch diese wirklich beschränkt werden kann.

Man hat sich seit einem Jahrhundert daran gewöhnt, die einzige Garantie gegen den Absolutismus in der Theilung der Gewalten zu suchen.

Ich glaube bewiesen zu haben, daß es allerdings im Interesse der Freiheit liege, daß die Staatsgewalt nicht ausschließlich durch ein Individuum oder eine Klasse ausgeübt werde, daß aber jene Gewalten, deren der Staat, um zu bestehen, bedarf, weder jemals wirklich getheilt worden sind, noch, ohne den Staat zu gefährden, getheilt werden können. Nicht indem wir die Trennung der Gewalten, d. h. ein in sich unmögliches Ziel verfolgen, kann die Gewalt des Staates beschränkt werden, die einzige wahre Garantie gegen ihr Uebermaß besteht darin: daß wir den Kreis, in welchem sich die ihrer Natur nach untheilbare und im Interesse der Gesammtheit unwiderstehliche

Staatsgewalt bewegt, auf die Leitung des gesammten Staates und jener Interessen beschränken, welche allen Angehörigen des Staates gemeinsam sind.

Bei dem jeder Gewalt zukommenden Bestreben, sich immer weiter auszudehnen, ist aber die theoretische Feststellung gewisser Gränzen, über welche sich die Staatsgewalt nicht ausdehnen soll, nur in so fern von Bedeutung, als man Dasjenige, was man der Staatsgewalt entziehen will, Anderen überträgt, die zur Vertheidigung ihres rechtlichen Wirkungskreises stark genug sind. Soll die Staatsgewalt beschränkt werden, so muß daher auch dafür gesorgt sein, daß der Einzelne derselben nicht vereinzelt gegenüber stehe.

Das einzige Mittel, durch welches man sich gegen die Allmacht des Staates in unserer Zeit schützen kann, ist also ganz dasselbe, mit dem man sich durch Jahrhunderte gegen jede Art des Absolutismus vertheidigt hat; es besteht darin, daß man der Gemeinde, der Provinz und überhaupt jenen Organismen, welche sich im Staate befinden, und durch welche das Individuum mit dem Staate zusammenhängt, einen gewissen Kreis der selbstständigen Thätigkeit anweiset und dadurch der Staatsgewalt praktisch feste Gränzen steckt.

Die Gränzen, die man der Staatsgewalt anweisen muß, sind nach der verschiedenen Lage, in welcher sich einzelne Staaten befinden, verschieden.

Je kleiner der Staat ist und je mehr derselbe zum Schutze seiner Selbstständigkeit aller seiner Kräfte bedarf, um so größer muß der Kreis jener Dinge sein, deren Leitung der Staatsgewalt ausschließlich zukömmt; im entgegengesetzten Falle ist es klar, daß, da die Zahl jener Interessen, welche allen Staatsangehörigen gemeinsam sind, mit der Ausdehnung des Staats abnimmt, sich der directe Einfluß der Staatsgewalt in größeren Staaten immer auf weniger Gegenstände erstrecken müsse, daß sich aber kein Staat der Neuzeit *), so sehr der-

*) Eben weil in den Staaten des Alterthums die meisten Interessen aller Bürger des Staates gemeinsam waren, konnte sich die Staatsgewalt, ohne Rechtsbegriffe zu verletzen, auf so Vieles erstrecken.

selbe auch der Concentration seiner Kräfte bedarf, in einer Lage befinde, wodurch die Vernichtung jeder selbstständigen Bewegung der Gemeinde oder Provinz gerechtfertigt wäre, ist eben so gewiß, als daß es gegenwärtig keinen Staat gibt, worin auch nur der größte Theil der Interessen der Mehrheit gemeinsam wäre; und hieraus ergibt sich, daß auch kein Staat zu finden sei, wo die Anwendbarkeit dieses Mittels mit Gründen des Rechtes oder der Nothwendigkeit geläugnet werden könnte.

Ob wir uns das Entstehen der Staaten durch Eroberung oder Vertrag erklären, ob wir annehmen, daß das Bedürfniß, sich gegenseitig anzuschließen, oder äußerer Druck der Begründung unserer Staaten zur Veranlassung gedient; man hat weder einzelne Individuen erobert, noch ist ein solcher Vertrag durch einzelne Individuen eingegangen worden, und die Einheiten, aus deren freiwilliger Vereinigung der Staat hervorgegangen ist, sind, wie es sich in allen Staaten des westlichen Europas mit der größten historischen Gewißheit nachweisen läßt, nicht Individuen, sondern kleinere Gemeinschaften gewesen. Kein Staat würde sich, wenn heute alle Bande, welche denselben zusammenhalten, gelöst wären, in einzelne Individuen, jeder würde sich in Provinzen, Grafschaften, Gemeinden auflösen und die Bande, die den Einzelnen an seine Provinz, Nationalität und vor Allem an seine Gemeinde knüpfen, sind so mächtig, daß es selbst in Frankreich trotz der consequenten Anstrengungen von mehr als einem halben Jahrhundert nicht gelungen ist, dieselben zu zerstören. — Um diese zu kräftigen, um der Provinz, Nationalität, und vor Allem der Gemeinde eine Stellung zu geben, in der sie der Staatsgewalt als Schranke dienen können, ist daher fast nichts nöthig, als daß man sie von dem Druck befreit, unter welchem dieselben seit der französischen Revolution verkümmert sind, und dies ist meiner festen Ueberzeugung nach der Weg, auf welchem die Freiheit und durch sie der Staat wirklich gesichert werden kann, und jene Gefahren, die selbst unserer Civilisation drohen, abgewendet werden müssen.

Man hat sich bisher fast ausschließlich mit der Frage beschäftigt, wie die höchste Gewalt im Staate einzurichten sei, man hat darüber

nachgedacht, wie sich die Kuppel des Staatsgebäudes recht großartig wölben lasse, ohne die niederen Theile des Baues, auf welchen sie ruhen soll, zu berücksichtigen. Ist es zu verwundern, wenn man auf diese Art dazu gekommen, daß man statt eines mächtigen Domes — man erlaube mir den Vergleich — ein riesenhaftes Parapluie errichtet, welches aber, weil es so groß war, jedem Sturme, ja seiner eigenen Schwere erlegen ist?

Nur wenn die höchste Staatsgewalt auf einer festen Grundlage ruht, kann diese selbst gegen alle Gefahren gesichert werden, und das Material, aus welcher sich eine solche erbauen läßt, ist nur da zu finden, wo jene kleineren Gemeinschaften, welche die Zeit zu einem großen Staate zusammengebaut hat, die gehörige Festigkeit besitzen.

Wo solche bestehen, da wird in dem Augenblicke, wo für die kleineren Gemeinschaften das Bedürfniß der Vereinigung entstanden ist — wie es in unserer Zeit überall besteht —, ein fester Staat begründet sein; ohne diese kann weder die Freiheit noch die Macht der Staatsgewalt jemals gesichert werden. Denn da für die große Mehrheit der Menschen nicht Das, was auf dem Gipfel des Staates, sondern Dasjenige, was in dem engeren Kreise, worin sie sich bewegen, geschieht, von Wichtigkeit ist, so kann die Freiheit nur da als gesichert betrachtet werden, wo viele Einzelne dieselbe praktisch genießen, und da der Begriff jedes Besitzes durch den gewisser Gränzen bestimmt ist, so kann auch der Besitz der Macht für die Staatsgewalt nur dann als gesichert betrachtet werden, wenn man dieser Macht, so groß sie ist, gewisse Gränzen vorgezeichnet hat.

Die Grundlage jeder Freiheit, welche das Individuum im Staate genießt, ist jene Freiheit, die man ihm im Kreise seiner Gemeinde eingeräumt, die beste Garantie seiner Abhängigkeit von dem Staate ist die Abhängigkeit, in der er sich seiner Gemeinde gegenüber befindet; nur wo jeder einzelne Staatsbürger sich an die Ausübung politischer Rechte und die Erfüllung politischer Pflichten in kleineren Kreisen gewöhnt, ist in einem größeren Staate der Besitz politischer Freiheit ohne Unordnung, und die Begründung einer festen Ordnung ohne Despotie möglich. Ob Beides in den einzelnen Staaten möglich sei, ob statt der

Schwankungen der Gegenwart ein festes dauerndes Staatsgebäude begründet werden könne, hängt ganz davon ab, in wie fern in den einzelnen Staaten die Begründung eines kräftigen Gemeindelebens möglich ist.

Daß es Staaten gibt, in denen dies mit großen Schwierigkeiten verbunden sein mag, liegt außer Zweifel, und in Frankreich z. B., wo man die Gliederung des Staates gewaltsam zerstört und die Gemeinden seit einem halben Jahrhundert zu vollkommener Unmündigkeit erzogen hat, mag der Augenblick noch fern sein, wo die vollkommene Herstellung Dessen, was man ganz vernichten wollte, endlich gelingen wird; eben so sicher ist es aber, daß jene Gliederungen, deren der Staat zu seinem Leben bedarf, selbst in Frankreich zum Theil wenigstens noch bestehen, und daß die Begründung der Freiheit, ja die Begründung eines geordneten Staates daher auch hier nur davon abhängt, daß man, statt wie bis jetzt die durch die Geschichte entstandenen Gebilde zu zerstören, dieselben zu kräftigen und sich ihrer im Interesse des Staates zu bedienen sucht.

Ob man bald zu dieser Einsicht kommen wird?

Ich glaube ja.

Die neueste Zeit hat den Völkern die Lehre gebracht, daß sich Dasjenige, was Jahrhunderte erzeugt, niemals durch den Willen eines Augenblickes — und wenn es auch der Wille von Millionen wäre — zerstören lasse. Sollte die Thatsache, daß der Staat nicht ein nach dem Plane Einzelner errichtetes Gebäude, sondern ein durch Jahrhunderte erwachsener Organismus ist, nicht Allen klar geworden sein? Nicht die Symmetrie, nicht das Gleichgewicht der Aeste hält den Baum, jedes scheinbar unregelmäßig an den Aesten hängende Blatt saugt Lebenskraft aus der Luft für das Ganze, jede Faser seiner vielverzweigten Wurzel ist ein Band mehr, welches ihn in seiner Stellung festhält. Wenn man die Krone des Baumes regelmäßig beschneiden will, entzieht man ihm seine Lebenskraft, wenn man ihn seiner verzweigten Wurzeln beraubt, hat man ihm die Kraft, dem Sturme zu widerstehen, genommen: sollte man nicht zu der Ueberzeugung kommen, daß eine ähnliche Behandlung des Staatsorganismus ganz ähnliche Folgen erzeugen müsse?

Schon hat man eingesehen, daß eine Universalmonarchie für die Dauer unmöglich sei, man hat eingesehen, daß die Einrichtung einer solchen für das Menschengeschlecht ein Unglück wäre, weil es nicht denkbar ist, daß eine Regierung die Angelegenheiten der ganzen Welt zweckmäßig zu leiten im Stande sei, sollte man es sich noch lange verhehlen wollen, daß dieselben Gründe nichts von ihrem Gewichte verlieren, wenn man sie gegen Staatseinrichtungen anwendet, wie wir sie in Frankreich finden?

Alle Staaten der Gegenwart erinnern uns an jenen Koloß, dessen Haupt, wie uns die Sage berichtet, von Gold, dessen Füße von Thon geformt waren. Statt das schwere Gebäude des Staates auf festen Massen organisch verbundener Gemeinschaften zu begründen, sollten ihm die einzelnen Individuen, zwischen welchen man jeden Zusammenhang zerstört, als Grundlage dienen. Ich glaube, wir haben der Erfahrungen genug gemacht, um einzusehen, daß sich das Gebäude des Staates eben so wenig als ein anderes auf beweglichem Sande erbauen läßt, und daß die Macht, welche der Wille des Staates über alle Glieder desselben ausüben soll, durch andere Mittel zweckmäßiger erreicht werden könne, als wenn man, um den einzelnen Gliedern des Staates die Fähigkeit zu entziehen, dem Gemeinwillen zu widerstehen, jedes derselben verstümmelt.



Fünftes Buch.

Durch welche Mittel das Streben der einzelnen Theile des Staates nach vollkommener Selbstständigkeit und das Streben der Staatsgewalt nach unbeschränkter Herrschaft in den gehörigen Schranken gehalten werden kann.

Erstes Kapitel.

Ueber das Maß, in welchem das Prinzip der Selbstregierung im Staate anzuwenden ist.

Eine der Ursachen jener Rathlosigkeit, in der wir uns in Hinsicht der Frage befinden, durch welche Mittel den Gefahren, die fast alle Staaten bedrohen, abgeholfen werden könne, liegt darin: daß wir Dasjenige, was vor uns geschehen, nicht unserer Aufmerksamkeit würdigen und gar nicht darüber nachdenken, ob jene Aufgabe, an deren Lösung wir uns so fruchtlos abmühen, nicht schon früher befriedigend gelöst worden sei.

Es ist natürlich, wenn wir uns durch die Civilisation des Alterthums mehr als durch jene des Mittelalters angezogen fühlen. Der Anblick eines vollendeten Organismus ist immer anziehender als der eines sich erst entwickelnden, auch haben wir ja so lange gegen das Mittelalter gekämpft, daß wir uns mehr gewöhnt haben, uns mit seinen schlechten als mit seinen guten Seiten zu beschäftigen. Wenn wir uns aber davon überzeugt, daß die Menschheit trotz jener Fehler, welche in

den staatlichen Einrichtungen des Mittelalters unläugbar vorhanden waren, in dieser Epoche bedeutend vorgeschritten ist, so müssen wir einsehen, daß mitten zwischen den fehlerhaften Einrichtungen des Staates in jener Zeit auch etwas höchst Zweckmäßiges bestanden haben müsse, woraus sich dieser Fortschritt der Gesittung erklären läßt. Es liegt dieses aber unstreitig in der Organisation kleinerer Gemeinschaften im Staate.

Wie der allseitige Fortschritt, den wir in dieser Epoche wahrnehmen, dem Bestehen unzähliger, in einem beschränkten Kreise fast selbstständiger Gemeinschaften zu danken ist, die alle gleichzeitig an ihrer eigenen Entwicklung gearbeitet haben, und deren jede für einen gewissen Kreis als Mittelpunkt der Gesittung gedient hat; so konnte die Achtung vor dem Rechte, welche die Grundlage jeder geordneten Staatseinrichtung ist, in einer Zeit wilder Leidenschaften und geringer Aufklärung nur dadurch erhalten, der Begriff des Rechts mit jenem der Freiheit nur dadurch innig verbunden, ja identisch werden *), daß die Zahl jener Kreise, in welchen der Einzelne Berechtigungen genoß, und daher die Zahl der, wenn auch nur in einem engen Kreise Berechtigten so groß war und Jeder, indem er am eigenen Rechte festhielt, die Rechte Anderer achten lernte. — Nur durch die Municipaleinrichtungen des Mittelalters ist das Individuum vor der Unterdrückung durch die Staatsgewalt, wie sie im römischen und byzantinischen Kaiserthume bestand, geschützt worden, nur sie sind es, die der bürgerlichen Freiheit bis in die neueste Zeit als Garantie gedient haben **), und es ist meine feste Ueberzeugung, daß all den schweren Uebeln, welche gegenwärtig selbst die Existenz des Staates zu gefährden scheinen, wieder nur durch dasselbe Mittel, nämlich durch eine vernünftige Anwendung des Prinzips der Selbstregierung (selfgovernment), abgeholfen werden könne.

*) Es ist bekannt, daß im ganzen Mittelalter das Wort Freiheit für Dasjenige gebraucht wurde, was wir mit dem Ausdruck Recht bezeichnen; hiervon kömmt es, daß dasselbe gewöhnlich auch in der vielfachen Zahl gebraucht wurde und eigentlich immer blos von Freiheiten, nicht aber von der Freiheit die Rede war.

**) Nur wo man an den mittelalterlichen Einrichtungen festhielt, haben sich wenigstens Reste der bürgerlichen Freiheit bis in die neueste Zeit erhalten.

Ich glaube, daß sich Guizot wenigstens im Ausdruck getäuscht, wenn er die Ursache der meisten Uebel der Gegenwart im Prinzip der Demokratie zu finden glaubt, ebenso täuschen sich aber meiner festen Ueberzeugung nach auch Diejenigen, welche alle Leiden, die wir erfahren, dem Mangel constitutioneller Einrichtungen in Hinsicht jener Dinge, die den ganzen Staat betreffen, zuschreiben.

Die Ursache jenes allgemeinen Unbehagens, welches sich in allen Verhältnissen des Lebens äußert und, weil es Allen fühlbar ist, den Staat am meisten gefährdet, kann nicht darin gesucht werden, daß man die höchste Staatsgewalt im Namen des Prinzips der Volkssouverainetät einer Versammlung, oder im Namen des göttlichen Rechts einem Einzigen übertragen hat *). Die Ursache muß tiefer gesucht werden, und wie wir die Größe des Uebels nur dann in seiner ganzen Ausdehnung zu beurtheilen vermögen, wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht ausschließlich dem Staate — als einem Ganzen — zuwenden, sondern vielmehr über die Verhältnisse, Ansichten und Bestrebungen der einzelnen Klassen und Individuen, aus welchen der Staat besteht, klar zu werden suchen, so ist die Erklärung dieses Uebels nur in den Stellungen, welche man diesen Klassen und Individuen im Staate angewiesen, zu finden.

Guizot hat in seinem Werke „Ueber die Demokratie in Frankreich" ausgesprochen, daß es das größte Gebrechen aller Staaten der Gegen-

*) Die absolute Demokratie wie die absolute Monarchie ist immer nur eine Uebergangsstufe, und unter gewissen Verhältnissen eine nothwendige zu anderen, zweckmäßigeren Einrichtungen des Staates. Wie jene überall zur Herrschaft kommen muß, wo man die Aristokratie, welche früher im Staate bestand, gewaltsam vernichtet, und doch nur einer neuen Aristokratie als Ausgangspunkt dient, die sich von selbst entwickelt, wenn die Verschiedenheit der einzelnen Stellungen zum Vorschein kömmt: so kann die absolute Monarchie bei einem geringen Grade der Gesittung, auf welchem sich die Einwohner des Staates im Allgemeinen befinden, oder der großen Gefahr, welche der Selbstständigkeit des Staates von außen, oder seiner Existenz von innen droht und die Concentration aller Kräfte erfordert, für eine gewisse Zeit eine Nothwendigkeit sein, muß aber, wenn sich diese Verhältnisse ändern, allmälig einer anderen Regierungsform Platz machen; wie dies selbst die größten Staatsmänner absoluter Monarchien immer anerkannt haben.

wart sei, daß in denselben das Individuum der ungeheuren Staatsgewalt vereinzelt gegenübergestellt werde. Nur wenn Jeder seine Rolle vollkommen spielen wird, wenn man dem Einzelnen die Möglichkeit, sich zu erheben, bietet, ohne daß er Andere herabzuziehen braucht, wenn man, wie es die Holländer in ihrem Lande gethan, für Dämme und Kanäle gesorgt, um dem Einbruch der Fluthen einer ungeregelten Demokratie zu widerstehen, können wir — seiner Ansicht nach — einer besseren Zukunft entgegensehen.

Ich bin ganz derselben Ansicht, nur glaube ich, daß keine dieser Bedingungen einer besseren Zukunft anders zu erreichen ist, als wenn man von dem Prinzip der Centralisation, welches man in allen Staaten neuerer Zeit befolgt, abgeht, und indem man die Thätigkeit des Staates auf Dasjenige beschränkt, was direct den Staat betrifft, oder nur durch den Staat geleistet werden kann, alle Aufmerksamkeit einer festen und zweckmäßigen Organisation der Gemeinde zuwendet.

Nur ein fest begründetes Gemeindeleben ist das Mittel, durch welches die Vereinzelung, in welcher sich das Individuum der ungeheuren Gewalt des Staates gegenüber befindet, aufgehoben werden kann, ohne daß dadurch die Existenz des Staates gefährdet würde; nur wenn man in den einzelnen Communen die gehörige Zahl von Schauplätzen eröffnet, worauf Tausende irgend eine Rolle spielen können, ist es zu erwarten, daß Jeder seinen Part tüchtig durchführen werde. Soll tausend Ambitionen eine Befriedigung, soll auch dem niedriger Gestellten die Möglichkeit, sich zu erheben, geboten werden, so müssen viele niedere Stufen bestehen, an deren Erklimmung die Kraft von Tausenden ihre Beschäftigung findet, und nur die Commune ist es, die uns solche Stufen bietet. Ein den Staat in allen Richtungen durchziehendes Communalleben ist das Bett, worin das Bedürfniß, sich geltend zu machen und auf öffentliche Geschäfte Einfluß zu gewinnen, ohne den Staat zu gefährden, sich ergießen kann; in ihm hat man das System der Kanäle, worin sich die drohende Fluth der Demokratie ruhig vertheilt, während eben in dem Bestehen fest organisirter Communen auch die gehörige

Zahl jener Dämme gefunden wird, an denen sich die Macht der Demokratie, auch wenn sie den Staat als Ganzes regiert, im Einzelnen allmälig brechen muß.

Nur durch die Begründung selbstständiger Communen kann der Staat gegen die Gefahren, mit welchen ihn das allgemeine Streben des Volks bedroht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten Theil zu nehmen, gesichert werden, und das beste Mittel, durch welches die Freiheit des Einzelnen gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt in demokratischen Staaten geschützt werden kann, ist demnach dasselbe, mit welchem man die Freiheit des Individuums monarchischen Staatsgewalten gegenüber durch Jahrhunderte geschützt hat, nämlich die Begründung fest organisirter Gemeinden. Uebrigens sind all diese Gründe, so wichtig sie uns scheinen mögen, noch immer nicht genug, damit wir uns unbedingt für dieses System entscheiden.

Wenn wir auch von der Ueberzeugung ausgehen, daß jeder Staatskörper einer gewissen Gliederung bedürfe, und daher das Streben, jedes eigenthümliche Leben kleinerer Gesellschaften zu zerstören, besonders in größeren Staaten als höchst zweckwidrig betrachten müssen, so ist doch hiermit die Frage: welches Maß der Selbstständigkeit man den einzelnen kleineren Gemeinschaften im Staate einräumen könne, noch nicht entschieden, und eben diese Frage ist von der höchsten praktischen Wichtigkeit. Ist ja doch die ganze Politik nichts als die Wissenschaft des rechten Maßes, in welchem verschiedene Grundsätze angewendet werden sollen!

So verschieden die Lage der einzelnen Staaten des westlichen Europas auch ist, so sind doch bei Entscheidung dieser Frage überall zwei Thatsachen zu berücksichtigen:

1) daß das Bestehen großer und zur Vertheidigung ihrer staatlichen Selbstständigkeit kräftig organisirter Staaten in unserer Zeit eine Nothwendigkeit ist;

2) daß man bei jeder kleineren Gemeinschaft, in dem Maße als sie sich selbstständiger fühlt, das Streben, den Kreis ihrer Selbstständigkeit zu erweitern und sich von jener Abhängigkeit, in welcher

sie sich dem Staate gegenüber befindet, ganz zu befreien, voraussetzen müsse.

Aus dem Ersten ergibt sich, daß die Selbstständigkeit, welche man der einzelnen Gemeinde einräumt, nie jenen Grad erreichen dürfe, wodurch dieselbe für das Bestehen größerer Staaten gefährlich wird.

Aus dem Zweiten folgt, daß das Maß der Selbstständigkeit, welches man der Gemeinde im Staate einräumt, um so größer sein könne, als die Einheit des Staates durch zweckmäßige Institutionen besser gesichert ist und gewisse Verhältnisse bestehen, durch welche das Streben nach vollkommener Unabhängigkeit, welches wir bei einzelnen Gemeinden voraussetzen, im Gleichgewicht erhalten wird.

Zweites Kapitel.

Das Maß der Selbstständigkeit, welche man kleineren Gemeinschaften im Staate einräumen kann, hängt von dem Grade der Festigkeit ab, die der Staat als Ganzes besitzt.

Wenn wir am Schlusse des Mittelalters statt einer Unzahl kleinerer fast selbstständiger Gemeinwesen, in welche die Völker des westlichen Europas im Beginne dieses Zeitraums getheilt waren, eine kleine Zahl größerer Staaten finden, so ist es nicht der gewaltige Wille Einzelner, dem wir diese so allgemeine Erscheinung zuschreiben müssen. Andere, viel wichtigere Ursachen sind es, welche derselben zu Grunde liegen.

Die erste und wichtigste dieser Ursachen finden wir im Christenthum. Da die Sitten und Rechtsbegriffe jedes Volkes in der innigsten Verbindung mit der Religion desselben stehen, so daß jede Veränderung in der religiösen Anschauungsweise des Volkes eine entsprechende Veränderung in den Sitten und Rechtsbegriffen desselben hervorrufen muß und jede Veränderung der Sitten und Rechtsbegriffe eine Veränderung der Religionsansichten nach sich zieht, so konnte sich jene Zerstückelung, welche im Beginne des Mittelalters durch die Völker-

wanderung und die niedere Stufe der Gesittung, auf welcher sich die Menschheit damals befand, entstanden war, bei der Herrschaft einer Religion, welche die Brüderlichkeit aller Völker und die Einheit des ganzen Menschengeschlechtes als Grundsatz aufgestellt, unmöglich lange erhalten. — Wie die strenge Sonderung der Staaten des Alterthums auf den religiösen Ansichten beruhte, wonach jeder Staat seine eigenen Götter besaß, und wie sich die religiösen Ansichten des Alterthums von dem Augenblicke an, wo sich die einzelnen Staaten erst näher traten, dann ihre Selbstständigkeit verloren, allmälig umgestaltet haben: so stand der Begriff der Einheit, welchen das Christenthum aufgestellt, mit der starren Sonderstellung kleinerer Gemeinschaften im Widerspruch, und wenn man auch auf dem Gebiete der weltlichen Macht diese Einheit nicht zu verwirklichen im Stande war, und die Bestrebungen, im römischen Kaiser das Analogon des römischen Papstes zu schaffen, immer mislungen sind, so mußte doch der Begriff der Einheit der ganzen Christenheit um so mehr als Mittel der Vereinigung dienen, als die Macht, welche die Religion auf das Gemüth der Menschen damals ausübte, größer war.

Die zweite Ursache liegt in der Stellung, in welcher sich das römische Christenthum im Verlaufe des Mittelalters befand. Durch den Islam, der es in seiner Existenz bedrohte, durch die Begeisterung, das Grab des Erlösers aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, sind alle christlichen Völker zur Vereinigung ihrer Kräfte gezwungen worden, um dem gemeinsamen Feinde gegenüber als ein großes Ganzes zu erscheinen, wodurch mit dem Bewußtsein der Vortheile, welche die Vereinigung bietet, auch das Streben, aus der isolirten Stellung, in der man sich früher befand, herauszutreten, zunehmen mußte.

Endlich war drittens, als durch das Zusammenwirken dieser Ursachen und mehrerer anderer — worunter wir vor Allem das Bedürfniß friedlichen Verkehrs, welches eine nothwendige Folge der zunehmenden Gesittung ist, zählen müssen — einzelne größere Staaten entstanden waren, für alle anderen die Nothwendigkeit gegeben, sich entweder solchen größeren Staaten anzuschließen, oder, um diesen

gegenüber ihre Selbstständigkeit zu bewahren, sich mit anderen kleineren Staaten zu verbinden.

Alle diese Ursachen, denen wir das Entstehen größerer Staaten im Mittelalter zuschreiben müssen, wirken auch heutzutage fort.

Wenn man auch annimmt, daß das Christenthum als Religion viel von seiner Macht auf das Gemüth der Menschen verloren habe; so sind doch jene Begriffe, die wir dem Christenthum verdanken, und unter diesen der Begriff der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes in unserer Zeit mächtiger als je; der Gegensatz, in welchem sich das gesammte Christenthum mit dem Islam befand, hat viel von seiner Wichtigkeit verloren; übrigens besteht, wenn wir die Völker, die sich unter dem Einfluß der römischen Kirche entwickelt, im Ganzen betrachten, zwischen der Civilisation des westlichen und jener des östlichen Christenthums ein mächtiger Gegensatz, der in vielleicht kurzer Zeit einen ebenso mächtigen Platz in der Weltgeschichte einnehmen wird; und bei der Größe und Macht so vieler Staaten ist das Bestehen kleinerer selbstständiger Gemeinschaften heutzutage noch weniger möglich als es vordem war. Hieraus ergibt sich, daß die Auflösung der gegenwärtig bestehenden größeren Staaten eben so wenig von dem Willen Einzelner abhängt, als wir das Entstehen derselben dem Willen Einzelner zuschreiben können, daß mithin das Streben des einzelnen Landes, der Nationalität, der Gemeinde und des Individuums nur in so fern ein vernünftiges genannt und bei der Einrichtung des Staates berücksichtigt werden kann, als durch dasselbe das Bestehen größerer Staaten nicht gefährdet wird.

Da nun jene Selbstständigkeit, welche man einzelnen Theilen des Staates oder Volkes eingeräumt, für den Staat als Ganzes in dem Maße weniger gefährlich sein muß, als dieser stark und widerstandsfähig ist; so ergibt sich von selbst, daß das Maß der Selbstständigkeit, welches man der Provinz, der Nationalität, der Gemeinde und dem Individuum im Staate vernünftigerweise einräumen kann, um so größer sein müsse, als man den Staat durch zweckmäßige Einrichtungen stark gemacht hat, daß mithin jene Einrichtungen des Staates, durch welche dieser gekräftigt

wird, mit dem Bestehen provinzieller, nationaler und communaler Selbstständigkeit nicht nur nicht im Widerspruche stehen, sondern als Bedingung zu betrachten sind, wodurch diese erst praktisch möglich wird *).

Und dies ist der erste Grundsatz, welchen wir, wenn es sich um die Vermehrung der Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates handelt, nie aus den Augen verlieren dürfen.

Drittes Kapitel.

Einige Folgerungen dieses Grundsatzes.

Es ist bekannt, daß die Macht des Staates im Mittelalter sehr gering war. — Auch nachdem das feudale Königthum große Ländercomplexe nominell seiner Gewalt unterworfen hatte, war doch der Einfluß, welchen der König (d. h. die Staatsgewalt) damals auf die einzelnen Theile ausübte, äußerst beschränkt; ja dieser Einfluß mußte, auch wenn ihm das Streben aller einzelnen Theile nach Selbstständigkeit weniger hindernd in den Weg getreten wäre, schon darum äußerst beschränkt bleiben, weil der Regierung des Staates bei dem geringen Grade damaliger Gesittung all jene Mittel, durch welche die Concentration der Kräfte eines großen Staates möglich wird, fehlten.

Eben weil die Staatsgewalt so schwach war, weil man sie in Folge der noch nicht überwundenen materiellen Hindernisse nicht stark genug zu organisiren vermochte, war jede Selbstständigkeit der einzelnen Theile für die Einheit des Ganzen damals so gefährlich.

In unserer Zeit ist dies nicht der Fall. Weil uns alle Mittel zu Gebote stehen, um die Staatsgewalt ungeheuer stark zu machen, kann

---

*) In so fern es keine Regierungsform gibt, wo die Staatsgewalt durch die Consequenz, mit welcher man sich ihrer bedienen könnte, stärker wäre als in absoluten Monarchien, so ist auch diese Form diejenige, unter welcher man den einzelnen Theilen des Staates — im Interesse des Ganzen — ein größeres Maß der Selbstständigkeit einräumen könnte.



auch den einzelnen Theilen des Staates, ohne Gefahr für sein Bestehen, ein größeres Maß der Selbstständigkeit eingeräumt werden; nur muß hierbei dafür gesorgt sein, daß

a) die Staatsgewalt innerhalb des Kreises, den sie auszufüllen berufen ist, vor Conflicten, welche ihrer Macht, auch im Falle sie Siegerin bleibt, immer gefährlich sind, möglichst bewahrt werde;

b) daß der Staatsgewalt der freie Gebrauch jener Mittel gesichert sei, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf.

Es folgt hieraus:

1) daß, da Alles, was zur Gesetzgebung, Regierung und Vertretung des Staats gehört, nur durch die Staatsgewalt selbst geschehen kann und jeder einzelne Theil des Staates zwar analoge Rechte, aber nur in dem beschränkten Kreise eines besonderen Gemeinwesens auszuüben berechtigt ist, das Recht der einzelnen Gemeinde, in ihrem Kreise gewisse Normen festzusetzen (das Statutarrecht), so wie jenes, sich selbst zu regieren, eben so wenig unbegränzt gedacht werden könne, als man einzelnen Theilen des Staates das Recht einer besonderen Vertretung anderen Staaten gegenüber zugestehen darf. Wie das Recht, sich innerhalb eines gewissen Kreises selbst zu regieren, für die Gemeinde eine nothwendige Folgerung des Prinzips der individuellen Freiheit ist, so ist der Grundsatz, daß die Gränzen, innerhalb welcher kleinere Gemeinschaften dieses Recht ausüben können, durch den Staat bestimmt werden müssen, eine nothwendige Folge des Bedürfnisses, zu welchem das Bestehen größerer Staaten für uns geworden ist. Nimmt man für die einzelnen Theile des Staates ein höheres Maß der Selbstständigkeit an, oder gibt man das Recht des Staates, die Gränzen zu bestimmen, innerhalb welcher die Gemeinde sich selbstständig regieren kann, in der Theorie zu, läugnet aber das Recht der Staatsgewalt, jede Gemeinde, im Fall sie ihren gesetzlichen Kreis überschritten, factisch in ihre Gränzen zurückzuweisen, so hat man Grundsätze aufgestellt, welche mit dem Bestehen des Staates im Gegensatze stehen. Wie man von der Ansicht ausgegangen, daß das Bestehen größerer Staaten eine Nothwendigkeit sei, so muß man auch die Unterordnung der einzelnen Theile unter die Gesammtheit als nothwendig

anerkennen, da ja ein Staat ohne diese eben so wenig bestehen kann, als wir uns überhaupt irgend eine Gesellschaft denken können, wo in Fällen des Conflictes die Interessen des Einzelnen jenen der Gesammtsammtheit nicht untergeordnet würden.

2) muß dem Staat der freie Gebrauch jener Mittel gesichert werden, deren derselbe zur Lösung seiner Aufgabe bedarf; wie wir also das Recht des Staates, seine Angehörigen im Verhältniß der allgemeinen Bedürfnisse zu besteuern, nicht in Zweifel ziehen können, so muß demselben das Recht, eine Kriegsmacht zu halten und sich der zur Besorgung seiner Geschäfte nöthigen Zahl von Beamten zu bedienen, zuerkannt werden.

Es ist bekannt, daß der Staat im Verlauf des Mittelalters keine eigene Kriegsmacht, sondern nur das Recht besaß, sich der Kriegsmacht, über welche die einzelnen Theile des Staates zu verfügen hatten, zu seinen Zwecken zu bedienen, oder sämmtliche Staatsangehörigen zu den Waffen zu rufen, und es ist zu begreifen, wenn bei den großen Kosten, mit welchen die Erhaltung größerer Heere verbunden ist, und bei den Gefahren, welche durch sie für die bürgerliche Freiheit entstehen können, bei Vielen der Gedanke Raum faßt, ob es nicht besser wäre, auch in unserer Zeit ein ähnliches System zu befolgen. Wenn man übrigens bedenkt, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Kriegskunst der Kriegsdienst nur durch geübte Truppen zweckmäßig geleistet werden kann, und daher, im Fall man dem Staate das Recht, eine eigene Kriegsmacht zu halten, absprechen will, man den einzelnen Theilen des Staates die Pflicht, dies zu thun, auferlegen müßte, wodurch diese im Verhältniß zum Gesammstaat ein Uebergewicht der materiellen Kräfte erhalten würden; — wenn man bedenkt, daß durch dieses System viel mehr an der Einheit der Kriegsmacht verloren würde, als man an den Kosten ihrer Erhaltung erspart; wenn man bedenkt, daß der Staat seiner Kriegsmacht nicht nur äußeren Feinden gegenüber, sondern unter gewissen Verhältnissen auch im Inneren des Staates bedarf, und daß es eben dieser Mangel einer eigenen Kriegsmacht war, dem die Schwäche der mittelalterlichen Staaten zuzuschreiben ist, so müssen wir uns für unsere Zeit wenigstens entschieden gegen diese Ansicht erklären.

In Hinsicht der Frage: ob der Staat nicht den größeren Theil

seiner Geschäfte den einzelnen Gemeinden, oder vielmehr Jenen übertragen könne, welche mit der Leitung der Communalangelegenheiten beauftragt sind, ist meine Ansicht der obigen ähnlich. Wenn ich auch keinen der Uebelstände, mit welchen eine zu große Zahl von Beamten verbunden ist, läugne, und alle Vortheile einer so bedeutenden Ersparung der Administrationskosten ganz zu würdigen weiß, so glaube ich doch, daß überall, wo man dieses System befolgt, der Staat den einzelnen Gemeinden gegenüber nie das gehörige Maß der Kraft besitzen kann. Wohl kann man in den Gesetzen feststellen, daß der Communalbeamte in Hinsicht aller Dinge, die er für die Staatsgewalt verwaltet, blos dieser verantwortlich sei; daß er aber bei einer doppelten Verantwortlichkeit sich in Fällen von Conflicten eher der Commun als dem Staat zuneigen wird, ist eben so gewiß, als es vorauszusetzen ist, daß die Commun das entgegengesetzte Verfahren ihrer Diener, die auch dem Staate verantwortlich, aber doch von ihr abhängig sind, in den meisten Fällen entgelten würde. — Eben weil es im Interesse des Staates liegt, daß der Rechtskreis des Staates und jener seiner einzelnen Theile — der Provinz, der Gemeinde — streng gesondert werde, eben weil die Selbstständigkeit der sich im Staate befindenden kleinen Gemeinschaften nur dadurch gewahrt werden kann, wenn man diesen das Recht der Selbstverwaltung, d. h. das Recht, sich ihre Verwaltungsbehörden ohne Einfluß der Staatsgewalt zu wählen — eingeräumt, ist es nothwendig, daß auch der Staat seine Geschäfte eigenen, und nur von ihm abhängigen Dienern übertrage. Ohne dieses muß die Vereinigung verschiedener Functionen bei denselben Personen immer zur Verwirrung der Rechtskreise führen, die man eben vermeiden wollte *).

*) Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß durch die Uebertragung von Staatsgeschäften an Communalbeamte das Entstehen von Conflicten zwischen der Staatsgewalt und der Commun vermieden werden könne. Wo ein wirklicher Gegensatz zwischen den Staats- und Gemeindeinteressen besteht, besteht auch dieser Conflict, und es ist für den Staat und die Gemeinde besser, wenn er von den Behörden, denen sie ihre Geschäfte übertragen haben, offen ausgekämpft wird, als wenn jene Individuen, von denen die zweckmäßigste Besorgung aller öffentlichen Geschäfte abhängt, weil man ihnen widersprechende Pflichten aufgetragen, mit sich selbst in Conflict gerathen.

Viertes Kapitel.

Garantien der Staatsgewalt.

Wenn man Alles, was zur Gesetzgebung, zur Regierung und zur Vertretung des ganzen Staates gehört, ausschließlich der Staatsgewalt übertragen, und das Recht der Selbstregierung, welches man den einzelnen Theilen des Staates eingeräumt, auf den Kreis der inneren Angelegenheiten der Provinz oder Gemeinde beschränkt hat; wenn man an dem Grundsatz festgehalten, daß dieser Kreis durch die Gesetzgebung des Gesammtstaates zu bestimmen sei, und der Staatsgewalt das Recht zuerkannt hat, in allen Fällen, wo einzelne Theile ihren Rechtskreis überschritten, dieselben in ihre Schranken zurückzuweisen, d. h. in allen Fällen des Conflictes bis zur rechtlichen Verhandlung der Frage factisch darüber zu entscheiden; wenn man dem Staat das Recht der Besteuerung, die gesammte Kriegsmacht und eine unbeschränkte Autorität über alle Diejenigen, welche die Staatsgewalt mit der Besorgung der Staatsgeschäfte beauftragt, gesichert hat: so wird, so lange die der Staatsgewalt eingeräumten Rechte nicht geschmälert werden, diese durch die bedingte Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates sicher nicht gefährdet werden; eben so gewiß ist es aber, daß sich im Staate, wo man der individuellen Freiheit ein weites Feld eröffnet, ein starres Festhalten an diesen Grundsätzen nur dann erwarten läßt, wenn jene Macht, die man dem Staate eingeräumt, nicht blos auf der Verfassung und dem Gesetz, sondern auf Verhältnissen begründet ist, durch welche dieselbe zur Nothwendigkeit wird.

Da der Trieb nach Freiheit (oder Herrschaft) uns Allen angeboren ist, und in Folge dieses Triebes jede Vereinigung von Menschen den Kreis ihrer Macht immer zu erweitern streben muß, so werden, wenn man auch den Rechtskreis des Staates und der Gemeinde durch die Verfassung noch so scharf geschieden hat, sowohl jener als diese ihre Macht auszudehnen suchen, wodurch, im Falle eines der beiden sich entgegenstehenden Elemente stärker oder das Streben, die Gränzen seiner Macht auszudehnen, bei einem derselben bedeutend größer ist,

die durchs Gesetz festgesetzten Gränzen allmälig verrückt werden müssen. Wenn man nun bedenkt, daß das Bedürfniß, sich auf die Leitung öffentlicher Angelegenheiten einen Einfluß zu verschaffen — und sich hierdurch für die Freiheit, der man zu Gunsten der Gesellschaft entsagen muß, zu entschädigen —, in kleineren Gemeinden viel besser als im Staate befriedigt werden kann*), und daß die Interessen der Commun, eben weil sie dem Einzelnen näher als jene des Staates stehen, der Mehrheit auch wichtiger erscheinen: so wird es uns klar, daß troß der überwiegenden Kraft, welche der ganze Staat im Vergleich seiner Theile besitzt, bei einem fortgesetzten Conflicte der Kreis, welchen man der Staatsgewalt eingeräumt, in dem Maße mehr beschränkt werden muß, als das gesammte Volk, d. h. Diejenigen, welche nach der Ausdehnung der Selbstständigkeit der Commun streben, auf die Gesetzgebung des Staates einen Einfluß ausübt, wenn wir uns nämlich nicht andere Ursachen als wirkend denken, welche diesem Streben der einzelnen Theile des Staates als Gegengewicht dienen.

Die Frage, ob, ohne die Einheit des Staates zu gefährden, den einzelnen Theilen desselben ein bedeutendes Maß der Selbstständigkeit eingeräumt werden könne, kann mithin nur dann bejahend beantwortet werden, wenn wir uns überzeugt, daß in den Begriffen, Gefühlen und Bedürfnissen der Individuen Momente liegen, die dem Streben der einzelnen Theile des Staates nach vollkommener Selbstständigkeit als Gegengewicht dienen. Solche Momente sind

a) das Streben nach individueller Freiheit,

b) die Interessen der einzelnen Staatsangehörigen.

---

*) Während der Einfluß des Individuums im Staate fast nur ein idealer ist, ist jener, den dasselbe in der Commun ausübt, immer von der größten praktischen Wichtigkeit.

Fünftes Kapitel.

Das Streben nach individueller Freiheit als Garantie der Staatsgewalt.

Auch wenn man der Gemeinde ein bedeutendes Maß der Selbstständigkeit eingeräumt und den Einzelnen dadurch, daß er an der Leitung der Geschäfte seiner Gemeinde Theil nimmt, einen Einfluß auf jene Geschäfte gesichert hat, die für ihn eben am meisten Interesse haben, kann das Bedürfniß nach individueller Freiheit nicht vollkommen befriedigt werden.

Wie die Provinz, die Gemeinde, überhaupt jeder Theil des Staates, der sich in Folge seiner Vergangenheit oder seiner Verhältnisse als moralische Persönlichkeit fühlt, dem Staate gegenüber nach Selbstständigkeit strebt, so strebt der Einzelne der Gemeinde gegenüber nach immer größerer persönlicher Freiheit, und dieses Streben des Individuums ist um so lebhafter, da jede Beschränkung, je enger der Kreis ist, durch den wir uns beschränkt fühlen, immer drückender erscheint.

Je mehr Selbstständigkeit man der einzelnen Gemeinde eingeräumt, je größer daher die Herrschaft ist, welche die Majorität in der Gemeinde über die Minorität und jeden Einzelnen ausübt, um so häufiger müssen Fälle vorkommen, wo sich der Einzelne durch die Gemeinde in seinen Rechten und Interessen gekränkt fühlt und das Bedürfniß einer höheren schützenden Macht empfindet, woraus sich ergibt, daß in dem Maße, als man das Prinzip der Selbstregierung in der Gemeinde anerkannt und dadurch das Bedürfniß der Selbstständigkeit, durch welche die einzelnen Theile des Staates mit dem Staate als Ganzem in Gegensatz getreten sind, befriedigt hat, auch das Streben nach persönlicher Freiheit, womit das Individuum der Gemeinde entgegentritt, größer werden, und dem Staate gegen das Streben der einzelnen Gemeinden nach voller Selbstständigkeit zu festerer Stütze dienen muß.

Ich verzichte auf jeden theoretischen Beweis dieser Behauptung. Welchen Anlagen des menschlichen Geistes und Gemüthes wir es zu-

zuschreiben haben, daß uns jeder Druck um so unerträglicher erscheint, als wir Jene, die ihn ausüben, für geringer halten*): diese psychologische Frage mögen Andere untersuchen; die Thatsache ist unläugbar, und eben diese ist es, der wir das Entstehen größerer Staaten fast überall zu danken haben.

Wenn wir in der Geschichte sehen, wie sich im Verlaufe des Mittelalters die Macht des Königthums eben dadurch allmälig vergrößert hat, weil jeder Unterdrückte das Bedürfniß eines höheren Schutzes empfand, und jede Partei, welche sich in der Provinz oder Gemeinde durch die Majorität beeinträchtigt fühlte, an der Vergrößerung der Staatsgewalt gearbeitet hat, bis endlich unter dem Namen der zum Schutze der individuellen Freiheit nöthigen höheren Aufsicht jedes selbstständige Leben der Gemeinde vernichtet war, so wird man, glaube ich, zugeben müssen, daß Dasjenige, dem wir die überwältigende Stellung, welche der Staat heutzutage einnimmt, zu danken haben, auch jetzt als eine der stärksten Garantien betrachtet werden kann, durch welche die nothwendige Gewalt des Staates gegen das Streben der einzelnen Theile desselben nach vollkommener Selbstständigkeit gesichert wird.

Doch wenn das Bedürfniß eines höheren Schutzes jener Gewalt gegenüber, durch die wir uns zunächst bedrückt fühlen, eine nothwendige Folge des Strebens nach persönlicher Freiheit ist, so ist dieses nicht der einzige Weg, auf welchem das Streben Aller nach Freiheit zur Befestigung des Staates beiträgt.

Es ist eine der größten Aberrationen unserer Zeit, daß man sich fast ausschließlich mit der Frage, wie die Administration einzurichten sei, beschäftigt. Da der Staat und die Gemeinde nicht, wie im Alterthum, für alle Bedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen haben und sich in unserer Zeit eigentlich blos mit der negativen Aufgabe, jeden

*) Den meisten Menschen erscheint die Despotie eines Weltbeherrschers oder die regellose Gewalt einer Majorität, welche aus Millionen besteht, im Vergleich der kleinen Plackereien eines Duodez-Tyrannen und der Uebermacht einiger Hundert Spießbürger fast wünschenswerth.



Einzelnen gegen Angriffe zu schützen, beschäftigen, so sollte man nie vergessen, daß die Befriedigung des größten Theiles unserer Bedürfnisse der Thätigkeit der Individuen überlassen bleibe.

Da nun der Kreis jener Dinge, welche sich Jeder von uns durch seine persönlichen Kräfte erwerben kann, äußerst klein ist, und die Gemeinde eben so wenig als der Staat übernehmen kann, den Einzelnen mit all Demjenigen zu versorgen, was er vereinzelt nicht zu erreichen vermag, so können die Einrichtungen des Staates nur in so fern ihrem Zweck entsprechen, als durch dieselben dem Einzelnen auch zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ein Mittel geboten wird.

Dieses Mittel ist das Recht der Association.

Das Recht, zur Erreichung gewisser Zwecke mit Anderen in Gesellschaft zu treten, ist eine directe Folgerung des Prinzipes der individuellen Freiheit; denn wenn die Freiheit nichts Anderes ist als die Möglichkeit, unsere geistigen und materiellen Kräfte zur Erreichung gewisser Zwecke zu gebrauchen, so ist keine Freiheit denkbar, wenn man dem Einzelnen nicht das Recht eingeräumt, seine Kräfte auf jene Art zu gebrauchen, durch welche die Erreichung des vorgesteckten Zieles erst möglich wird. Hieraus ergibt sich, daß das Streben nach individueller Freiheit nothwendigerweise zur Begründung von Associationen führen muß, welche, ihrem Zweck und ihrer Ausdehnung nach von der Gemeinde verschieden, dem Staate als Gegengewicht gegen die Uebergriffe der Gemeinde dienen können.

Ehe ich dieses beweise, oder besser gesagt, ehe ich den Leser auf die nothwendigen Folgen des Associationsrechtes aufmerksam mache, da sich die Wichtigkeit desselben für den Staat von selbst herausstellt, ist es nothwendig, einen in neuerer Zeit sehr allgemein angenommenen Irrthum zu berühren, dem es allein zuzuschreiben ist, daß man die wirklichen Folgen des Associationsrechtes verkannt, und indem man dasselbe vorgeblich im Interesse des Staates beschränkt, diesen eines der besten Mittel beraubt hat, durch welche es gegen das Streben der einzelnen Staatstheile nach Selbstständigkeit gesichert werden kann. Ich meine hier den Irrthum, nach welchem das Recht, politische Clubs zu bilden, als nothwendige Folgerung des Associationsrechtes angesehen,

und jede Beschränkung desselben als mit der Beschränkung des Associationsrechtes im Allgemeinen gleichbedeutend betrachtet wird.

Sechstes Kapitel.

Wesentlicher Unterschied zwischen dem Associationsrechte und den Clubs.

Man nimmt gewöhnlich an, daß das Recht, politische Clubs zu bilden, eine nothwendige Folge des Associationsrechtes sei, ja daß dasselbe in politisch freien Staaten eben den wichtigsten Theil des Associationsrechtes bildet, und daher ohne die individuelle Freiheit (worauf das Recht, sich mit Anderen zu gewissen Zwecken zu verbinden, begründet ist) zu verletzen, nicht beschränkt werden könne.

Man braucht blos über die Verbindung, in welcher die Freiheit des Individuums mit dem Associationsrechte steht, und die Ursachen, wegen welcher wir das letztere als nothwendige Folge der ersteren betrachten, nachzudenken, um sich von der Unrichtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen.

Da ein großer Theil jener Dinge, welche uns auf einer höheren Stufe der Gesittung zum Bedürfniß geworden sind, durch die vereinzelten Anstrengungen von Individuen nicht zu erreichen ist, und daher das Mittel, unsere geistigen und materiellen Kräfte zweckmäßig zu gebrauchen, in der Möglichkeit, sich zur Erreichung gewisser Zwecke mit Anderen zu verbinden, gesucht werden muß, so kann da, wo diese Möglichkeit nicht gegeben ist, von Freiheit — die ja nur im ungestörten Gebrauch all unserer Kräfte besteht — nicht die Rede sein.

Soll sich der Einzelne frei fühlen, so muß er sich daher zur Erreichung jener Zwecke, wozu seine eigenen Kräfte nicht ausreichen, mit Anderen verbinden können. Doch ich frage: folgt wohl hieraus, daß der Einzelne, wenn er sich zur Erreichung gewisser Zwecke mit Anderen schon einmal verbunden hat, dann, ohne diese

Verbindung aufzulösen, zur Erreichung derselben Zwecke neue Verbindungen eingehen kann? Und doch müßte man dieses behaupten, wenn man das Streben, durch politische Clubs auf die Leitung der Angelegenheiten des Staates einen Einfluß zu gewinnen, als Folge der individuellen Freiheit rechtfertigen wollte.

Wenn wir den Staat nicht als göttliche Einrichtung oder als Ergebniß der Gewalt betrachten, so ist derselbe nichts als die Vereinigung freier Individuen zur Erreichung gewisser Zwecke.

Seine Grundlage ist ein Vertrag *).

Alle Pflichten und Rechte der Einzelnen müssen aus diesem Vertrage abgeleitet werden. — Es folgt hieraus, daß dem Einzelnen das Recht zukomme, den Vertrag aufzulösen, und indem er aus dem Staatsverbande tritt, allen Pflichten, aber auch allen Rechten, worauf er als Glied des Staatsvereins Anspruch machen kann, zu entsagen. Daß er aber alle Rechte erhalte, während er sich zugleich von jenen Pflichten frei macht, ohne deren Erfüllung sich der Zweck, für welchen man den Vertrag eingegangen, nicht erreichen läßt, steht mit dem Begriffe des Vertrages ebenso in Widerspruch, wenn der Zweck, wegen dessen man ihn eingegangen, die Begründung eines Staates ist, als in jedem anderen Falle. Und die erste dieser Pflichten ist sicher, daß der Einzelne jenen Einfluß, den man ihm auf die Leitung der Angelegenheiten des Staates eingeräumt, in dem durch den Vertrag bestimmten Maße und in der dort bestimmten Form ausübe.

Denn da der Staat nur in so fern den Namen eines freien Staates verdient, als der Einzelne für jenen Theil seiner individuellen Freiheit, die er dem Staate zum Opfer bringt, durch den Antheil, den man ihm an der Leitung der Angelegenheiten des Staates einräumt, entschädigt wird; dieser Antheil an der Herrschaft des Staates für jeden Einzelnen aber nur in so fern irgend eine praktische Bedeutung haben kann, als sich Alle dem in legaler Form ausgesprochenen Willen

---

*) Es ist nicht nothwendig, daß der Vertrag förmlich abgeschlossen sei, wohl aber, daß der Staat so eingerichtet erscheine, daß man das Eingehen eines solchen Vertrages von dem Einzelnen vernünftigerweise voraussetzen könne.

der Gesammtheit fügen: so ist alles Dasjenige, wodurch man den Einfluß eines Theiles der Staatsbürger auf die Leitung des Staates über das durch die Gesetze für Alle bestimmte Maß auszudehnen sucht (und dies ist es ja, was durch jeden Club bezweckt wird), nicht nur keine Garantie der individuellen Freiheit, sondern vielmehr eine Beschränkung, ja oft eine Vernichtung der Freiheit der Mehrheit und kann, so lange man nämlich an dem Prinzip der Gleichheit festhält, aus dem Standpunkt des Rechtes eben so wenig vertheidigt werden als jede andere Institution, wodurch die der Majorität sämmtlicher Staatsbürger zukommende Gewalt beschränkt wird.

Doch auch wenn wir von dem Standpunkte des Rechtes auf jenen der Zweckmäßigkeit hinübertreten, und die Frage, in wie fern man den Einzelnen in freien Staaten das Recht, politische Clubs zu bilden, einräumen könne, ausschließlich aus diesem Gesichtspunkte betrachten, müssen wir uns überzeugen, daß dieses Recht nicht nur keinen jener Vortheile biete, welche sich vom Vereinsrecht im Allgemeinen erwarten lassen, sondern daß dasselbe mit dem Bestehen eines geordneten Staates überhaupt im Gegensatze stehe.

Nur zwei Gründe gibt es, die man in freien Staaten (denn nur von diesen kann hier die Rede sein, da in solchen, wo der Staat mit absoluter Gewalt durch Einen oder Wenige regiert werden soll, das Recht, politische Clubs zu bilden, durch Niemand vernünftig in Anspruch genommen werden kann), nur zwei Gründe gibt es, die man für das Recht, politische Clubs zu bilden, anführen kann. Man kann nämlich sagen:

1) daß es in freien Staaten unumgänglich nothwendig sei, daß sowohl das Volk über die wahren Interessen des Staates, als Jene, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, über die Wünsche und Ansichten des Volkes unterrichtet werden, und daß Beides am besten durch Clubs geleistet werden kann, welche, indem sie fortbestehen und sich ausschließlich der Ueberwachung der Staatsgeschäfte widmen, sowohl über die Bedürfnisse des Staates als über die Wünsche des Volkes am besten unterrichtet sein müssen;

2) daß in freien Staaten immer ein lebhaftes Bedürfniß, sich mit

öffentlichen Geschäften zu befassen, bestehen muß, welches durch das dem Einzelnen an der Wahl seiner Vertreter eingeräumte Recht nicht befriedigt werden kann. Weil nun aber dieses Bedürfniß eine der besten Garantien einer freien Verfassung ist und der Indifferentismus der Bürger endlich zur Vernichtung jeder politischen Freiheit führen würde, so ist es zweckmäßig, diesem Bedürfniß nach politischem Einfluß in dem Clubwesen eine Nahrung und zugleich ein Mittel der Befriedigung zu verschaffen, welches durch die Oeffentlichkeit, mit der alle Geschäfte in den Clubs — da wo man ihrem Bestehen keine Hindernisse in den Weg legt — verhandelt werden, für den Staat gefahrlos ist.

In Hinsicht des ersten dieser Gründe habe ich zu bemerken:

a) daß es in einem politisch freien Staate, d. h. in einem solchen, wo eine freie Presse und die größte Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen der Gesetzgebung besteht und man dem Volke das Recht, sich zu versammeln, der Gesetzgebung oder Regierung des Staates Petitionen zu überreichen und sich seine Vertreter frei zu wählen, eingeräumt, weder der Regierung an Mitteln, sich über die Gesinnungen der Staatsangehörigen Kenntniß zu verschaffen, fehle, nach diesen die Möglichkeit, sich über die wahren Interessen des Staates aufzuklären, benommen sei. Jene Gefahren, welche freien Staaten drohen, entstehen niemals daraus, daß über öffentliche Angelegenheiten zu wenig gesprochen wird, wohl aber sehr oft aus dem Gegentheil, indem sich so Viele als Wortführer des gesammten Volkes aufwerfen, und so viel über die Interessen des Staates verhandelt wird, daß im Gewirre von tausend Stimmen weder die Regierung noch das Volk das Richtige herauszufinden weiß, eine Gefahr, welche durch das Bestehen politischer Clubs, d. h. eigener großer Vereine, welche — in so fern sie sich in ihren gesetzlichen Gränzen halten — eigens blos zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten errichtet sind, nur vermehrt wird;

b) ist das Bestehen politischer Clubs von allen Mitteln, durch welche sich die Gesinnungen des Volkes und die Interessen des Staates in freien Staaten erkennen lassen, unstreitig das schlechteste. Da ein freier Staat die Verbindung selbstständiger Individuen zur Erreichung gewisser allgemeiner Zwecke ist, wobei sich der Einzelne in Allem,

was zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, dem Willen der Mehrheit unterwerfen muß, so kann nur jener Staat politisch frei genannt werden, wo die Herrschaft wirklich durch die Majorität des Volkes ausgeübt wird.

Der Zweck jedes politischen Clubs ist aber ein ganz anderer.

Dieselben dienen der Minorität als Mittel, die Ansichten der Majorität zu verändern oder ihren eigenen Ueberzeugungen dadurch einen überwiegenden Einfluß zu verschaffen, daß man dieselben mit besonderer Ausdauer oder Heftigkeit verkündet, und wohl auch die Möglichkeit durchscheinen läßt, daß man sich zur Durchführung derselben jener materiellen Mittel bedienen könnte, welche einer durch das Clubwesen zu einem selbstständigen Ganzen organisirten Minorität zu Gebote stehen.

Oder man bedient sich dieses Mittels, um eine Veränderung in den Ansichten der Majorität zu verhindern. Da die Majorität, durch welche die von der Regierung des Staates zu befolgende Richtung bestimmt wird, oft sehr gering ist, da die Fälle nicht selten sind, wo Majoritäten durch künstliche Mittel erreicht werden, ja da dieselben oft blos dadurch entstehen, daß ein Theil der zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten Berechtigten von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat:*) so gibt es Verhältnisse, wo die Majorität sich des Clubwesens zur Erhaltung ihrer Macht bedient. Jedenfalls ist und bleibt es aber ein Mittel, dessen man nur so lange bedarf, als man sich in der Minorität befindet oder in die Minorität zu kommen befürchten muß. Ich frage: ob Vereine dieser Art vernünftigerweise als Mittel, die wahren Bedürfnisse des Staates oder die Gesinnungen der Staatsangehörigen zu erkennen, betrachtet werden können?

---

*) Die Majorität kann auch dadurch zur Errichtung von Clubs gezwungen sein, weil sie da, wo die Minorität dieses Mittel ergriffen, derselben ohne feste Organisation nicht widerstehen könnte. Dies beweist aber durchaus nicht, daß das Bestehen politischer Clubs zur Sicherung des legalen Einflusses der Majorität nothwendig sei, sondern nur daß man, um diesen zu erhalten, auch der Minorität das Recht, politische Clubs zu bilden, entziehen müsse.



Die letzte Zeit ist auch in dieser Hinsicht reich an Erfahrungen gewesen; ich fordere meine Leser auf — auch Diejenigen, die das Clubrecht als nothwendige Folge oder als Bedingung der politischen Freiheit betrachten und von den wohlthätigen Resultaten desselben überzeugt sind —, sich selbst die Frage zu stellen: ob Dasjenige, was in einer jener Clubversammlungen, denen sie beigewohnt, als die Ueberzeugung des gesammten Volkes aufgestellt ward, je etwas Anderes als die extreme Ansicht einzelner Clubredner gewesen ist.

Und kann es wohl anders sein? — Eine gewisse Zahl gleichgesinnter Menschen versammelt sich mit dem nominellen Zweck, gewisse Grundsätze durchzuführen, eigentlich aber um Jene, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, darin zu erhalten oder davon zu verdrängen. — Da bei der Versammlung keine entgegengesetzte Ansicht vertreten ist und es sich nicht um die Discussion einzelner Grundsätze, sondern blos darum handelt, wie die als unbezweifelt wahr angenommenen Grundsätze am schönsten und kräftigsten ausgedrückt werden sollen; da alle Wortführer das Bedürfniß, sich durch Kühnheit und Rednergabe auszuzeichnen, die meisten Zuhörer der Wunsch, unter Gleichgesinnten für besonders gesinnungstüchtig zu gelten, beseelt; da jeder Club seiner Bestimmung nach das Organ einer Partei ist, und der natürliche Drang jeder discutirenden Versammlung, einzelne Grundsätze bis zu ihren äußersten Consequenzen zu verfolgen, hier durch keine Rücksicht der Klugheit zurückgehalten wird, weil die Ueberzeugung, daß die im Club gefaßten Beschlüsse nicht Gesetze sind und man von der Regierung das Unmögliche fordern müsse, um nur Etwas zu erhalten, auch den extremsten Forderungen als Entschuldigung dient; da an den Verhandlungen der Clubs, auch wo das Bestehen derselben in den Sitten liegt oder wo die Thätigkeit derselben in einer politisch aufgeregten Zeit das größte Maß erreicht, niemals das ganze Volk, sondern immer nur der am meisten beschäftigungslose und der Aufregung bedürftige Theil desselben Antheil nimmt, während die Leitung desselben Solchen überlassen ist, die sich durch Verhältnisse oder Unfähigkeit von der Leitung der Staatsangelegenheiten ausgeschlossen sehen und ihren Einfluß im Club als Mittel einen Einfluß auf den Staat zu gewinnen

betrachten: — so ergibt sich von selbst, daß die Clubs nicht als Organe der öffentlichen Meinung angesehen werden können. Jede Farbe mag durch besondere Clubs vertreten sein, Dasjenige, was in ihren Versammlungen und Beschlüssen ausgedrückt wird, ist aber der Natur der Dinge nach blos die Caricatur aller im Staate bestehenden Meinungen, ein Mittel, um die Begriffe des Volkes zu verwirren und dasselbe allmälig zu extremen Ansichten zu verführen, doch niemals ein Maßstab der öffentlichen Meinung, dessen sich die Gesetzgebung und Regierung des Staates mit Nutzen bedienen könnte *).

Der zweite Grund, welchen man für das Clubwesen anzuführen pflegt, ist noch weniger geeignet, uns von der Nothwendigkeit desselben zu überzeugen.

Es ist ganz richtig, wenn man sagt: daß in jedem freien Staate ein lebhaftes Bedürfniß, sich mit öffentlichen Geschäften zu befassen, bestehe, dem man genügen müsse, ja selbst in Staaten, welche durchaus keine politische Freiheit genießen ist der Wunsch, sich auszuzeichnen, Einfluß und Macht zu gewinnen, das Bedürfniß sich zu bewegen, so allgemein, daß es nie ohne Gefahr ignorirt werden kann. Brot und eine Beschäftigung für das Volk ist immer die beste Garantie der inneren Ruhe jedes Staates gewesen, und darum haben auch große Regenten in dem Maße, als man das Volk von der Leitung der Staatsangelegenheiten ausgeschlossen,

---

*) Man hat sich der Clubs öfter auch als Mittel, gemäßigte Ansichten zu verbreiten, bedient, die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß dieselben zur Erreichung dieses Zweckes unbrauchbar sind, und die Ursache liegt in der Natur der Dinge selbst. Gemäßigte Ansichten sind nur dann stark, wenn sie aus dem Kampfe extremer Ansichten hervorgegangen sind. Der Platz, wo sie sich geltend machen können, ist bei der Gesetzgebung des Staates, und nicht in den Versammlungen einer Partei zu suchen. Gemäßigte Parteien bestehen, außer der geringen Zahl Derjenigen, welche die Nothwendigkeit, auch fremde Bedürfnisse und entgegengesetzte Ansichten zu achten, einsehen, immer aus Denjenigen, die sich für kein Prinzip genug begeistern, um dasselbe bis zu seinen äußersten Folgerungen zu treiben, und die sich gemäßigten Grundsätzen darum anschließen, weil sie hierdurch der Nothwendigkeit des Kampfes zu entgehen hoffen. Wie wäre anzunehmen, daß eine Partei, welche nur den Frieden will, den Kampf gegen zwei Extreme unternehmen sollte!



den natürlichen Thatendrang desselben durch Kriege, oder indem sie ihm andere Bahnen der Thätigkeit eröffnet, zu befriedigen gesucht. Auch in absoluten Staaten — besonders da, wo der Absolutismus neu ist und das Volk, oder wenigstens einzelne Classen desselben früher politische Rechte ausgeübt — ist es daher zweckmäßig, auf Mittel zu denken, durch welche das Bedürfniß, sich auszuzeichnen und Einfluß zu gewinnen, wo dies, ohne auf die Leitung des Staates störend einzuwirken, möglich ist, befriedigt werden kann. In freien Staaten ist dies nothwendig, denn nur dadurch kann die Verwirrung vermieden werden, welche dann entsteht, wenn das Recht, an öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen, blos im Mittelpunkt des Staates geübt werden darf, und Tausende sich erst einen Platz erkämpfen müssen, auf dem ihnen das Handeln möglich wird.

Aus all diesem folgt aber durchaus nicht, daß jedes Mittel, durch welches man dem Volke die Möglichkeit, sich mit öffentlichen Geschäften zu befassen, bietet, der Ruhe des Staates zuträglich sein müsse, das Letztere hängt vielmehr immer davon ab, in wie fern jener Kreis der Thätigkeit, den man durch gewisse Institutionen dem Volke eröffnet, auf die Leitung der Angelgenheiten des Staates nicht störend einwirkt.

Handelt es sich davon, eine freie Gemeindeverfassung einzuführen oder die Begründung freier Vereine zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke zu erleichtern, so ist der angeführte Grund allerdings von der höchsten Wichtigkeit. Gebt dem Einzelnen die Möglichkeit, sich in dem Kreise, wo er sich gewöhnlich bewegt, und von dessen zweckmäßiger Einrichtung sein Wohlbefinden am meisten abhängt, einen Einfluß zu verschaffen, gebt ihm die Mittel, daß er für jene Interessen, welche ihm am nächsten stehen, im Vereine mit Gleichgesinnten thätig sein, daß er sich das Vertrauen seiner Mitbürger erwerben, daß er sich durch angestrengte Thätigkeit und Aufopferung eine hervorragende Stellung in irgend einem Vereine erringen könne, und er wird befriedigt sein und sich dadurch, daß er an der Leitung des Staates keinen Antheil nimmt, um so weniger verletzt fühlen, als er sich in dem Kreise seiner Thätigkeit weniger beschränkt sieht. Manche Ambition, welche, wenn

man ihr alle anderen Bahnen der Auszeichnung verschlossen hätte, nach dem Besitz der Staatsgewalt gestrebt haben würde, braucht nur ein näheres Ziel, um sich befriedigt zu fühlen, und die Gemüthsanlagen, welche den Einzelnen nach der Stellung eines Cäsar oder Brutus zu streben zwingen könnten, würden für den Staat gefahrlos bleiben, wenn man ihm die Aussicht, sich zum Bürgermeister einer Gemeinde aufzuschwingen, oder die Stadt von der Unterdrückung ihrer gegenwärtigen Vorgesetzten zu befreien, eröffnen würde. Das Bestehen einer freien Gemeindeordnung und eines freien Vereinsrechtes kann auf diese Art, indem es für den Staat gefährlichen Anlagen andere Bahnen eröffnet, auch in absoluten Staaten als eines der besten Sicherheitsmittel für die ungestörte Thätigkeit der Staatsgewalt betrachtet werden, in freien Staaten ist Beides zugleich die beste Schule, wo sich der Bürger in dem Gebrauch jener Rechte, welche man ihm im Staate eingeräumt, üben kann, und sich den Entscheidungen der Mehrheit zu unterwerfen lernt. — Die Resultate des Clubwesens sind aber ganz entgegengesetzter Art, denn

a) ist ja die Aufgabe, welche sich politische Clubs gestellt, keine andere als die, auf die Leitung der Staatsangelegenheiten einen Einfluß zu gewinnen, woraus sich ergibt, daß durch die Wirksamkeit derselben dem Drang, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, keine neue Bahn eröffnet werde. Das Bestehen der Clubs dient vielmehr als Mittel, alle Bestrebungen auf den Mittelpunkt des Staates zu concentriren, und die Art, auf welche dieser geleitet wird, und die Frage, in wessen Händen sich die Centralgewalt befindet, als die einzig wichtige erscheinen zu machen;

b) ist unstreitig der wichtigste Grund, den man gegen die Einrichtung autonomer Gemeinden und das Gewähren einer gewissen Selbstständigkeit für die einzelnen Provinzen anzuführen pflegt, der, daß dadurch die Anhänglichkeit der einzelnen Bürger an den Gesammtstaat vermindert, und Dasjenige, was man im Spott den Kirchthurmpatriotismus nennt, hervorgerufen werde; durch die Wirksamkeit politischer Clubs werden aber ganz ähnliche Uebelstände hervorgerufen. Je thätiger sie sind, je kräftiger die Organisation ist, die man ihnen gegeben,

desto mehr wird der Einzelne dem Staate entfremdet werden, desto vollkommener wird die Liebe zum Vaterland durch die Anhänglichkeit an die Partei, der man angehört, verdrängt. Der Unterschied besteht blos darin, daß auch der spießbürgerlichste Kirchthurmpatriotismus dem Vaterlande nie so gefährlich werden kann als ein Parteigeist, wobei sich Jeder zu einer Farbe bekennt, und das Panier des Staates, worauf diese Farben vereinigt sind, nur wenige Vertheidiger findet.

c) Die Macht jedes Staates hängt — wie ich früher gezeigt — von dem Verhältniß ab, welches zwischen den dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln und der Aufgabe besteht, die man ihm gestellt. Die Wirksamkeit der dem Staate zu Gebote stehenden Mittel kann aber nur dann richtig beurtheilt werden, wenn man dieselben mit den Hindernissen vergleicht, welche der Staat zu überwinden hat. Nur indem man die Aufgabe des Staates beschränkt oder jene Hindernisse, welche demselben entgegenstehen, vermindert, kann der Staat kräftiger gemacht werden. Ueberträgt man einen Theil jener Geschäfte, welche man gegenwärtig dem Staate aufgebürdet, an einzelne Gemeinden oder Vereine, so hat man das Erste gethan, durch die absolute Unterwerfung jeder Gemeinde unter die Staatsgewalt und die Beschränkung des Vereinsrechtes wird das Letztere erreicht, weil in dem Maße, als man die Bande, welche den Einzelnen an größere Gemeinschaften gebunden, zerrissen hat, auch die Widerstandsfähigkeit derselben kleiner werden muß. Man sieht hieraus, wie auf zwei scheinbar entgegengesetzten Wegen derselbe Zweck, d. h. die Kräftigung des Staates angestrebt werden kann. Das Ergebniß politischer Clubs ist gerade das entgegengesetzte. — Je mehr sich das Clubwesen in einem Lande entwickelt hat, desto mehr wird sich das Prinzip absoluter Centralisation in demselben befestigen, desto mehr wird man der Staatsgewalt an Geschäften zu übertragen suchen*),

*) Wie die Aufgabe jedes politischen Clubs darin besteht, sich der Staatsgewalt zu bemeistern, oder wenigstens einen Einfluß auf dieselbe zu gewinnen, und daher die Wichtigkeit jedes Clubs mit dem Kreise, den man der Staatsgewalt angewiesen, größer wird, so ist dieses Streben, die Macht des Staates zu vergrößern, eine natürliche Folge des Clubwesens. Und wie das Bestehen politischer Clubs nur

während die Kraft des Widerstandes, welchen die Staatsgewalt zu überwinden hat, da, wo derselbe von fest organisirten Parteien ausgeht, die größte sein muß. Daraus ergibt sich, daß das Clubwesen immer nur die Schwächung der Staatsgewalt zur Folge haben kann.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen.

Das Recht, sich zur Erreichung gewisser Zwecke mit Anderen zu verbinden, ist die Bedingung und zugleich die nothwendige Folge der individuellen Freiheit. Ohne die Möglichkeit, sich zu associiren, ist keine Freiheit denkbar; da nun aber jede Association — wenigstens in so fern, als durch dieselbe irgend ein Zweck erreicht werden soll — nur dadurch möglich wird, daß jene Bedingungen, unter welchen man sich zu einem gemeinsamen Zwecke verbunden hat, erfüllt werden, und der Staat selbst nur als eine Association zu bestimmten Zwecken zu betrachten ist, so ergibt sich von selbst, daß das Recht, politische Clubs zu bilden, d. h. zur Erreichung derselben Zwecke, welche man dem Staate gestellt, andere Verbindungen einzugehen und auf die Leitung der Angelegenheiten des Staates auf einem andern als dem durch die Verfassung bestimmten Wege Einfluß zu gewinnen, nicht nur nicht als Folgerung des Prinzipes der individuellen Freiheit zu betrachten sei, sondern vielmehr mit jenen Pflichten in directem Widerspruche stehe, ohne deren Erfüllung der Staat als freie Association seine Aufgabe niemals zu lösen vermag.

Betrachten wir die praktischen Folgen des Clubwesens, so finden wir, daß dasselbe, statt der Regierung als Mittel, die Ansichten des Volkes zu erkennen, und diesem als Mittel, sich über die wahren Bedürfnisse des Staates aufzuklären, blos dazu diene, jene irre zu leiten, und die Masse an extreme Ansichten zu gewöhnen, während es die Kraft des Staates in demselben Maße schwächt, als es die Aufregung, und mit ihr die dem Staate drohenden Gefahren vermehrt, woraus sich ergibt, daß das Bestehen politischer Clubs mit der ruhigen Entwicklung des Staates ebenso im Gegensatz steht, als man das Recht

---

in Staaten, welche bis zu einem gewissen Grad centralisirt sind, möglich ist, so wird durch das Clubwesen die Herrschaft des Prinzipes der Centralisation immer mehr erweitert werden.

der freien Association, in so fern man dasselbe nicht auf Dinge ausdehnt, welche zu dem natürlichen Wirkungskreis des Staates, der Gemeinde oder Provinz gehören, für eine der Bedingungen jeder ruhigen Entwicklung betrachten muß.

Ein genauer Beweis dieser Sätze durch eine Reihe historischer Thatsachen würde zu weitläufig sein, doch hat man sich in neuerer Zeit so viel mit der Geschichte verschiedener Revolutionen beschäftigt — und die Geschichte jeder Revolution ist immer auch jene des Clubwesens — daß ich die Untersuchung der Frage, in wie fern meine Behauptungen richtig sind, dem Leser überlassen kann. Jeder, der diesen Gegenstand ohne vorgefaßte Meinung untersucht, wird sich davon überzeugen, daß politische Clubs seit Clodius, dessen Thaten uns aus Cicero's Schriften ziemlich bekannt sind, bis in die allerneueste Zeit immer nur als Mittel, um einzelne Individuen oder Parteien verhaßt zu machen oder die Einrichtungen des Staates gewaltsam zu verändern, gebraucht worden sind, und es ist eine arge Täuschung, wenn man glaubt, daß Dasjenige, wodurch die Stellung Jener, die sich im Besitze der Staatsgewalt befinden, gefährdet und die Veränderung der Verfassung erleichtert wird, als Garantie der Freiheit zu betrachten sei *).

Allerdings kann es auch in freien Staaten Verhältnisse geben, wo die in der Verfassung gebotenen Mittel zur Abhülfe der im Staatsleben bestehenden Uebel nicht ausreichen, und die Rettung des Staates nur durch die Dictatur oder eine Revolution, welche immer zu ihr führt, möglich ist; doch ist es eben so thöricht, im voraus die Mittel, um diese zu erleichtern, in die Verfassung aufzunehmen, als wenn man die Nothwendigkeit der Dictatur unter gewissen Verhältnissen einsieht und in freien Staaten irgend Jemandem Befugnisse einräumt, mittelst welcher Jener, der sie besitzt, dieselbe jeden Augenblick ergreifen kann.

---

*) Jene Macht, welche man der Regierung des Staates einzuräumen genöthigt ist, wird der Freiheit immer in dem Maße gefährlicher werden, als die ihr gesetzlich übertragene Gewalt, um ihre Stellung zu behaupten, ungenügend ist, und jede Verfassung kann nur in so fern als Garantie der Freiheit betrachtet werden, als sie gegen allzu schnelle Veränderungen gesichert ist und dem Einzelnen jene Sicherheit bietet, welche die Hauptbedingung der Freiheit ist.



In beiden Fällen ist es gleich wahrscheinlich, daß man sich der gegebenen Mittel nicht blos im Interesse des Staates bedienen werde.

Alles was man für die Nothwendigkeit der Clubs aus diesem Gesichtspunkte anzuführen pflegt, kann eben so gut gebraucht werden, geheime Verschwörungen zu vertheidigen, die unter gewissen Verhältnissen gleichfalls zum Wohle des Staates dienen können. Der Unterschied zwischen beiden liegt blos in der Oeffentlichkeit. Nun ist es aber meiner Ansicht nach eine arge Täuschung, wenn man glaubt, daß durch die Oeffenlichkeit allein jene Gefahren, wegen welcher man Verschwörungen immer als die größten Verbrechen gegen den Staat betrachtet hat, ganz beseitigt werden können, ja ich glaube, daß in allen Fällen, wo es sich um den Umsturz der bestehenden Verfassung handelt, Verbindungen, die sich unter dem Schutze der Gesetze frei constituiren und ihre Zwecke bis zu dem Augenblick, wo sie sich zur Anwendung thätlicher Gewalt stark genug fühlen, mit allen Mitteln der Oeffentlichkeit verfolgen können, für die Ordnung und Ruhe des Staates nur noch gefährlicher sein müssen.

Man hat sich in neuerer Zeit so allgemein für jene Grundsätze begeistert, die man während der französischen Revolution über die Freiheit aufgestellt, daß die im Vorhergehenden über das Clubwesen ausgesprochenen Ansichten Vielen anstößig scheinen mögen. Es sei mir erlaubt, über denselben Gegenstand die Worte eines Mannes anzuführen, der sich, was glänzende Rednergabe betrifft, den gefeierten Namen der französischen Tribune nicht an die Seite stellen kann, wohl aber durch Weisheit und Tugend den größten und glücklichsten Freistaat begründet hat, den die Welt bis jetzt gekannt hat. Washington hat seine Ansichten über das Clubwesen auf folgende Art ausgesprochen:

„Kann es etwas Abgeschmackteres, Anmaßlicheres oder Gefährlicheres geben für den Frieden des Volkes, als wenn durch sich selbst gebildete Körperschaften sich zu fortwährenden Richtern aufwerfen, und in ihren Versammlungen unter dem Deckmantel der Nacht die Beschlüsse des Congresses für null und nichtig erklären, welche durch die bedachtsamsten und feierlichsten Berathungen der Stellvertreter geheiligt sind, die das Volk selbst wählte?"

„Keiner wird dem Volke das Recht absprechen, gelegentlich Bittschriften einzureichen, die Regierung um irgend eine Einrichtung zu ersuchen, oder gegen Beschlüsse derselben Vorstellungen zu machen. — Aber daß eine durch sich selbst entstandene und erhaltene Genossenschaft sich die Macht anmaßt, einen Beschluß der Regierung für verfassungswidrig, und den andern für unheilvoll zu erklären, und daß ein Jeder, der es wagt, einen ihrer Lehrsätze zu bestreiten, beschuldigt wird, er handle aus selbstsüchtigen Beweggründen, stehe unter dem Einfluß fremder Mächte, und sei ein Verräther des Vaterlandes, das ist eine so unverschämte Frechheit, daß auch die edelsten Beweggründe ihr nicht zur Entschuldigung dienen können." *)

Siebentes Kapitel.

Wie durch das Bestehen freier Associationen die Einheit des Staates befestigt werden kann.

Die Ursache, der wir es zuschreiben müssen, wenn die Autonomie der einzelnen Theile des Staates (der Gemeinden, Grafschaften, Provinzen) der Einheit des Staates gefährlich wird, liegt darin, daß kleinere Gemeinschaften, weil sie dem Einzelnen näher stehen, weil er auf die Leitung derselben mehr Einfluß auszuüben vermag, und die Identität seiner eigenen Interessen mit jenen der Gemeinschaft klarer einsieht, immer viel compacter sind als größere, und daher bei Conflicten zwischen kleineren Gemeinschaften und dem Staate — die doch, da sich die Kreise, worin sich beide bewegen, so vielfach berühren, wenn man jenen ein gewisses Maß der Selbstständigkeit eingeräumt, kaum zu vermeiden sind — immer die allmälige Erweiterung des Gebietes der Commun auf Kosten desjenigen der Staatsgewalt als wahrscheinlich anzunehmen ist.

---

*) „Jared Sparks' Leben und Briefwechsel G. Washington's, herausgegeben von F. von Raumer", I, 511.

Alles, wodurch jene Bande, welche den Einzelnen an seine Gemeinde, seine Grafschaft oder Provinz binden, gelockert, und die Macht, welche diese auf das Individuum ausüben, vermindert wird, so wie Alles, wodurch in den einzelnen Statsbürgern das Bewußtsein wach erhalten wird, daß sie nicht einer einzelnen Gemeinde oder Provinz, sondern dem Staate angehören, muß daher nothwendig zur Festigkeit des Staates beitragen. Beides kann aber durch kein Mittel besser erreicht werden als durch das Bestehen freier Associationen.

Wie die Macht des Staates um so größer ist, je mehr sich das Individuum der Staatsgewalt gegenüber vereinzelt sieht, so muß jede Gemeinde eine um so größere Gewalt auf die einzelnen Gemeindeglieder ausüben, als sich diese der Gemeinde gegenüber in einem Zustand der Vereinzelung befinden; sie wird aber der Staatsgewalt gegenüber einen um so compacteren Körper bilden, als sie den einzigen Mittelpunkt bietet, um welchen sich die Staatsbürger zur Wahrung der ihnen am nächsten liegenden Interessen gruppiren können. Wie man nun jenen Gefahren, welche aus der ganz unumschränkten Macht der Staatsgewalt entstehen können, dadurch am besten vorzubeugen vermag, wenn man durch Begründung zweckmäßig eingerichteter und in einem gewissen Kreise selbstständiger Gemeinden ein Mittel schafft, durch welches die Vereinzelung, in welcher sich das Individuum der Staatsgewalt gegenüber befindet, verhindert wird, so kann derselbe Zweck in der Gemeinde blos durch die Bildung zweckmäßig organisirter Vereine erreicht werden, da diese im Kreise der Gemeinde ganz zu denselben Ergebnissen führen, die eine freie Gemeindeverfassung im Kreise des Staates hervorbringt, daß sie nämlich jene Vereinzelung aufheben, in welcher sich das Individuum sonst der Gemeinde gegenüber befinden würde.

Auch wenn man sich das freie Vereinsrecht auf den Kreis der einzelnen Gemeinden beschränkt denkt, würde dasselbe dem Staate wesentlich nützlich sein, da durch das Bestehen freier Vereine auch in diesem engen Kreise die Macht der Gemeinde über den Einzelnen vermindert, und mit ihr auf die Widerstandsfähigkeit derselben dem Staate

gegenüber kleiner wird. — Bei den vielseitigen Berührungen, welche zwischen den Bürgern desselben Staates bestehen, können aber die Resultate des Vereinsrechtes nie auf den Kreis einzelner Gemeinden beschränkt bleiben. — Da jene Interessen, welche einen Theil der Gemeindeglieder zur Bildung besonderer Vereine bewegen, in sehr vielen Fällen mehreren Gemeinden gemeinsam, ja oft für ganze Classen der Staatsangehörigen, welche sich in allen Gemeinden des Staates vertheilt befinden, gleich wichtig sind, so muß es als nothwendiges Ergebniß des Vereinsrechtes betrachtet werden, daß durch dasselbe Verbindungen geschaffen werden, welche weit über die Gränzen der einzelnen Gemeinde und Provinz hinausreichen. — Wie Localverhältnisse für die Gemeinde, geschichtliche Erinnerungen für die Provinz, so ist es die Gemeinsamkeit der Interessen, welche Vereinen als Grundlage dient; woraus sich ergibt, daß durch das Vereinsrecht ganz neue Gruppen gebildet werden, durch welche nicht nur die allzu schroffe Absonderung der einzelnen Theile des Staates und die zu große Festigkeit derselben verhindert wird, sondern, in so fern gewisse Interessen ganzen Classen der Staatsangehörigen gemeinsam sind, auch das Bewußtsein der Einheit in allen wach erhalten wird, und eben das Bewußtsein, daß die Befriedigung gewisser Interessen durch die Einheit des Staates bedingt ist, ist es ja, wodurch diese am besten gesichert wird.

Achtes Kapitel.

Einfluß der Bedürfnisse auf die Sicherheit des Staates.

Wir haben im Obigen gezeigt, auf welche Art das Streben aller einzelnen Individuen nach Freiheit dem Streben der einzelnen Theile des Staates nach Selbstständigkeit als Gegengewicht diene und so sehr zur Befestigung des Staates beitragen könne. Noch größer ist der Einfluß, den auf der Stufe der Gesittung, auf welcher sich alle Völker des westlichen Europas befinden, die Bedürfnisse der Staatsangehörigen auf die Erhaltung größerer Staaten ausüben.

So weit wir in der Geschichte zurückgehen, zeigt sich uns überall die Thatsache, daß der Grad der Gesittung, auf welchem sich einzelne Völker in verschiedenen Zeiträumen befinden, und die Größe und Festigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse immer in einem bestimmten Verhältniß zu einander stehen. Bei ganz rohen Völkern, wie wir sie in Amerika und Australien finden, trifft man immer nur ganz kleine Verbindungen. In Horden von einigen Hundert oder noch weniger Individuen zieht der Wilde auf den weiten Strecken seines Vaterlandes umher, und nur das Bedürfniß, sich bei der Jagd der Hülfe seiner Genossen zu bedienen, und der instinctmäßige Trieb zur Gesellschaft, der dem Menschen wie der Biene, dem Schafe oder anderen Thieren eigen zu sein scheint, sind es, durch welche solche Verbindungen auf der Stufe der Gesittung zusammengehalten werden. In dem Maße, als der Grad der Gesittung, den wir schon bei Nomaden finden, höher ist, erweitert sich die Gesellschaft. Die Verbindungen werden größer, das Band, welches sie zusammenhält, wird ein festeres, und schon wird durch das Bedürfniß gegenseitigen Schutzes und das Bestehen gemeinsamer Interessen auch zwischen verschiedenen Völkerschaften eine Annäherung und, wenn auch nur auf kürzere Dauer, Verbindungen erzeugt.

Wirkliche Staaten sind nur bei einem höheren Grade der Gesittung zu finden.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt in dem Einfluß, welchen der Fortschritt in der Gesittung auf die Vermehrung der menschlichen Bedürfnisse ausübt, denn da in dem Maße, als die Bedürfnisse der Einzelnen größer sind, die Befriedigung dieser Bedürfnisse auch das Zusammenwirken zahlreicher Kräfte, und daher das Bestehen größerer Gemeinschaften erfordert, so muß ein höherer Grad der Gesittung immer auch die Begründung größerer Gemeinschaften zur Folge haben.

Daß Eroberungen, daß besonders die Regierung großer Herrscher und jene Organisation, welche sie ihren Staaten gegeben, auf das Entstehen größerer Staaten einen bedeutenden Einfluß ausüben, liegt außer allem Zweifel. Die Bedürfnisse, und noch mehr die Art, in der man dieselben zu befriedigen sucht, hängt zum großen Theil von den Verhältnissen ab, in welchen man sich befindet. All Dasjenige, wodurch verschie-

dene Völker in Berührung gebracht werden, also auch die gewaltsame Unterwerfung mehrerer Völker unter eine Herrschaft, besonders Alles, wodurch die Verbindung derselben dauerhafter gemacht wird, kann daher zur Begründung eines festen Staates als Veranlassung dienen, übrigens nur in dem Maße, als es gewisse Bedürfnisse hervorgerufen. Der Staat ist immer und unter allen Verhältnissen ein Ergebniß der Nothwendigkeit; wo diese fehlt, kann weder die Gewalt der Waffen noch der Geist eines Einzelnen den Staat für die Dauer erhalten; wo diese eintritt, entsteht der Staat und entwickelt sich zu immer größerer Festigkeit, auch wenn der Regierung desselben scheinbar alle Eigenschaften, welche zur Begründung und Erhaltung des Staates nothwendig sind, fehlen würden. Die Entwicklungsgeschichte aller gegenwärtigen Staaten gibt dafür den klarsten Beweis.

Wenn sich inmitten jener Zerrissenheit, welche im Westen Europas durch die Völkerwanderungen entstanden war, das Streben zur Begründung größerer Staaten so früh geäußert und trotz dem Antagonismus, der zwischen den Eroberern und den Eroberten bestand, trotz der allen germanischen Völkern eigenthümlichen Neigung, kleinere Gesellschaften zu bilden, in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu so großen Resultaten geführt hat, so ist es sicher mehr das Gefühl des Bedürfnisses größerer Vereinigungen als die Macht einzelner großer Herrscher — obwohl auch diese größtentheils auf das Bedürfniß einer kräftigen Regierung begründet ist —, der wir dieses Ergebniß zuschreiben müssen.

In dem Maße, als sich alle erobernden Völker durch ihre Berührung mit den Resten der alten Civilisation zu einer höheren Stufe der Gesittung erhoben haben, hat sich die Zahl ihrer Bedürfnisse vermehrt, und nicht blos die Sicherheit gegen äußere Feinde, auch das Bedürfniß eines festbegründeten Rechtszustandes im Inneren des Staates, die Vortheile eines geregelten und ungehinderten Verkehrs, ja das Bedürfniß gleicher Maße und Gewichte haben im Bereiche einzelner Gemeinden zur Errichtung von Gilden und Zünften, im weiteren Kreise zum Bund der Städte, zur Verbindung der Ritterschaften einzelner Länder, zur Hansa, und endlich, als man zur Einsicht gekommen, daß den Bedürfnissen nur durch das Bestehen größerer geordneter Staaten abgeholfen werden könne, zur Begründung solcher Staaten geführt.

Nur weil den durch einen höheren Grad der Gesittung entstandenen Bedürfnissen, so lange jener Grad der Selbstständigkeit, welchen die einzelnen Theile des Staates im Mittelalter besaßen, bestand, nicht entsprochen werden konnte, hat diese Selbstständigkeit aufgehört, und zwar überall in dem Maße, als sich die Gesittung entwickelt und mit ihr das Bedürfniß geordneter Verhältnisse im weiteren Kreise lebhafter empfunden ward.

Wenn wir die Geschichte Frankreichs mit jener Deutschlands vergleichen *), können wir uns hiervon am besten überzeugen.

Man pflegt das Verdienst, einen geordneten einheitlichen Staat begründet zu haben, worin Frankreich allen anderen Ländern Europas vorangegangen, ausschließlich den Königen und jenen Männern zuzuschreiben, die, wie Suger, Richelieu rc., dem Königthum bei diesem großen Werke zur Seite standen. Da der Begriff der Einheit aller Gewalten nirgends früher entstehen kann als da, wo der Staat in einem Einzigen seine Verkörperung findet und die Begründung der Staatseinheit am meisten im Interesse der Monarchie liegt, und diese die größten Mittel zur Durchführung dieses Grundsatzes besitzt, so muß die Begründung eines einheitlichen Staates überall vor Allem das Werk des Königthums, so zu sagen seine natürliche Aufgabe sein, und die Könige Frankreichs haben sicher nichts versäumt, um diese Aufgabe zu lösen. Uebrigens hat Deutschland von Heinrich dem Finkler bis zum Untergang der Hohenstaufen eine Reihe von Regenten aufzuweisen, die mit wenigen Ausnahmen jenen Frankreichs in jeder Hinsicht voraus stehen, und diese haben das Ziel, einen einheitlichen Staat zu begründen, mit eben der Consequenz und Festigkeit verfolgt, als dies in Frankreich geschehen. Die Begründung eines einheitlichen Staates kann daher in Frankreich, wo derselben in der Verschiedenheit der Sprache und Nationalität noch größere Schwierigkeiten entgegenstanden, eben so wenig ausschließlich dem Königthum zugeschrieben werden, als man die

*) In Italien ist durch die weltliche Macht des Papstthums und die häufigen Einmischungen fremder Staaten, welche die Stellung des Papstthums als eine allen christlichen Völkern gleich wichtige Angelegenheit betrachteten, der natürliche Entwicklungsgang gestört worden.



Ursache des Mißlingens dieser Bestrebungen in Deutschland der Monarchie zur Last legen darf.

Ich weiß, daß man die Erklärung der verschiedenen Schicksale Deutschlands und Frankreichs gewöhnlich darin zu suchen pflegt, daß die höchste Staatsgewalt in Deutschland durch Wahl übertragen wurde. Obwohl ich jedoch weit davon entfernt bin, dieser Verschiedenheit eine große Wichtigkeit abzusprechen, so scheint es mir doch, daß man derselben, in so fern sie uns das Mißlingen der Versuche, Deutschland als einen Staat zu constituiren, erklären soll, mehr Wichtigkeit beilegt als ihr zukömmt.

1) Hat das Prinzip der Erblichkeit im Verlaufe des Mittelalters auf alle wichtigen Beziehungen des Lebens einen so mächtigen Einfluß ausgeübt, daß auch das deutsche Kaiserthum trotz dem Prinzip der Wahl durch längere Zeiträume factisch bei denselben Familien geblieben ist *).

2) Hat Jeder, dem man die höchste Gewalt übertragen, immer vor Allem die Interessen seiner Stellung vor Augen, und es ist durchaus nicht nothwendig von derselben Familie abzustammen, um, wenn es sich von der Befestigung der Staatsgewalt handelt, als König eine consequente Politik zu verfolgen. Auch im Fall jeder Regent ausschließlich nur dynastische Interessen verfolgen würde, ist die Begründung der Einheit des Staates und Kräftigung der Staatsgewalt so unläugbar der beste Weg zur Erblichkeit, daß kein Monarch leicht von demselben abweichen wird.

3) Bedarf ja endlich auch — im Fall man annehmen wollte, daß die Ursache der Verschiedenheit der Entwicklung des Staates in Frankreich und Deutschland darin zu suchen sei, daß Deutschland ein Wahlreich gewesen — selbst die Thatschache, daß das Königthum in Frank-

*) Wieviel hierzu die Sitten der germanischen Völker, bei denen das Prinzip der Erblichkeit, wie wir aus Tacitus sehen, immer geachtet wurde, wieviel das Christenthum beigetragen, indem es die Grundlage des Erbrechtes, die Familie, fest begründet, ist schwer zu beweisen; ohne Zweifel hat hierin Beides zu einem Zweck zusammengewirkt.

reich so früh zum erblichen wurde, während dies in Deutschland nicht geschehen ist, um so mehr einer Erklärung, als diese weder in den Rechtsbegriffen der alten Gallier noch in denen ihrer Eroberer, die ja mit den Bewohnern Deutschlands demselben Volksthum angehört haben, zu finden ist.

Die Ursache, der wir es zuzuschreiben haben, daß sich Frankreich früher als Deutschland zu einem fest constituirten Staate entwickelt hat, ist meiner Ueberzeugung nach in dem verschiedenen Culturzustande beider Länder zu suchen. Nur diesem haben wir es beizumessen, daß das Bedürfniß der Einheit in jenem Lande, welches Deutschland an Gesittung besonders im Beginne des Mittelalters weit voranstand, früher empfunden ward.

In dem Maße, als sich auch Deutschland zu höherer Gesittung erhoben, wurde dieses Bedürfniß auch hier immer lebhafter empfunden, und das Kaiserthum, welches in Hinsicht des Strebens, eine feste Staatsgewalt zu begründen, im Anfange vereinzelt stand, hat später eben in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche den übrigen in der Gesittung vorangingen, bei den Städten eine feste Stütze gefunden. Von der Goldenen Bulle, welche selbst schon durch das Bedürfniß, den Gesammtstaat auf festeren Grundlagen zu begründen, hervorgerufen ward, bis zu Maximilian I. ist das Bedürfniß der Einheit in Folge der sich immer weiter verbreitenden Gesittung immer lebhafter empfunden worden, und ohne die Reformation, durch welche die kirchlichen Interessen allen übrigen vorangesetzt wurden, wäre die Einheit Deutschlands im 16. und 17. Jahrhundert ebenso begründet worden, als dieses Prinzip im Verlauf dieses Zeitraums in allen einzelnen Ländern, welche sich durch die Reformation zu factisch selbstständigen Staaten gestalteten, zu immer größerer Geltung gekommen ist.

Wenn es nun aber die mit dem Fortschritt in der Gesittung immer größer werdenden Bedürfnisse sind, denen wir die dauernde Begründung größerer Staaten und die Kräftigung der Staatsgewalt in jedem einzelnen Staate zu danken haben, so müssen diese Bedürfnisse der Auflösung schon bestehender größerer Staaten und einer allzu großen Beschränkung der Staatsgewalt auch um so mehr Hindernisse entgegen

stellen, als durch das längere Bestehen des Staates die Zahl jener Bedürfnisse, deren Befriedigung von der Erhaltung des Staates abhängt, größer geworden ist.

Die Hauptaufgabe des Staates ist allerdings die Sicherheit der Staatsangehörigen, doch ist der Staat, um diesen Zweck zu erreichen, eine fest organisirte Gesellschaft, und zwar die größte und mächtigste aller Gesellschaften, und daher zugleich ein Mittel, dessen man sich zur Erreichung jener Zwecke, für welche kleinere Gemeinschaften nicht ausreichen, zu bedienen genöthigt ist; woraus sich ergibt, daß, da die Aufgabe des Staates außer der Begründung der Sicherheit all Dasjenige umfaßt, was nur der Staat allein zu leisten vermag, auch all jene Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Staatsglieder als Garantien der Einheit des Staates zu betrachten seien, deren Befriedigung durch das Bestehen des Staates bedingt ist.

Und gibt es nicht hundert Rücksichten, hundert Bedürfnisse, durch welche die Existenz der jetzt bestehenden Staaten für den größeren Theil ihrer Bürger zur Nothwendigkeit wird? Die Interessen des Handels und der Agricultur, das Bestehen einer Staatsschuld, die Communicationsmittel, durch welche die einzelnen Theile des Staates unter sich und mit einem Mittelpunkt verbunden werden, selbst die Familien- und Freundschaftsbande, die durch eine lange Gemeinschaft zwischen den einzelnen Theilen des Staates entstanden, sind es nicht eben so viele Bande, durch welche der Staat zusammengehalten wird, Bande, die an Zahl und Stärke um so mehr zunehmen müssen, als die Gesittung zunimmt?

Nicht die Centralisation der administrativen Gewalt, die Einheit der Interessen der Staatsangehörigen ist es, durch welche der Staat zusammengehalten wird. Wo diese besteht — und sie besteht in jedem Staate, wo man die Interessen eines Theiles der Staatsangehörigen nicht auf Kosten der Anderen unnatürlich zu begünstigen sucht oder in Folge der falschen Ansicht, daß der Staat, um stark zu sein, der höchsten Gleichmäßigkeit und der absoluten Unterwerfung aller Verhältnisse unter die Staatsgewalt bedürfe, das Gefühl der individuellen Freiheit und gewisse moralische Bedürfnisse der Staatsangehörigen verletzt

hat —, da kann jene Selbstständigkeit, welche man einzelnen Gemeinden oder Theilen des Staates einräumt, der Einheit nie wirklich gefährlich werden.

Da es eben die mit der Gesittung zunehmenden Bedürfnisse sind, denen wir das Entstehen größerer Staaten zu danken haben, so müssen dieselben Bedürfnisse die Erhaltung desselben am besten garantiren, und es ist nicht anzunehmen, daß die der Gemeinde oder größeren Theilen des Staates eingeräumte beschränkte Selbstständigkeit das Bestehen des Staates gefährden könnte, da ein viel größeres Maß der Selbstständigkeit das Entstehen des Staates von dem Augenblick an nicht verhindern konnte, wo das Bestehen größerer Staaten zur Befriedigung der Bedürfnisse einer höheren Gesittung nothwendig ward.

Neuntes Kapitel.

Die höchsten Garantien des Staates und der individuellen Freiheit.

Wenn wir das lebhafte Bedürfniß nach persönlicher Freiheit betrachten, welches heutzutage das vollkommene Aufgehen des Individuums auch in kleineren Gemeinschaften nicht zuläßt, wenn wir den allgemeinen Drang, selbstständige Gesellschaften zu bilden, beobachten, welcher unsere Zeit vor Allem auszeichnet, und bedenken, welchen Einfluß das Bestehen solcher, besonders größerer Gesellschaften auf die innere Festigkeit der einzelnen Gemeinden ausüben muß; wenn wir endlich die Zahl jener Interessen und Bedürfnisse in Erwägung ziehen, welche das Bestehen größerer Staaten erzeugt hat, so müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, daß es nicht die Einheit des Staates, wohl aber die Selbstständigkeit der einzelnen Theile desselben (der einzelnen Gemeinden oder Provinzen) sei, welche bei Conflicten zwischen beiden in unserer Zeit ernstlich gefährdet scheint.

So oft der Staat seine natürlichen Gränzen überschritten, und

dadurch mit dem Prinzip der individuellen Freiheit in einen Gegensatz gekommen ist, oder zwischen den Interessen der einzelnen Theile des Staates und jenen der Gesammtheit Conflicte entstehen, oder der Staat gewisse moralische Bedürfnisse seiner Angehörigen verletzt, wird gegen die Macht desselben eine Reaction entstehen, die sich da, wo man den einzelnen Theilen des Staates ein bestimmtes Maß der Selbstständigkeit eingeräumt hat, derselben als Mittel bedienen wird; daß aber all diese Conflicte, so heftig sie sein mögen, am Ende immer mit dem Siege des Staates über die einzelnen Theile desselben und der Beschränkung ihrer Selbstständigkeit zu enden pflegen, ist eine Thatsache, welche durch die Geschichte der neueren Zeit bestätigt wird, und man braucht blos die Fortschritte zu beobachten, welche die Staatsgewalt in Hinsicht des Kreises, auf welchen sich ihre Macht erstreckt, selbst in England gethan hat (obwohl man in diesem Lande die Vortheile des Selfgovernments klar einsieht, und die Durchführung des Prinzipes der Centralisation nicht als besonderen Zweck verfolgt), um sich zu überzeugen, wie sehr die Tendenz, die Macht des Staates auf Kosten der Selbstständigkeit der einzelnen Theile desselben auszudehnen, durch die Verhältnisse der Gegenwart und die ganze Richtung unserer Zeit begünstigt wird.

In einer Zeit, welche sich für den Begriff der absoluten Gleichheit begeistert, muß die Idee einer ganz absoluten Staatsgewalt, welche das einzige Mittel ist, um den Begriff der Gleichheit auch nur annähernd zu verwirklichen, um so mehr Vertheidiger finden, als man den Einzelnen einen — wenn auch praktisch sehr geringen — Antheil an der Regierung des Staates eingeräumt hat, und je häufiger und größer die Conflicte sind — während welcher das Bedürfniß einer allgewaltigen Staatsgewalt immer am meisten empfunden wird —, desto früher wird diese begründet sein.

Ist man davon überzeugt, daß ein großer Theil jener Uebel, welche wir in allen Staaten der Gegenwart wahrnehmen — wie ich bewiesen zu haben glaube — dem Bestehen einer ganz absoluten Gewalt des Staates zuzuschreiben sei, und daß die ruhige Entwicklung der Zukunft vor Allem eine feste Gliederung des Staates erfordere,

so muß man daher einsehen, daß eine zweckmäßige Einrichtung des Staates für die Dauer nur in so fern möglich sei, als wir das Dasein gewisser Factoren annehmen können, durch welche die sich äußernde Tendenz, die Staatsgewalt zu verstärken, beschränkt wird, und man Institutionen zu schaffen vermag, durch welche die zwischen dem Staate und einzelnen Theilen desselben entstehenden Conflicte möglichst vermieden und sowohl der Staat als jeder einzelne Theil desselben in dem ihm angewiesenen Rechtskreis gegen jeden Angriff beschützt wird.

Zehntes Kapitel.

Achtung vor wohlerworbenen Rechten.

Der Hauptzweck des Staates ist Sicherheit. Nur in so fern er diesem Zwecke entspricht, kann er als Bedingung jedes wahren Fortschrittes betrachtet werden. Hieraus ergibt sich, daß jeder Staat, wenn er seiner Aufgabe genügen soll, den Einzelnen gegen jeden allzu schnellen Wechsel der Verhältnisse beschützen und ihn innerhalb des Staatskreises, den ihm das Gesetz angewiesen, vor jeder Beschränkung bewahren müsse.

Man hat sich in neuerer Zeit zu ausschließlich mit den übeln Folgen beschäftigt, welche ein zu starres Festhalten an dem Bestehenden für den Staat erzeugt. So wenig ich die Gefahren einer Stagnation läugne, so ist doch bei dem lebhaften Bedürfnisse, immer fortzuschreiten, welches wir bei allen Völkern des westlichen Europas wahrnehmen, die höchste Gefahr der Unbeweglichkeit eben darin zu suchen, daß durch sie fast immer der gewaltsame Umsturz des Bestehenden vorbereitet wird, und es scheint mir ein schlechtes Mittel gegen diese Gefahr, wenn man, nur auf die Beweglichkeit bedacht, den Staat so einrichtet, daß die Veränderung wichtiger Verhältnisse ohne alle Schwierigkeiten geschehen könne.

Stagnirende Wasser faulen, und wo die Veränderung der beste-

henden Gesetze mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wird manchen Bedürfnissen, welche plötzlich entstanden oder allmälig wichtig geworden sind, nicht allsogleich entsprochen werden können, doch auch das Ueberstürzen hat seine Gefahren, und diese sind viel größer. — Denn wenn man auch in Folge des Prinzipes der Volkssouverainetät Alle zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen hat, so ist doch der Einfluß, welchen der Einzelne praktisch ausüben kann, immer ein geringer. Es steht niemals in seiner Macht, die Gesetze des Staates seinen Zwecken anzupassen, seine Aufgabe ist es, daß er die Gesetze des Staates als etwas Gegebenes annehme und seine Bestrebungen diesen anpasse. Die Resultate seiner Bestrebungen müssen daher immer durch die Stetigkeit jener Verhältnisse bedingt sein, die er als Grundlage all seiner Berechnungen zu nehmen genöthigt ist. Nur in dem Maße, als er diese findet, kann sich der Einzelne im Staate befriedigt fühlen, und wie der größte Fluch der Despotie eben darin zu suchen ist, daß der Einzelne da, wo sie besteht, auf nichts mit Sicherheit rechnen kann, so muß jede Regierungsform, wo Alles ewigem Wechsel unterworfen ist, auf das Wohl der Einzelnen und den Fortschritt der Gesammtheit ähnliche Resultate hervorbringen, da ja die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Einzelne innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Schranken sich selbstständig bewegen könne, welcher die Grundlage jeder freien Verfassung bildet, jede praktische Bedeutung verliert, wenn diese Schranken jeden Augenblick verrückt werden können.

Je mehr man nun über den Staat und die praktischen Resultate der verschiedenen Staatsverfassungen nachgedacht, desto mehr wird man sich überzeugen daß diese Stetigkeit der Verhältnisse, ohne welche kein Staat seine Aufgabe zu lösen vermag, niemals durch Institutionen allein erreicht werden könne.

Seit man sich mit der Politik wissenschaftlich beschäftigt, hat keine Frage die Aufmerksamkeit der Denker mehr auf sich gezogen als jene: wem die höchste Gewalt im Staate zu übertragen sei? Die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen, die Herrschaft des Volkes und eine aus beiden gemischte Regierungsform sind hundert mal als Panceen der Ordnung und Wohlfahrt verkündet worden, und keinem dieser

verschiedenen Systeme hat es an Beispielen oder theoretischen Gründen gefehlt. Nimmt man an, daß sich die monarchische Gewalt immer in den Händen geistig und sittlich ausgezeichneter Individuen befinden werde, geht man von der Voraussetzung aus, daß das Volk immer tugendhaft und vernünftig sei, oder daß jenes Gleichgewicht der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente, worauf die Sicherheit des Staates beruhen soll, niemals gestört werden könne, so ist gegen die Richtigkeit aller dieser Ansichten nichts einzuwenden; doch eben darum sind auch — da keine dieser Voraussetzungen durch die Erfahrung als wahr bestätigt wird — alle jene absoluten Urtheile, welche man zu Gunsten dieser verschiedenen Regierungssysteme gefällt, eben so unrichtig als die entgegengesetzten. Denn wenn es auch wahr ist, daß die absolute Gewalt eines Einzigen zur unbeschränkten Tyrannei führen könne, die Herrschaft des Volkes manchmal die drückendste aller Despotien, und eine gemischte Regierungsform, je nachdem ein oder das andere Element die Oberhand gewinnt, beiderlei Gefahren ausgesetzt sei, so beruht doch all dieses auf Voraussetzungen, welche eben so wenig allgemein angenommen werden können als die entgegengesetzten, und erinnert uns nur daran, daß die höchste Gewalt im Staate immer mißbraucht werden könne. Eine Macht, die nur, so lange sie zum Besten Aller wirkt, allmächtig ist, und wie sie ihrer Bestimmung untreu geworden, ihre Kraft verliert, gehört ins Reich der Träume. Im wirklichen Leben ist es unmöglich, irgend Jemandem eine Gewalt zu übertragen, ohne sich der Möglichkeit des Mißbrauchs auszusetzen. Wenn daher kein Staat für die Dauer bestehen kann, wo die höchste Gewalt nicht irgend Jemandem übertragen wäre, und überall gewisse Personen und Formen bestimmt sind, denen sich Alle fügen müssen, so kann die Möglichkeit des Mißbrauchs auch nie ganz aufgehoben werden, da Alles, wodurch man gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt vollkommen gesichert werden könnte, zur Vernichtung der höchsten Gewalt im Staate und durch sie zum Untergang des Staates führen muß.

Alles, wodurch der Mißbrauch der Gewalt erschwert, Alles, wodurch man Jenen, denen man die Ausübung der höchsten Staatsgewalt

übertragen, wenigstens an Uebereilung hindert, muß wesentlich zum Wohle des Staates beitragen; dies ist die Ursache, wegen welcher sich die größten Geister aller Zeiten für eine gemischte Regierungsform entschieden, dies der größte Vortheil, den uns das Prinzip der Selbstregierung zu bieten vermag; übrigens kann troß aller Schranken, mit welchen man die höchste Gewalt im Staate zu umgeben sucht, der Mißbrauch der Gewalt erschwert, niemals aber unmöglich gemacht werden *).

Die höchste Gewalt besitzt immer, ja sie muß im Interesse des Staates die Möglichkeit besitzen, in Augenblicken, wo dies die Erhaltung des Staates erfordert, Dasjenige, was sie in der Ausübung ihrer Macht stört, zu besiegen **), woraus sich ergibt, daß durchaus keine Institutionen zu finden sind, durch welche der Mißbrauch der Staatsgewalt *physisch* unmöglich gemacht werden kann, daß mithin jeder Staat, um zu gedeihen, außer zweckmäßigen Institutionen *auch gewisser moralischer Garantien* bedürfe.

Eine solche moralische Garantie gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, ist *die Achtung vor dem Rechte.*

---

*) Meiner Ueberzeugung nach bietet ein absolut monarchischer Staat, wo man die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bewahrt und den Einfluß der Staatsgewalt auf Dasjenige beschränkt hat, was den ganzen Staat betrifft, der Freiheit und Wohlfahrt der Staatsangehörigen mehr Garantien als eine Volksherrschaft, die sich unbegränzt auf Alles erstreckt, wenn auch Niemand von der Theilnahme an derselben ausgeschlossen ist; und doch wird Niemand läugnen, daß in einem wirklich absolut monarchischen Staate weder die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, noch die Selbstständigkeit der Gemeinde innerhalb eines gewissen Kreises als gesichert betrachtet werden können. Eben so wenig können jene constitutionellen Schranken, mit welchen man die Volksherrschaft umgeben, als unfehlbare Garantien gegen den Mißbrauch der Gewalt betrachtet werden.

**) Ueberall, wo man sich zu dem Grundsatz bekannt, daß das Wohl der Gesammtheit das höchste Gesetz sei, wird es nie an Gelegenheiten hierzu fehlen, und da zwischen der Anschauungsart der Regierten und Regierenden immer eine große Verschiedenheit besteht, und in größeren Staaten kaum ein Interesse zu finden ist, welches für sich allein auf eine Majorität zählen könnte, so kann diese Möglichkeit, sich aller Schranken zu entledigen, in welcher sich die Staatsgewalt befindet, nie als gefahrlos betrachtet werden.

Und was ist das Recht?

Für die Mehrheit der Menschen — und nur in so fern der Begriff des Rechtes ein der Mehrheit gemeinsamer ist, kann die Achtung vor diesem Begriffe dem Staate als Grundlage dienen — ist der Begriff des Rechtes mit dem Begriffe des Gesetzes innig verbunden, der erstere ist immer eine Folge des letzteren. Wie der Begriff des Eigenthums den Menschen erst dann klar wird, wenn eine Schranke gesetzt ist, über die hinaus es sich nicht erstrecken darf, so kann ein klares Bewußtsein des Rechtes erst, nachdem die Gränzen desselben festgesetzt sind, entstehen.

Die Gesetze sind (nach Montesquieu's Ansicht) nichts als die nothwendigen Beziehungen, die sich aus der Natur der Dinge ergeben. Betrachten wir den Einfluß, welchen unsere Begriffe auf die Erkenntniß dieser Beziehungen ausüben, so finden wir, daß jedes Gesetz, außer den nothwendigen Beziehungen, welche sich aus der Natur der Dinge ergeben, noch durch die Begriffe der Menschen bedingt sei. Gesetze sind sonach nichts als die nothwendigen Beziehungen, welche sich aus jenen Begriffen ergeben, die man über die Natur der Dinge besitzt. Hieraus folgt, daß, da weder die Beziehungen der Dinge und noch weniger die Begriffe der Menschen über diese Beziehungen unwandelbar sind, die Begriffe über das Recht ebenso Veränderungen unterliegen müssen als die Gesetze, die ihnen als Grundlage dienen. Nur Eines bleibt sich immer gleich, und das ist, daß, wie kein Staat ohne Gesetze bestehen kann, auch kein Staat ohne Rechtsbegriffe denkbar sei.

Da die irdische Aufgabe des Menschen, zu deren Lösung ihn alle Triebe und Bedürfnisse hintreiben, in der möglichsten Entwicklung seiner materiellen und geistigen Kräfte besteht, diese aber nur im gesellschaftlichen Zustande gelöst werden kann, so müssen jene Gesetze, ohne welche sich keine geordnete Gesellschaft denken läßt, und jene Rechte, welche sich hieraus entwickeln, als durch die Natur bestimmt angesehen werden. Um das Bestehen eines Naturrechtes in diesem Sinne zu läugnen, müßte man entweder die Thatsache, daß der Mensch durch die Natur zur Gesellschaft bestimmt sei, oder jene als unwahr zurück-

weisen, daß die Möglichkeit jeder Gesellschaft an gewisse Bedingungen gebunden sei.

Unläugbar bestehen gewisse Gesetze, die, weil sie die Bedingungen jeder gesellschaftlichen Ordnung sind, ebenso als Ergebnisse der menschlichen Natur zu betrachten sind wie der gesellschaftliche Zustand selbst.

Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, diese Gesetze aufzusuchen, die Aufgabe der Staatskunst, dieselben im Staate anzuwenden; daß aber bei der Verschiedenheit der menschlichen Ansichten diese Gesetze zur Erhaltung des Staates nicht genügen, wird Jeder anerkennen. Erst wenn diese Gesetze durch die Macht des Glaubens, die Gewalt eines Einzigen oder die Uebereinstimmung Aller eine Sanction erhalten haben, erst wenn dieselben als positive Gesetze gegeben und anerkannt worden sind, können sie dem Staate als Grundlage dienen. Aus eben diesen Gründen ergibt sich, daß auch die Achtung vor dem Rechte nur in so fern als eine moralische Garantie der im Staate bestehenden Verhältnisse betrachtet werden könne, als sich diese Achtung auf das positive (durch positive Gesetze bestimmte) Recht erstreckt.

Je mehr die Gesetze des Staates wirklich nur ein Resultat der nothwendigen Beziehungen sind, welche sich aus der Natur der Dinge ergeben, je mehr sie den Begriffen der Menschen entsprechen, je mehr mit einem Wort die positiven Gesetze sich den natürlichen Gesetzen nähern, desto glücklicher ist der Staat. Denn das Gesetz ist immer dann am stärksten, wenn es auf sittlichen Grundlagen ruht und dem Begriff der Menschen über ihre natürlichen Rechte angemessen ist. Wenn wir aber aus diesem Grunde das natürliche Gesetz als das höhere, wenn wir die Achtung vor dem natürlichen Recht als Dasjenige anerkennen müssen, was jeder zweckmäßigen Gesetzgebung als Richtschnur dienen soll, so ist es doch im Staate die Achtung vor dem positiven Recht und den positiven Gesetzen, deren man vor Allem bedarf, und die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß es immer zu den höchsten Leiden, ja zum Untergang des Staates geführt hat, wenn man diese Wahrheit verkannt hat, und zwar darum, weil durch die Geringschätzung des positiven Rechtes — welche da, wo man sich blos

vor dem natürlichen Recht zur Achtung verbunden glaubt, immer entsteht — eben das wichtigste aller Naturrechte verletzt wird.

Denn wenn nach natürlichem Rechte jeder Mensch zur Freiheit geboren ist; wenn Niemand der Sklave eines Anderen (weder eines Einzelnen noch einer Mehrheit) sein kann, und seine Unterwerfung unter den Staat als Ergebniß seines vernünftigen Willens betrachtet werden muß; wenn wir dem Einzelnen überhaupt Rechte zuerkennen, denen er, um gewisse Vortheile zu erringen, entsagen kann, die man ihm aber niemals blos im Interesse Anderer entreißen darf, und die Herrschaft des Staats (wie es sich überall, wo man ein Naturrecht anerkennt, von selbst ergibt) nur eine bedingte ist: so muß jede Verletzung der positiven Rechte im Staate als Verletzung des wichtigsten natürlichen Rechtes betrachtet werden, da ja die positiven Gesetze die Bedingungen sind, unter welchen sich der Einzelne dem Staate unterworfen, und die Herrschaft des Staates über den Einzelnen in dem Augenblicke ihre naturrechtliche Grundlage verliert, als die Bedingungen, unter welchen er sich dem Staate unterworfen, einseitig verletzt werden können.

Man hat in neuerer Zeit viel gegen das historische Recht gesprochen und geschrieben. Alle Gesetze des Mittelalters, ja aller Zeiten, welche nach unseren Begriffen mit den natürlichen Menschenrechten und der Wohlfahrt des Staates im Gegensatze standen, wurden aufgezählt, um zu beweisen, zu welchen Folgen ein Festhalten am historischen Rechte führen kann. Es wurde gefragt: ob wohl, da doch die Bestimmung des Menschen im Fortschritt zu suchen sei, ein Festhalten an Demjenigen, was den Verhältnissen unserer Zeit nicht mehr entspricht, dem Staate nützen könne? Doch alle diese Gründe, welche gegen jedes positive Recht gebraucht werden können *), genügen nicht, um uns davon zu überzeugen, daß Staaten ohne Stetigkeit ihrer positiven Gesetze, d. h. ohne Achtung vor den historischen Rechten, welche auf diese Gesetze begründet sind, bestehen können.

*) Alle jene Rechte, deren Anerkennung wir als für den Staat wesentlich betrachten, das Recht des Besitzes, der Familie, der Theilnahme an der Gesetzgebung, gehören, in so fern sie auf positiven Gesetzen beruhen, in die Reihe der historischen Rechte.



Denn wenn uns auch die ewige Veränderlichkeit aller Verhältnisse und selbst der menschlichen Begriffe, welche uns die Geschichte zeigt, davon überzeugen muß, daß jede Verfassung nur in so fern ihrem Zwecke entsprechen kann, als in ihr die Bedingungen, unter welchen, und die Art, auf welche die Veränderung des Gesetzes vor sich gehen soll, festgesetzt sind, so folgt doch hieraus durchaus nicht, daß irgend ein positives Gesetz verändert, irgend ein positives Recht *auf eine andere als die durch positive Gesetze bestimmte Art und unter den festgesetzten Bedingungen* aufgehoben werden könne. Ja die Nothwendigkeit bestimmter positiver Gesetze auch für diesen Fall zeigt uns eben, wie wenig der Staat des Daseins positiver Gesetze entbehren könne, und die Erfahrung aller Zeiten zeigt uns, daß es im Interesse des Staates liege, daß jene Bedingungen, an welche die Veränderung des Gesetzes und der sich aus denselben ergebenden Rechte gebunden sind, nicht zu leicht gestellt seien.

Da jeder Fortschritt das Resultat der Thätigkeit des Einzelnen ist, und die höhere Entwicklung der christlichen Civilisation über jene des Alterthums vor Allem der Anerkennung der Freiheit des Individuums zuzuschreiben ist; da wir entweder die Grundsätze des Communismus anerkennen oder gestehen müssen, daß der Staat dem Einzelnen blos den Kreis zu sichern vermag, innerhalb dessen er seine Kräfte zur Vermehrung seines Wohlbefindens gebrauchen kann; da auch im freiesten Staate der Einfluß, welchen der Einzelne auf die Gesetzgebung ausübt, praktisch immer gering ist, und derselbe daher, statt die Gesetze des Staates seinen Zwecken anpassen zu können, diese vielmehr als Gegebenes annehmen und seine Bestrebungen diesen anpassen muß; da endlich kein Staat ohne irgend eine höchste Gewalt, der sich Alle unbedingt fügen müssen, möglich ist, und diese immer nur Menschen übergeben werden kann: so muß *der Fortschritt und das materielle Wohlbefinden Aller durch die Achtung bedingt sein, welche jedes auf positive Gesetze oder Thatsachen begründete positive Recht im Staate genießt.*

Ohne diese werden alle Institutionen, durch welche man die Ruhe des Staates und die Freiheit der Einzelnen zu sichern sucht, ewig

fruchtlos bleiben; denn nur die Achtung vor dem Rechte ist es, welche jeder Institution ihre Dauer sichert.

Ohne diese moralische Garantie, ohne Achtung vor dem positiven historischen Recht kann den traurigen Zuständen, welche wir in fast allen Staaten des westlichen Europas sehen, durch das Aufgeben des Prinzips der Centralisation, welches wir als unmittelbare Ursache derselben bezeichnet, dessen allgemeine Verbreitung aber selbst nur dem geringen Grade der Achtung positiver Rechte zuzuschreiben ist, nicht abgeholfen werden. Ohne Achtung vor dem Rechte entbehrt jede Gliederung des Staates, durch welche die individuelle Freiheit gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt geschützt werden soll, jeder Garantie.

Da die Gewalt des Staates immer größer als die der einzelnen Theile desselben sein muß, und kein Staat seine Aufgabe zu lösen vermag, wenn er nicht die materiellen Mittel, sich Gehorsam zu erzwingen, besitzt, man außerdem das Streben, seine Macht zu erweitern und sich von jeder Schranke zu befreien, bei Jenen, denen man die Ausübung der Staatsgewalt übertragen, in nicht centralisirten Staaten ebenso wie in centralisirten voraussetzen muß, und es in Staaten, wo man den einzelnen Theilen ein bedeutendes Maß der Selbstständigkeit eingeräumt, nie an Veranlassungen fehlen kann, durch welche dieses Streben gerechtfertigt erscheint, so kann auch diese Organisation des Staates nur in so fern von Dauer sein, als der Rechtskreis, welchen die Verfassung dem Gesammtstaate und den einzelnen Theilen desselben eingeräumt, geachtet ist. Doch kann dieser Grund um so weniger gegen Dasjenige, was wir zum Beweise der Zweckmäßigkeit dieser Staatsform angeführt, gebraucht werden, als:

1) ohne Achtung vor Recht und Gesetz durchaus keine Verfassung von Dauer sein kann, und centralisirte Staaten eben so wenig dieser Garantie entbehren können als andere;

2) weil Verfassungen, bei welchen man die Macht der Staatsgewalt auf den Kreis des unumgänglich Nothwendigen beschränkt, und jedem Theile des Staates und jedem Individuum einen bestimmten Rechtskreis angewiesen hat, selbst am meisten zum Entstehen und zur Befestigung der Achtung vor Recht und Gesetz beitragen.

Das Erste braucht wohl kaum bewiesen zu werden. Wenn wir um uns blicken und dann auf den Weg, auf welchem alle einzelnen Staaten zu jenen Zuständen gekommen sind, die uns mit so großem Bangen erfüllen; wenn wir sehen, wie man erst im Interesse des absoluten Königthums nach der Vernichtung aller historischen Rechte gestrebt, bis man dieses Ziel erreicht, um dann im Namen der angeborenen Menschenrechte die historischen Rechte des Königthums anzugreifen, endlich aber jedes positive Recht vernichtet und die Vernunft als das bei der Einrichtung des Staates einzig Maßgebende betrachtet hat; wenn wir sehen, wie man, um die Herrschaft der Vernunft zu sichern, dem Staate eine absolute Gewalt eingeräumt, alle Einzelnen dieser Gewalt gegenüber ohnmächtig gemacht; und wie es trotz der allgemeinen Anerkennung jener Grundsätze, nach welchen man den Staat eingerichtet hat, trotz aller Mittel, die der Staatsgewalt zur Centralisation ihrer Kräfte zu Gebote stehen, und der Anstrengungen, jeden Widerstand gegen den Staat physisch unmöglich zu machen, doch nirgends gelungen ist, irgend etwas Festes zu begründen; wie der Besitz der Staatsgewalt, ob sich diese nun in den Händen eines Monarchen befindet, oder im Namen der Souverainetät des Volks ausgeübt wird, in dem Maße precär geworden ist, als man alle Rechte, welche der Gewalt des Staates hinderlich zu sein scheinen, und mit ihnen die Achtung vor dem positiven historischen Recht zerstört hat: da wird man, glaube ich, zugeben, daß auch die sinnreichsten Institutionen und alle durch die Centralisation dem Staate gebotene materielle Gewalt ihm jene Stütze nicht ersetzen können, welche er in der Achtung vor dem Recht besitzt, und daß weder das Königthum noch das Volk, indem sie sich von den Schranken des historischen Rechts befreit, etwas gewonnen haben.

Eben so leicht ist es, sich von dem Zweiten zu überzeugen.

Die Achtung, welche der Einzelne vor jedem positiven Gesetze empfindet, steht immer im Verhältniß zu den Vortheilen, welche ihm das Gesetz bietet.

Wie wir jede Schranke dann am meisten achten, wenn sie nicht nur ein fremdes, sondern auch das eigene Eigenthum bezeichnet, so ist die

Achtung fremder Rechte mit dem Bewußtsein der eigenen innig verbunden. Derjenige, welchem man die Fähigkeit, ein Eigenthum zu besitzen, abgesprochen, wird keine Achtung vor dem Eigenthum, der Sklave keine Achtung vor dem Recht empfinden. Soll das Gesetz im Staate geachtet werden, so darf es daher nicht als Privilegium Einzelner erscheinen, es muß ein allgemeines Gut Aller sein, und wird dem Staate eine um so festere Stütze bieten, als die Verbindung zwischen dem Gesetze und den persönlichen Interessen der Einzelnen durch Alle klarer erkannt wird. Nur Dasjenige, worauf das eigene Recht begründet ist, wird durch Jeden als heilig anerkannt, und die Frage, ob das historische Recht, oder ob gewisse Grundsätze des Naturrechts auf ein höheres Maß der Achtung zählen können, hängt davon ab, ob die Mehrheit der Einzelnen ihre Rechtsansprüche von jenem oder diesem ableitet.

Wenn man dem Staate eine absolute Gewalt über alle Verhältnisse eingeräumt und die Rechte der Einzelnen gegenüber dem Staate auf die Theilnahme an der Gesetzgebung beschränkt hat, kann aus den angeführten Gründen das Bewußtsein des innigen Zusammenhanges, welcher zwischen der Achtung fremder Rechte und den Interessen jedes Einzelnen besteht, niemals so lebhaft sein als da, wo der Einzelne nicht nur durch den Staat, sondern durch andere Gemeinschaften mit seinen Mitbürgern in Beziehungen steht, und indem er in kleineren Kreisen täglich zur Ausübung gewisser Rechte Gelegenheit findet, die Wichtigkeit dieser Rechte praktisch einsieht. Ja der Grundsatz der Omnipotenz des Staates, die verfassungsmäßige Bestimmung, daß die Mehrheit über Alles zu entscheiden habe, muß die Ueberzeugung hervorrufen, daß es der Wille der Mehrheit sei, der über jedes Recht mit absoluter Macht zu entscheiden hat, was allerdings zur Achtung vor dem Rechte der Mehrheit, doch nicht zur Achtung irgend eines Rechtes, welches dieser Mehrheit als Schranke dienen könnte, führen muß. — Der Grundsatz einer ganz absoluten Staatsgewalt steht mit dem Begriffe jedes selbstbegründeten Rechtes ebenso im Widerspruch, wenn diese Gewalt der Gesammtheit, als wenn sie einem Einzigen übertragen ist. Denn wenn es das Wohl oder der Wille der Mehrheit ist, von dem

jede Entscheidung der Mehrheit abhängt, und jeder Einzelne, der an diesen Entscheidungen Theil nimmt, wieder nur seinen persönlichen Willen und sein eigenes Wohl zu berücksichtigen braucht: so muß der Grundsatz, daß die Quelle des Rechts im souverainen Willen der Mehrheit zu suchen sei, nothwendigerweise in dem Einzelnen die Ueberzeugung hervorbringen, daß er in Allem nur sein eigenes Wohl zu berücksichtigen habe, was offenbar die Achtung vor den Rechten Anderer schwächen, ja den Begriff des Rechts selbst verwirren muß; während durch eine bestimmte Gliederung des Staates, wobei man die absolute Gewalt der Gesetzgebung auf gewisse Dinge beschränkt hat, in dem Einzelnen das Bewußtsein, daß er sich innerhalb eines gewissen Kreises ganz selbstständig bewegen könne, und in Folge dieses Bewußtseins die Ueberzeugung hervorgerufen wird, daß er den Kreis, welchen die Gesetzgebung der selbstständigen Thätigkeit Anderer angewiesen hat, ohne Gefährdung der eigenen Interessen nicht verletzen könne.

Was die Achtung vor dem Gesetz für den Einzelnen ist, das ist die Achtung vor dem Rechte für den Gesetzgeber. Soll der Staat bestehen und gedeihen, so ist Beides nothwendig. Wenn man nun von der Ueberzeugung ausgeht, daß die Macht einer Vielheit — wenn sie den Einzelnen nicht verletzen soll — ebenso gewisser Schranken bedarf als die eines Einzigen, ja daß diese Schranken einer Vielheit gegenüber, eben weil eine Vielheit mächtiger und rücksichtsloser ist, auch stärker sein müssen, und daß die absolute Gewalt des Staates durch die Achtung vor dem Recht sicherer als durch irgend eine Institution beschränkt werden könne; so müssen jene Einrichtungen, durch welche diese Achtung vor dem Recht erzeugt und wach erhalten wird, in dem Maße für das Bestehen des Staates wichtiger sein, als die Staatsgewalt einer Vielheit übertragen ist; und die Behauptung, daß Staaten, in welchen man die im Verlaufe dieses Werkes aufgestellten Grundsätze befolgt, der Achtung vor dem Recht eben so wenig entbehren können als andere, ist daher nicht nur kein Grund gegen, sondern vielmehr der wichtigste Grund für diese Grundsätze, weil unter den verschiedenen Formen, welche man dem Staate geben kann, sicher jene die vorzüglichste ist, durch welche die moralischen Grundlagen des

Staates, vor Allem die Achtung vor Recht und Gesetz, am meisten verstärkt werden.

Elftes Kapitel.

Nothwendigkeit eines höchsten Gerichtshofes.

In jedem Staate muß eines von beiden herrschen, das Gesetz oder die materielle Gewalt. In dem Augenblick, wo man sich der Herrschaft des ersteren entzogen, hat man die Herrschaft des letzteren begründet.

Bei der Verschiedenheit aller menschlichen Ansichten und dem Einfluß, welchen unsere persönlichen Ansichten auf unser Urtheil ausüben, kann das Gesetz nur in so fern herrschen, als eine richterliche Gewalt existirt, um das Gesetz auszulegen, auszusprechen und zu vollziehen. Daraus ergibt sich, daß, wenn die zwischen dem Staat und den einzelnen Theilen desselben bestehenden Beziehungen durch Gesetze geregelt werden sollen, auch zur Aufrechthaltung der durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse Gerichte nothwendig sind, die in allen zwischen der Staatsgewalt und den einzelnen Theilen des Staates sich ergebenden Fragen darüber zu entscheiden haben, ob der in Frage stehende Gegenstand nach dem Gesetze zum Wirkungskreise des Staates oder zu jenem der einzelnen Theile desselben gehöre.

Wie das Bestehen geordneter Gerichte, welche über alle Rechtsansprüche der Einzelnen zu entscheiden haben, ein nothwendiges Bedingniß jedes geordneten Staates ist, so muß in dem Augenblick, wo man in der Verfassung den einzelnen Theilen des Staates einen bestimmten Rechtskreis angewiesen, auch die Nothwendigkeit einer richterlichen Gewalt, welche über alle sich hieraus ergebenden Rechtsverhältnisse zu entscheiden hat, anerkannt, und den Entscheidungen derselben muß bei den zwischen dem Staate und einzelnen Theilen desselben sich ergebenden Fragen dieselbe Gewalt zuerkannt werden, welche jeder richterlichen Entscheidung bei allen Einzelne betreffenden Fragen der Natur

der Dinge nach zukömmt; d. h. daß dieselben weder durch die gesetzgebende noch durch die vollziehende Gewalt für den einzelnen gerichtlich entschiedenen Fall umgestoßen werden können.

Derjenige, dem die Souverainetät im Staate zukömmt — sei es nun das Volk oder ein Einzelner —, kann die Verfassung des Staates ändern, Jene, denen man die gesetzgebende Gewalt übertragen *), können einzelne Gesetze aufheben oder neue bringen, und dadurch der richterlichen Gewalt neue Regeln, nach denen sie zu entscheiden hat, vorschreiben; so lange jedoch die Verfassung steht und das Gesetz nicht aufgehoben ist, steht die im einzelnen Fall gegebene Entscheidung des Richters höher als der Wille der Gesetzgebung, höher als die Macht des Souverains. Diese Suprematie der richterlichen Gewalt ist nichts als die Suprematie der Gesetze, und nur wenn man die Souverainetät

*) Wo man dem gesetzgebenden Körper die Ausübung der vollen Souverainetät übertragen, kann das Recht desselben, auch die Verfassung selbst zu verändern, nicht in Zweifel gezogen werden; übrigens ist dies durchaus nicht überall der Fall. In den nordamerikanischen Freistaaten, überhaupt überall, wo die Art, in welcher das Grundgesetz des Staates verändert werden soll, in der Verfassung besonders bestimmt ist, kann sich die Gewalt des gesetzgebenden Körpers nicht auf die Veränderung des Grundgesetzes erstrecken; woraus sich ergibt, daß zwischen dem Souverain und dem gesetzgebenden Körper in solchen Staaten ein wesentlicher Unterschied besteht, und alle Handlungen des letzteren, wobei man die in der Verfassung ausgedrückten Bedingungen der Vollmacht überschritten, eben so ungültig sind als die Handlungen jedes Bevollmächtigten, wenn derselbe jene Vollmacht, vermöge welcher er handelt, überschritten hat. — Ueberall, wo die Macht des gesetzgebenden Körpers auf diese Art beschränkt ist und das Grundgesetz, welches allein als der Wille des Souverains zu betrachten ist, auch durch die Legislatur des Staates verletzt werden kann, ist die Zweckmäßigkeit von Einrichtungen, durch welche die Entscheidung der Frage, ob die Gesetzgebung durch ihre Handlungen ihr Mandat nicht überschritten, einem höchsten Gericht übertragen wird, nicht in Zweifel zu ziehen; da, wenn man einmal von dem Prinzip einer unveräußerlichen Volkssouverainetät ausgegangen und den gesetzgebenden Körper blos als Repräsentanten des Souverains, den dieser unter gewissen Bedingungen mit der Ausübung seiner Rechte beauftragt hat, betrachtet, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung entweder besonderen Gerichten oder dem Volke selbst übertragen werden muß, und die Behauptung, daß die Legislatur des Staates nicht den Entscheidungen einer richterlichen Gewalt unterworfen werden könne, uns nothwendig zur Anerkennung des Rechtes der Insurrection führen müßte.

in der Willkühr sucht, und wenn man das für den Staat so fehlerhaft gebrauchte Epitheton der Allmacht bis zu den äußersten Gränzen des Absurdums verfolgt und behauptet, daß die allmächtige Staatsgewalt sich nicht einmal selbst durch Gesetze beschränken könne, kann man glauben, daß diese Suprematie der richterlichen Gewalt mit dem Begriff der Souverainetät im Widerspruch stehe. Da der Unterschied zwischen einem auf das Recht begründeten Staat und einer Despotie nur darin besteht, daß in jenem das Gesetz, in diesem der Wille des Menschen (gleichviel ob eines Einzigen oder Vieler) herrscht, so muß jeder Staat, wo man diese Stellung der richterlichen Gewalt nicht anerkennt, immer als ein despotischer betrachtet werden.

Benjamin Constant hat sehr richtig bemerkt, daß bei der Verschiedenheit der Interessen, dem allen Menschen angeborenen Trieb, ihre Macht weiter auszudehnen, und den vielseitigen Gegensätzen, welche sich hieraus in Staaten, wo man die Gesetzgebung nicht ausschließlich einem Individuum oder einer Klasse übertragen hat, ergeben, der Staat, auch wenn man die Gewalten noch so vollkommen getheilt und jeder Klasse der Staatsbürger einen gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt hat, seiner Aufgabe noch immer nicht zu genügen im Stande sei, daß es vielmehr einer vermittelnden Macht bedürfe, durch welche jede der im Staate thätigen Gewalten innerhalb ihrer bestimmten Schranken erhalten und ihr Zusammenwirken im Sinne der Verfassung erzweckt wird *).

Wenn aber B. Constant weiter behauptet, daß es ein großer Vorzug der constitutionellen Monarchie sei, daß durch dieselbe in der

*) Les trois pouvoirs politiques, tels qu'on les a connus jusqu'ici, le pouvoir exécutif, législatif, et judiciaire, sont trois ressorts qui doivent coopérer chacun dans sa partie, au mouvement général, mais quand ces ressorts dérangés se croisent, s'entrechoquent et s'entravent, il faut une force qui les remette à leur place. Cette force ne peut pas être dans un de ces ressorts, car elle lui servirait à détruire les autres; il faut qu'elle soit en dehors, qu'elle soit neutre en quelque sorte, pour que son action s'applique partout où il est nécessaire qu'elle soit appliquée, et pour qu'elle soit préservatrice et réparatrice sans être hostile.

Cours de Politique constitutionnelle I, 2.

Person des Königs eine solche vermittelnde Gewalt geschaffen werde *), so ist er meiner Ueberzeugung nach im Irrthum, und zwar darum, weil der König in constitutionellen Staaten fast niemals neutral ist, ja im Interesse des Staates und nach der Stellung, die man dem Königthum angewiesen, ohne Verletzung seiner Pflichten auch nie neutral sein darf, was B. Constant bei der Anwendung seiner Grundsätze im weiteren Verlauf seines Werkes selbst eingesehen hat **).

Ich habe früher darauf aufmerksam gemacht, welche Nachtheile daraus für den Staat entstehen, wenn man das Königthum blos als das Haupt der executiven Gewalt betrachtet; jene, welche daraus hervorgehen würden, wenn man dem König blos eine vermittelnde Gewalt zuerkennt, sind nicht kleiner. Will man dieses, so muß man dem Königthum entweder die Macht, alle im Staat bestehenden Gewalten zur Anerkennung seiner vermittelnden Entscheidungen zu zwingen, d. h. eine ganz absolute Gewalt einräumen, oder dasselbe auf das Recht einfacher Rathschläge beschränken und den übrigen Gewalten machtlos gegenüber stellen; Beides aber ist mit der Aufgabe, welche das Königthum in der constitutionellen Monarchie zu lösen hat, unvereinbar.

Denn worin besteht diese Aufgabe?

Wenn jeder Staat einer höchsten Gewalt bedarf, die für denselben Gesetze gibt und ihn regiert, und das Bestehen des Staates von der

---

*) La monarchie constitutionnelle a ce grand avantage, qu'elle crée ce pouvoir neutre dans la personne d'un roi. *Ibid.*

**) M. de Chateaubriand a adopté mon principe et jusqu'aux développemens qui l'appuient, et qu'il en a fait, dans le douzième chapitre de la Monarchie selon la Charte, une très éloquente paraphrase. Je l'en remercie; mes idées ne peuvent que gagner en étant reproduites par un interprète d'un talent si rare. Seulement il les exagère un peu; il prétend tellement réduire le monarque à la qualité de spectateur qu'il dit en propres termes: Que le roi ne forçant point son ministre, si celui-ci n'obtempère pas à l'avis du roi, le roi n'insiste plus. Le ministre agit, fait une faute, tombe, et le roi change son ministère.

Ce n'est certes pas ainsi que je l'entends. Quand le roi voit un ministre prêt à faire une faute, il ne reste pas impassible. Il ne laisse pas commettre une faute dont la nation porterait la peine. Il ne force pas son ministre, mais il le renvoie avant que la faute ne soit commise. *Ibid. p.* 191.

Kraft, welche diese Gewalt besitzt, bedingt ist; wenn diese Gewalt daher auch weder getheilt noch geschwächt werden darf, und die Sicherheit des Ganzen davon abhängt, daß der souveraine Wille, wenn er sich einmal in gesetzlicher Form geäußert, kein erhebliches Hinderniß zu bekämpfen habe: so ist die Sicherheit, deren der Einzelne einer so absoluten Gewalt gegenüber bedarf, nur darin zu finden, daß man die höchste Gewalt im Staate (die Souverainetät) zwischen Mehreren vertheilt und dafür sorgt, daß dieselbe nur unter gewissen Formen, durch welche man gegen Uebereilungen geschützt wird, ausgeübt werden dürfe. Der Vorzug der constitutionellen Monarchie besteht nur darin, daß dieser Zweck unter dieser Form besser als unter irgend einer anderen zu erreichen ist.

Durch die Bestimmung, daß nichts ohne die Einwilligung des Königs zum Gesetz werden könne, und durch jene, daß zur Giltigkeit der Regierungshandlungen des Königs die Contrasignatur seiner verantwortlichen Minister nothwendig sei, hat man dem Königthum auf die Gesetzgebung und den Vertretern des Volkes auf die Regierung einen bedeutenden Einfluß gesichert; so daß in allen Fällen, wo der Natur der Dinge nach nur der souveraine Staatswille zu entscheiden hat, keiner jener Factoren, zwischen welchen man die Souverainetät getheilt, von der Theilnahme ausgeschlossen ist, während man durch das dem Königthum übertragene Recht, die Minister zu ernennen, und durch die Verantwortlichkeit derselben zugleich dafür gesorgt hat, daß Jene, denen man die executive Gewalt übertragen, von der souverainen Gewalt, d. h. sowohl vom König als von den Vertretern des Volks, zwischen welchen man die Souverainetät getheilt, immer abhängig seien.

Man hat seit einem halben Jahrhundert das Königthum so ausschließlich blos als Haupt der executiven Gewalt betrachtet, und sich so viel über den Satz le roi règne et ne gouverne pas herumgestritten, daß die in Obigem ausgesprochenen Ansichten wahrscheinlich als paradox erscheinen werden; da aber alle Vortheile, welche ein fest begründetes Königthum in constitutionellen Staaten bietet, eben aus der legislatorischen Thätigkeit desselben hervorgehen, und die wichtigsten Functionen desselben nur in so fern als vernünftig erscheinen, als man den König

als einen integrirenden Theil der gesetzgebenden Gewalt, nicht blos als Repräsentanten, sondern als Theilnehmer an der Souverainetät des Staats betrachtet, so ist es durchaus nothwendig, daß man von dem über dasselbe in der Wissenschaft aufgestellten Vorurtheil abgehe, so geheiligt uns dieses durch große Namen, die dasselbe vertheidigt, auch erscheinen mag. Es wird der Staatskunst niemals gelingen, ein Individuum, welches man so hoch gestellt und dem man so große Macht übertragen wie dem König in constitutionellen Staaten, der natürlichen Attribute jedes Individuums, d. h. des Bedürfnisses zum Wollen und seinen Willen durchzusetzen, zu entkleiden. Eben weil Könige nur Menschen sind, wird jeder Versuch, dies zu thun, immer scheitern, und entweder mit dem Untergang des Königthums oder dem der bürgerlichen Freiheit enden.

Wenn wir aber den König als einen Theil der gesetzgebenden Gewalt betrachten, was, wie gesagt, durchaus nöthig ist, wenn die demselben übertragenen Rechte vernünftig erklärt werden sollen, so ergibt es sich von selbst, daß der König die Stellung einer vermittelnden Gewalt (pouvoir neutre) nicht einnehmen könne, sondern daß in Fällen, wo zwischen den verschiedenen Factoren der souverainen Gewalt Conflicte entstehen, oder über den Rechtskreis, welchen die Verfassung dem Staate und den einzelnen Theilen desselben angewiesen, Fragen zu entscheiden sind, die vermittelnde Gewalt ebenso Gerichten übertragen werden müsse, als dies in Fällen, wo die Interessen und Ansprüche der Einzelnen in Gegensatz treten, immer geschieht *).

*) B. Constant ist entgegengesetzter Meinung: Lorsque les citoyens divisés entre-eux d'intérêt se nuisent réciproquement, une autorité neutre les sépare, prononce sur leurs prétentions, et les préserve les uns des autres. Cette autorité est le pouvoir judiciaire. De même, lorsque les pouvoirs publics se divisent et sont prêts à se nuire, il faut une autorité neutre qui fasse à leur égard ce que le pouvoir judiciaire fait à l'égard des individus. Cette autorité dans la monarchie constitutionnelle c'est le pouvoir royal. Le pouvoir royal est, en quelque sorte, le pouvoir judiciaire des autres pouvoirs. *Ibid. p.* 7. Wer kann läugnen, daß hierdurch die ganze Stellung des Königthums wesentlich verändert, daß jene aller übrigen Gewalten im Staate ganz unhaltbar würde, im Fall man das Königthum, indem man es mit der richterlichen

Diese Suprematie der richterlichen Gewalt über alle übrigen steht mit dem Begriff der Souverainetät prinzipiell nicht im Gegensatz, sondern ist, wie uns die Erfahrung zeigt, als eine der festesten Garantien aller im Staate bestehenden Rechte zu betrachten, und ist auch fast überall als solche anerkannt worden.

Alle, die über die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten nicht mit der Begeisterung, mit welcher der Anblick einer so großen Republik den Fremden erfüllt, sondern mit der Sachkenntniß gesprochen, welche nur Derjenige über die Folgen politischer Institutionen besitzt, der unter ihnen gelebt hat, haben sich einstimmig dahin erklärt: daß die Erhaltung der Union und die großartigen Resultate, welche die nordamerikanische Verfassung erzeugt, großentheils dem heilsamen Einflusse der Gerichte zuzuschreiben seien. Ohne den obersten Gerichtshof wäre bei den vielseitigen Gegensätzen zwischen den einzelnen Staaten und dem mächtigen Streben nach Selbstständigkeit in allen das Band der Union längst gelöst worden, oder an die Stelle der Bundesstaaten wäre ein centralisirter Staat nach dem Muster Frankreichs getreten. Die Beziehungen zwischen dem Gesammtstaat und den einzelnen Theilen wären längst gestört, und die richtigen Gränzen, welche zwischen Demjenigen, was dem Staate, und Dem, was den einzelnen Theilen desselben zukömmt — deren Bestehen man es zuschreiben muß, daß die individuelle Freiheit durch das Prinzip der absoluten Volkssouverainetät und das Bestehen des Bundes durch das Recht der Selbstregierung in Amerika nicht gefährdet wird — wären längst niedergerissen, wenn der Grundsatz: daß die Gerichtshöfe zum vermittelnden Körper zwischen der Legislatur und dem Volke bestimmt seien, zum Zwecke, um unter Anderem die letztere innerhalb der ihrer Gewalt angewiesenen Schranken zu erhalten, in Amerika nicht anerkannt und die vermittelnde Gewalt der Gerichtshöfe durch die Legislatur und das Volk nicht als einer der Grundpfeiler der Verfassung betrachtet worden wäre.

Gewalt bekleidet, nicht zugleich jener Mittel der materiellen Macht beraubt, welche dasselbe jetzt besitzt?

Es ist übrigens nicht nothwendig, nach Amerika zu gehen, um den Grundsatz der Suprematie der richterlichen Gewalt über alle anderen Staatsgewalten in diesem Sinne anerkannt zu finden.

Das berühmte Recht der französischen Parlamente, wonach königliche Ordonnanzen erst dann Gesetzeskraft erhielten, wenn dieselben registrirt worden waren, beruht ganz auf denselben Grundsätzen. Wenn man annahm, daß die monarchische Gewalt in Frankreich nicht eine ganz willkührliche, sondern an gewisse Grundgesetze gebunden sei, die durch dieselbe nicht überschritten werden dürften (wie dies bis zu Ludwig XIV. selbst das Königthum anerkannt, und auch nach ihm die Mehrheit der Gebildeteren immer behauptet hat), so mußte auch die Nothwendigkeit einer Autorität eingesehen werden, welche darüber zu entscheiden hatte, in wie fern einzelne Ordonnanzen mit diesen Grundgesetzen nicht im Gegensatz stehen und daher als solche zu betrachten seien, wobei das Königthum seine legalen Gränzen eingehalten und welchen daher Jeder gehorchen müsse. Mit dem Aufhören der Generalstaaten ist die ganze gesetzgebende Gewalt in Frankreich auf das Königthum übergegangen; das durch die Parlamente in Anspruch genommene Recht der Registratur ist aber nicht als ein Theil der gesetzgebenden Gewalt, sondern ganz aus demselben Standpunkte zu betrachten, aus welchem wir das dem höchsten Gerichtshof in Amerika übertragene Recht beurtheilen müssen, wonach demselben auch die Entscheidung der Frage zukömmt: ob die Statute der Gesetzgebung mit der Verfassung übereinstimmen. So wenig sich hieraus der Schluß ziehen läßt, daß der höchste Gerichtshof in Amerika über der Gesetzgebung steht, so lange sich diese in ihrem constitutionellen Kreise bewegt, oder daß derselbe an der Gesetzgebung theilnehme, eben so wenig kann dies von den französischen Parlamenten behauptet werden. Wie das dem höchsten Gerichtshof dort eingeräumte Recht nur eine Folge des Prinzips ist, daß das in der Verfassung ausgesprochene Grundgesetz über dem Willen der einzelnen Legislaturen stehe, so war die den französischen Parlamenten eingeräumte Stellung eine natürliche Folge der Ueberzeugung, daß auch in Frankreich gewisse Grundgesetze bestanden, und daß die Macht des Königthums nur innerhalb der durch diese Gesetze bestimmten Gränzen

eine absolute sei, und nur weil die Stellung der Parlamente aus diesem Gesichtspunkt betrachtet eine vernünftige war, konnte dieselbe so vielen Angriffen gegenüber immer behauptet werden, bis man in der französischen Revolution den Grundsatz aufgestellt — oder wenigstens befolgt —, daß die gesetzgebende Gewalt des Staates durchaus durch kein Grundgesetz beschränkt sein könne, und hiermit die vernünftige Grundlage, auf welcher der Wirkungskreis der höchsten Gerichtshöfe beruhte, zerstört hatte.

Durch Jahrhunderte hat man sich in Deutschland abgemüht, ein dem höchsten Gerichtshof Amerikas ähnliches Gericht zu schaffen, und alle Bestrebungen, ein dem Zwecke entsprechendes Kammergericht einzuführen und die Autorität desselben zu sichern, finden ihre Erklärung lediglich in der klaren Einsicht davon, daß, wenn man den einzelnen Theilen des Reiches eine gewisse Selbstständigkeit eingeräumt, ohne darum die Einheit auflösen zu wollen, die Erhaltung der verfassungsmäßigen Stellung, sowohl des Reiches als der einzelnen Theile, die Errichtung eines höchsten Gerichtshofes erfordere, dem in allen zweifelhaften Fällen die höchste Entscheidung zukommt. — Dasselbe finden wir in anderen Staaten, denn wenn wir auch die Stellung des Justicia in Aragon *) als eine ganz exceptionelle betrachten wollen, so ist es doch gewiß, daß bei der innigen Verbindung, welche im ganzen Mittelalter zwischen dem Rechte des Besitzes und jenem der Jurisdiction bestand, und bei der Häufigkeit jener Fälle, wo über die Auslegung gewisser Privilegien Zweifel entstanden, die Entscheidung zweifelhafter Competenz-

*) Eine der wichtigsten Functionen des Justicia von Aragon bestand in dem ihm zukommenden Rechte, über die Giltigkeit aller königlichen Befehle und Verordnungen zu entscheiden. Der Grund der ganzen Institution ist in einem der Gesetze des Fuero de Soprarbe (welches, wenn man auch an seiner Authenticität zweifelt, auf die in Aragon im Mittelalter bestehenden Rechtsansichten einen eben so bedeutenden Einfluß ausgeübt als die Isidorischen Decretalen auf das Kanonische Recht) in folgenden Worten ausgedrückt: Ne quid autem damni detrimentive leges aut libertates nostrae patiantur judex quidam medius adesto, ad quem a rege provocare si aliquem laeserit, injuriasque arcere si quas forsan reipublicae intulerit, jus fasque esto. *Blancas Commentarii p. 26 b. Prescott's History of the Reign of Ferdinand and Isabella.*

fragen zwischen dem Staate und einzelnen Theilen desselben im Mittelalter überall der richterlichen Gewalt übertragen war, da ja die Entscheidung der Frage über den Besitz, mit dem die Gerichtsbarkeit verbunden war, jene, wie weit sich die Jurisdiction des Königs und jene der einzelnen Gemeinden oder Vasallen erstrecken sollte, in sich schloß.

Ueberhaupt hat das Königthum die Suprematie der richterlichen Gewalt in dieser Bedeutung nie in Zweifel gezogen, oder den Grundsatz praktisch zur Anwendung gebracht: daß es wesentlich in der Natur der Souverainetät liege, keiner Klage irgend eines Patrioten ohne ihre eigene Einwilligung unterworfen zu sein, ein Grundsatz, den man in Amerika befolgt, und der da zu manchen Uebelständen Veranlassung gegeben hat*).

Ja diese Suprematie der richterlichen Gewalt ist immer als die beste Garantie aller bestehenden Verhältnisse, und hierdurch als die festeste Stütze des Thrones betrachtet worden. Da nun selbst in der absoluten Monarchie die Entscheidung von Rechtsfällen, wobei das Urtheil durch die Interpretation der Verfassung bestimmt wird (wie dies bei den meisten Fällen der Majestätsverbrechen und jenen über den dem öffentlichen Beamten verweigerten Gehorsam der Fall ist), der richterlichen Gewalt überlassen ist, und man es niemals mit der Würde der Krone als unverträglich betrachtet hat, daß diese ihre Ansprüche

*) Herr Oberrichter Jay macht in der Begründung seiner Abstimmung in dem Falle von „Chisholm Executors v. Georgia" zwischen dem Falle der Anklagbarkeit eines Staates und der Anklagbarkeit der Vereinigten Staaten von Seite eines Bürgers unter der Constitution einen Unterschied. „Bei allen Fällen von Klagen gegen Staaten oder einzelne Bürger", sagt er, „werden die Nationalgerichte in jedem Theil ihres gesetzlichen und verfassungsmäßigen Verfahrens und Urtheils durch den Arm der vollziehenden Gewalt der Vereinigten Staaten unterstützt. Aber in Fällen von Klagen gegen die Vereinigten Staaten gibt es keine Gewalt, welche die Gerichtshöfe zu Hilfe rufen können." „Fälle der grausamsten Härte und unerträglicher Verzögerung kamen schon vor", so äußert sich J. Story („Commentaries on the constitution of the United States"), „in welchen verdiente Gläubiger in schwere Verluste und bisweilen in absoluten Ruin durch die Langsamkeit der Justiz gestürzt wurden, welche erst nach vieljährigen demüthigen Bitten durch die Legislatur gewährt wurde." F. J. Buß, „Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerikas", S. 730.

gegen Einzelne vor dem Richter geltend mache und den Einzelnen gleichfalls vor dem Richter belange; ja da man das Erstere als ein wesentliches Kennzeichen, durch welches sich das absolute Königthum von der Despotie unterscheidet, das Letztere als die einzig mögliche Garantie des Besitzes, und somit die einzig sichere Grundlage des Staates betrachtet hat, so liegt gar keine Ursache vor, wegen welcher wir annehmen könnten, daß es mit dem Begriff der Souverainetät unvereinbar sei, wenn die Entscheidung jeder über den Rechtskreis des Staates und den der einzelnen Theile desselben entstehenden Frage gleichfalls Gerichten überlassen wird. Selbst die Heiligkeit des Besitzes ist für den Staat nicht wichtiger als das: daß sich jede der in demselben bestehenden Gewalten innerhalb ihres verfassungsmäßigen Kreises bewege.

Ob sich die souveraine Gewalt in den Händen eines Einzigen, oder in jenen gewählter Volksvertreter befinde, ist in dieser Hinsicht gleichviel. Denn wenn die Bemerkung richtig ist, daß sich die Gewalt immer von den Vielen zu den Wenigen schleiche, so geschieht es eben so oft, daß die Gewalt, wenn sie sich allmälig zu den Wenigen geschlichen, denselben dann immer durch die Vielen gewaltsam entrissen wird, und daß man daher in jedem Falle dafür sorgen müsse, daß jede Gewalt innerhalb ihrer durch die Verfassung bestimmten Gränzen bleibe. Diese Aufgabe kann aber nur durch die richterliche Gewalt zum Vortheile des Staates gelöst werden, weil nur sie es ist, der man den Auftrag, Alles innerhalb gewisser Schranken zu halten, ohne die Gefahr, daß sie denselben überschreite, übertragen kann. Nur die richterliche Gewalt ist schwach genug, um eine solche Stellung nicht zu mißbrauchen *).

---

*) Die Macht der richterlichen Gewalt ist eine rein moralische, sie ist die einzige Gewalt im Staate, bei der man das Streben, sich der ganzen Souverainetät zu bemächtigen, vernünftig nicht voraussetzen kann. Ueberträgt man das Recht, alle Uebergriffe der gesetzgebenden Gewalt oder der einzelnen Gemeinden zu verhindern, dem Königthum, so kömmt man in die Gefahr der Despotie, überträgt man es der Gesetzgebung, so wird durch diese allmälig die Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates zerstört, überträgt man es dem Volke, so droht die Gefahr der Revolution. Die richterliche Gewalt kann sich irren, sie kann, wenn ihre Selbstständigkeit nicht

Wie der höchste Gerichtshof, der über die zwischen dem Staate und den einzelnen Theilen desselben entstehenden Competenzfragen zu entscheiden hat, eingerichtet werden müsse, ist eine Frage, welche je nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder, ihrem Culturzustand und den in denselben herrschenden Begriffen verschieden beantwortet werden muß; doch gibt es auch in dieser Hinsicht gewisse allgemeine Grundsätze. Es sind dies dieselben, nach welchen jeder Gerichtshof. wenn derselbe das allgemeine Vertrauen besitzen und verdienen soll, einzurichten ist.

Wir wollen sie kurz berühren.

Jedem Menschen ist der Sinn für Recht angeboren, wenigstens sind die Vortheile eines festbegründeten Rechtszustandes so offenbar, daß wir bei jedem Richter das Streben, im Sinne der Gesetze gerecht zu sein, voraussetzen können, in so fern er in der Befolgung desselben nicht durch besondere Ursachen gehindert wird. Die Aufgabe jeder zweckmäßigen Gerichtsverfassung besteht mithin blos darin, diese Ursachen zu entfernen oder wenigstens zu entkräften.

Um dies zu erreichen, sind zwei Dinge nothwendig:

1) muß der Richter die Mittel besitzen, das Recht zu erkennen;

2) muß er sich in einer Lage befinden, in welcher er sein Urtheil ohne persönlichen Schaden oder Nutzen aussprechen kann und doch von dem Gesetz abhängig bleibt.

So verschieden man die Gerichte in den verschiedenen Ländern eingerichtet hat, so sind es doch überall diese Zwecke, die man hierbei befolgt.

Das erste wirksamste Mittel, durch welches man dem Richter das Finden des Rechts möglich macht, ist die Klarheit der Gesetze. Außerdem sind die Theilung der Frage in die Frage der That und des Gesetzes, die Appellation, ein bestimmtes Alter, um richterliche Aemter zu

---

gesichert ist, die Ansprüche der Staatsgewalt oder der einzelnen Gemeinden übermäßig begünstigen; auf die Gewalt selbst Anspruch machen kann sie nie, und eine Usurpation ist wenig zu befürchten, wenn Derjenige, durch den sie geschehen muß, durch die Usurpation keine Gewalt gewinnt.

bekleiden, wonach das Jünglings- oder Greisenalter als Ausschließungsgrund betrachtet wird, endlich bestimmte Formen des Beweises eben so viele Mittel, durch welche die Richter vor Irrthum bewahrt werden sollen.

Wichtiger, aber auch um Vieles schwieriger, ist es, die Unabhängigkeit der Richter durch Institutionen sicher zu stellen. Denn wie Alles, wodurch man dem Richter das Finden des Rechts möglich macht, da, wo die Unabhängigkeit fehlt, nutzlos wird, und wirklich unabhängige Richter auch die fehlerhafteste Gerichtsverfassung wenigstens erträglich machen; so hängt die Art, auf welche die Unabhängigkeit der Gerichte angestrebt werden muß, großentheils von der Verfassung des Staates und jener Gewalt ab, gegen welche die Selbstständigkeit der Gerichte geschützt werden soll.

Soll die Unabhängigkeit der Gerichte gegen die überwiegende Macht eines Einzigen geschützt werden, so ist wohl kaum eine bessere Form zu finden als die Jury. Demselben Zwecke kann durch eine große Zahl der Richter, durch ihre Unabsetzbarkeit, und in noch höherem Maße durch ihre Erblichkeit *) entsprochen werden.

Endlich ist auch das Geheimniß des gerichtlichen Verfahrens in Staaten, wo jede Freiheit fehlt, als eine nothwendige Garantie der richterlichen Unabhängigkeit zu betrachten; denn wo die Gewalt keine Schranken hat, da bedarf das Recht des Schleiers, um gegen ihre Zumuthungen gesichert zu sein.

Uebt das Volk einen bedeutenden Einfluß auf den Staat aus, muß daher die Unabhängigkeit der Richter gegen den Einfluß der Massen gesichert werden, so kann eine Jury, in so fern diese Institution mit den Gewohnheiten und Sitten des Volks übereinstimmt, zur Entscheidung solcher Fälle, welche Einzelne betreffen, sehr zweckmäßig sein;

---

*) Die gerichtliche Organisation Frankreichs vor der Revolution und die Resultate derselben beweisen am besten, um wie Vieles die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt wichtiger als alle anderen Rücksichten sei, die man bei der Gerichtsorganisation gewöhnlich zu befolgen pflegt.

da, wo der Staat betheiligt ist, ist sie es sicher nicht, weil all jene Gründe, welche in absolut monarchischen Staaten für diese Institution angeführt werden, in solchen, wo das Volk regiert, in eben dem Maße gegen dieselbe sprechen, und zwar um so mehr, als der Einfluß, welchen das Volk auf die Regierung des Staates ausübt, größer ist. — Ein Mittel gegen die der richterlichen Unabhängigkeit drohenden Gefahren kann in solchen Staaten in der großen Zahl der Richter gesucht werden. Am besten bleibt es unter solchen Verhältnissen immer, wenn die Ausübung der richterlichen Gewalt in Fällen, wobei der Staat betheiligt ist, beständigen Richtern übertragen wird und der Einfluß, den man dem Volke bei der Besetzung dieser Richterstellen allenfalls einzuräumen genöthigt wäre, sich weder auf die Absetzung der einzelnen Richter erstreckt, noch in Hinsicht der Wählbarkeit unbeschränkt ist.

Da die Unabhängigkeit eine moralische Eigenschaft ist, welche daher auch immer mehr von der Individualität des Richters als von seiner Stellung abhängt, und all jene Momente, welche auf das Urtheil des Einzelnen einen Einfluß ausüben können, sich weder im Voraus berechnen noch durch solche Mittel, über welche der Staat verfügen kann, entkräften lassen; so ergibt es sich von selbst, daß all jene Mittel, durch welche man die richterliche Gewalt unabhängig zu machen sucht, für sich allein auch ungenügend sind.

Sollen die Gerichte ihrer Aufgabe entsprechen, so ist es nicht genug, daß der einzelne Richter von jedem fremden Einfluß unabhängig sei, es ist vielmehr nothwendig, daß sich derselbe immer vom Gesetze abhängig fühle, was sich nur dann mit Sicherheit erwarten läßt, wenn man außer jenen Mitteln, durch welche man den Richter vor fremden Einflüssen zu bewahren sucht, zugleich für Motive sorgt, um denselben zur Erfüllung seiner Pflicht anzueifern.

Ein solches Motiv ist die Responsabilität.

Jede gerichtliche Responsabilität, jedes Gesetz, wonach Richter — Fälle von Bestechung und solche ausgenommen, wobei die durch das Gesetz bestimmten Formen durch den Richter offenbar verletzt worden

sind *) — vor einer höheren Autorität zur Verantwortung gezogen und bestraft werden können, ist meiner festen Ueberzeugung nach unzweckmäßig.

Ich gebe zu, daß Fälle vorkommen können, wo alle Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß das Gesetz durch den Richter wissentlich verletzt worden sei, und es mag sonderbar scheinen, denselben auch in diesen Fällen von jeder Verantwortung frei zu sprechen, übrigens ist das Uebel, welches aus solchen Rechtsverletzungen durch die Richter entstehen kann, immer kleiner als jene, welche die Vernichtung der richterlichen Unabhängigkeit zur Folge haben würde; es ist daher immer besser, sich jener Möglichkeit auszusetzen, um so mehr als keine Autorität zu finden ist, der man das Recht, die Richter zur Verantwortung zu ziehen, gefahrlos übertragen könnte. Am wenigsten ist hierzu die gesetzgebende Gewalt geeignet, da ja die Unabhängigkeit der Richter in manchen Fällen eben dieser gegenüber am meisten des Schutzes bedarf. Doch eben weil wir eine richterliche Responsabilität nicht zulassen können, ist es nothwendig, daß die richterliche Gewalt einer moralischen Responsabilität unterworfen sei. Alles, was Bentham über die Vorzüge einzelner Richter vorgebracht **), das Wichtigste, was sich für die Oeffentlichkeit anführen läßt, beruht eben hierauf.

Man hat viel über den wohlthätigen Einfluß gesprochen, welchen die Oeffentlichkeit dadurch ausübe, daß das Gesetz in weiterem Kreise bekannt und die Achtung vor demselben dem Volk praktisch eingeschärft werde. Ich muß bekennen, daß ich diese Ansicht durchaus nicht theile.

Wie die öffentliche Verhandlung civilrechtlicher Fälle, ganz einfache Fragen ausgenommen, wenig zu den Rechtskenntnissen der nicht juristisch gebildeten Stände beiträgt; so ist die Oeffentlichkeit der Criminalge-

---

*) Es ist klar, daß Handlungen, wobei die gerichtlichen Formen offenbar verletzt worden sind, nicht als Handlungen der richterlichen Gewalt zu betrachten sind.

**) La probité d'un juge dépend de sa responsabilité soit au tribunal de l'opinion publique, soit à celui des lois. Or cette responsabilité ne pèse tout entière que sur un juge unique. — — Il y a des dévouements pour la vertu, il n'y en a point pour l'infamie.

Bentham, De l'organisation judiciaire, Chp. X.

richtsbarkeit meiner Ueberzeugung nach in dieser Hinsicht eher von schädlichem als von nützlichem Einfluß. — In den meisten Fällen, in welchen man der Menge einen freien Eintritt zu den Verhandlungen der Gerichte gestattet, wo durch den Vertheidiger alle Entschuldigungsgründe des Verbrechens hervorgehoben, alle Mittel, dasselbe zu begehen und zu verheimlichen, weitläufig verhandelt werden, bestehen dieselben, ja oft wichtigere Gründe gegen die Oeffentlichkeit, als jene sind, wegen deren man das Publicum bei der gerichtlichen Verhandlung sittenverletzender Verbrechen auszuschließen pflegt *).

Der wahre Grund, wegen dessen man die Oeffentlichkeit als eine der besten Garantien eines guten Strafverfahrens betrachten kann, ist daher blos darin zu suchen, daß durch sie der Richter für sein Urtheil der öffentlichen Meinung verantwortlich wird, und dieser Grund ist so wichtig, daß er alle anderen Bedenken, welche sich uns gegen die Oeffentlichkeit aufdrängen, mehr als aufwiegt.

Wie bei jeder Gerichtsverfassung, wenn dieselbe ihrem Zwecke entsprechen soll, dem Richter die Möglichkeit, das Recht zu finden, geboten, seine Unabhängigkeit beschützt, seine moralische Responsabilität gesichert werden muß, so ist dies wie natürlich in noch höherem Maße bei Gerichten der Fall, die über die Aufrechterhaltung der Verfassung zu wachen und über den gesetzlichen Rechtskreis des Staates und der einzelnen Theile desselben zu entscheiden haben. Durch welche Institutionen

*) Man mag die hier ausgesprochene Ansicht eine paradoxe, ja eine bornirte nennen: Jene, die sich mit der Frage ernsthaft beschäftigt, werden zugeben müssen, daß die Oeffentlichkeit, wie man sie heutzutage versteht, oft für den Angeklagten, aber nie für das Publicum nützlich sei, und daß eine Beschränkung derselben, wenn dies, ohne die Vortheile der Oeffentlichkeit aufzugeben, möglich ist, in Rücksicht der allgemeinen Sittlichkeit höchst wünschenswerth wäre. Was die Verbreitung gerichtlicher Verhandlungen durch die Journalistik, die allgemeine Sitte, jedes schauerliche oder recht schlau angelegte Verbrechen mit der größten Umständlichkeit in allen Zeitungen zu behandeln, betrifft, so kann diese nur nachtheilig wirken, und es wäre sehr zu wünschen, daß da, wo eine freie Presse besteht, Diejenigen, welche über die Organe der öffentlichen Meinung zu verfügen haben, sich daran erinnerten, daß die Redaction eines Blattes auch andere Rücksichten befolgen sollte als jene, die Zahl ihrer Abnehmer zu vermehren.

dies in den einzelnen Ländern zu erreichen sei, kann übrigens hier wie in anderen ähnlichen Fällen nicht im Allgemeinen angegeben werden.

Nur der Zweck, den man verfolgt, und der in allen Staaten derselbe bleibt, kann durch die Staatswissenschaft im Allgemeinen bestimmt werden; die Mittel, durch welche dieser Zweck im gegebenen Falle am besten zu erreichen ist, hängen immer von den Verhältnissen ab, und es gibt nur wenige Grundsätze, die hier als allgemein gelten können. Solche sind:

1) daß, um den heilsamen Einfluß der richterlichen Gewalt in dieser Hinsicht sicher zu stellen, vor Allem nothwendig sei, daß die Scheidungslinie zwischen dem gesetzlichen Kreis des Staates und dem der einzelnen Theile desselben in der Verfassung selbst klar gezogen sei;

2) daß die richterliche Gewalt Solchen übertragen werde, die, weil sie weder abgesetzt noch befördert werden können, unabhängig und durch ihre hohe Stellung den Wirkungen der moralischen Verantwortlichkeit zugänglicher sind; niemals aber dem Volk oder Solchen, die wie die Geschworenen nur gegen den Einfluß der Staatsgewalt, nicht gegen jenen ihrer Klasse gesichert sind und keiner persönlichen Verantwortlichkeit unterliegen.

Daß die Einrichtung von Gerichten, welche diesen Anordnungen entsprechen, niemals leicht, manchmal aber mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist, liegt außer allem Zweifel; übrigens ist — wenn man zur Einsicht gekommen, daß sich die Thätigkeit der Staatsgewalt, um heilsam zu sein, auf die dem Staate gemeinsamen und denselben direct betreffenden Angelegenheiten beschränken müsse, und der Gemeinde und einzelnen Theilen des Staates eine gewisse Selbstständigkeit einzuräumen sei — die Begründung einer entsprechenden richterlichen Gewalt ein unabweisliches Bedürfniß. Wenn man der einzelnen Gemeinde, Grafschaft oder Provinz einen gewissen Rechtskreis angewiesen, den auch die Staatsgewalt nicht überschreiten darf, so ist das Entstehen streitiger Competenzfragen nie ganz zu vermeiden; und die Entscheidung derselben kann weder der Gesetzgebung, die dadurch mit Geschäften überladen würde und in vielen Fällen als selbst betheiligt nicht competent ist, noch der Regierung überlassen werden, bei der man da,

wo es sich von der Ausdehnung ihres eigenen Machtkreises handelt, die gehörige Unpartheilichkeit — auch wenn sie bestände — nicht voraussetzt. Verhältnisse aber, wobei man die Uebergriffe der Staatsgewalt dadurch zu verhindern sucht, daß man den einzelnen Gemeinden das Recht einräumt, sich gegen den ungesetzlichen Einfluß der Regierung dadurch zu schützen, daß sie ihre Befehle nicht vollziehen — wie sie im Mittelalter bestanden —, sind mit der Stellung und Aufgabe der Staaten unserer Zeit nicht verträglich. Die sogenannte vis inertiae mag die beste Garantie der municipalen Selbstständigkeit sein; übrigens ist sie es nur auf Kosten der Kraft des Staates, und in einer Zeit, wo man so viele Ansprüche an den Staat zu machen gezwungen ist, und die Selbstständigkeit des Staates, durch welche die Freiheit Aller bedingt ist, ein so großes Maß der Kraft erfordert, kann die Garantie der Freiheit vernünftigerweise nicht in der Entkräftung der Staatsgewalt gesucht werden *).

Zwölftes Kapitel.

Einfluß der Religion auf den Staat.

Es ist eine Thatsache, deren Richtigkeit Niemand, der die Geschichte kennt, in Zweifel ziehen wird, daß kein Staat ohne Religion für die Dauer bestehen kann. Die Ursache liegt darin, weil jeder Staat, um zu bestehen, gewisser allgemein anerkannter Rechtsbegriffe bedarf und alle unsere Rechtsbegriffe immer auf der Grundlage religiöser Ideen beruhen.

Es ergibt sich hieraus, daß Alles, wodurch die religiösen Begriffe des Volks erschüttert werden, immer auch für den Staat gefährlich sei, und keine Form der Staatseinrichtungen den Bedürfnissen entsprechen

*) Man kann die einzelnen Theile des Staates nicht mit der vis inertiae bekleiden, ohne diesem den defectus inertiae mitzutheilen.

könne, wenn der Staat jener moralischen Garantie, welche ihm nur die Religion geben kann, entbehrt.

Der innige Zusammenhang zwischen Staat und Religion, die Thatsache, daß die religiösen Begriffe des Volks als die festeste Stütze des Staates zu betrachten seien, ist durch Viele eingesehen und oft in salbungsvoller Rede auseinandergesetzt worden; es scheint mir daher überflüssig, Sätze, deren Richtigkeit in der Theorie durch Niemanden bezweifelt wird, weitläufig auseinander zu setzen.

Nur so viel muß ich bemerken, daß man im praktischen Leben, wenigstens so oft es sich von der Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche handelt, ganz so verfährt, als wenn man von dem Entgegengesetzten überzeugt wäre; und daß von diesem Tadel auch Jene nicht auszunehmen sind, die ihre Achtung vor der Religion immer am lautesten verkünden.

Die Epoche, wo man das Christenthum mit Leidenschaft angegriffen, ist längst vorüber, auch die Zeit, wo Indifferentismus in Glaubenssachen für einen Beweis höherer Bildung galt, ist vorbei, und die Kapitalisten sind, durch die ihnen drohenden Gefahren bekehrt, wieder religiös geworden *).

Seit Napoleon, der die Erbschaft der großen Revolution in allem Uebrigen ohne Bedenken angetreten, in seinem Benehmen gegen die Kirche andere Bahnen eingeschlagen hat, wird durch jede Staatsgewalt die höchste Verehrung für die Religion zur Schau getragen. Man hat eingesehen, daß auch die höchste materielle Gewalt zum Schutze des Bestehenden, wenn dasselbe mit den Interessen Vieler in Gegensatz steht, niemals hinreiche, und daher die Kirche protegirt, in die Interessen der Staatsgewalt gezogen und dieselbe mit allen Beweisen der höchsten Achtung umgeben. — Trotz allem Diesem wird jeder Denkende einsehen, daß die Stellung, welche der Staat der Kirche gegenüber ein-

*) Man täusche sich nicht über die Resultate dieser Erscheinung: die Religion, die, wenn sie ein Ergebniß unserer edleren Gefühle ist, dem Menschen die höchste Kraft gibt, ist für Denjenigen, der sich ihr nur aus Furcht zuwendet, blos ein Grund der Schwäche mehr.

genommen, zur Erreichung des vorgesteckten Zieles ganz unzweckmäßig sei:

1) weil eine Religion, welche der Stütze des Staates bedarf, oder wenigstens ihre Stellung der Unterstützung der Staatsgewalt zu danken hat, diesem nie als Stütze dienen kann;

2) weil die Stellung, die man der Kirche im Staate angewiesen, eben mit jenen Grundsätzen des Christenthums im Gegensatz steht, durch welche das Christenthum auf unsere ganze Gesittung einen so großen Einfluß ausgeübt hat.

Wenn wir den Staat nicht als das Ergebniß brutaler Gewalt, sondern als eine Rechtsanstalt betrachten, welche, zur Sicherung unserer materiellen und moralischen Interessen errichtet, ihre wahre Grundlage in den Ueberzeugungen der Menschen haben muß, so können jene Grundsätze, welche man im Staate befolgt, mit den religiösen Ueberzeugungen des Volkes eben so wenig in Gegensatz stehen, als die Zwecke, welche der Staat erreichen will, die Interessen der Staatsangehörigen verletzen dürfen.

Es folgt hieraus, daß man bei der Verfassung des Staates vor Allem die religiösen Begriffe des Volkes achten und die Religion als Dasjenige anerkennen müsse, wodurch die Gränzen des moralisch Möglichen für die Staatsgewalt bestimmt werden. In so fern auch dieses zur Befestigung der religiösen Ueberzeugungen des Volkes beiträgt und eine Unterstützung der geistlichen Gewalt durch die weltliche zu nennen ist, so ist der Staat im eigenen Interesse zu einer solchen verpflichtet und kann wesentlich zur Kräftigung der religiösen Begriffe beitragen. Weiter kann sich die Macht des Staates aber nicht erstrecken, und obwohl die Religion die Grundlage ist, auf welcher das ganze Staatsgebäude ruht, ja eben weil es diese Grundlage ist, kann der Staat nichts für sie thun, als daß er sich auf sie stützt.

Eine Religion, welche der weltlichen Gewalt als Stütze bedarf, kann durch keine Staatsgewalt erhalten werden und sinkt in dem Maße zum bloßen Schaugepränge herab, als man dieselbe mit äußerem Glanze zu umgeben bemüht ist und Dasjenige, was den Gesetzen des Staates als Grundlage dienen sollte, durch Gesetze zu begründen

sucht. Die Geschichte aller Zeiten liefert uns hierfür den klarsten Beweis.

Die Wichtigkeit der Religion für den Staat ward nie klarer eingesehen als in Rom. Auch als die gebildeteren Klassen dem Glauben ihrer Väter längst entwachsen waren, und die Gottheiten ihres Olymps blos als Symbole moralischer Begriffe oder als große Menschen betrachteten, welche die Dankbarkeit der Nachwelt in die Reihe der Götter erhoben hatte, ward die Erhaltung der Volksreligion immer als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates angesehen. Immer schönere Tempel wurden erbaut, immer glänzender wurden die Spiele gefeiert, Augurien wurden gehalten, die Eingeweide der Thiere und die Sibyllinischen Bücher befragt, kurz bei der höchsten Glaubenslosigkeit der höheren Klassen der Gesellschaft ward nichts gethan oder unterlassen, woran der Volksglaube Anstoß nehmen konnte. Nie hat die Staatsgewalt der Religion des Volkes mehr Achtung bewiesen, nie hat man sich mehr bemüht, die sinkende Macht des Glaubens durch Gesetze zu unterstützen. Wie oft haben es Senat und Kaiser versucht, die Verehrung fremder Götter oder die Einführung neuer Culte zu verbieten, wie streng waren die Gesetze, durch welche der schädliche Einfluß, den einzelne philosophische Systeme oder das Christenthum auf den Glauben an die Götter ausübten, beschränkt werden sollte, und wie fruchtlos sind all diese Anstrengungen in Rom und überall geblieben, wo man es jemals versucht, Dasjenige durch den Staat zu befestigen, was dem Staate als beste Garantie dient, wenn es in der Ueberzeugung der Menschen seine Wurzeln hat.

Nur so lange der Staat die Religion als das Höhere erkennt, so lange er ihre Gebote als die Richtschnur seiner Handlungen betrachtet, kann sie ihm als Stütze dienen; will er sich ihrer als Mittel bedienen, als Institution, welche die Aufrechthaltung des Staates zum Zwecke hat, so wird und muß er sich dieser Stütze eben dann beraubt sehen, wenn er ihrer am meisten bedarf. Dasjenige, was, wenn man sich lange darauf gestützt, so stark in den Boden gedrückt wird, daß es keine Gewalt erschüttern kann, und, um recht fest zu stehen, Nichts

bedarf, als daß man sich darauf stütze, wird zu einer schweren, nutzlosen Last, wenn man es halten will.

Ich bin fest überzeugt, daß jede Beschützung der Religion durch den Staat, welche sich weiter als die Achtung vor den Grundsätzen der Religion erstreckt, jene Macht, welche die Religion auf das Gemüth der Menschen ausüben soll, nur schwächen könne. Je mehr der Staat die Angelegenheiten des Glaubens zu seinen eigenen macht, desto mehr werden später diese Angelegenheiten ausschließlich als Angelegenheiten des Staates betrachtet, und desto mehr muß sich jede Opposition gegen den Staat (welche bei dem häufigen Conflict der Interessen doch nie ganz zu verhindern ist), auch gegen die Religion wenden, und diese mit dem Staate zugleich gefährden. Um wie viel mehr muß dies da der Fall sein, wo jeder Einfluß der Staatsgewalt mit den Grundsätzen jener Religion, die man schützen zu wollen vorgibt, so offenbar im Widerspruch steht, wie dies beim Christenthum der Fall ist.

Das Christenthum ist nicht die Religion eines besonderen Volkes oder Staates, nicht die Religion einer gewissen Regierungsform. Das charakteristische Merkmal des Christenthums, dem wir die Dauer und Ausbreitung desselben verdanken, ist die Universalität desselben. Non enim est distinctio Judaei et Graeci, nam idem dominus omnium, dives in omnes qui invocant illum. — Omnis enim quicunque invocaverit nomen domini, salvus erit. — Virtus enim domini est in salutem omni credenti *).

Von der Idee eines gemeinsamen Ursprunges ausgehend, eines gemeinsamen Sündenfalls und einer gemeinsamen Erlösung, ist die Einheit des ganzen Menschengeschlechtes der Grundgedanke, der alle Lehren des Christenthums durchdringt. Die Begründung eines Zustandes, wo alle Völker der Erde im Bewußtsein ihrer Brüderlichkeit friedlich neben einander wohnen und zu einer Gemeinde vereint Gott als ihrem Herrscher dienen: dies ist das Ideal, wonach das Christenthum streben muß. Es hat die Verschiedenheit der Begabung und des Berufs, welche zwischen Einzelnen besteht, anerkannt, und obwohl es

*) *Paulus ad Romanos X*, 12, 13; *I*, 16.

Allen die Pflicht gegenseitiger Liebe und Unterstützung auferlegt, selbst die größte Verschiedenheit der socialen Stellungen zwischen Individuen, wie sie zur Zeit, als das Christenthum der Menschheit verkündet wurde, bestand, nicht angegriffen *); eine Verschiedenheit der Begabung oder Berechtigung zwischen Völkern ist ihm aber fremd. Wie die Gegenwart Gottes nicht an ein irdisches Sion gebunden ist, sondern überall, wo sich Zwei im Namen des Herrn vereinigen, dieser mit ihnen ist, so ist kein Volk zu größerer Seligkeit ausersehen, keines zur Unterdrückung Anderer berechtiget. So weit sich die Erde ausdehnt, soll das Gesetz Gottes herrschen, und alle Völker als Theile des großen Gottesreiches zusammen beten, daß der Wille des Herrn auf Erden wie im Himmel geschehe. — Das Christenthum ist eine Religion der Menschheit, darum sind auch alle Versuche, eine Einheit zu trennen, welche zu seiner Wesenheit gehört, immer mißlungen: und wie man im Kreise der katholischen Kirche nie die volle Sonderstellung der einzelnen Nationalkirchen durchzuführen vermocht, so hat der Einfluß, welchen die Reformation dem Staate in Glaubenssachen eingeräumt, das Band, welches das Allen gemeinsame Wort Gottes um Alle schlingt, nicht zerreißen können. Der Begriff der Einheit ist so mit der Wesenheit des Christenthums verbunden, daß alle religiösen Streitigkeiten denselben nicht zerstören konnten und daß derselbe, obgleich das Christenthum durch die große Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts für längere Zeit in zwei feindliche Lager zerrissen schien, jetzt kräftiger ist als es vordem gewesen.

Das Christenthum ist eine Religion der Freiheit.

Es ist oft darüber gestritten worden, welchen Einfluß das Christenthum auf die bürgerliche Freiheit geäußert? Da mit dem Gebote, daß wir den Nächsten lieben sollen wie uns selbst, nicht gemeint sein kann,

---

*) Unusquisque in qua vocatione vocatus est, in ea permaneat. Servus vocatus es? non sit tibi curae. *Paul. ad Corinth. VII.* Sicut enim in corpore multa membra habemus, omnia autem membra non eundem actum habent: ita multi unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra; habentes autem donationes secundum gratiam quae data est nobis differenter. *Paulus ad Romanos XII.*

daß uns die Tyrannei, welche Andere bedrückt, gleichgiltig sein müsse, und eine Religion, welche die Brüderlichkeit verkündet und die Befolgung derselben moralischen Grundsätze Allen zur Pflicht gemacht, nothwendig dahin wirken muß, daß dieselben Grundsätze auch im Staate befolgt werden: so scheint mir die Meinung Derjenigen, die dem Christenthum eine der bürgerlichen Freiheit schädliche Wirkung zuschreiben, eine ganz irrige zu sein, wie ja dies auch durch die Erfahrung bewiesen ist. In dem Maße als sich das Christenthum verbreitet, sind die Sklavenketten gebrochen, die Würde des Menschen anerkannt worden, und wenn wir auch in wenig Staaten jenes Maß der politischen Freiheit finden, welches in jenen des Alterthums der Vollbürger genoß, so ist doch durch das Christenthum das Loos jener großen Mehrheit, welche an der politischen Berechtigung keinen Antheil nahm, gemildert, die individuelle Freiheit Aller — wenigstens in einem beschränkten Maaße — gesichert worden. — Wie man über diese Frage übrigens denken, so sehr man davon überzeugt sein mag, daß der Satz: „jede Gewalt komme von Gott, und Derjenige, der ihr widersteht, widersetze sich Gott", öfter zur Begründung der Tyrannei benutzt worden ist, als man die Aussprüche des Evangeliums über die Gleichheit aller Menschen zu Angriffen gegen die bestehende Ordnung mißbraucht hat: Eines liegt jedenfalls außer allem Zweifel, und das ist, daß die Kirche als solche für sich selbst, daß das Christenthum für die religiöse Ueberzeugung der Gläubigen immer die größte Freiheit in Anspruch genommen, und daß diese Freiheit ebenso zur Wesenheit des Christenthums gehört, als der Indifferentismus gegen politische Formen eben als ein Resultat der Ueberzeugung zu betrachten ist, daß die Freiheit für den Christen nur in Hinsicht seiner geistigen Bedürfnisse, in Hinsicht seines Glaubens wesentlich sei *).

So sehr sich Luther für die absolute Gewalt der Fürsten ausgesprochen und durch seine Lehre zur Befestigung ihrer Macht beigetragen, so hat er doch die Freiheit der Kirche in diesem Sinne immer in

*) Quae sursum sunt quaerite.

Anspruch genommen *), und obwohl er die Wichtigkeit der durch den Staat der Kirche gegenüber eingenommenen Stellung einsah **), so spricht er sich doch klar darüber aus, daß es nicht der weltliche Schutz sei, dem die Kirche ihre Erhaltung zu danken hat ***).

Wenn wir nun das Christenthum als Religion der Menschheit betrachten müssen, dazu bestimmt, daß sie allen Völkern, die sich zu ihr bekennen, als höheres Band der Vereinigung diene; wenn ihre vollste Freiheit in Allem, was in das Gebiet der Freiheit gehört, eine nothwendige Folge jener Grundsätze ist, welche die Religion über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht aufgestellt †): so muß das Verhältniß der Protection, durch welches die Religion einem einzelnen Staate gegenüber in Abhängigkeit geräth, weit entfernt, etwas zur Befestigung des Christenthums beizutragen, vielmehr den moralischen Einfluß desselben schwächen, und hierdurch auch auf den Staat schädlich zurückwirken.

Ob jene Grundsätze, welche das Christenthum aufgestellt, zur Begründung fester Staaten die günstigsten seien, kann in Frage gezogen werden. Wo sich die Religion auf das Gebiet eines einzigen Staates beschränkt und der Glaube das individuelle Eigenthum eines Volkes ist; wo der Grundsatz: „daß jedes Recht des Individuums blos eine Folge seines Bürgerthums sei und die höchste Tugend des Einzelnen darin bestehe, daß er sich dem Staate ganz unterwirft, und seine persönlichen Interessen und Gefühle dem Wohle des Ganzen zum Opfer bringt", wo dieser Grundsatz durch die Religion geheiligt ist, da muß dieselbe einzelnen Staaten eine festere Stütze bieten, als dies vom Christenthum zu erwarten ist. Eben weil das Christenthum zur Be-

---

*) Christus will haben, daß seine Kirche frei sei.

**) Wo die Kirche soll erhalten werden, muß man fromme Fürsten haben, die sie beherbergen und so viel Raum und Friede geben, daß die Lehre und der Gottesdienst ausgebreitet und fortgepflanzt werden möge.

***) Der Kaiser ist nicht das Haupt der Christenheit, noch Beschirmer des Evangelii oder des Glaubens. Die Kirche und der Glaube müssen einen anderen Schutzherrn haben, denn der Kaiser und Könige sind.

†) Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

gründung der Grundsätze allgemeiner Humanität so Vieles beigetragen, hat dasselbe für die einzelnen Staaten weniger geleistet als die Religionen des Alterthums. Da jedoch die Umgestaltung der religiösen Grundsätze niemals von dem Staate abhängt, am wenigsten unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo wir die ganze Civilisation als ein Resultat der durch das Christenthum aufgestellten Begriffe betrachten müssen, und da der Staat, wenn er der Stütze der Religion bedarf, diese Stütze daher auch nur in der christlichen Religion finden kann: so ergibt es sich von selbst, wie unzweckmäßig es sein müsse, wenn man unter dem Scheine der höchsten Achtung mit der Absicht, die Religion zu schützen, derselben eine Stellung im Staate angewiesen, die mit den wichtigsten Grundsätzen derselben im Widerspruch steht.

Nicht wo man das Christenthum mit dem glänzendsten Schaugepränge umgeben, wo man demselben die größten Tempel gebaut, und demselben im Interesse des Staates die höchste Achtung beweiset, steht es am festesten. All Dieses kann ein Beweis christlicher Gesinnung sein, wo dies aber eben nicht der Fall ist, wird alles Dieses eine christliche Gesinnung nicht hervorrufen. Die Macht des Christenthums liegt im Gemüth der Menschen. Daß es alle Einzelnen besser, daß es sie innerlich zufriedener mache, darin besteht seine Aufgabe. Als Vermittlerin steht es da, welche den Schwachen zur Geduld, den Mächtigen an die moralischen Gränzen seiner Gewalt, Alle an ihre Pflichten mahnen soll: wie könnte es diese Aufgabe lösen, wenn es als Schützling der Staatsgewalt in Fällen, wo sich der Einzelne eben durch diese gekränkt fühlt, seine Unabhängigkeit wenigstens scheinbar verloren hat?

Das Einzige was das Christenthum vom Staate in Anspruch nimmt, ist die volle Freiheit; das Einzige, was dieser jeder christlichen Kirche gewähren soll, ist, daß er ihr diese Freiheit sichere; die einzig natürliche Stellung, welche die Religion in christlichen Staaten einnehmen kann, ist die, wenn die weltliche und geistliche Macht selbstständig neben einander stehen.

Wie alle Versuche der Kirche, sich die weltliche Macht zu unterwerfen, nicht zum Ziele geführt haben, so wird es, so lange das Christenthum nicht blos der Form nach, sondern in seiner Wesenheit

besteht, niemals gelingen, die Kirche dauernd an die Staatsgewalt zu binden, und wenn man sich hierzu auch blos goldener Ketten bedienen wollte. — Soll das Christenthum dem Staate als Stütze dienen, so muß man ihm die Freiheit geben, ohne diese ist eine Staatsreligion, aber kein Christenthum möglich, denn jene Abhängigkeit, in welcher sich der Staat in Hinsicht der durch die Religion aufgestellten Grundsätze befindet *), kann und darf nicht gegenseitig sein.

Wohl gebe ich zu, daß eine solche Stellung der Kirche im Staate mit dem Prinzip absoluter Volkssouverainetät — wie es die französische Revolution aufgestellt — nicht vereinbar sei. Die Grundsätze des Christenthums stehen mit einer so verstandenen Volksherrschaft ebenso in Gegensatz wie mit der Herrschaft eines Einzigen, wenn sich diese auf das Gewissen, auf Dinge, welche nicht des Staates sind, erstrecken will; doch eben hieraus folgt ja, daß man von den Grundsätzen des Christenthums abgehen müsse, damit eine Herrschaft, wie sie die römische Plebs oder die römischen Cäsaren ausgeübt, wieder möglich werde, und daß eine Stellung, wie man sie der Staatsreligion in Rom angewiesen, durchaus nicht zur Befestigung des Christenthums dienen könne.

Wenn es aber in jedem christlichen Staate überhaupt als höchst unzweckmäßig erscheinen muß, daß man, um sich die Unterstützung der Religion zu sichern, ihr gegenüber eine Stellung einnimmt, welche mit den Grundsätzen derselben in Gegensatz steht, so ist dies in Staaten, wo man die absolute Gewalt des Staates beschränken und den einzelnen Theilen desselben einen gewissen Grad der Selbstständigkeit einräumen will, sicher noch mehr der Fall.

---

*) Wenn in einem Staate, der nicht das Ergebniß rein materieller Gewalt ist, die Begriffe des Volkes einen bestimmenden Einfluß auf die Leitung des Staates ausüben, und ein großer Theil dieser Begriffe — was wohl nicht geläugnet werden kann — als ein Ergebniß der religiösen Ueberzeugungen des Volks zu betrachten ist, so ergibt sich dieser Einfluß der Religion auf den Staat von selbst, derselbe ist aber mit der Freiheit durchaus nicht in Gegensatz; ja da der Einfluß der herrschenden Begriffe auf den Staat um so größer sein muß, als der Einfluß des Volks auf die Leitung desselben größer ist, so muß die Religion einen um so größeren Einfluß auf die Leitung des Staates ausüben, als dieser politisch freier ist.

Da es in keinem Staate an Gelegenheiten fehlen kann, wo eine Ausdehnung der Staatsgewalt für den Augenblick im Interesse Aller zu liegen scheint, und es immer schwierig ist, Dasjenige, was die Staatsgewalt, einmal in ihren Kreis gezogen, derselben wieder zu entreißen, der Begriff vollkommener Gleichmäßigkeit in der Leitung aller Verhältnisse aus einem Mittelpunkt, als eine Garantie der höchsten Ordnung aber immer etwas Anziehendes hat, besonders in einer Zeit, wo man sich an den Begriff der Allmacht des Staates gewöhnt, und für die Ideen vollkommener Gleichheit begeistert hat: so ist nicht anzunehmen, daß jene Gränzen, welche die Verfassung zwischen dem Wirkungskreis des Staates und jenem der einzelnen Theile desselben gezogen hat, unverrückt bleiben werden. Wie wir in Folge der großen Macht, welche man dem Staate in unserer Zeit einzuräumen genöthigt war, und der Ursachen, welche zu einer immer größeren Ausdehnung dieser Macht zusammen wirken, bei der Staatsgewalt ein fortwährendes Streben, ihren Kreis weiter auszudehnen, voraussetzen müssen, so wird dieses Streben durch den seit der französischen Revolution allgemein verbreiteten Begriff, daß dem Staate eine zwingende Gewalt über Alles zukomme, unwiderstehlich, wenn den Wirkungen dieses Begriffes nicht dadurch Einhalt gethan wird, daß man einen Kreis feststellt, auf welchen sich die Macht des Staates unter gar keinen Verhältnissen erstrecken darf. Ein solcher Kreis kann aber nur die Kirche sein, weil nur sie es ist, die sich auf einem von dem des Staates ganz verschiedenen Gebiete bewegt, wo das Entstehen von Conflicten vermieden werden kann*), und weil in ihr ein Prinzip wirksam ist, stark genug, um der Staatsgewalt, wenn ihre Selbstständigkeit durch diese angegriffen würde, zu widerstehen.

Wie da, wo man dem Staate eine ganz unbegränzte Gewalt in einer Hinsicht zuerkannt, und das Prinzip der Centralisation, wenn

---

*) Die Aufgabe, welche der Staat und die einzelnen Gemeinden und Provinzen desselben zu lösen haben, ist zu analog, als daß die Gränzen zwischen beiden bestimmt gezogen und Conflicte, die immer mit der Niederlage des Schwächeren enden müssen, ganz vermieden werden können.

auch blos für die Administration, strenge befolgt, jede Selbstständigkeit gefährdet ist, und z. B. eine wirkliche Freiheit des Unterrichtes und der Kirche wenig Garantie hat, wenn alles Uebrige der Staatsgewalt unbedingt unterworfen bleibt, so ist die Selbstständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber zugleich die Garantie jeder Selbstständigkeit, welche die Verfassung einzelnen Theilen des Staates eingeräumt. Die Freiheit der Kirche und der Gemeinde stützen sich gegenseitig, weil beide auf demselben Prinzipe beruhen, nämlich darauf, daß die Gewalt des Staates nur in einem gewissen Kreise, und nicht überall eine absolute sein könne. Der Unterschied besteht blos darin, daß dieses Prinzip da, wo es sich von der Selbstständigkeit der Kirche handelt, der Staatsgewalt gegenüber leichter durchzuführen ist, während da, wo man die höhere Macht des Staates, selbst in Dingen des Glaubens, einmal erkannt, alle Ansprüche auf Selbstständigkeit in anderer Hinsicht der logischen Grundlagen entbehren *).

Daraus ergibt sich, daß alle Bestimmungen der Verfassung, durch welche man den Einfluß der Staatsgewalt auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken sucht, und die zweckmäßigsten Gesetze, durch welche die Entscheidung controverser Competenzfragen besonderen Gerichten übertragen wird, ihrem Zwecke nur dann entsprechen können, wenn man das Prinzip, daß die Gewalt des Staates in Hinsicht des Kreises,

---

*) Wie jene unendliche Verschiedenheit, welche zwischen den Staaten des Alterthums und jenen des Mittelalters besteht, eben in der selbstständigen Stellung der Kirche ihre beste Erklärung findet (wenigstens muß Jeder bekennen, daß ein Staat, wie ihn sich das Alterthum gedacht, unter Verhältnissen, wie sie im Mittelalter zwischen Staat und Kirche bestanden, unmöglich war), so ist der Einfluß jener Grundsätze unverkennbar, welche man seit der Reformation in Hinsicht der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche befolgt. Ueberall drängt sich uns die Thatsache auf, daß mit der Selbstständigkeit der Kirche jede Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates, auch wenn dieselbe durch Gesetz und Gewohnheit noch so gesichert schien, ihrem Untergange zueilt, während die Selbstständigkeit der Kirche selbst wenig Sicherheit besitzt, wenn sich die Gewalt des Staates einmal auf alles Uebrige ausgedehnt hat.

auf welchen sie sich erstreckt, eine beschränkte sei, in Hinsicht der Kirche anerkannt und praktisch durchgeführt hat.

Die Freiheit der Kirche ist die höchste, die einzige, unerschütterliche, moralische Garantie, welche die Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates der materiellen Gewalt der Gesammtheit gegenüber besitzt.

Ich habe im vorliegenden Buche jene Gründe angeführt, aus welchen wir mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß durch das den einzelnen Theilen des Staates eingeräumte größere Maß der Selbstständigkeit die Einheit des Staates in unserer Zeit nicht gefährdet werde.

Das Bestehen größerer Staaten ist mit den Bedürfnissen, die sich im Fortschritte der Gesittung allmälig entwickelt haben, so unzertrennbar verbunden, und die Macht, welche man der Staatsgewalt im Interesse der Selbstständigkeit des Staates zu übertragen genöthigt ist, ist so groß, daß wir diesen gegen jede Gefahr, womit die bedingte Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates denselben zu bedrohen scheint, als gesichert betrachten können, besonders da das Streben nach individueller Freiheit, dessen Befriedigung eine gewisse Selbstständigkeit jener Kreise erfordert, in denen sich das Individuum am meisten bewegt, wie ich gezeigt, zugleich die beste Garantie gegen das Uebermaß derselben zu betrachten ist, und auch das allgemeine Streben unseres Jahrhunderts nach Gleichheit der Befestigung kleinerer Gemeinschaften, wo die Ungleichheit der Stellungen am meisten auffällt, als Gegengewicht dienen muß.

Die ganze Richtung unserer Zeit ist dem Entstehen und der Befestigung größerer Staaten so entschieden günstig, daß jeder Zusammenstoß zwischen der Macht des Staates und der Selbstständigkeit seiner einzelnen Theile in den meisten Fällen der letzteren, niemals dem ersteren gefährlich werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn die Gliederung, die man dem Staate

in der Verfassung gegeben, von Dauer sein soll, für Institutionen gesorgt sein müsse, durch welche jeder Conflict zwischen dem Staate und den einzelnen Theilen desselben vermieden, und zugleich für jene Kreise, die ihrer Natur nach nicht zu dem Gebiete der Staatsgewalt gehören, jeder Einfluß derselben aufgehoben wird.

Um das Erste zu erreichen, muß für Gerichte gesorgt sein, denen man die Entscheidung controverser Competenzfragen überträgt; das Zweite erfordert die vollste Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, weil ohne diese der allgemein verbreitete Irrthum über die Allmacht des Staates nicht logisch bekämpft werden kann.

Wohl kann der der richterlichen Gewalt übertragene Wirkungskreis und die selbstständige Stellung, die man der Kirche im Staate angewiesen, die Achtung vor wohlerworbenen Rechten und die Macht, welche die Religion auf das Gemüth der Menschen ausübt, nicht ersetzen; wie überhaupt keine Institution dem Staate jene Festigkeit zu geben vermag, welche derselbe nur in den Ueberzeugungen der Menschen finden kann; doch wie das Gefühl der Achtung vor wohlerworbenen Rechten durch nichts mehr geweckt und befestigt werden kann, als wenn der Staat den Einzelnen hierin mit seinem Beispiele vorangeht, so ist auch jene Macht, welche die Religion auf das Gemüth der Menschen ausübt, großentheils durch die Unabhängigkeit der Kirche bedingt. — Nur wo der Staat die Rechte der Einzelnen als moralische Schranken seiner Macht anerkennt und die Religion als das höhere, oder wenigstens als etwas Derartiges zu würdigen weiß, worauf sich seine Gewalt nicht erstrecken darf, kann er auf jene Achtung vor dem Recht und der Religion rechnen, die ihm zur Stütze dient.

Wenn man jene Vortheile, welche das System starrer Centralisation dem Staate bietet, mit den Nachtheilen dieses Systems vergleicht; wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, mit welchen die vollkommene Durchführung dieses Prinzipes inmitten einer Civilisation, welche mit demselben im Gegensatze steht, verbunden ist, und wie schwer, ja fast unmöglich es ist, in der Anwendung eines Grundsatzes auf einem gewissen Punkte stehen zu bleiben; wenn man die Richtigkeit desselben einmal anerkannt, und alles Dasjenige, was ihm als Gegengewicht dienen

könnte, zerstört hat; wenn man endlich die Erfahrung zu Rathe zieht, und sich überzeugt, wie die meisten Gefahren, durch welche wir den Staat bedroht sehen, großentheils dadurch hervorgerufen worden sind, daß man die Schicksale großer Länder von einzelnen Ereignissen, welche sich im Mittelpunkte derselben zugetragen, abhängig gemacht hat: so muß man sich überzeugen, daß nichts mehr zur Beruhigung jener Wirren, in deren-Mitte wir uns befinden, beitragen könnte, als wenn man ein System aufgibt, durch welches der Staat zur Zielscheibe Aller, die sich mit ihren gegenwärtigen Verhältnissen unzufrieden fühlen, geworden ist, während sich die Kraft desselben doch nur scheinbar vergrößert hat.

Da jeder Staat nur dadurch gegen Angriffe gesichert werden kann, wenn derselbe den Begriffen seiner Angehörigen entspricht, und der herrschende Begriff unserer Zeit die Freiheit ist, so liegt schon in den häufigen Angriffen gegen den Staat, durch welche unsere Zeit beunruhigt wird, der klarste Beweis, daß die gegenwärtigen Einrichtungen des Staates den Begriffen der Mehrheit über das Maß der Freiheit, zu dem sie sich berechtigt glauben, nicht entspreche*), und daß den sich im Staate offenbarenden Uebeln am besten dadurch abgeholfen werden könne, wenn man das Maß der Freiheit, welches der Einzelne besitzt, vergrößert. Weil aber dies im Gebiete des Staatslebens nicht möglich ist, und in den Riesenstaaten der Gegenwart, besonders wenn man für Alle dasselbe Maß der politischen Berechtigung in Anspruch nimmt; der Einfluß, den der Einzelne auf die Regierung des Staates ausübt, unmöglich größer gemacht werden kann, so ergibt sich von selbst, daß jene Ansprüche, mit welchen man dem Staate in unserer Zeit im Namen der Freiheit entgegen tritt, nur dadurch befriedigt werden können, wenn man die Gewalt des Staates auf Dasjenige, was seiner Natur nach den ganzen Staat betrifft, beschränkt, und in allen Kreisen das Prinzip der Selbstregierung in der Ausdehnung, in welcher dasselbe

---

*) Den praktischen Beweis hierfür liefert uns die Thatsache, daß alle bestehenden Verfassungen immer im Namen der Freiheit angegriffen werden.

mit dem Bestehen eines einheitlichen Staates vereinbar ist, anwendet.

Wie nach dem Zeugnisse der Geschichte die einzige sichere Schutzwehr gegen den Absolutismus der Staatsgewalt — gleichviel ob diese nun durch einen Einzigen oder im Namen des Volkes ausgeübt werde — in der Anwendung des Prinzips der Selbstregierung zu finden ist, so ist — und zwar eben darum — die Anwendung desselben Prinzipes auch die beste, ja die einzige Garantie, welche größere Staaten gegen die Revolution besitzen, und es ist meine feste Ueberzeugung, daß es außer diesem kein anderes Mittel gibt, durch welches dem Uebel der Gegenwart gründlich abgeholfen werden könnte. Doch bleibt hier immer noch die Frage: ob die Anwendung dieses Mittels möglich sei, und nicht in den Verhältnissen der Gegenwart und den Ansichten der Menschen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen müsse?

Nichts ist leichter als das Construiren eines Staatsideals. Wenn man die natürlichen Triebe und Leidenschaften der Menschen nicht berücksichtigt, blos ihre materiellen Bedürfnisse im Auge hält, oder sich dieselben blos durch die Vernunft geleitet denkt, blos ihre Tugenden oder, wie Machiavelli, blos ihre Laster erkennen will, dann ist die Form leicht zu finden, nach welcher sich ein Staat zweckmäßig einrichten läßt. Es hat keinem Jahrhundert, und am wenigsten dem unseren an Utopien gefehlt, und Cabet's Ikarien wird schwerlich der letzte glänzende Traum dieser Art gewesen sein, der durch Viele, wenn auch nicht für wahr, wenigstens für bedeutungsvoll als Mahnung an die Zukunft gehalten wird. Der Name einer Utopie paßt aber nicht blos auf Vorschläge, wobei man die natürlichen Anlagen und Eigenschaften der Menschen unberücksichtigt läßt: auch Dasjenige, was wirklich bestand, ja was selbst im gegenwärtigen Augenblick noch besteht, kann für eine gewisse Zeit oder ein gewisses Land eine Utopie sein. Der praktische Werth, die wissenschaftliche Begründung des Satzes: daß den Gefahren, welche den Staat bedrohen, am besten dadurch abgeholfen werden könne, wenn man, ohne die Bedürfnisse des Staates als eines Ganzen aus den Augen zu

verlieren, überall, wo die Centralisation durch diese Rücksicht nicht unumgänglich nothwendig erscheint, das Prinzip der Selbstregierung befolgt; hängt mithin ganz davon ab, in wie fern Einrichtungen, wobei man von diesem Grundsatz ausgegangen, in unserer Zeit praktisch durchzuführen sind?

Dieser Frage wollen wir unsere Aufmerksamkeit im letzten Buche zuwenden.

Sechstes Buch.

Einfluß der allgemeinen Gesetze des Fortschrittes auf die Einrichtung des Staates.

Erstes Kapitel.

Die Menschheit ist in ihrer Entwicklung gewissen Gesetzen unterworfen, und diese Gesetze sind durch die Vernunft ebenso erkennbar als jene, nach welchen sich andere Wesen entwickeln.

Wenn wir das große Schauspiel der Natur aufmerksam beobachten, drängt sich uns die trostreiche Ueberzeugung auf, daß in dem unendlichen Raume, der uns umgibt, nichts dem Zufall, nichts der Willkühr überlassen sei. Vom Athemzug des kleinsten lebendigen Wesens bis zur Ebbe und Fluth des Oceans, vom geringsten Staubkorn bis zu den Astralsystemen ist jede Bewegung, jede Entwicklung bestimmten Gesetzen unterworfen; wohin wir uns auch wenden, überall tritt uns das Bild der höchsten Ordnung entgegen. Die schönste Aufgabe des Menschen ist unstreitig die, daß er die Gesetze zu ergründen strebe, nach welchen sich Alles bewegt und entwickelt, — nicht damit er, wenn er einige Muscheln am unendlichen Ocean der Wahrheit gesammelt und den Saum des Schleiers, der die Natur umgibt, berührt hat, sich im thörichten Stolze als Gott der Erde fühle, sondern damit er sich vor der Größe des Schöpfers, die sich eben in der wunderbaren Ordnung der Natur am besten zeigt, ehrfurchtsvoll beugen lerne, und indem er einen Theil der Gesetze, denen Alles unterworfen ist, erkannt, und dieselben

als Richtschnur seiner Handlungen genommen, jene Herrschaft über die materielle Welt gewinne, zu der ihn die Güte des Allmächtigen berufen hat.

Sollte von allen Wesen der Mensch allein ein Spielball blinden Zufalls sein, oder sollten von den Gesetzen, welchen jede Creatur unterworfen ist, nur jene für den Menschen ewig unergründlich bleiben, deren Erkenntniß ihm vor Allem nothwendig ist?

Keines von Beiden kann vernünftigerweise angenommen werden.

So stolz der Mensch sein Haupt auch erheben mag, mit tausend Banden fühlt er sich an die Erde festgebunden, überall drängt sich ihm die Ueberzeugung auf, daß er in seiner physischen Entwicklung den physischen Gesetzen unterworfen sei; ja daß durch die Gesetze des Denkens, nach welchen sich sein Geist bewegen muß, und durch die Sinne, die ihm die Gegenstände seines Denkens liefern, selbst seinem Geiste gewisse Schranken gesetzt, selbst seinen Gedanken bestimmte Wege vorgezeichnet sind. — Ob man an eine Vorsehung glaubt, oder sich den Menschen den blinden Gesetzen der Natur unterworfen denkt: — in ersterem Falle muß man annehmen, daß die Vorsehung in der Regierung des Menschen ebenso nach gewissen Gesetzen verfahre, wie bei der Regierung aller übrigen irdischen Dinge, im letzteren sind die Gesetze der Natur für den Menschen wie für alle Wesen anwendbar —, unter jeder Voraussetzung kann das Dasein bestimmter Gesetze für den Menschen aber darum nicht geläugnet werden, weil in dem Augenblick, wo wir uns auch nur die Entwicklung eines Wesens als keinem Gesetze unterworfen denken, die ganze Ordnung der Welt zerstört und Alles einem blinden Zufall anheimgegeben wäre.

Und warum sollten jene Gesetze, denen die Menschheit in ihrer Entwicklung unterworfen ist, für uns unergründlich sein, da uns doch hier ganz dieselben Mittel zu Gebote stehen, deren wir uns überall bedienen, wo es sich um die Erforschung der Gesetze, nach welchen sich andere Wesen entwickeln, handelt?

Eine genaue Beobachtung der einzelnen Thatsachen, der Verbindung, in der sie zu einander stehen, und der Reihe, in welcher sie sich

folgen, dies ist der Weg, auf welchem wir zu jeder Erkenntniß gelangen können; es ist der einzige, der uns auch auf dem Gebiet jener Wissenschaften, die sich mit dem Menschen beschäftigen, aus dem Kreise leerer Abstractionen in den der Wirklichkeit hinüberführen kann. All jene Utopien, welche auf dem Gebiet der Staatswissenschaft erstanden sind und alles Bestehende in unserer Zeit so vielfach gefährden — müssen mit denselben Waffen bekämpft werden, mit welchen man den Stein der Weisen und das Elixirium vitae aus dem Kreise der Naturwissenschaften verdrängt hat. Da nun aber der Mensch und seine gesellschaftlichen Verhältnisse der Natur der Dinge nach seit jeher als der für den Menschen wichtigste Gegenstand betrachtet wurden, mit dem sich die ausgezeichnetsten Persönlichkeiten aller Zeiten beschäftigt haben, und über welchen uns in der Geschichte von zwei Jahrtausenden eine unendliche Reihe von Thatsachen vorliegt; da in dem Maße, als die verschiedenen Theile der Erde mehr bekannt werden, eine immer größere Verschiedenheit gesellschaftlicher Verhältnisse und Bildungsstufen sich unserer Beobachtung darbietet, so daß wir alle Stufen, welche die Menschheit in ihrer Gesittung bis jetzt zurückgelegt, gleichzeitig und durch unmittelbare Anschauung beobachten können; da uns endlich in der Gegenwart ein eben so richtiger Maßstab zur Erkenntniß aller Zeiten gegeben ist als die Selbsterkenntniß, und eine richtige Würdigung der Beweggründe unserer eigenen Handlungen der beste Schlüssel zur Erkenntniß und richtigen Beurtheilung Anderer ist: so können wir uns wahrlich nicht darüber beklagen, daß uns die Mittel zur Erkenntniß jener Gesetze, nach welchen sich die Menschheit entwickelt, fehlten, und wir dürfen, um uns vor Irrthum zu bewahren, zwei Dinge nie vergessen:

1) Daß sich durch die genaueste Beobachtung der einzelnen Thatsachen, ihrer Verbindung und Reihenfolge, auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaften nie eine apodiktische Gewißheit, sondern immer nur ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen läßt, welcher mit der Zahl und Genauigkeit der einzelnen Beobachtungen, von welchen man ein Gesetz abstrahirt hat, im Verhältniß steht, und daß daher jedes auf diese Art gefundene Gesetz nur so lange als solches zu betrachten

ten ist, als es uns alle Erscheinungen, auf welche es sich bezieht, zu erklären vermag *).

2) Daß kein Satz durch so viele Thatsachen erwiesen sei als jener, daß der Mensch eine freie Willenskraft besitze, und daß ausgezeichnete Individualitäten für einige Zeit einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung einzelner Völker, ja der ganzen Menschheit ausüben können, daß mithin auch die Kenntniß jener Gesetze, nach welchen sich die Menschheit im Allgemeinen entwickelt, zur Erklärung aller einzelnen Thatsachen nicht hinreiche.

Schon Condorcet spricht es als Vermuthung aus, daß durch eine richtige Kenntniß der Geschichte, welche uns den Weg zeigt, auf welchem sich die Menschheit bis jetzt entwickelt hat, auch die Erkenntniß der Zukunft möglich werde. Derselbe Gedanke ist bis jetzt in die neueste Zeit oft wiederholt worden, übrigens muß jener Nutzen, den uns die Geschichte zur Erkenntniß unserer Zukunft bietet, der Natur der Dinge nach immer ein beschränkter bleiben. Denn wenn Gervinus **), wie ich glaube, richtig bemerkt, „daß alle Geschichte, in größere Perioden zusammengefaßt, das Bild steter Schwankungen zwischen entgegengesetzten Antrieben gewähre, die allem Uebergewichte einer einzelnen Idee, einer leitenden Macht oder Bewegung zuwider wirken", und wenn „dieser Wechsel von Ebbe und Fluth erst dann wieder eine starke Neigung nach einer bestimmten Richtung, den Fortschritt einer herrschenden Idee erkennen läßt, wenn man den Verlauf der Jahrhunderte ganz im Großen überschaut", so ergibt es sich von selbst, daß auch die genaueste Kenntniß jener Thatsachen, aus welchen sich die Gesetze der menschlichen Entwicklung abstrahiren lassen, uns wohl über die Richtung, in der die Menschheit im Verlaufe eines größeren Zeitraumes fortschreitet, nie aber über Dasjenige aufklären kann, was uns zunächst bevorsteht; „da sich alle Geschichte, in kleineren Zeiträumen betrachtet", zwar allerdings „in einem gleichartigen Charakter,

*) Dasselbe gilt auch im Kreise der Naturwissenschaften.

**) „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts", S. 12.

der von gewissen vorherrschenden Einflüssen gestaltet wird, bewegt"*), jedoch Niemand den Augenblick vorausbestimmen kann, in welchem eine jener großen Schwankungen eintreten wird, die wie Ebbe und Fluth die Menschheit bewegen.

So lange der Mensch die Kraft des freien Willens besitzt, ist die nächste Zukunft immer von dem Gebrauche des Willens bedingt, und daher ungewiß; ganz etwas Anderes ist es, wenn es sich um die Untersuchung der Frage handelt, auf welche Weise der Staat eingerichtet werden soll, damit derselbe seinem Zwecke entsprechend sei.

Denn da das Maß der Befriedigung für den Menschen wie für jede Creatur von dem Grade abhängt, in dem er seine Bestimmung erfüllt und jene Gesetze befolgt, welche ihm eine höhere Hand vorgezeichnet hat, so kann uns nur die Erkenntniß dieser Gesetze als Richtschnur dienen, deren Zweck die Befriedigung ist.

Eben weil der Wille des Menschen frei ist, weil sein Glück zwar immer davon abhängt, in wie fern er den ihm von der Natur vorgezeichneten Gesetzen nachkömmt, er jedoch an die Beobachtung dieser Gesetze durch keine physische Nothwendigkeit gebunden ist; weil wir uns die Frage, wie die Gesellschaft einzurichten sei, stellen können, und hierbei nicht, wie die Biene oder der Biber, durch unsern Instinct an gewisse Einrichtungen gebunden sind; weil uns die Geschichte lehrt, daß der Wille des Einzelnen die Schicksale der Menschheit zwar nie bestimmen, und die Verirrungen des Volkes oder einer Generation die Entwicklung des Ganzen nicht immer zu zerstören vermögen, daß aber Beides für eine gewisse Zeit einen bedeutenden Einfluß ausübe, und die endlichen Geschicke der Menschheit zwar in der Hand Gottes liegen, jene des einzelnen Geschlechts aber in seine eigene Hand gegeben sind: eben darum ist die Erforschung dieser Gesetze unentbehrlich. Wie die Erkenntniß der Gesetze der Natur die Bedingung jener Macht ist, welche wir über die Kräfte der Natur ausüben, so ist die Erkenntniß der Gesetze, nach welchen sich die Menschheit entwickelt, die Bedingung unseres Glückes.

---

*) „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts", S. 12.

Die Frage, in wie fern die Politik den Namen einer wahren Wissenschaft verdiene*), hängt ganz davon ab, ob die Erkenntniß der Gesetze, nach welchen sich die Menschheit entwickelt, möglich sei. Der praktische Werth aller Lehren der Staatswissenschaft ist davon bedingt, in wie fern dieselben mit diesen Gesetzen übereinstimmen; darum ist der Weg, den die Staatswissenschaft, wenn sie zu befriedigenden Resultaten kommen soll, befolgen muß, ganz derselbe, auf dem sich alle inductiven Wissenschaften entwickelt haben, in deren Kreis ja auch diese, die sich nicht mit Ideen, sondern mit einem faßlichen Object, nämlich der menschlichen Gesellschaft beschäftigt, gehört. Erst muß eine große Reihe von Erscheinungen erkannt und von allen Seiten beobachtet werden, dann ist zu ermitteln, in welchem Zusammenhang diese Erscheinungen mit einander stehen, um jene Gesetze abzuleiten, welche denselben zu Grunde liegen; nur wenn man diese Gesetze erkannt, und in so fern man sie erkannt hat, ist der weitere Fortschritt, die Anwendung unserer Kenntnisse, im praktischen Leben möglich. Die richtige Erkenntniß der Gesetze unserer Entwicklung steht ganz in demselben Verhältniß zu den Staatswissenschaften, welches zwischen der rein wissenschaftlichen und der zu praktischen Zwecken angewandten Chemie und Physik besteht. Erst wenn jene vorausgegangen, können diese mit Nutzen betrieben werden, und die praktischen Resultate im Bereiche der letzteren hängen immer von den Fortschritten ab, welche man auf dem Gebiete der ersteren gethan.

Da man in der Geschichte, statt der Erforschung der Wahrheit, gewöhnlich andere Zwecke verfolgt, die einzelnen Thatsachen ungenau beobachtet, und oft wissentlich falsch dargestellt hat, ist uns nur ein kleiner

---

*) Nur Dasjenige, was sich auf positive Thatsachen gründet und was sich als objectiv-wahr beweisen läßt, verdient den Namen einer Wissenschaft; nicht die systematische Form, sondern die Richtigkeit der Grundbegriffe, von welchen man ausgegangen, ist es, wovon der Werth alles Denkens abhängt. — Man träumt oft im schönsten Zusammenhang, doch wie diese Folgerichtigkeit den Traum nicht zur Wahrheit machen kann, so wenig kann der Werth Desjenigen, was blos auf subjectiver Ueberzeugung beruht, dadurch verändert werden, daß man es in Büchern aufgezeichnet oder vom Katheder gelehrt hat.

Theil jener Gesetze, nach welchen sich die Gesellschaft entwickelt, bekannt, ja Vieles, was uns jetzt als wahr erscheint, mag sich später als falsch erweisen. Wie sich übrigens aus dem schon vorliegenden Material von Erfahrungen gewisse Gesetze schon jetzt als unzweifelhaft abstrahiren lassen, so bildet diese beschränkte Kenntniß der Gesetze unserer Entwicklung für den Augenblick doch die einzige Grundlage unserer Staatswissenschaft, sie ist der einzige Maßstab, an dem wir die Sätze, welche die Wissenschaft aufgestellt, prüfen müssen.

Dies ist es, was wir im letzten Buche dieses Werkes versuchen wollen.

Zweites Kapitel.

Das Gesetz unserer Entwicklung.

Man hat viel darüber gestritten, ob sich die Menschheit im Kreise, in einer Spirale, in gerader oder diagonaler Richtung, schnell oder langsam, vorwärts oder blos, wie ein Perpendikel, von einer zur andern Seite bewege. All diese poetischen Bilder — denn mehr sind all diese Theorien wahrlich nicht zu nennen — haben denselben Werth, indem sie auf verschiedene Weise die eine unläugbare Thatsache aussprechen, daß sich die Menschheit geistig wie körperlich in einer beständigen Bewegung befinde.

Hin und wieder zeigt uns die Geschichte Epochen der Stagnation, doch diese sind der Zeit und dem Raume nach beschränkt, im großen Allgemeinen tritt uns überall das Bild rastlosen Schaffens, großer Kämpfe, einer nie endenden Thätigkeit, nirgends das der Ruhe entgegen. Ob aber all diese Bewegungen als ein Fortschritt zu betrachten seien, dies ist eine Frage, die, oft erörtert, auf die widersprechendsten Arten beantwortet worden ist.

Während Viele das Dasein eines Fortschrittes im Einzelnen anerkennen, aber behaupten, daß derselbe nur den Oscillationen des Per-

pendikels zu vergleichen sei, welcher, durch eine unsichtbare Kraft bewegt, eben so wenig auf der rechten Mitte stehen bleiben, als sich in irgend einer Richtung über einen gewissen Punkt erheben kann; während Viele die Ueberzeugung ausgesprochen, daß man auf dieser runden Erde, trotz aller Anstrengungen, immer wieder auf den Punkt zurückkommen müsse, von dem man ausgegangen: haben Andere in der ganzen Geschichte selbst den Beweis eines fortwährenden Rückschrittes, einer allmäligen Entartung und Erniedrigung des Menschengeschlechtes erblicken wollen.

Wie man behauptet, daß die Menschheit in physischer Hinsicht immer zurückgegangen und aus einem Riesengeschlechte zu ihrer gegenwärtigen Schwäche entartet sei, um endlich noch elender, zwerghafter zu werden, so hat man dieselbe Ansicht auch in Hinsicht der sittlichen, ja der geistigen Eigenschaften theils aus der Geschichte, theils durch den Vergleich der literarischen und künstlerischen Werke des Alterthums mit jenen der Neuzeit beweisen wollen. Aetas parentum pejor avis tulit nos nequiores mox daturos progeniem vitiosiorem.

In Momenten des Mißmuths haben beide Ansichten sehr viel Anziehendes. Wenn man sich in seinen Hoffnungen getäuscht sieht und zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Zeit, in der man lebt, zur Begründung jener Verhältnisse, die uns als die einzig zweckmäßigen erscheinen, noch nicht reif, das Volk zur Einsicht seines eigenen Besten zu wenig gebildet sei; wenn man, seinen schönsten Vorsätzen entsagend, sich in sich selbst zurückzieht und mit blutendem Herzen zum Egoisten werden muß, weil man eingesehen, daß jene Zwecke, für die man bis jetzt gelebt, unerreichbar, und alle Opfer, die man der Menschheit zu bringen bereit war, ganz nutzlos seien: da hat diese trostlose Ansicht über die Bestimmung der Menschheit etwas Trostreiches für den Einzelnen, und darum finden wir, daß dieselbe in Epochen großer politischer Kämpfe, welche immer auch jene großer Enttäuschungen sind, gewöhnlich in den Vordergrund tritt. Wer Zeiten durchlebt, wo der Satz, daß der Mensch ein vernünftiges Wesen sei, schwerer zu glauben war als alles Andere, was wir glauben sollen, der findet eine Beruhigung in dem Gedanken, daß Dasjenige, was er erlebt, das Schicksal

Aller sei, die an eine höhere Bestimmung des Menschen geglaubt haben.

Betrachtet man den Gegenstand, ohne sich durch trübe Stimmungen hinreißen zu lassen und die Spanne Zeit, die man durchlebt, als den einzigen Maßstab der Schicksale der ganzen Menschheit anzusehen, so wird man einsehen, wie wenig Wahrheit solche Ansichten für sich haben.

Je länger sich die Wissenschaft mit der Untersuchung der Frage beschäftigt, welche Phasen die Erde durchlaufen hat, ehe sie sich zu ihrer gegenwärtigen Form entwickelte, desto mehr überzeugt man sich davon, daß sich die Erde, die wir bewohnen, die ganze Schöpfung, die uns umgibt, in einem beständigen Fortschritt befinde. Die Geologie und Petrefactenkunde ist zu neu, als daß uns die Resultate, zu welchen diese Wissenschaften bis jetzt gelangt sind, befriedigen könnten, und so manche der Lehren, die man aufgestellt, wird durch spätere Forschungen wenigstens bedeutende Modificationen erleiden: so viel steht übrigens jedenfalls fest, daß in dem Maße, als wir uns von den ersten und uns bekannten geologischen Epochen der gegenwärtigen Formation nähern, die Organismen der Thier- und Pflanzenwelt, welche uns als Versteinerungen erhalten sind, immer mannichfaltiger, immer vollkommener werden. Die Art, auf welche diese Vervollkommnung vor sich gegangen, ist uns unbekannt und mag vielleicht außer dem Kreise des für den menschlichen Geist Erkennbaren liegen; die Thatsache selbst steht über allem Zweifel. Von der silurischen Formation, wo uns außer einigen Seepflanzen, Zoophyten und Polypenarten und einer gewissen Zahl von Muschelthieren keine Reste organischen Lebens erhalten sind, bis zur gegenwärtigen Gestalt der Erde ist der Fortschritt ununterbrochen. Mit jeder geologischen Epoche wird die Zahl der Dikotyledonen und Säugethiere größer, bis endlich der Mensch, als das vollkommenste lebende Wesen, von dem sich in keiner früheren Formation Reste zeigen, auf der Erde erscheint. — Auch bei den einzelnen Thier- und Pflanzenarten ist dieser Fortschritt erkennbar. Wenn wir die hundert Spielarten unserer Gartenblumen, das Obst und Gemüse, die Getreidearten mit den Pflanzen vergleichen, aus welchen sich dieselben allmälig entwickelt haben, wird Niemand den Fortschritt in dieser Hinsicht läug-

nen, eben so wenig als die Thatsache, daß alle jene Thiere, deren sich der Mensch bedient, an Größe und Schönheit, überhaupt an all jenen Eigenschaften, die uns dieselben werthvoll machen, im Vergleich zu ihrem wilden Zustande zugenommen haben. Da wir nun Alles auf dieser Welt, vom Kleinsten bis zum Größten, vom Erhabensten bis zum Niedrigsten durch dieselben Gesetze regiert finden, ist es da vernünftig, anzunehmen, daß blos der Mensch von diesem allgemeinen Gesetze des Fortschrittes ausgenommen, daß blos er, der für so viele andere Wesen der Natur ein Mittel des Fortschrittes ist, zu ewiger Stagnation verdammt sei, besonders da man seine Augen vor hundert unläugbaren Thatsachen schließen muß, um jene allmälige Vervollkommnung, welche wir bei anderen Wesen wahrnehmen, in Hinsicht der Menschheit zu läugnen?

Wohl mag sich der Mensch, wenn er gegenwärtig um sich blickt und seine Werke sieht, mit Recht einen Herrn der Schöpfung nennen, doch hat er sich diese Herrschaft mit den ihm von Gott gegebenen Kräften erst langsam erworben, ja selbst diese Kräfte haben sich erst allmälig entwickeln, selbst seine physische Natur hat erstarken müssen, ehe er zur Lösung der ihm gewordenen Aufgabe fähig ward.

Ich weiß, daß das Letztere von Vielen geläugnet wird, daß nach einer Ansicht die Menschen in grauer Vorzeit ein doppeltes und dreifaches Lebensalter, eine Größe von zwölf und noch mehr Schuhen erreicht haben sollen; wenn wir uns aber aus den ältesten Geschichtsquellen aller Völker davon überzeugt, daß das Lebensalter des Menschen vor Jahrtausenden nicht länger war als gegenwärtig *), und man uns nirgends die fossilen Ueberreste jenes Riesengeschlechtes zeigen kann, ja selbst alles Dasjenige, was man über die außerordentliche Größe der Patagonier erzählt, bei genauer Kenntniß jener Gegenden immer mehr

*) Aus Lib. Ecclesiastici Kap. 18, S. 8 sehen wir, daß das hohe Lebensalter der Patriarchen auch bei dem jüdischen Volke unter die seltenen Ausnahmen gehören müsse. Numerus dierum hominum, ut multum centum anni. Psalm 90, 10, lesen wir Folgendes: „Dies annorum nostrorum in ipsis septuaginta anni. Si autem in potentatibus octoginta anni.“

in das Reich der Sagen zurücktritt: so wird man den wahren Werth dieser Ansicht würdigen können, ohnehin muß uns dieselbe auch in sich als absurd erscheinen, wenn man bedenkt, daß man, um vernünftig behaupten zu können, daß der Mensch ein mal, zwei, drei mal größer als jetzt gewesen sei, dies auch von den Aepfeln und Melonen, Hirschen und Schafen, allen Thieren und Früchten, von welchen der Mensch seine Nahrung nimmt, gleichfalls behaupten, daß man annehmen müsse, der Fluß, in dem der Mensch gebadet, sei doppelt so tief, der Baum, in dessen Schatten er geruht, sei doppelt so hoch, oder kurz gesagt, die ganze Welt sei doppelt so groß gewesen, was offenbar ein Unsinn ist.

So weit unsere Erfahrung reicht, finden wir eben das Gegentheil. Je besser uns die wirklichen Verhältnisse ganz roher Völkerschaften bekannt werden, desto mehr drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß die Cultur auf den Menschen denselben Einfluß wie auf andere organische Wesen ausübe, und man braucht blos die Wilden Australiens — welche sich auf der niedersten Stufe der Gesittung befinden, mit dem Europäer, die Urbewohner Amerikas mit dem Geschlechte, welches dieselben allmälig verdrängt hat, zu vergleichen, um einzusehen, welchen Weg der Mensch auch in Hinsicht seiner physischen Entwicklung zurückgelegt hat, wie sich denn dies schon aus der Natnr der Dinge ergibt, wonach die physische Entwicklung des Menschen wesentlich von seinen Nahrungsmitteln bedingt ist, und diese großentheils von dem Grade seiner Bildung abhängen.

Die geistige Thätigkeit des Menschen hängt aber zum Theil wenigstens von der Entwicklung seiner physischen Kräfte ab, und der Fortschritt, der sich in dieser Hinsicht nachweisen läßt, ist sicher nicht kleiner als der, den wir in Hinsicht der materiellen Kräfte wahrnehmen.

Wenn man alles Dasjenige, was mit so viel Aufwand von Geist und Bitterkeit gegen den geistigen Fortschritt des Menschengeschlechtes angeführt worden ist, ruhig untersucht, zeigt sich, daß all dieses auf einem der drei folgenden Irrthümer beruhe.

1) Vergißt man, daß der menschliche Geist im Allgemeinen die Bestimmung und Kraft, immer fortzuschreiten, besitzen könne, ohne daß hieraus nothwendig die Folgerung gezogen werden muß, daß es nicht

einzelne Dinge gebe, in deren Erkenntniß wir die Gränzen unserer Geisteskräfte schon erreicht haben, woraus sich ergibt, daß die Ueberzeugung, die Menschheit sei in der Erkenntniß gewisser Gegenstände seit 2000 Jahren nicht vorwärts gekommen, uns nicht zu der Folgerung berechtige, daß seitdem überhaupt kein geistiger Fortschritt stattgefunden habe. Ja selbst ein scheinbarer Rückschritt im Einzelnen würde dies nicht beweisen, da jede Wahrheit durch Jene, die sie zuerst gefunden, gewöhnlich auch am besten ausgedrückt wird, und in Dingen, wo ein weiterer Fortschritt unmöglich ist, eben das Streben, weiter zu kommen, sehr oft zu Irrthümern führt *).

2) Geht es bei der geistigen Thätigkeit wie bei Gebäuden, je höher man sie erhoben, desto größere Anstrengungen erfordert auch der kleinste Fortschritt. Der langsame, ja fast unmerkliche Fortschritt, den wir bei einzelnen Wissenschaften wahrnehmen, kann daher eben so wenig als Beweis der Stagnation des menschlichen Geistes angeführt werden, als irgend ein vernünftiger Mensch daraus, weil das Wachsthum des Kindes in späteren Jahren langsamer ist, die Behauptung aufstellen wird, daß sich die Kraft zu wachsen blos auf die ersten Jahre beschränke. Endlich läßt sich

3) die geistige Thätigkeit irgend einer Epoche niemals nach den ausgezeichnetsten Geistern, die in derselben gelebt, beurtheilen, und es ist eben so unvernünftig, wenn man — wie dieses doch gewöhnlich der Fall ist — die geistige Entwicklung des Alterthums nach den Werken

---

*) So weit unsere Gesittung zurückreicht, haben sich die Menschen auch mit transscendentalen Gegenständen beschäftigt, sie haben über die Gottheit, über die irdische Bestimmung des Menschen und seine Zukunft, über die Gegensätze der menschlichen Natur und jene moralischen Gesetze nachgedacht, denen er sich zu seinem eigenen Wohl unterwerfen muß. Was man zu verschiedenen Zeiten in dieser Hinsicht erreicht, kann aber nicht als Maßstab des Fortschrittes dienen; theils weil dem menschlichen Geist auf diesem Gebiete zu enge Schranken gezogen sind, theils weil jene moralischen Gesetze, ohne welche keine Gesellschaft auf die Dauer bestehen kann (ob durch Offenbarung oder das Bedürfniß), früh erkannt worden sind, und in so fern wir in dieser Hinsicht Veränderungen wahrnehmen, die Frage, in wie fern diese Veränderungen als Fortschritt zu betrachten sind, nur durch den Glauben entschieden werden kann.

Platon's, Aristoteles' oder Cicero's beurtheilen will, als wenn man Kant, Humboldt oder Goethe als Maßstab der gegenwärtigen Bildung Deutschlands nehmen wollte.

Je mehr man sich von diesen ganz falschen Standpunkten, von welchen man die Frage zu entscheiden pflegt, fern hält, desto leichter ist es, sich davon zu überzeugen, daß der menschliche Geist, so weit wir die Spuren seiner Thätigkeit in der Geschichte verfolgen können, fast in jeder Richtung fortgeschritten sei; einzelne transscendentale Gegenstände ausgenommen, wo der Fortschritt nicht in den Werken der Fachphilosophen, sondern darin zu suchen ist, daß Ideen, zu denen sich damals nur die größten Denker erheben konnten, zum Gemeingut Aller geworden sind.

Ganz dasselbe läßt sich in Hinsicht der Sittlichkeit behaupten. — Es ist dem menschlichen Gemüth Bedürfniß, das Ideal der höchsten moralischen Vollkommenheit, wie jenes des höchsten Glückes, sich nicht nur als möglich, sondern als einmal dagewesen zu denken; und wie der Einzelne in späteren Jahren auf die Tage seiner Kindheit als jene vollkommener Harmlosigkeit und Freude zurückblickt, so finden wir dies bei Völkern. Die Sage vom Paradiese ist so alt als die Gesittung, sie ist mit ein Beweis, daß wir zum Fortschritt berufen sind, denn sie ist ein Ergebniß des Bewußtseins, daß die Bestimmung des Menschen eine höhere sein müsse. Tritt man aber aus dem Gebiet der Poesie auf jenes der Thatsache hinüber, so muß man sich bald überzeugen, daß fast alles Dasjenige, was man sich über die sittlichen Vorzüge früherer Zeiten mit so viel rhetorischem Aufwand erzählt, eben so wenig durch die Wirklichkeit bestätigt werde als Dasjenige, was so oft über das Glück eines durch die Civilisation noch unverdorbenen Volkes gesagt worden ist.

Auch der Zustand absoluter Roheit hat gewisse Tugenden, und selbst das Thier könnte sich nicht zum Menschen erheben, ohne einzelne Eigenschaften zu verlieren, und so mag man dem Wilden, wie wir ihn in den Urwäldern Amerikas finden, und unseren Vorfahren, wie sie im Mittelalter gelebt, manche Tugenden zuschreiben, welche uns fehlen, man mag sie von manchen Fehlern, ja Lastern, welche die Ge-

genwart schänden, freisprechen; wenn man übrigens zu der Einsicht gekommen, daß der Maßstab der Sittlichkeit nicht in dem Mangel gewisser Laster, zu welchen bei einer sehr niederen Stufe der Gesittung die Motive nicht vorhanden sind, sondern in dem Grade zu suchen sei, in welchem der Einzelne den thierischen Trieb, durch welchen er zur Verfolgung rein selbstischer Zwecke bewogen wird, zu beherrschen und seine Zufriedenheit in der Befriedigung Anderer zu finden versteht, da wird man diese Thatsachen leicht auf ihren wahren Werth zu reduciren wissen. Je niederer ein Volk oder Individuum an Bildung steht, desto ekelhafter tritt uns der crasseste Egoismus entgegen. Je weiter wir in der Gesittung fortschreiten, desto mehr erweitert sich der Kreis Derjenigen, deren Zufriedenheit zu unserem persönlichen Glücke nothwendig ist; und ich glaube, daß Jeder, der das Mittelalter nicht aus Ritterromanen und die Zeiten unserer Großältern nicht aus den Erzählungen seiner Kinderfrau kennt, zugeben wird, daß die Menschheit seitdem an Sittlichkeit durchaus nicht zurückgegangen sei, und daß trotz Allem, was sich gegen die Demoralisation einzelner Regierungen, die Herzlosigkeit der Besitzenden und die Roheit des Volkes gegenwärtig vielleicht sagen läßt, auch der am meisten geschmähte Minister, der Fabrikherr oder Börsenmann, ja selbst der Pöbel mit den Staatsmännern des 15. und 16. Jahrhunderts, den vielgefeierten Rittern, die sich mit Wegelagern beschäftigt, und dem Pöbel, wie ihn das Mittelalter und die Zeit der Reformation gesehen, noch immer einen vortheilhaften Vergleich aushalten können.

Je mehr man die Geschichte studirt und sich über die materiellen, geistigen und sittlichen Zustände der Vergangenheit ein klares Bild zu verschaffen sucht, desto mehr muß man sich überzeugen, daß jenes Ideal höheren Glückes und größerer sittlicher Vollendung, welches wir bei fast allen Völkern wiederfinden, nicht in der Vergangenheit, sondern, wenn es auf Erden verwirklicht werden soll, nur in der Zukunft zu suchen sei, und daß wir demselben, wenn auch noch so langsam entgegen gehen. Wer sich aber gegen all dieses auf die Lehren der Religion berufen wollte, wonach der Mensch durch den Sündenfall unendlichem Elend verfallen ist, dem bemerke ich, daß Derjenige, der an

den Sündenfall glaubt, auch an dem großen Werke der Erlösung und der Wahrheit all jener Stellen des Alten und Neuen Testamentes nicht zweifeln dürfe, worin nicht nur das Streben nach Vollendung als höchster Zweck unseres irdischen Daseins ausgesprochen, sondern der endliche Triumph des Guten auf Erden mit klaren Worten verheißen wird. Ich kenne nichts Gottloseres als die Behauptung, der Allmächtige habe den Menschen auf die Welt gestellt, sich und den Engeln gleichsam zum Zeitvertreib, daß sie an dem rastlosen Eifer, mit dem er sich unbewußt im Kreise herumbewegt, an den ohnmächtigen Anstrengungen, womit er sich aus dem Staube zu erheben sucht, um mit schmerzlichem Falle immer wieder zurückzusinken, ihre grausame Freude finden.

Wer an die Güte und Gerechtigkeit Gottes glaubt, kann auch den Fortschritt nicht in Zweifel ziehen, denn wie uns jene nicht zu denken erlaubt, daß der Trieb nach etwas Besserem, den wir in der Menschenbrust finden, eine von Gott der menschlichen Natur eingegebene Täuschung sei, dazu bestimmt, ihm das wenige Glück, was er auf Erden finden könnte, zu vergiften, so ist es mit dieser unvereinbar, daß wir die Anstrengungen eben der Besten, die sich zu allen Zeiten um den Fortschritt der Menschheit bemüht, als verloren annehmen. Es ist eine Ansicht, die mit dem Christenthum im offenbaren Widerspruch steht; denn nur indem sich der Mensch auf Erden erhebt, kann er sich des Himmels, der ihm verheißen ist, würdig machen.

Ich kenne jene Einwürfe, welche gegen all dieses gemacht werden können. Ich selbst habe oft gesagt, daß die Staatswissenschaft nur in so fern den Namen einer Wissenschaft verdiene, als jene Sätze, woraus weitere Folgerungen gezogen werden, auf positive Thatsachen begründet und nicht geglaubt, sondern klar bewiesen werden können. Ist dies wohl in diesem Falle möglich? Wie weit gehen die Ansichten der Menschen eben hierin auseinander?

Worin der Eine den größten Fortschritt zu erkennen glaubt, darin sieht der Andere die höchste Verderbniß. — Die Zeiten der Freiheit Roms und Griechenlands und der Beginn der französischen Revolution, die Jahrhunderte Augustus' und der Antonine, das Mittelalter und der

gegenwärtige Zustand der amerikanischen Freistaaten, ja die Anfänge der Gesittung und die patriarchalischen Verhältnisse, in welchen sich der Beduine befindet, werden uns nach einander als diejenigen geschildert, wo wir das höchste Maß von Glück und Tugend zu suchen haben; wie soll uns das Wort Fortschritt einen klaren, bestimmten Begriff geben, wenn uns zur Beurtheilung desselben ein bestimmter Maßstab fehlt? Meiner Ueberzeugung nach ist dies aber nicht der Fall, da wir allerdings einen Maßstab besitzen, nach welchem sich die Fortschritte der Menschheit in den verschiedenen Epochen ziemlich genau bestimmen lassen.

Und worin besteht dieser?

Meiner Ansicht nach läßt sich die Gesittung verschiedener Epochen nach drei Kennzeichen beurtheilen, diese sind:

1) das Maß der Macht, welche der Mensch auf die Kräfte der materiellen Welt ausübt;

2) die Ausdehnung, in welcher ein gewisses Maß der Bildung unter den Menschen verbreitet ist;

3) das Maß, in dem wir die Würde des Menschen erkannt und geachtet finden.

Je größer die Macht ist, welche der Mensch auf die physische Welt ausübt *), je Mehrere sich zur Bildung erhoben, je mehr wir die Würde des Menschen geachtet finden, desto weiter ist auch die Gesittung vorgeschritten. Denn wie die Erkenntniß der Natur und die Herrschaft über ihre Kräfte immer nur das Ergebniß einer höheren, geistigen Entwicklung sein kann, so ist die Achtung vor der Würde des Menschen das Ergebniß und zugleich die Bedingung einer höheren Sittlichkeit, und gleichwie sich das Meer nie im weiteren Kreise ergießen

*) Da die materielle Welt, was wir auch thun mögen, immer einen Einfluß auf den Menschen ausüben muß, so liegt das Mittel, um uns von diesen Fesseln freier zu machen, nicht darin, daß man dem Geiste eine absolute Herrschaft zuschreibt, und, wie die Stoa, den Einfluß der materiellen Welt verachtet, sondern darin, daß man die Welt, die uns umgibt, zu verstehen und durch den Verstand zu beherrschen sucht.

und früher trockene Gestade mit seinen Fluthen überziehen kann, ohne daß es sich zugleich erhebe, ebenso ist die Ausbreitung der Gesittung zugleich ein Beweis, daß sie sich erhoben habe.

Wenn wir aber nun die angeführten Verhältnisse wirklich als den wahren, ja als den einzigen Maßstab der Gesittung betrachten müssen*), kann da wohl die Thatsache, daß die Menschheit, so weit unsere Geschichte zurückreicht, beständig fortschreite, in Zweifel gezogen werden?

Es ist nicht nothwendig, daß wir unsere Aufmerksamkeit jenen längst untergegangenen Gesittungen zuwenden, deren Trümmer dem classischen Alterthum, wie dieses der Neuzeit theils als Grundlage, theils als Stoff gedient haben, womit ein neues Geschlecht den stolzen Bau einer über die früheren hervorragenden Gesitttung aufgebaut**). Nur auf bekanntem Gebiete brauchen wir uns zu bewegen, und jene geschichtlichen Thatsachen zu untersuchen, welche jedem Gebildeten bekannt sind, wenn wir uns von dem Fortschritt überzeugen wollen. Oder wird

*) Ich halte es für überflüssig, in einen weiteren Beweis obiger Sätze einzugehen, da mir kein ernsthafter Grund bekannt ist, der gegen die Behauptung, daß die angeführten Verhältnisse als Maßstab der Civilisation zu betrachten seien, vorgebracht werden könnte. Ich muß die Mittheilung solcher Gründe von Jenen erwarten, die diese Schrift einer Widerlegung würdigen.

**) Ob uns trotz aller Fortschritte, welche die Alterthumswissenschaft seit einem halben Jahrhundert gethan, die Schriftdenkmale Aegyptens und Assyriens je in dem Maße zugänglich sein werden, daß uns dadurch in das geistige und sociale Leben jener längst dahingegangenen Völker eine klare Einsicht eröffnet werde, scheint mir nach Dem, was schon Herodot über das geringe Verständniß dieser Denkmale, welches er seiner Zeit selbst unter den Priestern gefunden, sagt, wenigstens höchst zweifelhaft. Aus Demjenigen, was bis jetzt vorliegt, müssen wir jedenfalls die Folgerung ziehen, daß die Civilisation Aegyptens — auch wenn wir sie als die einzige Mutter der griechischen betrachten wollten, weit hinter dieser zurückgestanden sei. Nach Allem, was uns über die Art, auf welche man diese Riesendenkmale errichtet hat, bekannt ist, sind es nicht höhere mechanische Kenntnisse, sondern die massenhaften Anstrengungen von Tausenden, deren man sich dabei als Werkzeuge bedient, denen wir diese Werke zu danken haben, so daß wir dieselben nicht als Beweis einer vorgeschrittenen Kenntniß der Naturkräfte, sondern vielmehr als Zeichen einer unbeschränkten Herrschaft, d. h. einer nur auf Wenige beschränkten Bildung und der sehr geringen Achtung vor der Würde des Menschen und seiner Thätigkeit, mithin auch einer niederen Stufe wahrer Cultur betrachten müssen.



Jemand, der unsere Gegenwart trotz aller Mängel und Leiden, die wir an ihr finden, mit den glänzendsten Epochen des Alterthums, mit dem Jahrhundert Augustus', wo die römische Gesittung ihren Gipfelpunkt erreicht, ruhig vergleichen will, den Fortschritt läugnen können?

Viel Edles und Großes hat uns die Geschichte Roms und Griechenlands aufbewahrt, und diese Erinnerungen, die bei den Meisten von uns mit jenen der Kindheit zusammenfließen, wo wir uns an den Vorbildern einer längst vergangenen Welt vielleicht zuerst zu edlem Streben begeistert, vermögen uns leicht dazu, daß wir die Vorzüge der alten Welt überschätzen. Viel hat hierzu auch jene Begeisterung beigetragen, mit der man sich im Augenblicke des Wiedererwachens der Wissenschaften dem Studium der Alten zugewendet, und jener Eifer, mit dem das 18. Jahrhundert Alles was nicht christlich war, und daher auch die antike Civilisation zu erheben bemüht war. — Wer sich nicht selbst täuschen will, wird übrigens trotz allem Diesem leicht einsehen, daß die vielbewunderte Zeit, die dem Christenthum vorangegangen, eben in Hinsicht jener Dinge, die wir als den Maßstab jeder Gesittung annehmen müssen, weit hinter der Gegenwart zurückstehe.

Ich maße mir kein Urtheil über den Standpunkt der Naturwissenschaften in der Epoche des classischen Alterthums an, Männer von Fach mögen hierüber entscheiden; daß aber unsere Zeit, was die Benutzung der bekannt gewordenen Naturkräfte betrifft, Alles, was das Alterthum in dieser Hinsicht geleistet, weit übertroffen, das kann auch durch den größten Bewunderer Strabo's und Ptolemäus' und des älteren Plinius eben so wenig geläugnet werden, als man die größten Werke des Alterthums, in so fern man von ihrem künstlerischen Werthe abstrahirt, Dem zur Seite stellen kann, was blos in Hinsicht der Eisenbahnen nur in den letzten 25 Jahren geleistet worden ist. Es gibt keine naturwissenschaftliche Disciplin, wo der Fortschritt nicht auch dem Laien augenscheinlich wäre, selbst die Medicin, die doch von all diesen Wissenschaften im Verhältniß die kleinsten Fortschritte gemacht, weil sie sich ausschließlich mit dem Menschen beschäftigt, und daher mit all jenen Hindernissen zu kämpfen hat, welche jeder Wissenschaft, die den Menschen zum Gegenstand genommen, entgegenstehen, ist hiervon nicht auszunehmen,

und das Urtheil Cato's über die Aerzte seiner Zeit*) würde heutzutage schwerlich durch den größten Feind der Facultät, oder auch nur im Scherze vorgebracht werden. — Man kann diesen Fortschritt einseitig nennen, ja er mag es sein, denn die Herrschaft über die materiellen Kräfte der Natur ist eine der Aufgaben des Menschen, aber sie ist nicht seine einzige, und man kann zugeben, daß sich unsere Zeit zu ausschließlich dieser einen Richtung zugewendet habe; wie aber ein so großer, wenn auch einseitiger Fortschritt, auf eine große Entwicklung der geistigen Fähigkeiten schließen läßt, so hat der Fortschritt in der Erkenntniß der Natur das Eigenthümliche, daß das Maß, in dem der Fortschritt in der Gesittung überhaupt möglich ist, durch das Maß, in dem wir uns die materielle Welt unterworfen haben, bestimmt wird**), und daß jeder Fortschritt, den die Menschen in der Kenntniß und Benutzung der Naturkräfte gethan, da derselbe eine lange Reihe von Erfahrungen und eine große Zahl intelligenter Menschen voraussetzt, zugleich als ein Beweis der Ausdehnung, welche eine allgemeine Bildung gewonnen, zu betrachten ist***).

Vergleicht man den engen Raum, auf den sich die Gesittung der Alten Welt erstreckt hat, mit jenem, den die christliche Civilisation eingenommen, und innerhalb dieser Gränzen die Zahl Derjenigen, die an der Gesittung der Alten Welt und an jener der Gegenwart theilnehmen, so kommen wir zu denselben Resultaten.

*) Derselbe schrieb an seinen Sohn: „Jurarunt inter se barbaros necare omnes medicina. Et hoc ipsum mercede faciunt, ut fides iis sit, et facile disperdant. Nos quoque dictitant barbaros, et spurcius nos quam alios opicos appellatione foedant. Interdixi de medicis." *Plin. XXIX*, 1.

**) Mit unauflöslichen Banden ist der Mensch an die materielle Welt gebunden, er muß sie beherrschen oder ihr Sklave sein, und nur in dem Maße, als er sie beherrscht, kann er sich zu jener sittlichen Freiheit erheben, welche die Grundbedingung einer höheren Gesittung ist.

***) Wie die Fortschritte in der Kenntniß der Naturkräfte nicht das Werk Einzelner sind, und wie es z. B. vieler Tausend durch intelligente Menschen gemachten Beobachtungen bedurfte, um nur eine Locomotive zu bauen, so ist die Benutzung dieser Kenntnisse unmöglich, wenn wir nicht eine große Zahl von Menschen voraussetzen, die sich wenigstens zu einer gewissen Stufe der Bildung erhoben haben.

Denn wenn man in seiner Begeisterung für das Alterthum auch die Behauptung aufgestellt, daß die Civilisation in neuerer Zeit nirgends jene Höhe erreicht habe, wie sie das Alterthum in Rom, Karthago, Athen u. s. w. gesehen, und daß die Masse der athenischen Bürger z. B. im Durchschnitt eine Stufe der Bildung erreicht habe, wie wir sie bei den Bürgern unserer Hauptstädte umsonst suchen, so kann alles dieses — trotz der gegründeten Einwürfe, die Jeder, der sich mit den Quellen der alten Geschichte ohne Vorurtheil befaßt, dagegen erheben muß —*) zugegeben werden, ohne den Satz, daß unsere gegenwärtige Gesittung höher stehe, im mindesten zu entkräften. So wenig sich das Klima und die Fruchtbarkeit eines ganzen Landes nach einzelnen, durch Natur oder Kunst besonders begünstigten Flecken beurtheilen läßt, ebenso wenig kann der Zustand einzelner Mittelpunkte der Gesittung für die Höhe derselben in einem ganzen Zeitraume als Maßstab dienen, und man braucht sich blos an die Thatsache zu erinnern, daß die Civilisation des Alterthums eben da, wo sie am höchsten stand, ausschließlich in die Städte zusammengedrängt war, während sich die-

*) Zum Beweis der hohen Civilisation des Alterthums wird oft die große Bevölkerung Siciliens, einzelner griechischen Inseln und der durch Colonien eingenommenen Landstriche herausgehoben. Eine große Bevölkerung ist allerdings gewöhnlich ein Zeichen vorgeschrittener Agricultur, und in so fern diese durch einen höheren Bildungsgrad bedingt ist, einer höheren Civilisation (bei handeltreibenden Völkern und da, wo ein großer Theil der Bevölkerung, wie dies in Rom der Fall war, durch fremde Arbeit ernährt wird, ist sie es nicht); übrigens kann die Bevölkerung Hollands und Belgiens, besonders wenn man die klimatischen Verhältnisse mit in Anschlag bringt, jenen Angaben über die Bevölkerung Siciliens, wie ich glaube, gut zur Seite gestellt werden. Auch scheint es mir nach all den Klagen, die wir über die Entvölkerung Italiens bei allen Schriftstellern finden, gewiß, daß die Bevölkerung Roms nur auf Kosten des Landes zugenommen und dieses damals eine kleinere Menschenzahl ernährt habe, als das zum Theil wenigstens schlecht bevölkerte Italien in unserer Zeit. Aus der Stärke der Heere, welche Griechenland in den Perserkriegen und später im Peloponnesischen Krieg ins Feld gestellt, läßt sich aber mit derselben Gewißheit schließen, daß die Bevölkerung Griechenlands nebst seinen so unglaublich bevölkerten Inseln im Vergleich seiner territorialen Ausdehnung in Hinsicht der relativen Bevölkerung weder England noch Deutschland oder Frankreich gleichgestellt werden könne.

selbe jetzt auf ganze Länder erstreckt, und daß die Zahl jener Bürger, über deren Kunstsinn und politische Bildung so viel gesprochen wird*), auch in der besten Zeit nur einen kleinen Theil der Einwohner ausgemacht habe, um sich zu überzeugen, wie selbst Italien und Griechen im Vergleich mit den höher gesitteten Staaten neuerer Zeit in Schatten treten. Was ist Griechenland und Italien, wenn wir es mit dem ungeheueren Raume vergleichen, den die christliche Gesittung eingenommen hat? So strahlend wir uns die Civilisation des Alterthums, so schwach erleuchtet jene der Neuzeit denken mögen, so muß sich die Masse des Lichtes doch vermehrt haben. Jenes, welches die Welt damals erleuchtete, würde auch zur spärlichen Erleuchtung des weiten Raumes nicht genügen; denn wäre es genügend gewesen, so hätte es ihn auch

*) Oft ist das Beispiel jener Obstverkäuferin angeführt worden, die an der Aussprache eines Käufers sogleich erkannt, daß er kein Athener sei. Ich will dahin gestellt sein lassen, in wie fern dieses als ein Beweis hoher Volksbildung betrachtet werden kann. Atticismus ist freilich nur bei athenischen Obstverkäuferinnen zu finden, übrigens glaube ich, daß eine pariser Obstfrau Jenen, der aus der Provinz kömmt, oder eine Wienerin den Sachsen oder Würtemberger an seiner Sprache auch erkennen würde. Wenn man aber dieser Thatsache so viel Werth beilegt, so sollte man sich doch auch des viel erwähnten athenischen Vollbürgers erinnern, der Aristides, als es sich von dessen Verbannung handelte, weil er nicht schreiben konnte, selbst seinen eigenen Namen auf den Scherben zu schreiben bat. — Ueberhaupt wäre es gut, wenn man, um sich nicht allzu glänzende Begriffe über die politische Bildung des athenischen Volkes zu machen, etwas seinen Aristophanes nachschlagen wollte, wo uns der Dichter ein vielleicht verzerrtes, doch sicher in seinen Grundzügen wahres Bild des damaligen Epicier gezeichnet. Auch in Demosthenes und den anderen Rednern ist viel Belehrendes in dieser Hinsicht zu finden. Schmidt hat in einem geistreichen Buch: „Die Geschichte der Freiheit in den ersten Jahrhunderten des Christenthums“, mit vielem Scharfsinn den Beweis zu führen gesucht, daß die Literatur der Alten Welt eben so verbreitet, und daher von eben der Wirkung auf die Gesittung gewesen sei, wie jene der Neuzeit. So geistreich seine Gründe zusammengestellt sind, und so sehr sie den Satz beweisen, daß die Literatur damals in weiteren Kreisen gewirkt habe, als man gewöhnlich annimmt, so bemerke ich denselben gegenüber blos die Thatsache, welche auch A. von Humboldt im „Kosmos“ (Bd. 2, S. 224) angeführt, daß Strabo's großes Werk in dem römischen Alterthum bis in das 5. Jahrhundert fast unbekannt, selbst von dem vielsammelnden Plinius unbenutzt geblieben sei.

erleuchtet, da es für die Aufklärung, die wir in einer gegebenen Zeit finden, wie für die Masse des Lichtes, das ein Punkt ausstrahlt, keinen sicherern Maßstab gibt als den Kreis, auf welchen sich ihre Wirkung ausdehnt *).

In so fern das Maß, in dem wir die Würde des Menschen erkannt und geachtet finden, als Maßstab der Gesittung zu betrachten ist — und meiner Ueberzeugung nach ist es der richtigste von allen, weil er uns den sittlichen Werth der verschiedenen Epochen erkennen läßt — so ist jeder Vergleich zwischen der Gegenwart und dem Alterthum überflüssig. — Die Achtung vor der Würde des Menschen ist eine nothwendige Folge des Prinzipes der Gleichheit, und dieses kann nur da praktische Früchte tragen, wo über der Völkerschaft und dem Staat etwas Höheres steht, was allen Menschen gemeinsam ist. Wie der Begriff der Gleichheit im Alterthum mit jenem des Bürgerthums verbunden war, und auch wenn man dieses allen Einwohnern eines Staates eingeräumt hätte, sich doch nur in so fern auf die Bewohner eines fremden Gebiets erstrecken konnte, als zwischen den verschiedenen Staaten — wie z. B. in Griechenland — irgend ein Band der Gemeinsamkeit bestand, so mußte auch die Achtung vor der Würde des Menschen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Bürger dem Alterthum unbekannt bleiben. Der Begriff der Menschheit als eines großen Ganzen, dessen Wohl und Wehe den Einzelnen berührt, und gegen welches er Verpflichtungen hat, ist mit Recht eine Errungenschaft des Christenthums zu nennen.

*) Wie die Stufe der Bildung, auf der sich seine Umgebung befindet, immer einen bedeutenden Einfluß auf die geistige Entwicklung des Einzelnen ausübt, so ist dies bei ganzen Völkern noch mehr der Fall. Eines kann allen übrigen vorausgehen, doch nur bis auf einen gewissen Grad. Das höchste Licht und vollkommene Finsterniß können sich eben so wenig berühren als eine hohe Civilisation und die größte Roheit; denn beide sind in Wechselwirkung, und wie wir die Colonisten der gebildetsten Völker durch den Einfluß ihrer Umgebung in der Civilisation zurückgehen sehen, so muß die Gesittung jedes Volkes — auch wenn wir uns das Entstehen einer höheren Gesittung, die sich auf ein einzelnes Volk beschränkt, erklären könnten — in dem Maße stationär bleiben, ja zurückgehen, als jene Völker, mit denen es in Berührung kömmt, in ihrer Gesittung tiefer stehen.

Ich läugne nicht, daß bei der Beobachtung des Entwicklungsganges unserer Gesittung oft Momente einer Stagnation, ja des Rückschritts vorkommen.

Wie die Schnelligkeit des Stromes nicht überall dieselbe ist, und in seinem langen Laufe Stellen vorkommen, wo die Gewässer desselben zu ruhen scheinen, so ist die Schnelligkeit, mit der die Civilisation vorwärts schreitet, nicht immer dieselbe; es gibt Momente in der Geschichte, wo uns das Gebiet der Gesittung das Bild eines mit dem Pflug frisch durchwühlten Ackers zeigt, wo man die Vegetation einer frühern Epoche zerstört, und sich noch nichts Neues entwickelt hat. Wie aber eine solche Stagnation des Stromes, wie diese Vernichtung aller grünen Keime dort nur scheinbar ist, so ist dies auch bei der Gesittung der Fall, und wir brauchen blos etwas größere Zeiträume zusammen zu fassen, um uns zu überzeugen, daß die Menschheit trotz dieses scheinbaren Stillstandes doch allmälig fortgeschritten sei, und daß jede Stagnation, jeder scheinbare Rückschritt, welcher gleichzeitig in einer anderen Hinsicht geschehen, compensirt werde.

Nirgends wird uns das klarer, als wenn wir unsere Aufmerksamkeit der Geschichte des Mittelalters zuwenden.

Es ist im 18. Jahrhundert zur Mode geworden, das Mittelalter, und zwar den ganzen Zeitraum, den man unter diesem Namen begreift, als eine Epoche der höchsten Finsterniß zu betrachten, und doch ist es unläugbar, daß, wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht dem Zustande einzelner römischen Provinzen, sondern der ganzen Menschheit zuwenden, die Gesittung auch in diesem Zeitraume zugenommen habe.

Was vor Allem die Vor- oder Rückschritte jener Wissenschaften betrifft, die sich mit der Kenntniß der Naturkräfte beschäftigen, so maße ich mir selbst kein Urtheil an und berufe mich auf Dasjenige, was A. von Humboldt im zweiten Bande des „Kosmos" über die allmälige Entwicklung der Naturwissenschaften im Mittelalter gesagt*).

*) „Es liegt nicht in der Bestimmung des menschlichen Geschlechtes, eine Verfinsterung zu erleiden, die gleichmäßig das ganze Geschlecht ergriffe. Ein erhalten-

Betrachten wir die Baudenkmale beider Epochen, so mag man immerhin für jene des Alterthums einen viel höheren Kunstwerth in Anspruch nehmen; daß aber die stolzen Dome des Mittelalters, jene schlanken Thürme, welche die Höhe der ägyptischen Pyramiden erreichen, als Beweis Dessen betrachtet werden müssen, daß man sich der dem Menschen gegebenen Mittel zur Erreichung seiner Zwecke auch im Mittelalter zu bedienen verstand, ist eben so gewiß als die Thatsache, daß alles Dasjenige, was in dieser Hinsicht im Jahrhundert der Renaissance geleistet worden ist, nur durch die im Mittelalter allmälig erworbenen Kenntnisse möglich ward*), und daß z. B. die Peterskirche, wenn wir von dem Kunstwerth absehen, als technische Leistung alle Baudenkmale des Alterthums übertroffen hat. — Vergleichen wir die beiden Epochen aus einem anderen Gesichtspunkte, so ist der Fortschritt unläugbar.

Die Gesittung der Alten Welt war auf jeden Fall auf einen sehr engen Raum beschränkt und kann in Hinsicht ihrer Ausdehnung selbst mit der Civilisation des 15. Jahrhunderts eben so wenig verglichen werden, als die Civilisation irgend einer Epoche des Alterthums jener irgend eines späteren Jahrhunderts vorgezogen werden kann, wenn man den Maßstab der Gesittung in der Erkenntniß der Würde des Menschen, und der Achtung vor derselben sucht, und die Zeit der christlichen Gesittung mit jener, die ihr vorangegangen, vergleicht.

Selbst die Epoche der Völkerwanderungen ist, aus diesem Standpunkte betrachtet, als eine Epoche des Fortschrittes zu bezeichnen. —

---

des Prinzip nährt den ewigen Lebensprozeß der fortschreitenden Vernunft." „Kosmos", Bd. 2, S. 268.

*) „In jeder einzelnen Epoche des Völkerlebens erkennt man, daß Alles, was mit den Fortschritten der Vernunft, mit der Vervollkommnung der Intelligenz im Zusammenhange steht, tiefe Wurzeln in den vorhergehenden Jahrhunderten hat; und jene Eintheilung in Zeitalter, welche durch die neueren Geschichtschreiber sanctionirt worden ist, führt nur zur Trennung von Erscheinungen und Thatsachen, die durch gegenseitige Verkettung in Verbindung stehen." „Kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt ꝛc. Uebersetzt von J. L. Ideler", Bd. 1, S. 70.

Wie ein Ungewitter haben sich die wilden Horden germanischen Ursprunges über das ganze Westreich ergossen, und manche Werke der Kunst und Wissenschaft sind im Getümmel der Eroberung verloren gegangen; wenn man aber auch davon absieht, daß die Welt damals, um fortzuschreiten, der verjüngenden Kraft neuer Völker bedurfte, und das Christenthum, ohne die Zerstörung des westlichen Reiches, wahrscheinlich auch hier für lange dieselbe Form angenommen hätte, in welcher wir es im östlichen Reiche finden, so ist es doch eine unläugbare Thatsache, daß all jene Völker, denen das römische Reich erlegen ist, indem sie die Gebilde der alten Cultur zerstört haben, zugleich in ihren Kreis gezogen wurden, und daß die Würde des Menschen, wenn man dieselbe auch nur im Kreise der Sieger anerkannt hat, selbst in den rohesten Epochen der Völkerwanderung mehr geachtet war, als sie es in der hochgebildeten Zeit der römischen Cäsaren gewesen ist.

Nur in einer Hinsicht kann bei einem Vergleiche des Alterthums mit der Gegenwart jenem unbedingt die Palme gereicht werden: in Hinsicht der Kunst. Die Kunst ist aber wohl als Beweis eines gewissen Grades der Gesittung, jedoch nie als Maßstab der Civilisation verschiedener Epochen zu betrachten, und wir brauchen blos Dasjenige, was die bildende Kunst im 15. und 16. Jahrhundert geleistet, oder die französischen Schriftsteller unter Ludwig XIV. mit jenen unter Ludwig Philipp zu vergleichen*), um uns zu überzeugen, daß, bei einem unläugbaren Fortschritt in der Gesittung im Allgemeinen, in Hinsicht der bildenden Kunst und jener, die sich mit dem Ausdruck der Gedanken und Gefühle beschäftigt, bedeutende Rückschritte geschehen können. Epochen großen allseitigen Fortschrittes können der Kunst nie günstig sein, da ihnen Dasjenige fehlt, was die Kunst nicht entbehren kann, ein bestimmtes Ideal, und weil in dem Maße, als sich der Kreis der Gedanken ausdehnt und die Zahl neuer Begriffe, für die erst ein Aus-

*) Der Satz, daß der Stil der Mensch sei, ist zum Theil richtig, läßt sich aber nie auf ganze Epochen anwenden. — Der Stil einer Epoche, nach welchem sich ihr Charakter beurtheilen ließe, ist in der Ausdrucksart des Volkes zu suchen, und nicht diese ist es, die wir in der Literatur finden.



druck gefunden werden muß, größer wird, die Vollendung im Ausdruck immer verloren geht. — Auf jedem Gebiet menschlicher Thätigkeit tritt uns bei jedem lebhafteren Fortschritt ein Schauspiel entgegen, jenem ähnlich, welches uns die Urwälder Amerikas gegenwärtig zeigen. Der Sinn für das Schöne wird durch das Gefühl des Nothwendigen in den Hintergrund gedrängt. Epochen, wo die Kunst die größten Fortschritte gethan und ihre schönsten Leistungen hervorgebracht, sind immer erst diejenigen, wo die Gesittung im Allgemeinen ihren schnellen Lauf für einige Zeit unterbrochen zu haben scheint und an einem ihrer Ruhepunkte angekommen ist*).

Viele haben den Maßstab der Gesittung auch in den politischen

---

*) Gewöhnlich behauptet man das Gegentheil. Die Sätze, daß die Kunst der Wissenschaft, die Poesie der Prosa vorangehe, sind eben so allgemein angenommen als die Behauptung, daß Epochen höherer Gesittung immer auch Epochen des Zweifels seien, womit man jene als unbezweifelt aufgestellten Thatsachen zu motiviren sucht. — Da der Fortschritt ein ununterbrochener ist, so ist nichts so schwierig, als denselben genau in gewisse Epochen zu theilen. Jedes Zeitalter trägt die Rechte des ihm vorangegangenen und die Keime des zukünftigen in sich, und es ist fast immer unmöglich, den Punkt zu bestimmen, wo die directe Wirkung einer frühern Culturepoche aufhört, oder jene einer erst in der Entwicklung begriffenen zuerst beginnt. Daß übrigens trotzdem die ganze Entwicklung unserer Gesittung in gewisse Epochen getheilt werden kann, deren jede uns mit einem besonderen Charakter entgegentritt, deren jede nach den herrschenden Begriffen (wenigstens in Hinsicht der Bedeutung und des Maßes, in dem sie durch gewisse Begriffe beherrscht wird) von allen anderen klar zu unterscheiden ist, liegt außer allem Zweifel, und wenn man auch für den Moment, wo die Civilisation der antiken Welt aufhört, eben so wenig eine genaue Jahreszahl anführen kann als für jenen, wo das Mittelalter als geschlossen zu betrachten ist und die Renaissance beginnt, so wird doch Niemand läugnen, daß jeder dieser Zeitabschnitte im Ganzen von dem ihm vorangegangenen durch seinen ganzen Charakter unterschieden werden können, und daß diese Eintheilung der Geschichte in Epochen, eben wo es sich von Culturgeschichte handelt, nicht zu entbehren sei. Wenn man aber die Culturgeschichte in Epochen theilt, muß die Unrichtigkeit der obigen Sätze allsogleich einleuchten, da die Behauptung, daß die Poesie der Wissenschaft, das kunstreich Schöne dem praktisch Zweckmäßigen, der Glaube dem Zweifel vorangehe, nur in so fern wahr ist, als man seine Aufmerksamkeit zugleich zwei Culturepochen, oder richtiger gesagt, der Uebergangsperiode einer Culturepoche in die andere zuwendet.

Einrichtungen der Staaten zu finden geglaubt, und der unbedingte Vorzug, welcher der Gesittung des Alterthums über jene der Gegenwart eingeräumt worden ist, muß großentheils diesem zugeschrieben werden. Abstrahirt man von dem Verhältniß zwischen verschiedenen Staaten und jenem, in welchem sich die Zahl der Vollbürger im Alterthum zur Gesammtheit der Bevölkerung befand, so kann man den politischen Einrichtungen des Alterthums ihre Vorzüge schon darum schwer abläugnen, weil dieselben mit den herrschenden Begriffen des Zeitalters in größtem Einklang standen, was bei den Staatseinrichtungen der Gegenwart nicht der Fall ist. Da man aber, wenn es sich von der Beurtheilung der Gesittung im Allgemeinen handelt, keines dieser Verhältnisse unberücksichtigt lassen kann; da über die Vorzüge verschiedener politischer Einrichtungen die verschiedensten Ansichten bestehen, und der Uebergang von der rein demokratischen Staatsform zur monarchischen von Manchen ebenso als Fortschritt betrachtet wird wie von Anderen das Gegentheil; da in allen Epochen der Geschichte in verschiedenen Staaten die verschiedensten Formen der Verfassung gleichzeitig bestanden haben, ja kaum ein einziger Staat zu finden ist, wo die Form der Staatseinrichtungen in einem längeren Zeitraum nicht öfters verändert worden wäre: so kann die Verfassung — selbst wenn es sich nur von einem Volke handelt — nur einen unsicheren Maßstab für die verhältnißmäßige Cultur desselben bieten. Auf mehrere Völker oder die ganze Menschheit während einer geschichtlichen Epoche ist derselbe aber durchaus unanwendbar, ja die Ansicht, daß aller Fortschritt nach den staatlichen Einrichtungen gemessen werden müsse, muß folgerichtig dahin führen, daß man endlich jeden Fortschritt läugnet.

Gervinus hat in neuester Zeit*) den Satz aufgestellt, daß in der Geschichte, und zwar nicht nur in der Geschichte einzelner Staaten, sondern in der Geschichte der Menschheit ein regelmäßiger Fortschritt zu gewahren sei, von der geistigen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen zu der der Mehreren und Vielen, wie da, wo die Staaten ihren Lebenslauf ganz

*) „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts", S. 13.

vollendet haben, wieder von dem Höhepunkt dieser aufsteigenden Linie der Entwicklung abwärts ein Zurückgehen der Bildung, Freiheit und Macht von den Vielen zu den Wenigen und Einzelnen zu beobachten sei, und daß sich dieses Gesetz in jedem Theile der Geschichte vorfinde.

Mir scheint diese Ansicht eine irrige zu sein, wenigstens ist dieser Fortschritt von der bürgerlichen Freiheit und Macht der Einzelnen zu der der Mehreren und der Vielen weder aus dem Verlaufe der Staatenentwicklung im Alterthum noch aus jenem der neueren Zeit, wie Gervinus annimmt, zu beweisen.

Schon der Ausgangspunkt ist meiner Ansicht nach ein falscher, da sich der Satz, daß die despotische Staatsform allen übrigen vorangegangen sei, weder aus der Natur der Dinge noch aus der Geschichte beweisen läßt. Wie der Mensch, wenn wir uns denselben seiner eigenen Einsicht überlassen denken, sich zu der Idee eines einzigen höchsten Wesens erst dann erheben kann, wenn er die innige Verbindung aller Dinge, die ihn umgeben, die Einheit der Natur begriffen hat, und der Monotheismus daher — in so fern wir den Ursprung der menschlichen Ansichten über die Gottheit nicht in der Offenbarung suchen — immer als eine höhere Stufe der geistigen Entwicklung zu betrachten ist, zu der man sich nur allmälig in dem Maße erhoben, als man den Zusammenhang der einzelnen Naturerscheinungen eingesehen und endlich das Weltall als ein Ganzes erkannt hat: so ist die despotische Staatsordnung des Orients, welche allen übrigen vorangegangen sein soll, wie jede menschliche Staatsform nicht einmal als Begriff zu fassen, wenn wir uns nicht das Bestehen großer Staaten als vorhergegangene Thatsache denken.

Nun ist aber jeder große Staat immer das Resultat einer langen geschichtlichen Entwicklung, durch welche die Vereinigung kleinerer Gemeinschaften zu einem Ganzen allmälig vermittelt wurde; woraus sich ergibt, daß auch, in so fern uns die Geschichte überall zur despotischen Form zurückführen würde*), wir doch überall nothwendig das Bestehen

*) Dies ist nicht der Fall. Unsere Kenntnisse über die Geschichte des jüdischen

anderer Verhältnisse, welche den uns durch die Geschichte bekannt gewordenen vorausgegangen sind, annehmen müssen. Wollen wir diese Verhältnisse nach dem uns durch die Geschichte bekannt gewordenen Entwicklungsgang beurtheilen und annehmen, daß die ältesten großen Staaten des Orients auf eine ähnliche Art wie jene der antiken Welt und der Neuzeit entstanden seien, so ist vorauszusetzen, daß jenen despotischen Staatsordnungen, von welchen uns die älteste Geschichte berichtet, Zustände vorausgegangen sind, wie sie uns Homer in Griechenland schildert, und wie wir sie bei den germanischen Volksstämmen im Beginn der neueren Geschichte finden; es ist mir aber unbegreiflich, wie man im Königthum, wie wir es aus der Odyssee kennen lernen, und überhaupt in der königlichen Gewalt, welche den Republiken des Alterthums vorausgegangen ist und durch viele Schriftsteller des Alterthums als die älteste der Staatseinrichtungen bezeichnet wird, oder wie man in der altgermanischen Stamm- und Heerverfassung, welche uns Tacitus schildert, das Analogon der despotischen Staatsordnung des Orients finden kann, auch vermag ich nicht zu verstehen, worin von der ersten Ausbreitung und Festsetzung der Germanen in Europa bis zur Begründung der Lehnsverfassung der Fortschritt von der Herrschaft Einzelner zu der der Vielen bestanden haben soll, da es sich doch geschichtlich nachweisen läßt, daß jene Herrschaft, welche das altgermanische Königthum ausgeübt, sich weder auf so Viele ausgedehnt habe, wie später jene einzelner Reichsvasallen, noch selbst in dem kleineren Kreise, auf den sie sich erstreckt, intensiv größer gewesen sei.

Aus der Geschichte jener Epochen, welche Gervinus zum Beweise

---

Volkes reichen bei viel größerer Ausführlichkeit wenigstens eben so weit zurück als jene über andere Völker, und doch ist eben in der ältesten Geschichte dieses Volkes keine Spur einer despotischen Staatsordnung zu finden. Eben so wenig kann die Priesterherrschaft wie sie in Aegypten bestand, als die absolute Gewalt eines Einzelnen bezeichnet werden, und Dasjenige, was Herodot III, 80—87 über die Art, in welcher die despotische Staatsordnung in Persien entstanden ist, erzählt, beweist — trotz der offenbar griechischen Einkleidung — wenigstens so viel, daß auch die Staatseinrichtungen Persiens nicht als die ursprünglichen Verhältnisse, mit welchen die Staatsbildung in jenen Ländern begonnen hat, zu betrachten seien.

seiner Ansicht anführt, läßt sich eben so gut das Gegentheil herausfinden, ja bei der Geschichte der Neuzeit ist dies entschieden der Fall, da von dem Augenblick, wo bei den germanischen Völkern, wie uns Tacitus berichtet, Alle zur Enscheidung wichtiger Angelegenheiten zugezogen wurden, ja selbst von den politischen Einrichtungen, welche wir zur Zeit Karl's des Großen finden, durch die Lehnsverfassung bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts in allen Staaten, welche durch die germanischen Völker begründet wurden, gerade der entgegengesetzte Gang, d. h. ein Fortschritt der Freiheit und Macht, von den Vielen zu den Wenigen und Einzelnen wahrzunehmen ist.

Zwar geht Gervinus, um diesen Einwürfen zu begegnen, von der Ansicht aus, daß die Tyrannis in Griechenland und die Absolutie in der neueren Zeit blos als das Mittel zu betrachten sei, durch welches der Uebergang der Herrschaft von der Aristokratie zur Demokratie vermittelt wird, wenn wir dies aber auch für Griechenland zugeben wollten — obwohl dies nicht füglich geschehen kann, da ja doch wenigstens für die dorischen Staaten eine Ausnahme gemacht werden müßte und eine Tyrannis, welche zwei Jahrhunderte gedauert, doch nicht blos als Uebergang zu einer Demokratie betrachtet werden kann, die sich nicht einmal so lange erhalten — doch wenn wir, wie gesagt, in der griechischen Tyrannis auch durchaus nur die Propyläen der griechischen Demokratie sehen wollten, wie kann diese Ansicht mit der Geschichte Roms in Einklang gebracht werden?

Man hat über die sieben Könige Roms die verschiedensten Ansichten aufgestellt; man hat sogar ihre Existenz geläugnet, und dieselben blos als mythische Personen betrachtet; daß ihre Macht übrigens keine despotische war, und daß daher durch die Begründung der Republik — wenn wir hierin auch blos den Sieg der Aristokratie über ein unpopuläres Königthum sehen wollen — nicht eine despotische Macht von dem Einzelnen auf die Mehreren übertragen worden sei, ist eben so gewiß, als daß die römische Demokratie, um sich der Aristokratie gegenüber geltend zu machen, nicht der Tyrannis bedurft habe, daß ihr vielmehr diese erst gefolgt sei, so daß wir hier, wennschon eine Staatsform blos als Uebergangsstufe zu einer anderen betrachtet werden soll, eher die

Demokratie als jene annehmen müssen, die mit ihrer kurzen Dauer blos der Despotie als Einleitung gedient hat.

Die Geschichte der Neuzeit kann aber darum nicht als Beleg dieses Satzes angeführt werden, weil sie nicht als abgeschlossenes Ganzes vor uns liegt und man in Hinsicht der Frage, zu welchen Endresultaten die absolute Monarchie führen werde, die wir für den Augenblick, in den meisten Staaten wenigstens, als das Ergebniß der politischen Entwicklung der neueren Zeit anerkennen müssen, Wünsche, ja Hoffnungen haben kann, aber durchaus keine Thatsachen anzuführen vermag, nach welchen sich dieselbe mit Sicherheit entscheiden ließe.

So wenig sich in der Geschichte der Menschheit im Allgemeinen ein regelmäßiger Fortschritt von der bürgerlichen Freiheit der Einzelnen zu der der Mehreren und Vielen nachweisen läßt, da ja jene despotischen Staatsordnungen, von denen die Menschheit zu den auf Sklaverei und Leibeigenschaft gegründeten Staaten des Alterthums und Mittelalters vorgeschritten sein soll, in denselben Orten größtentheils auch noch jetzt bestehen, und überhaupt aristokratische, demokratische, despotische und monarchische Staaten fast immer gleichzeitig bestanden haben, ebenso ist kaum ein einzelner Staat zu finden, aus dessen Geschichte sich dieser Fortschritt, ohne den Thatsachen Gewalt anzuthun, beweisen ließe.

Alle politische Geschichte zeigt uns eine Menge Veränderungen, die aber nach keinem Gesetz in eine bestimmte Reihe gebracht werden können. Wie die Staatsgewalt oft von Einem auf Alle übergeht, so geschieht manchmal das Gegentheil, und was zu seiner Entwicklung in einem Fall mehrerer Jahrhunderte bedurfte, entsteht in anderen plötzlich. Kaum ist eine Form der Staatseinrichtungen denkbar, die nicht schon praktisch versucht worden wäre, jede kann als Uebergangsstufe zu welcher andern immer betrachtet werden, da uns ja die Geschichte in den meisten Fällen den Beweis liefert, daß sie schon ein mal dazu gedient hat. — Wer den Fortschritt der Menschheit nach den politischen Einrichtungen verschiedener Epochen beurtheilen will, muß an demselben endlich verzweifeln. Es ist allerdings eine Bewegung im Kreise, die uns hier entgegen tritt, ein rastloses Hin- und Herschwanken, den Oscillationen des

Perpendikels vergleichbar. Folgt aber wohl hieraus, daß es überhaupt keinen Fortschritt gebe?

Betrachtet euch einmal eine Uhr. Es ist das Geräusch und die Schwingungen des Perpendikels, die unsere Aufmerksamkeit zuerst auf sich ziehen. Viele Reisende erzählen uns von dem Staunen, welches der Anblick des Schiffschronometers bei Wilden, die in dieser Bewegung ein Leben zu sehen glauben, immer hervorbringt; und Jeder, der den Gebrauch einer Uhr nicht kennt, wird gewiß lange keine andere Bewegung an ihr wahrnehmen. Je länger er ihren Gang betrachtet, desto mehr wird er sich gelangweilt fühlen, desto weniger wird er die Absicht des Meisters begreifen können, der mit so großer Kunst ein Instrument zusammengesetzt, wo so viele Räder in einander greifen, um etwas Geräusch und eine ganz nutzlose Bewegung hervorzubringen. — Ganz so geht es uns mit der Weltgeschichte. Es ist das Geräusch, die rastlose Bewegung politischer Ereignisse, die unsere Aufmerksamkeit vor Allem auf sich zieht, und Jeder, der nichts als dieses sieht, wird sich von dem unerquicklichen Schauspiel dieser ewigen Schwankungen zwischen zwei Extremen angeekelt fühlen. So wenig aber die eigentliche Bewegung der Uhr in den Schwingungen des Perpendikels zu suchen ist, diese vielmehr blos als Mittel zu betrachten sind, durch welche der Zeiger, wenn auch kaum bemerkbar, immer vorwärts geschoben wird, eben so wenig ist der Fortschritt, den wir in der Geschichte der Menschheit beobachten können, in den großen Oscillationen zu suchen, in welchen ein einzelnes Volk oder die ganze Menschheit zwischen entgegengesetzten Staatsformen herumgeworfen wird.

Trotz dieser Schwankungen, trotz der entgegengesetzten Bewegungen auf dem Gebiete des Staatslebens hat die Herrschaft des Menschen über die materielle Natur, es hat die Zahl Derjenigen, die an der Bildung Theil nehmen, und das Gefühl der Würde des Menschen immer zugenommen, und eben dieses ist es, worin wir den Maßstab der Gesittung suchen müssen.

Es ergibt sich hieraus, daß das Gesetz der menschlichen Entwicklung in dem allmäligen Fortschritt in der Gesittung zu suchen sei.

Die Beobachtung einer langen Reihe sich constant gleichbleibender

Thatsachen hat uns zur Erkenntniß dieses Gesetzes geführt. Es ist derselbe Weg, auf dem die Wissenschaft alle uns bis jetzt bekannten Naturgesetze gefunden, und daher kann die Existenz desselben nur dann vernünftig in Zweifel gezogen werden, wenn man uns Thatsachen zeigt, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen.

Welche Wichtigkeit die klare Erkenntniß dieses Gesetzes für das praktische Leben haben müsse, läßt sich leicht ermessen.

Wie von dem Augenblicke, als man sich von der Bewegung unserer Erde überzeugt, die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit gegeben war, auch die Richtung dieser Bewegung zu erkennen, so wird, ja so muß, wenn man einmal die Thatsache des Fortschrittes erkannt hat, auch die Richtung dieses Fortschrittes mit der größten Sicherheit bestimmt werden können. Nur die Theorie der Stagnation muß uns in ewiger Ungewißheit erhalten.

Drittes Kapitel.

Gesetze des Fortschrittes.

Die Geschichte der Menschheit hat mit jener der Erde nicht nur Das gemeinsam, daß wir in beiden eine immerwährende Umgestaltung, eine fortgesetzte Entwicklung zu immer vollkommeneren Organismen finden; auch in der Art, auf welche diese Umgestaltung vor sich geht, ist zwischen beiden eine gewisse Analogie.

Wie uns die Erdoberfläche deutliche Spuren großer Revolutionen zeigt, durch welche ihre Gestalt verändert worden ist, wie es hier Epochen gegeben hat, in welchen in Folge einer langen Reihe von Erschütterungen riesenhafte Gebirgsketten hervorgetreten sind, Meere ihre Lage verändert haben und eine Menge neuer Organismen der Thier- und Pflanzenwelt entstanden, andere zu Grunde gegangen sind; das Werk der Umgestaltung aber nicht auf diese Epochen gewaltsamen Umsturzes beschränkt ist, sondern durch eine Reihe kleinerer Naturereignisse, ja durch

die Thätigkeit stetig wirkender Naturkräfte immer allmälig fortgesetzt wird: dasselbe finden wir auch in der Geschichte des Menschengeschlechtes. Außer jenen großen Revolutioneu, durch welche die Gestalt aller menschlichen Verhältnisse auf ein mal verändert wurde, werden alle Beziehungen des Daseins auch durch kleinere Ereignisse, ja durch die allmälige Entwicklung der menschlichen Begriffe und ihre täglichen Bestrebungen unbemerkt aber bedeutend umgestaltet; und wer zwei Epochen aufmerksam vergleichen will, wird finden, daß, wenn der zwischen denselben liegende Zeitraum auch noch so ereignißleer zu sein scheint, in den Ansichten und Verhältnissen, überhaupt in allen Beziehungen des menschlichen Daseins darum doch große Veränderungen vor sich gegangen sind.

Auch die Schranken welche unserem Geiste in Hinsicht der Erkenntniß jener Gesetze gezogen sind, nach welchen diese Veränderungen auf dem Gebiete der Natur und im Kreise der Menschheit vor sich gehen, sind sich ähnlich.

Durch die Kenntniß gewisser allgemeiner Naturgesetze, durch die Beobachtung jener Erscheinungen, welche die vulkanische Kraft erzeugt, überhaupt durch eine aufmerksame Untersuchung jener Kräfte, welche bei der allmäligen Umgestaltung unserer Erdoberfläche thätig sind, können wir uns auch über die Art, auf welche jene großen Erderschütterungen vermuthlich vor sich gegangen sind, Begriffe machen, genau läßt sich weder die Zeit noch die Art selbst in Hinsicht der Vergangenheit bestimmen, noch viel weniger aber voraussehen, welche Gestalt unsere Erdoberfläche im Fall einer neuen großen Katastrophe annehmen wird, und so ist der Kreis unserer Erkenntniß auch dann ein äußerst beschränkter, wenn er sich der Erforschung jener Gesetze zuwendet, nach welchen die großen Revolutionen, durch welche alle Verhältnisse der Menschen auf ein mal umgestaltet werden, vor sich gehen. Auch hier sind es dieselben Kräfte, die wir bei kleineren Ereignissen beobachtet, deren Wirksamkeit im Großen zum Vorschein kömmt, doch die Zeit und Ausdehnung, in welcher dies geschehen wird, oder die Resultate solcher Revolutionen liegen außer dem Kreise des Erkennbaren. Unsere Wissenschaft beschränkt sich in dieser Hinsicht darauf, daß wir aus der

Thatsache, daß die Menschheit mehrere Revolutionen dieser Art erfahren, auf die Wahrscheinlichkeit gleich großartiger Ereignisse für die Zukunft schließen können.

Ein Anderes ist es, wenn wir unsere Aufmerksamkeit der Erforschung jener Gesetze zuwenden, nach welchen die allmälige Umgestaltung der menschlichen Verhältnisse, der allmälige Fortschritt in der Gesittung vor sich geht. — Denn wenn wir auch in Folge des großen Einflusses, welchen die Freiheit des Willens auf alle menschlichen Verhältnisse ausübt, hier niemals jene Regelmäßigkeit finden können, welche uns bei der Beobachtung der Natur entgegen tritt, wenn die Fortschritte der Gesittung daher auch nie mit jener Genauigkeit berechnet werden können, wie man z. B. den Rückschritt, welchen die Niagarafälle in einem Jahrhundert gethan und im nächsten thun werden, berechnet hat; so liegt in der Geschichte von zwei Jahrtausenden eine Reihe von Thatsachen vor uns, aus welchen sich die Gesetze, nach welchen jeder uns bekannte Fortschritt erweislich geschehen ist, mit eben der Sicherheit abstrahiren lassen, mit welcher wir aus denselben Thatsachen auf das Dasein eines Fortschrittes überhaupt schließen können.

Welche sind nun diese Gesetze?

Viertes Kapitel.

Erstes Gesetz des Fortschrittes: Jeder Fortschritt ist durch Berührung verschiedener Individualitäten bedingt.

Es ist eine durch die Geschichte über alle Zweifel gestellte Thatsache, daß jeder Fortschritt immer nur durch den Gegensatz verschiedener Kräfte und Ideen geschehe. — Es ist nicht nothwendig, daß zwischen den sich entgegen tretenden Kräften ein Gleichgewicht bestehe; selbst auf die Richtigkeit jener Ideen, die um die Herrschaft ringen, kömmt es nicht an, und wie das Schiff auch bei schwachem, ja scheinbar entge-

gengesetztem Winde vorwärts segeln kann, so haben Ideen den Fortschritt der Menschheit wesentlich befördert, die man später als ganz falsch erkannt hat. Nur wo keine Gegensätze bestehen, hört auch der Fortschritt auf; das Maß desselben hängt aber immer von der Ausdehnung ab, in welcher diese Gegensätze in einer Gesellschaft zu finden sind.

Die Geschichte aller Völker ist ein fortlaufender Beleg der ausgesprochenen Sätze.

Der Fortschritt Griechenlands ist immer bedeutender als jener Roms gewesen. Die Ursache ist aber — wie ich schon an einem früheren Orte bewiesen zu haben glaube — nicht so sehr in der höheren Begabung des griechischen Volkes als in dem Reichthum an Gegensätzen zu suchen, zwischen welchen sich dieses Volk entwickelt hat. — Da die Religion der Griechen eine Religion der Phantasie war, die weder den Geist noch das Herz jemals vollkommen befriedigen konnte, so war ihr Einfluß auf die Gesellschaft auch nie so groß, daß der Gegensatz, in welchen die philosophischen Ideen mit der Religion traten, einen allseitigen Fortschritt hätte erzeugen können*); desto allgemeiner und kräftiger war der Gegensatz im Kreise des politischen Lebens. Hier fand er sich in allen Theilen Griechenlands, zwischen allen Schichten des Volkes, darum hat sich auch der Fortschritt auf alle Theile der griechischen Welt erstreckt. In dem Augenblick, wo mit der allgemeinen Herrschaft Roms über Griechenland diese Gegensätze verschwinden, hört auch der Fortschritt auf, und beschränkt sich auf das Gebiet der Wissenschaft, wo durch die Berührung griechischer, orientalischer und christlicher Begriffe mächtige Gegensätze entstehen, bis endlich der Sieg des

*) Dieser Eigenthümlichkeit der Religion des classischen Alterthums, der wir auch die Leichtigkeit, sich fremde Religionsbegriffe zu assimiliren, und die vielgerühmte Toleranz der alten Welt zuschreiben müssen, ist es zuzurechnen, daß die Gegensätze auf diesem Gebiete immer sehr matt gewesen sind, und die Religion damals nur wenig zum Fortschritt beigetragen hat. Nur Religionen, welche, wie die christliche, positiv genug sind, um nicht im Kampfe mit philosophischen Ideen in dieselben aufzugehen, und die nicht nur die Phantasie, sondern den Geist und das Gemüth erfüllen, können kräftige Gegensätze hervorrufen, und so den Fortschritt wahrhaft befördern.

Christenthums selbst diese Gegensätze und mit ihnen den Fortschritt auch auf diesem Gebiete vernichtet hat.

Auch in Rom ist es eine Reihe von Gegensätzen, denen wir die so lange Epoche immerwährenden Fortschreitens zuzuschreiben haben. In Hinsicht seiner äußeren Verhältnisse hat sich Rom erst mit den kleinen Gemeinwesen, die es umgaben, dann mit Italien, Karthago, fast mit der ganzen damals bekannten Welt im Gegensatz befunden; im Inneren treten sich Königthum und Patricier, Patricier und Plebejer, die besitzenden Klassen und das Proletariat, Rom und die Provinzen, endlich die Republik und das Imperium in schroffem Gegensatz entgegen. Als Rom sich nach 700jährigem Kampfe die ganze Welt unterworfen, als mit dem Kaiserthum die meisten inneren Gegensätze aufgehört, war es auch mit dem Fortschritt vorüber; der Weg, auf dem er geschehen, ward mit den Pforten des Janustempels unter Augustus auf immer verschlossen.

Mit dem Christenthum hat die Menschheit neue Bahnen der Gesittung eingeschlagen, wenn aber der Fortschritt im Verlaufe der christlichen Civilisation größer, wenn er allseitiger gewesen ist, und sich auf einen weit längeren Zeitraum als im Alterthum erstreckt hat, so ist die Ursache eben darin zu suchen, weil es im Verlaufe unserer ganzen Gesittung nie an mächtigen Gegensätzen gefehlt hat.

Von dem Augenblick, als das Christenthum der heidnischen Welt entgegen trat und der Kampf begonnen hat, in welchem die alte Beherrscherin der Welt der jugendlichen Kraft barbarischer Völker erlegen ist, finden wir im ganzen Verlaufe der christlichen Gesittung eine Reihe von Gegensätzen, und zwar fast immer gleichzeitig in allen Kreisen des Lebens, durch welche die Stagnation in jedem derselben unmöglich gegemacht wurde.

Der Kaiser und der Papst, der Papst und die allgemeine Kirche, diese und die nationalen Kirchen, der Katholicismus und die Reformation, das Königthum und die Aristokratie, die Aristokratie und das Bürgerthum, die Gemeinde und das Individuum, die Idee der Einheit des Menschengeschlechtes oder wenigstens der Christenheit und das Streben nach Sonderstellung, welches sich bei jedem Volke ebenso äußert, wie

der Idee des Volksthums die Ansprüche des Einzelnen nach voller Selbstständigkeit entgegen treten — im Verlaufe der ganzen christlichen Civilisation finden wir diese Gegensätze, und es ist eine unläugbare Thatsache, daß der Fortschritt immer in dem Verhältnisse größer war, als dieselben sich kräftiger entgegen traten *).

Jeder Gegensatz ist aber nur dann denkbar, wenn sich besondere Individualitäten als Träger einzelner Ideen oder Interessen entgegen stehen, und hieraus ergibt sich, daß, wenn der Fortschritt immer nur durch den Gegensatz verschiedener Ideen und Interessen geschehen kann, jeder Fortschritt nur dann möglich werde, wenn verschiedene Individualitäten in gegenseitige Berührungen treten.

Und so ist es auch.

Die geistige Entwicklung des Einzelnen hängt immer von den Berührungen ab, in welche er mit anderen Individuen tritt. Mit so ausgezeichneten Anlagen ihn die Natur auch ausgestattet haben mag, diese können sich, so lange er vereinzelt dasteht, nie entwickeln, ja auch bei dem schon Gebildeten wird in dem Augenblick, wo er sich isolirt, ein Stillstand, ja ein Rückschritt wahrzunehmen sein. Nur wenn er in Berührungen mit Anderen tritt, wird sich der Mensch seiner Kräfte bewußt, nur hierdurch werden seine Gemüthseigenschaften in Bewegung gebracht, und nur durch das Gemüth kann der Geist zu fruchtbarer Thätigkeit gebracht werden. — Die geistigen Kräfte des Menschen sind wie der elektrische Funke, der sich aus der galvanischen Batterie entwickelt, und immer nnr durch die Berührungen verschiedener Elemente hervorgerufen wird.

Was wir bei Einzelnen sehen, findet aber auch bei ganzen Völkern statt. Keine Volksindividualität, wäre sie auch noch so begabt, kann

*) Auch der Gegensatz von Interessen kann, wie uns die Geschichte Roms und Griechenlands zeigt, dem Fortschritt als Hebel dienen, doch es liegt in der Natur der Dinge, daß jeder Kampf der Interessen zum endlichen Sieg des einen, und mit der Unterdrückung der übrigen zum Aufhören der Gegensätze führen muß; nur Grundsätze, welche die Religion geheiligt, lassen sich besiegen, aber nie vernichten, ihr Einfluß auf den Fortschritt muß um so größer sein, als jene Gegensätze, welche sie zu bekämpfen haben, mächtig sind.

sich, so lange sie isolirt dasteht, zu höherer Gesittung entwickeln, und auch ein schon höher gesittetes Volk wird von dem Augenblicke auf der Bahn der Gesittung still stehen oder gar rückschreiten, als jene Berührungen, in welchen es mit Anderen steht, seltener geworden sind oder gänzlich aufgehört haben. Denn wie bei den Einzelnen, wenn sie in Berührungen treten, die Zahl der Begriffe, die ein Jeder hat, nicht nur dadurch vermehrt wird, daß sich Jeder fremde Begriffe aneignet, sondern auch dadurch, daß durch das Zusammentreffen verschiedener Begriffe immer neue Begriffe erzeugt werden; so ist das auch bei Völkern der Fall. Isolirte Völker befinden sich immer auf der niedrigsten Stufe der Cultur. — Mit den ersten Spuren der Gesittung finden wir auch die Spuren früher bestandener Berührungen. Selbst bei den Sandwichinsulanern lassen sich diese nachweisen; in Hinsicht der in Mexico und Peru vorgefundenen Civilisation liegt die Thatsache außer allem Zweifel, da alte Sagen auf die Einwanderung eines fremden Volkes zurückführen, und die regelmäßige Einrichtung des Staates, die Religion, der Landbau, überhaupt Alles, worin Mexico und Peru im Augenblick ihrer Eroberung andere amerikanische Völker übertroffen haben, durch das Volk selbst diesen Eroberern zugeschrieben ward *).

Es ist nicht nothwendig, daß jene Berührungen verschiedenartiger Elemente, durch welche jeder Fortschritt bedingt ist, direct zwischen Volk und Volk stattfinden. — Wie Zugvögel den Samen mancher Pflanzen mit sich bringen und auf der Insel, wo sie sich zu kurzer Rast niederließen, die Keime einer fremden Vegetation ausstreuen, so haben Einzelne

*) Betrachten wir die über die Anfänge der Gesittung bei den verschiedenen Völkern bestehenden Sagen, so finden wir, daß man die Civilisation überall, wo dieselbe nicht von Göttern abgeleitet wird, als durch Fremde eingeführt annimmt. Da das Letztere, im Allgemeinen genommen, eben so unmöglich als das Erstere ist, da ja doch ein Volk angenommen werden müßte, welches seine Gesittung allen übrigen mitgetheilt, so scheint mir eben die Allgemeinheit der Sage, nach welcher die Civilisation jedes Volkes aus der Fremde gekommen sein soll, die Allgemeinheit der Thatsache zu beweisen, daß sich die Spuren der Gesittung bei allen Völkern nur bis zu dem Augenblick verfolgen lassen, als es mit Fremden in Berührungen getreten, weil die Gesittung eben erst durch diese Berührungen entstanden ist.

oft die Begriffe eines Volkes zu anderen hinüber getragen, und die Sage hat eine tiefe Bedeutung, nach welcher alle großen Gesetzgeber und Denker des Alterthums den größeren Theil ihres Lebens auf Reisen zugebracht haben sollen. Ohne solche directe oder indirecte Berührung ist aber nie ein wirklicher Fortschritt nachzuweisen, wie denn auch der Fortschritt da am lebhaftesten war, wo es diese Berührungen gewesen sind. Die Thatsache, daß continentale Völker im Vergleich zu Inselbewohnern oder solchen, die weite und der Schiffahrt günstige Küsten besaßen, immer an Gesittung zurückgestanden haben, läßt sich ebenso nur aus dem Einfluß erklären, den die Berührung mit anderen Völkern, und daher die Leichtigkeit des Verkehrs auf die Gesittung haben muß, als man die größeren Fortschritte, welche Mischvölker in der Civilisation gethan, derselben Ursache zuschreiben muß. Eben weil solche Völker aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sind, und daher die Berührungen verschiedener Individualitäten hier am häufigsten sind, müssen die Fortschritte in der Gesittung hier lebhafter als bei Völkern eines Stammes sein.

Alles, wodurch die Berührungen verschiedener Individualitäten seltener werden oder ganz aufhören, muß daher auch zu einem Stillstand oder Rückschreiten in der Gesittung führen.

Die Folgen jeder vollkommenen Abschließung sind bekannt, der Name China ist in dieser Hinsicht sprüchwörtlich geworden, und alle Gesetzgeber, Priester und Regenten, die nach einer unveränderten Erhaltung des Bestehenden gestrebt, haben immer jede Berührung mit allem Fremden zu verhindern gesucht; eben weil sie davon überzeugt waren, daß die unveränderte Erhaltung des Bestehenden (und das ist ja eben die Stagnation) nur dann möglich sei, wenn man jede Berührung mit fremdartigen Elementen zu verhindern vermag. Der anerkannt nachtheilige Einfluß, welchen despotische Staatsformen auf den Fortschritt ausüben, ist großentheils diesen Ursachen zuzuschreiben. — Nur weil eine despotische Staatsform das Bestehen freier Individualitäten unmöglich macht, weil die Despotie jede individuelle Besonderheit zu verwischen und sich gegen die Ursachen fremder Einflüsse zu sichern sucht, darum ist sie dem Fortschritt hinderlich. Wo die absolute

Gewalt eines Einzigen, entweder weil sie räumlich zu sehr begränzt war, oder aus anderen Ursachen *) das Bestehen scharf ausgeprägter Individualitäten und die Berührungen zwischen denselben nicht zu verhindern vermocht, da ist durch dieselbe auch der Fortschritt nicht unterbrochen worden, und wir finden z. B. (um nur Völker verwandten Stammes und derselben Zeit zu erwähnen) in Sicilien, trotz der Tyrannenherrschaft, lebhaftere Fortschritte als in Sparta, weil die Herrschaft der Einzelnen dort kürzer gedauert und sich auf ein engeres Gebiet beschränkt hat, als daß ihr die Vernichtung der individuellen Besonderheiten auch im Kreise der einzelnen Staaten hätte gelingen oder die Absonderung von fremden Staaten auch nur hätte angestrebt werden können, während in Sparta durch den Einfluß der Lykurgischen Gesetzgebung Beides wenigstens in einem viel höheren Maße erreicht ward als in irgend einem Staate Griechenlands.

Auch die Thatsache, die man gewöhnlich gegen den unbegränzten Fortschritt anzuführen pflegt, und auf die man in unserem Jahrhundert des Weltschmerzes mit besonderer Vorliebe immer wieder zurückkömmt, daß jede Civilisation, eben wenn sie ihren höchsten Punkt erreicht hat, wieder Rückschritte macht, die mit der Höhe, welche sie erreicht, im Verhältniß zu stehen scheinen, beweist nur dasselbe; denn wenn irgend ein Volk sich alle übrigen, mit welchen es früher in Berührung gestanden, unterworfen und ihnen seine Sprache, Religion, Sitten und Gesetze aufgedrungen hat, oder wenn eine Civilisation sich allmälig über alle Völker, zwischen welchen gegenseitige Berührungen bestehen, ausgebreitet hat, so daß die Eigenthümlichkeiten derselben einer Allen gemeinsamen Cultur Platz gemacht haben, wie dies z. B. durch die Herrschaft Roms und die

---

*) Obwohl die despotische Gewalt in kleineren Staaten für den Einzelnen immer am drückendsten ist, so ist das Bestehen derselben doch in solchen für den Fortschritt niemals so verderblich als in größeren, weil in kleineren Staaten eine Abschließung gegen jede Berührung mit fremden Staaten nicht auszuführen ist; doch eben diese Thatsache beweist uns, daß es nicht die Größe des Druckes, sondern das Aufheben der Berührungen verschiedener Elemente sei, durch welche der Despotismus zur Stagnation führt.

allgemeine Verbreitung griechischer Cultur kurz vor dem Auftreten des Christenthums der Fall*): so muß der Fortschritt aufhören, nicht darum weil die Civilisation eine Höhe erreicht, die zu überschreiten dem Menschen nicht gegeben ist, sondern darum weil mit dem Nivellement aller Classen und Nationalitäten auch die Bedingungen des Fortschrittes zerstört sind.

Ob wir unsere Aufmerksamkeit den Epochen des Fortschrittes oder der Stagnation zuwenden, überall wird uns der Einfluß klar, welchen die Berührung verschiedener Individualitäten auf den Fortschritt ausübt, auf beiden Wegen kommen wir zu derselben Ueberzeugung, daß jeder Fortschritt das Ergebniß des Gegensatzes verschiedener Kräfte und Interessen, oder was dasselbe ist, ein Ergebniß der Berührungen selbstständiger Individualitäten sei.

Und dies ist das erste Gesetz, das sich uns bei einer gründlichen Untersuchung der Culturgeschichte ganzer Völker oder Epochen zu erkennen gibt.

---

*) Da in allen Staaten des Alterthums das Individuum dem Staate vollkommen unterworfen war, so mußte in dem Augenblick, als ein Staat alle übrigen unterjocht, und dadurch die ihm entgegengesetzten Richtungen vernichtet hatte, auch jeder Fortschritt unmöglich werden. Eine Civilisation, wo man das Recht des Individuums auch dem Staate gegenüber anerkannt, ist frei von dieser Gefahr, denn wenn wir uns auch alle Völker zu einem einzigen Staate vereinigt denken wollten, so würden, so lange man die Individualität der Einzelnen, der Familien und kleinerer Gemeinschaften, die der Staat in sich vereinigt, achtet, doch immer noch unzählige Gegensätze der Ansichten und Interessen fortbestehen, durch welche der Fortschritt möglich wird.

Fünftes Kapitel.

Zweites Gesetz des Fortschrittes: Die Richtung des Fortschrittes wird immer durch die herrschenden Begriffe bestimmt.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er immer nach etwas streben muß, die Richtung jedes Strebens wird aber durch seine Begriffe über Dasjenige, was er für wahr, recht und zuträglich hält, bestimmt.

Was für den Einzelnen gilt, gilt auch für Völker, ja für die ganze Menschheit.

Die Weltgeschichte ist nichts als das fortgesetzte Streben, gewisse Begriffe zu verwirklichen.

Da nun die Richtung, in der man vorwärts schreitet, immer von der Richtung unserer Bestrebungen abhängt, so müssen die herrschenden Begriffe jeder Zeit auch auf die Richtung, in welcher der Fortschritt geschieht, einen entscheidenden Einfluß ausüben.

Es ist unmöglich, den Menschen als ein vernünftiges und mit einem freien Willen begabtes Wesen zu betrachten, ohne die Richtigkeit dieser Sätze anzuerkennen, die ganze Entwicklungsgeschichte der Menschheit ist ein Beweis dafür.

Der Einfluß welchen die Religion auf den Fortschritt, und besonders auf die Richtung, in welcher derselbe geschieht, ausübt, wird durch Niemanden geläugnet werden. So große Wichtigkeit man auch der nationalen Verschiedenheit beilegen mag, so ist doch der Einfluß welchen die Religion auf den Fortschritt ausübt, unläugbar größer, und man braucht blos seine Aufmerksamkeit dem Islam und Christenthum, und im Kreise des letzteren den einzelnen Confessionen zuzuwenden, um sich zu überzeugen, daß auch Völker der verschiedensten Nationalität unter dem Einfluß einer gemeinsamen Religion ganz dieselbe Richtung in ihrer Entwicklung befolgen. Jede Religion — in so fern sie nicht zu einem gehaltlosen Formwesen herabgesunken — ist aber immer die Quelle oder das Resultat der herrschenden Begriffe des Volkes, und

nur in so fern sie dieses ist, in so fern sie alle herrschenden Begriffe in ihren Kreis aufgenommen, kann sie auf die Richtung des Fortschrittes einen Einfluß ausüben. In dem Augenblick wo Begriffe zur Herrschaft kommen, welche mit den durch die Religion aufgestellten im Widerspruch oder mit der Religion in gar keiner Beziehung stehen, ist auch der unbedingte Einfluß, welchen diese auf die Richtung des Fortschrittes ausübt, vorüber, ja die herrschenden Begriffe der Zeit werden ihren Einfluß auch auf die Religion ausüben, und entweder zur Aufstellung einer neuen Religion führen, oder wenigstens die Grundsätze der bestehenden umgestalten. Auch hängt ja der Einfluß, welchen die Religion auf alle Verhältnisse des Lebens und durch sie auf den Fortschritt ausübt, nicht so sehr von Dem ab, was sie in jedem einzelnen Falle zu thun befiehlt, als vielmehr von den Begriffen, welche durch dieselbe zur Herrschaft gelangen. — Es sei mir erlaubt, beispielsweise hier blos eine Thatsache zu erwähnen, die Allen bekannt ist.

Es kann durch Niemand vorurtheilsfrei geläugnet werden, daß durch die Reformation der Kreis der weltlichen Gewalt im ersten Augenblick erweitert wurde. So oft Luther den herrschenden Classen auch Milde gegen ihren Untergebenen gepredigt, so hat er doch diesen in Allem, was nicht direct gegen Gottes Gebot geht, den unbedingtesten Gehorsam eingeschärft. Nie hat man über die unbeschränkte Gewalt der Fürsten kühnere Behauptungen aufgestellt, nie hat man die vollkommenste Rechtlosigkeit des Volkes in allen staatlichen Beziehungen mit solcher Heftigkeit zu beweisen gesucht, als dies protestantische Theologen im 16. und 17. Jahrhundert gethan. Alles was Bellarmin für die Unfehlbarkeit des Papstes gesprochen und geschrieben, bleibt weit hinter Dem zurück, was damals für die Rechte des Königthums in England vorgebracht wurde. — Während derselben Zeit wurde von Seite katholischer Theologen nächst der Suprematie des Papstthums das Prinzip des Volkssouverainetät, und in Hinsicht der Beziehungen zwischen Fürst und Volk die kühnsten Behauptungen aufgestellt *).

*) Um nicht zu weitläufig zu werden, müssen wir den Leser auf L. Ranke's herr-

Wenn man die Jesuiten als die Vertreter des Katholicismus, als Diejenigen betrachten will, die an den Grundsätzen dieser Kirche mit der größten Zähheit festgehalten — wie dies wenigstens von Jenen, die gegen den Katholicismus feindlich aufgetreten, immer geschieht —: so muß man zugeben daß die Grundsätze, welche diese Kirche aufgestellt, der bürgerlichen Freiheit des Volkes um Vieles günstiger waren als jene, welche Luther und die protestantischen Theologen verkündet, wenigstens kann die Lehre, daß die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen, oder diese wenigstens von jener ganz unabhängig sein müsse, nicht als der absoluten Gewalt des Fürstenthums förderlich betrachtet werden, wie es denn zur Zeit der Reformation, wo es die Gewinnung der Sympathien mächtiger Fürstengeschlechter galt, dem Katholicismus oftmals vorgeworfen ward, daß er die Unterthanen gegen ihre Fürsten ungehorsam mache und zur Rebellion führe. — Und doch ist es, wenn wir den Einfluß betrachten, welchen beide Confessionen im Verlaufe von drei Jahrhunderten auf die Einrichtungen des Staates hervorgebracht haben, eine unläugbare Thatsache, daß ein großer Theil jener Staaten, in welchen das Werk der Reformation damals vollbracht wurde, sich zu einem bedeutenden Grade bürgerlicher Freiheit erhoben hat, während wir fast alle katholischen Völker mit wenigen Ausnahmen unter der Regierung absoluter Fürsten finden, und die weltliche Macht bei mehreren derselben selbst in geistlichen Dingen praktisch einen größeren Einfluß ausübt, als dieses in protestantischen Ländern der Fall ist. Dieses wird aber nur dann erklärlich, wenn wir bedenken daß durch den Protestantismus das Prinzip der freien Forschung, durch den Katholicismus — besonders seit er mit jenem in Gegensatz getreten — das der Autorität zur Herrschaft gekommen sei, und daß die entgegengesetzte Richtung, in welcher protestantische und katholische Länder seitdem fortgeschritten, eben in dem Gegensatz dieser Begriffe zu suchen sei.

---

liches Werk: „Die römischen Päpste im 16. und 17. Jahrhundert" verweisen, wo im 6. Buch, Bd. 2, S. 179 das hierauf Bezügliche meisterhaft zusammengestellt ist.

Da, wo die Reformation die herrschenden Begriffe nicht umzugestalten vermocht, ist durch dieselbe auch die Richtung, in der man sich früher bewegt, nicht verändert worden, und wir sehen, daß durch die Lehre von der Erlösung blos durch den Glauben ohne Werke, über die man sich dogmatisch so viel herumgestritten, im praktischen Leben keine Gegensätze zwischen den Völkern, welche der katholischen, und jenen, welche der protestantischen Kirche angehören, entstanden sind. — Eben so wenig wie im Kreise der katholischen Kirche, obwol dieselbe an all ihren Lehren prinzipiell festhielt, heutzutage jene Misbräuche der Ablaßpredigt, die man sich im 15. und 16. Jahrhundert zu Schulden kommen ließ — und die schon damals mit den Begriffen der Mehrheit im Gegensatze standen — möglich wären, eben so wenig kann man der Reformation vorwerfen, daß durch dieselbe die Zahl der christlichen Werke abgenommen habe, und protestantische Länder stehen weder in Hinsicht der Sorge für Arme noch in ihrem Bekehrungseifer, ja nicht einmal in Hinsicht der Pracht und des Aufwandes, mit dem sie ihre Gotteshäuser erbauen, hinter jenen zurück, wo der Katholicismus am festesten steht.

Jener Einfluß, welchen die Religion auf die Richtung des Fortschrittes ausübt, ist nichts als der Einfluß der Begriffe, welche durch die Religion zur Herrschaft gekommen sind, nur wenn sich diese umgestalten, kann auch die Richtung des Fortschrittes verändert werden; denn wie Dasjenige, was auf dem Gebiete des Denkens vollbracht ist, immer auch auf dem Gebiete des Lebens zum Vorschein kommen muß, so kann jede äußere Erscheinung nur in so fern dauernde Resultate hervorbringen, als sie auch auf die Begriffe der Menschen umgestaltend eingewirkt hat.

Oder sind nicht die scheinbar größten Ereignisse vorüber gegangen, ohne daß durch dieselben die Richtung des Fortschrittes auch nur im mindesten verändert worden wäre? Die zerstörende Macht des Eroberers mag die Welt mit Trümmern bedeckt und durch die Verwirrung, die sie erzeugt, den Entwicklungsgang der Menschheit für eine kurze Zeit aufgehalten haben: die Richtung desselben zu verändern vermag sie eben so wenig, als die Unterjochung eines gesitteten Volkes,

auch wenn sich dieselbe auf Jahrhunderte erstrecken sollte, die Richtungen, die es befolgt, verändern kann, wenn das Volk, gegen welches es seine Selbstständigkeit verloren, auf einer zu tiefen Stufe der Gesittung steht, um auf seine Begriffe einen umgestaltenden Einfluß auszuüben.

Die Geschichte des Papstthums und Kaiserthums im Verlaufe des Mittelalters kann uns hierfür einen anderen Beweis liefern. Jenes ist von den kleinsten Anfängen, mit rein geistlichen Mitteln ausgerüstet, in einem Zeitalter materieller Gewalt zur höchsten Macht gelangt, dieses ist trotz aller Macht, mit der es unter Karl dem Großen, unter den Ottonen und Hohenstaufen aufgetreten, fast zu einem bloßen Namen herabgesunken. Wie sollen wir uns dies erklären? Aus der Individualität der Kaiser und Päpste? Es hat weder dem Kaiserthum an großen, noch dem Papstthum an unwürdigen Vertretern gefehlt; dieses ist im Verlaufe des Mittelalters öfters in die größte Erniedrigung und Abhängigkeit versunken, und doch hat dasselbe endlich alle seine Gegner und Hindernisse überwunden, und hat sich allbeherrschend über alle Völker des westlichen Christenthums mit einer Macht erhoben, wie sie kein Fürstengeschlecht je durch so lange Zeit ausgeübt.

Die Ursache liegt darin, daß die Suprematie der christlichen Gewalt den herrschenden Begriffen des Mittelalters ebenso entsprach, wie die Begründung einer absoluten Staatsgewalt im Sinne des römischen Imperiums, wie sie die deutschen Kaiser angestrebt, mit diesen Begriffen in Gegensatz standen, und daher mußte im Verlaufe des Mittelalters jeder Fortschritt immer zur Vermehrung der päpstlichen Gewalt führen, so lange in den herrschenden Begriffen über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt keine Umgestaltung eintrat.

Wir könnten viele analoge Erscheinungen anführen. So weit uns die Geschichte bekannt ist, tritt uns überall die Thatsache entgegen, daß die Richtung, in der einzelne Völker fortgeschritten, öfters verändert wurde, doch nur wenn früher eine entsprechende Veränderung in den herrschenden Begriffen vor sich gegangen ist; woraus wir zu der Ueberzeugung geführt werden, daß die Richtung des Fortschrittes immer durch die herrschenden Begriffe bestimmt werde.

Und dies ist das zweite Gesetz des Fortschrittes, welches sich aus den Thatsachen, die uns die Geschichte gibt, abstrahiren läßt.

Sechstes Kapitel.

Drittes Gesetz des Fortschrittes: Das Maß des Fortschrittes hängt von den Bedürfnissen ab.

Was man auch über die Unruhe der Menschen, über die Wandelbarkeit ihrer Wünsche und Ansichten, und das Bedürfniß, ihre Lage immer wieder zu verändern, die wir als die Bedingungen des Fortschrittes, aber auch zugleich als die Quelle aller Unzufriedenheit betrachten müssen, vorbringen mag, es bleibt darum nicht weniger gewiß, daß dem Menschen von Natur auch ein gewisses Beharrungsvermögen eigen sei, eine Trägheit, wonach er seine Stellung nie ohne dazu gezwungen zu sein verändert.

Was das Gesetz der Schwere in der materiellen Welt ist, das ist bei allen menschlichen Beziehungen dieses Beharrungsvermögen. — Jede Bewegung kann hier wie dort nur durch einen Impuls erklärt werden, und dieser Impuls, durch welchen wir uns jede Bewegung, jeden Fortschritt des Menschen erklären müssen, ist das Bedürfniß.

Eben weil nur durch die Berührungen verschiedener Individualitäten, durch den Austausch und die Wechselwirkung verschiedener Begriffe neue Bedürfnisse entstehen, darum ist jeder Fortschritt von dem Bestehen und der Lebhaftigkeit dieser Berührungen bedingt, und die Richtung desselben muß eben darum von den Begriffen abhängen, weil es ja die Begriffe sind, durch welche alle jene Bedürfnisse — die nicht im strengsten Sinn auf die Befriedigung unserer thierischen Triebe gerichtet sind — erst allmälig entstehen; und wenn Völker auf einer ganz niederen Stufe der Gesittung und ohne fremde Berührungen Jahrhunderte lang in denselben Zuständen verharren, während der Fortschritt bei anderen um so lebhafter ist, als sie einen höheren Grad der Gesittung

erreicht haben und in lebhaftere Berührungen mit anderen getreten sind, so liegt die Ursache in beiden Fällen darin, daß die Zahl und Größe der Bedürfnisse mit dem Grade der Gesittung zunimmt, und bei ganz ungebildeten Völkern mit den Bedürfnissen auch der Impuls fehlt, durch welchen das dem Menschen eigenthümliche Beharrungsvermögen, die ursprüngliche Trägheit desselben erst überwunden werden muß, wenn eine Bewegung, ein Fortschritt entstehen soll.

Hieraus ergibt sich, daß das Maß der Bewegung — des Fortschrittes (denn Fortschritt ist nichts als die Bewegung in einer bestimmten Richtung) immer von den Bedürfnissen abhänge.

Wie die Größe und Schnelligkeit der Bewegung in der materiellen Welt durch die Kraft und Schnelligkeit des Impulses bestimmt wird, so ist jeder Fortschritt der Menschen durch die Macht jener Bedürfnisse bedingt, durch welche sie aus ihrer natürlichen Apathie herausgerissen werden. Mit dem Bedürfniß hört immer auch die Bewegung in einer gewissen Richtung, d. h. der Fortschritt auf*). Und jene Beweise, welche uns Physik und Astronomie für das Gesetz der Schwere liefern, sind nicht zahlreicher als die Thatsachen, aus welchen wir sehen, daß man auch im Menschen ein angeborenes Beharrungsvermögen annehmen müsse, wonach jeder Fortschritt als das Ergebniß gewisser Bedürfnisse, mit welchen das Maß desselben in genauem Verhältniß steht, zu betrachten sei.

Seitdem man über die Ursachen der einzelnen wichtigeren Erscheinungen in der Geschichte nachgedacht, hat keine Frage den Scharfsinn so vieler Denker in Anspruch genommen als die, aus welchen Gründen man sich die auffallende Verschiedenheit des Fortschrittes in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern erklären solle; und doch braucht man seine Aufmerksamkeit blos den Wirkungen, welche die Bedürfnisse auf den Fortschritt immer hervorbringen, zuzuwenden, um diese Frage befriedigend zu lösen, während gegen jede andere Art, auf welche man

---

*) Es versteht sich von selbst, daß das Aufhören eines gewissen Bedürfnisses den Fortschritt in einer gewissen Richtung nicht plötzlich unterbricht. Die Wirkung des Impulses dauert hier wie in der materiellen Welt fort, nur daß die Bewegung allmälig langsamer wird, um später in den Zustand vollkommener Ruhe überzugehen.



die Verschiedenheit des Fortschrittes zu erklären sucht, eine ganze Reihe unwiderlegbarer Thatsachen angeführt werden kann.

Man hat vor Allem den Grund der auffallenden Verschiedenheit des Fortschrittes in der verschiedenen Begabung der einzelnen Völker gesucht. — Ich läugne diese Verschiedenheit nicht, obwohl sie meiner Ueberzeugung nach mehr in den Gemüths- als in den Verstandesanlagen zu suchen ist, und bei Völkern auf jeden Fall kleiner als bei Individuen ist. Wie wollen wir uns aber hieraus die Verschiedenheit des Maßes erklären, in welchem dasselbe Volk in verschiedenen Zeiten fortgeschritten ist; wie den Umstand, daß dasselbe Volk, welches unter gewissen Verhältnissen Jahrhunderte lang ganz stationär geblieben, wenn sich diese Verhältnisse verändert, zum lebhaftesten Fortschritt übergeht; wie vor Allem die unläugbare Thatsache, daß im Verlaufe der Geschichte nicht immer ein und dasselbe Volk den übrigen vorangegangen, sondern daß wir abwechselnd die verschiedenen Völker an der Spitze der Gesittung finden, wenn wir nicht annehmen wollen, daß zu jedem Fortschritt außer gewissen Anlagen, welche man auf jeden Fall bei sehr vielen Völkern voraussetzen muß, auch noch besondere Verhältnisse nothwendig seien, durch welche diese Anlagen in Thätigkeit gesetzt werden? Hieraus ergibt sich, daß aus der Hypothese einer verschiedenen Begabung der Völker höchstens die Folgerung gezogen werden könne, daß gewisse Volksindividualitäten für den Fortschritt weniger Anlagen besitzen als andere — ohne daß hierdurch der große Unterschied in der Schnelligkeit, mit welcher der Fortschritt zu verschiedenen Zeiten vor sich geht, erklärt, oder überhaupt etwas außer Phrasen, in welchen man sich über die Ungerechtigkeit des Schicksals ergeht, gefunden wäre.

Ganz Dasselbe gilt von jener vielbeliebten Theorie, wonach man den verschiedenen Grad der Macht und Gesittung, zu welchem sich einzelne Völker erheben, ganz aus klimatischen Verhältnissen herzuleiten sucht. — Obwohl Montesquieu bei weitem nicht der Erste ist, der die Behauptung aufgestellt, daß die Bewohner kälterer Himmelsstriche tapfer und tugendhaft, und daher auch zur bürgerlichen Freiheit fähig, jene wärmerer Zonen kraftlos und zur Sklaverei bestimmt seien, so ist doch diese Ansicht erst durch ihn zur allgemeinen Geltung gelangt, und

es ist auf jeden Fall höchst merkwürdig, daß man eben in dem Jahrhunderte, wo man sich für die Freiheit begeistert, und die Gleichheit aller Menschen als unbezweifeltes Axiom aufgestellt hat, zugleich an einer Theorie festhielt, welche mit beiden Grundsätzen im offenbaren Widerspruche steht. Es ist uns dies ein Beweis, wie gering der Einfluß einer strengen Logik selbst im Kreise der Wissenschaften ist, wie viel auch hier einzig und allein auf guten Glauben hingenommen wird, um dann mit der in Glaubenssachen gewöhnlichen Leidenschaft vertheidigt und bis an die Gränzen des Absurdums entwickelt zu werden.

Wie oft haben nicht selbst ernsthafte Männer die Verbreitung des Protestantismus aus der Eintheilung Deutschlands in ein südliches und nördliches — wobei München, weil man sich um die isothermen Linien noch wenig bekümmerte, dem Süden zugerechnet wurde, zu erklären versucht. — Selbst in England hat man das längere Festhalten einiger südlicher Grafschaften am Katholicismus ähnlichen Einflüssen zugeschrieben. Ein südliches Volk bedarf einer Religion, welche mehr zu den Sinnen, zu dem Gemüthe spricht, während der Nordländer vor Allem seinen Verstand befriedigen will; und darum ist Oesterreich und Baiern katholisch geblieben, während Preußen und Sachsen zum Protestantismus übertraten *).

Und kann irgend Jemand, dem die Thatsache bekannt ist, daß ein großer Theil der österreichischen Erblande sich zum Protestantismus bekannt hat, und durch welche Mittel hier der Katholicismus zurückgeführt, in anderen Staaten die Reformation begründet wurde, von einem nothwendigen Einflusse des Südens und Nordens reden, und z. B. den Protestantismus Hollands und den Katholicismus Belgiens hieraus erklären wollen, da uns doch in Frankreich die Verbreitung des Protestantismus zu den entgegengesetzten Folgerungen führen muß, und die Thatsache, daß man in Polen, wo doch der Protestantismus für eine Zeit eine entschiedene Oberhand gewonnen hatte, den Katho-

*) Sonderbar ist es, daß die Linie, welche den Süden von dem Norden trennt, ganz mit den politischen Gränzen zusammentrifft.

licismus so vollkommen herzustellen vermochte, wohl nicht dem zu südlichen Klima dieses Landes zugeschrieben werden kann.

Man braucht blos die territoriale Ausdehnung, der griechischen, römischen und protestantischen Kirche, des Buddhaismus und Islamismus zu betrachten, um sich zu überzeugen, wie gering der Einfluß des Südens und Nordens selbst auf die religiösen Ansichten der Völker ist, obwohl bei dem innigen Zusammenhange zwischen den Naturerscheinungen und den Begriffen über die Verhältnisse der Gottheit zu den Menschen dieser Einfluß doch hier am größten sein müßte.

Oder ist Dasjenige, was man für die Sittlichkeit, die geistige Begabung und Thatkraft der nordischen Völker im Vergleiche zu südlicheren vorbringt, etwa besser zu begründen? Abgesehen von dem entscheidenden Einflusse, welchen die Religion auf alles Dieses, und am meisten auf die Sittlichkeit ausübt, woraus sich ergibt, daß die Frage, wir weit all diese Dinge durch das Klima bestimmt werden, mit jener, welchen Einfluß der südlichere oder nördlichere Wohnort des Volkes auf seine Religion ausübt, zusammenhängt, so liefert uns doch die Geschichte unläugbare Thatsachen, woraus sich gerade das Gegentheil erweisen läßt. Wenn wir unsere Aufmerksamkeit ausschließlich dem gegenwärtigen Zustande Europas und Amerikas zuwenden, so ist es — falls wir nämlich Rußland ignoriren — ganz richtig, daß einzelne Völker, welche an Sittlichkeit, Bildung und Thatkraft anderen vorangehen in beiden Welttheilen den nördlichen Theil der gemäßigten Zone bewohnen; darf man aber wohl hierüber vergessen, daß dies in Asien auch gegenwärtig nicht der Fall ist und daß dieser Norden seine Civilisation eben jenen Ländern zu verdanken hat, wo man das verhältnißmäßige Zurückbleiben in der Gesittung jetzt aus dem erschlaffenden Einflusse des Klima erklären will? Oder ist die unermüdliche Thätigkeit des phönicischen Volkes, die wunderbare Energie, mit welcher die Söhne des glühenden Arabiens den Islam verbreitet, und die Thatkraft des spanischen Volkes, mit welcher dasselbe sich sein Vaterland zurückerobert, und dem Christenthume und der europäischen Gesittung einen neuen Welttheil eröffnet; ist die Thatsache, daß jene Seewege, deren Entdeckung die Völker, die das Meer jetzt beherrschen, das Aufblühen ihrer Seemacht zu

danken haben, durch die Portugiesen gefunden worden sind, und daß Italien im Verlaufe des Mittelalters allen anderen Völkern Europas, in Handel und Industrie, in Kunst und Wissenschaft weit vorangegangen ist, weniger bekannt als jene, daß die Suprematie dieser Länder fast in all diesen Beziehungen jetzt auf andere übergegangen ist? In Hinsicht der Behauptung, daß der Sinn für bürgerliche Freiheit vorzüglich den Bewohnern nördlicher Himmelsstriche eigen sei, ein südlicheres Klima aber zur Knechtschaft prädisponire, muß ich bekennen, daß es mir ganz unbegreiflich scheint, wie man den großen Thatsachen gegenüber, daß eben jenes Volk, bei welchem wir in unserer Zeit das geringste Maß der bürgerlichen Freiheit und fast kein Streben sich dieselbe zu erringen finden, dem Norden angehört, während wir unsere Begriffe über die Freiheit und die größten Beispiele der Bürgertugend Griechenland und Rom, d. h. Staaten zu danken haben, welche dem Süden angehören: wie man, sage ich, den großen Thatsachen von Rußland und dem alten Rom gegenüber diese Behauptung jemals aufstellen konnte.

Die Geschichte liefert uns eben so viele Beweise dafür, daß ein milderes Klima den Fortschritt begünstige, als für das Gegentheil, woraus sich ergibt, daß wir den verschiedenen Grad, den die Gesittung bei verschiedenen Völkern erreicht, eben so wenig der südlichen oder nördlichen Lage ihres Wohnorts als ihrer von Natur aus verschiedenen Begabung zuschreiben können.

Der Einfluß, welchen klimatische Verhältnisse, oder richtiger gesagt, der Einfluß, welchen die Beschaffenheit des Landes auf den Fortschritt seiner Bewohner ausübt*), ist immer nur indirect, und je mehr man die einzelnen Thatsachen untersucht, mit welchen man die höhere Gesittung gewisser Völker aus ihrer geographischen Lage zu erklären sucht, desto besser wird man sich hiervon überzeugen.

Es ist eine Thatsache, daß die Extreme in den klimatischen Ver-

---

*) Es ist unläugbar, daß die Fruchtbarkeit des Landes, die Stärke seiner Gränzen und die natürlichen Verbindungsmittel desselben im Allgemeinen einen größeren Einfluß auf die Entwicklung ausüben als das Klima.

hältnissen der Entwickelung der menschlichen Anlagen weniger günstig zu sein scheinen, und daß jene Länder, in welchen die Gesittung in verschiedenen Perioden der Geschichte die höchsten Stufen erreicht, größtentheils der gemäßigten Zone angehören; so schwer, ja unmöglich es aber ist, auch nur diesen Satz mit wissenschaftlicher Präcision aufzustellen, da wir ja die Gränzen, innerhalb welcher der Fortschritt allein möglich sein soll, weder im Süden noch im Norden anzugeben vermögen, so wenig würde hierdurch für die Wissenschaft gewonnen sein, da ja dadurch, daß man die Gränzen kennt, über welche hinaus der Fortschritt unmöglich ist, noch immer die Erscheinungen innerhalb dieser Gränzen nicht zu erklären sind, und man weder Das, warum sich die Gesittung in ganz nördlichen Gegenden, wie z. B. Schweden, und in ganz südlichen, wie z. B. Indien, höher entwickelt habe als in jenen, welche sich eines gemäßigteren Klima erfreuen, noch jenes zu verstehen vermag, wie ohne irgend eine Veränderung im Klima Gegenden, welche einst die höchste Stufe der Gesittung eingenommen, in die tiefste Barbarei versinken konnten. Die Verschiedenheit der klimatischen Einflüsse auf die Gesittung bedarf vielmehr selbst einer Erklärung, und diese liegt einzig und allein in dem Einflusse, welchen der südlichere oder nördlichere Wohnort des Volks auf die Bedürfnisse desselben ausübt.

Da in südlichen Gegenden die materiellen Bedürfnisse kleiner sind und die Befriedigung derselben ohne geistige und körperliche Anstrengungen möglich ist, im hohen Norden aber der Thätigkeit des Menschen, der nach einer Verbesserung seiner Lage strebt, sehr enge Gränzen gezogen sind; weil dort die Bedürfnisse, hier die Möglichkeit dieselben zu befriedigen fehlen, um die Menschen zur Thätigkeit anzueifern: so ist es eben so natürlich, daß der Fortschritt in beiden Fällen sehr langsam sein muß, als es leicht zu erklären ist, warum sich die Gesittung in gemäßigten Zonen früher und schneller entwickelt habe, wo sowohl eine große Zahl von Bedürfnissen als die Möglichkeit sie zu befriedigen zu angestrengter Thätigkeit aneifert. Der Einfluß des Klima ist aber in all diesen Fällen blos ein indirecter, und das südlichste Volk wird von dem Augenblick, wo sich durch Berührungen mit andern die Zahl seiner Bedürfnisse vermehrt hat, eben so gewiß Fort-

schritte in der Gesittung thun als die Bewohner des Nordens, wenn sie durch den Handel und die Schifffahrt — deren erste Anfänge sie die Noth gelehrt — die Möglichkeit ihre Bedürfnisse zu befriedigen erhalten haben.

Hier wie im Kreise der gemäßigten Zone ist es immer das Bedürfniß, wodurch das Maß des Fortschrittes bestimmt wird, und dieses ist das dritte Gesetz.

Siebentes Kapitel.

Einfluß der Gesetze des Fortschrittes auf die Einrichtungen des Staates.

Eine ununterbrochene Reihe von Thatsachen zeigt uns:

daß jeder Fortschritt durch die Berührungen verschiedener Individualitäten entstehe;

daß die Richtung desselben von den herrschenden Begriffen abhänge;

daß endlich das Maß des Fortschrittes durch die Bedürfnisse bestimmt werde.

So lange uns keine Erfahrungen vorliegen, woraus sich die Unrichtigkeit dieser Sätze folgern ließe, müssen wir in denselben jene allgemeinen Gesetze erkennen, nach welchen jeder Fortschritt geschieht.

Wenn nun — wie wir dies aus dem Gange unserer ganzen Geschichte folgern müssen — die irdische Bestimmung des Menschen im Fortschritte zu suchen ist, so folgt hieraus: daß, da die Befriedigung jedes Wesens von dem Maße abhängt, in dem es seine Bestimmung erfüllt, und jedes Verhältniß nur in so fern für die Dauer bestehen kann, als es den für die Entwickelung der einzelnen Wesen von der Natur gegebenen Gesetzen entspricht, auch nur jene Einrichtungen des Staates von Dauer sein können, welche mit diesen Gesetzen des Fortschrittes übereinstimmen.

Die Entscheidung der Frage, in wie fern die im vorliegenden Werke über die Einrichtung des Staates aufgestellten Grundsätze richtig und besonders in wie fern dieselben praktisch ausführbar seien, hängt mithin von der Untersuchung der Frage ab, ob diese Grundsätze mit den Gesetzen des Fortschrittes übereinstimmend, d. h. ob Einrichtungen, wobei man die Gewalt des Staates blos auf Dasjenige beschränkt, was seiner Natur nach den ganzen Staat betrifft, und in allen übrigen Kreisen das Prinzip der Selbstregierung befolgt, dem Bestehen lebhafter Berührungen verschiedener Individualitäten günstig, — ob dieselben den herrschenden Begriffen der Zeit entsprechend, — ob sie den Bedürfnissen der Gegenwart angemessen seien.

Diese Frage ist es, der wir unsere Aufmerksamkeit hier am Schlusse noch zuwenden müssen.

Achtes Kapitel.

Praktische Folgerungen, welche sich aus dem ersten Gesetze des Fortschrittes ergeben.

Wenn es wahr ist, daß jeder Fortschritt nur durch Individuen geschieht, weil eine Menge — in geistiger wie in materieller Hinsicht — sich nur dadurch vorwärts bewegen kann, daß jeder Einzelne für sich vorwärts strebt, dieses Streben aber blos durch die Berührungen verschiedener Individualitäten hervorgerufen wird: so lassen sich hiervon zwei Gesetze ableiten:

1) daß jeder Fortschritt nur in so fern möglich sei, als besondere Individualitäten bestehen, und um so lebhafter sein müsse, als diese Individualitäten schärfer ausgeprägt sind;

2) daß Alles, wodurch die Berührungen zwischen verschiedenen Individualitäten vermehrt wird, den Fortschritt befördern, jede Abschließung aber immer eine Stagnation zur Folge haben müsse.

Wenn nun die Bestimmung des Menschen wirklich in einer immer weiteren Entwickelung seiner geistigen und materiellen Kräfte und der

Entfaltung seiner Gemüthsanlagen, d. h. in seinem allseitigen Fortschritt zu suchen ist, und das Maß des Wohlbefindens bei uns Menschen wie bei jeder Creatur von dem Grade abhängt, in dem wir unsere Bestimmung erfüllen; ja da Verhältnisse, welche mit den den einzelnen Wesen durch die Natur gegebenen Gesetzen im Widerspruch stehen, für die Dauer nicht einmal bestehen können: so ergibt sich von selbst, daß alle Einrichtungen des Staates, wobei man auf die Vernichtung der Individualitäten hinarbeitet oder die Berührung verschiedener Individualitäten zu verhindern sucht, keine Befriedigung erzeugen, ja für die Dauer nicht einmal bestehen können, indem das fortwährende Streben, solche Einrichtungen zu zerstören, eigentlich nur als das Streben des Menschen, die Hindernisse seiner Bestimmung zu beseitigen, zu betrachten ist, und daher endlich immer zum Ziele führen muß.

Die Geschichte unserer ganzen Civilisation, besonders jener Theil derselben, welcher sich mit dem Staate beschäftigt, zeigt uns wenigstens, daß zu allen Zeiten immer nur gegen solche Verhältnisse eine Reaction stattgefunden, welche mit dem im Obigen ausgedrückten Gesetze des Fortschrittes im Gegensatze standen.

Wenn wir den Zustand Europas im Mittelalter betrachten, finden wir einen Reichthum an scharf ausgeprägten Individualitäten. Wo wir jetzt große Staaten sehen und das Bewußtsein einer gemeinsamen Nationalität viele Millionen zu einem Ganzen verbindet, da bestand damals eine Vielheit kleiner selbstständiger Territorien, höchstens durch das lockere Band des Lehenwesens zusammengehalten, welches, praktisch genommen, öfter eine Veranlassung für Reibungen und Kämpfe als das Mittel friedlicher Berührungen gewesen ist.

Wie sich in neuerer Zeit die Herrschaft der Schriftsprachen immer mehr ausgedehnt und mit der zunehmenden Bildung der Reichthum an verschiedenen Dialekten abgenommen hat, und wie uns jetzt in einem großen Theile Europas die Gleichmäßigkeit in Sitten, Ansichten, Lebensart, ja selbst in der Kleidung auffallen muß, so herrschte damals in all diesem die größte Verschiedenheit.

Was bei der Leichtigkeit unserer Verbindungsmittel die größten

Entfernungen, ja das Weltmeer nicht zu leisten vermag, das ward damals durch eine Gebirgskette, durch einen Fluß oder Wald, ja durch die Scheidewand eines Vorurtheils oder irgend einer Erinnerung erreicht, und wir finden, daß sich im Mittelalter selbst ganz kleine Gemeinden, ohne durch natürliche Gränzen getrennt zu sein, ja die Bewohner einzelner Burgen, auch wenn sich ihre Gebiete gegenseitig berühren, fremder sind als jetzt die Bewohner verschiedener Welttheile. — Aus den Trümmern des römischen Reichs, welches, als es zusammenbrach, die verschiedenen in sich aufgenommenen Volksindividualitäten noch nicht vollständig zu assimiliren vermocht hatte, und durch den verschiedenen Grad, in dem sich die verschiedenen Theile seines Gebietes die Sprache, Sitten und Begriffe Roms angeeignet, zum Entstehen sehr verschiedener Volksindividualitäten Anlaß gegeben hat, und aus den zerrissenen Theilen des großen germanischen Volks ist im Mittelalter eine Fülle individuellen Lebens hervorgegangen, wie wir sie in keiner anderen Zeit finden: das reichste Material einer großen Civilisation, einer der Factoren eines fast unbegränzten Fortschritts. Damit aber dieser wirklich entstehen könne, war es nothwendig, daß diese Individualitäten in Berührung kommen; es mußte also naturgemäß gegen all Dasjenige, was dem Entstehen solcher Berührungen im Wege stand, gegen die allzu enge Abschließung, gegen den Individualismus des Mittelalters eine Reaction eintreten, und die ganze Geschichte des Mittelalters, vom ersten Beginne aller Staaten der Neuzeit bis in die Gegenwart ist nichts als die Geschichte dieser Reaction, die sich in immer weiteren Kreisen ausgebreitet. Wie das Streben der römischen Kirche auf die Vereinigung der ganzen Christenheit zu einer kirchlichen Gemeinschaft gerichtet war, so finden wir in allen Feudalstaaten in Hinsicht der weltlichen Beziehungen ganz ähnliche Bestrebungen.

Ueberall wird das Bedürfniß sich gegenseitig zu nähern empfunden, überall arbeitet man daran, die Gränzen, in denen man sich früher bewegt, zu erweitern und Dasjenige, was den gegenseitigen Berührungen der Individuen im Wege stand, wegzuräumen. Die Grundsätze der Kirche und die Erinnerungen des Alterthums; der Wunsch jedes einzelnen Feudalherrn, seine Macht zu vergrößern, und das Bedürfniß des

Volks, sich gegen die Willkür Einzelner, durch deren Selbstständigkeit es sich gefährdet sieht, sicher zu stellen; das Streben der einzelnen Staaten ihre Selbstständigkeit zu bewahren, und jenes eben so allgemeine, den Kreis ihrer Macht zu erweitern: Alles wirkte in derselben Richtung zusammen. Und wenn uns im Beginn des Mittelalters überall die reichste Fülle der Individualitäten entgegentritt, ein Grad der Selbstständigkeit des Einzelnen, wobei jede feste Ordnung unmöglich war, so finden wir in Folge fortgesetzter Bestrebungen in derselben Richtung am Ausgange des Mittelalters die individuelle Freiheit schon so weit beschränkt, als es das Bestehen größerer Staaten erforderte.

Die Reaction gegen die schroffe Absonderung der einzelnen Individuen hatte ihr Ziel erreicht, aus dem Chaos des Mittelalters hatte sich eine Reihe großer Staaten herausgebildet, in deren jedem wir eine Vielheit früher selbstständiger Individualitäten zu einem Ganzen vereinigt finden. An die Stelle der schroffen Absonderung der einzelnen Individuen war ein reger Verkehr derselben getreten, und wenn im Verlaufe der neuen Zeit der Fortschritt in keiner Epoche größer, in keiner allseitiger gewesen ist als in jener, in welche wir den Ausgang des Mittelalters setzen, so liegt die Ursache darin, weil eben damals die Bedingungen des Fortschritts am meisten vorhanden waren und es weder an einer großen Zahl scharf ausgeprägter Individualitäten, die das Streben nach Universalismus noch nicht zu vernichten vermochte, noch an Berührungen zwischen denselben gefehlt hat.

Doch es liegt nicht in der Natur einer Reaction, daß dieselbe plötzlich aufhöre. Jede Richtung, in der man lange vorgeschritten und auf welcher man zu günstigen Resultaten gelangt ist, wird vielmehr gewöhnlich bis zu den Extremen verfolgt, ehe man zur Einsicht gelangt, daß man die Gränzen, innerhalb welcher das Befolgen derselben der Entwicklung günstig war, lange überschritten hat. Ganz so ging es auch hier.

Um die friedliche Berührung verschiedener Individualitäten möglich zu machen und jene Stetigkeit und Sicherheit der Verhältnisse zu erreichen, ohne welche kein Fortschritt denkbar ist, mußten größere Staaten begründet und die unbegränzte Freiheit des Individuums dem Staate gegenüber beschränkt werden. Jeder Fortschritt in dieser Rich-

tung ist im Verlaufe des Mittelalters auch ein Fortschritt in der Gesittung gewesen und man befolgte dieselbe um so consequenter, als die Erinnerungen der Civilisation des Alterthums, der man nachstrebte, und die Interessen der Fürsten, die als Repräsentanten des Staates bei jeder Ausdehnung der Staatsgewalt immer gewinnen mußten, gleichmäßig auf eine immer engere Beschränkung der individuellen Freiheit hinwirkten. — Mit dem Wiedererwachen der Wissenschaften sind auch jene Begriffe, welche das Alterthum über den Staat aufgestellt, zur Herrschaft gekommen, und für das Königthum die Stellung der römischen Imperatoren, für Jene, die sich für die Freiheit begeisterten, die Freiheit, wie sie in der römischen Republik bestand, das Ziel geworden nach dem man mit aller Anstrengung hinstrebte. Immer mehr verbreitete sich die Ueberzeugung, daß wahre Ordnung und Sicherheit nur durch die absolute Gewalt des Staates zu erreichen sei; daß die Freiheit des Einzelnen nur in seiner Theilnahme an der Staatsgewalt bestehen könne, und der Fortschritt des Ganzen, wie das Wohlergehen jedes Einzelnen, nur dann vollkommen gesichert sei, wenn man die Sorge für Beides der Gesammtheit oder Jenem überträgt, welcher die Gesammtheit — den Staat — repräsentirt. Man hatte die übeln Folgen einer unbegränzten Freiheit des Individuums im Mittelalter zu sehr erfahren, um in der darauf nächstfolgenden Zeit nicht zu vergessen, daß auch das Befolgen einer gerade entgegengesetzten Richtung verderbliche Folgen haben könne.

Es ist ein fortgesetzter Kampf gegen die Freiheit des Individuums, dem wir vom Beginne des 16. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit beiwohnen. — Mit jedem Schritte ist die Macht des Staates größer, die Gränzen, innerhalb welcher sich das Individuum selbstständig bewegen kann, enger geworden. Erst hat man die Kirche dem Staate unterworfen, dann die Selbstständigkeit kleinerer im Staate befindlicher Gemeinschaften — die Autonomie der einzelnen Gaue, Städte, Gemeinden — auch in Hinsicht der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zerstört, endlich den Aeltern selbst das Recht ihre eigenen Kinder zu erziehen genommen. — Handel und Gewerbe, Bauten und Communicationsmittel, das Recht sich niederzulassen, und die Pflicht für die

Armen der Gemeinde zu sorgen, Alles, was dem Einzelnen wichtig sein, Alles, wodurch sich derselbe auch nur möglicherweise schaden konnte, hat man dem Staate übertragen. Fort und fort ist das Prinzip der Freiheit durch jenes der Gleichheit mehr in den Hintergrund gedrängt, und Alles, was mit diesem im Gegensatze stand, rücksichtsloser zerstört worden. Jede Verschiedenheit der Nationalität, jede Berechtigung der Familie, jede Eigenthümlichkeit des Individuums ward als Gefahr für den Staat betrachtet. Was sich über das Gewöhnliche erhob, schien eine Erniedrigung Aller zu sein, was fest stand, eine Klippe, an der das Wohl der Gesammtheit scheitern konnte; und mit rastlosem Eifer ward das Werk des Nivellirens vom Staat aus durch Jahrhunderte fortgesetzt, bis der Communismus, weil seine Anhänger mehr Consequenz, oder weil sie weniger Klugheit als Andere besaßen, endlich mit den letzten Folgerungen jener Grundsätze, die man so lange befolgt, auftrat und im Namen derselben das rechtliche Bestehen der Familie und des Privateigenthums läugnete: — — ist es da zu verwundern, wenn gegen diese Richtung, welche endlich zur Vernichtung jedes individuellen Lebens führen müßte, nun ebenso eine Reaction eingetreten ist wie damals, als das Uebermaß der individuellen Freiheit das Bestehen einer gesellschaftlichen Ordnung unmöglich machte? ist es zu verwundern, sage ich, wenn angesichts der unläugbaren Uebel und Gefahren, welche die allzu große Ausdehnung der Staatsgewalt erzeugt, im Namen der einzelnen Nationalitäten Ansprüche an den Staat gemacht werden, welche zur Auflösung desselben führen würden? wenn das Bedürfniß eines größeren Maßes individueller Freiheit, welches Alle empfinden, dahin geführt hat, daß man sich nun auch gegen jene Beschränkungen der Staatsgewalt auflehnt, welche diese dem Einzelnen nur im Interesse Aller auferlegt hat? wenn endlich Proudhon das Bestehen des Staates selbst für ein Uebel erklärt und die Anarchie als die einzige eines aufgeklärten und gesitteten Jahrhunderts würdige Staatsform verkündet? Der verpönte Satz des französischen Staatsphilosophen ist ja am Ende nichts als das Gegenstück jener Behauptung: daß der Staat Alles regieren müsse, und wie Viele sind vor und nach Rousseau mit diesem Satze aufgetreten, wie Viele haben ganz nach demselben gehan-

delt, und sind als große Philosophen und Staatsmänner anerkannt worden!

Man sagt gewöhnlich, daß jede Action eine Reaction zur Folge haben müsse; dies ist aber nur in so fern wahr, als die Action durch ihre Richtung oder weil sie zu heftig oder zu einseitig gewesen ist, mit dem natürlichen Entwicklungsgang der Dinge im Gegensatz stand. Gegen Krankheit reagirt die Natur, nicht gegen Gesundheit, und die Reaction, welche in unserer Zeit gegen die allzu große Erweiterung der Staatsgewalt eingetreten ist, wie jene, die früher gegen die Verhältnisse des Mittelalters gerichtet war, ist uns der klarste Beweis, daß die einseitige Richtung, welche wir befolgen, eine eben so verfehlte sei, wie es jene des Mittelalters gewesen ist.

Da jeder Fortschritt nur durch die Berührung verschiedener Individualitäten möglich ist, so kann sich die Menschheit in Verhältnissen, durch welche die selbstständige Entwicklung des Individuums fortwährend gestört wird, eben so wenig beruhigen als in solchen, wo man die friedliche Berührung verschiedener Individualitäten unmöglich gemacht hat. Hier wie dort ist der Fortschritt gehemmt, hier wie dort sieht sich der Mensch in der Erfüllung seiner irdischen Bestimmung gehindert und die Reaction ist in beiden Fällen nothwendig, weil sie nur die Folge jener Gesetze ist, nach welchen die Entwicklung der Menschheit vor sich geht.

Für die Dauer befriedigen können nur solche Einrichtungen des Staates, durch die weder das Bestehen besonderer Individualitäten unmöglich gemacht, noch den Berührungen zwischen denselben Hindernisse entgegengestellt werden; weil dieses aber nur dann möglich ist, wenn man dem Individuum einen Kreis sichert, innerhalb dessen es die zur Erhaltung und Entwicklung seiner Individualität erforderliche Selbstständigkeit genießt, ohne daß dadurch das Bestehen des Staates gefährdet wird, so ergibt sich von selbst, daß eine Beschränkung der Staatsgewalt auf Dasjenige, was seiner Natur nach den ganzen Staat betrifft, und das Befolgen des Prinzips der Selbstregierung in jenen Kreisen, wo dasselbe mit dem Bestehen des Staates nicht im Gegensatz steht, d. h. daß die praktische

Anwendung jener Grundsätze, welche wir im Verlaufe dieses Werkes entwickelt haben, dem ersten Gesetze des Fortschrittes entsprechend sei.

Wenn man irgend eine Richtung durch längere Zeit verfolgt, so ist es immer mit großen Schwierigkeiten verbunden eine andere einzuschlagen, und eben darum ist es nicht selten, daß man eine Bahn, auch nachdem man einzusehen angefangen, daß sie nicht die richtige sei, in der Hoffnung, seinem Ziele auch auf ihr wenigstens nahe zu kommen, nicht alsogleich verläßt. Dasselbe ist hier der Fall. Nachdem man in Hinsicht der dem Staate zu gebenden Einrichtungen durch Jahrhunderte in einer Richtung fortgeschritten; nachdem man sich daran gewöhnt, den Fortschritt immer blos in der Erweiterung der Staatsgewalt zu suchen, und in Folge dessen all Dasjenige, wodurch die absolute Gewalt des Staates beschränkt werden könnte, zerstört hat: ist es sicher schwer, neue Bahnen einzuschlagen. Wenn es übrigens wahr ist, daß die Bestimmung des Menschen der Fortschritt sei, und daß jeder Fortschritt nur durch die Berührung verschiedener Individualitäten geschehen könne; daß mithin — weil nichts, was mit der Bestimmung des Menschen im Gegensatz steht, von Dauer sein kann — die gegenwärtigen Einrichtungen des Staates, durch welche das Bestehen selbstständiger Individualitäten vernichtet wird, endlich doch anderen Platz machen müssen: so kann man jene praktischen Schwierigkeiten, womit das Betreten einer neuen den Gesetzen des Fortschrittes entsprechenden Bahn verbunden ist, nicht nur nicht für unüberwindlich halten, sondern das Ueberwinden dieser Schwierigkeiten ist vielmehr als eine Aufgabe zu betrachten, deren Lösung sich verschieben, aber nicht umgehen läßt, denn das Erreichen Desjenigen, dessen wir, um unsere natürliche Bestimmung zu erfüllen, bedürfen, kann schwer, aber nie unmöglich sein *).

---

*) Um Misverständnissen zuvorzukommen, scheint mir hier eine kurze Bemerkung nothwendig. — Wie Aristoteles den Satz aufgestellt, daß die Tugend in der rechten Mitte zu suchen sei so hat man in neuerer Zeit behauptet, daß solche Institutionen die Wohlfahrt des Staates am meisten befördern, bei denen man zwischen den sich entgegenstehenden Prinzipien die rechte Mitte zu halten verstanden hat. So wahr dieser Satz ist, so oft hat man sich in der praktischen Anwendung desselben getäuscht,

Neuntes Kapitel.

Welche praktische Folgerungen ergeben sich aus dem zweiten Gesetze des Fortschrittes.

In der Bedeutung, welche die Mehrheit der Menschen den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Nationalität beilegt und in welcher man dieselben daher als die herrschenden Begriffen unserer Zeit betrachten kann:

ist die Freiheit die dem Einzelnen gegebene Möglichkeit, sowohl seine eigenen Kräfte als Alles, was ihn umgibt, selbstständig zu gebrauchen;

das Prinzip der Gleichheit ist der Rechtsgrund, wonach Alle auf dieselbe Freiheit Anspruch machen;

das Prinzip der Nationalität die Anwendung des Prinzips der Freiheit auf jene Eigenschaften, deren sich der Einzelne als Glied eines besonderen Volkes bewußt ist.

Wenn nun die Richtung des Fortschrittes immer von den herr-

---

indem man angenommen, die richtige Mitte sei dadurch zu erreichen, daß man kein Prinzip ganz consequent verfolgt. Nicht dadurch, daß man das Prinzip der Centralisation nirgends mit strenger Consequenz anwendet, kann den Uebeln der Gegenwart abgeholfen werden, ja ich glaube bewiesen zu haben, daß das Aufgeben dieses Prinzips innerhalb eines gewissen Kreises die Vernichtung des Staates, d. h. die Vernichtung der ersten Bedingung der individuellen Freiheit zur Folge haben würde. Dasjenige, worin meine Ansichten von denen, die man gewöhnlich befolgt, verschieden sind, besteht nur darin, daß ich den Staat nicht als einzigen Zweck, sondern vielmehr nur als Mittel der Wohlfahrt aller Einzelnen betrachte und daher glaube, daß dieser Zweck nicht über die Mittel vergessen werden darf. Wie der Staat nur durch das Prinzip der Centralisation erhalten werden kann, so ist es das Prinzip der individuellen Freiheit, worauf die Wohlfahrt des Einzelnen beruht. Beide Prinzipien müssen mit der strengsten Consequenz, doch jedes nur in einem bestimmten Kreise befolgt werden. Nur wenn in Allem was zum Kreise des Staates gehört, das Maximum der Centralisation, in Allem was außer diesem Kreise liegt, das Maximum der Decentralisation eingeführt ist, ist das juste-milieu, die rechte Mitte, gefunden.

schenden Begriffen abhängt, so folgt hieraus, daß die Schwierigkeiten, welche dem Fortschritt in einer gewissen Richtung entgegenstehen, immer in dem Maße größer oder geringer sein müssen, als diese Richtung mit den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Nationalität, in dem Sinne genommen, welchen man denselben in unserer Zeit beilegt, mehr oder weniger übereinstimmen. Nur wenn die Richtung, in welcher man fortschreiten will, mit diesen Begriffen im Gegensatze steht, ist der Fortschritt ganz unmöglich.

Denn wie die Freiheit des menschlichen Willens äußerlich durch jene Verhältnisse, in welchen er sich befindet, beschränkt ist, so ist sie es durch seine Vernunft, und der Mensch vermag Dasjenige, was mit seinen Begriffen über Das, was recht, nützlich und möglich ist, nicht übereinstimmt, nie ernstlich zu wollen.

Ich habe im Verlaufe dieses Werkes öfters auf den Unterschied, ja Gegensatz aufmerksam gemacht, welcher zwischen dem Sinn, in welchem man die Begriffe Gleichheit, Freiheit und Nationalität im Staate zu verwirklichen gesucht, und jenem, welcher diesen Begriffen durch die Mehrheit der Menschen beigelegt wird, besteht.

Von keinem dieser Begriffe einzeln genommen läßt es sich sagen, daß ihre Verwirklichung in dem Sinne, dem man ihnen im Staate beigelegt, überhaupt unmöglich sei.

Im Verlaufe des ganzen Alterthums hat man die Freiheit in der Theilnahme an der Staatsgewalt gesucht, und für diese eine absolute Macht über alle Einzelnen in Anspruch genommen. In jedem despotischen Staate ist das Prinzip der vollsten Gleichheit, wenigstens was die Stellung der Einzelnen zur Staatsgewalt betrifft, verwirklicht, und auch für die äußersten Folgerungen dieses Prinzips, das Aufhören des Privateigenthums und der Familie, fehlt es uns nicht an Beispielen. Das Prinzip der Nationalität ist aber, wie uns die Geschichte lehrt, sehr oft als der Rechtsgrund der ausschließlichen Herrschaft eines Volkes über alle übrigen betrachtet worden. — Woher kömmt es nun, daß die Verwirklichung dieser Grundsätze trotz der Consequenz, mit welcher man dieses Ziel verfolgt, trotz der ungeheuren Mittel, welche dem Staate heutzutage zu Gebote stehen, und der Rücksichtslosigkeit, mit

welcher man sich derselben in einer irreligiösen Zeit bediente, wo man, so oft es sich vom Staate handelt, den Begriff des Rechtes oder wenigstens die Achtung vor demselben verloren zu haben scheint; woher kömmt es, frage ich, daß trotz all diesem keiner dieser Grundsätze im Staate verwirklicht werden konnte, ohne daß im selben Augenblick, wo man das Ziel so langer Anstrengungen erreicht, zugleich eine Reaction gegen jene Verhältnisse, die man so lange angestrebt, entstanden wäre, wodurch das Bestehen derselben wieder gefährdet wurde?

Die erste Ursache dieser unläugbaren Thatsache liegt ohne Zweifel darin, daß diese Begriffe in der Bedeutung, welche man denselben in der Staatswissenschaft beigelegt — wie ich im ersten Theile gezeigt habe — mit einander im Gegensatz stehen; die zweite ist aber sicher darin zu suchen, daß Dasjenige, was man im Staate zu verwirklichen bemüht ist, den Begriffen der großen Mehrheit nicht entspricht. Eben weil jene Freiheit, zu der sich die Mehrheit der Menschen berechtigt glaubt, eine andere ist als jene, die man ihr im Staate zu sichern sucht, ist die Mehrheit für den Genuß dieser politischen Freiheit unfähig, und es ist unmöglich, dieselbe dauernd zu begründen, so lange man hierbei eine Richtung befolgt, welche mit den Bestrebungen aller Einzelnen im Gegensatz steht.

Allerdings können sich die herrschenden Begriffe verändern, und bei dem bedeutenden Einfluß, welchen die Verhältnisse, in denen man sich befindet, auf die Gestaltung unserer Begriffe ausüben, können diese dadurch, daß der Staat mit der größten Consequenz eine ihnen entgegengesetzte Richtung befolgt, allmälige Umgestaltungen erleiden. — Selbst die Möglichkeit einer vollkommenen Umgestaltung läugne ich nicht. Wenn das Christenthum, wie Viele glauben, seine Macht auf das Gemüth der Menschen verloren hat; wenn man die Religion zur Dienerin des Staates gemacht, deren sich dieser als Polizeiaustalt und zur Verherrlichung seiner Feste bedient; wenn man den Kreis der Staatsgewalt immer weiter ausdehnt, bis der Einzelne aller Mittel seine Selbstständigkeit zu erhalten beraubt, Alles vom Staate zu erwarten gezwungen ist; wenn man Alles, was mit dieser Richtung im Gegensatz steht, im Keime zu ersticken weiß, jeden Gedanken als Staats-

verbrechen erklärt, jede entgegengesetzte Regung mit den dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln materieller Gewalt niederschmettert; wenn mit einem Worte der Cäsarismus — als die einzige Form, in welcher eine vollkommene Unterwerfung des Individuums unter die Staatsgewalt bei der Größe aller Staaten der Gegenwart möglich ist — sich für längere Zeit befestigt*): dann werden auch jene Begriffe, welche mit dem Cäsarismus im Gegensatze stehen, allmälig anderen Platz machen. — Die Staatsgewalt, die sich das Recht ihre Staatsangehörigen zu erziehen, zugeeignet, hat alle Mittel in der Hand, selbst die Gesinnungen der heranwachsenden Geschlechter nach ihren Bedürfnissen zu gestalten, und es mögen Zeiten kommen, wo sich die Menschheit in ihrer vollkommensten Unterwerfung unter die Gewalt des Staates — oder des Einzigen, der dem Staate vorsteht — eben so befriedigt fühlen wird, als dies im Jahrhundert der Antonine der Fall war; nur das darf man nicht vergessen, daß dieses erst dann geschehen kann, wenn sich die herrschenden Begriffe der Gegenwart vollkommen verändert haben, und daß eine solche Veränderung nur das Resultat einer langen Zeit sein kann.

Wie die Reihenfolge, in der sich die Gedanken des Einzelnen entwickeln, keine willkürliche ist, sondern von den Begriffen, von welchen er ausgegangen, den ihn umgebenden Gegenständen, die er mit seinen

---

*) M. A. Romieu hat in einer sehr geistreichen Schrift „L'ére des Césars", welche vor ein paar Jahren viel Aufsehen gemacht, den Satz aufgestellt, daß es Epochen gebe, wo der Cäsarismus als die einzig mögliche Form des Staates zu betrachten sei, und die Aufgabe, die er sich gestellt, ist der Beweis, daß sich wenigstens Frankreich gegenwärtig in einer dieser Epochen befinde. — Es ist nicht der Ort, in eine erschöpfende Würdigung der durch Romieu vorgebrachten Gründe einzugehen; nur so viel muß ich bemerken, daß die wohlthätigen Folgen des Cäsarismus nothwendig von der ruhigen Fortdauer desselben abhängen und daß eine solche nur dann vorauszusetzen ist, wenn wenigstens jene Völker, welche in nahen Berührungen stehen, einem einzigen Cäsar unterworfen sind. Der Cäsarismus in mehreren an Macht fast gleichen Staaten ist praktisch ganz unausführbar, weil der Cäsarismus ohne große vom Volke ganz getrennte Heere, diese ohne Kriege, und Kriege ohne das Streben, die Macht des Gegners dadurch zu schwächen, daß man das Volk gegen die bestehende Ordnung aufregt, nicht zu denken sind.

Sinnen erfaßt, den Begriffen Derjenigen, mit denen er in Berührungen gekommen, vor allem aber von den dem menschlichen Geiste gegebenen Anlagen abhängt, wonach alles Denken nur nach gewissen Gesetzen geschehen kann: ebenso ist dies bei Völkern, ja bei der ganzen Menschheit der Fall.

Die herrschenden Begriffe jeder Zeit sind das Ergebniß jener Begriffe, von denen man ausgegangen, der Verhältnisse die man durchlebt, der Berührungen, in welche verschiedene Völker als die Träger verschiedener Ideen mit einander gekommen, endlich der ewigen Gesetze alles menschlichen Denkens, denen auch die Reihenfolge, in welcher sich die herrschenden Begriffe ganzer Völker entwickeln, unterworfen ist.

Hieraus folgt, daß sich die herrschenden Begriffe einer Zeit nie plötzlich verändern können, daß mithin auch jede plötzliche Veränderung der Richtung des Fortschrittes, weil diese immer von den herrschenden Begriffen bestimmt wird, unmöglich sei.

Wenn wir uns nun davon überzeugt haben, daß es der Begriff der individuellen Freiheit sei, der im Verlaufe der christlichen Civilisation die Richtungen aller Bestrebungen bestimmt hat; wenn uns die ganze Geschichte den unwiderlegbaren Beweis liefert, daß jeder Fortschritt, den wir seit Jahrhunderten gethan, darin bestand, daß der Genuß der individuellen Freiheit immer Mehreren, und wo sich die Gesittung am höchsten entwickelt, Allen gesichert worden ist; wenn wir endlich sehen, daß trotz aller Anstrengungen, welche man seit Jahrhunderten gemacht, um die Grundsätze des Alterthums zu verwirklichen, trotz der allgemeinen Beistimmung, welche diese Grundsätze in der Theorie gefunden, die praktische Verwirklichung derselben immer — eben in den Begriffen der Mehrheit auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen ist: da muß man diesen Begriffen wohl mehr Kraft zumuthen, als daß man eine plötzliche Veränderung derselben als wahrscheinlich annehmen könnte, und daher auch die Verwirklichung jener Theorien, welche nicht nur der Communismus, sondern all Jene befolgen, die die Gewalt des Staates immer mehr auszudehnen, das Individuum immer enger zu beschränken streben, als ganz unmöglich betrachten.

Auch im Fall der größten Umwälzungen müßte das Prinzip der individuellen Freiheit einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Zukunft ausüben, als man demselben jetzt einräumen will.

Es ist uns keine größere Umgestaltung in der Geschichte bekannt als jene, welche damals geschah, als das römische Reich zu Grunde ging. — Wie alle politischen und socialen Verhältnisse durch die gewaltsame Hand barbarischer Völkerschaften zerstört wurden, das große Reich in hundert Trümmer fiel, und die ganze Welt, über welche Rom geherrscht, äußerlich eine neue Gestalt annahm, so ist die Umwälzung, welche gleichzeitig in den Begriffen vor sich ging, vielleicht noch größer gewesen.

Der herrschende Begriff jener Völker, welchen Rom erlegen ist, war das Bewußtsein der vollsten individuellen Freiheit, als deren Schranke Jeder blos die Gränzen der eigenen Kraft erkannte; der herrschende Begriff des Christenthums, welches seinen Einfluß gleichzeitig zu verbreiten begann, war der Begriff der geistigen Freiheit des Individuums und die Idee der Einheit des Menschengeschlechts, nicht wie sie Rom verstanden hatte, durch die Unterwerfung Aller unter die Tyrannei eines Volkes, sondern als kirchliche Gemeinschaft aller Völker der Erde, zu der die geistige Freiheit, welche das Christenthum in Anspruch nahm, führen sollte. — Diese Begriffe, so wesentlich von jenen des Alterthums verschieden, haben einer neuen Gesittung als Ausgangspunkte gedient und die Richtung bestimmt, in welcher die Menschheit durch ein Jahrtausend fortgeschritten ist, — und doch hat alles Dieses die Wirkungen des Alterthums auf unsere Civilisation nicht zerstören können, und trotz der ungeheuren Umgestaltung, welche das Christenthum auf die Begriffe und Ansichten der Menschen hervorgebracht, sind uns doch auch in dieser Hinsicht wichtige Reste der antiken Welt übrig geblieben: Ruinen der geistigen Thätigkeit des Alterthums, welche für uns wichtiger geworden als jene Riesenbauwerke, die wir nach Jahrtausenden bewundern und nachzuahmen streben. Wer kennt den Einfluß nicht, welchen die Erinnerungen des römischen Imperiums, die Reste der municipalen Einrichtungen, welche sich mitten im Getümmel der Völkerwanderungen erhielten, und das römische Recht auf unsere

ganze Gesittung ausgeübt? Wer kann es läugnen, daß das Streben nach individueller Freiheit im Verlaufe des ganzen Mittelalters durch den Wunsch, einen kräftigen Staat zu begründen, durch das Streben nach municipalen Einrichtungen und die Begriffe des römischen Rechtes modificirt wurde; ja daß der Einfluß dieser Ideen des Alterthums mit dem Wiedererwachen der Wissenschaften endlich so groß ward, daß selbst jene Begriffe, von welchen unsere Gesittung ausgegangen, dadurch in den Hintergrund gedrängt scheinen? Ist es, auch im Falle daß man glaubt, die gegenwärtige Civilisation gehe ihrem nahen Untergange entgegen, anzunehmen, daß diese weniger Spuren ihres Daseins hinter sich lassen werde? kann man glauben, daß sich von dem Christenthume, auch wenn man sich von den Dogmen desselben abgewendet, nicht wenigstens die Erinnerung einer durch anderthalb Jahrtausende von der weltlichen Gewalt unabhängigen geistigen Gemeinschaft, daß sich von unseren Rechtsansichten, unserer Weltanschauung, ja selbst von unseren socialen Verhältnissen nicht Reste erhalten werden, wodurch jene Begriffe, welche unserer Gesittung als Grundlage gedient hatten, ebenso einen bedeutenden Einfluß auf die Gesittung, welche der unseren folgen soll, ausüben werden, als den Begriffen des Alterthums ein solcher Einfluß auf die Gesittung der neuen Zeit zuerkannt werden muß?

Selbst im Falle wir uns an der Schwelle einer neuen Gesittung befänden und jene Begriffe, durch welche die Richtung, in der wir vorgeschritten, bisher bestimmt wurde, andern Platz machen sollten, wäre das Streben, die Freiheit des Individuums noch mehr als jetzt zu beschränken, ein verfehltes. Da das Gebäude jeder neuen Civilisation immer großentheils aus den Trümmern derjenigen, die ihr vorangegangen, besteht, so ist vorauszusehen, daß das Prinzip der individuellen Freiheit auch im Kreise der Gesittung, welche der unseren folgen wird, immer eine bedeutende Stelle einnehmen muß. Wie sollte dieses Streben jetzt seinen Zweck erreichen, wo wir sehen, daß in dem Maße als die Macht des Staates absoluter geworden, auch die Reaction gegen diese Macht immer stärker wird, daß auch durch das Nivellement aller Klassen, wodurch man den Staat gegen die Möglichkeit jedes Widerstandes sichern wollte, nichts erreicht worden sei, als daß das

Bedürfniß, die Staatsgewalt zu beschränken, nun durch alle Klassen gleich gefühlt wird und der Drang nach dem Genuß der individuellen Freiheit um so heftiger geworden ist, als man sich nach so vielen traurigen Erfahrungen davon überzeugt, daß die politische Freiheit, welche man als Ersatz der individuellen Selbstständigkeit betrachtet, in größeren Staaten unendlich schwer zu begründen sei und dem Einzelnen weniger gewähre, als er von ihr erwartet hat.

Der unläugbare Charakterzug unserer Zeit ist der Individualismus. Alles, was sie Großes geleistet und Alles, was wir an ihr verdammen, ist auf dieselbe Quelle zurückzuführen. Ueberall tritt uns das Streben des Individuums sich geltend zu machen, seine geistigen und materiellen Kräfte zu entwickeln, Alles, was es umgibt, seinem Willen zu unterwerfen und zu seinen persönlichen Zwecken zu gebrauchen, entgegen. Jeder Fortschritt, auf welchem Gebiete er auch statt habe, ist ein Ergebniß des Strebens der Individuen nach immer größerer Macht, d. h. immer größerer Freiheit, es ist daher unmöglich anzunehmen, daß die Menschheit da, wo es sich vom Staate handelt, gerade die entgegengesetzte Richtung befolge, und die Befriedigung, die sie überall durch die Freiheit zu erringen strebt, hier in der vollkommensten Unterwerfung suche.

Man kann diese Richtung unserer Zeit beklagen, kann die Größe des Alterthums bewundern, und sich in eine Zeit zurücksehnen, wo sich Jeder als Theil eines Ganzen fühlte, dem er selbst sein Leben willig zum Opfer brachte; als Thatsache läugnen kann man den Individualismus unserer Zeit nicht, und aus dieser Thatsache folgt, daß *jeder Fortschritt auch im Staate mit um so weniger Schwierigkeiten verbunden sei, als derselbe der allgemeinen Richtung unserer Zeit mehr entspricht*, und es ist wahrlich sonderbar, wenn die Behauptung: daß eine Beschränkung der Staatsgewalt mit Demjenigen, was man seit 50 Jahren gethan, im Gegensatz stehe, als Grund gegen die Ausführbarkeit derselben angeführt wird; da eben Dasjenige, was man seit 50 Jahren gethan, sich überall als unhaltbar, überall als eine Quelle fortwährender Umwälzungen erwiesen hat.

Nicht die Gleichheit in der Abhängigkeit von einer ganz abso-

luten Staatsgewalt — die Gleichheit im Genusse der individuellen Freiheit ist es, wonach das Streben Aller gerichtet ist; nur wenn wir uns in dieser Richtung vorwärts bewegen, ist der Fortschritt mit den herrschenden Begriffen im Einklang, und daher ist auch der Fortschritt für unsere Zeit nur in dieser Richtung möglich.

Da nun der Genuß einer gleichen individuellen Freiheit für Alle zwar das Bestehen einer starken Staatsgewalt erfordert, aber so lange der Staat seine ganz absolute Gewalt auf Alles erstreckt und Jeder dem Staate vereinzelt und hülflos gegenüber steht, d. h. so lange man an den gegenwärtigen Einrichtungen des Staates festhält, nicht zu erreichen ist, so ergibt es sich von selbst, daß eine bedeutende Beschränkung der Staatsgewalt — nicht in Hinsicht ihrer Macht, sondern in Hinsicht des Kreises, auf den sich diese Macht erstreckt, so lange sich die herrschenden Begriffe der Gegenwart nicht verändert haben, als der einzige Weg betrachtet werden müsse, auf welchem dem Fortschritt keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zehntes Kapitel.

Praktische Folgerungen des dritten Gesetzes. Bedürfnisse, welche zu einer Beschränkung der Staatsgewalt führen werden.

Ich habe öfters gesagt und wiederhole es — indem die entgegengesetzte Ansicht die Quelle großer Irrthümer ist — daß die Mehrheit der Menschen statt, wie man behauptet, zu Veränderungen geneigt zu sein, vielmehr immer an dem Bestehenden festhalte. Für Einzelne mag der Satz gelten, daß das Bessere der Feind des Guten sei, im Allgemeinen ist das Entgegengesetzte wahr, ja selbst das Schlechtere wird sich dem offenbar Guten, das längst unpassend Gewordene wird sich der zweckmäßigen Neuerung gegenüber erhalten, so lange es nur erträglich ist. Alle, die sich je mit Reformen beschäftigt, haben es erfahren müssen, daß die Menschen selbst das Vernünftige, wenn es mit ihren

Gewohnheiten im Gegensatz steht, erst dann ergreifen, wenn sie dazu gezwungen sind, und daß keine größere Veränderung für die Dauer möglich ist, ehe dieselbe zum unabweislichen Bedürfniß geworden ist.

Wenn wir also auch davon überzeugt sind, daß die Anwendung des Prinzips der Selbstregierung (Selfgovernment) in all jenen Kreisen, wo dieses, ohne die Kraft des Staates zu gefährden, geschehen kann, weil es die Entwicklung scharf ausgeprägter Individualitäten befördert, ohne die gegenseitigen Berührungen derselben zu hindern, dem Fortschritt am günstigsten sei, und somit der Bestimmung des Menschen besser entspreche als jene Formen, welche man in den meisten Staaten gegenwärtig eingeführt; so folgt hieraus noch nicht, daß wir eine Umgestaltung der Verhältnisse in diesem Sinne als nahe bevorstehend betrachten können. Ja es ist ganz gewiß, daß sich das Bestehende so lange erhalten wird, als dies nur immer thunlich ist, und zwar um so mehr, als nach einer Zeit großer Aufregungen und Kämpfe, wie jene die wir durchlebt, das Bedürfniß nach Ruhe und Stetigkeit immer am größten ist. Nur wenn man sich davon überzeugt, daß die Veränderungen des Bestehenden zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, daß eine Beschränkung der Staatsgewalt ein Bedürfniß der Gegenwart sei, dann mag sich die Staatswissenschaft und Kunst damit beschäftigen, wie diese Veränderung in den einzelnen Ländern am leichtesten geschehen könne; denn nicht darin, daß sie sich mit der Zukunft beschäftige, liegt die Aufgabe der Staatswissenschaft, nur in so fern sie die Frage zu lösen vermag, wie den Bedürfnissen der Gegenwart entsprochen werden könne, kann sie auf praktische Bedeutung Anspruch machen.

Um bei Beantwortung dieser letzten und wichtigsten Frage, von welcher der praktische Werth meiner Arbeit abhängt, klar zu sein, halte ich es für nothwendig, den Gegenstand zu theilen.

Auch wenn wir die geistige und materielle Entwicklung des Einzelnen — die größtmöglichste Wohlfahrt Aller — als das Ziel unserer Bestrebungen betrachten, so ist doch der Staat — wie ich gezeigt — die erste Bedingung jeder individuellen Freiheit, und hierdurch der geistigen und materiellen Entwicklung aller Einzelnen; wir wollen daher

vor Allem unsere Aufmerksamkeit den Bedürfnissen des Staates zuwenden.

Dann soll untersucht werden, in wie fern eine Beschränkung der Staatsgewalt ein Bedürfniß für die Einzelnen sei, indem wir erst die materiellen, dann die geistig-sittlichen Bedürfnisse derselben ins Auge fassen.

Elftes Kapitel.

In wie fern die Beschränkung der Staatsgewalt ein Bedürfniß für den Staat ist.

Damit der Staat seine Aufgabe, welche in der Sicherstellung der materiellen und moralischen Güter aller Einzelnen besteht, zu lösen vermöge, muß derselbe:

a) nach außen vollkommen selbstständig sein;

b) im Innern nicht nur gegen Umwälzungen, sondern auch gegen die öftere Wiederholung gewaltsamer Angriffe bewahrt werden;

c) er muß endlich jene Stetigkeit besitzen, welche die Bedingung jeder nützlichen Thätigkeit des Individuums und die Garantie aller Güter ist; da in einem Staate, wo sich der Rechtskreis der Individuen fortwährend verändert und jene Verhältnisse, von welchen der Einzelne in seinen Berechnungen ausgehen muß, immer wechseln, auch für die materiellen und moralischen Güter desselben keine Sicherheit besteht.

Bei der Größe aller Staaten der Gegenwart bedarf jeder einzelne Staat bedeutender Mittel, um seine Selbstständigkeit zu wahren, und nur in dem Maße, als er die Mittel, eine große Macht und zwar anhaltend zu entwickeln, besitzt, ist seine Selbstständigkeit als gesichert zu betrachten.

Soll der Staat vor gewaltsamen Angriffen innerer Feinde bewahrt werden, so müssen die Ursachen solcher Angriffe entfernt und der Staat so eingerichtet sein, daß das Gelingen derselben möglichst unwahrscheinlich gemacht werde.

Die gehörige Stetigkeit in den Verhältnissen ist aber nur da zu finden, wo praktische und sociale Institutionen bestehen, welche ihrer Natur nach dem plötzlichen Wechsel entgegen wirken.

Wenn es sich erweisen läßt, daß eine Beschränkung der Staatsgewalt auf all dieses eben so günstig einwirke, als das System starrer Centralisation, wie ich im Verlaufe dieses Werkes bewiesen zu haben glaube, eben aus diesem Gesichtspunkte betrachtet unseren Anforderungen nicht entspricht, dann kann der Satz, daß die Beschränkung der Staatsgewalt ein wirkliches Bedürfniß des Staates sei, nicht in Zweifel gezogen werden.

Ich muß bemerken, daß, da der vorliegende Gegenstand mit jenem, welchen wir im vierten Buche behandelt, in genauer Verbindung steht, ich im Folgenden Manches kurz zu berühren genöthigt sein werde, was ich schon dort weiter entwickelt habe, wofür ich den Leser im voraus um Entschuldigung bitten muß.

Es wird, glaube ich, Niemand behaupten, daß der Staat blos durch materielle Mittel und durch die zweckmäßige Organisation seiner administrativen Behörden mächtig sein, ja daß er, wenn ihn nur dieses hält, auch nur für die Dauer bestehen könne. Die unläugbare Thatsache, daß der Einfluß, welchen einzelne Staaten ausüben, niemals im genauen Verhältniß zu ihrer Größe und zu den materiellen Mitteln, über die sie verfügen, steht, beweist offenbar das Gegentheil. Jeder Staat bedarf einer Idee, wodurch seine materiellen Kräfte zusammengehalten, wodurch sie zum gemeinsamen Zwecke in Bewegung gesetzt werden. Sei es die Begeisterung für eine große Persönlichkeit, die Treue, mit der alle Bewohner des Staates ihrem Herrscherhause in dem Bewußtsein ergeben sind, daß das Recht, nach welchem jenes den Thron besitzt, nur die Krone des Baumes sei, worauf alle Rechte der Einzelnen sich entwickelt haben; sei es das Gefühl der Nationalität, deren Stellung von dem Bestehen des Staates abhängt, oder die Macht langer Erinnerungen, welche alle Bewohner des Staates zusammenhält: ohne den Kitt einer Alles durchdringenden Idee kann kein Staat für die Dauer bestehen, ohne Gemeingeist, ohne Patriotismus keiner mächtig sein. Mens agitat molem.

Es ist nicht zu läugnen, daß wir in den Staaten der Neuzeit weniger Gemeingeist als in jenen des Alterthums, ja selbst in einzelnen Gemeinwesen des Mittelalters finden, und alle Wunder der Disciplin und des Ehrgefühls vermögen jene Begeisterung nicht zu ersetzen, mit welcher der Bürger des Alterthums für seine Stadt gestorben ist; übrigens hat man Unrecht, wenn man diese Erscheinung der Entsittlichung unserer Zeit, oder gar, wie Viele glauben, dem Einflusse des Christenthums zuschreiben will *). Die Ursache derselben liegt theils in der Größe der gegenwärtigen Staaten, theils darin, daß man durch die Art, in welcher man dieselben eingerichtet, das Entstehen eines Gemeingeistes unmöglich gemacht hat.

Ich glaube, daß die berühmten Worte des Dichters: „Nescio qua natale solum dulcedine cunctos ducit", auch damals als er sie schrieb, trotz aller poetischen Schönheit, etwas ganzes Unwahres ausgedrückt haben. Wenn der Mensch auch nur die ersten Stufen der Gesittung zurückgelegt hat, ist jedes Gefühl mit seiner Ueberzeugung innig verwoben, ja zum Theil ein Ergebniß seiner Ueberzeugungen, und wenn der Bürger des Alterthums sein Leben dem Vaterlande willig zum Opfer brachte, so mag das Bewußtsein, außer dem Kreise seines Staates auf kein Recht Anspruch machen zu können, und mit dem Untergang desselben sammt Allen, die ihm theuer sind, der Sklaverei verfallen zu sein, mehr dazu beigetragen haben als das unerklärliche Gefühl, welches Manche an ihren Wohnort gefesselt. — Doch zugegeben, daß die Vaterlandsliebe damals, als sich das ganze Staatsgebiet vom nächsten Hügel übersehen ließ, und die Bewohner eines unterjochten Staates nach der Willkühr des Sieges ihrer Heimath entrissen werden konnten, blos eine Sache des Gefühls, eine Folge jener Anhänglichkeit gewesen sei, die Jeder für den Ort, wo er sein Leben zugebracht, empfindet, so ist dies doch für die Gegenwart unmöglich.

Die Liebe zu einem Staate, von dem wir höchstens die Karte vollkommen kennen, ist eine andere als die, mit der wir uns an Hain und Flur des Geburtsortes erinnern; die Begeisterung, mit der man das

*) J. B. Rousseau.

Vaterland jetzt vertheidigt, wo sich bei seinem Untergang im nächsten Kreise des Einzelnen wenig verändert und nur das Heimweh nach der verlorenen Freiheit die Brust erfüllt, muß andere Grundlagen haben.

Da der Staat der Gegenwart, zu ausgedehnt um mit den Sinnen erfaßt zu werden, uns nur als Begriff erscheint, so kann auch die Anhänglichkeit an denselben nicht blos ein Ergebniß des Gefühls, es muß vielmehr größtentheils daß Resultat unserer Ueberzeugung sein. — Das Vaterland ist viel zu groß, um als Ganzes durch Alle geliebt zu werden, nur weil es alles Dasjenige umschließt und sichert, was jedem Einzelnen theuer ist, wird sich die Mehrheit für dasselbe begeistern, und das Maß der Vaterlandsliebe hängt immer von der Zahl und Bedeutung jener Gefühle und Interessen ab, deren Befriedigung durch die Erhaltung des Vaterlandes bedingt ist. Hieraus ergibt sich nun, daß, je mehr die Zahl jener Kreise, in welchen sich der Einzelne frei bewegen, die er übersehen, auf die er wirken und für die er daher auch empfinden kann, durch eine vernünftige Beschränkung der Staatsgewalt zunimmt, auch die Anhänglichkeit an den Staat, und mit ihr die wahre Kraft desselben zunehmen müsse.

Nicht der Mechanismus der Staatsmaschine ist es, durch welchen der Staat seine Festigkeit erhält. Die eine Kette, und wäre sie noch so stark und schwer, ist zu brechen, besonders da fortwährend an tausend Orten unbemerkt an ihr gefeilt wird; die hundert und tausend Bande, welche die Bürger unter sich und Jeden an seinen engeren Kreis binden, bilden ein undurchdringliches Netz, eben weil Niemand die einzelnen Fäden, aus denen es besteht, zerreißen will. — Da nichts im Staate ist, was nicht in irgend einer Verbindung mit demselben stände, so wird der Einzelne durch jene Bande, die ihn an seine Familie, seine Gemeinde oder Grafschaft, an eine industrielle Gesellschaft oder die Kirche binden, zugleich fester an den Staat gekettet. Je freier er sich fühlt, je weniger er durch äußere Zeichen an seine Abhängigkeit vom Staate erinnert wird, desto größer ist diese, denn nur wenn er alle Bande, die ihm heilig sind, zerrissen, könnte er sich von derselben befreien. Uebrigens muß uns ja das Beispiel der Schweiz im Mittelalter, Hollands im 16. und 17. Jahrhundert, Eng-

lands und der Nordamerikanischen Freistaaten in der Gegenwart am besten davon überzeugen, daß eine vernünftige Beschränkung der Staatsgewalt zu Gunsten einzelner Theile und Gemeinden des Staates, weit entfernt, die Einheit des Staates jedem äußeren Angriff gegenüber zu lockern, vielmehr ein Gefühl der Einheit hervorrufe, wie wir es nur in so eingerichteten Staaten finden.

Doch lassen wir das; die Politik hat sich mit Thatsachen, nicht mit Gefühlen zu beschäftigen. Den fehlenden Patriotismus wird das Conscriptionsgesetz und eine gute Disciplin, die Liebe zum angestammten Herrscherhaus eine wohlorganisirte Polizei ersetzen. Der ist ein Thor, der die Selbstständigkeit des Staates heutzutage auf die Vaterlandsliebe baut, ihre Garantie, die einzige, deren wir bedürfen, ist eine gut geschulte Armee.

Ob Viele meiner Leser diese Ansichten theilen, ist mir unbekannt, daß sie bei Einigen vorherrscht, dessen bin ich gewiß. Fassen wir daher den vorliegenden Gegenstand aus diesem Standpunkte ins Auge.

Zugegeben, daß die Selbstständigkeit des Staates ausschließlich von dem Bestehen einer großen wohlgeordneten Kriegsmacht abhinge, die Bedingung einer geordneten Kriegsmacht — sind wohlgeordnete Finanzen; je weniger Wichtigkeit man daher der Vaterlandsliebe und den geistigen Potenzen zuschreibt, je materieller man den Staat ins Auge faßt, desto mehr muß man zugeben daß die Selbstständigkeit desselben wie die des Einzelnen vor Allem durch seinen Haushalt bedingt sei.

Bei der großen Verschiedenheit der finanziellen Lage, in welcher sich die verschiedenen Staaten befinden, und der Weitläufigkeit, die es erfordern würde, wenn man auch nur jene finanziellen Schwierigkeiten aufzählen wollte, die allen Staaten gemeinsam sind, kann ich hier nicht näher in diesen Gegenstand eingehen; es wird, wie ich glaube, auch ohne speciellen Beweis zugegeben werden, daß die Achillesferse aller Staaten neuerer Zeit in den Finanzen zu suchen sei. Wer daran zweifelt, den kann das Bestehen des Börsenspiels in allen neueren Staaten von diesem Optimismus heilen.

Daß man in Staaten, wo Alles, was die öffentliche Sicherheit

auch nur im mindesten gefährden könnte, verhindert wird, wo man Jene, die gegen die öffentliche Verwaltung in irgend einer Art Mistrauen zu verbreiten suchen, strenge bestraft, jeden Verein, um den Preis der Arbeit zu steigern, untersagt, und Gesetze gegen den Wucher macht: daß man in solchen Staaten Vereine duldet, die über den Credit des Staates unumschränkt entscheiden, durch Gerüchte das öffentliche Vertrauen untergraben, Vereine, die den Preis des Geldes zu bestimmen suchen, und in Hinsicht ihres Gewinnes größtentheils auf Dasjenige angewiesen sind, um was der Zinsfuß, für welchen man dem Staate borgt, den durch das Gesetz für die Einzelnen festgesetzten übersteigt; daß man in Staaten, wo man Alles centralisirt, eben die Regelung der Geldverhältnisse der Gewinnsucht Einzelner überlassen hat, die zum Theil nicht einmal einem gewissen Staate angehören, und bei jeder Finanznoth, zu deren Erzeugung man ihnen alle Mittel an die Hand gegeben, oft am meisten gewinnen, und alles Dieses duldet, blos weil man dazu gezwungen ist und der gegenwärtige Zustand der Finanzen die Börse unentbehrlich macht: das ist eine Thatsache, die jeden Beweis des Satzes, daß sich die Finanzen der verschiedenen Staaten in keinem glänzenden Zustande befinden, überflüssig macht.

Alle Staatsmänner haben ihre Aufmerksamkeit diesem Punkte zugewandt, Niemand läugnet, daß es für den Staat kein dringenderes Bedürfniß gebe als jenes, daß das zerstörte Gleichgewicht zwischen den Einahmen und Ausgaben hergestellt werde.

Wie kann dies geschehen?

Ich habe alle Achtung vor der Finanzwissenschaft und Finanzkunst, übrigens hat uns die Erfahrung bewiesen, daß es hierzu nur zwei Jedermann bekannte Mittel gibt, die keine Kunst ersetzen kann.

Man muß die Einnahmen vergrößern oder die Ausgaben reduciren, alles Uebrige ist — man verzeihe mir den Ausdruck — eine Schwindelei.

Die Behauptung, daß die finanzielle Lage des Staates blos von dem Vertrauen abhänge, und weil der Staat unsterblich ist, der Ausfall in den Einnahmen immer durch Anleihen gedeckt werden könne, st nichts als eine Täuschung. — Wie Necker, so haben viele Finanz-

minister nach ihm, die man, als sie ihren Platz einnahmen, mit Jubel begrüßt, erfahren müssen, daß das öffentliche Vertrauen, besonders wenn es einmal wankend gemacht worden ist, reeller Stützen bedürfe, und daß der Staat, eben weil er unsterblich ist, den Bankrott erleben müsse und die Abrechnung mit seinen Gläubigern nicht weinenden Erben überlassen könne.

Durch welches der beiden Mittel kann nun wohl das gestörte Gleichgewicht der Finanzen hergestellt werden?

Da die directen nnd indirecten Einnahmen in mehreren Staaten fast die Hälfte, in manchen fast die ganze Summe des in denselben circulirenden Geldes ausmachen, und die Eintreibung dieser Steuern im Verhältniß mit geringen Schwierigkeiten verbunden ist, ja selbst der Druck weniger empfunden wird, als dies früher bei viel geringeren Staatseinnahmen der Fall war, so können wir uns damit schmeicheln, daß wir es in der Kunst der Besteuerung ziemlich weit gebracht haben. Ja ich gebe zu, daß wir hierin noch immer nicht die äußerste Gränze erreicht haben. Bei der Schnelligkeit der Circulation kann auf dem Wege indirecter Steuern eine im Vergleiche des im Staate circulirenden Geldes unglaubliche Summe aufgetrieben werden. Nur ist hierbei nicht zu vergessen, daß die Eintreibung jeder indirecten Steuer mit großen Ausgaben verbunden ist, und weil sie eine Vertheuerung jener Gegenstände zur Folge hat, die man damit belegt, nicht nur die Einnahmen, sondern zugleich auch die Ausgaben des Staates vermehrt; daß die Vergrößerung der meisten Steuern über ein gewisses Maß, statt die Einnahmen des Staates zu vermehren, wie wir dies an Zöllen, Wein- und Biersteuer sehen, dieselben vermindere, daß endlich ein Zustand, wo die laufenden Ausgaben blos dadurch gedeckt werden können, daß man die reelle Steuerkraft des Staates in Anspruch nimmt, nothwendig zu einer Störung des finanziellen Gleichgewichtes führen müsse, da jeder Staat zu gewissen Zeiten zu außerordentlichen Anstrengungen genöthigt ist. Aus allem Diesem ergibt sich, daß die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts durch die Vermehrung der Staatseinnahmen, wenn auch möglich, doch immer mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, um so mehr, als jede Vermehrung der Steuern die Staatsgewalt

depopularisirt und den Feinden der Ordnung als Agitationsmittel dient.

Der sichere Weg ist gewiß der der Reductionen, und daher sehen wir auch, daß trotz des unangenehmen Klanges, welchen dieses Wort für Viele hat, doch jede Finanzverwaltung nach verschiedenen Versuchen immer am Ende auf die Nothwendigkeit der Reductionen zurückkömmt.

Doch worin sollen diese Reductionen bestehen, welchen Theil jener ungeheueren Last, welche den Staat gegenwärtig fast erdrückt, können wir abwälzen, ohne daß die Ehre und Sicherheit des Staates gefährdet werden?

Von jener Last, welche wir in Folge der Staatsschuld zu tragen haben, kann keine Rede sein. Auch abgesehen von jeder moralischen Rücksicht ist jeder Staatsbankrott für den größeren Theil der Staatsangehörigen mit größerem Schaden verbunden als jene Last, die sie zur Verzinsung der Staatsschuld zu tragen haben. Es ist die Reduction der Kriegsmacht, die man gewöhnlich als das Mittel, durch welches die kranken Finanzen hergestellt werden sollen, vor Allem anzuführen pflegt.

Daß eine Reduction der stehenden Heere überall wünschenswerth wäre und man jeden Staat beneiden kann, der durch seine isolirte Lage, wie England, oder weil er allein steht, wie die Nordamerikanischen Freistaaten, nur einer geringen bewaffneten Macht bedarf, liegt außer allem Zweifel; eben so gewiß ist es aber, daß sich die meisten Staaten Europas in einer ganz verschiedenen Lage befinden, und daß, so lange der Friede der Welt bedroht sein kann, eine bedeutende Reduction der bewaffneten Macht um so weniger möglich sei, als die jetzige Kriegführung Waffengattungen erfordert, die, um ihrem Zweck zu entsprechen, einer längeren Bildung bedürfen, und daher nicht erst im Augenblick der Gefahr eingereiht werden können. — Ob und auf welche Art Ersparnisse in dem Kriegsmaterial bezweckt werden könnten, ist mir unbekannt, daß aber der Sold und die Verpflegung kaum niedriger gestellt werden kann, scheint mir gewiß, und ich bezweifle sehr,

ob unter den gegebenen Verhältnissen selbst Jene, die sich am meisten gegen die Größe des Kriegsbudgets erhoben, in den meisten Ländern Veränderungen vorzuschlagen im Stande wären, durch welche, ohne die Stellung des Staates zu gefährden, ein bedeutendes Ersparniß in diesen Ausgaben erreicht würde.

Von der Civilliste, die man mehr um gegen das Königthum zu agitiren als im Interesse der Finanzen hervorhebt, wird jeder Unbefangene zugeben, daß dieselbe in kleineren Staaten, besonders nachdem man die Staatsdomäne und das Privateigenthum der herrschenden Familie veräußert, öfters drückend sei; daß aber in größeren die Civilliste einen so kleinen Quotienten der Staatsausgaben ausmache, daß es bei dem unläugbaren Einfluß, welchen eine Hofhaltung auf das Entstehen mehrerer Quellen der Einnahmen ausübt, noch zweifelhaft bleibt, ob durch die Ersparung der 30 Millionen Francs bei einem Budget von 1500 Millionen die Finanzen des Landes im Ganzen etwas gewinnen würden.

Je länger man die einzelnen Zweige der Staatsausgaben im Detail untersucht, desto mehr wird man sich davon überzeugen, daß der einzige, wo unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine bedeutende Reduction der Ausgaben, ohne die Würde und Selbstständigkeit des Staates zu gefährden, möglich ist, in dem Departement der inneren Verwaltung zu suchen sei.

Man nehme das Budget irgend eines Staates zur Hand, den man nach den durch die französische Revolution aufgestellten Verwaltungsgrundsätzen eingerichtet hat, und sehe einmal die einzelnen Posten durch. Man wird überall eine im Vergleiche der Zeit, welche der Revolution vorausgegangen ist, ungeheure Bruttoeinnahme finden. Die Ausgabe, welche die Verzinsung der Staatsschuld erfordert, ist überall sehr bedeutend; die Flotte und das Heer nehmen große Summen in Anspruch, und obwohl man dem Königthum in neuerer Zeit vielleicht nirgends der Vorwurf machen kann, daß es, wie Ludwig XIV. gethan, die Einkünfte des Staates für seine eigene Pracht und Vergnügungen vergeudete, so kann man auch die Civilliste zu hoch finden; die bei weitem größte Ziffer ist aber auf jeden Fall jene, die für die

innere Verwaltung des Staates im weitesten Sinne in Anspruch genommen wird *).

Es ist der Unterschied zwischen der Brutto- und Nettoeinnahme, durch die ungeheuern Verwaltungskosten erzeugt, woran die Finanzen aller Staaten leiden.

Denken wir uns irgend einen Privatmann in derselben Lage **). Wenn er sich davon überzeugt, daß er trotz ungeheurer Einnahmen kaum so viel zu erübrigen im Stande ist, daß er die auf seinem Eigenthum lastende Schuld zu verzinsen und eine seinen Verhältnissen angemessene Stellung einzunehmen vermag, vor jedem Unfall, jeder unvorhergesehenen Ausgabe aber zittern muß, weil seine gewöhnlichen Bedürfnisse seine ganzen Einnahmen erschöpfen, daß mit einem Worte, in seinem Haushalte Veränderungen nothwendig geworden sind, da würde wohl jeder vernünftige Mensch, weil es besser ist eine bescheidenere Stellung mit Sicherheit einzunehmen als die höchste, die uns dem Untergange entgegen führt, im äußersten Fall selbst jene Ausgaben beschränken, von welchen seine Stellung bedingt ist, doch sicher erst dann, wenn er sich überzeugt, daß ihm kein anderer Ausweg geblieben ist. So lange durch eine Veränderung in dem Verwaltungssystem die Nettoeinnahmen vermehrt, und dadurch das richtige Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden kann, wird kein Vernünftiger seine Stellung aufgeben wollen.

Und ist dies nicht auch bei dem Staate der Fall? Eine Stellung, welche die finanziellen Kräfte des Staates übersteigt, kann für die Dauer nicht behauptet werden, und es ist immer besser, sich eher zu

*) Hierunter sind die Ausgaben für den Cultus, den man in manchen Staaten auch schon mit der Polizei vereinigt, für den öffentlichen Unterricht, den man vermöge des Zweckes, welchen man dabei verfolgt, füglich demselben Departement zuzählen könnte, und für die durch den Staat geleiteten Arbeiten zu verstehen.

**) In Hinsicht der Finanzen sind die Verhältnisse des Einzelnen nicht nur als ein Bild für jene des Staates zu betrachten, dessen man sich zu Gleichnissen bedienen kann, sondern als die beste Schule. Wo es sich von Zahlen handelt, verändert die Größe derselben nichts, wenn nur das Verhältniß dasselbe bleibt, und das Einmaleins bleibt wahr, auch wenn man jeder Einheit sechs Nullen beifügt.

beschränken, als man dazu gezwungen ist. Doch ist es wohl anzunehmen, daß man dieses äußerste Mittel, durch welches sich das Oberhaupt des Staates, ja auch der letzte Bürger in seinen Gefühlen verletzt, und in seinen Interessen beeinträchtigt fühlen muß, früher ergreift, als man sich davon überzeugt, daß durchaus kein anderes übrig sei; daß man ernstlich an eine Reduction der Kriegsmacht oder gar an eine Devälvation der Staatsschuld denken könne, d. h. daß man die Ehre und Selbstständigkeit des Staates aufs Spiel setzen werde, ehe man das große Buch des Staatshaushaltes postenweis noch ein mal geprüft? Und es ist unmöglich, dies zu thun, ohne zur Ueberzeugung zu kommen, daß man durch das System übermäßiger Centralisation dem Staate gegenwärtig Lasten aufgebürdet hat, welche ihrer Natur nach nicht den ganzen Staat betreffen und ohne die mindeste Gefahr für denselben Anderen übertragen werden können.

Jeder, der über die finanzielle Lage eben jener Staaten, die in dieser Hinsicht mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ohne vorgefaßte Meinung nachgedacht, muß zur Einsicht kommen, daß das Verhältniß zwischen der Brutto- und Nettoeinnahme des Staates blos dadurch so ungünstig geworden sei, weil man in der Nothwendigkeit, die Einnahme übermäßig zu vermehren, auch solche Quellen der Einkünfte in Anspruch nehmen mußte, bei welchen die Eintreibungskosten den größten Theil der Einnahme verzehren.

Ich habe wenig Vertrauen auf theoretische Gründe in der Politik. Auch der klarste Beweis, daß irgend etwas dem allgemeinen Besten förderlich sei, hat nur in so fern einen Einfluß, als man sehr viele Einzelne davon zu überzeugen vermag, daß dasselbe auch zu ihren eigenen Lasten diene; desto mehr baue ich auf den Einfluß zwingender Thatsachen. — Eben in der Größe der Staatsschuld, in der Nothwendigkeit, mächtige Heere zu halten, in der Schwierigkeit, die Einnahmen zu vermehren, und der Unmöglichkeit, die Ausgaben in dieser Hinsicht zu vermindern, in der finanziellen Lage der Staaten sehe ich die Gewißheit der Veränderungen ihres Verwaltungsmechanismus: nur weil es ein unabweichliches Bedürfniß des Staates ist, wird die Staatsgewalt in Hinsicht des Kreises, auf welchen sie sich erstreckt, beschränkt

werden. Es ist eine Revolution, die in jedem Staate der Finanzminister vollbringen wird, und der wir um so sicherer entgegen gehen, wenn wir in äußerer Hinsicht der Ruhe genießen und sich die Staatsverwaltung in der Hand eines absoluten Monarchen befindet, dessen Interessen mit jenen des Staates eben so identisch, als von jenen der Verwaltung unabhängig sind, und der, wenn es seine Macht erfordert, sich in der Verfolgung seiner Zwecke nicht durch Theorien stören lassen wird, die wahrlich nicht im Interesse des Königthums in die Politik eingeführt worden sind.

Wann man zu dieser Einsicht kommen wird, vermag wohl selbst in den einzelnen Ländern Niemand zu bestimmen, nur so viel ist gewiß, daß in dem Augenblick, wo durch die finanziellen Schwierigkeiten die Frage entsteht, ob man die Mauern der Festungen vernachlässigen oder die Actenstücke, mit denen man den Staat umwallt, schwinden lassen, ob man die Zahl der für den Staat bewegten Federn oder jene der Bayonnette vermindern solle, auch die gegenwärtige Regierungsform ihr Ende erreichen werde, da dieselbe, wenn sie auch alle anderen Vorzüge besitzt, auf jeden Fall die kostspieligste von allen ist. Eben weil die Politik nicht in die Reihe der speculativen, sondern in jene der praktischen Wissenschaften gehört, wird man sich daher auch durch die große Idee, Alles aus einem Mittelpunkte zu leiten, von welchen Jeder, der an der Regierung Theil genommen, weiß, daß sie auch in centralisirten Staaten praktisch unausführbar bleibt*) — nicht zur Befolgung einer Richtung hinreißen lassen, welche mit den Bedürfnissen des Staates im Gegensatz steht.

Ich kenne jene Gründe, mit welchen man zu beweisen sucht, daß

*) Es mag in der Idee sehr schön sein, daß die Angelegenheiten aller Gemeinden durch den Minister des Innern geleitet, oder wenigstens überwacht werden sollen; ich frage, ob es einen Minister des Innern in größeren Staaten gibt, der jene Gemeinden, deren Verhältnisse ihm, wenn seine Leitung zweckmäßig sein soll, bekannt sein müssen, auch nur ihrem Namen nach herzuzählen vermöchte? Dasselbe gilt für das Departement des öffentlichen Unterrichtes u. s. w.

das System strenger Centralisation eigentlich nur scheinbar kostspieliger als andere sei*); der wichtigste ist gewiß der folgende.

Da Dasjenige, was jetzt durch den Staat geleistet wird, wenn es nicht ganz unterbleiben soll, Anderen übertragen werden muß, so können die Ersparnisse der Staatskasse den einzelnen Bürgern nicht zugute kommen, weil diese Dasjenige, was sie jetzt dem Staate geben, dann in die Kasse jener Gemeinden und Genossenschaften bezahlen müssen, auf die man alle dem Gesammtstaate abgenommenen Functionen übertragen hat, ja es ist anzunehmen, daß durch das Aufgeben jener Einheit, welche jetzt in der Verwaltung herrscht, die gleichen Resultate im Ganzen genommen größere Kosten erfordern werden als gegenwärtig.

Ich antworte hierauf:

1) Daß es, wenn man Dasjenige, was durch die Staatsgewalt gegenwärtig an Wegebauten, Schulen, Errichtung öffentlicher Stellen u. s. w. angeblich blos im Interesse der einzelnen Gemeinden geschieht, betrachtet, allerdings anzunehmen sei, daß Manches dieser Dinge, die wir blos der Vorliebe einzelner Regierungsbeamten für gewisse Verbesserungen oder der Zudringlichkeit einzelner Gemeinden verdanken, die dem Staatsschatz gegenüber keine Gränzen in ihren Forderungen kennen, unterbleiben würde, wenn man das Recht, über die Nützlichkeit solcher Einrichtungen zu entscheiden, aber zugleich die Pflicht, die Auslagen derselben zu bestreiten, den einzelnen Gemeinden übertragen würde. — Die Summe der Ersparniß, welche sich auf diesem Wege erwarten läßt, würde aber vielleicht doch gering sein, da die einzelnen Gemeinden statt Dessen, was jetzt angeblich in ihrem Interesse durch den Staat geschieht, manches Andere, von dessen Nutzen, ja Nothwendigkeit sie über-

*) Wer Thatsachen mehr als Redensarten glaubt, braucht, um den wahren Werth dieser Gründe zu beurtheilen, blos die Gesammtsumme Desjenigen, was die Verwaltung in England oder Amerika mit Dem, was sie in Frankreich kostet, zu vergleichen, oder das Verhältniß, welches zwischen der Brutto- und Nettoeinnahme irgend eines Staates, seit man das französische Verwaltungssystem angeführt, und welches in demselben Staate früher bestand, zu beobachten.

zeugt sind, und was sie jetzt, trotz aller Bitten, nicht erreichen können, unternehmen würden; die Wichtigkeit solcher Ersparnisse ist aber einleuchtend, da eben dadurch, daß man das weniger Nothwendige hintansetzt, die Errichtung des Nothwendigen, oder wenigstens durch die Gemeindeglieder für nothwendig Gehaltenen erst möglich, und hierdurch die Wohlfahrt, oder wenigstens die Zufriedenheit in den einzelnen Gemeinden befördert wird.

2) Ist es eine unläugbare Thatsache, daß sich zur Annahme von Gemeindeämtern um einen im Verhältniß viel geringeren Preis taugliche Individuen finden lassen, als zum Staatsdienst, und das Beispiel der englischen Friedensrichter zeigt, daß diese Willigkeit, sich öffentlichen Geschäften zu widmen, nicht von der Wahl abhänge, sondern vielmehr von dem Bedürfniß, in dem Kreise, wo man lebt, eine ausgezeichnetere Stellung einzunehmen, und dem Interesse, welches die Bewohner einer Grafschaft oder Gemeinde an der zweckmäßigen Leitung der öffentlichen Angelegenheiten haben, zuzuschreiben sei. Wie groß die Ausgaben sind, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen blos durch das Bedürfniß, eine so ungeheuere Zahl von Staatsdienern zu controliren, entstehen, ist Jenen, die sich mit dem Mechanismus der Verwaltung befaßt haben, eben so bekannt, als es Jedem klar sein muß, daß alle diese Ausgaben großentheils zu ersparen sind, wenn man die Controle über die Verwaltung der Gemeinde, Grafschaft oder Provinz Jenen überträgt, die dadurch zunächst berührt werden.

3) Ist die Behauptung, daß die Verwaltung dadurch kostspielig werde, daß man ein großes Gebiet vertheilt, welches man früher aus einem Mittelpunkt verwaltet hat, ganz falsch. — Wie es in der Landwirthschaft einen Grad der Zersplitterung gibt, bei welchem die Bebauung des Bodens einen zu großen Aufwand an Zeit erfordert, d. h. zu kostspielig ist, ohne daß man darum behaupten könnte, die Verwaltung werde um so wohlfeiler, als das Gut größer ist, so ist dies bei jeder Verwaltung überhaupt der Fall.

4) Würde auch, wenn man annimmt, daß die Verwaltung durch die Provinz, Grafschaft oder Gemeinde um nichts wohlfeiler, ja daß sie kostspieliger sei, eine Beschränkung der Staatsgewalt noch immer

vortheilhaft erscheinen, und zwar darum, weil die Schwierigkeiten bei der Eintreibung der Steuern nicht so sehr von der Möglichkeit der einzelnen Bürger, die Steuern zu bezahlen, abhängen, als vielmehr von der Möglichkeit, dieselben von der Nothwendigkeit ihrer Steuern zu überzeugen, und weil es, wenn eine Ueberlastung des Einzelnen nicht vermieden werden kann, von der höchsten Wichtigkeit für den Staat ist, daß diese Ueberlastung nicht der Staatsgewalt zugeschrieben werde.

Kein praktischer Staatsmann wird dieses läugnen. Es gibt Thatsachen, die sich nicht durch Ziffern ausdrücken lassen, und die von derselben, ja oft von einer größeren Wichtigkeit für den Staat sind als jene, welche wir in unseren statistischen Tafeln verzeichnet finden, und unter diese gehört auch jene, ob man sich den öffentlichen Lasten mit mehr oder weniger Widerstreben fügt. — Die unläugbare größere Besteuerungsfähigkeit in constitutionellen Staaten ist ganz als das Ergebniß dieser Thatsache zu betrachten. Wenn nun die Besteuerungsfähigkeit in dem Maße zunimmt, als man sich den öffentlichen Lasten williger unterwirft, dieses aber immer davon abhängen muß, in wie fern man von der Nothwendigkeit solcher Lasten überzeugt ist, so muß dadurch, daß man alles Dasjenige, was nicht direct zu den Bedürfnissen des Gesammtstaates gehört, von dem Budget desselben trennt und den im Staate befindlichen kleineren Gemeinschaften überträgt, auch wenn hierdurch die Gesammtsumme der Ausgaben nicht kleiner würde, die Besteuerungsfähigheit des Ganzen zunehmen, da es nur hierdurch möglich wird, daß sich jeder Einzelne von der Nothwendigkeit jener Ausgaben, die ihm vielleicht drückend scheinen, überzeuge.

Jede Steuer ist drückend. Wenn man Dasjenige, was selbst in Augenblicken großer Begeisterung für die Bedürfnisse des Staates, oder irgend einer Gemeinschaft, überhaupt für irgend einen öffentlichen Zweck in Folge öffentlicher Aufforderungen, durch willige Gaben zusammenfließt, mit der Summe der öffentlichen Lasten vergleicht, so überzeugt man sich, um wie Vieles das öffentliche Bedürfniß Dasjenige übersteigt, was selbst gute Bürger aus eigenem Antrieb beitragen würden; jede Steuer muß daher jene Gewalt, durch welche dieselbe auferlegt, und besonders diejenige, durch welche dieselbe unmittelbar eingetrie-

ben wird, nothwendig depopularisiren. Ich frage nun, ob es, auch wenn wir annehmen, daß die Verwaltung durch die Gemeinde kostspieliger, daß die Vertheilung der öffentlichen Lasten ungleicher sei, nicht höchst wünschenswerth für den Staat sein müßte, wenn der größte Theil des mit jeder Besteuerung überall verbundenen Odiums von demselben auf die einzelne Gemeinde, Grafschaft oder Provinz übertragen wird?

Ich habe im vierten Buche gezeigt, daß durch das System starrer Centralisation, welches man in Frankreich seit der Revolution befolgt, die Zahl der dem Staate drohenden Gefahren nur vermehrt, die Mittel des Widerstandes vermindert werden. — Alles Dasjenige, dem wir den revolutionären Charakter unseres Jahrhunderts direct oder indirect zuzuschreiben haben, ist entweder als unmittelbare Folge der dem Staate gegebenen Einrichtungen zu betrachten, oder mit denselben wenigstens im genauen Zusammenhang *).

Unstreitig hat Dasjenige, was man zu thun genöthigt war, um das Prinzip der Centralisation mit allen Folgerungen durchzuführen, die Achtung vor dem Gesetze, die mit der Achtung des historischen Rechtes innig zusammen hängt **), und den moralischen Einfluß der Religion,

---

*) Nichts kann für den Staat gefährlicher sein als die Ueberzeugung, daß Dasjenige, was der Verfassung als Grundlage oder Zweck dienen sollte, eine Fiction sei, die mit der wirklichen Lage der Dinge im Gegensatz steht. Wenn man daher in einer Monarchie der Staatsgewalt nicht nur die Leitung der Gesammtangelegenheiten des Staates, seiner Verhältnisse gegen außen, und das Recht der obersten Aufsicht, sondern die ganze Verwaltung, d. h. einen Kreis angewiesen hat, welchen auch der größte Monarch nicht ausfüllen kann, und wo das Meiste im Namen, aber nicht durch die persönlichen Entschließungen des Fürsten geleitet wird, so kann dies eben so wenig zur Befestigung dieser Staatsform dienen, als ein Staat, welcher politisch frei sein soll, als gesichert zu betrachten ist, wenn die Freiheit, welche der Einzelne genießt, wie in den meisten Staaten der Gegenwart, nur als eine Fiction zu betrachten ist. — Nicht für Das, was man durch die politische Freiheit direct erhält, für den geringen Antheil an der Regierung, sondern nur wegen Dessen, was Jeder von ihr erwartet, hält der Einzelne fest an ihr. In dem Maße, als man, um die politische Freiheit zu verwirklichen, die Freiheit des Individuums beschränkt, hat auch jene allen Werth für den Einzelnen verloren.

**) Man hat oft behauptet, daß die politische Freiheit nur da möglich sei, wo

der nur da zu finden ist, wo diese, von jeder Dienstbarkeit des Staates frei, über dem Gewirr der politischen Parteien steht, stark erschüttert; die meisten Angriffe gegen die Staatsgewalt sind aber sicher den finanziellen Einrichtungen des Staates und Dem zuzuschreiben, daß bei einer Organisation, wo man jeden Verwaltungsbeamten als Organ der Centralgewalt betrachtet, auch jeder Fall, wo sich der Einzelne durch die Verwaltung in irgend einem Kreise verletzt oder beeinträchtigt fühlt, immer der Centralgewalt zugeschrieben und als Mittel der Agitation gegen dieselbe gebraucht wird *).

---

dieselbe ein Resultat der geschichtlichen Entwicklung ist. In neuester Zeit ist sogar ein ganzes Buch zum Beweise des Satzes geschrieben worden, daß die constitutionelle Monarchie in keinem Staate Europas, außer England, möglich sei. Die Ursache, der wir die geringe Dauer aller in neuerer Zeit gewaltsam, oder wenigstens plötzlich eingeführten Verfassungen zuzuschreiben haben, liegt darin, daß man dort, wo dem Gesetz die Sanction der Gewohnheit fehlt, die Achtung vor demselben durch Mittel materieller Gewalt erzwingen, und auf diese Art, indem man den Staat sichert, die Freiheit gefährden muß. Ueberall, wo geordnete Rechtsverhältnisse bestehen — also in jeder Monarchie — ist auch die constitutionelle Freiheit, welche nur die größte Garantie aller Rechtsverhältnisse sein soll, möglich; nur kann dieselbe dadurch, daß man alle Rechtsverhältnisse plötzlich verändert, daß man mit der Vergangenheit auf einmal bricht, nicht begründet werden. Die Hoffnung, daß da, wo man das Meiste, was durch Jahrhunderte als recht anerkannt wurde, plötzlich zerstört, irgend ein Gesetz, blos weil es vernunftgemäß ist, bei Allen den gehörigen Grad der Achtung genießen werde, ist eine täuschende. Wenn das Ideal Platon's, daß der Staat durch Philosophen regiert werden solle, nicht zu verwirklichen ist, um wie viel weniger ist es zu erwarten, daß sich irgend je ein ganzes Volk von Philosophen zusammenfinden werde!

*) Man hat den Feudalstaat oft einer Kette verglichen, worin mehrere niedere Glieder immer von einem höheren abhängen, bis man endlich zu den wenigen kömmt, die in dieser Reihe am höchsten stehen und von dem Königthum, welches als letzter Ring das Ganze zu tragen hat, unmittelbar abhängen. Ich glaube daß dieser Vergleich weniger auf den Feudalstaat als auf den Beamtenstaat unserer Zeiten paßt, wo die letzten Glieder, da ihnen jede Grundlage im Volke fehlt, mit ihrer ganzen Schwere auf jener Kette lasten. Die complicirte Gliederung der Verwaltung, weit entfernt, dem Staate als Stützpunkt zu dienen, muß durch denselben vielmehr getragen werden. Daß das Königthum da, wo es eine religiöse Sanction besitzt und mit der ganzen Geschichte des Volkes identificirt ist, auch diese Last zu tragen vermag, ist durch die Erfahrung bewiesen, doch ebenso hat es sich gezeigt, daß der innige

Da nun diese Hauptquellen fortwährender Aufregung gegen den Staat durch nichts besser abgeleitet werden können, als wenn man den Staat von jenem Theil der Ausgaben und der Verwaltung, welche nicht den gesammten Staat betreffen, befreit, so muß eine Beschränkung der Staatsgewalt in diesem Sinne zur Befestigung des Staates beitragen, und in einer Zeit, wo die Aufregung gegen die Staatsgewalt so gefahrdrohend geworden ist, als ein wahres Bedürfniß anerkannt werden.

Sehr Viele glauben, das Bestehende könne nur durch den Einfluß einer mächtigen Staatsgewalt erhalten werden, und wenn das System der Centralisation unter Staatsmännern so viele Vertheidiger findet, so ist dies großentheils dieser Ansicht zuzuschreiben. Dieselbe beruht jedoch auf einem Irrthum: das Bestehende kann nicht durch den Staat gegen Veränderungen geschützt werden, es ist vielmehr das unwandelbare Bestehen vieler anderen Verhältnisse, durch welche der Staat selbst vor Umwälzungen bewahrt werden muß. Jedes wohnliche Haus, welches ein Bürger auf dem Staatsgebiet erbaut, ist nicht nur eine Stufe, auf der sich Mehrere zu höherer Gesittung erheben, sondern zugleich ein Befestigungswerk für die bürgerliche Gesellschaft, jedes Recht, dessen Besitz der Staat dem Einzelnen garantirt, ist eine Garantie der bürgerlichen Gesellschaft, jede fest organisirte Gemeinde ist ein Stein, durch welchen das große Gebäude befestigt wird: je besser man diesen dem Gebäude einzufügen, je mehr man das Besondere als einen wesentlichen Theil des Ganzen zu benutzen verstand, desto unerschütterlicher steht der Staat *).

Zusammenhang der niedersten Verwaltungszweige mit der höchsten Staatsgewalt dieser nie als Stütze dienen konnte; die untersten Glieder sind vielmehr immer dazu gebraucht worden, auch das Höchste, mit dem sie in so innigem Zusammenhang stehen, in den Staub zu ziehen.

*) Es ist nicht genug, wenn der Staat die in seinem Kreise befindlichen kleineren Gemeinschaften blos duldet, er muß sie auch gebrauchen. Denn jede Kraft, die vom Staate nicht gebraucht wird, ist für denselben ein Element der Schwäche. Wenn Dasjenige, worauf sich der Staat stützen sollte, blos getragen wird, muß derselbe — wie der Baum, bei dem man auf ähnliche Art verfahren würde — unter

Die Erfahrungen der letzten 50 Jahre, haben, wie ich glaube, die Leichtigkeit plötzlicher Veränderungen in centralisirten Staaten eben so unwiderlegbar bewiesen, als durch die Geschichte aller Zeiten und Länder die Thatsache festgestellt wird, daß es nichts so Conservatives gibt als municipale Einrichtungen, daß daher in neuerer Zeit, wo in Folge allgemeiner Aufregung Alles schwankend geworden ist und der allzu schnelle Wechsel der Verhältnisse das Bestehen des Staates und die Wohlfahrt der Einzelnen gefährdet, die Befestigung municipaler Einrichtungen ebenso als ein Bedürfniß des Staates zu betrachten sei, als da, wo man sich von der Nothwendigkeit großer Veränderungen überzeugt, das Prinzip der Centralisation am besten zum Zwecke führen wird.

Zwölftes Kapitel.

In wie fern die Beschränkung der Staatsgewalt ein Bedürfniß für den Einzelnen ist.

Da die Aufgabe des Staates darin besteht, daß er dem Einzelnen den Besitz aller moralischen und materiellen Güter sichere, nnd da derselbe zugleich als eine Gesellschaft zu betrachten ist, durch welche Dasjenige angestrebt wird, wozu die Kräfte kleinerer Vereine, in welche die Menschen zusammengetreten sind, nicht ausreichen, so ist die Befestigung des Staates auch das Bedürfniß jedes Einzelnen, ja vielleicht das größte, wichtigste von allen. Wenn daher, wie ich im vorigen Hauptstück zu zeigen gesucht, eine Beschränkung der Staatsgewalt ein unabweisliches Bedürfniß des Staates ist, so muß dieselbe schon aus diesem

---

der Last seiner Stützen zusammenbrechen. Gegen alle Gefahren, womit das Bestehen selbstständiger Gemeinschaften im Staate diesen bedroht, kann man sich schützen, doch am besten auf dieselbe Art, welche wir bei Strömen, die ihre Ufer manchmal zu übersteigen pflegen, befolgen, indem man das Gefahr drohende Element zu gebrauchen weiß.

Gesichtspunkt als das Bedürfniß aller Einzelnen anerkannt werden. So wichtig das Bestehen eines wohleingerichteten Staates und die zweckmäßige Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten für den Einzelnen aber auch sein mag, so können doch die moralischen und materiellen Bedürfnisse des Einzelnen durch den Staat allein nicht befriedigt werden.

In Folge des fast unbegränzten Einflusses, welchen die politischen Ideen des Alterthums vom Zeitalter der Renaissance an im Kreise der Wissenschaft erlangt haben, ist man auch im praktischen Leben von der Ansicht ausgegangen, daß der Staat der Neuzeit, wie jener des Alterthums, für alle Bedürfnisse seiner Bürger direct zu sorgen habe, und hat in der irrigen Ueberzeugung, die Entwicklung müsse um so schneller gehen, wenn sie durch den Staat vermittelt werde, demselben eine Beweglichkeit gegeben, wodurch die Hauptbedingung jeder nützlichen Thätigkeit des Individuums, die Stetigkeit der bestehenden Verhältnisse, zerstört und der Staat aus einer Bedingung des Fortschrittes, die er sein sollte, zu einem Hinderniß desselben gemacht wurde. Daß Rousseau durch die unwiderstehliche Logik eines großen aber einseitigen Geistes endlich zur Ueberzeugung geführt wurde, das wahre Glück könne nur im Urzustand der Natur gefunden werden, daß Proudhon behauptet, der einer höher entwickelten Menschheit einzig würdige Zustand sei die Anarchie, und daß beide Paradoxen einen unläugbaren Einfluß ausgeübt, ist blos Dem zuzuschreiben, daß man dem Staate eine Aufgabe gestellt, deren vollkommene Lösung gegenwärtig eben so unmöglich ist als die Verwirklichung jener Theorien, die man bekämpfen wollte, und weil man in Folge der ungeheuren Aufgabe die man dem Staate gestellt, auch den Kreis seiner Thätigkeit in einem Maße ausdehnen mußte, wodurch die Freiheit des Individuums zu sehr beschränkt wurde.

Die Aufgabe des Staates ist nicht die, daß er für die moralischen und materiellen Bedürfnisse des Einzelnen sorge, sondern nur jene, daß er ihm den Besitz Dessen, was er sich selbst erworben, sichere; woraus sich ergibt, daß die Art, in der man den Staat eingerichtet, nur in so fern befriedigen könne, als durch jene Mittel, die man zur Befestigung des Staates angewendet, dem Einzelnen die Möglichkeit für die Befrie-

digung seiner moralischen und materiellen Bedürfnisse zu sorgen nicht entzogen wird.

Kein vernünftiger Mensch überläßt einen größeren Theil seiner Geschäfte, als unumgänglich nothwendig ist, Anderen, nicht blos darum, weil das Recht freier Selbstbestimmung und die Möglichkeit sich seiner Kräfte selbstständig zu bedienen (die Möglichkeit einer nützlichen Thätigkeit) der moralischen Bedürfnisse höchstes ist, sondern auch darum, weil uns die Erfahrung zeigt, daß die Verwaltung durch Fremde immer schlechter und kostspieliger sei. — Die Angelegenheiten des Staates sind die Angelegenheiten der gesammten Staatsbürger, und können daher nie ohne Schaden einzelnen Theilen des Staates übertragen werden. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Staats durch eine einzelne Provinz, Grafschaft oder Gemeinde ist eine Verwaltung durch Fremde und wird daher all die Nachtheile einer solchen Verwaltung nach sich ziehen. Doch folgt wohl daraus, daß die Verwaltung durch den Staat auch in Hinsicht jener Angelegenheiten, welche nur einen Theil des Ganzen direct betreffen, jeder anderen vorzuziehen sei? — Sicher nicht.

In all diesen Fällen ist die Verwaltung durch den Staat ebenso eine Verwaltung durch Fremde, als wenn man die Angelegenheiten des Einzelnen einer Gemeinde überträgt, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bevormundung in beiden Fällen für den Mündel gewöhnlich nur um so kostspieliger wird, als man den Vormund öfter zur Rechenschaft zu ziehen pflegt.

Wenn wir den Gang unserer Gesittung im Ganzen, wenn wir die Fortschritte, welche die Menschheit in einzelnen Zweigen der Kunst und Industrie gethan hat, betrachten, oder das Maß des materiellen Wohlstandes in verschiedenen Ländern und in jedem derselben das Wohlbefinden der einzelnen Klassen mit einander vergleichen, so finden wir überall, daß der Grad des materiellen Wohlstandes in dem Maße zugenommen, als man der selbstständigen Thätigkeit der Einzelnen weitere Kreise eröffnet hat, woraus sich ergibt, daß von Allem, was der Staat zur Beförderung des materiellen Wohlstandes seiner Angehörigen thun kann, nichts wohlthätigere Folgen hervorbringe, als wenn er sich selbst beschränkend Jedem — ob es nun ein Einzelner oder eine unter dem

Schutze des Staates bestehende Vielheit sei — die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten überläßt.

Trotz des Einflusses, welchen materielle Bedürfnisse in unserer Zeit auf alle Verhältnisse des Lebens ausüben, ist es jedoch eine Täuschung, wenn man glaubt, daß man bei den dem Staate zu gebenden Einrichtungen blos diese zu berücksichtigen brauche. So weit die Geschichte zurückreicht, von den ersten Schritten, welche die Menschheit auf den Bahnen der Gesittung gethan, haben moralische Bedürfnisse einen eben so wesentlichen Einfluß auf ihre Gesittung ausgeübt. — Ueber jedem Zeitalter erhebt sich eine Idee, die veredelnd auf alle Bestrebungen der Menschen wirkt, der gegenüber selbst die materiellen Bedürfnisse in den Hintergrund treten, und nur in so fern man diese verwirklicht, oder wenigstens den schroffen Gegensatz zwischen dem Bestehenden und dieser Idee auszugleichen versteht, ist eine Befriedigung denkbar.

Was die Idee des Christenthums, der Gedanke das Grab des Erlösers aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, die kirchliche Reformation des 16. und die politische des 18. Jahrhunderts für ihre Zeit gewesen sind, das ist die Idee der Nationalität für die unsere. Die Verwirklichung dieses Begriffes ist zum moralischen Bedürfniß des Jahrhunderts geworden, und wie das Bestehende, auch wenn es den materiellen Bedürfnissen entspricht, nicht gegen Angriffe gesichert ist, wenn dasselbe mit diesem Begriffe im Gegensatz steht, so ist jede Veränderung nur dann ausführbar, wenn durch dieselbe dem moralischen Bedürfniß, den Begriff der Nationalität zu verwirklichen, besser als durch das Bestehende entsprochen werden kann, woraus sich ergibt, daß die Frage: welchen Einfluß eine Beschränkung der Staatsgewalt auf die Verwirklichung der nationalen Bestrebungen unserer Zeit ausüben würde? in so fern es sich von der praktischen Ausführbarkeit der im Verlaufe dieses Werkes entwickelten Grundsätze handelt, als eine der wichtigsten zu betrachten ist.

Dreizehntes Kapitel.

Nur durch die Beschränkung der Staatsgewalt kann jenen Anforderungen, welche man im Namen des Prinzips der Nationalität an den Staat gestellt, entsprochen werden.

Fast Alle, die den ersten Theil dieses Werkes ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt, haben mir vorgeworfen, daß ich den Einfluß der Nationalität unterschätze. Ich glaube, daß man sich hierin getäuscht habe.

Da uns die Geschichte überall darauf aufmerksam macht, daß Staaten und Völker viel weniger in Folge materieller Bedürfnisse als darum große Umwälzungen erlitten haben, weil man die moralischen Bedürfnisse der Zeit nicht zu würdigen oder zu befriedigen verstand, so kann Niemand über die Wichtigkeit des Prinzips der Nationalität in unseren Tagen in Zweifel sein, am wenigsten, wenn er wie ich einem Volksthum angehört und unter Verhältnissen gelebt hat, wo alle anderen Bedürfnisse und Rücksichten durch das Streben, die Ansprüche der Nationalität zu verwirklichen, in den Hintergrund gedrängt worden sind.

Es ist meine feste Ueberzeugung, daß das Prinzip der Nationalität, welches in der nächsten Vergangenheit das Bestehende erschüttert und so viel zur Verwirrung aller Verhältnisse beigetragen hat, auch auf die definitive Gestaltung der Staaten einen bedeutenden Einfluß ausüben werde; um aber diesen Einfluß richtig zu würdigen, ist es nothwendig, daß man über die Bedeutung, in der man sich für das Prinzip der Nationalität in unserer Zeit begeistert hat, und über jene Ansprüche im Klaren sei, mit welchen man im Namen des Prinzips der Nationalität dem Staate entgegentritt, und ich glaube, daß es wenige Fragen gibt, worüber eine größere Zahl ganz verschiedener Ansichten und eine so allgemeine Verwirrung der Begriffe bestände, als eben diese.

Man hat diesen Gegenstand, der in unserer Zeit so tief ins praktische Leben eingegriffen, mit einer Fülle von Poesie und Einseitigkeit behandelt, bei welcher durchaus keine praktischen Resultate zu gewinnen

waren, und blos Dem ist es zuzuschreiben, wenn praktische Staatsmänner die Frage der Nationalität blos als ein Mittel der Agitation betrachtet haben und vergaßen, daß Grundsätze, die so bedeutende negative Wirkungen hervorgebracht, auch eine positive Seite haben müssen, die richtig verstanden im Interesse der Ruhe und Wohlfahrt des Staates gebraucht werden kann.

Nur wenn wir die wahre Bedeutung des Prinzips der Nationalität und die Ansprüche, welche in seinem Namen erhoben werden, richtig erkannt, lassen sich die praktischen Folgen der nationalen Bestrebungen unserer Zeit würdigen.

Ich werde versuchen, meine Ansichten über diesen Gegenstand klar zn entwickeln.

Fragen wir zuerst: *was unter dem Begriff der Nationalität, für den man sich so sehr begeistert hat, eigentlich zu verstehen sei?*

Ich bin weit davon entfernt, die verschiedene Begabung verschiedener Racen läugnen zu wollen. Wie in Hinsicht der physischen und moralischen Eigenschaften der kaukasischen und malaischen, der mongolischen und äthiopischen Race große Verschiedenheiten zu finden sind, so finden wir auch zwischen den Völkern, welche die Wissenschaft derselben, z. B. der kaukasischen Race beigezählt, sicher sehr bedeutende Unterschiede, welche zum Theil ebenso der Vererbung gewisser Eigenschaften von den Aeltern auf die Kinder zuzuschreiben sind, als dies bei einzelnen Familien der Fall ist; eben so gewiß scheint es mir aber, daß man diesen Einfluß der Abstammung, wenn dadurch die zwischen verschiedenen Völkern gegenwärtig bestehende Verschiedenheit erklärt werden soll, bedeutend überschätzt, da *das nationale Bewußtsein der einzelnen Völker durchaus nicht auf die Ueberzeugung einer gemeinsamen Abstammung begründet ist.* Abgesehen davon, daß nicht einmal in den Sagen der meisten Völker des westlichen Europas irgend etwas zu finden ist, was einer solchen Ueberzeugung als Grundlage dienen könnte, so ist auch die Thatsache, daß alle Nationalitäten aus der Vereinigung verschiedener Volkselemente entstanden sind, viel zu bekannt, die Unterschiede zwischen den verschie-

denen Theilen jeder größeren Nationalität viel zu auffallend, die Fälle, daß einzelne Individuen, ja ganze Bevölkerungen — wie z. B. die slawischen Elemente in Sachsen und Preußen — indem sie ihre Sprache verändert, zu einer früher feindlichen Nationalität übergangen sind, viel zu neu, als daß die Idee einer gemeinsamen Abstammung selbst auf das Volk einen großen Einfluß ausüben könnte.

An die Stelle der Verschiedenheit der Racen ist die Verschiedenheit der Sprachen getreten und diese ist es, welche in den meisten Fällen zu den nationalen Bestrebungen neuerer Zeit Veranlassung gegeben hat.

Alle Erscheinungen jenes großen Kampfes für nationale Berechtigung, dem wir beigewohnt, die auffallenden Widersprüche jener Bestrebungen, welche alle die Verwirklichung des Prinzips der Nationalität zum Zwecke haben, lassen sich aber auch aus der Verschiedenheit der Sprache allein nicht erklären *), und jedem Unbefangenen muß es klar sein, daß wir hier noch die Wirkungen eines andern sehr bedeutenden Moments vor uns sehen.

Ich habe im ersten Theile dieses Werkes **) auf die Analogie aufmerksam gemacht, welche zwischen dem Streben einzelner Familien, eine privilegirte Stellung im Staate zu erhalten, und dem gleichen Streben ganzer Nationalitäten besteht.

Es ist die Ueberzeugung von einer höheren Begabung und in Folge dessen das Streben nach einer größeren Berechtigung, welche wir bei Völkern wie bei Familien finden. Ihr Zweck ist in beiden Fällen die Herrschaft. Die Art, auf welche man zur Theilnahme an nationalen und Familien-Vorrechten gelangt, ist die Erblichkeit.

Diese Analogie geht aber noch weiter, indem die Ueberzeugung einer höheren Begabung und Berechtigung bei Völkern wie bei Familien viel weniger auf einer wirklichen Verschiedenheit der angeborenen

---

*) Um nicht weitläufig zu werden, muß ich den Leser, der einen ausführlicheren Beweis dieser Sätze sucht, auf meine Schrift verweisen: „Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Oesterreich" (Wien, Manz, 2. Aufl.).

**) 1. Theil, Cap. III, Seite 53.

Eigenschaften, als auf der Stellung die sie gegenwärtig einnehmen und auf Erinnerungen beruht.

Wie die Stellung, welche der Einzelne in der Gesellschaft einnimmt, zum Theil von den Ansichten der Menschen über seine Fähigkeiten, mehr aber noch von dem Selbstbewußtsein abhängt, mit dem er den Platz, den man ihm eingeräumt, ausfüllt, oder sich einen höheren zu gewinnen sucht; so ist dies bei Völkern der Fall, und dieses Selbstbewußtsein ist bei Völkern wie bei Einzelnen größtentheils das Ergebniß ihrer Vergangenheit. So lange es Völker gibt, die für die Menschheit mehr als andere geleistet, die der Freiheit anderer durch Jahrhunderte als Vormauer gedient, und durch Das, was sie gethan oder erduldet haben, anderen gezeigt, wie man groß werden oder wenigstens edel bleiben kann, so lange sich bei den einzelnen Völkern die Erinnerung an Zeiten erhält, wo ihre Stellung glänzender als in der Gegenwart gewesen ist, wird sich auch die Ueberzeugung einer besonderen Berechtigung und das Streben, diese geltend zu machen, erhalten.

Je höher ein Volk in sittlicher Hinsicht steht, je weiter es in der Bildung fortgeschritten, desto mehr wird der moralische Einfluß, welchen die Geschichte auf die Ansichten und Handlungen desselben ausübt, jenen, der auf der Verschiedenheit der Race beruht, überwiegen, besonders wenn, wie dies im Westen Europas der Fall ist, der Unterschied der Racen durch das Jahrhunderte lange Bestehen von Staaten, welche verschiedene Völker zu einem Ganzen vereinigt haben, und eine Reihe fortgesetzter Vermischungen und Berührungen auf das möglichst kleinste Maß zurückgeführt ist, und nicht einmal nach der Verschiedenheit der Sprache, welche man als eines der charakteristischen Zeichen eines besonderen Volksthums betrachtet, beurtheilt werden kann.

Frägt man, woran sich eine nationale Individualität erkennen lasse, so antworten wir, einzig und allein an dem Bewußtsein der individuellen Besonderheit und dem Bedürfniß diese geltend zu machen. Jedes Volk, ob es aus Millionen oder Tausenden besteht, selbstständig oder einem anderen Volke unterworfen ist, wird sich, wenn dieses Bewußtsein bei ihm erwacht ist, als besondere Nationalität fühlen, und muß als solche anerkannt werden. Da nun aber

dieses Bewußtsein nicht blos das Ergebniß der gegenwärtigen Lage, oder der Sprach- und Racen-Verschiedenheit des Volkes ist, sondern in vielen Fällen auf seiner Vergangenheit beruht, so kann die Bedeutung, in welcher sich jedes einzelne Volk für den Begriff der Nationalität begeistert, auch nur dann richtig erkannt werden, wenn man hierbei des wichtigen Moments der Geschichte nicht vergißt.

Kennt man die Bedeutung, welche dem Begriff der Nationalität durch einzelne Völker beigelegt wird, so lassen sich auch die Ansprüche, mit welchen man im Namen dieses Begriffes in einzelnen Fällen dem Staate gegenüber tritt, leicht erkennen.

Die Forderungen einer nationalen Individualität und die, mit welchen der Einzelne dem Staate gegenüber tritt, sind identisch. Es ist die Freiheit, d. h. die Möglichkeit, sowohl die eigenen Kräfte als Alles, was sie umgibt, zur Erreichung selbstgewählter Zwecke selbstständig zu gebrauchen, worauf das Volk wie der Einzelne Anspruch macht.

Das Streben nach Freiheit und Herrschaft stehen sich zu nah (das Letztere ist ja eigentlich nichts als das Streben nach dem höchsten Maße der Freiheit), als daß das Streben jeder nationalen Individualität nach Freiheit nicht eben so wie das gleiche Streben Einzelner zu einem Streben nach Herrschaft führen sollte, welches eben so wie das ähnliche Streben des Einzelnen seine Schranke nur in dem gleichen Streben aller Anderen und in den Begriffen finden kann, welche das einzelne Volk über den Kreis seiner Berechtigung und die Möglichkeit seine Ansprüche geltend zu machen besitzt.

Da nun die Begriffe des Volks in letzterer Hinsicht von verschiedenen Verhältnissen abhängen können, da viele jener Nationalitäten welche gegenwärtig um Anerkennung ringen, blos das Product der Geschichte sind, und ihre Forderungen auf eine höhere Berechtigung nur auf die Vergangenheit gründen, während sich andere auf ihre geistige und numerische Bedeutung berufen, so muß das Streben nach Nationalität in einzelnen Fällen zu einem Kampfe für das historische Recht, in andern zu einem Ringen gegen dasselbe werden. — Wie aber das Bewußtsein der Nationalität bei jedem Volke auf das Bewußtsein individueller Besonderheit begründet ist, so sind alle Ansprüche nach natio-

naler Berechtigung nichts als die Ansprüche der einzelnen Völker auf Anerkennung ihrer Individualität.

Hieraus läßt sich der Einfluß, welchen die Begeisterung für das Prinzip der Nationalität auf alle Staaten unserer Zeit ausüben muß, ohne Schwierigkeit voraussehen.

Vor Allem ist es in sich klar, daß alle Ansprüche auf eine besondere Berechtigung der Nationalität bei der gegenwärtigen Organisation des Staates nicht zu befriedigen sind.

Wenn sich die absolute Gewalt, welche der Staat im Kreise seiner Thätigkeit besitzen muß, auf Alles erstreckt, und die Freiheit des Individuums blos in der Theilnahme an der Staatsgewalt bestehen soll, so können in Staaten, wo mehrere Nationalitäten zu einem Ganzen vereinigt sind, höchstens die Ansprüche einer einzigen befriedigt werden. Je freier der Staat in dem Sinne ist, den man der Freiheit in neuerer Zeit beigelegt hat, d. h. je mehr Einfluß die Majorität auf die Handlungen der Staatsgewalt ausübt, desto rücksichtsloser werden die Ansprüche aller Nationalitäten, jene ausgenommen, welche als Majorität den Staat beherrscht, verletzt werden, desto mehr muß das Prinzip der Nationalität dem Staate gefährlich sein; denn es liegt in der Natur der Dinge, daß sich in diesem Falle alle jene Nationalitäten, die sich durch die absolute Herrschaft eines Volksthums verletzt fühlen, gegen dieses, d. h. gegen den Staat verbinden.

Wenn wir aber bedenken, daß die Gränzen der einzelnen Nationalitäten nirgends jenen der gegenwärtigen Staaten entsprechen; daß mit sehr wenigen Ausnahmen kaum eine einzige Nationalität zu finden ist, welche blos einem Staate angehört; ja daß eine Theilung Europas nach den verschiedenen Nationalitäten nicht nur darum unmöglich ist, weil bei der bunten Vermischung verschiedener Sprachen kein Staat zweckmäßig begränzt werden könnte, sondern auch darum, weil das Bewußtsein, eine nationale Individualität zu bilden, zum Theil auf den Erinnerungen der Vergangenheit, zum Theil aber auch auf der Verschiedenheit der Sprachen beruht und beide Arten von Ansprüchen oft im Gegensatz stehen, und daher weder durch eine Eintheilung der Staaten nach den Sprachen, noch durch eine nach dem historischen Recht ganz

befriedigt werden könnten: so ergibt sich von selbst, daß Jeder, der von der Ansicht ausgeht, das Bestehen größerer Staaten sei nur unter der Form, in welcher man den Staat gegenwärtig eingerichtet, möglich, alle seine Anstrengungen auf die Vernichtung jedes nationalen Bewußtseins richten müsse. Je besser die Ansprüche der einzelnen Nationalitäten durch ihr numerisches Verhältniß, durch ihre Bildung oder ihre Vergangenheit begründet scheinen, desto nothwendiger ist es, daß man denselben mit Festigkeit entgegentrete, denn desto gefährlicher sind sie für den Staat. Wenn der Einzelne nach den Ansichten Rousseau's alle seine Rechte dem Staate übertragen, um von demselben mehr, als er ihm gegeben, nämlich einen Antheil an der Herrschaft zurückzuerhalten, so ist das Bestehen von Rechten, auf welche man nicht als Bürger des Staates, sondern als Glied einer Nationalität Anspruch macht, ein Unding. — Die Idee der Gleichberechtigung aller Nationalitäten, überhaupt die Idee jeder besonderen Berechtigung einer Nationalität, steht mit dem Begriff eines absoluten demokratischen Staates in directem Widerspruch, und nur in so fern man den Einfluß dieser Idee zerstören kann, ist die Verwirklichung dieser Staatsform möglich.

Hieraus ergibt sich aber noch etwas.

Eben dieser Gegensatz, welcher zwischen den im Namen des Prinzips der Nationalität gemachten Ansprüchen und den gegenwärtigen Einrichtungen des Staates besteht, muß uns nämlich zur Ueberzeugung führen, daß, im Falle die Macht, welche das Prinzip der Nationalität in unserer Zeit auf das Gemüth der Menschen ausübt, größer ist, als daß sie durch den Willen der Regierungen oder die Decrete einer gesetzgebenden Versammlung vernichtet werden könnte, eben die allgemeine Begeisterung für das Prinzip der Nationalität zur Veränderung jener Einrichtungen des Staates führen müsse, welche mit den Ansprüchen der einzelnen Nationalitäten im Gegensatze stehen.

Und worin kann nun diese Veränderung bestehen?

Jeder Staat bedarf, wenn er seine Aufgabe lösen soll, der höchsten Einheit. So weit sich die Thätigkeit des Staates im Interesse Aller erstrecken muß, ist, wie ich gezeigt, die höchste Centralisation eine

Nothwendigkeit; es ergibt sich hieraus, daß, so weit sich die Gewalt des Staates erstreckt, von einer besonderen Berechtigung einzelner Nationalitäten nicht die Rede sein kann, daß daher, wenn das in unserer Zeit so mächtig erwachte nationale Bewußtsein, um für den Staat gefahrlos zu sein, befriedigt werden muß, der Kreis, auf welchen sich die Staatsgewalt gegenwärtig erstreckt, beschränkt und ein Raum geschaffen werden müsse, auf welchem die Ansprüche der einzelnen Nationalitäten ohne Gefahr für den Staat befriedigt werden können.

Das Mittel hierzu kann aber blos in der Anwendung des Prinzips der Selbstregierung gesucht werden.

Keiner der größeren westeuropäischen Staaten hat seine gegenwärtige Größe dem allmäligen Wachsthum eines Volkes zu danken. Alle sind durch Vereinigung mehrerer durch lange Zeit, wenigstens großentheils unabhängiger Gemeinwesen entstanden, und in jedem dieser einzelnen Theile hat sich das Bewußtsein ihrer Eigenthümlichkeit, das Gefühl einer besonderen Individualität und das Streben, sich als solche geltend zu machen, wach erhalten. Dieses Bewußtsein ist ein Ergebniß der geschichtlichen Entwicklung, das Streben nach nationaler Berechtigung in diesem Kreise ist nichts als ein Kampf für das historische Recht.

Doch diese einzelnen Theile, aus welchen alle größeren Staaten der Gegenwart entstanden, sind selbst in sehr vielen Fällen blos Agglomerate kleinerer Gemeinwesen, die in dem Augenblicke, als sie zu einem größeren Ganzen verbunden wurden, die in ihrem Kreise bestehenden Verschiedenheiten noch nicht zu assimiliren im Stande gewesen sind; — und wie sich in der Provinz dem Staate gegenüber das Bewußtsein der Individualität erhalten hat, so hat sich in vielen Fällen in einzelnen Gemeinden dasselbe Bewußtsein der Provinz gegenüber erhalten, nur mit dem Unterschied, daß dieses Bewußtsein hier seltener auf historischen Erinnerungen als auf der Thatsache eines verschiedenen Volksthums, als dessen Beweis man die Verschiedenheit der Sprache betrachtet, beruht.

Um beide Arten von Ansprüchen zu befriedigen, ist es nothwendig, daß man durch die der einzelnen Provinz eingeräumte bedingte Selbst-

ständigkeit jenen Ansprüchen, welche auf das historische Recht begründet sind, und durch die Selbstständigkeit der Gemeinde innerhalb eines bestimmten Kreises jenen, wozu die Verschiedenheit der Sprache Anlaß gegeben, einen Raum sich geltend zu machen gewähre. In dem Maße als man das Prinzip der Selbstregierung befolgt, wird und muß auch das Prinzip der Nationalität für den Staat gefahrloser werden; weil durch den Gegensatz, in welchem die nationalen Bestrebungen in Hinsicht ihrer Grundlage mit einander stehen, jenen Gefahren, mit welchen eine ausschließliche Berücksichtigung des historischen Rechtes den Staat bedroht, durch die den einzelnen Gemeinden gegebene Möglichkeit ihre sprachliche Verschiedenheit zu bewahren, und jenen, welche aus der ausschließlichen Berücksichtigung der Sprachenverwandtschaft entstehen könnten, dadurch, daß man dem historischen Rechte seinen Einfluß in der Provinz gesichert hat, begegnet wird.

Da das Prinzip der Selbstregierung nichts als die Anwendung des Prinzips der individuellen Freiheit auf moralische Individualitäten ist, so kann auch den Ansprüchen einzelner Nationalitäten — welche durch das Bewußtsein ihrer Besonderheit zur moralischen Persönlichkeit werden — nur durch die Anwendung dieses Prinzips entsprochen werden, und die Erfahrung zeigt uns, daß das Bestehen verschiedener Nationalitäten im Staate immer nur in dem Maße für das Bestehen desselben gefährlich ward, als man sich von diesem Prinzipe entfernt hat.

Wie sich die Ansprüche verschiedener Nationalitäten überall erst dann feindlich gegen den Staat erhoben haben, als man den Kreis der Staatsgewalt ins Unendliche erweitert und jeder Nationalität den Raum, innerhalb dessen sie sich früher geltend machen konnte, entzogen hat, so liefert uns die Stellung, welche Amerika und besonders die Schweiz in der letzten Zeit eingenommen, den klarsten Beweis, welchen Einfluß die Anwendung des Prinzips der Selbstregierung in dieser Hinsicht ausübe. — Mitten in der allgemeinen Aufregung für das Prinzip der Nationalität haben sich diese Länder ruhig verhalten, einzig und allein darum, weil man der Flut, die sonst überall so verheerend gewirkt, hier den Raum sich auszubreiten gegeben und Gewässer, welche

entgegengesetzte Richtungen befolgen, nicht in ein Bett zu leiten gesucht hat.

Es ergibt sich hieraus, daß die Befriedigung jener Ansprüche, mit denen man im Namen des Prinzips der Nationalität dem Staate in unserer Zeit entgegentritt, blos durch die Anwendung derselben Mittel möglich ist, welche wir, auch abgesehen von den nationalen Bestrebungen unserer Zeit, im Interesse des Staates und aller Einzelnen ergreifen müssen. Nur durch die Beschränkung der Staatsgewalt kann diesem moralischen Bedürfnisse unserer Zeit wie allen übrigen abgeholfen werden, und eben hierin liegt die große Wichtigkeit, welche das Prinzip der Nationalität für unsere ganze Zukunft hat.

Wenn es wahr ist, daß alle Anstrengungen, die Freiheit zu verwirklichen, blos darum ohne Erfolg geblieben sind, weil man diesem Begriff eine Bedeutung beigelegt, in welcher die Verwirklichung desselben in den Riesenstaaten der Gegenwart eine Unmöglichkeit ist *); wenn jener Gegensatz, welcher zwischen dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft besteht, dadurch hervorgerufen wurde, daß man im Staate die Ideen des Alterthums zu verwirklichen gesucht und dadurch eine Richtung eingeschlagen hat, welche mit jener, die unsere ganze Gesittung befolgt, im Gegensatze steht; — wenn jene Reihe großer Umwälzungen, welche Frankreich eröffnet, in deren Folge nicht nur Throne, sondern selbst der Begriff des Rechts und Alles, was dem Menschen heilig war, wankend gemacht worden ist, dem zugeschrieben werden muß, daß man den Staat künstlich so eingerichtet hat, daß der Pöbel der Hauptstadt über die Regierungsform einer großen Nation zu verfügen vermag: dann müssen wir in dem Erwachen des Prinzips der Nationalität die wunderbare Fügung der göttlichen Vorsehung erkennen, die uns nach schweren Verirrungen eben durch dieses Prinzip auf eine Bahn zurückführt, wo der Fortschritt und die ruhige Entwicklung wieder möglich werden.

---

*) Dasjenige, was noch niemals gewesen, ist vielleicht nicht als absolut unmöglich, aber jedenfalls als so höchst unwahrscheinlich anzunehmen, daß man die Verwirklichung desselben vernünftigerweise nicht als Zweck verfolgen kann.



Die Begeisterung für den Begriff der Nationalität ist nichts als eine feierliche Protestation aller Völker im Namen des christlichen Prinzips der individuellen Freiheit gegen das Prinzip der Allmacht des Staates, welches wir dem Heidenthum entlehnt; aber daß jene Ansprüche, die sich im Namen der Nationalität erheben, unabweisbar sind, daß die Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung ein Bedürfniß ist, dem früher oder später entsprochen werden muß, darin liegt die Gewißheit, daß wir eine Bahn verlassen werden, die zum Cäsarismus oder zur Anarchie, und daher jedenfalls zum Untergange der christlichen Gesittung führen müßte.

Die Begeisterung für das Prinzip der Nationalität und die Verwirklichung der im Namen desselben gemachten Ansprüche muß aber außer diesem noch andere für das Bestehen jedes einzelnen Staates und die Entwicklung unserer ganzen Gesittung höchst wohlthätige Resultate zur Folge haben, die ich hier, wenn auch nur kurz, berühren will.

Es ist ganz gewiß eine der größten Gefahren unserer Zeit, daß in ihr die conservativen Elemente im Vergleich zu jenen, welche vorwärts drängen, zu schwach sind. — Die Mäßigung ist eine jener Eigenschaften, die auch bei Einzelnen selten, bei Massen aber nie zu finden sind, und da jeder Fortschritt nur in so fern wohlthätig wirken kann, als derselbe allmälig ist und die Verbindung, in welcher die Gegenwart mit der Vergangenheit immer stehen soll, durch denselben nicht zerrissen wird, so bedarf jeder Staat eben in Epochen lebhafter Bewegung gewisser Factoren, welche der Erhaltung des Bestehenden als Stütze dienen. — Eben darin liegt der große Vortheil, welchen ein erbliches Königthum und eine erbliche Aristokratie besonders politisch freien Staaten bietet, daß sie als natürliche Vertreter des historischen Rechtes dem rastlosen Drange vorwärts zu schreiten Schranken setzen, und eben dadurch den Fortschritt erst möglich machen; denn ein wirklicher Fortschritt ist bei Völkern wie bei Einzelnen nur dann möglich, wenn man mit einem Fuße fest steht, während man den andern vorwärts bewegt.

Man hat ganz Recht, wenn man die wohlthätigen Folgen der con-

stitutionellen Regierungsform in England der politischen Vernunft dieses großen Volkes zuschreibt, übrigens täuscht man sich, wenn man dieses höhere Maß der Vernunft bei den einzelnen Parteien suchen will.

Keine Partei kann sich — in England eben so wenig als auf den Continent — selbst als Schranke dienen; und der Drang, immer fortzuschreiten, würde England längst dahin gebracht haben, wo sein continentaler Nachbarstaat angekommen ist, wenn das Bestehende — das historische Recht — dort nicht mächtige Stützen hätte, die dem Drange nach Veränderungen zu widerstehen fähig sind. Nur darin, daß man die Nothwendigkeit solcher Stützen einsah, und daß das Volk jene Mächte, mit denen es sich im fortwährenden Kampfe befindet, zu besiegen, aber nicht zu vernichten sucht, dadurch bewährt sich die hohe politische Vernunft der Engländer. — Die Frage, ob die constitutionelle Regierungsform in anderen Staaten Europas möglich sei und wie wir zu derselben gelangen können, reducirt sich darauf: ob in den einzelnen Staaten Verhältnisse bestehen oder geschaffen werden können, wodurch das Bestehende eben so feste Stützen erhält, als dasselbe in England besitzt.

Das Bestehen einer Aristokratie wie die englische, die durch ihren Besitz mit den Interessen der Gegenwart und durch die Geschichte mit der Vergangenheit des Staates verbunden ist, ist ohne Zweifel die beste Garantie der politischen Freiheit. Rom hat die Dauer seiner republikanischen Einrichtungen diesem zu danken und jede Demokratie, der dieses Gegengewicht fehlt, wird eben so sicher zur Despotie führen, als eine Aristokratie, wenn ihr nicht ein politisch berechtigtes Volk zur Seite steht, immer zu einer Oligarchie zusammenschrumpfen muß. Ich halte das Entstehen einer solchen Aristokratie für ein nothwendiges Ergebniß jeder ruhigen Entwicklung und bin daher überzeugt, daß man blos jene Maßregeln aufzugeben braucht, welche man eben um das Entstehen einer Aristokratie zu verhindern ergriffen hat, damit in jedem einzelnen Staate an die Stelle jener Aristokratie, die man vernichtet hat, eine neue entstehe, wodurch diesem Bedürfnisse entsprochen wird. Eben so sicher ist es aber, daß Institutionen, wie die englischen, in

den meisten Staaten Europas und vor Allem in Frankreich für den Augenblick unmöglich seien.

Es sind nicht so sehr die materiellen als die moralischen Verluste, welche die Aristokratie in Frankreich erlitten hat; es ist die unläugbare Thatsache, daß die Aristokratie in der Entwicklung der letzten 60 Jahre keinen wesentlichen Einfluß genommen, wodurch das Einnehmen ihrer früheren Stellung unmöglich wird; denn man kann sich über das Vorurtheil der Ahnen, was Einzelne betrifft — wie uns das Beispiel Englands zeigt — hinaussetzen, die Aristokratie als Ganzes muß, wenn sie ihre politische Aufgabe lösen soll, immer eine ununterbrochene Reihe von Vorfahren aufzuweisen haben.

Hieraus ergibt sich, daß, da der Drang nach Veränderungen eben in unserer Zeit eines festen Dammes, das Bestehende eben jetzt, wo es von allen Seiten angegriffen wird, eines starken Schutzes bedarf, wir diesen nicht in der Aristokratie suchen können. — So lobenswerth die Versuche, eine Aristokratie zu schaffen, oder die Stellung jener Elemente, aus welchen sich eine Aristokratie entwickeln kann, zu kräftigen, sein mögen, so lassen sich die Resultate dieser Anstrengungen erst für die Zukunft erwarten, während das nächste Resultat all dieser Versuche für den Augenblick nur die Vermehrung der politischen Aufregung zu sein pflegt.

Die einzige Stütze des Bestehenden, das einzige Band, wodurch die Gegenwart mit der Vergangenheit zu verbinden, und die Gewalt, welche theoretische Systeme auf die Einbildungskraft der Völker ausüben, zu zügeln ist, kann nächst dem erblichen Königthum für unsere Zeit nur im Prinzip der Nationalität gesucht werden.

Der Einfluß, welchen die Begeisterung für das Prinzip der Nationalität im ersten Augenblick ausgeübt, ist ein revolutionärer gewesen. Jede Idee, welche mit den bestehenden Verhältnissen im Gegensatz steht, muß, bis sie sich geltend gemacht hat, einen solchen Einfluß ausüben; nichtsdestoweniger ist das Prinzip der Nationalität seiner Natur nach ein conservatives, und zwar selbst in jenen Fällen, wo die Ansprüche einzelner Nationalitäten blos auf numerische Verhältnisse begründet sind und im Namen des Prinzips der absoluten Gleichheit

auftreten. — Denn wenn auch dieses Prinzip sicher das allerrevolutionärste ist, weil die Verwirklichung einer absoluten Gleichheit mit den sich aus der Natur der Dinge allmälig entwickelnden Verhältnissen immer und überall im Gegensatz stehen muß; so werden doch selbst durch die Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung nur die conservativen Elemente im Staate befestigt, und dadurch der Staat selbst vor Erschütterungen bewahrt. Da die Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung, ohne die Einheit des Staates zu gefährden, nur dadurch möglich wird, daß man für einen Raum sorgt, auf welchem sich jede Nationalität innerhalb eines bestimmten Kreises geltend machen kann: so muß das Prinzip der Nationalität auch in diesem Fall zu Einrichtungen führen, welche, wie uns die Geschichte lehrt, die conservativsten von allen sind und immer das Entstehen einer Aristokratie zur Folge haben.

Das Bewußtsein, eine besondere Nationalität zu bilden, ist aber, wie ich gezeigt, in sehr vielen Fällen das Ergebniß der Geschichte.

Die Ansprüche auf eine besondere Berechtigung sind in diesen Fällen nichts als die Ansprüche auf die Erhaltung des historischen Rechtes; wie wäre es möglich, daß das Streben, sich als Nationalität geltend zu machen, da, wo es ausschließlich auf die Geschichte begründet ist, nicht die Achtung vor dem historischen Recht und all Demjenigen, was darauf begründet ist, zur Folge haben sollte?

In Augenblicken großer politischer Aufregung ist freilich Alles möglich; wir haben es erlebt, daß Völker, die ihre Ansprüche ausschließlich auf das historische Recht begründet, sich zugleich mit derselben Begeisterung für das Prinzip der absoluten Gleichheit ausgesprochen, und es ist eben so möglich, daß das Königthum für einige Zeit die Vernichtung des historischen Rechtes anstrebt, als ja Völker für ihr historisches Recht zu den Waffen gegriffen und dasselbe doch eben in dem wichtigsten Punkt — in dem Rechte der Krone — verletzt haben. Für die Dauer ist es aber unmöglich, so ganz entgegengesetzte Richtungen zu verfolgen, und es wäre eben so thöricht, aus den Ereignissen des Jahres 1848 auf die natürlichen Folgen der auf die Geschichte begründeten Ansprüche einzelner Nationalitäten zu schließen, als wenn man

aus der Thatsache, daß sich die Aristokratie in einzelnen Fällen gegen das Königthum aufgelehnt, ja selbst das Prinzip der Erblichkeit des Thrones angegriffen hat, das Prinzip einer erblichen Aristokratie als dem Königthum gefährlich betrachten wollte.

Wie sich die Bestrebungen einzelner Nationalitäten und jene der erblichen Aristokratie in Hinsicht ihrer Grundlage und in Hinsicht ihres Zweckes gleichen, so gleichen sie sich in Hinsicht des Einflusses, welchen sie auf das monarchische Prinzip ausüben. Alles, wodurch die Achtung vor dem historischen Recht befördert wird, muß die Befestigung des monarchischen Prinzips zur Folge haben, der Unterschied besteht nur darin, daß Nationalitäten dem Prinzip des historischen Rechtes zu einer festeren Stütze dienen können als jede erbliche Aristokratie.

Da sich im Jahre 1848 sowohl das Prinzip der Nationalität, als jenes der Gleichheit im Gegensatze gegen das Bestehende befanden, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Gegensatz, welcher zwischen den beiden Principien besteht, für einige Zeit übersehen wurde, übrigens hat sich dieser Gegensatz auch schon damals klar geäußert und wäre sicher in den Vordergrund getreten, wenn das Bestehende den Angriffen seiner Gegner erlegen wäre; und die Zukunft Europas wäre dadurch bestimmt worden, ob in diesem neuen Kampfe das Prinzip der Nationalität oder jenes der Gleichheit, ob das historische Recht oder jene Theorien, welche die französische Revolution verkündet, die Oberhand gewonnen hätten.

Jedem Unbefangenen muß sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß es eben so unmöglich sei, die historischen Rechte einzelner Nationalitäten in Europa, wo jedes historische Recht mit dem Königthum so innig verwoben ist, geltend zu machen, ohne daß das monarchische Prinzip zugleich befestigt würde, als wir uns den Triumph des Prinzips absoluter Gleichheit und die Vernichtung des historischen Rechtes der Nationalitäten nicht ohne Gefahr für das monarchische Prinzip denken können.

Wer für das historische Recht einzelner Nationalitäten in die Schranken tritt, hat, wenn auch unbewußt, der Monarchie, Jeder, der das historische Recht auch da, wo es mit den wirklichen Bedürfnissen

der Gegenwart nicht im Gegensatz steht, vernichten will, hat gegen alles Bestehende und vor Allem gegen die monarchische Form gekämpft. Die Wahl zwischen beiden Richtungen mag Jedem freistehen, doch die endlichen Ergebnisse hängen nicht von unserem Willen ab; denn es steht niemals in der Macht des Menschen, die Folgerungen seiner eigenen Prinzipien auf Dasjenige zu beschränken, was er durch sie zu erreichen wünscht.

So sehr die Ruhe, ja die Existenz einzelner Staaten durch die Begeisterung für das Prinzip der Nationalität auf einige Zeit bedroht schien, so muß doch der Sieg dieses Prinzips innerhalb der Schranken, wo wir einen solchen Sieg bei den gegenwärtigen Verhältnissen Europas als möglich annehmen können, in jedem einzelnen Staate die Befestigung der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, dasselbe muß aber nicht nur auf die Zukunft einzelner Staaten, sondern auch auf jene unserer ganzen Entwicklung einen wesentlichen Einfluß ausüben, und auch dieser kann meiner festen Ueberzeugung nach nur ein wohlthätiger sein.

In den meisten Fällen ist die Grundlage des nationalen Bewußtseins in der Geschichte zu suchen, auch da, wo einzelne Theile eines Volkes durch längere Zeit ein getrenntes Leben geführt haben, sind es die Erinnerungen einer ferneren Zeit, worauf man sich beruft, und es kann ohne Ausnahme behauptet werden, daß da, wo auch diese fehlen, das Gefühl einer gemeinsamen Nationalität, wenn es sich blos auf die Einheit der Sprache stützt, nie sehr lebhaft sei *); übrigens kann nicht geläugnet werden, daß auch die Einheit der Sprache — ja des Sprachstammes, auch wo dieser in die verschiedenste Dialekte getrennt ist, manchmal als Grundlage des nationalen Bewußtseins diene; daß daher das Streben nach nationaler Berechtigung nicht ausschließlich als ein Kampf für das historische Recht betrachtet werden könne.

*) Die Ursache dieser Erscheinung liegt zum Theil darin, daß bei der großen Beweglichkeit der Sprache die einzelnen Theile desselben Volkes, wenn sie seit vielen Jahrhunderten ein ganz getrenntes Leben geführt, sich auch in ihrer Sprache von einander entfernen müssen.

Man hat — wie uns die Geschichte der letzten Jahre zeigt — im Namen der nationalen Einheit Verhältnisse zu begründen versucht, für welche in der Vergangenheit der einzelnen Völker kein Beispiel zu finden war, ja überall, wo ein Volk seine nationalen Ansprüche auf das geschichtliche Recht begründet hat, ist man diesen Ansprüchen mit Forderungen nach nationaler Berechtigung entgegen getreten, welche mit dem geschichtlichen Recht in offenem Widerspruch standen.

Der Kampf zwischen verschiedenen Nationalitäten, dem wir beigewohnt haben, ist, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, nichts als die Fortsetzung jener ungeheuren, durch Jahrhunderte vorbereiteten Schlacht, in welcher am Ende des vorigen Jahrhunderts das Prinzip der ausschließlichen Berechtigung einzelner Klassen durch jenes der Gleichberechtigung Aller besiegt ward.

In dem Augenblick, wo das Prinzip der Gleichheit in Hinsicht der Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen als vernunftgemäß anerkannt wurde, war der Kampf für dasselbe Prinzip im Kreise der Nationalitäten unvermeidlich. Hier wie dort hat man mit denselben Waffen gekämpft, hier wie dort mußte der Kampf dieselben Erscheinungen hervorrufen.

Die Begriffe der Freiheit und Herrschaft stehen sich zu nah, als daß sich das Streben nach Freiheit in der Begeisterung des Sieges nicht in das Streben nach Herrschaft umgestalten sollte; aus der Forderung einer vollkommenen Gleichheit der Rechte geht die Forderung einer vollkommenen Gleichheit der Stellungen hervor, und die Nothwendigkeit, einen Theil des Bestehenden anzugreifen, der Sieg, den man darüber errungen, erzeugt fast immer die Ueberzeugung, daß alles Bestehende mit der Wohlfahrt im Gegensatz stehe, daß Alles, was die Geschichte geschaffen, ganz zu vernichten sei. Wie man im Jahre 1789 im Namen der Menschenrechte erst die politische Freiheit des dritten Standes, dann die ausschließliche Herrschaft desselben in Anspruch genommen, und als die Gleichheit der Rechte errungen war, die vollkommenste Gleichheit der Stellungen zu begründen suchte und, um diese zu erreichen, das Königthum vernichtete, das Recht des Besitzes mit Füßen trat und auf den Trümmern der ganzen Vergangenheit eine

Zukunft begründen wollte, welche mit allen Verhältnissen der Gegenwart im Gegensatze stand: so haben im Jahre 1848 einzelne Völker im Namen der Freiheit nach unbedingter Herrschaft getrachtet, andere die factische Gleichheit Aller angestrebt, jedes historische Recht geläugnet und im Kreise der Völker die Lehren des Communismus befolgt.

Die unmittelbaren Folgen sind in beiden Fällen dieselben gewesen. Ein Kampf gegen jedes Recht muß immer zur Rechtlosigkeit Aller führen, doch ebenso müssen sich die endlichen Resultate gleichen, und ich glaube nicht, daß irgend ein Unbefangener läugnen wird, daß die Resultate, welche der Kampf für das Prinzip der Gleichheit zwischen Individuen hervorgebracht, für die Entwicklung der Menschheit im Ganzen günstig gewesen sind.

Die Welt beschuldigt Nero, Rom den Flammen preisgegeben zu haben, und von allen Thaten des Wütherichs ist keine, auf welche die Welt mit so ungetheiltem Abscheu zurückblicken würde. Nero sind andere Tyrannen gefolgt, ganz dazu geeignet, die Verbrechen ihrer Vorfahren zu verdunkeln, und doch erinnert sich die Welt mit Entsetzen der schauerlichen That, über die fast zwei Jahrtausende vergangen sind, ohne das Urtheil der Welt zu mildern. Er wollte, wie man sagt, die Ewige Stadt einem Phönix gleich aus ihrer Asche schöner erstehen lassen, er wollte Alles, was er zerstört, großartiger und regelmäßiger erbauen, Paläste gründen, wo früher bescheidene Bürgerwohnungen gestanden. Wer wird die That wegen der Absicht entschuldigen, und dem Tyrannen verzeihen, der seiner Eitelkeit das Glück so vieler Tausende zum Opfer gebracht, und um seine erträumten Meisterwerke aufzubauen, Dasjenige, was Jahrhunderte gegründet, und worin so Viele ihren Frieden fanden, zu zerstören wagte? — Wenn die Gegenwart und Zukunft über Diejenigen, die im Namen eines Prinzips die Fackel des Bürgerkrieges mit solcher Kühnheit geschwungen, und im Rausch ihrer unbegränzten Gewalt Alles, was die Geschichte geschaffen, rücksichtslos zerstört haben, um auf diesen Trümmern, wie sie verkünden, das Gebäude einer schöneren Zukunft zu errichten, ein ähnliches Urtheil spricht: so ist dieses Urtheil nur gerecht; doch ist das Streben nach Gleichheit, welches eine Folge der durch das Christenthum aufgestellten Grundsätze ist, darum

weniger edel, weil im Namen desselben Schandthaten begangen wurden, oder können wir die wohlthätigen Folgen dieses Strebens darum läugnen, weil dasselbe oft eine falsche Richtung befolgt, und dann zu vielen Leiden Veranlassung gegeben hat?

Man hat, um die Gesellschaft von jenen Uebeln zu befreien, die die Selbstsucht Einzelner über sie gebracht, den Neid der Massen aufgeregt, und sich dieses unedelsten aller Gefühle als Waffe bedient; man hat jene Stellung, welche die am niedersten stehenden Klassen unserer Gesellschaft gegenwärtig einnehmen, als das Niveau angenommen, zu welchem Alle zurückgeführt werden sollen, und die Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit darin gesucht, daß man alles Höherstehende in den Staub gezogen.

Wäre uns das Streben, immer fortzuschreiten, nicht angeboren, so könnte die Gleichheit allerdings auch auf diesem Wege erreicht werden; doch kann man darum sagen, daß es der einzige ist, auf den uns das Streben nach Gleichheit führen muß? Nicht nur im Augenblick der Ebbe, auch wenn die Fluth am höchsten steht, gleichen sich die Gewässer aus, nicht nur durch Erniedrigung, auch dadurch, daß sich das niederer Stehende allmälig erhebt, kann eine Gleichheit hergestellt werden, und ist es wohl zu läugnen, daß, in so fern das Streben nach Gleichheit in unserer Zeit dauernde Resultate hervorgebracht, dieselben alle in dieser Richtung erreicht worden sind?

Mit blutiger Hand hat es der Convent versucht, jede hervorragende Stellung unmöglich zu machen, das Ideal, wofür der Communismus schwärmt, ist die Gleichheit in diesem Sinne, und wenn wir die Mittel betrachten, durch welche das Bestehende in den meisten Staaten erschüttert worden ist, die Gesinnungen Derjenigen, durch die so viele Revolutionen gesiegt haben, so wird man einsehen, daß es weder an Versuchen noch an der nöthigen materiellen Gewalt gefehlt hat, um das Prinzip der Gleichheit in diesem Sinne zur Herrschaft zu bringen; und doch haben alle Anstrengungen des Convents kein anderes Resultat hervorgebracht, als daß an die Stelle der rechtlichen Unterscheidung durch die Geburt der factische Unterschied der Begabung und des Eigenthums getreten ist, und alle Revolutionen, welche im Namen

des demokratischen Prinzips gesiegt, haben dazu geführt, daß sich die Zahl Derjenigen, die sich über die niederste Stellung erheben, größer, daß das Streben, sich zu erheben, immer allgemeiner ward; — ein klarer Beweis, daß das Streben nach Gleichheit nur in der Richtung dauernde Ergebnisse zu erzeugen vermag, als es dem uns angeborenen Trieb immer fortzuschreiten und uns zu erheben entspricht. — Daß aber diese Ergebnisse für die Menschheit im Ganzen genommen wohlthätig sind, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da ja Alles, worin unsere Zeit die Vergangenheit übertroffen, auf diese Quelle zurückzuführen ist.

Wie der Fortschritt, den wir in allen Richtungen menschlicher Thätigkeit wahrnehmen, Dem zuzuschreiben ist, daß man durch die Anerkennung des Prinzips der Gleichheit jene Schranken vernichtet, welche der Thätigkeit Einzelner im Wege standen, und das Streben nach dem Höchsten Allen möglich gemacht hat; so ist das Gefühl größerer Humanität — das Einzige, worauf unser Jahrhundert stolz sein kann — als ein Resultat, und zwar als ein dauerndes Resultat des Prinzips der Gleichheit zu betrachten, welches, wenn man dasselbe auf die Stellung verschiedener Nationalitäten anwendet, nothwendig zu ganz ähnlichen Folgen führen muß.

Der Kampf für die Berechtigung der Nationalität hat Das vor dem Kampfe für die Berechtigung des Individuums voraus, daß er für den Einzelnen ein Kampf für Ideen und nicht ein Kampf für materielle Interessen ist. Diejenigen, die sich in diesem Kampfe gegenüber stehen, sind zu stark, als daß irgend Einer, nachdem er die Kraft des Gegners erprobt, sich mit der Hoffnung eines vollständigen Sieges schmeicheln könnte, und je länger der Kampf gedauert, je heftiger er geführt wurde, desto mehr muß das Bedürfniß der Versöhnung empfunden werden. Ich glaube, daß sich der Einfluß dieser Verhältnisse schon jetzt fühlbar macht.

Je größer die Begeisterung war, mit der so viele Völker für ihr nationales Recht im Jahre 1848 die Waffen ergriffen, je hartnäckiger der Kampf gewesen, je mehr jedes derselben für die Verwirklichung seiner Ansprüche Alles aufs Spiel gesetzt, Alles geopfert hat, desto mehr hat ihr

Haß abgenommen, desto mehr haben sie sich wenigstens achten gelernt, desto mehr hat sich jedem derselben die Ueberzeugung aufgedrungen, daß seine Ansprüche nur innerhalb jenes Kreises, wo dies die gleichen Ansprüche anderer gestatten, zu verwirklichen sind. — So beklagenswerth uns die Ereignisse der letzten Zeit scheinen mögen, ein Resultat haben sie auf jeden Fall hervorgebracht, und dieses ist die Ueberzeugung, daß es unter allen Völkern des westlichen Europas keines gibt, welches nicht der Begeisterung für seine Nationalität fähig wäre, keines, welches die Herrschaft eines anderen ruhig ertrüge, daher auch keines, welches man ungestraft unterdrücken könnte.

Das Resultat der nationalen Kämpfe des Jahres 1848 ist die Ueberzeugung, daß die Bürgschaft des Friedens der Zukunft nur in der Gleichberechtigung aller Völker zu suchen sei, und dieser Grundsatz kann wohl für einige Zeit zu dem Kampfe um die factische Gleichheit der Stellungen Veranlassung geben — wie ja dies auch bei dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Individuen der Fall ist —: das endliche Ergebniß muß aber nothwendig das Streben aller Nationalitäten, sich zu erheben, es muß der Triumph des Gefühls der Humanität zwischen Völkern sein, und nur wenn jedes Volk mit allen seinen Kräften nach dem höchsten Ziele strebt, wenn jede Nationalität die Rechte anderer ebenso achten lernt, als der Einzelne schon jetzt gewisse Rechte Anderer nicht zu läugnen wagt, wird die ganze Menschheit mit Riesenschritten fortschreiten.

Wenn wir die Verhältnisse der einzelnen Staaten Europas in ethnographischer Hinsicht beobachten, wird es uns klar, daß die Bewegungen, zu welchen das Erwachen des nationalen Bewußtseins in der neuesten Zeit Veranlassung gegeben, auch auf die Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten einen Einfluß ausüben müssen, und auch dieser wird sich, wie ich glaube, wenigstens in der Zukunft als wohlthätig erweisen.

Liebe zu einer gewissen Nationalität ist, wie die zum Vaterland, ein Gefühl, welches nicht blos auf die Anhänglichkeit, welche man für ein Land oder Volk empfindet, sondern zum Theil auf den Gegensatz begründet ist, in welchem ein gewisses Land oder Volk mit anderen

steht, ja es ist nicht zu läugnen, daß das Gefühl der Nationalität, wie das der Vaterlandsliebe, erst dann zur Leidenschaft werde, wenn eben die negative Seite desselben — dieser Gegensatz gegen das Fremde — in den Vordergrund getreten ist. — Da das Erwachen nationalen Selbstbewußtseins — wie ich bemerkt — großentheils als Ergebniß einer Reaction zu betrachten ist, so ist es leicht zu begreifen, daß in unserer Zeit eben dieses der Fall war, und daß daher die Bewegung für das Prinzip der Nationalität für die Fortdauer der einzelnen Staaten in dem Maße gefährlicher sein mußte, als die Bevölkerung derselben eine gemischtere war, und das Gefühl der Nationalität, eben weil man es verletzt hatte, mehr den Charakter des Hasses an sich trug. — Müßten wir das gegen einzelne Nationalitäten früher und zum Theil auch jetzt befolgte Verfahren für ein durch das Bedürfniß, die Einheit zu erhalten, gebotenes ansehen, so müßten wir das Bestehen verschiedener Nationalitäten in demselben Staate als das größte Unglück betrachten, welches den Staat betreffen kann, da Verletzungen die Keime des Hasses entwickeln müssen, die jedes starke Gefühl in sich trägt, und das Bestehen eines kräftigen Staates unmöglich ist, wo sich die einzelnen Theile desselben feindlich gegenüber stehen. Eben so nachtheilig müßte aber das Prinzip der Nationalität auf die Entwicklung der Menschheit dann wirken, wenn wir uns die Gränzen der einzelnen Staaten und der einzelnen Nationalitäten als identisch denken. — Daß jeder Staat für sich stärker sein würde, wenn er aus einem einzigen Volke bestände und dieses ganz umschlösse, liegt außer allem Zweifel, eben so sicher ist es aber, daß ähnliche Verhältnisse die einzelnen Staaten sich gegenseitig noch mehr entfremden, zur gegenseitigen Abschließung und (weil, was sich nahe steht und doch fremd bleibt, sich feindlich gegenüber stehen muß), zu einem nie endenden Kampfe führen müßten. Je kräftiger jeder einzelne Staat allen anderen gegenüber stehen würde, desto geringer würde die Zahl ihrer Berührungspunkte, und in Folge dessen auch der Fortschritt sein, desto mehr würde das Gefühl der Gemeinsamkeit, dessen Verwirklichung das höchste Ziel der christlichen Civilisation ist, und dem wir schon jetzt so Vieles zu danken haben, in die Reihe der Utopien gerückt werden.

Betrachten wir die ethnographischen Verhältnisse der einzelnen Staaten wie sie sind, so überzeugen wir uns, daß der Einfluß des Prinzipes der Nationalität eben zu den entgegengesetzten Resultaten führen müsse.'

Ich glaube daß es eine große Illusion war, der sich sowohl Jene, die im Jahre 1848 und später für, als Jene, die gegen das Prinzip der Nationalitäten in die Schranken getreten sind, hingegeben, wenn sie geglaubt, die Aufregung für dieses Prinzip könne die Auflösung der gegenwärtigen Staaten oder gar die Begründung einer neuen, auf die ethnographischen Verhältnisse Europas basirten Staateneintheilung zur Folge haben. Gefühle haben einen großen Einfluß auf Thatsachen, doch diese Thatsachen zu vernichten, die Ergebnisse einer langen Zeit plötzlich zu zerstören, vermögen sie nicht, und das Beispiel Deutschlands in der letzten Zeit zeigt uns am besten, was wir vom Prinzip der Nationalität in dieser Hinsicht zu erwarten haben.

Von allen Völkern, welche ein staatlich getrenntes Leben führen, ist keines, bei welchem sich so viele Elemente der Einheit fänden, als das deutsche. — Nur sehr kurze Zeit — von der Aufhebung des Römischen Kaiserthums bis zur Errichtung des Bundestages — waren die Bande, welche das deutsche Volk zu einem Ganzen vereinigt, ganz zerrissen, und wenn auch diese Verbindung eine lockere war, so mußte sie doch viel zur Erhaltung des Gefühls der Gemeinsamkeit beitragen; trotz aller Verschiedenheit der Dialekte ist doch selbst die Sprache des Volkes in den einzelnen Theilen Deutschlands mit wenigen Ausnahmen Allen verständlich und durch eine gemeinsame Literatur, auf welche das Volk mit Recht stolz ist, verbunden, und doch ist die staatliche Einheit Deutschlands im Jahre 1848, wo ihr keine materiellen Hindernisse im Wege standen, nicht nur nicht erreicht, sondern, wenn wir nach dem Auftreten der Abgeordneten von Preußen, Oesterreich und Baiern, und nach den Manifestationen in einzelnen Theilen Deutschlands urtheilen, nicht einmal ernstlich angestrebt worden.

Deutschland sollte Eins werden, aber ohne daß dadurch die Bande, durch welche sich der Einzelne an sein engeres Vaterland gebunden fühlte, zerrissen, ohne daß die durch die Geschichte im Kreise des

deutschen Volkes geschaffenen Staatengebilde zerstört würden — d. h. man wollte eine engere Vereinigung, ohne die bestehenden Einzelstaaten zu vernichten.

Man kann dieses unlogisch nennen, daß sich aber der Einfluß, welchen das Prinzip der Nationalität in Deutschland ausgeübt, wenn wir denselben nicht nach all dem Ueberschwänglichen, was darüber gesprochen und geschrieben worden ist, sondern nach Thatsachen beurtheilen, wirklich hierauf beschränkt hat, ist eben so gewiß, als daß das Prinzip der Nationalität auch auf die gegenseitigen Beziehungen anderer Staaten einen ähnlichen Einfluß ausüben wird.

Eben weil es in Europa sehr wenige Nationalitäten gibt, die nur einem Staate angehören, da alle größeren Staaten aus mehreren Nationalitäten zusammengesetzt sind, und Jeder, der die ethnographischen Verhältnisse unseres Welttheils kennt, eine staatliche Eintheilung nach den Nationalitäten ohne eine neue Völkerwanderung als unmöglich annehmen kann, so muß das Prinzip der Nationalität auf die friedlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten einen wohlthätigen Einfluß ausüben.

Je mehr in den staatlich getrennten Theilen desselben Volkes das Bewußtsein einer gemeinsamen Nationalität erwacht, je mehr sie sich als die Zweige eines Stammes fühlen, der, einer Wurzel entsprossen, wenn auch ein Theil der Krone über die Gränzen eines Staates hinausragt, all seine Blüthen und Früchte doch nur zum Schmucke des Ganzen trägt, desto näher müssen sich auch die Staaten treten, je mehr die Bewohner eines Staates einen Theil der Bevölkerung ihres Nachbarstaates als Brüder betrachten, desto mehr muß das Bedürfniß friedlichen Zusammenlebens, und selbst bei Conflicten das Bedürfniß, den Streit ohne Waffen auszugleichen, gefühlt werden.

Ohne Zweifel kann dieser Einfluß des Prinzipes der Nationalität nicht überall derselbe sein. Die Wirkungen können sich bei Staaten, deren Bevölkerung nur einem kleinen Theile nach dem Volke des Nachbarstaates angehört, auch nur in geringerem Maße äußern, und die Garantien, welche das Gefühl der Nationalität für die Erhaltung des Friedens z. B. zwischen Deutschland und Frankreich bietet,

können jenen, welche dasselbe Gefühl für das Bestehen friedlicher Beziehungen zwischen einzelnen Staaten Deutschlands gibt, nicht verglichen werden; auch kann das Bewußtsein nationaler Einheit zwischen den Bewohnern verschiedener Staaten den Krieg nicht unmöglich machen, streiten sich ja doch die Kinder derselben Mutter, wenn ihre Interessen im Gegensatz stehen und eine friedliche Ausgleichung nicht möglich ist. — Daß aber das Prinzip der Nationalität überall, wenn auch in verschiedenem Maße, zu diesen Ergebnissen führen muß, ist meine feste Ueberzeugung, und daher glaube ich auch, daß wenn eine Begründung friedlicher Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten als die höchste Aufgabe unserer Gesittung und als Bedingung der allseitigen Wohlfahrt des Menschengeschlechtes zu betrachten ist, wir in dieser Hinsicht viel mehr von dem natürlichen Einfluß des Prinzipes der Nationalität als von den Bemühungen jener höchst achtungswerthen Männer zu erwarten haben, die den Weltfrieden durch die Thätigkeit von Privatvereinen zu begründen suchen.

Soll das Prinzip christlicher Brüderlichkeit auf Erden je verwirklicht werden, so ist der erste Schritt hierzu, daß zwischen den einzelnen Staaten Bande entstehen, welche nicht jeder Gegensatz der Interessen zu zerreißen vermag, und ist das Bewußtsein einer gemeinsamen Nationalität die Ueberzeugung, daß man in einem Theile der Bürger des Nachbarstaates Brüder erkennen muß, nicht eben ein solches Band, welches nicht durch die kunstreiche Hand der Diplomatie geschlungen, und welches auch nicht durch ihre Fehler auf immer zerrissen werden kann?

Die Menschheit ist nie allgemein durch eine Idee erfaßt worden, welche nicht einen wesentlichen und am Ende günstigen Einfluß auf den Gang ihrer Entwicklung ausgeübt hätte. Oft scheint die Idee unpraktisch, ja sie scheint für das Bestehen der Gesellschaft gefährlich. Die menschliche Klugheit weiß hundert Gründe dagegen anzuführen, und doch zeigt sich am Ende, daß sie heilsam auf die Entwicklung des Ganzen eingewirkt. So war es mit dem Christenthum, mit den Kreuzzügen, mit der Reformation, so wird es meiner festen Ueberzeugung nach mit der Idee der Nationalität gehen.

Es liegt in unserer Natur, daß der Egoismus nie schwerer zu bekämpfen ist als da, wo ihm edle Beweggründe als Entschuldigung dienen. Auch der bessere Mensch wird die Gerechtigkeit fremder Ansprüche schwerer anerkennen, wenn dieselben mit dem Wohl seiner Familie, mit der Größe seines Vaterlandes, als wenn sie blos mit seinem persönlichen Vortheil im Gegensatze stehen, und es gibt vielleicht sehr Wenige, die in der Frage der Nationalität schon jetzt ganz vorurtheilsfrei denken, noch weniger handeln könnten. — Jeder möchte das Volk, dem er angehört, groß und mächtig sehen, Jeder möchte ihm die erste Stelle unter anderen Völkern, die Herrschaft über alle übrigen eingeräumt sehen. Diese Wünsche sind eben so natürlich als jene Vorsätze, mit welchen begabtere Individualitäten ins Leben treten. Es bedarf, und bei Manchem bedarf es vieler Erfahrungen, ehe er diesen Träumen der Jugend entsagen und sich in der Stellung, die er im Kampfe mit tausend ähnlichen Ansprüchen Anderer zu behaupten vermag, zufrieden fühlen kann. Die Gewalt der Thatsachen führt aber endlich unsere Bestrebungen immer auf das Maß des Möglichen zurück, und dieses wird auch in Hinsicht der Bestrebungen ganzer Völker, oder um mich richtiger auszudrücken, in Hinsicht jener Bestrebungen der Individuen der Fall sein, welche die Größe und Macht einzelner Nationalitäten zum Zwecke haben, und die weltgeschichtliche Bedeutung der Ereignisse des Jahres 1848 ist zum Theil darin zu suchen, daß sie sehr viel zur Berichtigung der Ansichten in dieser Hinsicht beitragen.

Wie die Erfahrungen, die man damals gemacht, auch den Befangensten davon überzeugen müssen, daß die Macht der Sitten und Gefühle des Volkes immer größer als jene politischer Theorien sei, so mußte der Einfluß, welchen die Begeisterung für das Prinzip der Nationalität auf alle Verhältnisse damals ausgeübt, auch zur Erkenntniß der Gränzen führen, innerhalb welcher dieses Prinzip nie ohne Gefahr verletzt, und jener, über die hinaus dasselbe nicht zu verwirklichen ist. — Eben weil die nationale Bewegung das Bestehen so vieler Staaten gefährdet, und weil es nirgends zu dem erwünschten Resultate geführt hat, mußten Jene, von denen die Leitung des Staates abhängt, zur Einsicht kommen, daß sie im Prinzip der Nationalität ein Moment

vor sich haben, welches nie ohne Gefahr unberücksichtigt bleiben darf, während die Allgemeinheit seiner eigenen Gefühle jedes Volk davon überzeugen mußte, daß die Verwirklichung seiner eigenen Ansprüche nur innerhalb gewisser Schranken möglich sei.

Das Prinzip der Nationalität ist, weil wir es als eine nothwendige Folgerung des Begriffes der individuellen Freiheit betrachten müssen, ein wesentliches Element unserer Gesittung und zu innig mit den edelsten Gefühlen der Menschen verbunden, als daß wir selbst nach den mislungenen Versuchen, dieses Prinzip zu verwirklichen, annehmen könnten, dasselbe habe seinen Einfluß auf die Zukunft verloren; wahrscheinlich aber ist es, daß die Erfahrungen der letzten Zeit darum doch ihre Früchte tragen werden.

Der Kampf für das Prinzip der Nationalität, in der Bedeutung, die man ihm beigelegt, hat allen Völkern zu viel gekostet, als daß wir eine Erneuerung desselben befürchten müßten, und in dem Augenblick, wo die Nationalität aus einer Veranlassung zu Kämpfen, wobei kein definitiver Sieg möglich ist, zu Demjenigen wird, was, da es allen Völkern gemeinsam ist, überall die Richtung des Fortschrittes bestimmen muß, wird auch der wohlthätige Einfluß, welchen dieses Prinzip auf die Einrichtung der Staaten, auf die Befestigung der bestehenden Rechtsverhältnisse in den einzelnen Staaten und auf die Befestigung des allgemeinen Friedens, wie ich gezeigt, ausüben muß, sich Allen zu erkennen geben.

Ich glaube im vorgehenden Buche bewiesen zu haben, daß eine Beschränkung der Staatsgewalt, wie ich sie im Verlaufe dieses Werkes als das einzige Mittel, den in allen Staaten bestehenden Schwierigkeiten abzuhelfen, angegeben habe, dem Bestehen lebhafter Berührungen zwischen verschiedenen Individualitäten günstig, den herrschenden Begriffen entsprechend und den Bedürfnissen der Gegenwart angemessen sei.

Wenn nun — wie ich gleichfalls bewiesen zu haben glaube — die irdische Bestimmung des Menschen im Fortschritt zu suchen ist, die

Bedingung jedes Fortschrittes aber in der Möglichkeit häufiger Berührungen zwischen verschiedenen Individualitäten besteht, die Richtung des Fortschrittes von den herrschenden-Begriffen abhängt, und das Maß desselben durch die Bedürfnisse bestimmt wird: so kann eine Einrichtung des Staates, welche diesen Gesetzen des Fortschrittes entspricht, nicht nur nicht für unausführbar gehalten werden, sondern wir müssen sie vielmehr für die auf die Dauer allein mögliche erkennen, da nur Dasjenige, was den Gesetzen entspricht, nach welchen jedes irdische Wesen seine Bestimmung erfüllt, für die Dauer bestehen kann.

Schluss.

Die Richtung, in der wir fortschreiten, wird immer durch unsere Begriffe bestimmt. Um die Richtung zu erkennen, in welcher der Fortschritt ganzer Völker in einer bestimmten Zeit geschehen muß, ist es daher nothwendig, daß man über die herrschenden Begriffe, wodurch diese Richtung bestimmt wird, im Klaren sei.

Wenn wir nun unsere Aufmerksamkeit jenen Staaten Europas zuwenden, die sich unter dem Einfluß des westlichen Christenthums entwickelt haben, zeigt sich uns die auffallende Erscheinung, daß man sich in all diesen Staaten für die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität begeistert; daß aber Dasjenige, was man im Namen der Freiheit und Gleichheit im Staate zu verwirklichen sucht, mit dem Sinn, welchen man diesen Begriffen in allen anderen Beziehungen des Lebens beilegt, in schroffem Gegensatz stehe.

Indem man der Freiheit, in so fern es sich von der Verwirklichung dieses Begriffes im Staate handelte, ganz jene Bedeutung beigelegt, in welcher derselbe durch das Alterthum aufgefaßt wurde, und im Staate das Prinzip der absoluten Unterwerfung des Individuums unter den Willen der Gesammtheit zu verwirklichen gesucht hat, ist zwischen der Richtung, welche man im Staate befolgt, und jener, in welcher sich alle anderen Beziehungen des Lebens entwickelt haben, derselbe Gegensatz eingetreten, welcher zwischen den Ideen des Christenthums und jenen der antiken Civilisation besteht, und eben dieser Gegensatz, dieser nicht zu lösende Conflict zwischen den Einrichtungen des Staates und den Grundlagen unserer ganzen Gesittung ist es, dem wir alle Leiden und Unruhe der Gegenwart zuschreiben müssen.

Da es nun ganz unmöglich ist, daß Begriffe, welche miteinander in schroffem Gegensatz stehen, für die Dauer gleichzeitig ihre Herrschaft behaupten, und der Kampf entgegengesetzter Richtungen immer zum Siege der einen führen muß: so ist es mit der größten Gewißheit anzunehmen, daß, so lange dieser Kampf auch noch dauern möge, endlich doch entweder jene Grundsätze, welche wir für den Staat aufgestellt, auch in unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung, oder daß die Prinzipien unserer gesellschaftlichen Ordnung auch im Staate zur Herrschaft kommen müssen; daß entweder der Staat der Gesellschaft, oder diese dem Staate sich assimiliren werde, d. h. daß wir entweder ganz zu den Grundsätzen des Alterthums zurückkehren, oder die Grundsätze der christlichen Gesittung auch im Staate verwirklichen müssen.

Wie der Sieg des Christenthums jene Grundsätze verdrängen mußte, welche das Alterthum in Hinsicht des Staates befolgt, so ist die Verwirklichung der Grundsätze des Alterthums in unseren Staaten nur durch die Vernichtung des Christenthums möglich. Die Begriffe einer ganz absoluten Staatsgewalt und der geistigen Freiheit des Individuums stehen jetzt wie damals im Gegensatz, und daher muß die Bewegung, in deren Mitte wir uns befinden, entweder zur Vernichtung unserer auf das Prinzip der individuellen Freiheit begründeten Civilisation oder zur Verwerfung jener Grundsätze führen, welche wir bis jetzt im Staate befolgt haben.

Wir haben uns im ersten Theile dieses Werkes mit den herrschenden Begriffen ausschließlich in jener Bedeutung beschäftigt, in welcher man dieselben bis jetzt im Staate zu verwirklichen gesucht hat. Ich glaube bewiesen zu haben, daß die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Nationalität, in dieser Bedeutung genommen, gegenseitig im Widerspruch stehen *), daß ihre Verwirklichung nothwendig zur Auflösung aller größeren Staaten führen müsse **), und daß die Menschheit durch die Verwirklichung dieser Begriffe keine Befriedigung finden könne ***).

---

*) Theil I, Kap. 2 und 3.
**) Theil I, Kap. 3 und 4.
***) Theil I, Kap. 6 und 7.

Große Ereignisse, welche kurze Zeit, nachdem der erste Theil dieses Werkes erschienen war, in Frankreich eingetreten sind, scheinen zu beweisen, daß meine Ansicht, welche ich über den Einfluß der herrschenden Begriffe auf den Staat dort ausgesprochen *), die richtige gewesen sei; und daß das Streben, die Begriffe Freiheit und Gleichheit in jenem Sinne zu verwirklichen, den ihnen die Staatswissenschaft und Staatskunst beigelegt, wirklich den Untergang jeder Freiheit und die absolute Gewalt eines Einzigen im Staate zur Folge haben müsse.

Ehe wir uns jedoch in dieses Schicksal fügen, ehe wir den Cäsarismus, der unter gewissen Verhältnissen allerdings die einzig mögliche Form der Gesellschaft sein mag, aber immer nur dann, wenn der Augenblick ihrer Auflösung gekommen ist, als eine Nothwendigkeit hinnehmen, ehe wir besonders selbst an den Grundlagen unserer Gesittung rütteln, und um für das Gebäude der Zukunft Platz zu machen, den stolzen Bau unserer Civilisation zerstören helfen, müssen wir vorher davon überzeugt sein, daß der Untergang dieser Civilisation eine unabwendbare Nothwendigkeit sei; es ist also vor Allem zu untersuchen, ob jene Begriffe, deren Verwirklichung den Untergang unserer Civilisation zur Folge haben würde, in der Bedeutung, die man ihnen beigelegt, wirklich als die herrschenden Begriffe des Jahrhunderts, d. h. als diejenigen zu betrachten seien, durch welche die Richtung, in der wir nothwendig fortschreiten müssen, bestimmt wird.

Eine ruhige Untersuchung dieser Frage hat uns zur Ueberzeugung geführt, daß dies nicht der Fall sei **). — Der Entwicklungsgang unserer ganzen Gesittung, die Anstrengungen der Gegenwart, welche alle auf die Erreichung von Dingen gerichtet sind, welche mit der im Staate befolgten Richtung im Gegensatze stehen, der entschiedene Widerstand gegen die absolute Gewalt des Staats und die Begeisterung für das Prinzip nationaler Berechtigung zeigen uns klar, daß wir das Prinzip absoluter Gleichheit als den herrschenden Begriff der Schule und Jour-

*) Theil I, Kap. 11.
**) Theil II, Buch I.

nalistik, nicht aber als den herrschenden Begriff des Jahrhunderts betrachten können; daß daher auch die Richtung, welche man besonders seit der französischen Revolution im Staate befolgt, nicht nur nicht als die nothwendige Folge der herrschenden Begriffe unseres Jahrhunderts zu betrachten sei, sondern sich mit diesen Begriffen vielmehr im directen Gegensatz befinde.

Da nun jeder Fortschritt in einer Richtung, welche mit den herrschenden Begriffen im Gegensatz steht, immer unmöglich ist, so ergibt sich von selbst, daß jene Schwierigkeiten, in deren Mitte wir uns befinden, auf dem Wege, den wir bisjetzt befolgt, nicht zu lösen sind.

Nicht dadurch, daß man das Prinzip der vollkommenen Unterwerfung des Individuums unter eine Gesammtheit als Regel annimmt, nach welcher auch alle anderen Beziehungen der Menschen eingerichtet werden sollen, sondern dadurch, daß wir das Prinzip der individuellen Freiheit auch als Regel für die Einrichtungen des Staates erkennen, kann jener Gegensatz aufgehoben werden, welcher zwischen den Einrichtungen des Staates und den Bestrebungen aller Einzelnen besteht, und den wir als die Quelle der meisten Uebel und Gefahren der Gegenwart betrachten müssen. Die Aufgabe der Staatswissenschaft in unserer Zeit kann daher auch keine andere sein, als daß sie uns die Mittel zeige, durch welche dieses Ziel zu erreichen ist.

Wie die Richtung des Fortschritts durch die herrschenden Begriffe bestimmt wird, so ist das Maß desselben immer durch die Bedürfnisse bedingt *).

Es folgt hieraus, daß bei der Lösung der Frage: in welcher Ausdehnung und durch welche Mittel das Prinzip der individuellen Freiheit im Staate zu verwirklichen sei, immer die Bedürfnisse des Staates zu berücksichtigen sind.

Da nun eben in Hinsicht ihrer Bedürfnisse bedeutende Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Staaten bestehen, so ist es unmöglich, die Mittel im Allgemeinen genau anzugeben, durch welche dieses in jedem einzelnen Staate geschehen soll. Eine für alle Staaten gleich zweck-

---

*) Theil II, Buch VI, Kap. 6.

mäßige Staatswissenschaft ist eben so wenig zu finden als ein Staatsmann, der jeden Staat gleich gut zu leiten im Stande wäre; übrigens ist es gewiß, daß es Bedürfnisse gibt, welche allen Staaten des westlichen Christenthums eben so gemeinsam sind als jene Begriffe, von welchen ihre Civilisation ausgegangen ist.

Ein solches, all diesen Staaten gemeinsames Bedürfniß ist das Bestehen größerer Staaten und einer starken Staatsgewalt. Die praktische Aufgabe der Staatswissenschaft, auch wenn sie sich nur mit dem Aufstellen allgemeiner Grundsätze beschäftigt, kann daher nur dann als gelöst betrachtet werden, wenn sie uns zu zeigen vermag, wie das Prinzip der individuellen Freiheit im Staate zu verwirklichen sei, ohne daß dadurch die Erhaltung größerer Staaten und das Bestehen einer kräftigen Staatsgewalt gefährdet wird.

Meine Ansichten, die ich im Verlaufe dieses Werkes zu begründen gesucht, sind folgende:

Der Zweck des Staates ist die Sicherheit der materiellen und moralischen Güter aller Einzelnen. Das Bestehen des Staates ist mithin die erste Garantie der individuellen Freiheit *).

Um anderen Staaten gegenüber seine Selbstständigkeit zu erhalten, und im Innern die Güter jedes Einzelnen schützen zu können, bedarf der Staat eines bedeutenden Maßes der Kraft **).

Da nun jede Kraft nur da möglich ist, wo ein Wille und die Macht, zur Durchführung dieses Willens sich gewisser Mittel zu bedienen, zu finden ist; die Einheit des Willens und der That bei einer Vielheit, wie es der Staat ist, aber nur durch Centralisation zu erreichen ist: so kann der Staat nur in so fern seinem Zwecke entsprechen, als man bei der Einrichtung desselben das Prinzip der Centralisation befolgt hat ***).

Die Gränzen, innerhalb welcher dieses Prinzip befolgt werden soll, sind mit jenen, bis zu welchen wir die Thätigkeit des Staates für noth-

---

*) Theil II, Buch II.
**) Buch III, Kap. 1.
***) Buch III, Kap. 4.

wendig halten, identisch. So weit sich die Gewalt des Staates erstreckt, muß diese Gewalt überall eine absolute, d. h. sie muß überall eine centralisirte sein *).

In der Idee ist der Staat nichts als die Gesammtheit aller seiner Angehörigen; die Interessen des Staates sind jene aller Einzelnen, der Wille des Staates muß daher immer als auf das Wohl der Gesammtheit gerichtet gedacht werden. Aus dem rein idealen Standpunkte betrachtet, ist daher in Staaten, wo alle Einzelnen einen Einfluß auf die Leitung des Staates ausüben, jede Garantie des Individuums der Staatsgewalt gegenüber überflüssig.

Aus dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet ist dies nicht so.

Da die Ausübung der Staatsgewalt einem Einzelnen oder Mehreren übertragen werden muß, und auch da, wo die gesetzgebende Gewalt und die Regierung vom Volke selbst ausgeht, der Wille des Staates immer nur der Wille der Mehrheit ist, ergibt es sich von selbst, daß die Freiheit des Einzelnen gegen die absolute Gewalt des Staates unter jeder Form, welche man dem Staate geben kann, gewisser Garantien bedürfe; und es ist der Besitz solcher Garantien und der Werth derselben, wovon das Maß der individuellen Freiheit, welche der Einzelne im Staate genießt, eigentlich abhängt **).

Da der Staat die erste Bedingung jeder individuellen Freiheit ist, so dürfen diese Garantien nicht so geartet sein, daß dadurch die Einheit des Staates und mit ihr sein Bestehen gefährdet würde. Die Garantie der individuellen Freiheit kann daher nicht in der Theilung der Gewalten, welche praktisch verwirklicht die Vernichtung der Staatsgewalt zur Folge hat ***), sie muß vielmehr in einer Organisation der Staatsgewalt gesucht werden, durch welche man, ohne die Einheit derselben zu zerstören, ohne die absolute Gewalt, deren sie bedarf, zu gefährden, dafür gesichert wird, daß die Gewalt des Staates nur im Interesse des Staates gebraucht werden könne, und ich glaube bewiesen zu haben,

*) Buch III, Kap. 5.
**) Buch III, Kap. 9.
***) Buch III, Kap. 7.

daß diese Garantien der individuellen Freiheit durch die innere Einrichtung der Staatsgewalt nirgends besser als unter der constitutionell-monarchischen Staatsform zu erreichen seien *), übrigens kann die Freiheit des Einzelnen auch durch die zweckmäßigste Einrichtung der Staatsgewalt nie vollkommen gesichert werden.

Da der Einfluß, welchen der Einzelne auf die Gesetzgebung und Regierung größerer Staaten ausüben kann, äußerst gering ist, und das Prinzip der Responsabilität da, wo sich die Staatsgewalt auf Alles erstreckt, eben in Hinsicht jener Gegenstände, deren zweckmäßige Leitung dem Einzelnen am nächsten liegt, praktisch unanwendbar ist, so muß jene Garantie, welche der Einzelne durch das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung und durch die Responsabilität der Verwaltungsorgane gewinnt, ungenügend sein **).

In Allem, worauf sich die Staatsgewalt erstreckt, ist der Einzelne auch da, wo man ihm auf die Gesetzgebung und Regierung des Staates einen Einfluß eingeräumt hat, der Staatsgewalt doch immer unbedingt unterworfen. Die einzig sichere Garantie seiner individuellen Freiheit muß daher nothwendig darin gesucht werden, daß man den Kreis, innerhalb dessen der Staat seine absolute Gewalt ausübt, beschränkt ***).

Der Grad der Freiheit, welche der Einzelne im Staate genießt, hängt von dem Verhältniß ab, welches zwischen dem Einfluß, den er auf die Staatsgewalt ausübt, und dem Maße, in dem er derselben unterworfen ist, besteht; da nun in den Staaten der Gegenwart der Einfluß, welchen der Einzelne auf die Leitung des Staates praktisch ausübt, in dem Maße kleiner ist, als die Staaten selbst größer sind, so kann die Freiheit des Einzelnen nur dadurch vermehrt werden, daß man den Grad seiner Abhängigkeit vom Staate vermindert, d. h. den Kreis der Staatsgewalt beschränkt.

Die Frage, in wie fern das Maß der Freiheit, welches der Ein-

*) Buch III, Kap. 11.
**) Buch III, Kap. 14.
***) Buch III, Kap. 15.

zelne im Staate genießt, vermehrt, d. h. in wie fern der Staat so eingerichtet werden könne, daß derselbe den herrschenden Begriffen unserer Zeit mehr entspreche, ist daher mit jener identisch, ob eine solche Beschränkung der Staatsgewalt möglich sei.

Ich glaube im vierten Buche bewiesen zu haben, daß alle jene Gründe, welche man für das in Frankreich befolgte System starrer Centralisation anzuführen pflegt, auf Irrthümern beruhen, und daß durch eine Beschränkung der Staatsgewalt auf Dasjenige, was nur den Staat betrifft oder nur durch den Staat geleistet werden kann, weder die Macht des Staates *), noch die Freiheit der Einzelnen **), noch der Fortschritt ***) gefährdet werde; ich habe gezeigt, daß all jene Gefahren, welche die bürgerliche Gesellschaft in unserer Zeit bedrohen, daher entstanden sind, daß man dem Staate eine Aufgabe gestellt, welche größere Staaten niemals zu lösen vermögen: das einzige Mittel denselben zu begegnen, liegt daher auch meiner festen Ueberzeugung nach darin, daß wir eine Bahn verlassen, die mit jedem Schritt, den man auf ihr weiter fortgeschritten, in allen uns bekannten Staaten statt Ruhe und Befriedigung nur eine Reihe von Umwälzungen oder wenigstens eine immer zunehmende Opposition gegen den Staat zur Folge gehabt hat.

Wie es nur ein Mittel gibt, wodurch das Bestehen größerer Staaten möglich wird und die Staatsgewalt das ihr nothwendige Maß der Kraft erhält: die Centralisation, so kenne ich nur eines, wodurch größere Staaten gegen jede Despotie und jede Revolution geschützt werden können, nämlich die Anwendung des Prinzips der Selbstregierung.

Die Entscheidung der Frage, in wie fern eine dem Zweck vollkommen entsprechende Einrichtung in einzelnen Staaten praktisch zu verwirklichen sei, hängt davon ab, ob es möglich sei, in Demjenigen, was den Staat als Ganzes unmittelbar betrifft, das Prinzip der Centra-

*) Buch IV, Kap. 3 bis 11.
**) Buch IV, Kap. 12 bis 14.
***) Buch IV, Kap. 16.

lisation, in allem Uebrigen aber jenes der Selbstregierung consequent anzuwenden.

Da nichts schwerer ist als die Wirkungen eines Prinzips auf einen bestimmten Kreis zu beschränken, und es mithin als wahrscheinlich angenommen werden muß, daß die Gränzen der sich entgegenstehenden Prinzipien der Centralisation und Selbstregierung, wenn auch im Anfange noch so richtig bestimmt, später verrückt werden, so mußten auch noch jene Verhältnisse untersucht und jene Institutionen bezeichnet werden, wodurch zwischen beiden Prinzipien das gehörige Gleichgewicht erhalten und jedes derselben in seinem Kreise gesichert werden kann, es mußte endlich gezeigt werden, ob das Einschlagen einer andern Richtung, als die man im Staate bisjetzt befolgt, nicht mit unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sei: Aufgaben, die ich im fünften und sechsten Buche zu lösen versucht habe.

Ich bin weit entfernt, für die im Verlaufe dieser Arbeit ausgesprochenen Ansichten das Verdienst der Originalität in Anspruch zu nehmen. Da uns die Erfahrung der letzten Zeit gezeigt, daß eben jene Staaten, wo man die durch die neuere Staatswissenschaft aufgestellten Grundsätze befolgt und streng an dem Prinzipe der Centralisation festgehalten hat, die größten Umwälzungen erlitten haben, während andere eben in dem Maße von diesen Gefahren frei geblieben sind und sich eines allseitigen Fortschrittes erfreuen, als man in denselben das Prinzip der Selbstregierung mit den Bedürfnissen des Staates zu vereinigen verstand: so besteht das einzige Lob, worauf meine Arbeit vielleicht Anspruch machen kann, darin, auf die Ursachen jener Thatsachen, die Allen bekannt sind, aufmerksam gemacht und in einer Wissenschaft, welche ihrem Objecte und ihrem Zwecke nach in die Reihe der Erfahrungswissenschaften gehört, statt des Weges der Speculation jenen der Erfahrung befolgt zu haben. Doch eben, weil die im Verlaufe dieses Werkes aufgestellten Grundsätze nicht neu sind; weil jene Resultate, zu welchen ich gekommen, Jedem klar werden müssen, der ohne wissenschaftliche Vorurtheile und Parteirücksichten die Wahrheit aus Thatsachen zu finden sucht; weil endlich die Aufgabe jeder Civilisation in der Vermittlung der im Kreise derselben bestehenden Gegensätze zu

suchen ist, und wir daher eine Vermittlung des Prinzips der individuellen Freiheit mit den Bedürfnissen eines geordneten Staates als die unabweisliche Aufgabe unserer Gesittung erkennen müssen: darum glaube ich nicht an die Zukunft dieses Werkes, wohl aber an die Zukunft jener Grundsätze, die ich in demselben ausgesprochen habe.

Das Bedürfniß festbegründeter Staaten, welches wir als das Resultat der antiken Civilisation empfangen, hat zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß Dasjenige, was mit demselben im Gegensatz steht, nicht ebenso eine Reaction zur Folge haben sollte wie Dasjenige, wodurch das Prinzip der individuellen Freiheit verletzt wird. Das Endziel unserer Civilisation muß daher in der Verwirklichung der individuellen Freiheit im Staate gesucht werden.

Wohl scheint sich in dieser traurigen Zeit Vieler die Ueberzeugung bemächtigt zu haben, daß der Augenblick gekommen sei, wo der Fortschritt im Kreise unserer Civilisation unmöglich wird.

Die Gegenwart hat Vieles, was uns an die furchtbare Zeit erinnert, wo die Civilisation des Alterthums ihrem Untergange entgegen ging. Es ist dasselbe Streben nach materiellem Genuß, dieselbe Grundsatzlosigkeit bei Einzelnen und Massen, dieselbe niedrige Kriecherei vor jeder Macht, dieselbe Vernichtung Desjenigen, was Jahrhunderte für heilig gehalten und an dessen Stelle man nichts als einen leeren Zweifel zu stellen vermocht hat.

Für die größten Ereignisse der Gegenwart lassen sich in der Epoche des Uebergangs der römischen Republik zum Imperium ebenso Analogien finden, wie uns manche ausgezeichnete Individuen unseres Jahrhunderts an die Führer der römischen Bürgerkriege erinnern; wer aber tiefer sieht, wird sich durch diese Aehnlichkeit über den ganz verschiedenen Charakter der Gegenwart und jener ewig merkwürdigen Zeit nicht täuschen lassen.

Als die antike Civilisation zu Grunde ging, war der herrschende Begriff derselben, die Unterwerfung des Individuums unter den Staat, verwirklicht: der Begriff der individuellen Freiheit, welcher unserer Civilisation zu Grunde liegt, ist es nicht; — damals hatte die Religion den praktischen Einfluß, welchen dieselbe auf das Leben ausgeübt, ver-

loren, und nur ihr Schaugepränge war geblieben: jetzt ist es höchstens der Cultus, wogegen sich eine Gleichgültigkeit zeigt, das Gefühl der Humanität, welches das Christenthum ins Leben eingeführt, ist mächtiger als es jemals gewesen; — jene Ideen, für welche sich das Alterthum begeistert hat, in welchen wir das belebende Element der ganzen antiken Civilisation erkennen müssen, Vaterland und politische Freiheit hatten ihren Reiz für die Menschen verloren: jetzt ist das Streben nach individueller Freiheit, welches wir vom Beginne der christlichen Civilisation als den Hebel des Fortschritts betrachten können, weit entfernt, seine Macht auf das Gemüth der Menschen zu verlieren, nur noch mächtiger, nur allgemeiner geworden. Im Kampfe um Gleichheit, im Ringen um Nationalität, in Allem, was im Kreise des Staats und was gegen denselben unternommen wird, ist es immer dieser Begriff, der uns entgegen tritt. Eine Civilisation, die sich für den Begriff, der ihr als Grundlage gedient, noch so lebhaft zu begeistern vermag, kann schwere Kämpfe zu bestehen haben, doch untergehen wird sie nicht. Wie die Erscheinungen der Gährung, der Fäulniß und jener, wo sich der Wein klärt, ähnlich sind, so können uns die Erscheinungen unserer Zeit an den Untergang der antiken Civilisation erinnern, das Resultat dieser Erscheinungen wird aber sicher ein anderes sein. Denn jede Gesittung kann nur mit den Begriffen, welche ihr zu Grunde liegen, vernichtet werden.

Es ist ganz wahr, daß jene Aufregung, welche alle Schichten der Gesellschaft ergriffen hat und, weil sie Alles bedroht, selbst den Kühnsten mit Bangen erfüllt, nicht eine einfach politische sei, wie sie im Verlaufe unserer und jeder anderen Civilisation öfters vorzukommen pflegen. Es ist nicht ein Kampf zwischen zwei Parteien, es ist ein Kampf zwischen zwei Civilisationen, dem wir beiwohnen. Es ist der Begriff der vollkommenen Unterwerfung des Individuums unter den Staat und der Begriff der individuellen Freiheit, die Idee, welche Rom, und jene, welche die germanischen Völker vertraten, die Civilisation der alten Welt und jene des Christenthums, die Despotie und die Freiheit, die noch einmal um die Herrschaft der Welt ringen.

Doch so drohend uns die Erscheinungen dieses Kampfes dünken mögen, dem endlichen Ergebniß können wir mit Ruhe entgegen sehen.

Was in dem natürlichen Entwicklungsgange der Menschheit liegt, das kann durch die Verirrungen der Wissenschaft, durch die Verbrechen Einzelner und die bösen Leidenschaften ganzer Geschlechter verspätet, aber nicht auf immer vernichtet werden. Wo man, wie in Frankreich, alle im Staate bestehenden Organismen zerstört, den Einzelnen an die Bevormundung durch den Staat gewöhnt und dem Volke so zu sagen die Fähigkeit sich selbst zu regieren genommen hat, kann der Uebergang von dem jetzt befolgten Systeme zu anderen Einrichtungen nur allmälig geschehen.

Der Baum, den man durch ein halbes Jahrhundert künstlich beschnitten, kann nicht in einer Nacht neue Aeste treiben, und es wird lange dauern, ehe man sich wieder seines Schattens erfreuen kann. Es bedarf vielleicht überall der Zeit, ehe in den gegenwärtigen Einrichtungen des Staates Umgestaltungen eintreten können, doch in dem Augenblick, wo man sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt, ist auch nichts als Zeit dazu erforderlich, denn man braucht blos jene künstlichen Mittel, womit man die Entwicklung selbstständiger Organismen im Staate zu verhindern sucht, aufzugeben, und diese Organismen entstehen von selbst.

Wie die herrschenden Begriffe des Alterthums über den Staat endlich zu jener Form geführt haben, unter welcher die Verwirklichung derselben allein möglich ist, und wie in Frankreich, wo man ganz zu denselben Begriffen zurückgekehrt ist, die Erneuerung des Cäsarismus lange vor dem Decemberereigniß mit der größten Gewißheit vorauszusehen war; so kann man, in so fern wir uns über die Bedeutung, die man den Begriffen Freiheit, Gleichheit und Nationalität gegenwärtig beilegt, nicht getäuscht haben, mit der größten Sicherheit voraussagen, daß uns die Macht dieser Begriffe nothwendig zu jenen Formen führen werde, die wir aus der Natur der Sache und der Erfahrung als die einzigen erkennen müssen, unter welchen die Verwirklichung des Prinzips der individuellen Freiheit möglich ist. **Darin liegt eben der Einfluß, welchen die herrschenden Begriffe auf den Staat aus-**

üben, daß sie immer die Formen erzeugen, unter welchen die Verwirklichung derselben möglich ist.

Nicht der Untergang, sondern die Vollendung der christlichen Gesittung ist es daher, der wir entgegengehen. — Je größer uns die Gefahren scheinen, welche das stolze Schiff unserer Gesittung im gegenwärtigen Augenblicke umgeben, je wilder die Brandung droht, desto sicherer sind wir, daß wir uns dem Gestade nahen.

In wie fern es mir gelungen, dem Leser meine Ueberzeugungen mitzutheilen, und ob diese Arbeit etwas dazu beitragen wird, die in der Staatswissenschaft herrschende Verwirrung der Begriffe aufzuklären, ist mir unbekannt; doch eben die Größe jener Verwirrung, in deren Mitte wir uns befinden, das allgemeine Bedürfniß, aus einer Stellung herauszukommen, wo Jeder Alles, was ihm heilig ist, bedroht sieht, gibt uns die Gewißheit, daß wir uns dem Augenblicke der Lösung unserer Schwierigkeiten nahen. — Vielleicht bedurfte es all der Leiden, all der schmerzlichen Enttäuschungen der letzten Zeit, damit wir zur Ueberzeugung kommen, daß die Bahn, welche die Wissenschaft und Staatskunst durch Jahrhunderte befolgt, eine irrige sei, doch eben diese Ueberzeugung ist der erste nothwendige Schritt, der uns einer besseren Zukunft entgegen führt, denn was Alle suchen, wird immer auch gefunden werden.

Schwere Leiden mögen uns noch bevorstehen; in dieser großen Schlacht, wo sich das legitime Königthum und der Cäsarismus, die constitutionelle Monarchie und die despotische Gewalt der numerischen Majoritäten, die Republik, wie sie in Amerika besteht, und die Pöbelherrschaft der Hauptstädte, wo sich Alles, was auf das Recht begründet ist, und Alles, was sich nur auf materielle Gewalt beruft, gegenüber stehen, mag der Kampf noch lange unentschieden bleiben; doch der Sieg gehört sicher jener Sache, für die alle edleren Gefühle der Menschen zu Felde ziehen, denn nur auf sittlichen Grundlagen und durch reine Hände kann das Gebäude einer dauernden Zukunft errichtet werden.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

